This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

F. C. Dahlmann's

Kleine Schriften

und

Reden.

Stuttgart.
Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1886.

D7
D3

Alle Rechte,
insonderheit in Beziehung auf Ueberſetzungen, ſind von der
Verlagsbuchhandlung vorbehalten.

Druck von Gebrüder Kröner in Stuttgart.

Vorwort.

Die Feier des hundertjährigen Geburtstags von Friedrich Christoph Dahlmann, die wir am 13. Mai dieses Jahres begingen, mußte den Gedanken besonders nahe legen, eine Sammlung seiner zerstreuten und heute meist schwer zugänglichen kleineren Schriften zu veranstalten. Namentlich Georg Waitz empfahl nachdrücklich ein solches Unternehmen; freudig gingen Dahlmann's Sohn und Enkelin, Herr Landgerichtsdirektor Hermann Dahlmann und Frau Doctor Luise Veiel, die Tochter von Dorothea Reyscher, auf diesen Gedanken ein; gern erklärte auch ich mich zur Hülfe bei der Redaction der Sammlung bereit, in der Ueberzeugung, daß ihre Veröffentlichung einem wissenschaftlichen und vaterländischen Interesse entspreche.

Ein Vergleich des folgenden Verzeichnisses der von Dahlmann selbst herausgegebenen Schriften mit der Inhaltsübersicht unseres Buches zeigt, daß in dasselbe nicht alle seine kleineren literarischen Arbeiten aufgenommen sind. Es erschien nicht räthlich seine lateinische Doctor-Dissertation über die Anfänge des griechischen Dramas, seine nur in dänischer Uebersetzung vorliegenden Betrachtungen über Oehlenschläger, die lateinische Einleitung zu seiner Ausgabe der Lebensbeschreibung Anskar's auf das Neue zu drucken; auch von einer Aufnahme seiner urkundlichen Geschichte des Steuerbewilligungsrechts des schleswig-holsteinischen Landtags und der in ihrem ersten Theil sich meist wörtlich an sie anschließenden Denkschrift an den Bundestag über die gleiche Frage wurde Abstand genommen, da die umfangreichen Erörterungen, die hier angestellt sind,

heute nur wenige Leſer finden und dieſe mit Rückſicht auf die vielen beigefügten Aktenſtücke eine Benutzung der älteren Drucke vorziehen dürften. Sprachen ſo innere und äußere Gründe für den Ausſchluß der genannten Arbeiten aus unſerer Sammlung, ſo machte der Zweck derſelben es beſonders wünſchenswerth, in ihr mit Dahlmann's Abhandlungen und Aufſätzen die wichtigſten ſeiner Reden zu vereinen und zwar nicht nur die von ihm ſelbſt dem Druck übergebenen, ſondern auch diejenigen, welche durch ſtenographiſche Aufzeichnungen erhalten ſind. Solche liegen hinſichtlich der Reden vor, die er bei den Verſammlungen der Germaniſten, in der Paulskirche und in der erſten preußiſchen Kammer gehalten hat; übler ſteht es um die Ueberlieferung, geringer iſt das allgemeine Intereſſe ſeiner Aeußerungen in der zweiten Hannover'ſchen Kammer. Die bedeutſamſten derſelben, ſeine Erörterungen über den Göttinger Aufruhr, ſind unten in der Form mitgetheilt, in welcher er ſelbſt ſie in ſeiner Schrift zur Verſtändigung veröffentlicht hat; ſämmtliche auf ihn bezügliche Stellen des Berichts, welchen die Hannover'ſche Zeitung in indirecter Rede über die Verhandlungen der Kammer gegeben hat, abzudrucken, erſchien um ſo weniger rathſam, als Springer in ſeiner Biographie bereits alles dasjenige herausgehoben hat, was heutige Leſer intereſſiren dürfte, und zu deſſen Verſtändniß zugleich ein Commentar erforderlich iſt, wie ſeine Erzählung ihn bietet. Aehnliche Gründe beſtimmten uns, die ebenfalls bereits in Springer's Werk mitgetheilten kürzeren politiſchen Erklärungen Dahlmann's in unſerem Buche nicht zu wiederholen; dagegen ſind hier zuerſt im Wortlaut die von ihm verfaßte Adreſſe der Bonner Profeſſoren aus dem März 1848 und der im April von ihm ausgearbeitete Entwurf des deutſchen Reichsgrundgeſetzes veröffentlicht, aus denen Springer nur Einzelnes bekannt gemacht hat; gar nicht von dieſem erwähnt ſind endlich die als Nr. IX, XXI und XII folgenden Stücke unſerer Sammlung; die beiden erſteren waren bisher nur an ſehr entlegenen Orten, letzteres überhaupt noch nicht gedruckt.

Bei Nr. XII, einer Vorrede zu der Geſchichte der deutſchen Könige aus ſächſiſchem Haus, die Dahlmann nie vollendet noch herausgegeben hat, war hinſichtlich der Entſtehungszeit nur feſtzuſtellen, daß er in Kiel dieſe Seiten niederſchrieb; ſie ſind deßhalb hinter den während ſeines dortigen Aufenthalts veröffentlichten Arbeiten mitgetheilt worden; principiell iſt bei dem Abdruck der einzelnen Nummern die chronologiſche

Ordnung festgehalten. Orthographie und Interpunktion der Vorlagen sind getreu bewahrt, nur offenbare Versehen, namentlich der an solchen reichen Wigard'schen Stenographischen Berichte über die Verhandlungen in der Paulskirche verbessert. Trotz ihres schon von Laube hervorgehobenen tendenziösen Charakters sind auch die Mittheilungen dieser Berichte über Zwischenrufe und Unterbrechungen der Reden abgedruckt, da sie die Verhältnisse veranschaulichen, unter denen Dahlmann gesprochen hat. Was außerdem nach Springer's Werk, auf das auch in dieser Beziehung hier ein für alle Mal verwiesen sein mag, noch zur Erläuterung nöthig schien, habe ich in Noten unter dem Text der einzelnen Stücke mit möglichster Knappheit anzugeben gesucht; diese redactionellen Zuthaten sind, um sofort äußerlich ihren Unterschied von Dahlmann's eigenen Anmerkungen hervortreten zu lassen, in eckige Klammern eingeschlossen; nur bei den Noten zum Entwurf des Reichsgrundgesetzes sind solche fortgelassen, da hier die Möglichkeit einer Verwechselung nicht vorlag.

Es würde mich freuen, wenn das in Vorstehendem angedeutete Verfahren, das bei der Redaction der Sammlung beobachtet wurde, sachkundigen Beurtheilern als zweckmäßig erschiene; vor allem aber wünsche und hoffe ich, daß alle dagegen zu erhebenden Bedenken nicht im Stande sein möchten die Freude zu trüben, die durch die Darbietung dieser Gabe in diesem Säcularjahr Dahlmann's Verehrern bereitet werden sollte. Die verschiedenen schriftstellerischen und rednerischen Aeußerungen von ihm, die hier zusammengestellt sind, lassen uns klar seine Ansichten über mannigfache wichtige historische und politische Fragen und zugleich die sein Denken und Handeln im Grund bestimmenden Motive erkennen; sie eröffnen uns auch einen werthvollen Einblick in die wissenschaftliche und politische Entwicklung unseres Volks, namentlich in die Gedanken, Sorgen und Hoffnungen, welche die Zeit von 1815 bis 1850 bewegten. Wer sich Klarheit darüber verschaffen will, was für das gesammte Leben unserer Nation diese Jahre bedeuten, wie damals der Grund gelegt ist zu dem Bau des Deutschen Reichs, den wir erstehen sehen, wird besondere Aufmerksamkeit diesen Aufsätzen und Reden des Vorkämpfers der constitutionellen Monarchie, des Propheten des deutschen Kaiserthums des preußischen Königs widmen müssen, und zwar nicht nur denjenigen von ihnen, deren tiefgreifende Wirkung ausdrücklich vielfach bezeugt ist. Von solchem Gesichtspunkt aus verdienen auch manche

weniger bekannte Stücke unſerer Sammlung Beachtung; ſo tritt uns, irre ich nicht, Dahlmann's und ſeiner Zeit Eigenthümlichkeit, ihr Zuſammenhang mit der unmittelbar vorangegangenen und der ihr folgenden deutlich vor die Seele, wenn wir hier dicht nach einander ſeine Beſprechungen ſtaatswirthſchaftlicher Schriften und ſeine im gleichen Jahr geſchriebene warme Vertheidigung Goethe's leſen. Aber nicht nur werthvolle hiſtoriſche Belehrung iſt dieſem Buche zu entnehmen; jeder empfängliche Leſer wird, wie immer er zu den Anſichten ſtehe, die in ihm vertreten ſind, bei ſeiner Lectüre äſthetiſchen Genuß und ethiſche Erhebung empfinden. Wohl iſt es charakteriſtiſch für Dahlmann, daß in ſeinen hier zuerſt veröffentlichten kurzen Bemerkungen, die er in ſein Handexemplar ſeiner Schrift zur Verſtändigung eintrug, zwei Malé ausdrücklich hervorgehoben iſt, er und ſeine Genoſſen hätten bei ihrer Erklärung gegen die Gewaltthat König Ernſt Auguſt's von Hannover lediglich ihre Pflichten wahren wollen; in den verſchiedenſten Abſchnitten unſeres Buches finden ſich mannigfache Belege für Dahlmann's erfolgreiches Bemühen um die Vertiefung und Veredelung der ſittlichen Normen in unſerem öffentlichen Leben, das mit Recht als ſein größtes Verdienſt bezeichnet iſt — möchte dieſe Zuſammenſtellung ſeiner Aufſätze und Reden dazu beitragen, ſolche vertiefende und veredelnde Wirkungen auch fernerhin hervorzurufen!

Marburg im November 1885.

C. Varrentrapp.

Chronologiſches Verzeichniß der von Dahlmann veröffentlichten Schriften.

(Die mit * bezeichneten Schriften ſind in dieſem Buche abgedruckt.)

1811.

Primordia et successus veteris comoediae Atheniensium cum tragoediae historia comparati. Diss. inaug. Havn. 60 S.

1812.

Betragtninger over Oehlenſchlägers dramatiſke Værker. Kjöbenhavn. Trykt paa A. Seidelins Forlag. hos Th. E. Ranael. 64 S.

1815.

* Rede zur Feier des Siegs am 18. Junius 1815; gehalten am 7. Julius im großen academiſchen Hörſaal bei der durch die Kieler Univerſität angeordneten Feſtlichkeit. Kiel in der academiſchen Buchhandlung. 22 S.
* Ein Wort über Verfaſſung. In: Kieler Blätter herausgegeben von einer Geſellſchaft Kieler Profeſſoren I. 49—84. 245—303.

1816.

Hakon der Gute, König von Norwegen. Aus dem Isländiſchen des Snorre Sturleſon. Kieler Blätter II. 251—287.

Anfrage, die Chronik des Neocorus betreffend. Kieler Blätter III. 514—515.

1817.

* Ueber unſere ordinäre Contribution. An Profeſſor Falck. Kieler Blätter IV. 307—314.

1818.

* Neocorus, der Dithmerſche. Kieler Blätter V, 181—252.
* Einleitung und Anmerkung zu einem Auszug aus de Lolme's drei erſten

Kapiteln über die Stufen der Gründung der englischen Staatsverfassung. Kieler Blätter V, 458 f. 471.

1819.

* Vorrede zu der deutschen Uebersetzung (seines Schwagers Colditz) von de Lolme, Die Verfassung von England dargestellt und mit der republicanischen Form und mit anderen europäischen Monarchien verglichen. Altona bei J. F. Hammerich. S. III—XVI.

Urkundliche Darstellung des dem schleswig-holsteinischen Landtage zustehenden anerkannten Steuerbewilligungsrechts. Kiel in der königlichen Schulbuchdruckerei. X u. 162 S.

1820.

* Oratio natalitiis regis augustissimi Friderici sexti celebrandis auctoritate Universitatis Christianae Albertinae habita d. XXVIII. Januarii, e libraria instituti surdorum mutorumque instruendorum regii. 15 p. 4°.

1821.

* Von politischen Drangsalen. Kieler Beyträge II, 343—426.

* Zeugniß für die frühere Bewaldung Islands aus der Niala Saga. Im zweiten Stück des zweiten Bandes der in Altona bei Hammerich von A. Niemann herausgegebenen vaterländischen Waldberichte. S. 206 f.

Besprechung der Geschichte des Herzogthums Lauenburg von Kobbe und mehrerer Arbeiten Wedekind's und P. G. Schmid's. Im dritten Heft des ersten Bandes des in Schleswig von Carstens und Falck herausgegebenen Staatsbürgerlichen Magazins. S. 541—560.

* Aufforderung zu einer vaterländischen Preisaufgabe. Ebenda. S. 585—590.

1822.

Forschungen auf dem Gebiet der Geschichte. Erster Band. (I.: Ueber den Cimonischen Frieden. — II.: Einleitung in die Kritik der Geschichte von Alt-Dänemark. — III.: König Aelfred's Germania. — IV.: Das Isländerbuch des Priesters Are des Weisen.) Altona bei J. F. Hammerich. XII u. 493 S.

Denkschrift der Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums Holstein, enthaltend die Darstellung ihrer in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassung, der deutschen Bundesversammlung überreicht. (Erschien 1840 im Buchhandel im Verlag von Adolph Krabbe in Stuttgart. XXII u. 169 S.)

1823.

Forschungen auf dem Gebiet der Geschichte. Zweiter Band. Erste Abtheilung. (Herodot. Aus seinem Buche sein Leben.) Altona bei J. F. Hammerich. VI u. 236 S.

1825.

* Brief über Palnatoke und Tell, abgedruckt von Hisely, Guillaume Tell (Delft 1826). S. 277—279.

1827.

Johann Adolfi's, genannt Neocorus, Chronik des Landes Ditmarschen. Aus der Urschrift herausgegeben von F. C. Dahlmann. Band I. (Mit einer Karte des Freistaats. XXXII. u. 672 S.) Band II. (Mit einer Wappentafel und einem Facsimile. 618 S.) Kiel, gedruckt in der Königlichen Schulbuchdruckerei, in Commission der Universitätsbuchhandlung.

1828.

* Lübecks Selbstbefreiung am ersten Mai 1226. Hamburg bei F. Perthes. 21 S.

1829.

Ausgabe der vita Anscarii in T. II der Monumenta Germaniae Historica. S. 684—725.

1830.

Quellenkunde der deutschen Geschichte, nach der Folge der Begebenheiten für eigene Vorträge der deutschen Geschichte geordnet. Göttingen, in der Dieterich'schen Buchhandlung. 69 S. (Eine zweite Auflage [99 S], mit einer aus Jena vom 25. Juli 1838 datirten Vorrede versehen, erschien 1838; neue, wiederum wesentlich vermehrte Auflagen besorgte 1869, 1875 u. 1883 G. Waitz.)

1831.

Recension von Brüel, Materialien für die zu erwartende Reform des deutschen Münzwesens in den Göttinger gelehrten Anzeigen Nr. 156, S. 1553—1558.

1832.

Artikel in der Hannoverschen Zeitung Nr. 8. (An den Herausgeber.) — * Nr. 16. (Rede eines Fürchtenden.) — * Nr. 28. (Ueber Niebuhr.) — * Nr. 50. (Gegen den Fürchtenden.) — Nr. 129. (Bemerkung über den Alterspräsidenten.)

1833.

* Artikel in der Hannoverschen Zeitung Nr. 38 (Ueber Goethe) und Nr. 111 (Die Zukunft unserer Universitäten).

Recensionen in den Göttinger gelehrten Anzeigen, Nr. 118—120 S. 1169 bis 1195 von (Hansemann), Preußen u. Frankreich. Staatswirtschaftlich und politisch unter besonderer Berücksichtigung der Rheinprovinz; * Nr. 132 S. 1316—1319 von Schön, Geschichte und Statistik der europäischen Civilisation und von Bülau, Encyclopädie der Staatswissenschaften; * Nr. 138 S. 1369—1374 von Baumstarck, Staatskredit, Staatsschulden und Staatspapiere; * Nr. 153 S. 1521—1525 von dem ersten Heft der Abhandlungen über einige der wichtigsten Theile der Preußischen Städte-Ordnung, Städte-Verwaltung und Kommunal-Verwaltung.

1835.

Die Politik, auf den Grund und das Maaß der gegebenen Zustände zurückgeführt. Erster Band. Staatsverfassung. Volksbildung. Göttingen, Verlag der Dieterich'schen Buchhandlung. VI u. 328 S. (Eine zweite und dritte

Auflage [VIII. u. 362 S.] veröffentlichte 1847 die Weidmann'sche Buchhandlung in Leipzig.)

1837.

Referat über die Lösung der historischen Preisaufgabe: Geschichte des altsächsischen Volks und der Slaven im Osten und Norden Deutschlands in den Göttinger gelehrten Anzeigen Nr. 170 S. 1690—1700.

1838.

* Zur Verständigung. Basel, Schweighauser'sche Buchhandlung. IV. u. 86 S.

* Vorwort zur von ihm herausgegebenen Schrift Albrecht's: Die Protestation und Entlassung der sieben Göttinger Professoren. (Leipzig, Weidmann'sche Buchhandlung. V u. 48 S.) S. III—V.

* Vorwort zu der von ihm herausgegebenen Schrift: Vertheidigung des Staatsgrundgesetzes für das Königreich Hannover. (Jena, Friedrich Frommann. X u. 354 S.) S. V—VII.

1839.

* Vorwort zu den von ihm herausgegebenen Gutachten der Juristen-Faculäten in Heidelberg, Jena und Tübingen, die Hannover'sche Verfassungsfrage betreffend. (Jena, Friedrich Frommann. XVI u. 366 S.) S. III—VI und Nachschrift zum Vorwort in der zweiten ebenfalls noch 1839 erschienenen und mit Aktenstücken vermehrten Auflage. S. X—XIII.

1840.

Geschichte von Dännemark (in der Geschichte der europäischen Staaten herausgegeben von Heeren und Ukert). Erster Band. Hamburg bei Friedrich Perthes. XXI u. 514 S.

1841.

Geschichte von Dännemark. Zweiter Band. Hamburg bei Friedrich Perthes. Mit einer Karte. XXII u. 382 S.

1842.

* F. C. Dahlmann's Erster Vortrag an der Rheinischen Hochschule. Bonn bei Adolph Marcus. 16 S.

1843.

Geschichte von Dännemark. Dritter Band. Hamburg bei Friedrich Perthes. XXII u. 408 S.

* Emmerich. In: Niederrheinisches Jahrbuch für Geschichte, Kunst und Poesie. H. v. Laurenz Lersch. Bonn, Henry und Cohen. S. 1—13.

1844.

Geschichte der englischen Revolution. Leipzig, Weidmann'sche Buchhandlung. 393 S. (Noch im Jahre 1844 erschienen die zweite und dritte, bis zum Jahre 1848 überhaupt fünf Auflagen; 1853 wurde die sechste Auflage zusammen mit der dritten Auflage der Geschichte der französischen Revolution ausgegeben unter dem Gesammttitel: „Zwei Revolutionen"; eine siebente Auflage

ist soeben in diesem Säcularjahr veröffentlicht, wie die sechste ein unveränderter Abdruck der fünften verbesserten Auflage.)

* Ein Wort über Schleswig-Holstein. In der Kölnischen Zeitung Nr. 7 u. 16.

1845.

Geschichte der französischen Revolution bis zur Stiftung der Republik. Leipzig, Weidmann'sche Buchhandlung. IV u. 478 S. (Eine zweite Auflage erschien 1847, eine dritte zusammen mit der Geschichte der englischen Revolution 1853.)

1846.

* Ein Wegweiser durch die Geschichte der englischen Jury. Im zehnten Band der von Beseler, Reyscher und Wilda herausgegebenen Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft. S. 185—204.

1848.

* Vorwort zum: Entwurf des deutschen Reichsgrundgesetzes, der Hohen deutschen Bundesversammlung als Gutachten der siebenzehn Männer des öffentlichen Vertrauens überreicht am 26. April 1848. (Frankfurt a. M., Druck und Verlag von Benjamin Krebs. 24 S. 4°.) S. 3—8.

1849.

* Artikel in der seit dem 1. October 1848 im Verlag der Weidmann'schen Buchhandlung in Leipzig zu Frankfurt erscheinenden, von H. Kruse redigirten Deutschen Zeitung Nr. 1, Nr. 43 und Nr. 155.

Inhalts-Uebersicht.

		Seite
Vorwort		III
Chronologisches Verzeichniß der von Dahlmann veröffentlichten Schriften		VII
I.	Rede zur Feier des Siegs vom 18. Junius 1815	1
II.	Ein Wort über Verfassung (1815)	12
III.	Ueber unsere ordinäre Contribution (1817)	68
IV.	Neocorus, der Dithmersche (1818)	73
V.	Vorrede zur deutschen Uebersetzung von de Lolme's Darstellung der Verfassung von England (1819)	111
VI.	Oratio natalitiis Friderici VI habita (1820)	121
VII.	Von politischen Drangsalen (1820)	133
VIII.	Zeugniß für frühere Bewaldung Islands (1821)	185
IX.	Aufforderung zu einer vaterländischen Preisaufgabe (1821)	187
X.	Brief an Hisely über Palnatoke und Tell (1825)	192
XI.	Lübeck's Selbstbefreiung am ersten Mai 1226 (1828)	194
XII.	Vorrede zur Geschichte der deutschen Könige aus sächsischem Haus	208
	Excurs über Otto I. vermeintlichen Zug gegen Dänemark	211
XIII.	Recensionen in den Göttinger gelehrten Anzeigen (1833)	214
XIV.	Artikel in der Hannover'schen Zeitung (1832 u. 1833)	221
	1. Rede eines Fürchtenden	221
	2. Gegen den Fürchtenden	225
	3. Ueber Niebuhr	230
	4. Ueber Goethe	232
	5. Die Zukunft unserer Universitäten	236
XV.	Zur Verständigung (1838)	243
	Angefügt: 1. Vorwort zu Albrecht's Schrift „Ueber die Protestation der sieben Göttinger Professoren" (1838)	303
	2. Vorwort zu der „Vertheidigung des Staatsgrundgesetzes für Hannover" (1838)	304
	3. Vorwort zu den „Gutachten der Juristen-Facultäten" (1839)	306

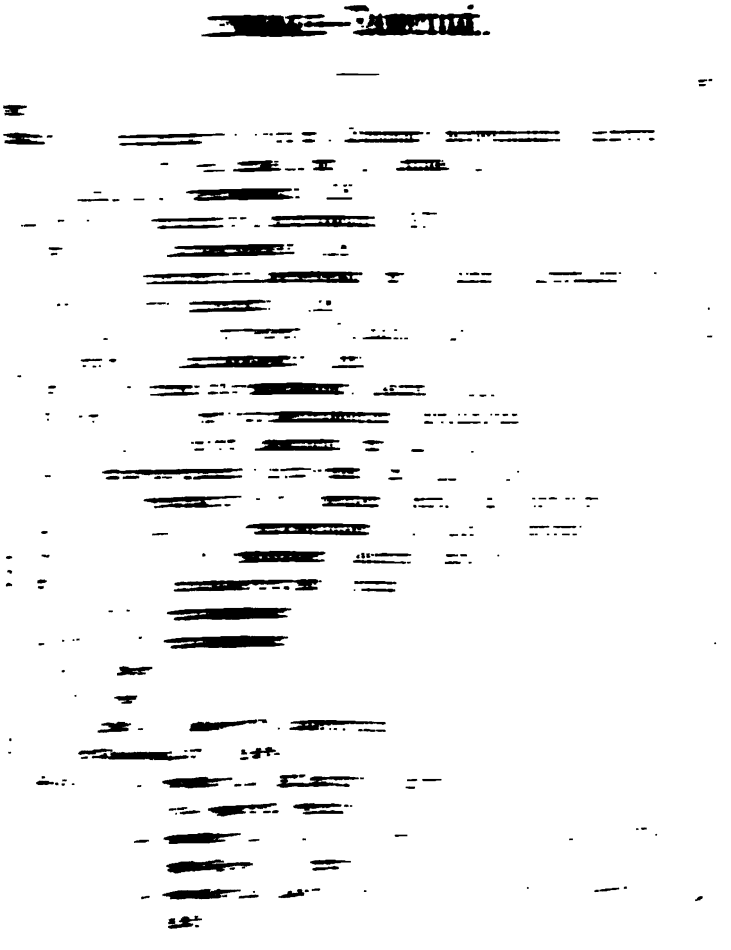

Seite

XVI. Erſter Vortrag an der Rheiniſchen Hochſchule (1842) 310
XVII. Emmerich (1843) 319
XVIII. Noch ein Wort über Schleswig-Holſtein (1846) 331
XIX. Ein Wegweiſer durch die Geſchichte der engliſchen Jury (1846) 337
XX. Reden auf den Verſammlungen der Germaniſten zu Frankfurt (1846) und Lübeck (1847) 356
XXI. Votum für Zulaſſung der Juden zum academiſchen Lehramt (1847) 372
XXII. Adreſſe der ordentlichen Profeſſoren der Univerſität Bonn an Friedrich Wilhelm IV. 8. März 1848 375
XXIII. Entwurf des deutſchen Reichsgrundgeſetzes. April 1848 . . . 378
XXIV. Artikel der Deutſchen Zeitung 1849 391
XXV. Reden in der Paulskirche 1848 und 1849 402
1. Ueber die Errichtung der proviſoriſchen Centralgewalt . . . 402
2. Ueber Schleswig-Holſtein 422
3. Ueber das Staatenhaus 434
4. Für das abſolute Veto 447
5. Ueber das Reichsoberhaupt 452
XXVI. Reden in der erſten preußiſchen Kammer 1849 und 1850 . . 459
1. Ueber das Steuerbewilligungsrecht 459
2. und 3. Ueber die Bildung der erſten Kammer 467

I. Rede zur Feier des Siegs vom 18. Junius 1815;

gehalten am 7. Julius, im großen academiſchen Hörſale, bei der durch die Kieler Univerſität angeordneten Feſtlichkeit. (Kiel 1815. In der academiſchen Buchhandlung.)

Vorwort.

Wohlwollende und nachſichtige Hörer haben den Druck dieſer Rede gewünſcht. Erſcheine ſie denn mit allen ihren Unvollkommenheiten, wörtlich wie ſie der Erguß weniger Stunden hervorgebracht hat. Jede Umſchmelzung in Inhalt oder Form würde ſie des einzigen Verdienſtes, welches ſie hat, berauben, daß ſie einen Theil der ſchönen gemeinſamen Feier eines großen Tages machte.

Daß, wer vor einer Verſammlung redend auftritt, mit einer Entſchuldigung ſeiner Untüchtigkeit im Reden beginne, iſt beinahe alltäglich und zur gewöhnlichen Formel geworden. In dem gegenwärtigen Falle aber wird es weſentlich, ja unentbehrlich. Denn ich ſehe eine höchſt verehrungswürdige Verſammlung vor mir, glänzender und zahlreicher als ſie ſonſt unſere academiſchen Kreiſe zu beſuchen pflegt; ich ſehe unter ihr edle deutſche Frauen und Jungfrauen, welche theils aus frohem Mitgefühl, theils um die Feier dieſes Tages durch eigene Mitwirkung zu verherrlichen, in ernſte ungewohnte Räume treten, und welche ſämmtlich

die Forderung machen, daß, wer bei solchem Anlasse spricht, wenn nicht neu und bedeutend, doch anziehend und gefällig rede; dann blicke ich mit Scheu auf die verehrten Lehrer dieser Universität hin, unter denen ich als einer der jüngsten und als der unverdienteste stehe, auf die academische Jugend auch, vor der ich hier zum ersten Mahle als Organ der Universität auftreten soll, an einem Platze, welchen sonst nur Männer, die des Beifalls und der ehrenvollen Aufmerksamkeit ihrer Zuhörer längst versichert waren, geziert haben; und eintreten soll ich an die Stelle eines weit erfahrenern und kundigern Redners, plötzlich, fast ganz unvorbereitet, gezwungen nach dem ersten kaum erwogenen Antriebe der Seele an einem Orte zu reden, wo das Beste, was man hätte, noch nicht genügen würde.

Dennoch, wenn ich des alten Worts gedenke, daß die Brust den Redner macht, daß ein Herz in der Brust, voll von seinem Gegenstande, wenigstens einige Anklänge der Empfindung hervorrufen kann, wächst mir der Muth. Wie wenig bedarf es, um Gleichgestimmten zu genügen! Und sind doch hier sich Alle gleichgestimmt! Ist es doch so ganz unnöthig, den Gegenstand der Rede hier mühsam einzuleiten, umständlich und langsam zu erwärmen wie für einen weitentlegenen Gegenstand des Wissens. Sind doch Aller Herzen offen und nur für diese eine Sache. Ist doch der Gedanke dieses frohen Festes, wie aus dem Haupte Aller entsprungen, kaum vernommen, auch gebilligt, auch mit Theilnahme und Freude empfangen worden, wie die Morgenröte einer schönern Zukunft auch für uns. Denn ein großes Heil ist uns wiederfahren.

Ein großes Heil ist uns wiederfahren und auf die wundervollste Weise; es ist uns so geworden, daß was unsere kurzsichtigen Augen eben noch als das schrecklichste Unglück und das Verderben der Welt betrachten mußten, uns jetzt gerechtfertigt wie ein heilsames Gewitter, das die Welt gereinigt hat, erscheint. Schon einmahl erfreuten wir uns der Rettung, der Erlösung von einem zwanzigjährigen, sinnverwirrenden, völkerzerstörenden Taumel, der glorreichen Auferstehung unserer so manches Jahr zum Todesschlaf herabgewürdigten Deutschen. Wir haben jenen Tag mit Dank und Jubel begrüßt, an dem uns kund ward, daß durch die Anstrengung des vereinten Europas die Burg des Tyrannen gestürmt und er selber, gebunden von den zürnenden Völkern, vor die Füße ihrer Herrscher gelegt sey. Dankbare Rührung mußte die Sieger in dem Augenblick ergreifen, ein tiefes Gefühl der höheren Hand, die hier gewaltet, ein inniger Wunsch, da so großes für uns geschehen, das

Versöhnungsfest der Menschheit zu feiern und selbst dem Volke nicht mehr zu grollen, das mit gieriger Lust von unserem Herzensblute getrunken hatte. Mahnte gleich weltliche Klugheit ab, hieß sie bedenken, daß das zu Wünschende nicht mit dem Thunlichen zu verwechseln sey, daß ein plötzlicher Umschwung der Gesinnungen überhaupt selten von den Menschen, am wenigsten aber von der Herzenshärtigkeit dieses Volks zu erwarten sey — wir sahen es ohne Neid, wenn gleich nicht ohne Sorge geschehen, daß Frankreich übermächtig, daß der Weltbedrücker in Freiheit und in furchtbarer Nähe blieb.

Wie ganz anders aber ward uns, als wir vernahmen, daß alle jene gutmüthigen Hoffnungen zu nichts geworden seyen, daß der allgemeine Feind zurückgekehrt, mit Jauchzen von seinen Dienern empfangen worden, daß unser eben errungenes Heil furchtbar wiederum auf die Wage gestellt sey. Da sahen wir manchen ganz verzweifeln an dem Heile unseres Geschlechtes, völlig aufgeben, was uns eben noch so nahe stand, aufgeben selbst den Werth unseres Volkes in dem entwürdigenden Verdachte, daß der Deutschen Eifer nun erkaltet sey. Gram über den Verlust, Zorn gegen diejenigen, welche mit der Völker Glück ein leichtfertig Spiel getrieben hatten, schien das kaum geschlungene Eintrachtsband der Deutschen zerreißen zu wollen. Doch nicht lange blieb es so. Ernste Stimmen erschollen und riefen: „Rechtet nicht mit Euren Obern, schiebt nicht träge von Euch auf die kommenden Geschlechter was jetzt nach höherem Willen geschehen muß, kämpfet durch und leidet jetzt was gelitten seyn muß, dann aber tragt Sorge, daß nicht wieder umsonst gelitten sey.“ So sprach mancher laut, die meisten im Herzen zu sich selber; und es erhoben sich alle Gemüther und Arme und rüsteten sich zum Kriege, und die deutschen Spartaner, die Preußen zogen voran, wohl wissend, daß ihrer viele nicht wiederkehren würden, aber bereit das Recht mit dem Tode zu besiegeln. Die einzige Sorge war, es möge nicht zum Kampfe kommen, es möge mit dem Erzverräther Vertrag geschlossen, und auf der Schande der Deutschen ein trügerischer Ruhestand gegründet werden. Diese Sorge ward gehoben; die höchste Langmuth der Fürsten war ermüdet; es erging das Wort, der Geächtete solle nirgends weilen dürfen — und nun wie ein lang gehemmter Strom durch die Dämme bricht, ergoß sich die Volkszahl über den Rhein, um unsere heiligen Landmarken zu vertheidigen. Aber auch der Feind hatte furchtbar gerüstet; alle, die den guten König verrathen um dem Argen

anzuhangen, ſtanden zuſammen, kriegskundig, voll von Grimm, von Gier nach dem lang entbehrten Völkerraube, in jeder Fertigkeit, welche die Böſen vor den Guten voraushaben. Aber die Unſern ſtehen früher ſchlagfertig im Felde; ſie und ihre Feldherrn verzweifeln faſt, daß die Erlaubniß zum Angriff nicht erſcheinen will; es fehlt an Lebensmitteln ſchon in dem mit Kriegsvolk überhäuften Gränzlande; und die ungeduldigen Truppen werden wie zur Ruhe auseinander gelegt. Da erſieht der Schlaue ſeinen Vortheil; er ſammelt und vereinigt in der Ferne große Maſſen, thut dann einige lange Tiegerſprünge und bringt Tod und Verderben in die Reihe unſerer Brüder. Warum erzählen, was in dem Gedächtniß eines jeden meiner Hörer tief eingegraben iſt, was uns zuerſt mit dem tiefſten Schmerze, dann mit der reinſten Freude erfüllt hat! Wollen wir die Tage des 15. und 16. Junius jetzt noch traurig nennen, weil an ihnen das edelſte Blut in der Niederlage verſtrömte, oder nennen wir ſie nicht vielmehr die herrlichſten, weil hier im tiefſten Unglück es ſich offenbarte, was gereinigte Menſchenkraft und eine gerechte Sache vermögen? Die Sache muß ſchon gut ſeyn, zu der ſich zwey Feldherrn verſchiedener Völker ſo getreu verbünden, daß ſie für ein einziges Haupt zählen und der eine ſein Heil nur in dem Heile des andern ſucht.

Was es aber auch galt, iſt alles in den Worten enthalten, die Blücher, der Mann des Volks, der ächte Held der Deutſchen, zu ſeinen Waffengefährten nach dem Siege ſpricht:

„Die Stunde der Entſcheidung ſollte ſchlagen, und kundthun, wer „ferner herrſchen ſollte, ob jener ehrſüchtige Abentheurer, oder friedliche Regierungen.“

Nie iſt ein ſchönerer Sieg erfochten worden, als der vom 18. Junius. Er weicht den großen Leipziger Tagen um etwas in dem Ungeheuren des Erfolges, bei der ängſtlich geſpannteſten Erwartung; in dem unbezwinglichen Heldenmuth aller Truppen, in der Tüchtigkeit der Ausführung, in der raſchen Verfolgung aller errungenen Vortheile geht er ihnen voran; unleugbar iſt Deutſchland durch ihn zum zweiten Mahle gerettet worden. Dieſer Sieg belehrt uns, daß deutſche Macht und Kraft ſeit der Leipziger Schlacht fortgeſchritten ſind; an der Gränze ſelber wird der Feind empfangen, und durch eine Schlacht, durch ein unaufhaltſames Vordringen nach dem Siege auf ſeine Hauptſtadt zurückgeworfen. Das Geheimniß der revolutionären Kriegskunſt iſt entlarvt,

ihr Vollender, „der Universalerbe der französischen Revolution", wird mit seinen eigenen Waffen geschlagen. Was er nur immer von Siegesruhm errungen hat, wenn ihn der volle Strom des Glücks in die deutschen Kaiser- und Königsstädte trug, haben Blücher und Wellington nicht nur erreicht, sondern übertroffen, denn sie haben diesen Siegesruhm nicht über schlecht geführte Heere, sondern über ihn selber den gepriesensten Feldherrn davon getragen. Die Schande seines Unterganges darf mit den Leiden jener von ihm ehedem vertriebenen Fürsten gar nicht verglichen werden; diesen blieb ihre Hauptstadt treu in Herz und Sinn, wiewohl sie dem Feinde hingegeben war, den Thronräuber verspotten seine Bauern, bevor er noch mit wenigem Gefolge fliehend Paris erreicht; hier verlassen ihn seine Pairs, seine Gemeinen, die ersten Anführer seiner Heere, das Volk stößt ihn aus — bevor noch ein Feind die Thürme der Hauptstadt sah. Und warum wird er aufgeopfert? Weil er eine Schlacht verlor, in der er doch fürwahr, wie sein großer brittischer Gegner selbst versichert, alle militärische Wissenschaft aufbot und, gleich als sey er wieder angehender Feldherr, sein Leben für den Siegespreis in jede Gefahr stürzte. Zum ersten Mahl ist *ihm*, der stets Unrecht *übte*, Unrecht *geschehen*; denn für die verlorene Schlacht verdiente er von seinem Volke die Entsetzung nicht.

Das gerade gehört aber auch zu dem Schönen dieses Sieges, daß sich das Gute immer bestimmter von dem Bösen und Argen scheidet; wer nur sehen *will*, *kann* jetzt nicht mehr irren. Wer unter uns in Zukunft noch Franzosen und Deutsche bloß als zwey feindliche Partheien betrachtet, die mit gleichem Rechte hadern, wer noch vernünftelt, daß, wenn er als Franzose geboren wäre, er es eben so machen würde, wer noch dieses von einer besseren Vorzeit so schmählich entartete, dieses meineidige, gotteslängnerische, raubgierige Volk dem edeln aufopfernden Sinne der Deutschen vergleicht, der ist ein Franzose neuester Art, wo er auch geboren worden, und verdient in Deutschland als ein solcher geachtet zu werden. Keine der schadenfrohen Weissagungen dieser Menschen ist in Erfüllung gegangen; kein Verrath der Brüder gegen Brüder ist eingetreten; auch keine einzige deutsche Regierung ist dem Bunde untreu geworden und dem Feinde der Welt zugefallen; keine würde es gekonnt haben, wenn sie auch so schlechten Willen hegte, sie hätte damit eine ewige Kluft zwischen sich und ihrem Volke befestigt. Denn die deutschen Stämme, wie zersplittert sie auch dastehn, sind sich einig geworden in

den Hauptsachen, in der gemeinsamen Behauptung der Freiheit, der Volksthümlichkeit und des Rechts. Mag dann im Einzelnen noch manches Störende seyn, mag der Zwiespalt und das alte gehässige Treiben der Kabinette vieles noch verwirren, Deutschland ist da durch sein Volk, das sich mit jedem Tage mehr verbrüdert, Deutschland ist da, bevor noch jene Bundesakte ausgefertigt wird; wehe dem, der was das heiligste Gefühl vereinigt hat, frevelnd von einander reißen wollte!

Und wie uns alle Zeichen günstig werden, seit wir einig sind! wie alle Gestirne, die sich früher feindselig gegen uns verschworen, nun besänftigt sind! Keine glückliche Zufälle, wie ehedem, als wir noch im Hader gegen einander standen, begünstigen unsere Feinde mehr. Auch das Glück huldigt der gerechten Sache. Dieses hat sich in manchen einzelnen Vorfällen jener großen Tage offenbart; nirgends aber müssen wir es mit gerührterm Herzen anerkennen, als in der wunderbaren Errettung des Mannes, ohne dessen Erhaltung uns der Sieg, wenn er anders errungen werden konnte, keine Siegesfreude gewährt hätte. An dem unglücklichen Schlachttage des 16. stellt sich der alte Held an die Spitze seiner Reuterei zum Angriff. Er mislingt. Blüchers Pferd, von einer feindlichen Kugel durchbohrt, stürzt im raschen Zurücksprengen und deckt den siebenzigjährigen Greis mit seinem Körper. Er verschwindet seinen braven Waffengefährten im Getümmel — nur ein einziger bleibt ihm getreu zur Seite. Schaaren verfolgender Franzosen sprengen verblendet vorbei, sprengen verblendet zurück und entdecken den köstlichen Edelstein der Deutschen nicht. Eine höhere Hand hat über ihn gewaltet. Sie hat uns ihn erhalten, hat uns den Sieg geschenkt; sie führt uns einer glücklicheren Zukunft entgegen. Darum dürfen wir uns freuen.

Allgemein sey diese Freude. Wie sie durch alle Gauen des übrigen Deutschlands sich verbreitet und ein neues Eintrachtsband schlingt, möge sie so auch hier im Lande, möge sie in unsern beiden Herzogthümern so empfunden werden. Ihnen beiden gehört dieser Sitz der Wissenschaften im gleichen Maaße an und in diesem Sinne, des Mitgefühls beider versichert, hat unsere Universität diese Feier angeordnet, zugleich aber auch um einmahl auszusprechen, wie sehr sie es empfinde, daß alles Wissen nichts sey ohne das Leben, und daß die Bewahrung des heiligen Feuers der Vaterlandsliebe niemanden so nahe stehe als den Pflegern der Wissenschaft. Wenn auch der Schleswiger nie im deutschen Bunde ge-

wesen ist, er gehört ihm und gehört ihm noch durch den verbrüderten Holsteiner an, dem er seit Jahrhunderten die treue Hand gereicht hat, mit dem er in Verfassung, Freiheiten und Gerechtsamen innigst verschmolzen ist. Mögen sich diese Hände nun noch so fester fassen. Möge der Anblick des auch in seiner gegenwärtigen politischen Zersplitterung sieghaften deutschen Volkes die Ueberzeugung immer mehr in uns befestigen, daß ein innerer Geistesverein, eine treue liebevolle Verbrüderung über alle feindseligen Verhältnisse endlich siegen müsse. Wir dürfen an einer Zeit, wie diese, nicht träge verzweifeln; es ist Pflicht von dieser Zeit zu hoffen, Pflicht an ihr zu arbeiten.

Darf sich zu der Feier dieses Tages wohl auch die Betrachtung gesellen? Oder wird sein Glanz getrübt werden, wenn wir zurück- und wieder vorwärts blickend das eben Geschehene in unserer Betrachtung an Vergangenheit und Zukunft halten? Ich glaube kaum. Gemäßigt werden die Bilder der Freude so vielleicht, aber sie erhalten dafür auch einen bestimmteren Umriß und begeistern vielleicht zur erhöhteren Thätigkeit. Nicht mit bloßem Jubel, scheint mir, dürfen solche Tage begangen werden, und in dem gegenwärtigen Falle würden wir uns nur selber täuschen, wenn wir unbegränzten Träumen einer wolkenlosen Zukunft Raum gäben. Wir feiern diesen Sieg, so schön er ist, doch mehr nur im Glauben und in der Hoffnung der Früchte, die er für Glück und Ruhe der Menschheit tragen wird; wir feiern, Gottlob freilich getrost und freudigen Muthes, eine ernste Feier. Wir sind von großer Gefahr errettet, aber viele Tausende unserer Brüder decken mit ihren Leichen das blutige Schlachtfeld; ganze deutsche Länder sind durch wenige Schlachttage ihrer blühenden Jugend beraubt, das Glück unzähliger Familien ist an ihnen zu Grabe getragen. Freilich wohl die Sache ist über Alles groß und kann auch den, der verloren hat, mit seinem Jammer versöhnen, — aber gewaltig drängt sich doch die Frage immer wiederkehrend, auf: warum doch gerade in unsre Zeit ein so gedrängtes Maaß des Elends fallen müsse? Warum dieses Meer des Verderbens stets nur scheinbar ebbe, um dann mit erhöhter Fluth das Glück Europas zum andern Mahle zu begraben?

Seit vor einem Jahrtausend Karl der Große die Europäische Staatenordnung gründete, sind solche Zeiten nicht erhört. Wohl lesen wir in alten Geschichten von vielen Kriegen, bedeutenden Umwälzungen der Zeit, mannichfachem Elende — aber die Grundlagen des Staatenbestandes erhielten sich. Die Erschütterung alles Bestehenden zu schauen, war erst

unserer Zeit vorbehalten. Ein großer Sturm ist über die Völker gekommen; die tausendjährige Grundfeste des Europäischen Lebens ist zerbrochen, mit jedem Tage stürzt des Alten mehr ein.

Wo aber liegt die Ursache dieser ungeheuren Verwandlung? Wo ist ihre Quelle zu finden? — Nicht übermäßig tief; die Aufklärung darüber braucht aus keiner alten Rüstkammer des Wissens, aus keinen metaphysischen Abstractionen geschöpft zu werden. Daß ein Gebäude einstürzt, dem man die Grundpfeiler wegzieht, ist eine gemeine, ganz alltägliche Sache. Das Europäische Staatengebäude war auf Volksfreiheit und Verfassung gegründet. Diese werden zertrümmert, sinken zusammen, das Gebäude stürzt nach und — man verwundert sich.

Alle unsre alten Verfassungen, die man jetzt barbarisch und gothisch schilt, waren ganz aus dem Volksleben genommen, ja das Volksleben selber. Die Stände, wie sie sich nach und nach entwickelten, waren wie die Glieder des Staatskörpers; keines dem andern gleich, keines bloß dienstbar, jedes von der Natur auf die Behauptung seines Rechtes angewiesen. Aber diese Glieder entzweiten sich oftmals, boten sich einander Fehde, wie natürliche Feinde, miskennend, daß ihrer aller Heil ein gemeinsames sey. Fast nur in Zeiten der Noth, oder wenn eine große Begeisterung die Menschen über sich selber erhob, vereinigte man sich zu einer wohlthätigen Kraft, und offenbarte dann herrlich, daß nur im wohlgeordneten Staate das Höchste der Menschheit erscheine. Die Staaten also erkrankten damahls oft, erkrankten gefährlich, aber sie starben nicht; die Kraft war angegriffen, aber in den edleren Theilen noch nicht zerstört.

So haben die sogenannten barbarischen Jahrhunderte ihre Staatsordnung den Zeiten überliefert, welche die verfeinerten und aufgeklärten heißen. Die Aufgabe, welche diese letzteren zu lösen hatten (und jedes Zeitalter hat wohl seine Aufgabe) lag klar vor Augen. Es lag diesem Zeitalter ob das tiefere Gefühl für allgemeinen Menschenwerth, welches ihm zu Theil geworden war, jene gepriesene Tugend der Humanität auch in die Staatsverhältnisse einzuführen, die uneinigen Glieder durch hohe Gerechtigkeit zu versöhnen, jeden Stand, wenn ich so sagen darf, zu behandeln wie einen köstlichen Edelstein, ihn zu reinigen von dem Wuste der Jahrhunderte, ihm seine rechte Folie zu geben und dann mit den übrigen zu einem schönen gemeinsamen Lichte zu vereinen. Diese große Aufgabe hat die neuere Zeit, vornehmlich leider in unserm Deutschland,

träge abgewiesen; sie hat sich zurückgezogen in stille Kammern und hat im Verborgenen Menschlichkeit geübt; sie hat den Sturm draußen im Staatsgemäuer toben lassen, in metaphysische Grübeleien vergraben; sie hat es gleichgültig angesehen, daß die Glieder, welche belebt werden konnten, abgehauen wurden und daß aus dem vielgezweigten, schattigen Baume des Staats ein kahler nackter Stamm ward; sie hat es ertragen, daß in die väterlichen Hallen althergebrachter einfacher Freiheit die prunkende Knechtschaft einzog; sie ist nicht vor Gram vergangen, als aus ehemals freien Menschen, aus Menschen mit Mark und Kraft tüchtig ausgerüstet, im eigenen Willen stark, nun bloße Seelen wurden, jedem Seelenverkäufer zu ganzen Tausenden feil. — Das ist das politische Treiben unsrer neueren Zeit, und die Folgen dieses Treibens hat die neueste Zeit gesehen, den Umsturz unsres Glücks und der ganzen bestehenden Staatenordnung.

In die Zeit der höchsten politischen Untüchtigkeit unter den Deutschen fiel die französische Revolution, mit ihren ungeheuren politischen Triebfedern und dem rastlosen Streben Alles in ihren Schlund zu reißen. Was bedarf es hier der Worte? Zwanzig Jahre lang haben die Deutschen gegen sie und gegen die Hydra, die aus ihrem Pfuhl erwachsen ist, gestritten, nicht unwillig, aber unglücklich und zuletzt mit so offenbarer Schande, daß Deutsche gegen Deutsche wütheten und alle alte Größe unsres Volks auf immer verloren schien.

Da gingen endlich Vielen die Augen auf; man sah, wohin man in müßigen Träumen gerathen, welch eine Fülle von Unglück und Lastern aus bloßer Unthätigkeit entsprungen sey, man sah, was es bedeute mit der Bevormundung der Völker, auch der wohlgemeintesten, wie wenig Regierungen die Schlaffheit der Völker ersetzen können, man blickte hin auf das stammverwandte England, den in der großen Ueberschwemmung allein noch übrigen Wartthurm der Freiheit — und ward seiner Nichtigkeit recht inne. Nach menschlicher Ansicht schien der Weg zur Rettung verloren; eine höhere Hand allein hat ihn eröffnet. Aber ein hoffnungstärkendes Wunder wird es doch bleiben für die Nachwelt, wie nun auf einmahl der gehemmte Volksgeist schnell hervorbrach, sobald ihm nur die Bahn eröffnet war, wie er in der höchsten Freiheit den Regierungen treu, dem Rechten und Wahren treu, auf dem mit eigenem Blut gefärbten Pfade ohne umzuschauen vordrang, das Werk vollendete und ruhig wieder in die Heimath kehrte. Ein solches Volk ist der Freiheit würdig; Gott wird

auch dazu helfen, wenn das Herz rein und der Wille stark bleibt. Friede und Freude kann nicht sicher wiederkehren auf Erden, bis, wie die Kriege volksmäßig und dadurch siegreich geworden sind, auch die Friedenszeiten es werden, bis auch in diesen der Volksgeist gefragt und in Ehren gehalten wird, bis das Licht guter Verfassungen herantritt und die kümmerlichen Lampen der Cabinette überstrahlt.

Also ferne freilich wären wir noch vom Ziele.

Aber hegen wir auch in dieser Rücksicht getrosten Muth für die Zukunft. Vieles zwar fehlt, bevor noch auch die Grundlagen nur eines daurenden deutschen Vereins vollendet seyn werden. Aber es ist doch ein Großes geschehen, das die freudigste Anerkennung und Würdigung verdient; es hat sich offenbart, daß das Rechte zwar lange miskannt, nie aber auf immer unterdrückt werden könne. Es ist nicht der einseitige Wunsch der Völker mehr, sich guter Verfassung und sicherer Rechte zu erfreuen, (der könnte noch als die Eingebung eines unruhigen Geistes erscheinen, als ein trotziges Widerstreben gegen den Gehorsam, wiewohl Fürsten haben und sie lieben bei den meisten Völkern einerlei ist); die Fürsten selber haben das allgemeine Bedürfniß empfunden, die größte Herrscherversammlung, die die Welt je gesehen, hat es laut ausgesprochen, hat es in die Welt hinaus verkündigt, daß sie Verfassung wolle, und verkündet eben damit deutlich, daß nach langen Jahren wiedererkannt worden ist, was die Thronen stütze, was die freie Liebe kräftiger Völker voraus habe vor knechtischem Zwang und Frohndienst.

Wenn ich meinen Gefühlen trauen darf, so ist es gerade diese tröstliche Aussicht, welche den unerwartet großen Sieg, den wir begehen, besonders herrlich und erfreulich macht. Bald wird auch dieser Kampf ganz ausgekämpft seyn. Die Völker werden zurückkehren, die Waffen niederlegen und in dem freudigsten Vereine mit ihren Fürsten an fester Staatsordnung und gesetzlicher Freiheit arbeiten. Es schweige in dem hoffnungsvollen Lichte dieses Tages jeder kleinmüthige Zweifel an der Ausführung dessen, was wohl freilich schwer und nicht in Eile zu erwerben ist. Wenn es aber wahr ist, was Viele glauben, daß gottergebene Völker oft weit über menschliches Denken hinaus dem Besseren entgegen geführt werden, so dürfen die Deutschen an ihrer Zukunft nicht verzweifeln. Und wenn es dann gelingt das schönste Werk des Friedens, o dann wollen auch wir dieses Sieges, wollen jener Helden wiedergedenken, die in der starken Waffenarbeit uns unser friedliches Heil er-

kämpften; wollen der Gefallenen heiliges Gedächtniß begehen, an jedem Tage der uns eine Freude bringt.

Darum Lob und Dank dem höchsten Wesen, dem reichen Geber alles Guten;

Heil der Zukunft, welche unsere Hoffnungen krönen wird.

Heil auch unserm König Friedrich dem Sechsten, welchem es vorbehalten ward, seine Deutschen in den alten Bund ihrer Väter zurückzuführen.

Heil den Deutschen, welche aus tiefer Noth Errettung gefunden haben, und noch der späte Enkel rufe dankbar: Heil Blüchern und den Streitern für das deutsche Vaterland.

II. Ein Wort über Verfassung [1]).

Bei Gelegenheit der kürzlich erschienenen „Patriotischen Gedanken über Landstände in den Herzogtümern Schleswig und Holstein". Umgearbeitet und umgeändert von R—l, den 24. März 1815. 1 Bogen. 8 [2]).

I.

So wenig es im Plane unsrer Blätter liegt, eine allgemeine Recensir-Anstalt für die in den Herzogthümern erscheinenden Schriften zu

[1]) Gedruckt 1815 im ersten Band der Kieler Blätter S. 47—84 und S. 245—303. Außer den im Folgenden mitgetheilten Artikeln brachte diese Zeitschrift, die Dahlmann in Gemeinschaft mit Falck, Twesten, Welcker und anderen Kieler Professoren herausgab, aus seiner Feder noch eine Uebersetzung aus dem Isländischen des Snorri Sturluson (II, 251—287) über König Hakon den Guten von Norwegen. In seiner Einleitung betont er, Snorri, wohl würdig Herodot des Nordens zu heißen, theile „mit dem alten Griechen neben der Klarheit eines sich in unbewußten Schranken frei bewegenden Sinns jene eben daraus fließende unbefangene Geschwätzigkeit, welche die Lücken der Geschichte scheut und auch das Wahrste mit dem leichten Gewande der Sage freigebig umkleidet". Zu vergleichen ist die bestimmtere Charakteristik des isländischen Historikers, welche Dahlmann 1822 im ersten Band der Forschungen auf dem Gebiet der Geschichte S. 371 ff. veröffentlichte.]

[2]) Nach Springer's Bemerkung (I. S. 128) hat A. v. Hennings diese Broschüre verfaßt; allerdings findet sie sich nicht in dem Verzeichniß von dessen Schriften, das Lübker seinem ausführlichen Artikel über H. im „Neuen Nekrolog der Deutschen" (Jahrgang 1826, I, S. 299) angefügt hat; doch passen auf ihn nach dem Urteil von Jansen (Lornsen S. 113) die Andeutungen eines Verteidigers

bilden, so dürfen doch merkwürdige Erscheinungen, ja auch selbst die unbedeutenderen Schriften, welche etwa nur einen wichtigen Gegenstand des Gemeinwesens zur Sprache bringen, keineswegs außer Acht gelassen werden. Wichtiger aber ist von allen weltlichen Dingen nichts, als was des Vaterlands Verfassung angeht.

Vor einem Vierteljahre erschien bei uns ein kleines Werk von anderthalb Bogen: Patriotische Gedanken über Landstände in den Herzogthümern Schleswig und Holstein (von L—r), allem Ansehn nach von wohlmeinender Hand abgefaßt, aber zugleich so leicht gearbeitet, daß sie weder die Gemüther wohlthätig anzuregen, noch ihren großen Gegenstand in ein neues Licht zu setzen, sonderlich geeignet seyn konnten. Der Schwächen dieser kleinen Schrift sind viele und mannigfaltige. Der Verfasser räth Stände an, hat aber von dem tieferen Grunde eines solchen Institutes eigentlich gar keine Ahndung und behandelt alles Ständische nur wie eine künstliche Erfindung, die zu Zeiten nutzen, zu Zeiten schaden könne; er behauptet ferner (§. 9.), daß „unsre Vorfahren" im Jahr 1660 ihren Antheil an der Regierung des Landes dem Könige überlassen hätten, und verwirrt so den himmelweit verschiednen staatsrechtlichen Zustand des Königreichs Dännemark und der Herzogthümer, wie er denn auch nach den gewöhnlichen Vorurtheilen die Wiedererrichtung eines deutschen Reichs in das Gebiet der frommen Wünsche verweist (§. 6.) und das einzige Heil in der Vereinigung Holsteins mit Dännemark findet. Als bloße Wünscher stellt er demnach sämmtliche Unterthanen dar, und thut nun den ganz seltsamen Wunsch, der König möge uns eine Verfassung auf die Probe, von etwa funfzig Jahren, geben, und, wenn diese Frist abgelaufen, nach Gutdünken die volle Unumschränktheit wiederherstellen, oder aber dem Volke seinen Antheil an der Regierung noch weiter vergönnen. Hieran knüpft sich der höchst unglückliche Gedanke (§. 6) einer zum Behuf der Volksvertretung aus dem Bauernstande zu errichtenden dritten Curie und mehreres was dem ähnlich.

Dahingegen wird in dem besondern Theile über die Erwartungen der Nation von den Ständen mancherlei im Einzelnen Treffendes bemerkt. Es zeigt sich hier ein löblicher Eifer für die wahrhafte Ehre

---

von ihm. Ueber die ganze einschlagende publicistische Litteratur s. Jansen a. a. O. S. 114 ff., von dem als Autor der von Dahlmann in seiner Schlußbemerkung gerühmten „Beleuchtung" Graf Adam Moltke bezeichnet wird.]

unseres Staats, es wird die öffentliche Stimme aufgefordert, es wird zur Wiederherstellung unsres Geld- und Creditwesens nicht an lose Finanzkünste und Zwangsmittel, sondern an das Eine, was Noth, verwiesen, daß wir zur alten Treue zurückkehren und der Welt zeigen, wie es heißt, „daß uns das Geschehene ernsthaft leid sey"; es wird zu diesem Behufe sogar darauf gedrungen, daß das Verfahren der Altonaer Bankdirectoren unpartheiisch untersucht und erforderlichen Falls geahndet werde (§. 23.). Ferner, außer mehrerem, wohl bemerkten, sind die Paragraphen 25 und 26. über das verkehrte Billigkeitsprincip, welches sich der meisten Gerichte bemächtigt habe, und die unbillige Begünstigung, welche den Schuldnern dadurch zum Nachtheile der Gläubiger, „als ob diese nicht eben so gute Staatsbürger wären und also eben so gut Anspruch auf Billigkeit zu machen hätten", widerfährt, vielleicht vortrefflich zu nennen.

Eine Schrift von solchen Gesinnungen ist wohl nie wegwerfend zu behandeln. Sey sie auch in ihren allgemeinen Ansichten unbelehrend und unbrauchbar, das näher Liegende hat ein guter, rechtlicher Sinn, durch nichtige Klügeleien unbestochen, richtig aufgefaßt und dadurch auf eine Grundlage bürgerlicher Tugend hingewiesen, welche nothwendig, weiter entwickelt, auch in den höheren Staatsverhältnissen das Wahre und Tüchtige anerkennen wird. Darum wäre es dankenswerth gewesen, wenn ein Schriftsteller, dem das Wohl des Vaterlands am Herzen läge, eine Beurtheilung des Aufsatzes geliefert, hier gerühmt, dort gerügt oder die Ansicht erweitert hätte. Ein solcher aber hat sich nicht gefunden. Dagegen ist in den letzten Tagen einer aufgestanden und hat die Patriotischen Gedanken, wie es auf dem Titel heißt, „umgearbeitet und umgeändert", der Wahrheit nach aber geflissentlich so ganz und gar in ihr Gegentheil verwandelt, daß aus einem wohlgemeinten und in mancher Hinsicht achtungswerthen kleinen Werke ein in alle Wege verwerfliches und verderbliches entstanden ist.

Ein solcher Satz, unverhohlen ausgesprochen, fordert Beweis, und ich hoffe ihn nicht schuldig zu bleiben, wiewohl die Absicht nicht ist, in alle Einzelheiten der Schrift mit Beurtheilung und Tadel einzugehen. Die Hauptansicht hat mir die Feder in die Hand gegeben; sie ist aber folgende.

Wenn der Verfasser der Patriotischen Gedanken unsicher in seinem Gegenstande, nur schüchtern und selber zweifelnd von dem Nutzen einer

ständischen Verfassung spricht, so ist sein sogenannter Umarbeiter völlig mit dem Gegentheil im Reinen und behauptet unbedingt, daß Landstände von jeher zum Verderben der Staaten dienten, endet auch mit den starken Worten:

„Das Resultat ist, wer seinen König, wer seine Mitbürger, wer „die Ruhe des Landes und seine Lage liebt, der rathe nicht zu „Landtägen und Landständen. Von ihnen heiße es: Dii hostibus „illum!"

Zum Beweise führt er eine Menge von Staaten an, die seiner Meinung nach allein durch das ständische Wesen verwirrt oder zu Grunde gegangen sind, unterläßt auch nicht, mit großer Verachtung des deutschen Reichsverbandes und mit geringschätzigen Ausdrücken über die ganze Nation, das gegenwärtige Dringen deutscher Schriftsteller auf Verfassung als ein von bloßer Mode eingegebenes und demnach vorübergehendes darzustellen (§. 3.). Vornehmlich schildert er das Hängen an diesem „Steckenpferd" der Deutschen als höchst abgeschmackt für die Herzogthümer, deren ganze ständische Geschichte nichts als Nachlässigkeit oder bösen Willen, und Schwäche mit Uebermuth wechselnd, offenbare. Er freut sich der Hoffnung, daß unser König dem bestimmt ausgesprochenen Wunsche unsrer Herzogthümer nach verfassungsmäßiger Freiheit seinen Willen entgegenstellen werde. „Es ist zu vermuthen," sagt er, „daß die Entscheidung desselben zum wahren Wohl der Unterthanen ausfallen, und ihn nicht der Mitregentschaft von Leuten aussetzen werde, die alle geholfen seyn wollen, und wovon keiner zu helfen weiß, obgleich der Staat es mehr wie sie bedarf."

Leider verräth der Verfasser in seiner ganzen Behandlung des tieferen Ernstes wenig, und eben deßhalb ist es so sehr unbelohnend, sich in das Besondre seiner Behauptungen, deren er unzählig viele, und ohne den Beweis auch nur irgend zu entwickeln, auf den kleinen Raum eines Druckbogens zusammengedrängt hat, ausführlich einzulassen [1]; —

[1]) Zum Beweise der glücklichen Gabe dieses Mannes, mit Massen zu operiren, brauche ich nur die erste Hälfte der Periode §. 1. anzuführen, welche darthun soll, daß Landstände allezeit zum Ruin der Völker gewürkt haben. „Wir dürfen nicht erst Schweden, Pohlen, Spanien, das durch Neckers Zusammenberufung der Stände zu Grunde gerichtete Frankreich, die Niederlande unter Philipp II., Ungarn und Böhmen alter Zeit, Dänemark vor 1660,

am Ende aber kommt denn doch Alles auf zwei Streitpunkte hinaus, die sich einer näheren Erörterung schon verlohnen:

Erstens. Ist Verfassung überhaupt noth und nützlich?

Zweitens. Sind ins Besondre die Schleswig-Holsteiner ihrer fähig und haben sie einen rechtlichen Anspruch darauf?

Beide Fragen verneint der Verfasser ohne weiteres; aber weil er gerade nichts thut als verneinen, so wird, wer etwa beide bejaht und dieses sein Urtheil in etwas zu begründen sucht, eben auch seinen Weg gehen können und mit ihm nur dann und wann zusammentreffen.

Ueber die erste Frage sollte billig in dem Verstande und Gemüthe eines jeden nachdenkenden Europäers längst entschieden sein. Wenn jemand einem Alten, Griechen oder Römer, die Frage: Ob Verfassung nützlich sey? vorgelegt hätte, so würde er sie wahrscheinlich nicht verstanden, oder mit der Frage: Ob es nützlich, daß ein Staat unter den Menschen sey? für gleichbedeutend gehalten haben. Vielleicht hätte er lächelnd entgegengefragt, ob es nützlich, daß ein menschlicher Körper sich durch Gliedmaßen niedrer und höherer Ordnung regiere, da er doch etwan auch wie ein ungegliederter Pfahl recht wohl gedacht werden könne; auf jeden Fall würde er einen solchen Zweifler weit eher für einen Vertheidiger der wüsten Pöbelherrschaft als für den Freund der Unumschränktheit eines Einzelnen gehalten haben. Denn der letztere Gedanke war dem gebildeten Europäischen Alterthume in dem Maaße fremd, daß es sich die lebenslängliche Herrschaft eines Einzelnen überhaupt fast nur als Unterdrückung und Gewaltthat denken konnte und den Anfang der Freiheit eines jeden Volks erst von dem Augenblicke an zählte, in dem es sich seiner lebenslänglichen Kriegsfürsten entledigt hatte. Hierüber haben wir uns nun freilich in den christlichen Zeiten eines ganz Andern belehrt; wir haben empfunden und endlich eingesehn, daß in den verwickelten innern und vornehmlich äußern Verhältnissen größerer Staaten die Thatkraft des Staatsoberhauptes dem Ganzen Leben und Bewegung gebe, daß die einzelne Fürstengewalt, statt die Freiheit eines

---

Würtemberg, Hannover, Sachsen, die Brandenburgischen Staaten mit der ruhigen dänischen Regierung und der Aufnahme des Landes unter der uneingeschränkten Gewalt der dänischen Regenten vergleichen, wir können nur die Schleswig-Holsteinische Landtagsgeschichte zur Hand nehmen" u. s. w. u. s. w.

wohlverfaßten Staats zu beschränken, vielmehr den Sinn und die Meinung des Ganzen energisch auszusprechen und die Allgemeinheit der Volksbeschlüsse durch ihre Persönlichkeit zu ergänzen, am besten von allen vollziehenden Gewalten geeignet sey; wir haben die Geschlechter der Staaten-Gründer und Erhalter ehren und mit aller Heiligkeit der Geschichte verbinden gelernt; auch hat die ziemlich neu erfundne Lehre von der Erblichkeit der Fürstenhäuser seit ungefähr zwei Jahrhunderten wenige Widersacher mehr gefunden. Mit dieser Lehre sind die Grundlagen unserer neueren Staatskunst gewissermaßen vollendet, und wir stehen in dieser Hinsicht sicherlich weit voran vor Griechen und Römern, welche beide den Zeitpunkt, in dem es gut gewesen wäre zur Monarchie überzugehen, miskannten und diese überhaupt nie mit Liebe umfaßten. Aber sollte dahingegen nun der Grundsatz geltend werden, daß die Fürstenmacht im Staate die einzig rechtmäßige sey, so wäre dieses die Schmach unsers Jahrhunderts und wir wären, verblendet über Vergangenheit und Gegenwart, auf einem fluchwürdigen Rückschritte begriffen.

Weit genug wenigstens war es in Europa auf diesem Wege schon gekommen. Ehmals wenn der begeisterte Denker sich einen Traum von menschlicher Freiheit erschuf, und in Formen, welche das Maaß irdischer Dürftigkeit überschritten, ein Urbild des glücklichen Staats entwarf, ward er freudig empfangen und sein Werk als eine Vorbedeutung besserer Zukunft allgemein begrüßt und Staatsmänner selber, gern aus der trüben Würklichkeit auftauchend, freuten sich der Erscheinung. Aber in unsern Tagen haben wir ganz andere Dinge gesehn. Wie lange ist es, daß es Weisheit des Staatsmannes und Gelehrten hieß, auf dem Gegebenen zu haften, an den kümmerlichen Interessen des Tages schnitzelnd, nach den Grundlagen des Staatsgebäudes nie zu fragen und sollte der Sturz die kommenden Geschlechter unter Trümmern begraben? daß es Besonnenheit hieß, die geprüftesten Ideen, die heißesten Wünsche für die Welt als ein nebenhergehend Gedankenspiel zu betrachten? daß es Dienstpflicht hieß, die gebeugten Völker über ihr wahres Heil zu verblenden und dem Elende selber zu beweisen, daß es glückselig sey? wie lange endlich, daß der Schriftsteller an seinen Worten ängstlich herumprüfen und am Ende zufrieden seyn mußte, wenn ein kleines Körnlein Wahrheit, in den Dunst eckler Schmeicheleien gehüllt, kalte Aufnahme fand? So war es noch ganz kürzlich, wohin man fast

nur sah. Wie dem jetzt sey, oder zunächst seyn werde, wer will das sagen in einer Zeit, die mehr Verwandlungen in Wahrheit zeigt als Ovid je erfunden hat. „Ein großer Sturm ist über die Völker gekommen, die tausendjährige Grundfeste des Europäischen Lebens ist zerbrochen, mit jedem Tage stürzt des Alten mehr ein“ [1]). Wer noch eine Wiedergeburt Europas glaubt, muß jetzt zutreten; aus den Trümmern schallt vernehmlich die eine Stimme: nur durch Wahrheit kann geholfen werden.

Eine heilige Sache ist der Staat. Wohl hat die Schrift recht, wenn sie Könige und Obrigkeiten von Gott eingesetzt nennt, aber sie sind es doch nur in sofern, als das Volk es selber ist. Der gute Fürst will von selber nichts als des Volkes Wohl, er sucht auch keine andre Macht, als die zu diesem schönsten aller Zwecke führt, hat auch kein Recht darauf, man müßte denn annehmen, daß die Gottheit zur Uebung des Unrechts den Herrschern Rechte verliehen habe. Um dem Volke sein Recht zu thun, muß man nothwendig seine Stimme vernehmen, nicht das wüste Geschrei der Menge, die unwissend jedem nächsten Vortheil nachrennt, sondern seine Sprache, worin Vernunft und Eigenthümlichkeit sich abbilden. Jede Verfassung, auch die rohste, will Volkssprache; den besseren Theil des Volks zur Sprache bringen, ist die Kunst der Verfassungen. Weil aber das Bessere und Vernunftmäßige nicht aller Orten gleich vertheilt ist, so werden verschiedne Mittel in verschiednen Staaten oft zu gleichen Zwecken führen, wiewohl keineswegs so abweichende, daß nicht gemeinsame Grundlagen des Verfahrens zu erkennen wären. Das neuere Europa hat bei aller Verschiedenheit seiner einzelnen Völkerschaften einen gemeinsamen Grundcharakter, ist also ähnlicher Verfassungen fähig. Auch sind alle diejenigen, welche überhaupt den Werth einer zweckmäßigen Gliederung des Staates anerkennen, darin einig, daß in England die Grundlagen der Verfassung, zu welcher alle neueuropäische Staaten streben, am reinsten ausgebildet und aufbewahrt sind: zwei Kammern von wesentlich verschiednem und doch in

[1]) Worte aus einer kürzlich von dem Verfasser bei einem feierlichen Anlaß gehaltenen und seitdem gedruckten Rede [s. oben S. 8]. Noch einige Stellen derselben werden hier aufgenommen werden [vgl. S. 29 mit S. 9 und S. 33 mit S. 10], und der Verfasser hat überhaupt nichts dagegen, wenn man diesen Aufsatz großentheils als eine nähere Erörterung mancher Idee betrachten will, die in der Rede genauer zu entwickeln Ort und Zeit verboten.

der Erhaltung des Ganzen wiederum zusammenschlagenden Interesse, die einen durch erblichen Rang, das Alterthum des Geschlechts und großen Landbesitz an die Erhaltung des Herkömmlichen und Gültigen gefesselt, die andern durch mannichfaltige Einsichten, Gelehrsamkeit und Geschäftserfahrung geeignet, den Gang der Zeit und die nothwendigen Forderungen des Augenblicks klar aufzufassen, an der Spitze ein König, den, heilig und unverletzlich wie er ist, nie auch ein Schatte nur von Verantwortlichkeit trifft, weil er seine ersten Räthe der Verantwortlichkeit und Volksanklage unterstellt; dem von den Kammern nichts aufgedrungen wird, der nur bewilligt, was ihm dem allgemeinen Heile zu entsprechen scheint, kurz, der nur beschränkt ist wie ein Weiser sich selbst beschränken würde. Der König kann nicht alles thun, was sich etwa wollen ließe, aber er ist nicht genöthigt, irgend etwas zu thun, was er nicht will[1]). Hier ist die Gränze; was darüber hinaus die französische Constitution vom Jahre 1791 oder die neuerliche der spanischen Cortes zur Beschränkung der königlichen Macht festgesetzt haben, zeigt sich als verwirrend für den Staat, die Kraft der Regierung brechend und als innerlich unhaltbar. Aber eben so gewiß ist, daß wo dem Volke jede Willkühr aufgedrungen werden kann, wo in den wichtigsten Angelegenheiten der Gesetzgebung und Staatswirthschaft das Gutachten der Volksvertreter darf verachtet werden, daß da alles Verfassungsmäßige, was auch etwa stattfinden mag, nur einem leeren Gaukelspiele gleicht. Eine bloß berathende Stimme der Vertreter, wie sie mancher neuere Staatskünstler will, hat keine innre Gewährleistung ihrer Dauer und muß mit jedem Jahre unkräftiger werden, weil Recht und Macht ihr nicht zur Seite stehen; die hinzugefügte Initiative (seltsam genug, daß der Umarbeiter der Patriot. Ged. §. 18. an ihr Gefallen findet!) kann zwar unruhigen Köpfen und Schreiern willkommen seyn, die Bessern werden über Vorschlägen, welche zu nichts führen, gar bald ermüden. Die gefährlichste Form aber sind bloße Provincial- oder District-Stände, die sich nie in einem gemeinschaftlichen Rathe versammeln. Diese Einrichtung zerstört am schrecklichsten den Gemeinsinn, erniedrigt

[1]) Eine genauere Entwicklung dessen, was in der Englischen Verfassung als allgemeingültig erscheint, darf hier unterbleiben, weil sie in einem andern Aufsatze dieses Hefts: Ueber die Repräsentation des Bauernstandes von andrer Hand [Franz Hegewisch] geleistet ist.

das Staatsinteresse zu einem bloß Oertlichen und Landschaftlichen, und statt kräftigen Zusammenhaltens kommt es am Ende dahin, daß eine jede Provincial-Versammlung sich nur beeilt es der andern, deren Standhaftigkeit sie ja nicht ermessen kann, in der Tugend des blinden Gehorsams zuvorzuthun. Werden nun gar von der höchsten Staatsgewalt Präsidenten an die Spitze gestellt, so ist der Unterwürfigkeit und Armseligkeit vollends kein Ende. Vereinigen sich dahingegen einmal, durch höchste Noth getrieben, diese zerstückelten Repräsentationen zu einem Körper, so steht wegen des gewaltigen Umschwungs ein gänzlicher Sturz der Regierung zu fürchten; eine Katastrophe, welche der Wohlgesinnte in den meisten Fällen noch mehr scheuen wird, als eine gewisse Beeinträchtigung seiner Freiheit. Durch halbe und Viertel-Verfassungen werden die Herrscher gefährdet, an den wahren und vollständigen finden sie ihre sichersten Stützen.

Darum ist die gehässige Annahme, welche die Feinde der Verfassungen gewöhnlich vorbringen, wer Volksfreiheit wolle, taste den Fürsten an, stelle sich ihm entgegen, so höchst unredlich und unwahr. Wenn dem so wäre, würde das jetzt allgemeine Streben nach Verfassung weniger Glück bei den Völkern machen. Bei ihnen allen ist ja Fürsten haben und sie lieben einerlei; denn milde sind die Geschlechter der Erbkönige und wenige nur hat es zu aller Zeit gegeben, die lieber hätten eigenmächtig zerstören, als ein glückliches Reich dem geliebten Erben glücklicher hinterlassen wollen. Auch treibt die Unterthanen fürwahr kein Geitz zu dieser Forderung, kein niedriges Haften am Besitze, das sich den Staatslasten entziehen möchte. Welcher Fürst lebt auf Erden, der diese Klage über sein Volk zu führen hätte? Aber die Völker folgen hierin einem doppelten Gesetze, der Vernunft und dem Natur-Gesetz, welche beide zwar in eine beglückte Hand die höchste Macht und Herrlichkeit niederlegen, aber doch kein einziges Wesen als vollkommen werthlos oder rechtlos darstellen. Daß ein wackres Volk Recht habe und haben müsse, ist ein alter Glaube, den die Geschichte der ganzen Vorzeit heiligt, den seit einem Jahrhunderte freilich Schaaren unlebendiger Theoretiker antasten, der aber gegenwärtig in dem Herzen der Bessern frischer als jemals eingegraben seyn muß. Denn auch die ausgelassenste Volksfreiheit hat niemahls so großes Elend über Europa gebracht, als in den letzten Jahren die Tyrannei eines Einzelnen; und nie noch haben die ent-

schlossensten Machthaber, mit unbegränzter Willkühr bekleidet, solch eine wunderbare Rettung der Welt vollbracht, als kürzlich die zum Selbstbewußtseyn erwachenden Völker, mit freier Liebe an ihren gütigen Herrschern hangend. Nur Wahnsinnige und Rasende müssen gebunden werden; den andern Menschen gebührt ein gewisses Recht, worauf sie fußen und stolz seyn können, nach ihrer verschiednen Art und Bildung ein verschiednes. Ein Volk, welches seine Rechte verwahrlost, aufopfert, einbüßt, kann eine Zeit lang unwissend bleiben über den Werth dessen, was es verloren hat; es kann sogar laut aufjauchzen und sich Glück wünschen, weil statt des rauschenden Lebens und des Kampfs der Kräfte, der in einem volksfreien Staate zu herrschen pflegt, eine Art lauer Stille und Behaglichkeit des Genusses eintritt. Aber eben aus dieser Stille geht allmählig jene Beschränktheit des Gesichtskreises hervor, ein dumpfes Verstummen der öffentlichen Meinung und eine Gleichgültigkeit gegen das Wohl des Ganzen, als an dem ja der Einzelne nur als ein kleines Stück der Masse mehr theilnimmt. Und weil denn doch am Ende der Mensch einige Herrschaft üben muß, so tritt dieses herrschsüchtige Princip in die innern Verhältnisse der Staatsbürger gegen einander ein. Die Aemter werden ohne Liebe eigenwillig verwaltet; es bildet sich ein Heer kleiner Unumschränkter, von denen ein jeder sich von seinem Obern herabwürdigen läßt, weil er das Gleiche dem Untern bieten darf. Der stille Unterthan aber seufzt und begreift nicht, wie von einem wohlwollenden Fürsten doch so mancherlei Hartes über ihn ergehn könne, wie doch das schöne menschliche Verhältniß zwischen Regierung und Unterthanen immer mehr verschwinde. Trifft nun gar ein großer Sturm von außen einen solchen Staat, treten große Unglücksfälle, schwierige Verwickelungen ein, dann bietet das Volk den jammervollsten Anblick dar. Ueberall Mistrauen und Schwäche, nirgend ein fester Zusammenhang; einzelne Stimmen verhallen ungehört und das Redliche, Tüchtige, Ehrenhafte, welches keinem Europäischen Stamme fremd ist, kommt in der Stunde der Gefahr zu keiner gedeihlichen Würksamkeit; bis denn am Ende vielleicht das Uebermaaß der Noth eine richtigere Einsicht, aber damit freilich noch keine Besserung des Zustandes herbeiführt. Also nicht ein Mistrauen gegen die Fürsten ist es, was freiere Verfassungen so wünschenswerth macht, sondern die Furcht vor einem Zustande verächtlicher Schwäche, dem auch der beste König nicht abhelfen kann, die Furcht vor der Herrschaft unverantwort-

licher Minister und der kleinen Tyrannei der Behörden, dann aber auch die Sehnsucht den verlornen innern Wohlstand wiederhergestellt zu sehen. Die Finanzen aller Europäischen Staaten ohne Ausnahme sind zerrüttet; das dringendste Bedürfniß heischt, daß ihr System vereinfacht und auf seine natürlichen Grundlagen zurückgeführt werde. Dabei muß an der Verminderung der Auflagen gearbeitet werden, damit, wer noch zahlungsfähig im Volke ist, aufhöre beneidenswerth zu seyn; fast noch wichtiger aber ist die Sorge für eine angemeßne Anordnung und Vertheilung der Steuern. Gaetano Filangieri sagt in seinem berühmten Werke über Gesetzgebung, unter Vielem was blendet ohne zu erleuchten, gewiß ein wahres und sinnvolles Wort: (B. II. C. 27.) „Alles hängt „von der Lage der Auflagen ab. Es verhält sich mit den Auflagen „wie mit dem Gewicht. Ein Mensch kann eine Zentnerlast auf dem „Rücken tragen, und erliegt unter der Last eines Pfundes auf der „Nase. Auf der Entwickelung dieses einzigen Grundsatzes beruht die „ganze Kenntniß der verwickelten Theorie der Finanzen." Die drückendste Art Abgaben aufzulegen, sagt Hume, ist die offenbare Plünderung. Wie weit sich manche Regierungen diesem Ideale in der neuesten Zeit genähert haben, was in dieser Art Gräuelhaftes geschehn sey, kann hier nicht erörtert werden. Aber so viel gehört zur Sache und muß gesagt seyn: Der Wundermann ist noch nicht gefunden und wird es auch nicht werden, der durch Rechenkünste und Praktiken die Staatswirthschaft vom Abgrunde zurückzöge, der dem Volke Sicherheit des Eigenthums, welche es fürwahr verdient, zurückgäbe, ohne Wiederaufrichtung des Staatscredits. Wodurch aber erwächst ihm dieser, da die alte Unschuld des Vertrauens einmahl dahin ist? Allein dadurch, daß fortan mit Volks-Zuthun und Volks-Wissen über des Volks Vermögen geschaltet werde. — Seltsame Zeit, in welcher dergleichen wie etwas Neues gesagt und wie ein unerhörter Anspruch vielleicht gedeutet wird! Man kann nicht mehr Recht haben, als Montesquieu hat, wenn er das ganz verschiedene Verhältniß der Kräfte eines sich selbst besteuernden und eines unfreien Volks unter sonst gleichen Bedingungen schildert. „Das freie opfert für die Vertheidigung der Freiheit sein Gut, sein Wohlseyn, seinen Vortheil auf, es kann sich mit den härtesten Abgaben belasten, solchen, wie sie der unumschränkteste Fürst niemahls seinen Unterthanen aufzulegen wagen würde. Denn weil es die sichere Kenntniß von der Nothwendigkeit sich diesem zu unterwerfen hat, und weil es in der wohlge-

gründeten Hoffnung nicht mehr zu zahlen zahlt, so können hier die Lasten drückender seyn, als das Gefühl dieser Lasten: dahingegen es Staaten giebt, wo das Gefühl unendlich weit über dem Uebel steht." [1])

Außerdem weiß wohl ein jeder, daß eine gewisse Oeffentlichkeit und an gesetzmäßig gehaltener Schritt in der Verwaltung die Hebeln des Staatscredits sind, und daß ein offener Charakter, wie bei dem einzelnen Mitbürger, so auch bei dem Ganzen für seine innre Gediegenheit Bürgschaft leistet. Sicher darf das Vertrauen aufblühen, wenn, wie in England, der Einspruch eines einzigen der drei Glieder des Parlaments, König, Ober- und Unterhaus ein neues Gesetz verhindert, und ohne Zusammenstimmung aller drei Glieder kein altes abgeschafft werden kann. Wen da ganz Unerwartetes betrifft, seines Wohlstandes und Glückes beraubt, der darf die Schuld mehrentheils seiner Unklugheit oder Trägheit beimessen. Wo hingegen die Berathungen über die Verwaltung des Staatsvermögens die Form der Verschwörungen annehmen, wo die Arbeiter eingesperrt, die Druckerpressen mit Wachen umgeben werden, da — wie unter einer schweren Hagelwolke stehend der Landmann thut, sein Korn birgt, sein Vieh eintreibt, — bringt der Begüterte sein Vermögen in Sicherheit und läßt unwohlthätig ruhen, was durch Ein- und Ausströmen befruchten sollte. Die Furcht schon lähmt, bevor noch der Schlag geschehen, und das gefüllteste Maaß officieller Freude, das gegenseitige Glückwünschen und frohe Händedrücken der Eingeweihten, weil nun endlich der Rettungskniff für das Vaterland gefunden sey, vermag gar wenig dagegen; denn an der Stirn der Finanzverwalter steht mit unauslöschlichen Zügen die Bonapartische Devise geschrieben: Nach mir komme die Sündfluth (Après moi le déluge).

Wie es einer jeden Regierung daran liegen müsse, vornehmlich ihren Finanzverordnungen ein Gepräge von Dauerhaftigkeit in der öffentlichen Meinung aufzudrücken, kann ein Beispiel aus unserm eigenen Lande belegen, dessen Anführung an diesem Orte nicht mißdeutet werden möge. Als unser König Friedrich VI. die bekannte Finanzverordnung vom 5ten Jan. 1813 erließ, war es sein Wunsch eine so wichtige Umgestaltung aller Verhältnisse dem schnellen Wechsel der Zeiten zu ent-

[1]) Les charges y seroient plus pesantes que le sentiment de ces charges: au-lieu qu'il y a des états où le sentiment est infiniment au dessus du mal. E. d. L. Liv. XIX. Ch. 27.

reißen. Er bestätigte sie ausdrücklich für sich und seine Nachfolger, was nun freilich für sämmtliche Könige aus Friedrichs des Dritten Hause, welche das Königsgesetz angeht und welche alle durch den §. III. desselben die Macht erhalten jedes Gesetz nach Willkühr aufzuheben oder zu ändern, keine zwingende Verbindlichkeit haben kann; allein der ernstliche Wunsch des Gesetzgebers, seinen Willen bei den Nachfolgern geehrt zu sehen, liegt doch in dieser Form. Zugleich aber bringt sich die Bemerkung auf, daß in einer Beziehung denn doch die unumschränkte Königsmacht der beschränkten weiche, nehmlich in der Dauer, die sie ihren Beschlüssen und Stiftungen zu geben weiß. Das alte Wort wird auch hier wahr, daß jedes Aeusserste in sein Entgegengesetztes übergehe. Wer in einer Reihe ganz unumschränkter Fürsten steht, kann nichts mit Sicherheit über sein Ableben hinaus verordnen, dem Nachfolger die Abschaffung seiner weisesten Einrichtungen auf keine Weise erschweren; denn sie stehen in keiner Verbindung mit der Stimme des Volks und dem Rathe der Vertreter desselben.

Alles was hier zum Lobe von Verfassungen gesagt worden, hat übrigens nicht den Sinn, als mache nun eine gute Verfassung ihren Staat nothwendig glücklich, oder als beuge sie unfehlbar großen politischen Verbrechen und Irrthümern vor; aber sie giebt die Wahrscheinlichkeit des Glückes für ein Volk und erhebt dasselbe in jeder Beziehung zu einer höhern Stufe des Werths, als ein verfassungsloses je erreichen kann. Verfassung ist wie jener fabelhafte Speer, der die Wunden, die er geschlagen, auch wieder heilt. Der Umarbeiter der Patriotischen Gedanken freilich ist anderer Meinung; er greift in die volle Schaale des menschlichen Elends hinein und findet, daß das Ringen der Völker nach Verfassungen sie hauptsächlich gefüllt hat. Ob dieses Ringen nicht vielleicht ein nothwendiges, aus den tiefsten Trieben der Menschlichkeit hervorgehendes gewesen sey, ob der Tadler nicht in seinem Zorne darüber gegen die menschliche Willensfreiheit selber, die wir nun ja einmahl haben und nicht wieder loswerden können, Krieg führe, ob nicht die herrliche Entfaltung so mancher Kraft und Tugend, welche selbst ein unvollkommner Verfassungszustand unzählige Mahle hervorgerufen hat, doch auch in Anschlag zu bringen sey; dieses sind Fragen, welche er ganz unerwogen läßt. Er ist vor Allem der Ruhe hold, und so beneidenswerth ihm zum Beispiel Dänemark seit der Unumschränktheit seiner Könige erscheint, so höchst elend war in seinen Augen das

Reich vor dem Jahre 1660, wiewohl hart vor jener merkwürdigen Staatsveränderung König Christian IV. herrschte, der, wenn gleich großentheils unglücklich, wenn gleich durch seine Stände auf eine kränkende Art beschränkt, doch sein Volk mächtig ergriff und begeisterte, der auch noch diesen Augenblick in dem Gedächtniß jedes braven Dänen als ein hohes Muster ächten Herrschersinnes leben muß. Nichts wäre leichter als eine jede Beschuldigung gegen Völker, welche, nicht zwar durch Verfassung überhaupt, aber durch eine schlecht organisirte Verfassung oder den Misbrauch der Freiheit unglücklich wurden, durch eben so viele Anklagen gegen Fürsten zu beantworten und z. B. jedem durch unruhige Stände in einem Reiche angefachten Aufruhr einen Krieg, welchen Ehrsucht oder Laune eines Selbstherrschers entflammten, entgegenzustellen, jedem durch Vielherrschaft entzweiten Staate einen durch Despotie zum Todesschlaf herabgewürdigten, jedem bestechlichen, die Niedern drückenden, an Vaterland und Thron verrätherischem Reichsrathe endlich einen Fürsten, der, wie Philipp der schöne und Philipp von Valois, Diebstahl am Volke übte und seine Münzmeister auf den Meineid beeidigte, oder der seine Unterthanen, wozu man nicht so weit in der Geschichte zurück zu gehen braucht, wie Viehheerden verhandelte. Diese Aeußersten gegen einander gestellt, käme es noch immer darauf an, ob es nicht besser wäre, wie ein hochherziger Spanier sich in einem ähnlichen Falle ausdrückt, am hitzigen, als am kalten Fieber zu sterben. Aber durch eine solche Behandlung werden diese Verhältnisse überhaupt nicht aufgeklärt, und wenn das die Ausbeute des geschichtlichen Studiums wäre, daß wer der Scylla Vielherrschaft entflöhe, nothwendiger Weise in die Charybdis Despotie falle, so würde der Menschheit am Ende nur der trübe Wahn bleiben, daß aus allen diesen weltlichen Dingen, aus dem ganzen gesellschaftlichen Vereine nichts zum Heil und Frommen hervorgehen könne. Aber dem ist nicht also. So bescheiden wir nothwendig in unsern Erwartungen von der nächsten Zukunft seyn müssen, so läßt sich doch in der Geschichte ein gewisses Fortschreiten in politischen Wahrheiten recht wohl erkennen, erkennen bei allen Völkern, die nicht etwan, unglückselig von Natur, ihr lang gewohntes Unheil für ein Heil halten, gleichwie manche unverbesserliche Wilde lieber bei Gras und Wurzeln darben, als die Mühen des Ackerbaus ertragen. So wenig alles Uebel was je von Fürsten verübt ward, besonnene Völker dahin treibt, überhaupt keine Fürsten zu wollen oder

die sie haben minder treu zu ehren, eben so wenig kann, was durch schlechtes Verfahren der Stände geschadet ist, den Wunsch nach unumschränkter Fürstenmacht begründen, sondern lediglich den Wunsch, daß beide wesentliche Staatskräfte, fürstliche und ständische, in ein gedeihliches Verhältniß zu einander treten möchten. Wer die Geschichte unpartheiisch erwägt, wird eben nicht so außerordentlich viele Beispiele übermäßiger ständischer Rechte in ihr entdecken, fast durchgängig aber sieht er, daß durch eine unvollkommene Vertheilung der ständischen Rechte die Staaten unglücklich werden. Eine richtige Vertheilung für die Zukunft zu befördern, muß das eigentliche Augenmerk derer seyn, die es wohl meinen. Was dem Staate seinen Werth und seine Eigenthümlichkeit giebt, soll in der Verfassung vollständig zu Worte kommen. Dieß ist die Aufgabe. Was ihre richtige Lösung, vornehmlich in Deutschland, bis dahin verhindert habe, darüber mögen einige Bemerkungen hier noch Platz finden.

Die neuere Menschheit entwickelt sich in der Zeit nach gewissen großen Verhältnissen und Massen. Die Geschichte aber giebt nichts hievon umsonst; jede ihrer großen Gaben muß sich die Menschheit mit ihrem Schweiße und Blute abverdienen, — vor allem die Entwicklung der Stände. Die Grundabtheilungen des Europäischen Völkerbestandes Königthum, Adel, Geistlichkeit, die verschiednen Classen des Bürgerstandes, der Bauernstand, haben sich auseinander, durcheinander, neben- und nacheinander entfaltet. Alle diese sind dem Leben unsrer Europäischen Staaten wesentlich; der Mangel eines jeden dieser Stände mußte eine unvollständige Staatsverfassung veranlassen und früher oder später fühlbar werden. Das Hervortreten eines jeden war also Wohlthat für das Ganze; jeder hat aber auch seinen Zeitpunkt in der Geschichte, in welchem er so scharf und einseitig hervortrat, so ganz nur des Gefühles seiner selbst voll, daß er als niederdrückend für die Menschheit erschien und unbegränzte Hasser mit ihrem ungebildeten Enthusiasmus, desgleichen es zu allen Zeiten gegeben hat, ihn zur gänzlichen Vernichtung verurtheilten. So erscheint, um der Fürstenmacht nicht zu erwähnen, der Adel von seiner Schattenseite als ein übermüthiger Treiber und Zehrer, als Pocher auf ein altererbtes Vorrecht, als Verächter des allgemeinen menschlichen Anspruchs und was dem mehr ist; die Clerisei zeigt oft heilige geistliche Formen zu heillosen weltlichen Zwecken gemisbraucht; der Bürgerstand

stellt sich neuerungssüchtig dar, oft auch um schnöden Gewinnstes willen die allgemeine Sache verrathend, und was der Bauern Art sey, wenn sie als Weltherrscher auftreten, davon giebt der rheinische Bundschuh und jeder andre Bauernkrieg genugsam Zeugniß. So haben sich im Streit die Hauptgruppen unsers gesellschaftlichen Zustandes durch Jahrhunderte gebildet und sehr allmählig ist jeder Stand dahin gekommen, daß er die andern wenigstens für etwas gelten läßt. Was den Charakter unsrer neuesten Zeit vornehmlich bezeichnet, ist, daß sich die verschiednen Stände endlich nach langem Hader durch ein gewisses Gefühl allgemeiner Menschlichkeit mit einander ausgeglichen haben. Unsere Denkungsart, oder, wenn man will, die nun vollständiger durchgebildete christliche Lehre duldet fernerhin auch keine einzige Classe der Menschheit, die einen bloß leidenden knechtischen Charakter hätte. Dieses ist es, was wir die Humanität unsers Zeitalters zu nennen pflegen, und die sich in vielen liebenswürdigen Richtungen geäußert hat. Aber auch bloß in rein menschlicher Rücksicht ist hier zu loben; denn in staatsbürgerlicher hat unsre Zeit ihrer Aufgabe um so schlechter genügt. So wenig als die gläubigste Anerkennung der Pflicht der allgemeinen Menschenliebe uns vor bürgerlichen Streitigkeiten und Processen sicher stellt, eben so wenig kann die Anerkennung allgemeiner Menschenrechte in den staatsbürgerlichen Verhältnissen ausreichen. Vor Gott sind wir alle gleich, nicht aber vor den Menschen. Wenn ein unbezwinglicher Trieb das Herz gutmüthiger Menschen zum Gefühl ihres ganzen Geschlechts erweitert, so verlangt dagegen jedes politische Bestreben eine scharfe Sonderung des Thunlichen vom Wünschbaren, eine auf dem Gegebenen gegründete Ober- und Unterordnung der Staatsglieder, welche der allgemeine Liebhaber der Menschheit gern zu gleichem Genuß und gleichen Rechten verschmelzen möchte. Die Humanität aber hat ihre Stelle, Klugheit und weltlich Recht wiederum die ihrige; keine schlimmere Angewohnheit auch giebt es, als wenn man Kopf und Herz wie schlechte Scheidemünze untereinander wirft und nun hineingreift, wie es zutrifft. Die vornehmlich in unserm deutschen Vaterlande klar vorliegende Aufgabe aus den durch den Gang der Zeiten nun frei entwickelten Ständen eine kräftige Volksvertretung zu bilden, keine aus der Luft gegriffene, sondern eine, die, auf historischem Grunde ruhend, das Nacheinander der Geschichte zu einem Nebeneinander gestaltete, die jeden Stand, wie einen köstlichen Edelstein, reinigte von dem Wuste der Jahrhunderte, ihm seine rechte Folie gäbe, und dann mit

den übrigen zu einem schönen gemeinsamen Lichte vereinigte, — diese Aufgabe hat das achtzehnte Jahrhundert träge zurückgeschoben. Gleich als ob es in öffentlichen Dingen gar kein Aufgebot der Pflicht gäbe, entzog sich der deutsche Denker, geschreckt durch das Schwierige und Mühselige des Geschäfts, dem Anblick des zerfallenden Vaterlands und schien froh zu seyn, daß es nur noch Fürsten und Minister gebe, welche am Regieren Lust fänden. Einige wahrhaft väterliche Regierungen kamen hinzu; wohlthätige und menschenfreundliche Stiftungen wurden mit edelm Sinn unternommen, und gingen, weil von Berathung und Widerspruch der Stände wenig mehr die Rede war, um so ungehinderter durch; ein Grund mehr zu glauben, daß aller ständische Einfluß den aufgeklärten Gesinnungen der Herrscher nur hinderlich sey. Dabei waren würklich, durch den allmählig erkaltenden Eifer für das Oeffentliche die Verfassungen zurück- und gleichsam in der Wurzel stecken geblieben. Die meisten Verfassungen repräsentirten einseitig, was ehedem wohl freilich das allein genugsam entwickelte freie Leben des Volks ausgemacht hatte, gegenwärtig aber, bei vollständigerer Entfaltung der Staatsgesammtheit, nur einen Theil desselben darstellte, und sie bekamen dadurch ein caricaturmäßiges Ansehn. Der Bürgerstand, wohl deß bewußt, was er geworden sey und wie der persönliche Werth seiner Mitglieder schon auch etwas gelten dürfe, wollte lieber gar keine Vertretung, als eine unvollendet-einseitige, ihn ausschließende. So gingen die meisten alten Verfassungen entweder zu Grunde, oder sie bestanden nur noch aus alter Gewohnheit wie ehrwürdige Ruinen, unkräftig, ungetragen von der Liebe des Volks, das seine unverstellten Züge in dem Spiegel dieser Vertretung nicht erkannte. Einzelne Stimmen erinnerten vergebens, daß denn doch jene nun verschrienen Zeiten des ständischen Würkens die Mütter vieler Größe gewesen seyen, daß dahingegen nunmehr Alles mit jedem Tage in eine Kleinlichkeit der Ansichten und ein Gegängel des Volks durch die Regierungen überzugehn drohe, daß die nächste Sicherheit nicht auch immer die dauerhafteste und wahrste sey, daß nun einmahl im Widerstreit der Kräfte sich das Höchste der Menschheit gebäre, daß mit Freiheit erworbenes Weniges mehr sey als geschenktes Vieles, daß ja auch die sorgsamste Mutter ihr Kind nicht lebenslang im Arm trage, wiewohl nichts gewisser, als daß es im Gehen öfter fallen werde. Dergleichen Stimmen verhallten leicht; ward man doch so sanft getragen und so sorgsam in den Schlaf gesungen! Gab

noch etwa jemand zu bedenken, daß dieser Zustand allenfalls für Zeiten der Ruhe gelten könne, nicht aber, wenn, was vielleicht zu fürchten daß bald geschehe, eine räuberische Hand hereingriffe und unser morsches Reichsgebäude aus den letzten Klammern risse; so galt dieses für ein Miskennen des Genius der Zeit, einen sträflichen Zweifel an den väterlichen Herzen der europäischen Fürsten, welchen blutiger Ehrgeitz fremd. Wohl um einzelne Landschaften, hieß es, könne, aus höheren Absichten, noch in kurzen Cabinetskriegen durch leitende Minister und dienende Söldlinge gestritten werden, der Umsturz großer Reiche oder gar des ganzen Staatensystems passe für das philosophische Jahrhundert nicht.

In diese Zeit der höchsten politischen Untüchtigkeit unter den Deutschen fiel die französische Revolution mit ihren ungeheuren politischen Triebfedern und dem rastlosen Streben Alles in ihren Schlund zu reißen. Was bedarf es hier der Worte? Zwanzig Jahre lang haben die Deutschen gegen sie und gegen die Hydra, die aus ihrem Pfuhl erwachsen ist, gestritten; nicht unwillig, aber unglücklich und zuletzt mit so offenbarer Schande, daß Deutsche gegen Deutsche wütheten und alle alte Größe unsres Volks auf immer verloren zu seyn schien.

Da gingen endlich Vielen die Augen auf. Man sah, wohin man in müssigen Träumen gerathen, welch eine Fülle von Unglück und Lastern aus bloßer Unthätigkeit entsprungen sey, man sah, was es bedeute mit der Bevormundung der Völker, auch der wohlgemeintesten, wie wenig Regierungen die Schlaffheit der Völker ersetzen können, man blickte hin auf das stammverwandte England, den in der großen Ueberschwemmung allein noch übrigen Wartthurm der Freiheit — und ward seiner Nichtigkeit recht inne. Nach menschlicher Ansicht schien der Weg zur Rettung verloren; eine höhere Hand allein hat ihn eröffnet. Aber ein hoffnungstärkendes Wunder wird es doch bleiben für die Nachwelt, wie nun der Volksgeist schnell hervorbrach, sobald ihm nur die Bahn eröffnet war, wie er in der höchsten Freiheit den Regierungen treu, dem Rechten und Wahren treu, auf dem mit eignem Blut gefärbten Pfade ohne umzuschauen vordrang, das Werk vollendete und ruhig wieder in die Heimath kehrte. Die besten Deutschen, welche der Blick in Vergangenheit und Zukunft oft bis zur Hoffnungslosigkeit niederbeugt, leben nur noch in dieser Erinnerung. Warme Köpfe und warme Herzen waren sich nach einer so wunderbaren Errettung, wie sie an den großen Leipziger Tagen und in jenen schrecklichen Schlachten mitten im Herzen Frankreichs durch

unermeßliches Blut errungen ward, der größten Erscheinungen auch im Innern der Europäischen Staaten gewärtig. Völker und Fürsten, so hofften sie, würden nun vereint zum reinsten Bunde zurückkehren, und in einer schönen einträchtigen Verbrüderung, bei der die rettende Gottheit den Vorsitz führte, an den Grundlagen einer neuen Staatenordnung arbeiten. Vor allen ging den Deutschen, die so vieles erduldet hatten, das Herz auf und von den Gedanken, Hoffnungen und Wünschen für Deutschland, welche damahls theils öffentlich und laut erschollen, theils in beschränkteren Kreisen in jedem Gespräche wiederkehrten, mag ungefähr Folgendes der Hauptinhalt gewesen seyn:

„Den ersten Machthabern und Staatsmännern der deutschen „Nation liegt ein Werk jetzt ob, größer als das der Waffen. Sie „sollen die zahlreiche Jugend, welche nun siegreich heimkehrt, ein„führen in das gerettete Vaterland, ihr, zum Lohn, friedliche Ge„schäfte und den Genuß einer ehrenvollen Freiheit verleihen; sie „sollen für das große Ganze, welches die Noth und eine späte Er„fahrung wieder glücklich zusammengeführt hat, ein Band ausfündig „machen, woran sich alles Deutsche in Friede und Eintracht zu„sammenhalte, damit, was für den Feind eine verzehrende Flamme „war, im Innern nur wie ein heiliges und mildes Feuer würke. „Sie streuen den Saamen für eine ungemeßne Zukunft, Jahr„hunderte werden ihr Werk verdammen oder segnen; keines von „beiden wegen einzelner Unvollkommenheiten oder Vorzüge, sondern „wegen des Geistes und Sinnes, der durch das Ganze geht."

„Die Zeiten, in denen Trautmannsdorfe verdiente Lorbeern „erwarben, sind nun vorüber; die künstliche Musivarbeit eines West„phälischen Friedensschlusses genügt nicht mehr; es muß ein inner„lich Ganzes werden aus dem vielgliedrigen Deutschland, oder das „Blut so vieler Edeln ist umsonst geflossen. Aber das Wie dieser „neuen Schöpfung liegt freilich als eine der schwierigsten Aufgaben „da und kann nicht nach allgemeinen Theorien geleistet werden. „Die Staatskunst kennt überhaupt gar keine Schöpfungen von „Vorne an; ihr Werk gründet sich auf dem Gegebenen, und für „Deutschland ist wohl mehr gegeben, als man eben wünschen möchte; „auch liegt es Gottlob eben nicht in dem Charakter unsers Volks, „dem Lauf der Zeiten durch Gewaltthat vorzugreifen und auf

„blutigen Umwälzungen unser künftiges Glück zu bauen. Wie wir „jetzt das Vaterland vor uns sehen, stehen nicht bloß Oesterreich „und Preußen, die beiden Herzkammern von Deutschland mit ihrem „entschiednen Charakter da; welch ein Loos wird den übrigen Fürsten„häusern fallen? Hier sind alte Rechte, an die theuersten Erinne„rungen geknüpft, zu beachten, schwierige Verhältnisse zu schonen, „welche kaum eine Umgestaltung, geschweige denn eine gänzliche „Nichtachtung dulden. Denn eine aus der bloßen Luft gegriffene „Verfassung, die auf keiner alten Volksliebe ruht, ist auch flüchtig „und vergänglich wie das Element."

„Das Eine steht jedennoch fest: des Höchsten darf nicht ver„gessen seyn; die Deutschen, welche so freudig ihr Alles hingaben, „dürfen nicht getäuscht werden. Sie haben ihre Kraft daran ge„streckt und trauen darauf, daß man ihr Bestes zu bedenken, indeß „nicht müssig gewesen sey. Es wird, so hoffen sie, der Fürsten „edler Sinn nur das Rechte und Gute wollen; es wird sich viel„erfahrne Gelehrsamkeit mit thätiger Welt- und Menschenkenntniß „zum großen Geschäft verbünden; es wird das urkundliche Recht „nicht mehr gelten als die im Himmel geschriebenen Gesetze der „Menschen; es wird fallen was zum allgemeinen Heile nicht länger „dauern kann — und gewiß es müßte traurig um die menschlichen „Dinge stehen, wenn ein solches Werk, wie entschieden auch durch„geführt, nicht auch den Stempel der Gerechtigkeit an der Stirn „trüge."

„Das Gute selber, wo man ihm nur Raum läßt, hat eine „treibende und nachhelfende Kraft. Es geziemt sich nicht anders, „als daß der Sinn der deutschen Machthaber der beste sey, wenn „auch die Ausführung nur ein Besseres zu Stande bringt."

So empfand und dachte wohl mancher wohlmeinende Deutsche zu der Zeit, als jener glänzende Rath von Fürsten und Staatsmännern in der alten deutschen Kaiserstadt zusammentrat. Mag nun einer die weltlichen Dinge in einem noch so heitern und rosenfarbnen Lichte betrachten, so wird er dennoch schwerlich behaupten wollen, daß durch die Arbeiten dieser erhabnen Versammlung dem deutschen Volke auch die Grundlagen nur eines dauernden vaterländischen Vereins bereits gesichert worden wären. Es hat deßhalb auch in Bezug auf den ganzen Gang

jener Verhandlungen an gehässigen und spottenden öffentlichen Aeußerungen (zu welchen der Verbesserer der Patriot. Gedanken auch sein Scherflein willig beiträgt,) leider nicht gefehlt; wiewohl dieses so ganz und gar kein Gegenstand der Leichtfertigkeit und des Spottes ist, daß vielmehr der untröstliche Fortgang einer so hochwichtigen Sache unser tiefstes Bedauern, dann aber auch unsere ernsteste Betrachtung in Anspruch nimmt. Denn wohl verlohnt es sich der angelegentlichsten Erwägung, ob, wenn es wahr ist, daß alle politischen Verhandlungen unsrer Tage einen höchst schwankenden und unsichern Charakter tragen, die Schuld hievon lediglich, wie man so gern annimmt, in dem übeln Willen, der Fahrlässigkeit und Verblendung Einzelner, ja auch etwan in äußern Zufälligkeiten, welche stets mitwürken, zu suchen sey, oder aber ob nicht vielmehr die Hauptquelle dieser Dinge bei weitem tiefer in dem allgemeinen Charakter der Zeit liege. Und wenn dem so wäre, soll des Uebels Grund feige verschwiegen werden, wenn ihn die Betrachtung mit untrüglicher Gewißheit entdeckt? Sicher nicht; und zwar um so weniger, weil viele Fürsten lebendigeres Sinnes und Herzens, die Staatsmänner auch, zu denen sich das deutsche Volk mit dem größten Vertrauen hinneigt, es selber deutlich verrathen, daß ihr thätiges Leben und Schaffen in der Gegenwart sie zu denselben Ueberzeugungen geführt hat, welche sich dem stillen Betrachter mit zwingender Nothwendigkeit aufdringen. Das europäische Staatengebäude war auf Verfassung und Volksfreiheit gegründet; mit dem Sturze beider, welchen unsre neuesten Zeiten vollendet sahen, ward es bis zum völligen Untergange erschüttert. Das Erstarren und Absterben fast aller europäischen Verfassungen, durch eine unselige Verblendung der letzten Zeitalter verursacht, hat was von Alters her bestand, zu Grunde gerichtet; dasselbe Grundgebrechen stellt sich aber gegenwärtig auch der nöthigen Wiedererrichtung einer Staatenordnung und eigentlich einer jeden umfassenderen politischen Verhandlung entgegen. Denn die ersten Lenker des Oeffentlichen sind (und glücklicher Weise fühlen sie es zum Theil), bei dem besten persönlichen Willen, gleich als herrschten sie über Gräbern, durch das Verstummen der freien Volksstimme aus dem wahren inneren Zusammenhange mit ihrem Staate gerissen. Die Völker selber auch haben vieles von ihrer alten reichen Individualität und enschiednen kräftigen Physiognomie eingebüßt und können leicht kurzsichtigen Augen schon wie bloße Massen nur und Zahlen, die man nach jeder Berechnung ungestraft

durcheinander werfen dürfe, erscheinen; und wie sehr diese Stämme- und Völkermengende Ansicht das Raubsystem einer ländergierigen Politik begünstige, liegt nur zu grell am Tage. Wie durfte man ablassen von der Hoffnung, daß alle Welt nach so bittern Erfahrungen endlich jetzt erkennen werde, wie für die neue Staatenordnung nur dadurch Halt und Festigkeit geschafft werden könne, daß wir in die alte Schule der Verfassungen zurücktreten! Und der Durchbruch dieser Erkenntniß ist denn würklich auf eine höchst überraschende Weise offenbar geworden; die versammelten Fürsten selber haben es laut verkündigt, daß sie Verfassung wollen, haben es für Deutschland laut verkündigt, welches seine schwer erkämpfte Freiheit ohne diese Himmelsgabe nothwendig im kurzen wieder verlieren müßte. Dieses ist die wahrhaft schöne und erfreuliche Ausbeute jener strahlenden Zusammenkunft so vieler gekrönter Häupter; ihrer wird auch die Nachwelt dankbar noch gedenken, als des sichersten Beweises von der still nachwürkenden Kraft der Wahrheit, wenn die meisten Schöpfungen moderner Politik längst in ihr ursprüngliches Nichts zurückgesunken seyn werden.

Während der Stürme des Wiener Congresses hat sich der alte Feind, schlecht gehütet, wie er war, wieder losgerissen und einen neuen Feuerbrand in die Welt geschleudert, unermüdet zu schaden, aber vielleicht auch dieses Mahl Nutzen stiftend wider seinen Willen. Denn es haben sich die Völker aufs Neue erhoben, haben den Feind niedergeschmettert, die eigne Kraft zum andern Mahle geprüft, und der Deutsche darf sich jetzt wieder wie vor Alters in kriegerischer Tugend mit jedem Volk auf Erden messen. Bald wird, wenn nicht alle Zeichen trügen, auch dieser Kampf beendigt seyn, die Kämpfer, unsre Retter, grüßen ihre Heimath wieder und dringender erneut sich das Begehren des ermüdeten Geschlechtes, endlich einmahl die Früchte seiner Arbeit in Frieden und was den Frieden allein verbürgt, in gesetzlicher Freiheit zu erndten. Denn es wird kein Ziel des Jammers seyn, bis ein Ziel der anerkannten Ungerechtigkeit wird; Friede und Freude können nicht sicher wiederkehren auf Erden, bis, wie die Kriege volksmäßig und dadurch sieghaft geworden sind, auch die Friedenszeiten es werden, bis auch in diesen der Volksgeist gefragt und in Ehren gehalten wird, bis das Licht guter Verfassungen herantritt und die kümmerlichen Lampen der Cabinette überstrahlt.

Nein es sind keine Neuerer, welche jetzt so unermüdet an der Völker

heilige Rechte mahnen; denn der neuert nicht, welcher verzweifelnd an der Haltbarkeit moderner Staatsgespinnste, das zuerst schmählich verfälschte, dann gänzlich verlorne Grundgesetz der menschlichen Gesellschaft aus dem Alterthume zurückrufen möchte. Es ist wiedergefunden. Die Besten unsres Volks erkennen es an. Soll die starre Unempfindlichkeit Einiger gegen dieses einzig übrige Heilmittel der Zeit ein Beweis gegen seinen Werth seyn?

Zu jener Zeit, als im Jüdischen Reiche alles Volk Baal huldigte, von Jehovah und Mosen fast nichts mehr wußte, ward Josia König. Ihn trieb ein besserer Geist am verfallenen Tempel des Herrn wieder bauen zu lassen, aber des alten Bundes und wie weit man von ihm gewichen sey, ward er noch nicht inne. Da fand sich ganz zufällig, als man das Geld für die Arbeiter aus dem Tempelschatze nimmt, das Gesetz des Propheten im Kasten. Der Hoheprieſter schickt es gleichgültig dem Könige. Der aber, als er das Buch sah, die hohen Worte vernahm, den kläglichen Verfall der Zeit erkannte, zerriß seine Kleider und weinte. Dann aber erhub er sich, huldigte dem Neuen das doch so alt war, that ab Wahrsager, Zeichendeuter, Bilder und Götzen, und alle Gräuel, die im Lande Juda und in Jerusalem ersehen wurden. Und (so schließt die herrliche alte Geschichte,) seines gleichen war vor ihm kein König gewesen, der so von ganzem Herzen, von ganzer Seele, von allen Kräften sich zum Herrn bekehret, nach allem Gesetz Mose; und nach ihm kam seines gleichen nicht auf.

II.

Wer sich über die erste Frage: Ob Verfassung überhaupt noth und nützlich sey? bereits bejahend entschieden hat, der wird zur Beantwortung der zweiten, von uns aufgestellten, ob die Schleswig Holsteiner ihrer fähig seyen und einen rechtlichen Anspruch auf sie haben? schon getrosten Muthes schreiten. Denn es handelt sich hier nicht etwa von Neu-Holländern oder Buschmännern, deren menschliche Ansprüche noch durch grobe Thierheit überschattet werden, sondern von Deutschen und zwar von demjenigen deutschen Stamme, welcher, allem Ansehn nach, vor Alters der volksfreiste von allen war.

Die Hauptbevölkerung unsrer Herzogthümer sind Sachsen, welche hier sogar ihren allerursprünglichsten Sitz hatten, von wo aus sie sich

allmählig südlicher verbreiteten. Denn wenn wir den uralten Sachsensagen folgen, landeten ihre Vorväter zuerst sehr in unserer Nähe, im Lande Hadeln, und die erste wirkliche historische Erwähnung derselben bezeichnet sie, als auf dem Rücken der cimbrischen Halbinsel wohnhaft[1]). Sehen wir denn wie die alten Einsassen unserer Heimath lebten, und es werde dieser Rückblick nicht für einen leeren Prunk der Geschichte oder für ein bloßes Spiel der Darstellung geachtet, nein für wesentlich und wohl zur Sache gehörig. Denn wie der sittlich fortstrebende Mensch nicht nach der nächsten Stunde seinen Werth oder Unwerth mißt, sondern in gewissen wichtigen Lebensfällen in sich selber tief zurückgeht und aus der Betrachtung seines ganzen Lebensganges Demuth zugleich und Vertrauen, Hoffnungen und Vorsätze schöpft; so wird auch ein größrer Menschenverein am sichersten dadurch sittlich genesen, daß er sich das vollständige Daseyn seiner Vorväter zurückruft und nicht etwa aus einzelnen Thaten nur, welche unbestimmt begeistern, sondern aus der ganzen Entwickelung des Volks von seiner Wurzel her sich ein möglichst treues Musterbild erschafft, welches immer reiner in der Zeit auszuprägen, das höchste Ziel der Gegenwart seyn muß. Denn der Muster bedarf jedes Volk, wie jeder Einzelne; so mild auch fließen die menschlichen Tage nicht, daß sie, abgesondert von einem würdigen Fortstreben, auch nur den allermindesten edlern Reitz besäßen.

Der alten Sachsen Art aber war so frei, daß dieses Maaß der persönlichen Begünstigung sich eigentlich wohl nur für die allereinfachsten Zustände der Bildung eignete. Dennoch blieben sie von Ungebundenheit fern; innerlich einig, ihr Wildes und Grimmiges nur gegen äußere Feinde kehrend, verstanden sie den wahren Volksbedarf so gut, daß die die freisten, zugleich auch die gesetzlichsten hießen. Das heißt, sie hatten so viele Gesetze, als sie für ihren Zustand brauchten, und was noch besser war, sie hielten unverbrüchlich über den Gesetzen, welche sie hatten. Die fressenden Uebel der neuern Zeit, Worte statt der That, Verordnungen statt der Ordnung, viel Dienstlärmen bei wenig Diensten, Großmuth statt der Gerechtigkeit, wurden damahls noch nicht gefunden. Streng waren ihre alten Satzungen, und es focht sie wenig an, wenn deshalb bei den umwohnenden Völkerschaften das Sachsengesetz ein grau-

[1]) Ptolem. Geogr. L. II. C. 11. — ἐπὶ τὸν αὐχένα τῆς Κιμβρικῆς Χερσονήσου Σάξονες. [ed. C. Müller I. p. 257.]

sames und blutiges hieß; denn dieser Tadel traf einen ihrer Vorzüge. Sie ja erhoben sich am klarsten über jene rohe Ansicht der Altdeutschen, daß durch Ersatz in Geld und Geldeswerth jedwedes Verbrechen abgebüßt werden könne, und führten in gewissen Fällen andre Strafen ein. Sicherheit des Eigenthums ist der Freiheit Grundbedingung; wer erst die Besitzthümer, diese Außenwerke der Persönlichkeit, gewonnen hat, kann nach Wochen und Tagen berechnen, wann die ganze übelbefestigte Freiheit die Waffen strecken und sich auf Gnade werde übergeben müssen. Ein guter Sinn also war es, der unsre sächsischen Vorväter lehrte, die schädlichsten Weisen des Raubes und Diebstahls mit dem Tode zu vergelten. Wer nur eines Ochsen Werth entwandte, wer ein Pferd, oder durch Einbruch irgend etwas aus dem Werkzimmer der Weiber stahl, mußte unfehlbar sterben, während selbst der Todschlag eines Edeln, es sey denn, daß er im Hause des getödteten geschah, noch mit Gelde gebüßt werden konnte. Nur gegen den Trug und die Eingriffe Einzelner brauchte der Besitz damahls geschützt zu werden; denn der Gesetze, welche das Eigenthum in wohlgeordneten Staaten gegen die Willkühr der ausübenden Gewalt sichern, bedurfte es noch nicht; die Regierung machte keine Ansprüche der Art; was ordentliche Abgaben seyen, war den Altsachsen unbekannt. Jeder Beitrag des Einzelnen für das allgemeine war ein außerordentlicher; wie, wenn er, auf eigne Kosten gerüstet, an die Gränze zum Angriff oder zur Landesvertheidigung zog. Und wie hätte es anders seyn mögen? denn Beamte, welche Sold zögen, waren nicht von Nöthen, weil das Recht in jedem Gaue durch selbstgewählte Schöffen gefunden ward, der Krieg nährte sich selber und von Unkosten für einen Hofhalt konnte schon um deshalb nicht die Rede seyn, weil es hier weder Hof, noch Fürsten, gab. Ja nicht einmahl eine höchste Landesregierung gab es, außer wenn Landtage waren. Aus jedem Gaue zwölf Edle, zwölf Freie und zwölf Freigelassene besuchten diese jährlichen Landtage, beriethen über Krieg und Frieden, schlichteten außerordentliche Fälle, fügten den alten Sachsenrechten und Beliebungen neue, wo es Noth schien, hinzu. Diese Stände vermischten sich nicht durch Heurath; wie denn der Sachse, dessen wunderbare Keuschheit auch von denen, welche sonst Wehe über die grausamen Seeräuber schreien, gepriesen wird, in Heurathssachen überhaupt bedenklich war und nahmentlich ausländische Ehen in dem Grade mied, daß er auch im Aeußern, wie ein alter Schriftsteller versichert, eine unverfälschte, nur sich selber

ähnliche Gattung darstellte. Die verschiedenen Stände also blieben sorgfältig getrennt, aber von einer Tyrannei der Edlen gegen Gemeinfreie finden wir nicht nur keine Spur, sondern Alles, was uns vom Gegentheile überzeugen muß.

So in den gesetzlichen Weisen der Freiheit stark und tüchtig, gingen der Sachsen große Schaaren, von den Westküsten unsrer Herzogthümer aus, im fünften christlichen Jahrhunderte in solcher Zahl nach Brittannien über, daß ihre heimische Wohlfahrt darüber in etwas sank und Dänen, südlicher dringend, einen großen Theil von Schleswig besetzten. Aber die Ausgewanderten gediehen über alle Maaße, lernten in lang fortgeführten Kriegen die Nothwendigkeit eines festen Oberhauptes kennen und einsehen, daß sich die Anerkennung fürstlicher Macht, bei vermehrter Sicherheit des Ganzen, auch mit großer persönlicher Freiheit vereinigen lasse. Der Kern des freien Lebens war so fest in ihnen, daß, als im eilften Jahrhunderte das größte Unglück, welches ein Volk betreffen kann, fremdes Joch auf sie fiel, dieses nur dazu diente, durch engre Vereinigung der zusammengepreßten Volkskraft, die schönste Frucht der Verfassung zu zeitigen. Die Gewaltsherrschaft der ersten normannischen Eroberer von England vereinigte die verschiednen Stände, welche sich freundlich unter einander kannten, nur um so mehr, so daß sie zu rechter Zeit in einträchtiger Verbrüderung, ohne Neid und Scheelsucht, sich durch bedeutende Schritte wieder zu heben vermochten. De Lolme, dieser einsichtsvolle Erläuterer der englischen Verfassung, hat sich der etwas verwickelten Untersuchung über das sächsische Alterthum entschlagen; er ist dadurch faßlicher, aber in der Ableitung der ersten Ursachen der englischen Freiheit ungenügend geworden und indem er alles Wichtige bis auf den normannischen Zeitraum zurückschiebt, hat er die Grundlagen eines Gebäudes, dessen Innres er so vortrefflich beschreibt, meines Erachtens, gleichsam in die Luft gestellt. Er bemüht sich diese schöne Freiheitsentwickelung lediglich von dem normannischen Drucke, der alle Stände, hohe und niedre, gleichförmig getroffen und dadurch zum Widerstande vereinigt habe, herzuleiten. Aber nicht der gleichförmige Druck für sich allein verbindet die Gemüther zu politischen Zwecken und lehrt sie gegliederte Verfassung suchen, wo nicht, was bei den Alt-Sachsen in so seltenem Maaße der Fall war, ein Zustand allgemeiner Volksfreiheit voraufgegangen ist. Im entgegengesetzten Falle wird innerer Haß der Stände und wechselseitige Schadenfreude auch durch großen Druck schwer

besiegt und wenn auch endlich die höchste Noth eine allgemeine rasche Erhebung hervorbringt, so pflegt diese von bloß menschlicher, nicht staatsbürgerlicher, Art zu seyn, so daß die Scheidewände der Stände fallen und am Ende, gleich als finge das Leben von vorne an, eine ganz neue Ordnung der Dinge zu errichten ist. Sehen wir auf unsre neuesten Zeiten hin, so hat es in Deutschland an gleichförmigem, auf allen Ständen lastendem, Drucke wahrlich nicht gefehlt, aber weil mehrenteils die früher bestehende freiere Verfassung nicht ganz volksmäßig, ja wohl gar vielen vom Volke gehässig gewesen war, so hat es bis dahin, bei dem neuerwachten großen Gefühle für Menschenwerth und Menschenfreiheit, doch noch zu keiner sonderlichen Einsicht in das wahrhaft Verfassungsmäßige kommen wollen. Einzig die Würtemberger, bei denen das ganze Volk gleiche Liebe zur alten glücklichen Verfassung hegt, haben im rechten Augenblicke die Freiheit und ihre Regel zu gleicher Zeit gefunden und stehen, so wie sie sich erheben, nicht bloß als wackre ehrenwerthe Männer, sondern als staatskundige, und hohe Muster eines würdigen politischen Verfahrens da.

Aber, um zu unserm Ziele zurückzukehren, die in der deutschen Heimath verbliebenen Sachsen verharrten in alter Einfachheit noch Jahrhunderte lang. Fürstliche Herrschaft blieb ihnen völlig und in dem Grade unbekannt, daß sie nicht einmahl für die gewöhnliche Heerschau einen allgemeinen Oberfeldherrn (Herzog), sondern, nach ihren drei Hauptstämmen, drei verschiedene hatten, die nur in den Fällen, wenn ein allgemeiner Volkskrieg bevorstand, durch das Loos den Höchstbefehlenden unter sich erwählten. Im Frieden regierte jeder Gau sich selber und von keinen Herzogen ward vernommen; es verloren sich diese unter der Zahl derjenigen, welche wegen ihres weitläuftigen alten Landbesitzes (Adal, Odal, Lod, Allod) und der daraus von selber in den Berathungen der Gauen hervorgehenden Wichtigkeit, vorzugsweise die Landsaßen, Adliche (Athelinge) genannt wurden.

Wer sich wohl in seiner Lage fühlt, haßt jede Veränderung, und so neuerten auch die Sachsen in keinem Punkte, selbst da noch, als schon die äußern Verhältnisse für ihr Heil ein viel festeres Staatsband erheischt hätten. Denn was früher gut und beglückend war, da noch die umwohnenden Völker, wenn nicht in gleichen, doch in ähnlichen Lagen großer natürlicher Freiheit lebten, paßte nicht mehr, seit ein weitherrschendes Frankenreich, von starken Königen zusammengehalten, immer

drohender ihre alten Landmarken umschloß. Hier sich zu erhalten, war Staatsklugheit nöthig und der Sachse besaß nur Tapferkeit, Freiheitsliebe und Beuteluſt. Darum war er leicht verlockt, ſtatt ſich in den angränzenden Völkerſchaften Verbündete zu ſuchen, den Franken noch ſogar beim Umſturze des thüringiſchen Nachbarreiches hülfreiche Hand zu leiſten und ſo für einen verhältnißmäßig kleinen Ackergewinn dem Mächtigeren, der das Meiſte nahm, die feſteſte Seite ſeines Landes gleichfalls zu eröffnen. Das ſächſiſche Gemeinweſen fiel, weil es zu unbeweglich geworden war.

Als nun Karl der Große die glückliche Sachſenfreiheit vernichtet hatte und das unterworfne Volk ſich als den kleinen Theil eines ungeheuren Reichs begreifen lernen mußte, traten hier allmählig dieſelben Verhältniſſe ein, welche den Gang der europäiſchen, und vornehmlich der deutſchen, Staatenbildung überhaupt ſo verwickelt haben. Der Frankenkönig ertheilte reichlich Würden und Lehen in Sachſen, um die Mächtigſten des Volks an ſich zu knüpfen und bereite Führer zu finden, wenn etwa an fernen Avarengränzen ſächſiſches Blut vergoſſen werden ſollte. Dieſe urſprünglich perſönlichen Verleihungen wurden bald erblich; Geſchlechter, hochgeſtellt durch Reichthum, Grundbeſitz und Ehren für Dienſte, welche dem beſondern ſächſiſchen Wohle fern lagen und ihm meiſt widerſtritten, bildeten ſich, und wie die Macht ohne Gegenmacht weſentlich unterdrückt, ſo ward nun eben ſo gehäſſig das Verhältniß zwiſchen ſächſiſchen Lehensadlichen und Gemeinfreien, als der einfache Adel früherhin als volksgemäß und gedeihlich erkannt und verſtanden worden war. Wäre den ſächſiſchen Stämmen in deutſcher Heimath geſchehen, was ihre Ausgewanderten in England betraf, wären ſie für ſich unterworfen worden und hätten, zu einem beſondern Reiche mit ſtarker Hand vereinigt, Königsherrſchaft ertragen gelernt, hätten ſie ferner (was für das inſulariſche England ungleich leichter) ſich in dieſer Selbſtändigkeit zu erhalten vermocht, ſo würde, allem Anſehn nach, bei uns die Verfaſſung gleiche Sicherheit und eine der engliſchen ähnliche Form erlangt haben. So aber mußte freilich jener ſchöne Keim einer freien Verfaſſung, der ſich bei den meerumfloſſenen Sachſen ſo herrlich entfaltete, im alten Stammlande zurückgehalten werden, und zum Theil verkümmern; die aufgedrungne Vereinigung aber mit dem deutſchen Reichsverbande mußte, eben durch die lebhafte Erinnerung an das Verlorene, um ſo peinlicher und die Quelle unſäglicher Unruhen und Leiden

für die ersten Menschenalter werden. Der vorige Zustand, wenn auch nicht sonderlich fortbildend, war so glücklich und in sich gerundet, so der eigene Bürge seiner Freiheit gewesen, daß die Sachsen sich nicht daran gewöhnen mochten, einen weitentlegnen Mittelpunkt als den ihren zu betrachten und für eine Gesammtheit mitzuwirken, welche sie aus ihrem innern und äußern Gleichgewichte gerissen hatte. Daher, so oft sie auch in den Edicten Karls die lieben Getreuen (fideles Saxones) heißen, sie nannten, sagt man, den Würger ihrer Jugend, der Tausende ihres Volks in die Ferne verpflanzt, ihre alten Götterhaine ausgerottet hatte, nur den häßlichen Schlächter (aiskena Slaktenera); und noch als unter seinen Enkeln sich die Gelegenheit ergab, standen die sächsischen Freigelassenen und herabgedrückten Gemeinfreien in Masse auf, nannten sich die Hersteller (Stellinga), warfen den Lehnsadel und die Würdenträger zum Lande hinaus und schalteten frei nach Väterart; bis die fränkische Königsmacht überwältigend einbrach und Ludwig der Deutsche anderthalbhundert der Schuldigsten, wenn man sie anders so nennen darf, theils enthaupten, theils henken ließ. Aber das Gefühl der Kränkung, der zerstörten innern Eintracht erhielt sich, und merkwürdig ist es, wie in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts der kleine Sachsenstamm unsrer Ditmarsen ausführte, was den Voraltern mißlungen war, den Knoten, welchen er nicht zu lösen wußte, zerhieb und, nach Vertreibung seines ganzen Adels, mit Sinn und Geschick einen altsächsischen streitbaren Freistaat erschuf.

Schon unter den ersten Karolingern aber ward doch Sachsen bereits durch einige festere Bande, als die der bloßen Gewalt, an die Gesammtheit von Deutschland geknüpft. Die Zeit allein schon thut vieles, lehrt Verlornes vergessen und für neue Zustände neue Hoffnungen schöpfen; aber auch den Königen selber schien eine glimpfliche Behandlung des starken Volkes allmählich räthlicher und Sachsen, die Grundlage seiner alten Gesetzgebung bewahrend, erhielt, noch vor den andern deutschen Hauptstämmen, seinen eignen regierenden Herzog. Welche Entzündbarkeit des Volkes aber zeigt sich auch nachgehends fortdauernd noch bei den Sachsen! Welche Ungewohnheit an das regelmäßige Einwürken einer festen Landesregierung! Welch ein Hängen an aller alten Volksart, selbst da noch, als durch einen wunderbaren Umschwung die deutsche Königskrone, und eine Fülle des Ruhms mit ihr, an das redliche Haus ihrer eignen regierenden Herzoge gekommen war! Und wie viel schreck-

licher noch mußten diese Ausbrüche werden, als nun die Krone, nach Verlauf eines Jahrhunderts, von Neuem auf den verhaßten Frankenstamm zurückfiel und dieser ganz offenbar Miene machte, Sachsen in ein unmittelbares Kronland zu verwandeln und seines vielgeliebten herzoglichen Geschlechts zu berauben! In dem folgenden Hohenstaufenschen Zeitraume, als der mächtige Herzog Heinrich der Löwe seinem kaiserlichen Widersacher Friedrich Rothbart unterlag, erlitt das Streben der Sachsen nach einer abgeschlossenen Volkseinheit vollends den Todesstoß. Das große Herzogthum ward zersprengt in viele Fürstenlande und Herrschaften von mäßiger Größe, und Sachsen erfuhr früh im Kleinen dasselbe Schicksal, welches über den ganzen Bund der deutschen Nation verhängt war. Es gab in Deutschland bald, bei dem Sinken der kaiserlichen Macht, keinen Mittelpunkt mehr, auf den sich Alles mit gehöriger Kraft bezogen hätte, und dennoch ward auch für den einzelnen Völkerstamm, zumahl nach seiner im Gang der Zeit erfolgten Zersplitterung, der Gedanke immer nichtiger, sich durch ein Loßreißen von dem ehrenwerthen Ganzen des Reichs wieder in eine kleinere Selbständigkeit hinüberzuretten. Die Volksfreiheit war kein allgemeiner Gegenstand der deutschen Nation mehr, oder auch nur jener großen Massen, welche vorhin, als die vier deutschen Herzogthümer bestanden; sie mußte fortan in den einzelnen Fürstenlanden besonders behauptet oder erkämpft werden; aus welchen Kämpfen denn freilich viel treffliches sich entwickelt hat, nothwendiger Weise aber auch das zertrennte, übelzusammenhängende und bis zur Buntschäckigkeit vielseitige Wesen unsres deutschen Reichsvereins hervorgehen mußte. Wir brauchen hier wohl nicht zu wiederhohlen, wie verkehrt es sey, nun diese unvollendete Staatsordnung, diesen Mangel an Einheit und sichrer Form dem deutschen Volke, welches zum Glück noch nicht am Ende seiner Geschichte steht, als einen bleibenden und unüberwindlichen Fehl aufbürden zu wollen, oder wie unwürdig, dieses offenbare Zurückbleiben hinter dem Ziele wohlgeordneter Volksfreiheit dazu zu benutzen, daß man das Ziel selber als ein eitles darstellt und der völkermordenden Despotie Weihrauch streut. Denn wenn dieses gölte, wenn ein nur halberreichtes würdiges Streben werthlos vor Gott und Menschen bliebe, so müßten wir ja auch keinen Schritt zu unsrer sittlichen Besserung wagen, weil eben jede Stunde lehrt, wie weit wir bei dem besten Willen hinter unsern Vorbildern zurückstehen. Sicherlich auch wird der Deutsche, welcher an das wahrhaft Edle seines Volks,

und dessen große Bestimmung in der Geschichte glaubt, die langsamen Fortschritte seines Gemeinwesens lieber ertragen, und den Vorwurf vielfacher Fehltritte, Versäumnisse, und einer gewissen Unbeholfenheit auf sich nehmen wollen, als er in seinen Jahrbüchern die Unthaten sehen möchte, durch welche Frankreichs Philippe, Richelieu's und Ludwige eine Staatseinheit erschufen, die für Europa und endlich auch für das eigne Volk nichts als Unheil gebracht hat.

Gleichwie es aber unserm deutschen Reichsvereine nie an übermüthigen Tadlern gefehlt hat, so macht die keck abertheilende Flugschrift, welche dem Verfasser dieses Aufsatzes Veranlassung giebt, sich über einige Gegenstände des Gemeinwohls, welche ihm am Herzen liegen, auszusprechen, den Schleswig-Holsteinern den offenbaren Vorwurf, daß ihre landständische Geschichte ein Gewebe von Unwürdigkeiten und Schwäche sey. Diese Anklage, so hart sie ist, würde einigen Schein für sich haben, wenn die einzelnen weltlichen Dinge überhaupt nach einem allgemeinen Maaßstabe der Vollkommenheit zu schätzen wären; aber sobald wir die Bedingungen der Zeit und des unter gegebnen Umständen Möglichen erwägen, erscheint sie als durchaus unbedacht und lieblos. Fürwahr, auch ein wohlmeinender Beurtheiler wird in dem ständischen Wesen dieser Lande viel schlechthin Tadelnswerthes entdecken, aber kühn darf man behaupten, daß er weder finden werde, was gegen Volksfreiheit überhaupt zeugte, noch auch irgend eine besondre Makel der Knechtschaft, die an diesem, in der Wiege der Volksfreiheit aufgewachsenem, Stamme haftete. Die größere Hälfte des Tadels wird wohl schon durch eine unpartheiische Erwägung der allgemeinen Schicksale von Deutschland und der besondern des Sachsenlandes hinweggenommen; wenn nun aber in unsern Herzogthümern noch außerdem ganz eigenthümliche Hindernisse und Verwickelungen hinzugetreten sind, und wir nichts desto minder sehen, daß hier, bis tief in das siebzehnte Jahrhundert hinein, ein hoher Grad gesegneter, nie ganz erloschner, Freiheit in Kraft und Thätigkeit bestanden hat, so bleibt kein Grund, warum wir unsre Vorzeit schmähen und, auf dem breiten Polster der Trägheit ruhend, keiner Pflicht gegen die Nachkommenschaft gedenken sollten.

Wirklich war die Lage unsrer Herzogthümer in vielfacher Hinsicht so ungünstig, daß, wiewohl hier die Elemente einer rühmlichen Volksfreiheit alle, reiner als leicht irgendwo, beisammen waren, es doch mit der Ordnung und Gliederung derselben nie vollkommen gelingen wollte.

Nicht leicht ist ein Land in dem Gange seiner Geschichte so oft, aus sich selber heraus, in fremde Kreise hineingerissen worden, als gerade unsre Herzogthümer und nahmentlich Holstein, der Deutschen nordisches Gränzland. Was im Innern gekriegt, von Wenden erduldet und gewonnen, zwischen den regierenden Grafen und den Unterthanen gestritten worden, ist wohl mehreren gemein und so außerordentlich nicht; aber daß Holstein, unter seinen Grafen, bald wie unabhängig dastand, bald wieder sich bescheiden als einen Theil des Herzogthums Sachsen betrachten mußte, bald durch einige derbe Zurechtweisungen deutscher Kaiser erinnert ward, nicht zu vergessen, daß es auch einen Theil des deutschen Reichs ausmache, daß es ferner auch mehrere außerdeutsche Mittelpunkte bekam, bald mit Schleswig allein, unter einem oder gar mehreren Landesherren, bald auch mit dem Reiche Dänemark verbunden, — Alles dieses mußte in den Bewohnern die Einfachheit der staatsbürgerlichen Ueberzeugungen, auf welcher eine glückliche Verfassung ruht, nothwendig merklich stören. Um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts stieg das holsteinische Grafenhaus zu großer Macht, vornemlich durch den überlegenen Geist eines Mannes, Grafen Gerhards des Ersten. Der trieb ein wildes Spiel mit dem damahls übel bestellten dänischen Reiche, setzte Könige ein und ab; das Herzogthum Schleswig war seine liebste Beute, und wiewohl ihn sein Schicksal inmitten seiner Plane wegraffte, zählt sich doch von ihm die Zeit, da im schleswiger Lande, welches seit jener starken Auswanderung seiner Sachsen und Angeln fast dänisch von Bevölkerung und ein Südjütland geworden war, die deutsche Volksart wieder auflebte, deutsche Sprache, Sitten und Einrichtungen. Denn es blieb nach vielem Hader das Land am Ende doch den deutschen Grafen von Holstein, und Königin Margareta selber, die große Vereinigerin des Nordens, hielt es ihrem Interesse gemäß, auf dem Reichstage zu Nyeborg, im Junius 1386, das Herzogthum Schleswig, als ein erbliches Lehen der Krone Dänemark, dem jüngern Grafen Gerhard von Holstein aufzutragen. Und von nun an verschmelzen sich denn beide Nachbarlande allmählich zu einem unzertrennlichen Ganzen: wiewohl Lehen verschiedner Reiche, bildeten und erhielten sich doch bei ihnen dieselben ständischen Verhältnisse und Rechte ihres Clerus, ihrer Ritterschaft und Städte, gemeinsame Landtage, gemeinsame eifersüchtige Gegenwehr gegen jede Beeinträchtigung. Dieses Verhältniß änderte sich auch keineswegs, als im Jahre 1448 der treffliche Stifter des oldenburgischen Königshauses Christian I. den dänischen

Thron bestieg und nun nach zwölf Jahren (1460) auch die Erwerbung von ganz Schleswig und Holstein machte. Wie er durch die freie Wahl der Stände Herzog von Schleswig und Graf von Holstein ward, so erkannte er auch dieses an, in jenem schönen Briefe, welcher zur Unterschrift bekommen hat: Dit sint DEr Lande Priuileige Van Olde Koning Kersten vorsegelt, das will sagen, Dies sind der Lande Privilegien, vom alten König Christian besiegelt. Er bekennt und bezeugt vor Allen, die seinen Brief sehen, hören oder lesen, daß die Ehrwürdigen Prälaten, Strenge Ritterschaft, Ehrsamen Städte und Einwohner des Herzogthums Schleswig, der Lande und Grafschaft Holstein und Stormarn ihn gewählt haben zu einem Herzog zu Schleswig, Grafen zu Holstein und Stormarn; „vorbenannte," heißt es weiter, „haben uns auch angenommen und als ihrem Herrn gehuldigt, nicht als einem König zu Dänemark, sondern als ihrem Herrn dieser vorbeschriebenen Lande, mit Unterschied aller Artikel und Stücke, die hiernach ausgedrückt sind" [1]). Und so bestätigt er denn im Allgemeinen und Besondern „ihre Privilegien, Freiheiten, Rechte und alle ehrlichen Sitten und Gewohnheiten" für „einen jeden Einwohner der vorbenannten Lande, geistliche und weltliche, Ritterschaft, Städte, als Schleswig, Flensburg, Hadersleben, Hamburg, Kiel, Itzehoe, Rendsburg und alle andere Städte, kleine und große, der vorbenannten Lande, ihre Einwohner, den Kaufmann und Wandersmann" für ewige Zeiten (ewich to bliuende). Dennoch weil wohl in unsern Herzogthümern gefühlt ward, daß solch ein Uebertritt unter das Scepter des Königs von ganz Skandinavien immer etwas Bedenkliches für die kleinern Lande mit sich führe und der wohlerworbenen Freiheit schaden dürfe, so bewirkten sie sich nicht nur die Versicherung, daß beide Lande, Schleswig und Holstein ewig zusammen ungetheilt bleiben sollten (und

[1]) Wy Christiern — — Bekennen und betugen Openbaer mid disseme Jegenwardigen unserm Breve vor alle den Jenen dede ene sehn horen offte lesen Dat de Erwerdigen p̄laten Strenge Ridderschop Ersamen Stede und Inwohnen des Hertogdomes to Sleswik der lande und Greueschop Holsten un̄ Stormern̄ uns hebben gekoren to enem Hertogen to Sleswigk Greuen to Holsten und to Stormern̄, vorben̄. Hebben ok uns annamet, und huldiget vor eren Heren nicht alse enem koninge to Dennemarken men alse ereme Heren desser vorgeschrēn lande mid undschede aller article und stucke hir na utgedrucket. S. Privilegien der Schlesw. Holst. Ritterschaft von Jensen und Hegewisch. S. 42. folg. [Registrum Christian I. F. v. Hille S. 28 ff. und die hier S. 32 verzeichneten Drucke.]

dat se bliuen ewich tosamende ungedelt [1]), sondern erwarben sich auch eine tapfere Verbesserung (ene tappere vorbeteringhe) der Privilegien in mehreren Hauptpunkten, vornemlich aber in der ausdrücklichen Bestimmung, daß die Befestigung, Bestätigung, Verbesserung und Beschwörung der Privilegien auch für den Nachfolger Christians, wenn er zugleich König von Dänemark, nothwendige Bedingung der Wahl seyn solle [2]). Nichts desto weniger traten nachgehends, als einiger Grund zur Klage zu seyn schien, viel mistrauische Ritter zusammen und schlossen heimlichen Bund zur Abwehr jeder Gefährdung [3]). Aber König Christian regierte manches Jahr in Ehren fort, hielt treulich die versprochenen jährlichen Landtage, erwarb auch vom Kaiser die Erhebung der Grafschaften Holstein und Stormarn zu einem deutschen Herzogthume (1474);

---

[1]) Ebend. S. 51. [Regiſtrum S. 30.]

[2]) Ebend. S. 62. [Reg. S. 33.] — uñd alsdeñe schal he plichtig wesen alle article uñd priuilegia dede wy den vorgenom. landen und Inwonen gegeuen uñd besegelt hebben bi alle erer crafft uppe id nye to beuestigende bestetigende vorbeterende uñd tobeswerende. Wo he ok sulkes nicht angan wolde Alsdenne scholen de vorgen. inwanere unuorplichtet syn densuluen konigh to erem Her to kesende —.

Noch im Jahre 1588 fochten die Stände es nach langem Widerstande durch, daß ihr Wahlrecht anerkannt ward und in die Wahlacte König Christians IV. und Herzog Philipps die Worte kamen: „Jedoch also und dergestalt, daß Ihro Kön. Maj. und Fürstl. Gnaden dem geschehenen gnädigst- und gnädigen Erbieten zu würklicher Folge, vorangezogene alte Privilegien, Statuten, Freiheiten, löbliche Gewohnheiten, gnädigst und gnädig de novo confirmiren, renoviren, und was dagegen eingerissen, ändern, abschaffen, und alles in vorigem Stande, den privilegiis gemäß, bringen lassen wollen, und wofern angezogenem Erbieten und versprochener Caution, über Zuversicht, nicht nachgesetzet werden sollte, daß alsdann eine ehrbare Landschafft ihrer Eyde und Pflicht erlassen, und diese ergangene Wahl nichtig seyn soll." (Lackmann, Einleit. zur Schlesw. Holst. Gesch. Th. II. S. 25. folg.) Dieses sind Ausdrücke, welche dem berühmten y si No, No der huldigenden Arragonier wenig nachgeben, und uns so anstößig, als wenn in einem Ehecontracte von möglicher Scheidung gesprochen wird. Es scheint aber fast, daß, wie denn das Alter wunderlich ist, die alten Wahlherren unsres Landes die Sicherheit ihrer Lage noch über ihr Zartgefühl setzten und wohl gar von tüchtigen Verträgen die Wirkung hofften, daß die schöne Ehe zwischen Fürsten und Volk um so fruchtbringender und beiden Theilen heiliger würde.

[3]) S. von Cronhelm im Historischen Bericht vor s. Corpus Statutor. provincial. Holsat. S. 143. folg.

so daß man nicht sagen kann, es wären durch die Anknüpfung dieses Bandes mit der Krone Dänemark die Freiheiten unsrer Lande irgend geschmälert worden.

Aber freilich wohl war damahls schon bei uns in den innern Verhältnissen der Stände zu einander gar Manches von altsächsischer Art entfremdet, Manches durch die Vielfachheit der äußern Beziehungen unsrer Herzogthümer von seinen einfachen Grundlagen verrückt worden; auch ahndete es die handfesten Männer jener Tage noch nicht, daß eine Zeit kommen könne, in welcher diese Kraft von ihren Enkeln gewichen wäre, und sie verabsäumten darüber die, für zahmere Zeiten unentbehrliche, klug erwogene Form der Freiheit auszufinden. Denn, wie es vor der Hand noch stand, hätte freilich ein Fürst, welcher in den Hauptsachen wider die Verträge handelte, nicht lange ruhig regieren mögen, und wenn auch eine oder die andere Landesfreiheit durchbrochen ward, so kostete es meist nur einen kecken Anlauf zur rechten Zeit, um alles wieder ins Geleise zu bringen. Aber im Kleinen und in der Ausübung ward doch mancherlei nothwendigerweise abgezwackt und umgangen. Denn so gewiß auch, wenn man aus dem klaren Inhalte der Privilegien eine Summe zieht, in der Besteuerung und den wesentlichsten Punkten der Gesetzgebung nichts ohne Zuthun der drei Stände geschehen durfte, so ward doch diese ganz einfache Sache nirgend einfach genung ausgesprochen, noch auch der Geschäftsgang gehörig berichtigt, und man kannte in der Verfassung jene mancherlei Mittelwege noch nicht, welche es in Mishelligkeiten zwischen Fürst und Unterthan fast nie bis zum Aeußersten kommen lassen. War irgend ein kleines, in irgend einem Winkel der Freiheitsbriefe verclausulirtes, Recht gekränkt, was überdem wohl gar jener uralte Entschuldiger, der Drang der Zeiten, rechtfertigen mochte, wer hätte da nur gleich trotzig zufahren oder an Auflehnung denken sollen? und doch enthielten die alten Briefe keinen andern Rath, als den ganz dürren Ausspruch, die Bestätigung und Aufrechthaltung der Privilegien sey allzeit der Huldigung Grundbedingung gewesen. Ungefähr wie die Gesetze Drakons, weil sie auf jedes Vergehen, klein oder groß, den Tod setzten, Gesetzlosigkeit in Athen erzeugten, weil niemand einen, der leicht gefehlt, durch seine Anklage dem Tode überliefern wollte, so mußten bei uns viele Freiheiten der Unterthanen dadurch Abbruch erleiden, daß es keine gemäßigte Form des Einspruches gegen Beeinträchtigungen von Seiten

der Landesherren gab. Alle Privilegienbriefe haben an sich schon etwas einseitiges, steifes und unbeholfnes, ja erhalten, mit dem Ablaufe der Jahrhunderte, wenigstens einen kleinen Anstrich vom Lächerlichen, welches ihnen, nach unsrer im Schein befangnen Art, in der öffentlichen Meinung nothwendig großen Schaden thut. Es wird in ihnen neben dem Wesentlichen und billig Unveränderlichen so mancherlei nach den vorübergehenden Forderungen dieser oder jener Zeit verordnet und festgesetzt, was nun die Nachlebenden, um ja nicht zu wenig zu bekommen, immer wieder verbriefen und bestätigen lassen, und was sich also, wie ein stets wachsender, das Schiff des Staates unendlich beschwerender, Ballast durch Jahrhunderte hinschleppt. Kurz es ist Stückwerk mit allen alten Briefschaften, selbst mit so bündig, treu und ehrlich abgefaßten, als es unsre alten plattdeutschen sind, wenn ihnen nicht eine lebendige Rathsversammlung zur Seite steht, aufklärend, mildernd, beseitigend. Eine solche nun waren zum Theil, und hätten bei gehöriger Pflege vollständig werden können, unsre alten Landtage, welche man schon um deshalb, weil alle Völker, die etwas werth sind, dergleichen gehabt haben, nicht als eine künstliche Erfindung, sondern als ein natürliches, durch Menschen-Sinn und Verstand bloß zu veredelndes, Erzeugniß der Staaten betrachten muß. Ein erprobter Kenner der Geschichte und warmer Freund des Vaterlandes, Hegewisch, welcher, nach seiner großen Einsicht in die menschlichen Verhältnisse, den wahren Werth von Landständen schon zu einer Zeit erkannte, als noch so viele herbe Lehren nicht ergangen waren, hat in seinen beiden Bänden der Schleswig-Holsteinischen Geschichte manch ein anspruchsloses, aber treffendes, Wort über unsre alten Landtage gesprochen. So entfernt auch damahls die Hoffnung war, geradezu auf die Gegenwart zu wirken, führt er dennoch, um des Rechtes und der Wahrheit Willen, gegen diejenigen, welche in Landtagen nur die ewige Quelle von Zwiespalt und zeitverderbendem Hader erblicken, den sinnvollen Ausspruch Leibnitzens gegen Hobbes an, welcher gleichfalls zu solcher unlebendigen Lehre sich bekannte. „Des Hobbes Irrthum besteht darin, daß er glaubt, was nur überhaupt Nachtheile bringen könne, müsse durchaus weggeräumt werden; eine Ansicht, welche mit der Natur der menschlichen Dinge streitet. Denn wiewohl ich nicht läugne, daß durch die Theilung der höchsten Macht viele Uneinigkeiten entstehen können, ja, wenn jedweder in seiner Meinung beharrte, sogar Kriege, so lehrt dennoch die Erfahrung, daß die Menschen gemeiniglich

gewisse Mittelwege einschlagen, damit nicht durch ihre Hartnäckigkeit das Heil des Ganzen aufs Spiel gesetzt werde" [1]).

Damit die Landtage aber leisten, was sie leisten können, eine wahrhaft vermittelnde Macht zwischen Fürsten und Volk bilden, müssen die Berathenden kein unordentlicher Haufe, sondern eine mit Bedacht und Einsicht gegliederte Rathsversammlung seyn, und in dieser Rücksicht sind denn die schleswig-holsteinischen Landtage, theils durch größere Verhältnisse, welche umzugestalten in ihrer Macht nicht lag, theils aber auch durch eigne Schuld und Fahrlässigkeit allerdings ziemlich weit hinter dem Gehörigen zurückgeblieben. Eine ausführliche Beschreibung eines solchen alten Landtags und, wo möglich, eine Geschichte unsrer Landtage überhaupt, nach den wichtigsten Gesichtspunkten des gemeinen Wohls, zu liefern, behält sich der Verfasser, als eine, seines Erachtens, zweckmäßige, aber nicht ohne bedeutende Vorarbeiten zu leistende Arbeit vor. Für den gegenwärtigen Zweck wird vorläufig weniges genügen.

Wenn es wahr ist, daß die Eintheilung der Landtagsversammlung in zwei Kammern, zu welcher sich die nach Brittannien ausgewanderten Sachsen erhoben haben, nicht in bloßer Willkühr, sondern in dem Wesen unsrer Volksentwickelung ihren Grund hat, wenn es ferner wahr ist, daß eben diese scheinbare Spaltung, durch zweckmäßige Bewegung und Hemmung, durch Kraft und Gegenkraft, erst den rechten Einklang in das Leben des Staates bringe, so fällt der dauernde Fehl unsrer Landtage schon in die Augen. Wir haben ohne Zweifel stets nur *eine* Kammer gehabt, an altväterischer Gewohnheit noch haftend, als der Zustand der alten Väter längst verändert war.

Wenn der alte Landtag der Sachsen an der Weser zusammenkam, so schieden sich die Landesberather sicher in keine besondre Kammern der Edlen, Freien und Freigelassenen ab, und es war dieses auch nicht eben nöthig, weil wirklich die Lage Aller, wiewohl in Vermögen und Ansehn verschieden bedingt, im Wesentlichen die gleiche war, auf Ackerbesitz und Ackerbenutzung gegründet. Aber seit sich, nach der Vereinigung mit dem deutschen Reiche, auf diesem immer üppiger aufblühenden Grund und Boden die Städte langsam erhoben, bildete sich durch sie allmählig im Volk ein zweites, ganz andres, bewegliches Leben, welches,

[1]) Hegewisch's fortgesetzte Neuere Gesch. v. Schl. H. Th. III. S. 75.

jünger zwar an Jahren, als das auf dem Boden ruhende, bald starke Wurzeln schlug, ja so mächtig eindrang, daß es viele Grundbesitzer von ihrer Scholle losriß, Handel und Wandel nicht bloß in die Erzeugnisse des Bodens, sondern in die liegenden Gründe selber brachte und nur an der Unverkäuflichkeit der Lehen einen festen Damm fand. In England, wo schon von der Römer Zeiten her blühende Städte bestanden, kam dieses Verhältniß frühzeitig ins Klare; die Städte und der wandelbare Grundbesitz traten, ihrem gemeinsamen Vortheile gemäß, in eine besondre mächtige Kammer zusammen und arbeiteten, vereinigt, mit anhaltender Thätigkeit großen Vorrechten entgegen; die ritterlichen Inhaber unverkäuflicher Lehen aber hielten gleichfalls aneinander und stellten in der langen Folge ihrer rühmlichen Geschlechter auf demselben Erbe gleichsam das unveränderliche Knochengerüste des Staatskörpers dar. Daß die Prälaten, Erzbischöfe und Bischöfe sich nicht, wie in Schweden geschehen, in einer dritten Kammer von den weltlichen Lords schieden, war gut und nützlich; wie es sich denn nicht wohl verkennen ließ, daß ihre weltliche Stelle im Staate, als Verwalter großer unveräußerlicher Ländereien, sie geradezu mit diesen vereinige. So ungefähr nun gestalteten sich die Dinge in England. Bei unsern heimischen Sachsen aber fand zuförderst das städtische Wesen überhaupt, wegen ihrer alten Anhänglichkeit an frei und luftig auseinander liegende Wohnungen, große Schwierigkeit, und als Städte endlich entstanden, langsam aufblühten und ihre bewegende Kraft auf Grund und Boden äußerten, kam es doch zu jener wünschenswerthen Scheidung wegen langer Gewohnheit des Zusammenseyns nicht. Unglücklich sind in dieser Rücksicht vornemlich unsre Herzogthümer zu nennen, eben weil sie ein Ziel, welchem sie sehr nahe standen, verfehlt haben. Wie herrlich blühten hier Lübeck und Hamburg, die altholsatischen Städte, auf! Wären sie in daurendem Vereine mit unserm Lande geblieben, es konnte nicht fehlen, daß hier bürgerliche Kraft, der adelichen gegenübertretend, ein schönes Verhältniß erzeugt und alles Mishellige in dem gemeinsamen Gefühle einer gesicherten Volksfreiheit versöhnt hätte. Nun aber sprachen beide Städte mit immer glücklicherm Erfolge die Reichsfreiheit an, trennten das Interesse ihrer wohlhabenden freiheitsstarken Bürger von dem Allgemeinen und entzogen den Herzogthümern mit ungeheuren Hülfsquellen gewiß ein Sechstel ihrer Bevölkerung. Dieses war nun ein Misgeschick. Aber auch nach dem Austritte von Lübeck und dem schwächern Antheile, welchen

Hamburg nahm, bis es im sechzehnten Jahrhunderte ganz von den Landtagen ausblieb, war das Gewicht der Städte immer noch bedeutend genung, um, wenn es gehörig vereinigt und durch den Hinzutritt des beweglichen freien Landbesitzes verstärkt worden wäre, ein kräftiges Unterhaus zu bilden. Aber so wie die Städte nun mit ihren wenigen Stimmen in einer Kammer mit Prälaten und Ritterschaft zusammenstanden, mußten sie natürlich in den Hauptsachen der Berathungen unterliegen. Es wurden ihrer um die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts nach altem Herkommen noch achtzehn auf die Landtage berufen [1]), und mehrentheils erschienen diese nicht einmahl alle durch ihre Abgeordneten. Aber wenn auch alle sieben und zwanzig Städte, die wir gegenwärtig zählen, hätten erscheinen können, so würden diese doch gegen die Stimmen der Prälaten und Ritterschaft, von welcher man im sechzehnten Jahrhunderte ein und funfzig Familien zählte [2]), nicht aufgekommen seyn. Weil nun in wichtigen Fällen ihr Urtheil nie entscheidend war, und sich einzelne Verwilligungen von der stets bereiten Gnade der Landesherren oft viel leichter als durch die Verwendung des Landtags erreichen ließen, erkaltete der Eifer der Städte und nur wenige mochten die Kosten auf Beschickung der Landtage, welche ihnen oft nichts als Demüthigungen einbrachten, noch verwenden. Auf diese Weise hörte die Verfassung auf des ganzen Volkes Sache und Angelegenheit zu seyn; die Mehrzahl hoffte nichts von der Verfassung mehr, Alles vom Landesherrn, und verzeihlich wenigstens war es, wenn bei Vielen der Wunsch keimte, es möge niemand im Lande Rechte besitzen, die sie selber nicht theilen dürften. Irren wir, oder wirkte der Umstand, daß sich die

[1]) So viele nennt der alte Dankwerth in s. S. H. Landesbeschreibung S. 24.; doch ist wohl kein Zweifel, daß ursprünglich, was nur Stadt war, die Landtage beschickte, wenn sie anders ihre Rechnung dabei fand. Vgl. Hegewisch a. a. O. Th. III. S. 472. Bei dem wichtigen Flensburger Landtage vom Jahre 1590 finde ich neunzehn Städte aufgeführt, sechs schleswigsche und dreizehn holsteinische; doch steht hier Burg auf Femern unter den holsteinischen. Diejenigen von den Städten, welche ausgeblieben sind, werden nahmhaft gemacht; das Verzeichniß der Nahmen weicht übrigens von dem Dankwerthischen mehrmahls ab. S. ungedruckte Landtagsacten.

[2]) Hegewisch S. 71. — Auf dem erwähnten Flensburger Landtage sind, in dem Exemplar der Landtagsacten, welches ich zur Hand habe (denn in den verschiedenen Copien sind oft die Unterschriften sehr nachlässig behandelt), fünf und neunzig Nahmen von der Ritterschaft aufgeführt.

öffentliche Meinung allmählig der Verfassung entfremdete, hauptsächlich mit dahin, die landständische Kraft und Tüchtigkeit zu schwächen? Die Verhandlungen unsrer Landtage unterliegen wenigstens mit dem Ausgange des sechzehnten Jahrhunderts immer mehr dem Mangelhaften ihrer Form, die Berathschlagungen verfallen in große Weitschweifigkeit, die Steuern sind ihr fast alleiniger Gegenstand, und was in dieser Rücksicht vorkommt geht immer mehr auf ein bloßes, für Fürsten und Stände gleich unziemliches, Capituliren, Abhandeln und Dingen um ein Geringes hinaus, ohne daß mit Einsicht in den wirklichen Bedarf des Landes eingedrungen wird.

Wenn aber Vieles lange Zeit versehen worden, treten dann auch gewöhnlich Unglücksfälle hinzu, vergrößern das Uebel und geben, statt die Thätigkeit neu anzufachen, der menschlichen Trägheit willkommne Veranlassung, alle Schuld vom Anfange her nicht in den Menschen selber, sondern in einem unabwendbaren Drange der Begebenheiten zu suchen; welches die unsittlichste und dumpfste Ansicht der weltlichen Dinge ist. Hieher gehört vornehmlich die Zersplitterung unsrer Lande durch die Einführung der Theilungen und der Vielherrschaft, welchen man mit Recht so viele traurige Folgen für den Gemeinsinn aufgebürdet hat, von denen sich aber gar nicht behaupten läßt, daß sie wie ein Blitz vom heitern Himmel gefahren wären, sondern die sich lange vorher ankündigten und wohl füglich konnten abgewendet werden, wenn Städte und Landschaften, welche am meisten dabei betroffen wurden, ein gehöriges Gewicht in der Verfassung besessen hätten. Denn sehr erinnerlich mußte es diesen noch von den Grafen-Zeiten her seyn, was es bedeute mit den vielen Landesherren, und wie das ausdrückliche Versprechen des Stammvaters, Königs Christian I., die Lande ungetheilt zu erhalten, sich solchem landesverderblichen Vorhaben entgegenstelle, konnte nicht vergessen seyn. Es war im Jahre 1544, als König Christian III. unsre Herzogthümer durch eine förmliche Theilung mit seinen beiden Brüdern in drei Theile zerstückelte, zwar nach Bestätigung aller gemeinsamer Rechte und Freiheiten der Bischöfe, Prälaten, Ritterschaft, Städte und sämmtlicher Einwohner, aber nichts desto weniger mit so offenbarem Nachtheile für das Ganze, daß der geachtetste Mann im Lande, der hochverdiente Statthalter Johann Rantzau, als sein ernster Widerspruch keinen Eingang fand, vor Unmuth seine Würden niederlegte, und

wie treu ergeben er seinem König diente, lange Zeit entschlossen blieb, sich den Staatsgeschäften gänzlich zu entziehen. Mit dieser Landestheilung Christians des Dritten, die unter wechselnden Formen immer wiederkehrte, ward ein Saame ausgestreut, welcher, still und unbeachtet keimend, endlich nach hundert Jahren wuchernd aufging, und das Wachsthum unsres Gemeinwesens, unsrer ständischen Freiheit finster überschattete und niederdrückte. Das Verhältniß der verwandten Fürstenhäuser, des königlichen und des herzoglichen, war meist erträglich, oft freundschaftlich, bis auf den dreißigjährigen Krieg. Noch in den ersten Jahren desselben, als König Christian IV. den Schauplatz betrat, theilte das herzogliche Haus den wackern Entschluß dieses ritterlichen Königs für die Glaubensfreiheit in Deutschland zu fechten. Herzog Friedrich III. schloß sich seinem Verwandten treulich an und es ist eben so merkwürdig als lobenswerth, daß, so entschieden sich die Stände von Schleswig früheren Zumuthungen des deutschen Reiches widersetzt hatten, sie eben so einmüthig jetzt von freien Stücken sich erboten, einen Theil der Lasten, welche zur Vertheidigung des niedersächsischen Kreises erfordert wurden, zu übernehmen (1623). Aber der Krieg gewann das allerunglücklichste Ende, König Christian ward geschlagen, die Feinde drangen nach und über die Herzogthümer ergoß sich unermeßliches Elend. Der englische Oberst Monro, welcher den Dänen damals eine Hülfsschaar von Schotten zuführte und eine Beschreibung seines Feldzugs hinterlassen hat, drückt sich hierüber so aus: „Das Land war voller Segen; es schwamm in Ueberfluß, der Adel lebte wie der hohe Adel in England, und die bürgerlichen wie unser niedrer Adel. — Aber binnen sechs Monathen kam Verderben über das Land, und aller Wohlstand war dahin“ [1]). Herzog Friedrich fing nun zu erwägen an, wie er ein sehr ungleiches Werk unternommen habe, wie, während sein Bundesgenosse, der König von Dänemark und Norwegen, ungeachtet aller Einbußen, im Mittelpunkte seiner Macht unerschüttert bliebe, für *ihn* Alles verloren gegangen sey. Dem bittern Drange der Stunde weichend, trennte er seine Sache von der königlichen, und gab den Friedensvorschlägen Tilly's und Wallenstein's Gehör. Von diesem Augenblick an war das Verhältniß beider Häuser entschieden für die Folgezeit; nicht bloß Kälte mehr, sondern kaum verhaltner Groll und endlich offenbare Feindschaft. Herzog Friedrich

[1]) Hegewisch Th. III. S. 239 f.

hielt sich außer dem Kampfe, als im Jahre 1643 der schwedische Feldherr Torstenson alle Gräuel des Krieges zum zweiten Mahle über die Herzogthümer brachte; und wenn der König drohte, ihm dafür seinen Antheil von Schleswig, als ein verwürktes dänisches Lehen, zu nehmen, so war diese Drohung nur für den Herzog ein Sporn mehr, sich an auswärtige Mächte, vornemlich aber an die schwedische Krone, Dänemarks Erbfeindin, so fester zu schließen. Er vermählte im Jahre 1654 seine Tochter dem Könige Karl Gustav von Schweden und trat bald hernach, als Verbündeter dieses kühnen Fürsten, förmlich gegen Dänemark in die Schranken, in einem Kriege, der das dänische Reich gänzlich zu vernichten drohte. Die herzogliche Linie trug wirklich in Folge des Friedens zu Roeskilde vom Jahre 1658 die volle Souveränität für ihren Antheil von Schleswig davon, das heißt (denn so viel und nichts mehr besagt dieser, der Unterthanen Rechte und Freiheiten durch keine Einräumung gefährdende, Ausdruck), das herzogliche Schleswig trat nun aus dem alten Lehensverhältnisse gegen Dänemark völlig aus und ging von niemandem mehr zu Lehn. Diese glänzende Erwerbung war aber weit entfernt auch eine sichere zu seyn; vielmehr sie ward ein Zankapfel, um welchen nun, bald durch listige Ueberrumpelung, bald mit offenbarer Gewalt, ohne Ende gestritten wurde. Nichts destoweniger behauptete sie sich über ein Jahrhundert und ging erst in den letzten Zeiten König Karls des Zwölften, als die schwedische Macht tragisch zusammenstürzte, ganz verloren. Es sind jetzt gerade hundert und ein Jahre, seit das königliche Haus den vollständigsten Sieg davon trug, seit ganz Schleswig an Dänemarks Krone fiel, und der herzoglichen Linie nur ihr Antheil von Holstein übrig blieb.

Ueberschauen wir diese unseligen Zeiten nun noch einmahl, den Blick auf der Lande Verfassung geheftet, so erkennen wir auch hier in all der trüben Verwirrung jene durch die ganze Geschichte gehende Mischung wieder, von Freiem und Nothwendigem, von selbst verschuldetem und scheinbar zufälligem Uebel. Das unabwendbare Elend des dreißigjährigen Krieges schadete, meines Erachtens, dem Gemeinwesen weniger, als der endlich folgende Friedenszustand. Christian IV. fand unter unsäglichen Sorgen und Unruhen, dennoch Zeit, in den fünf und funfzig Jahren seiner Herrschaft drei und funfzig Landtage bei uns zu halten; bei einigen war er in Person zugegen, Kraft und Würde herrschten, denn er selber war reich an diesen Tugenden und aller löblichen Volks-

freiheit hold, ein ächter Mann der alten Zeit, die ihrem Ende so nahe stand. Wenige Monathe nach seinem Ableben ward das ermüdete Deutschland durch die westphälischen Friedensschlüsse getröstet, aber eben diese hüllten die deutsche Volksfreiheit in einen düstern Nebel ein. Hier ward zum ersten Mahle urkundlich ausgesprochen, daß kaiserliche Macht im deutschen Reiche nun unkräftig geworden sey, hier wurden Ansprüche der Reichsfürsten mit wohlerworbnen Unterthanenrechten und der sogenannten Landeshoheit bezahlt, hier ward der Saame gestreut zu jenen kleinen üppigen Höfen, den Gesandtschaften an den Reichsfeind, den stehenden Heeren zum Prunk und zur Vergewältigung der Unterthanen; von hier aus endlich hat sich Verstand und Sinn für angestammte verfassungsmäßige Freiheit in dem Maaße verfinstert, daß, falls nicht eine mächtige Aenderung eintritt, es im neunzehnten Jahrhundert für den höchsten und wahrhaft wunderbaren Grad deutscher Freiheit gelten wird, wenn die armen Unterthanen aus ihrem Staatsgefängnisse auswandern dürfen, vorausgesetzt, daß sie der Militärpflichtigkeit zuvor genügt und nun noch Füße zum Wandern übrig behalten haben. Die seit dem westphälischen Frieden allgemein veränderte Ansicht von dem Verhältnisse zwischen Fürsten und Volk, welche unsern guten deutschen Boden mit Gnade und Dienstbeflissenheit so dick besäet hat, daß Recht und Gerechtigkeit fast nirgend mehr keimen wollen, ist für kein deutsches Land ohne Wirkung geblieben; warum sollten wir verhehlen, daß auch in der Geschichte unsrer Herzogthümer sich Spuren derselben finden? Während der mannigfaltigen Erschütterungen der letzten Jahre mußte unser landständisches Wesen, zumahl bei nicht geringen innern Unvollkommenheiten, ohnehin einen heftigen Stoß erleiden. Wegen der dringenden Kriegsläufte ward, bei tief gesunknem Wohlstande, eine Belastung mit Steuern nöthig, welche das gewohnte Maaß weit überschritten und, was noch schlimmer, nicht immer auf verfassungsmäßige Weise mehr bewilligt wurden. Wenn vor Alters, nach altsächsischer Art, gar keine ordentliche Steuern bei uns erhört waren, so stand gegenwärtig nicht nur die ordentliche Contribution so fest, daß von ihrer Bewilligung kaum weiter die Rede war, sondern die außerordentliche wuchs oft bis zum Ungeheuren an. Die alte Niederlage der Steuern war der Legekasten oder Landkasten, welcher unter der nie bezweifelten, herkömmlichen Mitaufsicht der Stände stand. Aber es giebt gerade dieser ein merkwürdiges Beispiel, wie schnell Privilegien zu Grunde gehen, wenn nicht

gehörige Wache durch eine wohlgeordnete Volksvertretung gehalten wird. In einem Edicte König Christians IV. und Herzog Friedrichs III., d. d. Gottorf den 12. April 1647, „wird von jedem Pflug und jedem Funfzehen hundert reichsthaler Baarschaft" (ein Pflug ward der Zeit noch in den Steuern nur 1500 Reichsthalern gleichgeschätzt) eine Anlage ausgeschrieben mit dem ausdrücklichen Beifügen, sie „zum Kiel in den Landkasten" einzubringen. Aber schon zu Ende desselben Jahres (Flensb. 31. Dec. S. Landtagsacten) bedingen sich die Landesfürsten für die Baarschaften einen Kasten mit zwei Schlüsseln, einem absonderlichen für jeden Landesherren; welches sich denn auch in ihrer Antwort (vom 22. Jan. 1648) „gehorsame Stände unterthänigst unterthänig wohlgefallen" lassen, „Jedoch also, daß auch den Ständen ein besondres Schloß und Schlüssel zu selbigem Kasten vergönnet" werde. Hierauf im November 1649 sehen sich die Stände bereits dahin gebracht, zu bitten, daß doch nicht anders als in Gegenwart der beiden von ihnen ernannten Commissarien aus dem Landkasten genommen werden möge, welches freilich zugestanden wird, aber von keinem wirklichen Erfolge begleitet gewesen seyn muß. Denn, nach nur acht Jahren, 1657, war es schon soweit gekommen, daß König (Friedrich III.) und Herzog (Friedrich III.) den Ständen, gleich als maaßten sie sich Unerhörtes an, zu erkennen gaben, sie hätten sich um den Ort, wo die Gelder erlegt werden sollten, gar nicht zu bekümmern, — „daß die Herrschaften sich untereinander, wegen des Ohrtes, wo nehmlich die Gelder sollen erledigt und quitiret werden, als einer den Ständen nicht angehender Sache besprechen auch terminiren würden." Die Erinnerung, daß dieses denn doch vor wenig Jahren allerdings die Stände angegangen habe, mochte noch zu neu seyn und es ward deshalb das Erwähnte bloß mündlich vom Landkanzler eröffnet, ist auch in die Landtagsacten als ein „den Ständen mündlich vorgetragener Passus" einverleibt.

Unter solchen Umständen war es denn kein Wunder, daß nicht nur der Unterschriften der Städtedeputirten immer wenigere unter den Landtagseingaben der Stände wurden, sondern daß auch von der Ritterschaft so viele ausblieben, daß schon im Jahre 1657 der Landtag sein ernstliches Bedenken darüber hat und sich nach remediis umsieht. Als nun bald hernach das Verhältniß zwischen der königlichen und herzoglichen Linie immer gespannter ward, als man schon die Landescassen ganz geschieden hatte, als sich die Landesherren, wenn auch etwa über einen

freiheit hold, ein ächter Mann der alten Zeit, die ihrem Ende so nahe stand. Wenige Monathe nach seinem Ableben ward das ermüdete Deutschland durch die westphälischen Friedensschlüsse getröstet, aber eben diese hüllten die deutsche Volksfreiheit in einen düstern Nebel ein. Hier ward zum ersten Mahle urkundlich ausgesprochen, daß kaiserliche Macht im deutschen Reiche nun unkräftig geworden sey, hier wurden Ansprüche der Reichsfürsten mit wohlerworbnen Unterthanenrechten und der sogenannten Landeshoheit bezahlt, hier ward der Saame gestreut zu jenen kleinen üppigen Höfen, den Gesandtschaften an den Reichsfeind, den stehenden Heeren zum Prunk und zur Vergewältigung der Unterthanen; von hier aus endlich hat sich Verstand und Sinn für angestammte verfassungsmäßige Freiheit in dem Maaße verfinstert, daß, falls nicht eine mächtige Aenderung eintritt, es im neunzehnten Jahrhundert für den höchsten und wahrhaft wunderbaren Grad deutscher Freiheit gelten wird, wenn die armen Unterthanen aus ihrem Staatsgefängnisse auswandern dürfen, vorausgesetzt, daß sie der Militärpflichtigkeit zuvor genügt und nun noch Füße zum Wandern übrig behalten haben. Die seit dem westphälischen Frieden allgemein veränderte Ansicht von dem Verhältnisse zwischen Fürsten und Volk, welche unsern guten deutschen Boden mit Gnade und Dienstbeflissenheit so dick besäet hat, daß Recht und Gerechtigkeit fast nirgend mehr keimen wollen, ist für kein deutsches Land ohne Wirkung geblieben; warum sollten wir verhehlen, daß auch in der Geschichte unsrer Herzogthümer sich Spuren derselben finden? Während der mannigfaltigen Erschütterungen der letzten Jahre mußte unser landständisches Wesen, zumahl bei nicht geringen innern Unvollkommenheiten, ohnehin einen heftigen Stoß erleiden. Wegen der dringenden Kriegsläufte ward, bei tief gesunknem Wohlstande, eine Belastung mit Steuern nöthig, welche das gewohnte Maaß weit überschritten und, was noch schlimmer, nicht immer auf verfassungsmäßige Weise mehr bewilligt wurden. Wenn vor Alters, nach altsächsischer Art, gar keine ordentliche Steuern bei uns erhört waren, so stand gegenwärtig nicht nur die ordentliche Contribution so fest, daß von ihrer Bewilligung kaum weiter die Rede war, sondern die außerordentliche wuchs oft bis zum Ungeheuren an. Die alte Niederlage der Steuern war der Legekasten oder Landkasten, welcher unter der nie bezweifelten, herkömmlichen Mitaufsicht der Stände stand. Aber es giebt gerade dieser ein merkwürdiges Beispiel, wie schnell Privilegien zu Grunde gehen, wenn nicht

gehörige Wache durch eine wohlgeordnete Volksvertretung gehalten wird. In einem Edicte König Christians IV. und Herzog Friedrichs III., d. d. Gottorf den 12. April 1647, „wird von jedem Pflug und jedem Funfzehen hundert reichsthaler Baarschaft" (ein Pflug ward der Zeit noch in den Steuern nur 1500 Reichsthalern gleichgeschätzt) eine Anlage ausgeschrieben mit dem ausdrücklichen Beifügen, sie „zum Kiel in den Landkasten" einzubringen. Aber schon zu Ende desselben Jahres (Flensb. 31. Dec. S. Landtagsacten) bedingen sich die Landesfürsten für die Baarschaften einen Kasten mit zwei Schlüsseln, einem absonderlichen für jeden Landesherren; welches sich denn auch in ihrer Antwort (vom 22. Jan. 1648) „gehorsame Stände unterthänigst unterthänig wohlgefallen" lassen, „Jedoch also, daß auch den Ständen ein besondres Schloß und Schlüssel zu selbigem Kasten vergönnet" werde. Hierauf im November 1649 sehen sich die Stände bereits dahin gebracht, zu bitten, daß doch nicht anders als in Gegenwart der beiden von ihnen ernannten Commissarien aus dem Landkasten genommen werden möge, welches freilich zugestanden wird, aber von keinem wirklichen Erfolge begleitet gewesen seyn muß. Denn, nach nur acht Jahren, 1657, war es schon soweit gekommen, daß König (Friedrich III.) und Herzog (Friedrich III.) den Ständen, gleich als maaßten sie sich Unerhörtes an, zu erkennen gaben, sie hätten sich um den Ort, wo die Gelder erlegt werden sollten, gar nicht zu bekümmern, — „daß die Herrschaften sich untereinander, wegen des Ohrtes, wo nehmlich die Gelder sollen erledigt und quitiret werden, als einer den Ständen nicht angehender Sache besprechen auch terminiren würden." Die Erinnerung, daß dieses denn doch vor wenig Jahren allerdings die Stände angegangen habe, mochte noch zu neu seyn und es ward deshalb das Erwähnte bloß mündlich vom Landkanzler eröffnet, ist auch in die Landtagsacten als ein „den Ständen mündlich vorgetragener Passus" einverleibt.

Unter solchen Umständen war es denn kein Wunder, daß nicht nur der Unterschriften der Städtedeputirten immer wenigere unter den Landtagseingaben der Stände wurden, sondern daß auch von der Ritterschaft so viele ausblieben, daß schon im Jahre 1657 der Landtag sein ernstliches Bedenken darüber hat und sich nach remediis umsieht. Als nun bald hernach das Verhältniß zwischen der königlichen und herzoglichen Linie immer gespannter ward, als man schon die Landescassen ganz geschieden hatte, als sich die Landesherren, wenn auch etwa über einen

Landtag, doch über keine Proposition, die demselben zu machen wäre, mehr vergleichen konnten, da mußte die ständische Kraft wohl ermatten und ein Wohlmeinender konnte selbst Landtagen abgeneigt seyn, weil sie den verderblichen Hader der Linien leicht aufs Neue anfachten. Seit dem Jahre 1672 ging man von den Landtagen unverrichteter Sache, ohne ordentlichen Schluß, nach Hause, und der von 1675 ward durch die immer heftiger gährende Uneinigkeit der Landesherren gar in der Mitte abgebrochen. Dieses ist die letzte Versammlung, die noch allenfalls den Nahmen Landtag verdient. Denn als nun zwischen beiden Linien, nach Vorfällen, deren trauriges Andenken wir hier nicht erneuern wollen, wiederholte Kriege, an welchen die ersten Mächte Europens Theil nahmen, ausbrachen, da konnte von Landtagen gar nicht mehr die Rede seyn. Mehrmalige Annäherungen und Verhandlungen in dieser Rücksicht gediehen nicht zum Schlusse, und, wozu es endlich in dem kurzen Zeitraume eines leidlichern Verhältnisses kam, der Tag von 1711, war ein letztes schwaches Wiederaufblinken der erlöschenden Flamme, — eine wenig zahlreiche, nichts ausrichtende, Versammlung von Prälaten und Ritterschaft; die Städte waren sämmtlich ausgeblieben. Des Wesentlichsten, der Bewilligung einer großen Pflugsteuer, hatten sich beide Landesherren schon zum Voraus versichert, indem sie mit einem Ausschusse von Prälaten und Ritterschaft vorläufig hierüber abschlossen; als aber nachgehends, auf dem wirklich ausgeschriebenen Landtage, gegen manche den Privilegien widersprechende Neuerungen ein allgemeiner Widerspruch der Stände sich erhob [1]), ließen die Landesherren diese zwar mehrentheils fallen, erklärten aber am Schlusse des Landtages (27. April 1712), mit wunderbarer Einmüthigkeit, ohne Rückhalt: daß zwar künftig die ordentliche Contribution bei Friedenszeiten niemahls erhöht werden, auch bei Kriegszeiten ohne unumgängliche Nothwendigkeit keine außerordentliche Contribution ausgeschrieben werden solle, „solchen Falls aber Prälaten und Ritterschaft dennoch vorhero, zu Einer Land Tags-Versamblung, die nur viele Weitläuftigkeit und Unkosten verursachen würde, nicht convociret werden sollen" — [2]). Als aber die Stände über diesen dürren Ausspruch, daß an keinen Landtag künftig mehr zu denken sey, erschracken und mit einem löblichen Eifer an ihre alten Freiheitsbriefe

[1]) Vgl. Gebhardi's Gesch. v. Dän. u. Norw. Th. II. S. 2297. f.
[2]) S. H. Privilegien von Jensen u. Hegewisch, S. 236.

und ihren nothwenig dadurch in Abnahme kommenden Credit erinnerten [1]), so erfolgte denn doch von beiden Herrschaften eine glimpflichere Erklärung, daß es nehmlich so nicht gemeint sey, als ob „Prälaten und Ritterschaft einige Milterung in der ordinairen Contribution zu erlangen alle Hoffnung benommen seyn solle — — —, allermaßen auch Dero allergnädigste Meinung keines Weges dahin gienge, alle Land-Tags-Versamblungen nach diesem in totum aufzuheben, sondern es hätten Dieselbe, in der mehr angezogenen Clausul, nur derentwegen sich so expliciret, weiln bei unentbehrlicher Ausschreibung einer extraordinairen Contribution in Krieges Zeiten, dann und wann solche pressante Casus vorzufallen pflegten, daß nicht vorhero weitläuftige Zusammenkünfte darüber gehalten werden, oder selbige einigen Verzug leiden könten." (19. Jul. 1712)[2]). Hiebei nun beruhigte man sich, gab sich auch nicht nur damit zufrieden, als bei der Bestätigung der Privilegien, was freilich schon einmahl früher geschehen, die alte Eidesformel unterblieb, und es bloß hieß: „bei Unserm königlichen (fürstlichen) Worte und Glauben ohne Gefehrde"[3]), sondern es regte sich auch niemand, als in dieser Confirmationsacte zum ersten Mahle der Städte gar keine Erwähnung geschah; so daß die Rechte derselben und ihr Anspruch auf Vertretung nun ruhten, ohne darum aufgehoben zu seyn. Und auf eine ähnliche Weise ging es mit unsern Landtagen. Zu Zeiten freilich wieder angeregt, unterblieben sie dennoch; aber die Privilegien wurden von König auf König, von Fürst auf Fürst bis zu unsern Tagen hin bestätigt, das will sagen: die lebendige Vertretung unsrer Landesrechte hat einstweilen aufgehört, aber die rechtliche Grundlage, der Anspruch auf Wiederherstellung ist geblieben, ist bestätigt worden, hat sich erhalten.

Wenn nun also ein großer Theil unsrer ständischen Freiheit, ja ihr eigentliches Leben im Volke, im Laufe der Zeiten unkräftig geworden

---

[1]) In einem Memorial vom 2. Jun. 1712. S. Landtagsacten.

[2]) S. H. Privilegien. S. 247. f.

[3]) Ob Wort, oder Eid, sollte freilich, zumal bei Fürsten, keinen Unterschied machen; verba enim principis sunt et esse debent instar lapidis angularis, cui inconcussa veritas superaedificanda perpetuo immota stare debet. So schrieben nicht die Stände selber, sondern es schrieb so ein treuer herzoglicher Rath, Laurentius Laelius, an seinen Fürsten, der Stände gerechtes Begehren unterstützend, in seinem Bericht vom Haderslebner Landtage 1614. S. Landtagsacten.

ist, und wenn wir ihrer endlichen Wiederaufrichtung in dem gegenwärtigen drangvollen Augenblicke von der gerechten Hand unsres wohlwollenden Königs zutraunsvoll entgegensehen, welcher durch diese That weit vor seinen ruhmvollen Ahnen stehen und den Schleswig-Holsteiner durch neue heilige Bande der Dankbarkeit an Dänemarks Krone knüpfen wird; so muß es uns selber ein Bedürfniß seyn, nachzusehen in unsrer Vergangenheit, ob nicht die schlichte Freiheit der Vorväter, und der aus ihr entsprungne, wenn gleich unvollkommne, Verfassungszustand, eine charakteristische Bildung, Vorzüge und Tugenden in unsern Herzogthümern erzeugt hat, welche nur auf diesen Bedingungen ruhten, mit dem Verfalle der Freiheit in Abnahme gekommen sind und nur mit ihr wiederauferstehn werden. Und fürwahr in dieser Rücksicht finden wir nicht weniges, woran ein vaterlandliebendes Herz sich wohl erwärmen und zur Hoffnung besserer Zeiten erheben kann. Suchen wir ein Bild schlichter einfacher Freiheit, so haben wir an unsern alten Ditmarsen, diesen Schweitzern der Ebne, eines, wie nicht viele gefunden werden mögen. Auf ihren gesegneten Fluren, in ihrem Freistaat stolzer Bauern hat sich der alten Sachsen Art und Sitte am längsten erhalten, und wenn einmahl ihr reges Schalten und Wirken im Lande bis zum Untergange ihrer Unabhängigkeit würdig, nach den alten Quellen, beschrieben seyn wird, wird Deutschland erstaunen müssen, welch ein Schatz von Tüchtigkeit und Freiheitsliebe, welch eine Aufklärung über unverfälschte altdeutsche Zustände hier noch erhalten sey. In den Bauerngerichten, wie sie in manchen Gegenden unsrer Herzogthümer noch gehegt werden, ist eine wahre Wurzel der Freiheit vorhanden, verlacht von Klüglern, aber sicherlich kraftvoll genung, um, wenn ihr Raum und Pflege geschenkt würde, das Recht wieder volksmäßig zu machen und dem alleinigen Besitze der Gelehrtenkaste zu entreißen. Vor Allem aber verdient Lob und ganz aus der alten Sachsenart genommen ist die Strenge, womit, weder links noch rechts sehend, unsres Landes Stände durchweg auf den alten Satzungen und Gewohnheiten gehalten haben, während die Landesherren (was ihnen gar nicht zum Vorwurfe gereichen soll; denn der widerstrebenden Richtungen bedarf es eben im Staate) lieber Vieles abgeschliffen und in besondern Fällen gemildert hätten. Diese scharfe Art hat sich in manchen Rechtsgewohnheiten selbst bis auf die sehr neuen Zeiten erhalten, mitunter in Seltsamlichkeiten, wie zum Beispiele in der Weise, noch an verstorbnen Missethätern die erkannte Strafe zu voll-

ziehen, was bei uns noch im vollsten Gange war, als in andern sächsischen Landen selbst die Schöppenstühle nichts mehr von solchen Gebräuchen wußten [1]). Aber am würdigsten offenbart sich dieser schöne Charakterzug in der hohen Achtung vor dem Eigenthume und der Treue in allen Verpflichtungen. Der alten Holsten zum Sprichwort gewordner Glaube, ihr Einlager, ihre bis auf die letzten Zeiten bewahrte Umschlagsstrenge, sind die Ehre dieses Landes und allzeit in so unverbrüchlicher Achtung gehalten worden, daß die allgemeine Meinung sie mit der Scheu betrachtete, welche sonst nur unveränderlichen Naturgesetzen gezollt wird. Darum haftete auf dem Bruche des Einlagers die unauslöschlichste Schande, darum ward auf den Freiheitsbriefen hauptsächlich wegen des Landescredits so eifrig gehalten, darum gab es noch im Jahre 1648 standhafte Männer, gab es Stände in unsern Herzogthümern, welche, als die Landesherren dringend eine Milderung der Umschlagsstrenge „aus christlicher Liebe" begehrten, wiederholentlich die Antwort gaben: die Umschlagsstrenge sey gerade ein Vorzug dieser Länder; Treue und Glauben, die aus so vielen andern Ländern entwichen wären, hätten sich in Holstein eben durch die Umschlagsstrenge erhalten [2]). Dafür ward aber auch in demselben Jahre vor den Augen von ganz Europa dieser Landestugend gehuldigt und in den münsterschen und osnabrücker Friedenschlüssen, welche sonst Alles gern vermitteln, wo von nachsichtiger Behandlung der Schuldner die Rede ist, der Holsteiner alte unverbrüchliche Satzung ausdrücklich ausgenommen [3]). Diese Wahrheit, Treue und Aufrichtigkeit halte ich für den Hauptbeweis, daß hier Fähigkeit zur Freiheit und Verfassung ist, für das Rühmlichste aber, was unsre Stände in Staatssachen gethan haben, halte ich dieses, daß sie von Anfang her, seit beide Lande, Schleswig und Holstein, zusammengekommen sind, in der Dauer dieser Vereinigung ihre Hauptstärke und Kraft gefunden haben, daß keine Unbequemlichkeit gemeinsamer Regierungen, keine Zerstückelung unter viele Landesherren, sie dahin gebracht hat, von dem Grundsatze abzulassen, daß gerade dieser alte Verein das erste aller ihrer Vorrechte

---

[1]) Ein solcher Fall kam schon im Jahre 1582 mit den Juristen-Facultäten von Rostock und Helmstädt vor.

[2]) Hegewisch a. a. O. Th. III. S. 390.

[3]) — Ac nemo executionibus immoderatis praegravetur, *sed haec omnia Holsatiae constitutione salva et illaesa.* Instr. Pacis Osnabr. Art. VIII. §. 5. Instr. Pac. Monaster. Art. IX. §. 66.

und Freiheiten sey. Die klare Grundidee hiebei war: die Herzogthümer sollen die Erinnerung ihrer innern Einheit unter keiner Bedingung verlieren, und sie können es nicht, so lange sie, bei allem Wechsel der Landestheilungen, in den Hauptsachen stets gemeinsam vertreten werden. Schon als der Stammvater unsres Königshauses starb, und seine beiden Söhne, König Hans und Herzog Friedrich, die schlimme Gewohnheit der Landestheilungen erneuern wollten (1490), ward hierin eine Ordnung getroffen und festgesetzt, daß in allen allgemeinen Landesangelegenheiten, nahmentlich in Beziehung auf Prälaten und Ritterschaft, die Regierung eine gemeinschaftliche beider Landesherren, welche beide auch die Huldigung empfingen, seyn solle. Nur in die Städte und Aemter theilte man sich, so jedoch, daß auch deren allgemeinere Beziehungen die Sache des Ganzen blieben [1]); weßhalb man auch, weil im Wesentlichen die Einheit fortbestand, gar nicht darauf bedacht war, eine ununterbrochene Gränzlinie zu ziehen, oder es so zu vergleichen, daß etwa der eine Herr das Schleswigsche, der andre Holstein erhalten hätte, sondern unter einander, in beiden Herzogthümern, lagen die verschiednen Antheile, offenbar nur nach dem Maaßstabe des Ertrages gesondert. Beide Landesherren verpflichteten sich dabei ausdrücklich, daß keiner von ihnen einseitige Bündnisse oder Verträge mit auswärtigen Fürsten und Herren, ohne des andern Vorwissen, eingehen solle. Für so innerlich Eins achteten sich schon damals beide Herzogthümer, wiewohl in verschiednen staatsrechtlichen Verhältnissen stehend, das eine deutsches, das andre dänisches Lehen, und dabei an Sitten, Rechtsgewohnheiten und Sprache noch viel abweichender, als sie es, eben weil sie an jener preiswürdigen Vereinigung hielten, diesen Augenblick sind. Diese erste Theilung bei gemeinsamer Landesregierung war inzwischen von kurzem Bestande [2]); aber seit des Stammvaters Enkel, König Christian III. und seine Brüder, jene große vorerwähnte Theilung von den Ständen erlangten, ward dieses Verhältniß daurend durch alle Folgezeit und es schien immer nöthiger, hier eine gesetzliche genaue Anordnung zu treffen, damit der

[1]) Schon Christiani macht hierauf aufmerksam. Neuere S. H. Gesch. Th. I. S. 157. f. Vgl. Hegewisch Th. III. S. 4. folg.

[2]) Der, freilich nie ganz zur Erfüllung gekommene, Bordesholmer Vergleich zwischen König Christian II. und seinem Oheim, Herzog Friedrich, vom Jahre 1522 gehört eigentlich auch hieher, weil er gemeinsame Landesregierung für die Herzogthümer bedingt.

ernste Wille der Bewohner beider Herzogthümer, beisammen zu bleiben, nicht im Verfolg der Zeiten miskannt und verachtet würde. Und so kam denn, nicht lange nach Christians III. Tode, im Jahre 1564 eine Einrichtung zu Stande, welche, in den Hauptsachen, bis auf den Zeitpunkt, da im Jahre 1773 beide Herzogthümer wieder glücklich unter einem Fürsten vereinigt wurden, gedauert hat. Ihr zu Folge trat die gemeinschaftliche Landesherrschaft (Mutschierung) so ein, daß jährlich einer von den Fürsten regierender Herr war und die Regierung auf Michaelis wechselte. Die allgemeinen Landesangelegenheiten und nahmentlich Prälaten und Ritterschaft blieben unter gemeinsamer Leitung, die Landgerichte sollten in beider Herren Nahmen gehalten werden, so jedoch, daß, wegen des Unterschiedes der Gesetzgebung, vor dem schleswigschen Landgerichte die schleswigschen, vor dem holsteinischen die holsteinischen Sachen verhandelt würden. Die Landtage ferner sollten durchaus gemeinsame seyn, auch die Landesverordnungen nur im Nahmen sämmtlicher regierenden Herren ergehen. Wenn nun freilich „Polizeiordnungen, Gerichte, Aufsicht und dergleichen in den Aemtern und Städten"[1]) unter jedes Landesherren besondrer Berathung standen, so fand doch auch das städtische Wesen für seine Vorrechte und Freiheiten in der allgemeinen Landesverfassung hinlänglichen Schutz, und jede besondre Beschwerde über eine Neuerung, wie wenn Stadt Kiel wegen der Accise auf fremdes Bier klagt, kam an den Landtag. Solch ein heilsamer Schluß ward von Fürsten und Ständen zur Zeit der schönsten Blüthe unsrer Freiheit gefaßt und mit Kraft und gutem Sinne auch in minder glücklichen Zeiten aufrecht erhalten. Mit den Theilungen war es nun einmahl versehen, aber diesen hochwichtigen innern Zusammenhang des Ganzen wollte man nicht fahren lassen. Darum, so nachtheilig auf der einen Seite die lange Unterbrechung der Landtage in der letzten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts war, so löblich war es von der andern, daß die Stände, während der Uneinigkeit ihrer Fürsten, lieber keinen Landtag wollten, als ihr Gewissen beschweren, einen einseitigen halten und so thun, was die Verfassung, was der Väter Glaube nicht gestattete. Jahrhunderte lang durchgeführte Festigkeit bleibt auch nie unbelohnt. Ihr allein verdanken wir es, daß im Jahre

[1]) Lackmann, Einleit. zur S. H. Geschichte, Th. I. S. 554. folg. Vgl. Christiani, Neuere S. H. Gesch. Th. II. S. 398. folg.

1658, als das herzogliche Haus die Souveränität über seinen Antheil von Schleswig erwarb, das Band nicht zerriß und, unter dem Streite so vieler gehässiger Leidenschaften, der Ständeverein beider Herzogthümer unangetastet blieb. Wegen dieser getreuen Verbrüderung ferner konnte nie daran gedacht werden, die Resultate des für Dänemark so folgenreichen Jahres 1660 auch auf Schleswig auszudehnen; denn der Schleswiger erfreute sich seiner wohl gesicherten Verfassung und, als des ersten aller seiner Rechte, dieser von Alters her anerkannten gemeinsamen Volksvertretung mit dem Holsteiner. Beide Lande befanden sich wohl dabei, sehnten sich nach keiner Veränderung dieses Grundverhältnisses, — Und wie hätten wohlwollende Fürsten versuchen sollen, einen herzlichen Verein zu trennen, ohne daß irgend ein Nutzen daraus erwüchse? wie hätten staatskundige Fürsten, verständige Räthe die Souveränität, deren sich Dänemark mit so vielem Rechte über Schleswig rühmt, mit jener neuerworbenen Unumschränktheit vermengen sollen, deren Urkunde einer besondern Anerkennung bedurfte, und von Adel, Geistlichkeit und Städten in Dänemark, Norwegen, Island und den Färöern freilich, niemahls aber in Schleswig, zum Zeichen der Anerkennung, unterschrieben worden ist? Dergleichen Anspruch ist auch nie erhoben worden[1]). Die Privilegien beider Herzogthümer finden sich fortdauernd in einem und demselben Briefe bestätigt, bis auf die Zeit, da das königliche Haus zum alleinigen Besitze von Schleswig gelangte. Als nun unsres jetzigen

[1]) Was den Regierungen nicht in den Sinn kommt, darauf verfällt zu Zeiten die Unkunde oder die ungeprüfte Gelehrsamkeit einzelner Unterthanen. Es giebt deren, die aus Unkunde das Herzogthum Schleswig, weil es einmahl des Königreichs Dänemark ist, auch unter dem Königsgesetze begriffen glauben; es giebt andre, welche aus Urkunden dasselbe darthun möchten, was ihnen nie gelingen kann. Wenigstens mögen sie sich mit besseren Beweisen rüsten, als die Worte im Huldigungseide der schleswigschen Ritterschaft vom Jahre 1721 sind. „So gelobe und verpflichte Ich für mich und meine Erben und Successoren hiemit und in Kraft dieses, daß ich Sie Ihro Königliche Majestät zu Dennemark, Norwegen ꝛc. für alleinigen Souverainen Landes Herrn erkennen und halten, Deroselben, wie auch Dero Königl. Erb-Successoren in der Regierung *secundum tenorem legis Regiae*, treu, hold und gewärtig sey ꝛc." Offenbar bezieht sich diese Erwähnung des Königsgesetzes lediglich auf die in demselben genau und gründlich festgesetzte Ordnung der Erbfolge in Dänemark, und beweist für jene Behauptung nichts mehr, als der bekannte Vers in der Ilias für die Ansprüche der Athener auf die Insel Salamis.

Königs Aeltervater, König Christian VI., bei seinem Regierungsantritte, zum ersten Mahle getrennte Bestätigungen ertheilte (12. März 1731), kamen die besorgten schleswigschen Stände sofort (7. Julius) mit einer Vorstellung ein, welche unter mehreren bedeutenden Gegenständen, zuerst, der Wichtigkeit der Sache gemäß, dahin zielt, „daß der unter ihnen und der holsteinischen Ritterschaft obhandene Nexus socialis immerhin bey völligen Kräften beybehalten werden möge", was denn auch in einem königlichen Schreiben vom 27. Junius 1732 ausdrücklich zugestanden wird [1]). Und so ist dieser segensvolle Verein bis auf unsere Tage in Kraft geblieben, verdient auch von jedem Schleswig-Holsteiner dergestalt in Liebe und in Ehren treu bewahrt zu werden, daß auf ihm sich gründen müsse, was nur von Hoffnungen die Zukunft bietet.

Aber ich weiß nicht, wie es ist, wir leben in einer so unendlich wechselvollen Zeit, und, gleich als ob dieser Fieberschauer ein Zustand wahrer Gesundheit wäre, giebt es aller Orten Einzelne, welche des Wechsels immer noch nicht genug haben und an dem Wenigen, was noch haltbar in der Zeit dasteht, recht emsig und geflissentlich rütteln. Ein schadenfroher Geist geht durch die Welt, begünstigt, zerstörungslustig, den frech umwälzenden Frevel der Einen, und wo er Bessere sieht, die jeder Unthat sich wohl weigerten, denen mahlt er ferne Aussichten und Glücksplane glänzend in die Wolken hin, daß auch sie, in denselben Strudel der Veränderlichkeit hineingerissen, den festen Boden von sich mit den Füßen stoßen und vernichten möchten, was die Lust und Freude kräftiger Jahrhunderte gewesen ist. Etwas von diesem Geiste wenigstens muß nothwendig auch in unsre, vormahls nichts minder als neuerungssüchtigen, Herzogthümer gekommen seyn; denn wie wäre es sonst nur möglich, daß, in dieser bewegten Zeit, bei diesem schrecklichen Verfalle unsres Gemeinwesens, einzelne Wohlmeinende unter uns, unbestimmten Bildern der Zukunft folgend, diesen schönen Verein der Schleswig-Holsteiner geringschätzen könnten, ganz im Widerspruche gegen das gründliche, hier durchaus entschiedne, Volksgefühl? daß dieselben gerne Holsteins Bewohner überreden möchten, es werde solch ein Zusammenhalten ihrer deutschen Art und rechten Regsamkeit im neuerrichteten deutschen Bunde mächtigen Eintrag thun? — Wir wollen hier gar

[1]) S. H. Privilegien. S. 256.

nicht untersuchen, welch ein würdiger Anfang der Deutschheit es nur seyn möge, ein treu brüderliches Band zerbrechen und den Schleswigern die alt erprobte Gewährleistung ihrer Verfassung entziehen zu wollen; aber diese Stimmgeber müssen bedenken, daß sie durch die Losreißung von Schleswig immer noch ihren zweiten außerdeutschen Mittelpunkt nicht verlieren, daß ihr Wunsch, folgerecht durchgeführt, nothwendig zu dem andern Wunsche führen müßte, auch das Band mit Dänemarks Krone aufgelöst zu sehen, welches fürwahr die Meinung dieser Männer selber nicht ist, wie sie es nicht seyn darf. Wohl muß, dem deutschen Bunde wiederanzugehören, des Holsteiners Ruhm und sein Stolz seyn, wohl darf er sich auch die Schwierigkeiten nicht verhehlen, von denen seine künftige Lage in jenen doppelten Beziehungen auf Deutschland und Dänemark umgeben wird; aber, so gewiß er deutsch ist, wird er auch der Zeit vertrauen und dem Geiste seines Volkes, welches, seiner Natur nach fern von einer zu engbrüstigen Abgeschlossenheit, endlich doch vielleicht seinem Ziele näher kommen und, was es schon oft erstrebt hat, eine gewisse versöhnende Kraft auf die verschiednen europäischen Völker in Zukunft üben wird. In drangvollen Zeiten, wie die gegenwärtigen sind, möchte überhaupt, wer noch einige Tüchtigkeit im Handeln bewahren will, sich, neben der eigenwilligen beschränkten Sinnesweise, am meisten vor dem zuweit Hinaussehen in die Zukunft zu hüten haben. Mehrentheils ist wohl der Mensch auf das nächste Rechte angewiesen, und was in dem gegenwärtigen Falle dieses sey, dem ersten scheinbaren Vortheile nachrennend, Vereinigtes zu zersplittern, die Hoffnung einer würdigen, einigen Volksvertretung um die Hälfte zu vermindern, oder treu auch fernerhin zusammenzuhalten in allem Zeitenwechsel, durch gemeinsame Begründung einer zweckmäßigen Freiheit der Vorwelt einen schuldigen Zoll der Dankbarkeit abzutragen, darauf sollte wohl ein jeder die Antwort in sich selber finden. Schaue niemand doch allein nach Außen hin, wo im Innern so Vielfältiges zu bessern ist; wohl kann, was die Weltbegebenheiten bringen, den Völkern herrlich frommen, aber gewiß nur denen, welche mit Geist und Kraft die Gabe empfangen, welche sich selber zuvor nicht aufgegeben haben.

In dieser Zeit, in der Alles strebt und so Wenige sichern Auges zum Ziele blicken, muß unsre große Hoffnung auf des Königs Persönlichkeit, seine anerkannte Liebe und seinen Sinn für der Unterhanen

Heil gerichtet seyn. Er verkennt es sicher nicht, daß das Schleswigsche gleichsam die Brücke ist, welche den Holsteiner mit dem Dänen, die dänische Volksart mit der deutschen verbindet. Er hat deshalb auch nicht erst die deutsche Bundesacte abgewartet, um dann für Holstein einseitig einen Verfassungszustand zu begründen, schon vor ihrem Erscheinen sind die Schleswig-Holsteiner durch die Verheißung getröstet worden, daß ihre gemeinsamen Privilegien, nach wie vor, bestätigt werden sollen. Unser König wird mehr thun; er wird, die Leiden der Zeit mit milder Hand vergütend, nicht bloß durch einen Federzug jene alten Schriften, die ehrwürdigen Denkmale der Freiheit, erneuen, nein, sich zum ewigen Ruhme und andern Fürsten zum Beispiel, die Verfassung selber, bei welcher unsere Vorväter glücklich waren, die lebendige Vertretung des sonst ohnmächtigen Volksrechtes gereinigter wiederherstellen. Auf sein Geheiß werden die Ersten, Würdigsten der Lande zusammentreten, des Volks wahren Bedarf im ernsten Rathe erwägen, und was schlummerte wieder auferwecken.

Auferwecken, sage ich. Denn gegeben im strengen Sinn, kann wohl eigentlich keine gute Verfassung werden. Selbst ein Moses, Lykurg und Solon gaben eine solche nicht eigentlich; sie schufen nichts von Vorne an, sondern, tief versenkt in die Eigenthümlichkeit ihres Volkes und seine Geschichte, ermaßen sie die Forderungen der Gegenwart nach der Vergangenheit, ergänzten mehr oder minder glücklich, was in den frühern Zuständen unvollständig geblieben war, räumten alle Hindernisse der Entwickelung hinweg, und brachten so nicht etwa ein selbsterdachtes Werk zum Vorschein, sondern was sich an die eigenste Natur des Volkes, an sein bestes Selbst schloß. Auf diese bescheidene Weise gelang es ihnen sich zu verewigen und eine dankbare Erinnerung auf späte Jahrhunderte zu verpflanzen; so auch haben es alle geübt, welche, in neuern Zeiten, als beglückende Gesetzgeber, als Aerzte der Menschheit, aufgetreten sind. Erst in unsrer neuesten Zeit, in welcher alle Forderungen des Lebens ins Allgemeine verflacht werden, hat man sich im Gegentheile versucht, hat gewisse Universalmittel, die Völker zum Glücke zu zwingen, auserfunden, aus diesen in der kürzesten Zeit Verfassungen geschmiedet, und mit einer heillosen Menschenverachtung für die Ewigkeit proclamirt[1]), so daß, was im Alterthume das Werk

[1]) Wie lang die Ewigkeit der aus bloßer Theorie geschöpften Verfassungen

erprobtester Weisheit war, was, wenn es gelang, zu göttlichen Ehren führte, gegenwärtig Vielen, die dergleichen gern zum Zeitvertreibe arbeiten, einem Kunststücke ähnlich und wie eine geistreiche Federfertigkeit erscheint. Solch ein höhnender Uebermuth halte sich fortan von allen wackern Völkerstämmen fern; es werde der Stimme des Volkes, es werde seiner Geschichte wieder ein Recht auf die Verfassung, welche ungeborene Geschlechter heilig halten sollen. Es sprieße unser künftiges Volksleben aus dem tief erkannten vergangenen selber hervor, unvollendet vieleicht, aber der allmähligen Vollendung fähig, warm von allen Herzen umfaßt, und wahrlich fruchtbringender, als jene starren abgeschlossenen Treibhausverfassungen, denen die Natur nur naht, um ihre verkannte Macht an ihnen zu rächen, sie wie Spreu in die Winde zu zerstreuen, daß ihre Stätte nicht mehr gefunden wird.

Doch genug und vielleicht schon zu viel gesagt. Bleibe denn diese große Sache der allgemeinen Aufmerksamkeit, bleibe sie den Besten dieser Lande, allen denen wohl empfohlen, welche das Urtheil der Nachkommenschaft und die eigne innre Stimme scheuen. Immerdar wird der Gnade Raum genug in allen weltlichen Dingen seyn; kein Mensch auf Erden, der ihrer nicht bedürfte, aber mit dem Rechte bleibe sie unvermengt, und von diesem handelt es sich hier. Wenn von Recht und Gerechtigkeit nur irgend noch die Rede seyn soll, so haben die Völker ein Recht auf ihre Rechte.

Der Verfasser legt hier die Feder nieder, wohl bewust, daß er in guter Absicht schrieb, aber eben so innig überzeugt, daß alle Worte dieser Art nur Tand sind, wenn nicht, berichtigend und belebend, die öffentliche Meinung hinzutritt. Wir, die wir in der Wiederaufrichtung der Verfassungen das einzige Heilmittel für Europa überhaupt, und für uns ins Besondre, erkennen, rühmen uns darum nicht, Mittel und Wege, welche zu diesem großen Ziele führen, genau zu durchschauen. Wir möchten nur des Volkes Zunge lösen, um aus vielen Stimmen *einen* Sinn ziehen zu können. Wir wünschen selbst die Meinung derer zu

---

sey, lehren viele noch frische Beispiele. Hier nur eines. Herault Sechelles schrieb seine jacobinische Constitution vom Jahre 1793 eines Nachmittags nach Tische bei dem pariser Speisewirth Meo zusammen. Sie ward aufs eiligste gut befunden, angenommen, beschworen, am 10ten August proclamirt, aber schon am 13ten gedachte niemand ihrer mehr und die Schreckensregierung nahm ihren Anfang.

vernehmen, welche unserm Streben abhold sind, nicht zwar solcher, die, unbekümmert um alle Folge ihrer Wirksamkeit, in der eiteln Ehre des Meisterns und der Willkühr volle Zufriedenheit finden, wohl aber der redlichen Geschäftsmänner, welche bis dahin in beschränkteren Kreisen das Gute treulich gefördert haben und nun von dem neuerwachten Streben nach Volksfreiheit eine schleunige Umwälzung der Verhältnisse und Vernichtung vielleicht ihrer edeln Bemühungen fürchten. Abwenden freilich werden uns auch diese von unsrer Ueberzeugung nicht, aber sie können das Eine uns stets gegenwärtig erhalten, daß auch wir, unsres Theiles, nicht das überhaupt Wünschenswerthe, sondern was in der Zeit wünschenswerth, möglich und thunlich ist, zu erstreben haben.

Im Allgemeinen freilich bleibt wohl ewig jenes Wort eines großen Staatenkenners wahr:

„Im Laufe einer langen Regierung neigt es sich zum Schlimmen durch eine unmerkliche Senkung, und nur durch einen Schwung steigt man zum Guten wieder."

Anmerkung.

Der Verfasser ist im Fortgange des Aufsatzes immer weiter von seinem anfänglichen Gegner abgewichen und hat am Ende wirklich seinen ganz eignen Weg eingeschlagen. Es schien aber eine weitere Verfolgung des Gegners um so weniger nöthig, da Alles, was in dieser Rücksicht wünschenswerth seyn mochte, kürzlich von einem Ungenannten vortrefflich geleistet worden ist. Männer, wie der besonnene Verfasser der Beleuchtung, welcher warme Vaterlandsliebe mit freimüthigem Tadel jeder Ungebühr im Vaterlande verbindet, sind es gerade, durch deren erwünschten Beitritt diese Blätter erst den Werth für unsre Herzogthümer erhalten können, welchen die Unternehmer ihnen geben möchten.

Im September 1815.

III. Ueber unſre ordinaire Contribution. An Profeſſor Falck.

Nam quod Cleomedon modo, tanquam mediam et tutissimam vobis viam consilii, ut quiesceretis, — ostendebat; ea non media, sed nulla via est. *Livius*, XXXII. 21.

Indem ich, nach meiner Weiſe, was mich belehrt und anzieht öfter vorzunehmen, Ihren Beitrag zur Geſchichte unſers Steuerweſens im erſten Hefte dieſes Bandes [1]) aufmerkſamer wiederhole, finde ich zu einem Blatte deſſelben Einiges zu bemerken, was ich Ihrer Beurtheilung anheim ſtehen will.

Sie reden S. 88 von der ordinairen Contribution, wie deren Maximum auf dem Landtage von 1712 feſtgeſtellt ward, nämlich drei Thaler monathlich für den Holſteiniſchen Pflug, zwei Thaler ein Mark für den Schleswigſchen. Sie ſind der Meinung, es habe gleich in den folgenden Jahren eine Milderung derſelben ſtatt gefunden, nämlich gleich in den Jahren 1712 bis 1717. Dieſes iſt mir unwahrſcheinlich, ſowohl weil jene Landtagsbeſtimmung ſo ganz neu war, als auch weil dieſe wilden Kriegs-Jahre, in denen noch hohe außeror-

[1]) Des vierten Bandes der Kieler Blätter, in deſſen zweitem Hefte S. 307—314 obiges Schreiben Dahlmann's zuerſt veröffentlicht wurde.]

deutliche Contributionen geleistet wurden, wirklich keine Milderung, wozu überhaupt wenig Hoffnung gelassen war, möglich machten. Sie sind aber auch auf diese Milderung durch kein bestimmtes geschichtliches Zeugniß geführt, sondern durch eine Folgerung aus andern Thatsachen. Sie schließen, dünkt mich, so: „im Februar 1717 ward durch ein Rescript eine Erhöhung der ordinairen Contribution ausgeschrieben, so daß Schleswig auf drei Thaler, Holstein auf deren vier, monathlich, kam; aus einem Rescript vom folgenden Jahre ersehen wir, daß diese Erhöhung zwölf Thaler vom Pfluge jährlich betrug; kamen nun, schließen Sie, die Lande mit diesen zugelegten zwölf Thalern jährlich doch nicht höher als drei und vier Thaler monathlich, so müssen sie vor der Erhöhung weniger gezahlt haben als die landtagsmäßige Steuer." In Hinsicht Schleswigs trifft dieser Schluß zu. Schleswig soll landtagsmäßig sieben Mark monathlich vom Pfluge, also acht und zwanzig Thaler jährlich Contribution zahlen; ward das Herzogthum um zwölf Thaler jährlich erhöht und trug doch in dem Augenblicke (statt zehn Mark monathlich, vierzig Thaler jährlich) nur neun Mark monathlich, so muß allerdings ein Zwischenpunkt statt gehabt haben, an dem es in der Steuer herab auf sechs Mark gesetzt ward. Für Holstein aber gewinnen wir auf keinen Fall eine solche Zwischenzeit der Milderung. Holstein kam durch die Erhöhung vom Jahre 1717 von den ordnungsmäßigen drei Thalern monathlich auf vier Thaler monathlich, d. i. von sechs und dreißig Thalern auf acht und vierzig Thaler jährlich; das macht gerade die Erhöhung von zwölf Thalern. Sollen wir nun annehmen, daß Schleswig für sich eine Milderung erlangt habe? Das ist doch kaum glaublich. Ich, meines Theils, kann nicht anders glauben, als daß der Betrag der Erhöhung für Schleswig aus zwei Mark monathlich (acht Thalern jährlich), für Holstein aus drei Mark (zwölf Thalern jährlich) bestand, so daß Schleswig, wie sein ursprünglicher Ansatz verhältnißmäßig niedriger ist, so auch eine verhältnißmäßig geringere Steigerung erlitt. Dahin führt die Stelle des Rescripts vom 1sten Februar 1717, die ich gleich anführen werde; vielleicht auch finden Sie Zeit, die Stelle der Verordnung vom 5ten April 1718, die Sie citiren, noch einmahl aufzusuchen; vermuthen möchte ich, daß sie der zwölf Thaler allein in Beziehung auf Holstein erwähnt.

Indeß ist die Frage, ob eine temporäre Milderung der Contribution hier eingetreten, überhaupt wohl nur Nebensache; wichtig aber ist und

folgenreich könnte seyn die verfassungswidrige Erhöhung derselben, die durch das Rescript vom 1sten Februar 1717 ausgeschrieben ward. Was nun diese angeht, so weiß ich nicht, ob Städte und Landschaften sich hiezu wirklich verstanden haben und ich wünschte hierüber sehr eine Auskunft, zu welcher Sie, vermöge Ihrer vielseitigeren Forschungen über diese Gegenstände, vielleicht am ersten den leitenden Faden finden; allein in Hinsicht von Prälaten und Ritterschaft und der adlichen Güter kann ich mit Bestimmtheit sagen, daß sie keine Erhöhung geleistet haben. Freilich ward sie von ihnen begehrt, und zwar im 1sten Abschnitte desselben 1sten (nicht 21sten) §s, wovon Sie den 2ten die Landschaften und Städte angehenden Theil haben abdrucken lassen (S. 89.), wo es lautet wie folgt.

I.

Wegen Verhöhung der ordinairen monathlichen Contribution.

I. Prälaten und die von der Ritterschaft, desgleichen diejenige, welche mit ihnen in der Ausschreibung gleich tractiret werden, sollen vom 1sten Januar dieses 1717ten Jahres an von ihren contribuablen Pflügen im Herzogthum Schleswig 3 Rthlr. und im Herzogthum Holstein 4 Rthlr. monathlich vom Pflug bezahlen; Was vor die verflossene Zeit oder Monathen an dieser verhöheten Contribution restiren möchte, soll innerhalb 14 Tagen a die publicationis bei unsrer Kriegs- und Land-Casse eingebracht, und solche Contribution hinfüro allemahl den 15ten jeden Monaths, bei Vermeidung der sonst unausbleiblichen militairischen Execution, abgeführet werden.

Das war denn freilich eine harte Kriegssprache und ein hartes Ansinnen an die Männer, die vor fünf Jahren den letzten Landtag besucht und mit wahrlich großer Mühe seine Schlüsse und unter diesen denjenigen zu Stande gebracht hatten, der die Nicht-Erhöhung der ordinairen Contribution festsetzt. Vor nun gerade hundert Jahren unternahm deshalb der „Hochfürstliche Canzlei-Präsident" Friedrich Rantzau und der Obriste Heinrich Reventlow auf Glasau, im Auftrage der Ritterschaft, die Reise nach Kopenhagen und ihre Gesuche hatten den Erfolg, daß, ungeachtet der Kriegsläufte, jene Erhöhung in einer durch die

Rentekammer am 1sten May erfolgten Resolution ausdrücklich zurückgenommen ward. Es ist wahr, die Ritterschaft übernahm dabei eine bedeutende außerordentliche Contribution, aber zu dieser hatte sie sich auch schon gleich Anfangs willig erklärt und bezeichnet sie selber als nach den Zeitumständen unumgänglich nöthig. Unter welchem Titel sie ihr Geld zahlte, machte für ihr Vermögen keinen Unterschied, wohl aber für ihr Rechtsgefühl. Sie hielt an dem Verfassungsmäßigen und erwarb dessen Anerkennung, und Klöster und Güter leisteten übrigens als außerordentliche Bewilligung, was erforderlich war. Für Beides gebührt denen Dank, welche damahls thätig waren. Aber, sagen Manche gewiß auch hier, sie hätten weiter gehen sollen, das alte Steuerbewilligungsrecht auf dem Landtage ansprechen, nicht die ihre allein, des ganzen Landes Sache reden. Darauf läßt sich folgendes erwiedern. Es ist wohl glaublich, daß auch hier nicht das ganz Gehörige geschehen sey, und wo geschähe das nur je? Aber wer die Wunden, die der langwierigste Krieg den Herzogthümern schlug, näher untersucht hat, wer die verderblichen Entzweiungen beider Landesherren in Anschlag bringt und daß keiner einseitig den Landtag ausschreiben konnte, wer bedenkt was es heißt, unter solchen Umständen, wo die Thatsachen den Rechten über den Kopf wachsen, und in solchem Zeitalter Ludwigs des XIVten, einem in der Unumschränktheit des Königthums glücklichen, in ihr aufgewachsenen, für dieses Ideal unermüdlich thätigen Fürsten, wie König Friedrich IV. von Dänemark war, entgegengetreten und mitten im Geräusche eines sorgenvollen Kriegs vor seinem unwilligen Antlitze von den Verfassungsrechten der Herzogthümer reden, zu deren Untergrabung dieser König sich wohl gar in den geheimen Artikeln des Altonaer Recesses vom Jahre 1709 mit dem Herzoglichen Hause verbunden hatte; der wird billigeres Urtheil fällen, nicht allein über das Benehmen der Ritterschaft, sondern auch über die Mitstände, daß sie nicht stärker damahls auftraten mit den Gerechtsamen und nur Acht gaben, daß nicht alles Recht im Sturme der Zeiten zertreten wurde. Der Rechtszustand aber ward von Prälaten und Ritterschaft allerdings verwahrt, die Steuerbewilligung (welche überdem auch gar nicht einseitig verzichtet werden konnte) dem Landtage geschützt, und die ordinaire Contribution selber ist offenbar rechtlich nur als eine bis zum nächsten Landtage, dessen baldiges Eintreten freilich nicht wahrscheinlich war, geschehene Bewilligung anzusehen.

Am besten also mäße man wohl jede Vergangenheit nach ihrem Maaße und nähme dann aus ihr seine Lehre zum Beispiel oder zur Warnung. Des letzten Landtages im achtzehnten Jahrhunderte und auch des Jahres 1717 dürfen wir froh gedenken wegen der in der Wiederwärtigkeit gehegten Keime des Rechts; nur daß das Jahr 1817 die bedeutungsvolle Gabe (keine leere Alterthümlichkeit) weiter fordere und vor Allem unversehrt auf den ersten Landtag des 19ten Jahrhunderts bringe!

Lassen Sie mich Ihnen, damit dieses dürre Schreiben einige Annehmlichkeit gewinne, schließlich eine Anecdote mittheilen, die ich einem Freunde, der mit Nutzanwendung zu lesen versteht, verdanke und die doch hier nicht ganz auf einem Abwege stehen wird. Eines Tages als der König Jakob I. von England zur Tafel saß, kurz nach Auflösung des Parlaments, befanden sich hinter seinem Stuhle Lancelot Andrews, Bischof von Wincheſter und Niels, Bischof von Durham. Im Verlaufe der Unterhaltung fragte Se. Majestät die beiden Prälaten, ob Er, der König, nicht ermächtigt sey, so viele Steuern als Er bedürfe, von seinen Unterthanen zu erheben, ohne die Formalität eines Parlaments. Der geschmeidige Niels rief schnell aus: „Gott verhüte, daß Ew. Majestät dazu nicht ermächtigt seyn sollten! In dem Könige leben und weben wir!" Darauf wandte sich der König zu Andrews und sagte: „Nun, Mylord, was sagen Sie?" „Sire", antwortete dieser, „ich bin nicht geschickt parlamentarische Angelegenheiten zu beurtheilen." Worauf der König schnell erwiederte: „Keine Ausflüchte, Mylord; antworten Sie mir auf der Stelle." „Dann, Sire", sagte der Bischof, „ist meine Meinung, daß es für den König rechtmäßig ist, meines Bruders Niels Geld zu nehmen, denn er bietet es an."

Der Freund fügt weiter aus seinen Quellen hinzu: „Diese halbe und doch so treffende Antwort ergötzte die ganze Versammlung; selbst Jakob schien an der muntern Wendung Gefallen zu finden und wahrscheinlich fühlte er in seiner Brust mehr Achtung für Andrews als für Niels."

Geschrieben im Junius 1817.

IV. Neocorus, der Dithmersche[1]).

Nicht flegen, sündern stahn,
Dat iß in Gott gedahn.

Neoc.

An Burgen und Palläſten freut jeder ſich, man fragt gern nach den Erbauern, wie ſie durch Glück und Stärke ſo großes Gut zuſammenbrachten, nach den Nachkommen, die es mehrten, bewahrten; Dichter lieben hier einzutreten und die Geſchichte knüpft wohl noch an eine verfallene Zinne das Andenken mancher That, mancher Gründung, vielleicht den Urſprung eines Königshauſes.

Beſcheidner ſieht ſich das Leben an, wenn man hinabſteigt und auf die niedern Hütten, in die harten Hände des Landmanns blickt. Hier wird im Kampfe mit der Natur Tag für Tag das Unentbehrliche erſtrebt, die ſtrengen Werktage des Lebens treten uns entgegen, doch bildet ſich auch hier im ernſten Haushalte ein Staat ab, aus Entbehrung und Hülfsbedürftigkeit erwachſen, allein ſtark durch dieſe Schwäche, die Natur

[1]) Bei dem folgenden Abdruck des zuerſt 1818 im fünften Bande der Kieler Blätter S. 181—252 veröffentlichten Aufſatzes ſind die aus Neocorus angeführten Stellen nach der neun Jahre ſpäter von Dahlmann veranſtalteten Ausgabe citirt; in ihr ſind jetzt beſſer im Zuſammenhang nachzuleſen und konnten deßhalb hier um ſo mehr fortgelaſſen werden die Abſchnitte der Chronik, die er auf S. 231—247 ſeines Aufſatzes abdruckte, um der „Mehrzahl der deutſchen Hiſtoriker", die er für ſein Unternehmen gewinnen wollte, eine Vorſtellung von Inhalt und Sprache des ihr damals unbekannten Werkes zu geben.]

bestimmend und von ihr bestimmt. Trachte jeder andere Stand mit unbefriedigten Trieben sich Fülle und Behagen zu mehren, aber das Nothwendige in seiner Vollkommenheit haben muß des Bauern Ehrgeiz bleiben[1]), denn er wohnt auf dem Boden der Welt, in der Wurzel des Gemeinwesens, welche nicht in Farben und Formen prangend, sondern kraftvoll, zäh und im Verborgenen stark seyn soll. Wo es sich ihrer vergißt, da folgt Ausartung, und sicherlich kehrt die Besinnung einst zurück, wenn in den schlimmen Tagen der Sturm den ganzen Baum ergreift; und wie mancher Stand, wie mancher Staat möchte nicht oder sollte nicht gegenwärtig wünschen in diese alte Wurzel wiedereingehn und die vergeudete Lebenskraft erneuern zu können! Von Allem was Glück und Freiheit verweichlichter Geschlechter repräsentirt, fände sich hier, wollte man nur suchen, das bessere Wesen noch, in der Betrachtung der alten einzelfreien, verwaltungsklugen Bäuerlichkeit erstände wieder die seit tausend Jahren verlorne, noch nicht zurückgewonnene Gemeinfreiheit aller Deutschen, es thäte sich auf nicht in Büchern allein, sondern im Leben, was zum Zusammenwohnen frommt und jetzt fast den Besten abgeht, ein Schatz gediegenen klaren Menschensinnes, Sicherheit in den Verhältnissen, Kraft das Eine zu wollen, das Andre zu entbehren.

Zur Lehre für Alle die auf Bergen allein Ehre und Freiheit sehen, strahlt durch das Mittelalter, gleich Schweizern und Tirolern, der nordwestliche äußerste Saum von Deutschland, den die Nordsee bespült. Nicht bloß innerhalb der umwallenden Landgräben, hier hat auf freiem Felde, in offenen Niederungen vom Fels bis über Tamer, Ems, Jahde, Weser und Elbe hin, bis wo endlich dem Reich jenseits der Eider unsre Nordfriesen wohnen, die mächtige Fremdherrschaft Jahrhunderte hindurch gedämpft und der Hort edler freier Bauern den sichern Seelande (alte friesische Treue! danken sie sich gegenseitig) war zum heldenhaften Widerstande für jeden, der die Hoheit vom Meinwerk, die Ehre vom Bund, die Land- die Stadt- die Recht besaßen, geringschätzte und die Kunst, welche mit den Fluthen der Nordsee den edelsten Kampf bestanden, zu schätzen wußte. Zwischen den Herren des großen Landes und dem wackren Niederdeutschen unsres Landes haben sich am Meeresufer die Dithmarschen[2]) behauptet und in einem

[1]) So sagte Justus Möser, und in diesem Sinne bekennt er sein aristokratisches Gemüthsleben. S. Patriotische Phant. B. II. S. 17 und S. 18 f.

[2]) Ich schreibe Dithmarschen mit Neocorus, dem Landsmann, Freund und

kleinen Erdenwinkel selbständig ausgebildet. Mag es ungewiß bleiben, ob ihr Ursprung sie mit den Friesen näher als den Sachsen verband, ob sächsische Volksart und Sprache erst später überwog, ihnen gelang es besser und auf längere Zeit als den andern Zweigen beider Stämme, nicht allein die äußere Freiheit wesentlich zu bewahren bis in die hellsten Zeiten der Geschichte, sondern auch aus ihrem Innern jeden Stoff auszustoßen, der etwas von dem Charakter einer auf sich selbst bezogenen Bauerngemeinheit verwischen könnte. Das aber eben macht ihre gründlichen Zustände überaus lehrreich für jeden, der die Wahrheit ertragen mag, auch wo sie hart und ohne Liebenswürdigkeit erscheint. Als es den Dithmerschen gelungen war die Häuptlinge, durch welche der Friesen Freistaat zu Grunde ging, zu entfernen, ward ihr Selbstgefühl groß, entschieden und hochfahrend ihr Charakter, ihre bürgerlichen Einrichtungen gestalteten sich in der Art, daß sie den Einzelnen möglichst berücksichtigten und ihm eine klare Uebersicht seiner Verhältnisse gewährten, und als darauf das Gemeingefühl die Landes-Geschlechter immer näher zu einem Ganzen verband, das die größten Feldherrn der stattlichsten Heere zu bestehen, über Könige zu triumphiren vermochte, da ward zum Ruhme die geringe Menschenzahl, daß ihres gesammten Volks nicht funfzigtausend waren, und noch nach dem Untergange der Freiheit labte man sich an der Erinnerung einem Stamme anzugehören, der Jahrhunderte lang unbezwinglich blieb, wenn er die Einigkeit der Geschlechter ungestört, den Muth frisch, die Deiche fest, die Wassergräben breit und tief, die Schleusen und Siele gut im Stande, um im Nothfall selbst die See zur Vertheidigung herbeizuführen, die Schanzen und Festungen wohlbewahrt und mit Geschütz versehen und auf dem einen, waldbedeckten meist morastigen Hauptwege ins Land hinein die Streiter klug vertheilt hielt.

Das ist aber der Menschen Art so, daß sie ihr Bestes auch nicht unbesprochen vorübergehen lassen und einer tüchtigen That hat es noch wohl nie am Denkmal in Wort und Lied gemangelt. Die Dithmerschen sind von frühher bedacht gewesen, das Andenken ihrer besten Kämpfe,

---

feld und selbst den ältern lateinischen Quellen. Ditmarsi ward erst im siebzehnten Jahrhundert gewöhnlich. Doch auf a oder e kommt hier weniger an; aber es sollte wohl nie der Dithmarscher heißen oder dithmarsisch (st. dithmarsch), so wenig als der Deutscher oder deutsisch (st. deutsch).

wie mit Herzog Gerhard von Holstein oder was Held Isebrandt gegen König Hansen von Dänemark vollbrachte, in schmucklosen derben Liedern sich bei Gesang und Tanz zu wiederholen; dazu auch fanden sich mit der Zeit geschichtserfahrne und gelehrte Landsleute, welche vier und zwanzig Meilen ins Gevierte für groß genug hielten für das Opfer der Muße ihres Lebens, und Geschick und Muth besaßen, die Größe, welche eben in solcher Kleinheit wohnt, laut und in der Landessprache anzuerkennen, etwa in Worten wie folgt:

Van dem Lande Dithmerschen, wo grott it si[1]).

Jt iß dat Landt Dithmerschen ein klein Landt von Gröte. Den it sint in de Lenge van Brunsbüttel, welches int Süden gelegen, beth to Lunden, welches gar int Norden ligt, söven Mile Weges. Jn de Brede averst van Busen, welches de westerste Ort iß, wente (bis) tho Alversdorpe sint veer Mile Weges. Jß doch dorchuth so bredt nich, an etlichen Ortern kume twe edder dre Mile Weges bredt. Also dat sich billich tho verwundern so anders dit erwegen, dat so ein geringer Ordt edder klein Landt sich so eine lang Tidt so veler Koninge, Fürsten und Grawen naenander erweren können und in groten Hate und Wedderstandt ehre olde Frieheit vordedigen, darumme de Lüde so in der Erden rouwen und ehre Frieheit dar mit henin genahmen, billich vor alle to rohmen sin, de nich angesehn ehren geringen Hupen und jener grote konnigliche Macht und Pracht, sondern umme der Frieheit lewen und sterwen willen. Den in der Tidt dat Landt so nicht mit Volke besettet gewesen alse itz, und dar it schon gewesen doch dorch jarliche ja dachliche Krige so geringert, dat it nichtes jegen disse Mannheit (Mannhaftigkeit) tho recken gewesen.

Dat halve Deel Landes alß dat Süder Deel hefft allene 16000 Morgen Marschlandes, wert ock dat Norderdeel so viel hebben.

Der so dachte und so schrieb war der norderdithmersche lutherische Prediger Johann Köster, dessen Vater Adolf Köster, Philipps Sohn,

---

[1]) Die Rechtschreibung ist meist unverändert geblieben, außer daß ich u, v und w nach unsrer Gewohnheit gebraucht und allen Hauptworten einen großen Anfangsbuchstaben gegeben habe.

im Jahre 1580 an der Schwindsucht starb, nachdem er über zwanzig Jahre zu Olden-Wörden der Schule und Kirche vorgestanden hatte; die Mutter Katharina war an einer Seuche, welche damahls im ganzen Lande wüthete, acht Tage zuvor verschieden. Von dem wackern Sohne [1]), der den schlichten Vatersnahmen Köster in Neocorus übersetzte [2]), ist weder Geburts- noch Todes-Jahr mit Sicherheit bekannt; schließen nur läßt sich, daß er noch die Unabhängigkeit seines Vaterlandes und als Knabe ihren Fall (1559) gesehen hat, denn schon im Jahre 1578 trat er einen Schuldienst auf Büsum an [3]), wo er auch blieb und am 18. März 1590 vom Kirchspiel mit großer Einmüthigkeit zum Diaconus erwählt ward [4]). Drei Jahre hernach (1593) fiel ihm durch den Tod der Groß-ältern seiner Frau Margarethe, die von mütterlicher Seite aus dem alten ansehnlichen Hammen- oder Isemann-Geschlechte war [5]), ein ansehnliches Vermögen zu; er aber blieb, ohne höher zu steigen, zweiter Prediger des Kirchspiels in sehr thätiger Amtsführung, bis er endlich abdankte, und in den letzten Jahren nur noch seine Stelle bei Verwaltung

[1]) Neocorus ist selbst die Hauptquelle für seine Lebensgeschichte und erwähnt auch des Todes seiner Aeltern (II. S. 284 ff.) von der Seuche handelnd, „worin mine selige Moder Catarina mit Dode affgangen, und 8 Dage herna de Vader Adolphus Philippi sehliglich gefolget!“ und ausführlich darauf von des Vaters Ende (II. S. 285 ff.). Vergl. Joh. Hellmanns Süder-Ditmarf. Kirchengesch. (Hamb. 1735. 4.) S. 167. Das Leben des Neocorus hat vor mir behandelt, außer Joh. Mollers kurzem wenigbelehrenden Artikel in der Cimbria literata T. I., besonders Fehse in seiner Nachricht von den evangelisch-lutherischen Predigern in dem Nordertheil Dithmarschens (Flensburg 1769. 8), womit Bolten in seiner Ditmarsischen historischen Bibliothek im 1sten Bande der Ditmarf. Gesch. S. 48 ff. zu vergleichen ist.

[2]) Sehr verschieden nennt er sich selbst (was zu manchen Misverständnissen Anlaß gegeben hat), bald bloß H. (Herr) Johann, bald H. Johann Adolph, oder Johannes Adolphi, J. Adolphidis, J. Ettahulphides d. i. Adolfs Sohn, J. Kirchnerus (Uebersetzung von Köster, aus dem Deutschen ins Deutsche), J. Neocorus, oder endlich, wie vor seiner Geschichte, Johannes Neocorus Ettahulphides. Ein Geistlicher seiner Zeit in Husum nannte sich ebenfalls Johannes Neocorus (v. Mollers Cimbr. lit.) und es ist bekannt, daß Ludolph Küster sich vor einigen Schriften in Neocorus übersetzte.

[3]) Neoc. II. S. 417 zum Jahre 1616. — Alse ick Ao. 78 erst up Busen kam tho denende. Daß es ein Schuldienst gewesen, erhellt aus II. S. 249, wie auch, daß er schon 1587 zuerst in Büsum gepredigt habe.

[4]) Neoc. II. S. 311.

[5]) Neoc. II. S. 322.

der Büſumer Armengilde, die er ſelbſt geſtiftet (1594), beibehielt. Aus ſeiner Ehe hatte er mehrere Kinder; der Tod wird ihn im Kreiſe der Seinen, als achtzigjährigen lebensmatten Mann, der ſchon ſeit lange nicht weiter ſchrieb, getroffen haben, vermuthlich im Jahre 1630 [1]).

Dieſe wenigen Züge deuten auf einen ganz ſchlichten Lebensgang, und vielleicht hat Johann Adolfi ſeit Vollendung ſeiner geiſtlichen Studien den kleinen Bezirk ſeines Geburtslandes nicht einmahl mehr überſchritten [2]), dennoch gab es auf ſeiner Laufbahn Kampf und Leidenſchaft, für die kein Raum auf der Welt zu klein, genug. Tief hatte ſeine Jugend, das fühlt ſich leicht, der Fall des geliebten Vaterlandes getroffen und das Unbequeme des neuen Zuſtandes verletzte um ſo mehr, als dieſer eigentlich nur noch ein halber war, Bruchſtücke alter Verwaltung mit neuen Einrichtungen ohne vieles Geſchick vermengte, das Kleinod alter Freiheit eines Theils entfernte, und andern Theils manchen Reſt alter Ungebundenheit, ja Zügelloſigkeit, noch ziemlich lange fortbeſtehen ließ. Von Alters her war die Klage der Geiſtlichkeit groß, weil die Dithmerſchen, wenn gleich aufrichtige, eifrige Chriſten, aus guten Staatsgründen (ihr Schutzherr war der Erzbiſchof von Bremen) gegen alle Hierarchie Wache hielten, ſelbſt auf die Gefahr zu viel hierin zu thun; nahmentlich übten die einzelnen Kirchſpiele die übermäßige Freiheit, daß ſie ihre Prediger auf jährliche Loskündigung annahmen und ihnen oft ohne weitres den Dienſt aufſagten. Die Büſumer („Se hebben alle Tidt ein wrevelich motwillich ſtridtbar Volk geweſen," klagt Neocorus I. S. 223) verſchuldeten in dieſer Hinſicht von jeher nicht wenige Unbilden. Ehemals war hier im Kirchſpiel das Iſemanngeſchlecht vor allen groß und gewaltig (S. 225); es vermaaß ſich ſo viel, daß der Prieſter in der Kirche den Dienſt nicht anfangen durfte, bevor die Iſemänner gekommen, und als einer um ihrer muthwilligen Verzögerung

---

[1]) Die Beweisſtücke für mehrere dieſer von Fehſe und Bolten ganz abweichenden Angaben folgen weiter unten; kein Zweifel, daß er mindeſtens zehn Jahre länger lebte als angenommen wird. Unter der Vorausſetzung, daß Neocorus einige zwanzig Jahre alt war als er 1578 die Schulſtelle antrat, erhalten wir ein ungefähr achtzigjähriges Alter für ihn. Seiner Töchter, ich glaube zweier, gedenkt er einige Mahle.

[2]) Ich entſinne mich nicht, eine Hindeutung auf fremde Länder, die er beſuchte, beim Neocorus gefunden zu haben; doch galt von ihm nicht das Isländiſche: heimskt er heimalid barn, albern iſt das heimiſche Kind.

willen solches nicht geachtet, erschlugen sie ihn am Altar. Nun waren zwar die Isemänner, mit denen Neocorus durch seine Frau verwandt, letzter Zeit schwach und klein geworden, aber es blieb im Kirchspiel der Uebermuth gegen die Diener der Religion auch nach der lutherischen Kirchenverbesserung; mehreren ward ihr Amt genommen, andern es verleidet, daß sie lieber nur freiwillig gingen. So verließ Pastor Johann Bolichius in Unmuth die Büsumer Gemeinde und ganz Dithmerschen, ward Probst in Itzehoe, und als nach einiger Frist im J. 1559 das Heer der Eroberer durch Itzehoe gegen sein Vaterland zog, ließ er sich, unvermögend wie er war, vom Todbette vor die Thüre hinaus leiten, sah den Durchzug an und rief aus: Oho Ditmerschen, Ditmerschen, eine gude Straff hefftu wol vordehnet, averst dit wert ock altho grodt[1]). Daß der neue Zustand der Unterwerfung hierin nun, bei den Büsumern wenigstens, in der ersten Zeit nichts gemäßigt habe, lehrt das Schicksal gleich des Nachfolgers, des Hieronymus Willemann, dem als er auf der Kanzel stand und schon zu predigen angefangen, der Kirchspielvogt Grote Johann Dirksen unerwartet entgegentrat und überlaut zu ihm hinaufrief, daß er entsetzt und ein andrer berufen sey. — Her uth! her uth! dar iß ein ander gefordert! — de bussen annehmen unde beholden willen, de mögent doen. Wi willen ehn nicht hebben unde hören[2]). Und wie es endlich Nicolaus Simens, dem alten verdienten Vorgänger unsers Neocorus ergangen, wird man nicht ungern aus des Geschichtsschreibers eigenem Munde hören.

Büsen vorfolget avermalß ehre Prediger[3]).

Dieses 89 Jares (1589) starff H. Nicolaus Simons Prediger up Busen den[4]) Marty, den thovorne vor sinem Ende de van Busen hefflich vorfolgeden, umme dieser Orsaken, dat he eines Males voriger Jare (umme dat 87) up dem Predigstole midden in der Predige geroret (vom Schlage) wart, also dat he darvon gebragen, eine lange Tidt tho

[1]) Neoc. II. S. 100 u. 169. Vergl. Fehse S. 186 f. Man sagte von ihm, daß er sich über die Dithmerschen zu Tode betete, dennoch aber keine Freude an der Nachricht von ihrer Unterwerfung hatte. Neoc. II. S. 169.

[2]) Neoc. zum J. 1564. II. S. 248. Vgl. Fehse S. 188 f.

[3]) II. S. 310.

[4]) Der Tag ist unausgefüllt geblieben.

Bedde lag, alß de nicht gaen edder spreken konde. Lestlich gaff Gott ehme beideß temlicher Maten wedder, dat Gedechtnis averst waß dermaten geschwecket, dat he nicht demsulven mehr im predigen getruwen dorste, sondern genodigt wart, uth der Carthen to lesen, welches ehme alß einem olden schwacken Man lichtlich vom H. Superintendenten erlawet wart, dewile man des andre Exempel hadde und wuste, dar dergelicken geschen. Averst den von Busen juckeden de Ohren nha wat Ries, weren ehres olden wolvordenten Predigers möde, de doch in Schole und Karken vor und nha der Beide sine Jogent bi ehnen geschleten (seine Jugend bei ihnen verschlissen d. i. verbracht), ock sonderliche Truwe bi ehnen in der jungesten Beide[1]) bewiset und se negest Gott dorch sine Manheit Raad und Anschlegen bi Huse und Have und alle den Ehren geschuttet und handthavet wo vorgemeldet, dat wart alß vorgeten. Hadden ehn scholen billich ummesuß (umsonst) erholden; nu he ock noch sine Kost vordehnen und sine Stede bekleiden kan, willen se it ehme nicht günnen, seggen ehme trotzlich den Denst up, wowol de Gemene in gemein daran kein Gevallen hadde. Daraver he avermalß geferlicher geroret wert, und Gott ehne tho sick, alß den de Welt nicht lenger liden will, affordert. — — —

Allerdings eine Reihe von heillosen Vorgängen, und es war recht und billig, daß der schädlichen Willkühr endlich ein Ziel gesetzt ward[2]); nur wolle man nun auch nicht alle Schuld hievon auf die volksfreie

[1]) Er hatte in der jüngsten Fehde — so heißt ja den Dithmerschen stets der Kampf, in dem ihre Freiheit unterging — durch klugen Anschlag und Tapferkeit die Büsumer vor einem Ueberfalle der Eiderstedter geschützt.

[2]) Sicher war das schon die Absicht bei Errichtung der Superintendenturen im neueroberten Lande; allein in den ersten funfzig Jahren ward weder dem Landvogte, noch dem Superintendenten willig gehorsamt, zumal in Norderdithmerschen. Im Jahre 1597 hat Neocorus eine von Gottorp den 12ten Jul. d. J. erlassene sehr ernstliche landesherrliche Ermahnung zum Gehorsam gegen den Superintendenten. Selbst das freie Recht der Predigerwahl (ius patronatus) war in Gefahr; dieses bestätigte endlich den Kirchspielen wieder die fürstliche Concession wegen der Kirchenbedienten und Kirchenspielschreiber Wahl d. d. Kiel den 5ten Jul. 1605, gab aber zugleich bestimmte Vorschriften, wie es fortan zu halten sey, wenn eine Gemeinde Klage über ihren Prediger z. B. auf Entsetzung zu führen habe. Von dem Ausspruche des Gerichts, welches aus dem Superintendenten und zweien zugeordneten Räthen bestehen soll, wird die Appellation an den Landesherrn freigelassen. Eine spätere Con-

Landesverfassung wälzen. Allenfalls könnte dieses in dem was die harten Formen angeht, zutreffen; eine gewisse Unbarmherzigkeit ist nun einmal der besondern Natur der Freistaaten eigen; allein in Absicht des Wesentlichen ist vermuthlich anderer Orten und in ganz entgegengesetzten Verfassungen gegen den geistlichen Stand geschehen, was der Religion nachtheiliger war. Ein Beweis liegt in der Nähe, er ist anderthalb Jahrhunderte alt, aber noch immer bemerkenswerth. Ein halbes Jahr nach der in Dänemark eingeführten Unumschränktheit ward unter besonderer Mitwirkung des Erzbischofs Svane der dortigen Geistlichkeit die Verwaltung der neueingeführten Consumtionssteuer und Erhebung der Triftengelder zur Verhütung von Unterschleif einstweilen übertragen. Unter geistliche Aufsicht wurden alle Wasser-, Wind- und Pferdemühlen gestellt, der Geistlichkeit ward aufgegeben, nicht allein die Malzettel auszustellen, die Abgabe zu erheben, sondern auch persönlich aufzupassen bald in den Mühlen um Unterschleif zu entdecken, bald auf den Gemeindeplätzen, wenn der Gottesdienst zu Ende (also im Ornat) vor der ganzen Gemeinde zu verlesen, „wie viele Accisezettel, welche und an wen sie im verwichenen Monat ausgegeben", wobei man sich (am Schlusse der Königl. Instruction, vom 28sten April 1661) gnädigst unterthänigster Treue und Vigilanz der Prediger versieht, die nicht ohne Belohnung bleiben solle, bedauernd, „wenn jemand durch ein wissentliches Versehen sich unfähig machen sollte sein Prediger-Amt weiter zu bekleiden" [1]). Allein dem Erzbischofe bleibt in der denkwürdigen Staatsveränderung, deren Haupttriebfeder er war, und so auch hier der Ruhm mildester Formen; er ermahnt in einem eignen Hirtenbriefe die unwilligen Geistlichen seines Stiftes, sie möchten sich fügen tantillo oneri, quanquam a professione illorum nonnihil alieno [2]).

---

stitution, die Wahl und Präsentation betreffend d. d. Gottorff den 30. Dec. 1624 nimmt nahmentlich auf unangenehme neuliche Vorfälle in Büsum Bezug und ging auch wohl Neocorus an (S. unten).

[1]) „og ligesom Vi paa Præsternes underdanigste Troskab og Vigilanz os naadigst forsikrer, og saadan deres Opsyn, Flid og Besværing udi andre Maader naadigst ville igien vide at erkjende, saa skulle det være, os ukiært, om nogen med vitterlig Forseelse skulde giore sig ucapable det præstelige Embede videre at betjene."

[2]) Man sehe Herrn Professor Jens Möllers: Erkebiskop Hans Svanes

Wie nun solche Zusammenstellungen das Urtheil der Nachwelt mildern müssen, so finden wir auch nicht, daß Neocorus um jener Unbilden willen der alten vaterländischen Verfassung abhold geworden wäre, vielmehr verhehlt er nirgends seine Vorliebe für sie und ein unbeschreibliches Misbehagen an den neuen Zuständen, beides geistlichen und weltlichen. Ihm misfielen schon die statt der alten jetzt neueingerichteten Superintendenturen, und nicht ungern bemerkt er sich an seinem Buchrande die unartigen Volksreime, mit denen die stets persönlich gesinnte Menge sich an den drei landesherrlich eingesetzten Pröbsten rächte[1]). Nahmentlich ist er seinem Vorgesetzten, dem Marcus Wrange (Magister Marcus) abhold, welcher freilich wohl ein eifriger Kirchenfürst, bis zum Todschlag hitzig, sonst aber kein übler und ein tüchtiger Mann war, der sich in der letzten Fehde wacker für sein Land gehalten hatte[2]). Neocorus war schon gegen den Willen seines Superintendenten, der andre Bewerber begünstigte, Prediger geworden; auch nachgehends mag mancherlei Unangenehmes zwischen beiden vorgefallen seyn, wenigstens als die Gelegenheit sich ergab dem Diakonus wehe zu thun, war M. Marcus nicht läffig. Neocorus war durch Erbschaft wohlhabend geworden, hatte das ihm angestorbne Gut angetreten und fand nun die Capellanei, von der man unter seinem Vorgänger etwas abgenommen hatte, zur Wirthschaft für sich zu enge; er begehrte von dem Kirchspiel eine angemessene Erweiterung, oder daß man ihm erlaubte aus der

---

Levnet (in L. Engelstofts und J. Möllers historisk Kalender. Kiöbenh. 1814.) S. 283 ff., welches überhaupt über den Charakter dieses bedeutenden Mannes neue Aufschlüsse giebt. Sein Eifer für die Reichsfinanzen trieb ihn dahin, daß er als Präses der Armendirection dem Könige auf seine eigne Hand die Obligationen für Armengelder zurückstellte, welche die Regierung während der Kriegsläufte angeliehen hatte.

[1]) Neocorus II. S. 246:

De Praweſt im Süderdel iß ſchel und plincket,
De in dem Middeldel iß lam und hincket,
De awerſt im Norderdel iß dul und drincket.

[2]) Neoc. II. S. 213. Er hatte in Löwen studirt, wo vier Dithmerschen, die das Siegel des Vogdemann-Geschlechts vorwiesen, auf vier Jahre ein Stipendium genossen durch eine Stiftung Christians von der Becken, eines Dithmerschen, den Kaiser Karl der Fünfte in den Adelstand erhoben hatte. Neoc. I. S. 208 und II. S. 392.

Amtswohnung in seine eigne selbstgebaute (1594, Neoc. I. S. 217.) zu ziehen, die Capellanei zu verheuern. Hierin aber hatte er seinen Pastor, M. Nic. Dirksen, zum Gegner, der (vielleicht doch nicht uth groter Affgunst) — „antworde strax Neen. Man schall den Pastorn in der Pastorie, den Capplan in der Cappelanie, den Scholmester in der Scholen söcken". Manches heiße Wort wird gefallen seyn, und am Ende traten zehn Männer des Kirchspiels auf, welche vorgaben und mit dem Superintendenten und dem Pastor einverstanden darauf zu Werke gingen, daß der Capellan seinen Dienst aufgekündigt habe. Sie riefen bereits einen andern. Aber die Gemeinde regt sich heftig für ihren Prediger, sie bestürmt den Pastor mit Vorstellungen, ihrer zwanzig werden zum Superintendenten abgeordnet, der sie ungestüm abfertigt. Darauf wandern ihrer neun Bevollmächtigte nach Heide in die Landvogtei, lassen ins Gerichtsbuch zeichnen, daß sie sich Recht erbitten; hilft nichts, werden ungehört abgewiesen und vom Landvogt und Landschreiber hart bedroht; bis die Sache an die Landesherrschaft kam und fürstliche Commissarien dahin entschieden, daß dem Capellan die halbe Heuer zukommen und Abbitte geschehen soll. Doch mußte er sich von seinen Gegnern als einen Meuter, Frevler, der dem Superintendenten nicht gehorsamt und den Fürsten geschmähet, verklagen hören; er aber entkräftete Alles, wie er sagt, durch ein Zeugniß des Kirchspiels mit vierhundert Unterschriften (1595)[1]. Wenig Jahre darauf (1598) verband er sich mit mehreren Gemeindegliedern gegen ihren gewissenlosen Kirchspielvogt Peter Kruse zur Klage, und sie setzten dessen Absetzung durch, trotz der Bemühungen seines großen Anhangs.

Unter solchen Umständen und bei so mächtigen Feindschaften war es kein kleines Unglück, was ihn im Jahre 1608 betraf. Man war dezeit gerade sehr stark beschäftigt, das Kirchspiel Büsum, ursprünglich ein Inselland, durch Deichung fest zu machen[2]; denn bis dahin hatte einer nur zur Ebbezeit mit Vorsicht und in Eile zu Fuß über den Wasser-

[1] Neoc. II. S. 326 ff.

[2] Bei Büsum wechselte verschiedentlich das Land; die Menschen gewannen den Fischen ab und wieder umgekehrt. „Unnd wreken (rächen) sick also de Vische, den dar se thovorne gegaen, dar predigt men itz Gottes Wortt, buwet, ackert unde weidet men. Dar thovorne gepredigt, gebuwet, geackert, geweidet, dar spateren unde mojeren (belustigen sich) itz de Vische und Walfische wederumme." Neoc. I. S. 217. Kamen ehedem wohl Walfische bis dahin? Die

arm kommen können: jetzt wurden zwei große Deiche nach Oſten und Weſten aufgeführt und das Jahr darauf kam Alles vollends zu Stande, ſo daß man 700 Morgen dabei gewann. Ehrn Johann Adolf zieht am 13ten Julius zum Deichen aus mit ſeinem Geſinde; er treibt den Wagenführer an, weil es in der großen Hitze nicht recht fort mit ihm will und droht ihm bloß mit dem Spaten; der aber, ein kränklicher Schneiderjunge, fällt zur Seite des Wagens vor Schrecken nieder und erſtickt im heißen Sande. An der Leiche ward keine Spur von Gewalt geſehen, dennoch erhob ein unruhiges Gemeindeglied Klage gegen den Prediger, der aber ſeine Unſchuld, erzählt er ſelber (II. S. 39[illegible]), durch viele ehrliche Zeugen erwieß [1]).

Kein Wunder alſo, wenn Neocorus ſeiner nächſten Umgebung recht herzlich gram ward und, wovon ſeine Schriften zeugen, bei den großen Alten, welche ein ungeſchicktes Geſchick verbeſſern, oder den chriſtlichen Schriftſtellern, die es tragen und überwinden lehren, Erholung und Beruhigung ſuchte; weil er aber dabei einen nach Landesart lebhaften, auf die weltlichen Dinge thätig geſtellten Sinn beſaß und ein Mann von unabhängigem, bedeutendem Charakter war, ließ er es bei den ſtillen Betrachtungen nicht, ſondern nahm ſich zuſammen und auf die Gefahr, daß ſein Bemühn weniger bekannt würde oder bei mehrerer Verbreitung ihm nur Undank einbrächte, ſchrieb er von dem Volke, welches er liebte, die Geſchichte, mit Wahrheit, Sachkenntniß und ſtarkem Gefühle, freimüthig im Preiſe der alten Unabhängigkeit, übrigens gemäßigter im Lobe der einzelnen Thaten, zumahl der neuern, als Geiſtlicher und weil das Gemeinweſen nicht ſchuldlos gefallen war.

Der Titel und die Haupteinrichtung des Werks ſind folgende:

Dithmerſche Hiſtoriſche Geſchichte,

Van ehrer Ankumbſt, Seden, Gebruken, Geſchlechten, Klufften, Lande, Steden, Flecken, Dorpern. Item van ehrem Regimentt, Religion,

---

Brokmer-Frieſen umzäunten ihre Gärten mit Walfiſchgräten und bauten Thorwege aus Walfiſch-Kinladen. Wiarda, Altfrieſ. Wörterb. Vorrede S. VII.

[1]) „Die Liebe hoffet alles Guthe und decket auch die Fehler ſeines Nechſten, ſonſt wäre bei dieſem Zufall vieles zu erindern." So Biethen (eben nicht ſehr liebreich) zu dieſem Ereigniß, nicht in ſeiner gedruckten Landesbeſchreibung, ſondern in einem zweiten Theile derſelben, deſſen Handſchrift ich gütiger Mit-

Policien, Krigen, Vorruckingen, Vormehringen, Hendelen unde dapferen, manlichen Daden, uth velen geloffwerdigen Historicis, olden geschrewenen Chronicis, eigentliken Vortekenissen, Breven, Instrumenten, Privilegien, Vordregen und Monumenten thosamende gedragen, ock eines Dehls nun erstlik angemerket unde upgetekenet mith sonderbaren mechtigen Vlite, grother schwerer Moyte und Arbeith, dorch Johannem Neocorum Ettahulphidem, in demsulvigen Lande bordich. Anno 1598.

Dat erste Boock Dithmerscher historischer Geschichte, belangende eigentlichen wahrhaften Bericht ehrer Ankumbst, Namen, Art, Seden, Gebruken, sonderliken Gaven, Lande, Carspele, Steden, Flecken, Dorperen, Geschlechten, Klufften unde Wapen: so vele men des uth geloffwerdigen Monumenten und wahrhafften Kundschop und Nahrichtunge hebben mögen. (I. S. 5.)

Dat ander Boock Dithmerscher historischer Geschichte, belangende de nhamhafften und denkwerdige Krigeshandlungen und Antiquiteten, der sick de Dithmerschen nicht unbillich annehmen und gebruken, welche sich vor Christi Gebortt begeven unde thogedragen; und wes nha der heilsamen Gebortt vor Vorenderungen der Herren und des Regimentes in dem Lande vorgangen; so vele men des uth geloffwerdigen Scribenten und sonst erheffliken Vormodingen hebben kan unde mach, beth up der erlangten wolgesochten und manlich erfochtenen Frieheit. (I. S. 269.)

Dat drudde Boock Historischer Geschichte, in Dithmerschen vorgelopen, beth up dat 1500 Jahr, do Koning Johann mit sinem Broder, Hertoch Frederichen, de grote Nedderlage geleden. (I. S. 360.)

Dat veerde Boock Dithmerscher historischer Geschichte, belangende eigentlicken und wahrhafften Bericht der herlichen unde wunderlichen Victorien der Dithmerschen, unde der erbermlichen unde schrecklichen Nedderlage Koning Johans uth Denemarken unde sines H. Broders Frederichen Hertogen tho Holstein. Mith angehengter verner kortlichen Relation watt in demsulvigen Lande beth up dat 1524 Jahr sick thogedragen. (I. S. 447.)

Dat voffte Boock Dithmerscher historischer Geschichte, belangende, wo dat reine Gottlicke Wortt dorch B. Hinrich van Suttphen in Dith-

---

theilung verdanke. Von ihrem Dasein thut Bolten Erwähnung Th. I. S. 76. Die Masse des Veralteten ist zu groß darin, als daß mehr als ein Auszug des Brauchbaren zu wünschen wäre.

merſchen mit einem erſchrecklichen Dode beſtedigt und volgendes gelikewol, ungeachtt der Höllen Porten, gewaldichlich averhand genhamen. Mit Erwehninge, wat ſick darbeneven ſonderlikes beth in dat negen und voſſtigeſte Jahr darin begewen. (II. S. 1.)

Dat ſoſte Boock geloſſ- unde denkwerdiger Geſchichte, ſo ſich in Dithmerſchen begeven unde thogedragen; alleine de lateſte Beide unde Eroveringe des Landeß belangende. (II. S. 151.)

Dat ſovende Boock vornhemer denkwerdiger Geſchichte unde Hendel ſo mith den Dithmerſchen, nhademe de Furſten von Holſtein ſines mechtig geworden, vorgelopen. (II. S. 242.)

Da es hier nicht auf eine Anpreiſung ins Unbeſtimmte oder Spannung der Erwartung ankommt, ſondern auf einen Maaßſtab zur vorläufigen Würdigung des Werks, ſo erwägen wir billig, was Neocorus, als er in ſeinen beſten Jahren Hand an ſeine hiſtoriſche (das hieß ihm wahrhaftige) Geſchichte legte, ſelber zu leiſten hoffen konnte, das heißt, wie es um ſeine Quellen ſtand. Dithmerſchen iſt mit ſeinen Original-Urkunden von frühher unglücklich geweſen, mußte es faſt ſeyn. Das Land war klein und ſchmal, die See von Weſten, die Feinde von Oſten her haben frühzeitig unerſetzliche Zerſtörungen verurſacht. Von der Waſſersgefahr zeugt ſelbſt Neocorus' an vielen Stellen bleichgewaſchene Urſchrift, die aus drei Fluthen gerettet ſeyn ſoll[1]; wie viel Mehreres werden die Deichbrüche in ganz alter Zeit vernichtet haben? Das Aelteſte aber, was man noch hatte, ging vermuthlich in dem zweimahligen Kriegsbrande der Kirche von Olden-Wörden (Neocorus' Geburtsort) verloren; groß genug war der Ruhm den großen Grafen Gerhard, Dänemarks Geißel, zurückgeſchlagen (1320?), Herzog Gerhard erſchlagen (1404) zu haben, aber die Sieger hatten doch auch zu klagen: „Do verloren wi alle unſe olen Breſe unde Segel"[2]. Den Sieg über König Johann und die große Guardia (1500), die leuchtendſte Waffenthat von allen, mußte das erſtürmte, ausgeplünderte Meldorp theuer erkaufen und als nun gar nach neunundfunfzig Jahren das Glück ſich wandte und in Rauch

[1]) Bolten erwähnt dieſe Thatſache zweimahl Th. I. S. 7. und wieder S. 50, ohne einen Beleg anzuführen. Uebrigens giebt Boltens Einleitung ausführlichere Nachricht von den Quellen der dithmerſchen Geſchichte und deren Schickſalen.

[2]) Bolten S. 5.

und Flammen die alte Freiheit unterging, hatten die Eroberten kaum so viel von Urkunden und alten Briefen mehr auszuliefern, daß sie sich vor dem Verdacht bewahrt hätten, als hielten sie absichtlich damit zurück. In diesen Tagen der Zerstörung giengen auch die andern trefflichen Quellen zu Grunde, oder wurden zerstreuet, „dar ehnen noch Lucht, noch Licht gegunnet wert" [1]). Des Landes Denkelboeke, worin die Urtheile und Sprüche der Acht und Vierziger eingetragen wurden, ward nicht mehr gesehen. Die Voigdemanns-Chronik muß an Urkundlichkeit kaum ihres Gleichen gehabt haben. Sie war allem Ansehn nach ein Werk, welches in Jahrhunderten erwachsen ist, sechstehalb Alphabete stark, wovon drei Fünftheile auf Pergament, der Rest auf Papier geschrieben, ein Denkbuch in jenem starken und mannhaften Voigdemanns-Geschlechte, das sich, um mit Viethen (S. 23.) zu reden, „noch dieser sonderbahren Glückseligkeit zu rühmen hat, daß die zwei große und vornehme Adliche Geschlechter der Reventlauen und Walstorper von ihm den ersten Uhrsprung genommen". Dieser Verlust wird um so empfindlicher, weil das Werk nach Holstein ausgeliefert war und wohl erst im achtzehnten Jahrhunderte durch Verwahrlosung (auf Drage) zu Grunde gegangen ist. Einzelne Anführungen, kleine, aber schätzbare Bruchstücke, zeigen den Werth der Arbeit, und wie treuherzig die Schreibart war, kann schon die einzige Stelle von der Bewaldung des alten Dithmerschen lehren [2]): „Dat Land was do as van Allers her voller Buschen, Holtungen unne Brocken, dat noch ao. 1400 en Ekerken (Eichhörnchen) by Meldorp an bet Osten an des Landes Grentzpalen op idel (eitel, lauter) Bömen springen können, un de Erde nich beröhren dörfen" [3]). Drittens ist Johann Russens Chronik nicht genung zu bedauern.

---

[1]) Neocorus im Eingange seiner Geschichte. Er meint die Schlösser der Eroberer.

[2]) Bolten I. S. 288. Vergl. S. 79.

[3]) In dem Vorbericht zu seiner Ausgabe bespricht Dahlmann S. XIII ff. ausführlich die Handschriften von Dietrich Carstens, in denen dieser 1760 gestorbene Prediger angeblich die oben erwähnten alten Chroniken, namentlich die Voigdemanns-Chronik benutzte, und die Gründe, aus denen er, nachdem er sie eingesehen, an Carstens' Entdeckungen insgesammt nicht mehr glauben könne; daß es sich hier vielmehr um eine Fälschung handele, erweist D. gerade auch durch Zusammenstellung der hier citirten angeblichen Aeußerung der Voigdemanns-Chronik mit den Worten des Neocorus (I, 256) über die Bewaldung des Landes.]

Er blühte in Meldorp als Neocorus Knabe war, hatte mit gelehrter Anstrengung, mit Eifer und vielen Kosten sich in den Besitz der besten Quellen gebracht, sein Werk bis auf die Gegenwart fortgeführt und darin dem Vaterlande mit unverstellter Keckheit gegen alle Widersacher das Wort geredet, als die Tage der Zerstörung kamen für sein Land und ihn selber. Er nahm sich noch die Zeit in sein Buch einzutragen, die Feinde hätten durch einen Ranzauschen Jäger ihnen den Fehdebrief nach Heide geschickt, und ging dann mit einem tüchtigen Vorsatze („Gade [Gott] straf de Rohrfinken, mar wi wart sum noch by den Kop krigen"; waren seine letzten Zeilen,) in die Schlacht; er fiel am 3ten Junius bei dem Sturme auf Meldorp [1]). Einzelne Materialien und Bruchstücke seiner Geschichte hat Westphalens gelehrte Sorgfalt uns erhalten, das Werk selber aber ist verloren gegangen, vermuthlich eben da wo das Voigdemanns-Buch unterging; es wäre denn daß vielleicht noch in Dänemark, etwa in einem Gutsarchive, oder auch in den Händen eines Privaten diese Schätze verborgen lägen. Möchten diese Worte etwas dazu beitragen, daß noch jetzt die Schriften zusammengesucht und für die Nachwelt gerettet werden, deren Verlust kein Scharfsinn ersetzen, oder, wo Verwahrlosung die Ursache, gegen die Nachwelt entschuldigen kann.

So große Einbußen sollen uns das Gefühl für das was wir an Neocorus besitzen, nicht verkümmern; sie lähmten wenigstens seinen Eifer nicht. War gleich außerordentlich viel verloren, hielten gleich viele im Lande mistrauisch zurück mit dem was sie besaßen, vielleicht aus Furcht es an die Eroberer nachliefern zu müssen, tönten gleich die alten Volkslieder nicht mehr und wurden allmählig vergessen, weil sie zu singen verboten war und auch nicht mehr paßte in die Zeit; durfte gleich ein Mann von Neocorus' Gesinnung nicht hoffen zu den abgeführten Schätzen, die meist auf Rantzauschen Schlössern lagen, Zugang zu finden, immer bleibt in der eignen Landesgeschichte dem vieljährigen Sammler ein großes Feld und konnte ihm durch die Ungunst der Verhältnisse das Alterthum verdunkelt werden, so ließ sich doch für die spätere Zeit, zumahl das letzte Jahrhundert die Fülle lebendiger Ueberlieferung und schriftlicher Zeugnisse nicht auslöschen. Hievon nun und seinem ganzen

[1]) Bolten I. S. 41 f. S. 82 ff. III. S. 357 f.

Treiben, seiner Aemsigkeit im Einzelnen und dem würdigen Zwecke des Ganzen giebt unser Verfasser im Ingang: Van Mangel older Chroniken und Antiquitäten, einen genügenden Bericht, woraus man das Wesentliche hier um so lieber vernehmen wird, weil es die Charakteristik des Mannes enthält und überdem in den ohnhin so seltenen Abschriften des Neocorus meist, mit anderm Wissenswerthen, ausgelassen worden ist. Er bedauert zuerst die Dunkelheit der frühesten Landesgeschichte und meint die Alten seines Landes hätten viel lieber gethan als geschrieben, wie denn edle Helden „mit vielen Löwen im Herzen" oft von den wenigsten Reden wären. „Den dit wert nemant in Affreden sin, so de Dithmerschen veel Dinges, so sick in- unde uterhalff Landes mit ehnen begewen, upgeteckent hedden, worden so vele inlandesche Exempla vorhanden sin, datt men keiner uthlandischen thor Nott, ith were den thor Lust, bedorffte: also ock dat desulvige den Grächischen und Latinischen Geschichten, doch na Gelegenheit eines jeden Landes, weinig wicken unde nageven worden." Er spricht dann sehr verständig von alten Liedern und Gesängen, die wol aller Völker älteste Geschichtsquelle gewesen wären; doch sey es in der Menschen Art, daß sie über den neuern Weisen und Melodien die alten allmählig vernachläßigten, vielleicht auch werde es den Dithmerschen früher schon ergangen seyn wie nach der letzten Fehde, daß die Landesherren, welche sich ihrer zu Zeiten angemaßet, ihre freien Lieder gehaßt und verboten hätten; und fährt dann weiter fort:

Volgendes, als uns de frien Kunste mit der Religion in dieser Lande-Art neger gekamen, und uns mit lefflickern Ogen angesehen, hebben de Paweſtlicken Prestern vele Dinges upt Papier gebracht, und eines deels in ehren Missalen angeteckent: wo dan solche Ditmersche Jahrboeker in grotem Geschrei bi den Uthlenderen gewesen, also dat de Historien dersulven gedenken unde sich ehrer Richtichheit befruchten[1]): Dan desulven in sodaner ehrer Frieheit nemant schuwen, nemant hüchelen, nener Warheit schonen dorffen; Als de in ehren geheimen Schrifften datsulve, welckes se wahrhaftig befunden, edder jegenwardich mit Ogen besehen, ock wol Radt und Dath darto gegeven (wo se den Gericht-

[1]) Ihre Richtigkeit fürchten. (Befruchten, anfruchten ist fürchten bei Neoc.) Die alten Jahrbücher wurden gefürchtet wegen ihrer Freimüthigkeit.

und Predigstoel bestigen, regeren unde volschriven[1]) willen) sich sulvest thom Gedechtniß upgetecknet hebben: Welches doch hernha van unerfarnen unde unachtsamen, in deren Hende it geraden, lichtlick vorachtet, under de Bank geworpen unde vorwarloset. Dat ick geschwiege, wo veel herliches oldes Dinges allenthalwen mit grotem Vlite unde schweren Unkosten van dem Ehrbahrn Johannes Russen seliger Gedechtniß thosamen gelesen unde geschreven, welches tho Meldorp bi guden gelerden Lüden in Vorwahringe gewesen, als dat der Ordninge unde des Lichtes dar erwartede, averst darsülvest van den Vienden unde Landesknechten uth grotem Motwillen thoreten, mit Büre vorbrennt[2]) und in ewige Düsterniß geraden; Unde, so noch etwas erredet, iß doch sulches nevenst den Privilegien unde olden Frieheiden an den Ort gekamen, dar ehnen noch Lucht noch Licht gegunnet wertt. Unde steiht hoch tho erbarmen, dat noch dat Jenige, so hen unde wedder vorhanden, nicht ock up geschene früntlicke Bede kan erlangt werden: Denn wat Moyte unde Arbeit, Bidden unde Börgen (Bürgschaft) it gekostet, ehr noch dit thosamende gebracht, steit nicht tho schriven: Nömlich de sulvest sick des nicht kann noch will tho Nutte maken, günnet solches anderen ock nicht, welches den eine schentliche und unminschliche Affgunst iß. Konnen demnha weinig van olden Dingen berichten, ahne wat fremde Historici melden; den uth dersulven Schrifften am meisten dit thosamen gedragen, de dißem Lande mehrendehls vient, edder ock sulvest mit ehnen in Haren gelegen unde tho schaffen gehatt, de den alles tho ehren Rohme unde Ehren, averst des Jegendels Ungelimpff unde Vorkleinering gedüdet unde gelencket hebben: wo denn eine ide (jede) Nation sine Hüchler und Voßschwentzer hefft, de der Warheit schonen, darmitt ehr Vaderland tho erhevende und bi demsulven Dank tho vordehnende, welches jo ahne des anderen Partes Nahdeel nicht gescheen kan, möten demnha nothwendich vele Dinges vordreien unde vorbi gaen up dat se de ehren schmucken unde ziren. Unde kumpt ungetwiffelt darhero, dat de Historien, de doch Lux Veritatis, ein Licht der Wahrheit sin schölen (Cicero Lib. II. de Orat.), und

---

[1]) Einerlei mit vorschriwen, verschriwen, d. i. kundthun, Edikte ausgehen lassen.

[2]) Am Rande wird bemerkt, Jasper von Bockwold habe in des Herrn Licentiaten (Russens) Haus gefeuert.

Veritatis simplex oratio de Wahrheit einfach und eintfoldig, so gar ungelickes und wedderwertiges Sinnes unde Inholts sin. Den it schall wol selden einer under velen edder ock allen gefunden werden, de hierin nicht den Hund hincken late, mit Warheit aver der Unwarheit konnte beschlagen (bezüchtigt) werden, dewile he sinen affectibus und praeiudicio, Thoneigungen und Vorordell tho veel günnet, und up der Wage und Gewichte der Wahrheit einen Uthschlach thogifft: also dat ock de vornehmesten unde beröhmesten Historici deß nicht unbillig bißwilen beschuldigt werden mögen. So nu den desulven fast vordechtige und partiesche Historici derer Dinge, de se nothwendig antheen (anführen) möten und nicht vorbi gaen können, so ehrlich gedencken, kan men lichtlich erwegen, dat solckes ungelick höher tho achten, unde nicht so schlecht und recht tho gegaen si. Unde dorffte deßhalwen wol seggen, wen de olden Ditmerschen upstunden, unde veles Dinges, wo nicht alles, so van ehnen schrifftlich verfatet, segen, lesen effte höreden, worden se runtt uth neen dartho seggen, edder dem veel ein ander Gelath (Ansehen) und Varve gewen: Worde sick even ein Spill dar erheven, als twischen den Minschen unde Lowen sick in gelicker Sacken ehemals up Schimp und Fabelwerk schall begeven hebben: Denn nhadem Irrung und Twiespalt vorgefallen, welche under ehnen de sterckeste und mechtigste wehre, unde sick desfalls de Minsche up ein herrlich Gemeelte edder Samsons unde Davids Bilde beropen hebe (Iudic. XIV. n. I. Regg. XVII.), appellerede alsobalt de Lowe van solcken Getugen (Zeugen), dat de ewen wol vordechtich: Den wen sines Deles de Lowen mit ehren Poten unde Klauwen de Veder unde Pinsel so künstlich als de Minschen vören unde regeren konden, worde man der veel mehr Historien unde Gemeelde hebben, de van Lowen averweldiget, thoreten unde upgefreten weren. Und dit schollde wol nicht widt feilen, wen man de Sacke bi dem Lichte besege, unde klar affwegede. Idt worde sick klar befinden, dat solcke de Ditmerschen nicht anders achten als Quintilius Varus de Römer wilendt bi dem Velleio Paterculo de Dudschen achtede: Concipiebat enim Germanos esse homines, qui nihil praeter vocem membraque haberent hominum, dat iß: he gedachte, de Dudeschen weren Minschen, de nichtes menschlickes den allein de Stemme und Geleder hedden, in den so weinich Witte unde Vorstandes, dat se solcke Rencke nicht merkeden: dat men derwegen eigens Gefallens unde Motwillens van ehnen reden unde schriven mochte, unde weren se

Schlaven, de ſolcken ehren Woeſt unde Unflath uthdragen muſten. Wat ſchall men averſt dohen? Beklagen mögen wi idt, enderen können wi idt nicht; Und iß mines Bedünkens de beſte Radt, dat men dat Jennige, welches immer mogelick, thoſamen ſamle, jegen einander holde, und ſick der Warheit, welche dat eddelſte Kleinod in Hiſtorien, mit Vlite ergreve, up dat men vormide, wat tho veel edder tho weinig. Dewile ick mi den ſolches Arbeides underwunden, unde in deme mine Schwackheit befinde, ock vormerke dat nicht eine geringe Arbeidt, nicht Hiſtorien ſondern men ock Jharböcker tho ſchriwen, edder etwes Denkwerdiges den Nhakamen, ſo anders etlicke tho verhapen, unde de unſe Arbeidt leſen werden, tho Gude antotekenen; Denn wen men ſchone ſin Beſtes gedaen, vordehnet men diſſen Dank, dat ſchnöde lichtferdige Menſchen, de dorch ſick ſülveſt in Anſehen nicht kamen können, vormeinen in dem Ehre tho erjagen, dat ſe anderer Arbeidt meiſteren unde ſchelden willen, darmit antögen, dat ſe ock noch etwes ſin, unde de Kunſt andere tho richten unde vornichten geleret hebben, wo men den ſprickt: Können wi nicht alle dichten, So willen wi doch alle richten. So will ick doch vor mine Perſon dit reden, dat ick dußem unangeſehen, de eigentlicke Warheit, welche ick in geloffwerdigen Hiſtorien, Geſchichtbökern, ſchrifftlicken Ohrkunden, ſchonen Gedichten unde Lederen, ſo vele ick der hebben mögen erkundet, edder wat ick ſülveſt an ſick richtich edder thom geringeſten der Wahrheit ehnlick befunden, in geleveder Korte und Eintfolt ſchlecht unde recht antekenen und an den Dach gewen will, edder ock deſulven Monumenta ſulveſt, dar it ſick jummer liden und ſchicken will, gar unde gantz hieher ſetten, ock de Auctores und Oerder, uth den ſolckes genhamen, am Rande allegeren, up dat man in Collation und Vorgelikung mine Leve unde Gunſt thor Warheit ſpören möge.

Dewile averſt, als gemeldet, mannigerhande Opinionen unde Meenungen vam Ohrſprunge unde Ankumbſt der Dithmerſchen ſin, und ſe van velen vor rechte Saßen geachtet worden, ock under unde bi den Saßen wahnen, unde velichte noch wol uth volgenden Anmodingen unde Bewiſingen vele ſe davor achten unde holden mochten: Alsden averſt de rechte Hovet-Frage van ehrem Ohrſprunge unde Ankumbſt nha als vor behangen und im Twiffel bleve, dewile men nicht weiniger, ſondern wohl mehr Spaltungen wegen der Saßen vindet, wat it nemlich vor ein Volk geweſen, unde woher ſe in diſſer Landart gekamen, und alſo de Leſer unberichtet bliven mochte; Will ick erſtlick demſulwigen

tho Gude solche Opinionen mines Wetens und Gewetens mit ehren vornehmesten Bewegungen vorhergaen unde paßeren laten, ungetwifselder Höpeninge, solche mine Arbeidt, efft se schone anderen, so solcke Böcker hebben, unnudtlich unde vordreedtlich angesehen mochte werden, dennoch bi etlichen, so solche Dinge gerne bi eine hebben unde lesen, edder andere Volumina, darin solches Stuckswise vormeldet, nicht hebben edder lesen können, sine Stede, Rhum unde Rohm (Raum und Ruhm) finden werde.

Wer Neocorus recht schätzen will, muß ihn einmahl ganz lesen, auch die wunderlichen Opinionen von der Sassen Ursprung mit, deren Ausführlichkeit er doch oft durch geistreiche Züge oder anziehende Oertlichkeiten zu vergüten weiß. Es ist wahr, er erscheint hier überall mehr belesen als gelehrt und giebt im Ganzen nicht viel mehr als was wir an der Spitze alter Chroniken flüchtig zu durchlaufen gewohnt sind. Ueber den so wichtigen Punkt, ob Alt-Dithmerschen friesische Bevölkerung oder sächsische, ob es wohl gar bis ins vierzehnte Jahrhundert hinein friesische Sprache gehabt hat[1]), erhalten wir z. B. keinen Aufschluß; die friesischen, in der Landessprache noch vorkommenden Wörter leitet er aus der nahen Nachbarschaft her (Neoc. I. S. 60.) und entscheidet sich ohne Weiteres für die sächsische Abstammung. Aber leider auch noch Bolten macht es eben so, den doch die anderswohin deutenden Stellen[2])

---

[1]) Man sehe Niebuhrs neuliche Erklärung in Bezug auf eine Aeußerung Jamiesons (in den Northern Antiquities) in Götting. G. A. St. 202. und 3. Dec. 1816. „Vielleicht habe ich ihm (Jamieson) gesagt, die Sprache unsrer Vorfahren sey friesisch gewesen, und diese im Grunde eine mit der Angelsächsischen: gewiß aber auch hinzugesetzt, daß sie schon im vierzehnten Jahrhundert, wie überall zu Osten der Weser, Niedersächsisch geworden sey."

[2]) Er kannte von diesen T. I. S. 188. Note, giebt aber nicht viel darauf. Schade daß der hochverdiente Wiarda in seiner ostfriesischen Geschichte von unsern Nordfriesen und den Dithmerschen fast keine Kenntniß genommen hat. Wenn die Butjadinger Friesen wieder aufstanden für ihre Freiheit als sie den großen Sieg der Dithmerschen über König Johann vernahmen (Wiarda II, S. 184 f.), so werden der Verbindungsfäden, welche manche Aufklärung versprechen, wahrscheinlich mehrere gewesen sein. Daß im J. 1515 die Dithmerschen sich mit dem Grafen Edzard von Ostfriesland zur Befreiung eben dieser Butjadinger gegen Oldenburg und Braunschweig verbanden und dadurch in die Reichsacht kamen, läßt Bolten nicht unbeachtet (Th. III, S. 204 f.); aber ihm entgingen zwei wichtige Urkunden, beide vom 24. August 1494, die eine

wenigſtens auf eine genauere Unterſuchung hätten leiten ſollen und der gerade hier ſich am meiſten über Neocorus hätte erheben können, deſſen ältere Geſchichte er mit zu weniger Schonung beurtheilt. Gewiß hat Bolten mit Gelehrſamkeit und Einſicht viele Irrthümer hier verbeſſert, aber weder hat er gehörig anerkannt, wie wir doch faſt überall im Dunkeln bleiben würden ohne Neocorus, noch konnte ſein ins Einzelne dringender Scharfſinn der vaterländiſchen Farbe und Friſche des Werks ſo wie überhaupt dem alten Volksleben, das noch über den Begebenheiten ſteht, volle Gerechtigkeit widerfahren laſſen.

An die ausführliche Schilderung des dithmerſchen Volkſtammes, ſeiner Sitten, Kleidung, alltäglichen und feſtlichen Lebensweiſe, Keuſchheit, Mäßigkeit, Tapferkeit und Freiheit jedes Alters und Geſchlechtes — Alles in einem ernſten Sinne als Lehre und Warnung für die Mitwelt, bloß in den Zeiten zu wenig unterſchieden und in dem was

---

ein Bündniß zwiſchen den Gebrüdern, den oſtfrieſ. Grafen Edzard und Ucke und den Dithmerſchen gegen einige Häuptlinge enthaltend (hier nennen die Grafen die Dithmerſchen ihre verwandten Freunde), die andere ein Handelsvertrag und die Aufhebung des Standrechts zwiſchen denſelben. Beide ſtehen in Lünigs Collectio nova vom J. 1730. S. 1022 f., eine Nachweiſung die ich meinem Freunde Prof. Falck verdanke. Uebrigens hat Wiarda dieſe Urkunden gekannt (B. II. S. 135.) und zwar aus einer ältern Quelle als Lünig, aus Kanzler Breneiſens Oſtfrieſ. Geſch. und Landesverf. vom J. 1720, die in der Oſtfrieſiſchen Geſchichte eine ſo unglückliche Wichtigkeit erhalten hat. Möchte Herr Paſtor Outzen, deſſen Abhandlung über die Frieſen in unſern Kieler Blättern auch in dieſer Hinſicht eine entſchiedene Anſicht begründet, noch einmahl mit ſeiner ſeltenen Sprach-Kunde zur ausführlichen Behandlung dieſer Frage zurückkehren! Sollten keine altfrieſiſchen Inſchriften ſich in Dithmerſchen erhalten haben? Neocorus I. S. 213 erwähnt der Taufe in Büſum, deren Inſchrift er nicht leſen konnte — „eine alte Döpe mit olden unleßlichen Caracteren". Wahrſcheinlich iſt dieſe Taufe noch erhalten, denn ich finde unter Biethens Papieren auf einem loſen Blatte Folgendes: „Die Aufſchrift der Büſumſchen Taufe, geſchrieben in alter Frieſiſcher Sprache.

Disse hirren Döpe, de have wi thön ewigen Ohntoncken mage lete, Da shöllen ösſe Berrne in kressent warde."
Dieſe gegenwärtige Taufe, die haben wir zum ewigen Andenken machen laſſen, da ſollen unſre Kinder in getauft werden."

Hierin ſcheint ein Beweisſtück zu liegen und ich nahm es anfangs dafür, aber alles vernichtet Neocorus' Anführung, daß die Taufe, nach glaubwürdigen Berichten, vor Alters aus Pelworm erbeutet ward.

allgemein deutsche oder vorzugsweise dithmersche Art war — schließt Neocorus eine genaue Landesbeschreibung nach Kirchspielen, deren Städten und Bauerschaften, Geschlechten und Klüften (Linien, Häusern), so gründlich und anschaulich in dem was ist und was gewesen, wie man nur wünschen mag. Begebenheiten, Dithmerschen für sich angehend, kommen lange Zeit fast gar nicht vor und die Landesgeschichte leitet sich noch in den ersten Jahrhunderten nach Karl dem Großen nur an einzelnen Fäden fort. Auch würde wohl niemand die Schicksale des kleinen Stammes unter Grafen von Stade oder den Bremer Erzbischöfen sonderlich beachtet haben, hätte er sich nicht gegen den Ausgang des zwölften Jahrhunderts durch eine bedeutende Kraftäußerung hervorgethan, indem er mit glücklichem Erfolge seinen Lehnsadel auszustoßen anfing und damit eine eigne Haltung seiner Gemeinfreien gegen die weltliche Landesherrschaft gewann. Wenn es, damit wir recht an uns glauben, einer tüchtigen That bedarf, so ward auch diese dem jungen aufstrebenden Freistaate bald in hohem Grade zu Theil, denn am Tage von Bornhövede (22. Jul. 1227.) war es der dithmerschen Bauern Schwert, das für ihre eigne und Norddeutschlands Freiheit gegen Waldemar den Zweiten die Entscheidung gab, und seit diesem Tage finden wir sie auch über den Zustand, der nach innen und außen ihnen am meisten zusage, ganz im Klaren. Nicht länger schwanken sie zwischen dem heiligen Peter von Schleswig und dem von Bremen; weil sie einmahl einen Schutzherrn haben müssen, um mit ihrer innern Freiheit im deutschen Reiche Ruhe zu finden, schließen sie sich dem Bremer Stuhle, weise durch Erfahrung, wieder an, das heißt, so viel eben noth, und sie sehen es gern, daß der Hamburger Domprobst in geistlichen Dingen seine alten Befugnisse gegen den Erzbischof durchsetzt und diesem, ihrem weltlichen Herrn, nur geringe Kirchengewalt über Dithmerschen übrig läßt. Hier gedenkt das Geschichtsbuch der innern Verfassung und Verwaltung, wie beide jetzt anfangen sich über den alten Grundlagen der Geschlechterbündnisse inniger zur Staatsordnung auszubilden; vom alten Landrechte und der sehr verwickelten Gerichtsverfassung wird hier gehandelt, wiewohl kürzer als den Nachlebenden lieb ist; denn das alte Landesbuch, uns ein todtes schwieriges, war damahls noch in lebendiger Erinnerung, dem Geringsten verständlich, großen Theils auch noch in Ausübung. Mit diesem Zeitpunkte wächst auch die äußere Landesgeschichte an Zusammenhang und Klarheit der Ereignisse, meist Kriegsabentheuer, die der mannig-

fache Verkehr mit den Nachbarfrieſen und den Hanſeſtädten herbeiführt, oder der holſteiniſchen Herren Haß gegen den Trotz der Bauern im reichen Lande.

Dieſe Vorgänge werden, wie es zu Landsleuten ziemt, ausführlich ohne Furcht zu misfallen, abgehandelt, und wie das Gelingen die Gemüther oft über das Maaß erhob, bleibt unverſchwiegen[1]; allein das hellſte Licht fällt auf das Jahr funfzehnhundert, den Heldenkampf mit König Johann und der Garde, da Iſebrandt ſchlug in der Schanze und eine Jungfrau das Banner führte. Gleich darauf werfen ſie mit ſteigender Kühnheit alle Herrſchaft der Kirche in weltlichen Dingen vollends ab, des Domprobſten Bann und ſein Gericht, nehmen auch ihre Prediger nicht mehr von ihm, treffen ſelber die Wahl[2]. Alſo ward

---

[1]) Dithmerſchen dat ſchölen Buren ſin,
Idt mögen wol weſen Heren.
Leben die Dithmerſchen noch ſöwen Jahr,
Se werden der Holſten Heren.

So ſang man im Lande, freilich erſt nach 1500, dennoch hätte man nicht reitzen ſollen. Der Freiſtaat Island verbot ſeinen Poeten Spottlieder auf die ſkandinaviſchen Könige.

[2]) Der Domprobſt gab deßhalb 1524 [vielmehr 1540; ſ. Dahlmann's Ausgabe des Neocorus II. S. 132, 572] beim Reichskammergericht eine weitläuftige Klage auf Acht und Aberacht, Buße und Schadenerſatz ein; die Anmaaßung mit den eignen Predigerwahlen nennt er über 22 Jahre alt. Er legt ſich die Macht über weltliches und geiſtliches Gericht, die ſich die Achtundvierziger und Schlüter nur angemaaßet, ferner Brüche aufzulegen, zu bannen u. ſ. w. bei. Uebrigens werden doch ſchon im alten Landrecht (1447) die Geiſtlichen angewieſen „ſich an des Landes Rechtbuche genügen zu laſſen", kein Dithmerſcher darf den Bann über den andern bringen, denn wer im Lande ſich Mandate von Probſt oder Prälaten erwirkt, der ſoll ehrlos und außer dem Geſetze ſeyn, ſein Haus verbrannt werden. Bei Weſtphalen Mon. In. T. III. p. 1731. Art. II. des alten Landesbuchs ſteht freilich der Papſt ſtatt des Probſten; wer hierbaven na dissem Dage Breve effte Karlinen winnet van dem Pawste effte Prelaten u. ſ. w., allein ich denke, es muß hier wie noch an einigen andern Stellen, z. B. Art. XXIV., Prawste geleſen werden. In dieſem Sinne citirt Bolten IV. S. 16. die Stelle („van Proſten effte Prälaten"), wahrſcheinlich nach einer Handſchrift, ſo auch ſteht bei Gieſebert im Peric. Statutorum T. I. p. 10, „van Pröveſten effte Prelaten", und das ſo genannte mittlere Landrecht von 1539, das freilich den Papſt nicht mehr haben konnte, hat hier ebenfalls „Proueſten und Prelaten" Art. VI. Der Weſtphalenſche Abdruck trägt überall Spuren von der Nachläſſigkeit an ſich, ſey es von der Handſchrift oder durch die Beſorgung. [Die Richtigkeit von Dahlmann's

die Hierarchie abgethan aus ihrem Gemeinwesen vor Luthers Erscheinen, aber im Innern haftete Vieles vom alten Irrthum noch, sonst hätte Heinrich von Zütphen nicht für die neue Lehre den Tod erleiden dürfen. Mit besonderm Nachdruck giebt Neocorus Zeugniß von diesem Märtyrer, und von ganzer Seele ein Lutheraner, stellt er ferner dar, wie die Kirchenverbesserung auch hier ward (1533) und die gereinigte Geistlichkeit durch die innere Kraft des Wortes allein jetzt mächtiger war als da sie herrschen wollte, wie sie die Bundbriefe der Geschlechter mit den Waffen der Religion lange bestritt, ihr Verderbliches schwächte und endlich abthat (1538), die Heiligkeit des Eides vertrat und wie sie alleinmüthig lieber ihren Dienst dem Lande aufkündigen als der wachsenden Glaubens und Sitten-Verderbniß die Hand bieten wollte (1544). Denn nicht wenige Vorboten des Verfalls traten damahls ein, als da sind was uns Alle stürzt, Uebermuth im Glücke, und weiter die steigende Ueppigkeit, Bestechlichkeit unter den Achtundvierzigern, des Gemeindeguts öftere Veruntreuung und, ein Zeugniß innern Unfriedens, die gefährlich wachsende Anzahl solcher, die gegen des Landes Recht und Gericht standen mit bewaffneter Hand, sich selber Landesfeinde heißend. Ein Bruder des berühmten Landesfeindes Wieben Peters, von dem wir das gedruckte Landrecht haben, wieß den Eroberern im Jahre 1559 den Weg nach Meldorp.

„Bet anhero iß Dithmerschen erhöget — —, nun wert it fallen und sine eddele Frieheit vorlesen, wo denn nicht Bestendiges under der Sunnen; dat man seggen könne, fuimus Troes" — so leitet sich das sechste Buch von der letzten Fehde ein, und in dieses hat der Geschichtschreiber alle seine Landesliebe ausgegossen. Mag auch einer in diesem Kampfe sich stellen auf welche Seite ihn Neigung treibt; wohl waren auch in den Gegnern starke Gefühle gekränkter Landes-Ehre und um die Fürsten und den großen alten Feldherrn Johann Rantzau standen einige Männer von den besten der Zeit; immer auf Neue muß es tief in die Seele greifen, wenn der Strom der Zerstörung in die menschlichen Werke einbricht und nichts mehr rettet vor dem Aeußersten, kein Rath, kein schneller Plan, keine Tapferkeit und Aufopferung der Ein-

---

Urtheil beweist Michelsen's Abdruck des Landrechts von 1447 in seiner von Dahlmann schon 1827 angekündigten, aber erst 1842 erschienenen Sammlung altdithmarscher Rechtsquellen. Vgl. S. XVIII. 2. 10. 100.]

zelnen, Männer und Weiber, keine Verzweiflung. Und die Nachbaren sahen so stille zu, außer etwa was Stadt Lübeck versuchte, oder frohlockten gar als gölte es Missethäter („herrenlose Leute"), gleich als wäre es eine Sünde vor Gott ohne Hoflager und Lehnsadel zu seyn. Es ist eine tragische Schilderung wie nun am Ende die traurigen Reste der Dithmerschen aus der öden leichenvollen Geest zurückweichen gegen die See und in Wörden mit ihren Obrigkeiten im Rath zusammenstehend verzagen an der alten Freiheit, zwei Prediger senden mit weißen Stäben in das feindliche Lager, einen Geleitsbrief vom Feldherrn zu erflehen für die Boten der Acht und Vierziger, die um Uebergabe handeln sollen. Gern ward das gewährt (de Buhr will sick gewen! rief man im Lager), aber wie Hartes begehrte der erste Siegeszorn! wie kam selbst die gänzliche Vertilgung des Volks in Erwähnung! während in der Marsch Jung und Alt auf den Knieen lagen und Gott baten ihnen einen Sinn zur gänzlichen Unterwerfung oder Muth zur ferneren Vertheidigung zu verleihen. Sie sollen sich unterwerfen, war die Forderung, alle Siegszeichen ausliefern (vor Allem das Heiligthum des Danebrog aus der Olden-Wördner Kirche), Gnade fußfällig suchen, vom zerstörten Lande unerschwingliche Kriegskosten zahlen, Festungsbau und außer der Schatzung knechtische Frohnen leisten. Der Dithmerschen flehentliche Erwiederung hierauf bleibt ein rührendes Denkmal ihres bittern Schmerzes: „man soll sie nicht mit Weib und Kind, Wittwen und Waisen der Erschlagenen zum kalten Wasser weisen und in gräulichen Untergang bringen." Auch fand der bessere Rath Eingang und Herzog Adolf, welcher, schwer verwundet, zuerst von Allen sich selber überwand und Worte der Mäßigung und Milde sprach, verdient das Lob, welches Neocorus ihm beilegt, noch jetzt bei jedem Nachkommen zu finden. Denen die die freisten waren, ward nicht auferlegt, was kein Mensch seyn soll, leibeigen zu seyn; was sie baten wie die Friesen, Kremper- und Wilster-Bauern mit ihren Grundstücken gesetzt zu werden ward gewährt und auch von ihrem Landrechte, mit Ausnahme der Gerichtsverfassung, und andern Freiheiten, als Selbstwahl ihrer Obrigkeiten und Seelsorger erlangten sie was nur mit der neuen Ordnung leidlich bestehen konnte, ja es geschah hierin eher wohl zu viel.

Es war der fürstlichen Gemüther würdig zu bedenken, daß Eroberung der Körper nur ein ganz geringes ist, wenn die Herzen unge-

wonnen bleiben, daß das Glück weniger Tage die Macht nicht giebt über Gut und Blut einer wackern Landschaft zu schalten, daß man eine freigeborne Völkerschaft, die man rechtlos zu machen entschlossen ist, schwächen muß bis zur Vertilgung, um einem unsterblichen Hasse zu entgehen. Ueber die Milde hinaus ward aber wenig vorgesehen; das Land blieb nach außen vereinzelt, nach innen zerstückelt stehen, dieses herrliche Element einzuverleiben in die Verfassung Schleswig-Holsteins, beiden Theilen zur Wohlthat, war ein Unternehmen, zuweit hinausgehend über den Charakter der damaligen Staatskunst, als daß man die Unterlassung auch nur ernstlich tadeln möchte. Dennoch ist es unrichtig was die Menge annimmt, daß die Dinge gedeihen wenn nur auf dem gewöhnlichen Wege für das Fortbestehen gearbeitet wird; vielmehr die Natur neigt unabläßig zum Schlechtern hin, und erreicht es, wenn nicht durch außerordentliche Hülfen von Zeit zu Zeit ein Zuschuß von Kraft kommt.

Mit dem sechsten Buche verschwindet die Freude aus Neocorus' Geschichte. Heutige Dithmerschen sollen nicht mit Bitterkeit, nur zur Lehre, der alten Vorgänge gedenken; sinnlos wäre das andre; aber wer verargt es dem Manne, der sein Volk im Herzen trug und auf den frischen Trümmern wohnte, daß er herbe Gefühle nährte? Niemahls hat er sich mit dem Schicksale seines Volkes ausgesöhnt und ein guter Glaube an den Apparat der neuen Fürstlichkeit wird bei ihm vergeblich gesucht. Aber loben wollen wir, daß auch seine Grämlichkeit nicht von der gewöhnlichen Art und einseitigen Gehässigkeit ist. Mit scharfem Urtheil steht er gegen seine Mitwelt und straft beides Regierung und Unterthanen. Die Bauluft der Büsumer, die neue Kleiderpracht im Lande sind ihm ein Gräuel, und daß König Christian der IV. die alten Kageln (Frauen-Kappen), halb schwarz, halb roth, nicht schön fand und nach seiner muntern Art einen Scherz damit trieb, war ihm nun gar nicht recht[1]). Mit dem Preisen alter Sitten verbindet er das Lob alter Sparsamkeit, der Zeit da reiche und arme Töchter gleich ausgestattet wurden und darum kein Freien nach dem Gute war. Die letzter Tage

[1]) Zum J. 1598. „Hefft averst de großmechtige Koning sick vast aver de dithmersche Dracht sonderlich de Kageln vorwundert, hefft ock eine gantze Dracht gekofft und sine Gemahl thogesendet, so siner Trompeter einer angehat und sick lustig gemaket, wowohl de Landslüde solches kein Gefallen gedragen."

eingetretene Vermehrung der Bevölkerung läßt ihn gleichgültig, aber der schreckliche Verfall züchtiger Sitten empört sein Gemüth, er ruft aus: „Sieh das ist nun das Marienland, wie ehmals ein frommer Prediger unser Land nannte!" und gedenkt der Vorzeit, da die Geschlechter selber („dewile dat Land keinen Scharprichter gehatt"[1]) den Makel abthaten aus ihrer Mitte, wie er denn selber noch einen reichen namhafften Mann in Wellinghusen[2]) wohl gekannt habe, der mit Zuziehung seiner Vettern die eigne Schwester, um ihrer Schande willen, unterm Eise ertränkte[3]). In demselben Sinne regt er Alles an, was noch von dem früheren Zustande Zeugniß giebt, wie daß es wenigstens in seinem Norbertheil noch immer keinen ansäßigen Adel gebe[4]); seine Schilderung wird lebendig, wo die alte Kraft wiederaufblickt, selbst in Unregelmäßigkeiten, wie als die Bauern wieder Waffen in die Hand bekamen und nun kaum zu bändigen waren bei der Heeresschau von 1615, und als bei Herzog Friedrichs III. Huldigung (1616) Peter Nanne so furchtlos das Wort nahm für die gekränkten Freiheiten. Dergleichen Beeinträchtigung der Capitulation bezeichnet Neocorus schlechthin mit Dienstbarkeit (zu 1600), hängt auch wohl die Klage an: tale principium novitas tulit, und eine seiner letzten Nachrichten feiert

---

[1]) Dies ist genau die Wahrheit. Geschlechtssachen that man viel für sich ab und in den seltenen Fällen da einer dem Staate sein Leben verwirkt hatte, vollstreckten die ersten Kirchspielsbeamten, die Schlüter, das Urtheil selber. Vgl. Volten IV. S. 126. Allein die Nachbaren nahmen hieran großen Anstoß und so entschloß man sich denn im Jahre 1530 einen eignen Scharfrichter anzunehmen, der ein festes Gehalt und außerdem von jedem Gericht, Kirchspiel, Bauerschaft oder Geschlecht, das ihn brauchte, ein Gewisses bekam; — „dat wy na düsser Tydt einen Scharprichter willen hebben und holden, umme dat den unsen Inghebaren buten Landes vele unbyllikes Vorwites darumme bygekamen u. s. w. S. das handschriftl. Landesb. vom J. 1539 Art. CCXXXVI. [Art. CCXLI bei Michelsen a. a. O. S. 171.]

[2]) „D. T. Maeß" steht am Rande. (I. S. 97.)

[3]) S. zum J. 1618 und vgl. im ersten Buch den Abschnitt: Van Küschheit der Dithmerschen (I. S. 94 ff.), wo die strenge Sorge für Reinheit der Ehen unter anderm kräftig so begründet wird: „Up dat se eigentlich weten mochten, dat se ehr eigen Geblöte nha sick leten, densulwen ehren suren Schweit und Güder erwen mochten, und nicht als de Grasemücken frömbde [illegible] uthbröden unde erneren dorfften".

[4]) Neoc. I. S. 264. „Im Norderdeel hebben bethero de Edellüde nicht husen und musen dorven".

Landschreiber Johann Raschen, der nachdrücklich seine Landschaft gegen Frohndienste vertrat (1618):

De olde Fürstinne[1])

leth thor Heide ein Hueß tümmern und wolde dat setten. Leth demnha dem olden Landschriver Johannes Raschen seggen, de scholde Wagen bestellen, de ehr dat Holt darhen vören scholden. Darup Johannes Rasche ehr schrifftlich geantwortet: de Dithmerschen worden dat kortumme nicht dohen, worden sick lever dotschlaen laten; wolde se averst, so wolde he vor Gelt dat darhen vören laten, welches se ehme bevolbordet (bevollmächtigt) und bevalen. (II. 429 f.)

Gewiß ist, auch nach unserm Standpunkte, die Capitulation ward mit der Zeit in manchen wesentlichen Stücken verletzt, was übel war und eigentlich nie gerechtfertigt werden kann, allein diese Klage reißt nun einmahl allenthalben ein, wo die Sachen auf todte Briefe und Handfesten dergestalt gestellt sind, daß sich ein Volk dem Staate, ohne Rücksicht auf die wechselnden Forderungen der Zeit, wie ein stehendes Capital verzinsen soll, — ein liebloses dumpfes Verhältniß, das gewöhnlich die Regierungen zum Bruche reitzt, seltner zu dem, was doch allein das Rechte, zur Feststellung einer weisen lebendigen Rechtsvertretung. Im Ganzen wird man aber finden, daß überall Dithmerschen unter seinen neuen Fürsten selten durch harten Druck, öfter durch mangelhafte Einrichtungen, verbunden mit der Schwere der Zeiten, gelitten hat.

Noch bleibt mir von Neocorus' letzten Schicksalen und seiner Wirksamkeit im Alter zu erzählen. Seine Chronik führte er bis zum Jahre 1619, vielleicht auch auf losen Blättern noch ein wenig weiter[2]) fort, zuletzt mit läßigerer Feder und gleich als wäre sein Land noch selbständig, immer fast nur Dithmerschen berücksichtigend. Von eingetretener Altersschwäche würde die Menge von Wundern und Vorbedeutungen, die zuletzt gerade sehr gehäuft sind, zeugen, wenn er nicht überhaupt in diesem Stücke viel zu viel thäte[3]). Im Jahre 1624 kam er

[1]) Die verwittwete Herzogin Augusta, Mutter des regierenden Herzogs.

[2]) Vgl. Volten I. S. 50. Not. 45.

[3]) Zum J. 1617 berichtet er ein Vorzeichen, welches in seiner und seiner Frauen Gegenwart beim „Hilligen Schwaren Beer" (so hieß ein Gelag welches

von seinem Predigeramte, wohl nicht freiwillig wie es scheint [1]), sondern seine Widersacher siegten dieses Mahl ob über den Greis und er ward, fürchte ich, entsetzt [2]). Denn was ließe sich Triftiges gegen das Zeugniß von Hans Detleffs, Landmann zu Windberge einwenden, welcher 1634, vier Jahre nach Neocorus' Tode dessen Handschriften, die er bittweise erhalten, in einen nützlichen Auszug brachte und in seiner bescheidenen Einleitung ausdrücklich der schweren unverhofften Fälle und remotiones gedenkt, welche sich mit dem seligen Manne begeben und die Förderung seiner Chronik verhindert hätten [3]). Nichts

---

bei Rechnungsablegung der Kirchengeschwornen gehalten ward; Fehse im Anhang S. 52 f.) sich begab; vor drei Gästen ging plötzlich das Licht aus und sie alle starben kurz darauf.

[1]) Fehse S. 222 läßt ihn schon im J. 1616 sein Amt (freiwillig) niederlegen, und allerdings spricht für dieses Jahr Wigberti. Pastors zu Neuenkirchen, Calendarium domesticum, welches man hinter Abschriften des Neocorus findet, in so fern, daß hier ad a. 1624 von einem Thomas Strasburgius. Diaconus Busnaus. bemerkt wird: pie obdormivit anno aetat. 42, ministerii 8, er müßte also 1616 17 in Neocorus' Stelle eingetreten seyn. Allein dagegen spricht: 1) daß Neocorus schweigt, was er, wenigstens wenn er unfreiwillig abging, wohl schwerlich gethan hätte, 2) daß ein Büsumer Diakonus Straßburg außer dieser dürren Erwähnung nirgend vorzukommen scheint, auch da nicht wo man ihn bestimmt erwarten müßte, nämlich im Büsumer Armengilden-Buche, von dem gleich näher die Rede sein wird. Es war Statut, daß die Prediger bei Vertheilung der Armengelder gegenwärtig wären; allein in allen den acht Jahren (1616—1624) erscheint kein Diakonus Straßburg, sondern stets Neocorus mit dem Hauptpastor. Eine Auskunft läßt sich finden, wenn man annimmt, Neocorus habe sich den Straßburg als persönlichen Capellan adjungiren lassen. Als Straßburg 1624 starb, fielen Streitigkeiten im Kirchspiel vor (S. oben Anmkg. 2 zu S. 80), Neocorus mußte nun ganz abgehen und Marcus Johannes trat an seine Stelle; dieser erscheint auch mit dem Jahre 1625 im Gildenbuche und nimmt die Stelle vor Neocorus ein, dem man übrigens wohl als erstem Beförderer und Buchführer der Gilde die Ehre der Mitaufsicht ferner vergönnte. Nach 1630 verschwindet seine Handschrift und sein Nahme aus dem Buche: wahrscheinlich also starb er im gedachten Jahre, womit auch Hans Detleffs (s. unten) wohl übereinstimmt.

[2]) Ob wegen Altersschwäche und nach untersuchter Sache (worüber ja Anordnungen genug bestanden; s. oben Anmkg. 2 zu S. 80), wer will das wissen? „Dieweil die Gesetze ohne derselben execution gleich seien den Glocken ohne knevelen". (Heimreich nordfriesl. Chron. S. 190.)

[3]) Nach einer Klage über den Verlust der alten einheimischen Chroniken und die Entstellung der vaterländischen Begebenheiten durch feindlich gesinnte

deſto weniger blieb Neocorus am Orte und ließ ſich die Büſumer Armengilde bis an ſein Ende angelegen ſeyn. Sie war ſein Werk, auf ſein Anmahnen von Claus Süwels und ſeiner frommen Ehehälfte, der leiblichen Großmutter von Neocorus' Frau, gebornen Heeſch, mit 150 Mark Lübiſch zuerſt gegründet (1594), dann von ihm ſelber, dem Erbnehmer der beiden Alten, weiter begabt und ordentlich eingerichtet. Die Statuten waren (denn warum ſollten wir nicht einen Blick auf dieſes ſein beſcheidenes Denkmal werfen?), daß jährlich auf Sti. Nicolai Episcopi die Rente den Armen des Kirchſpiels durch eigends erwählte Vorſteher, in Gegenwart der Prediger vertheilt werden ſollte. Der Hauptſtuhl

---

Schriftſteller, führt H. Detleffs (zufolge der gräflich Rantzau-Breitenburgiſchen Handſchrift, welche vor mir liegt) alſo fort: „Dieſen Mangel awerſt in etwas tho erſetzen hefft ein gelehrter und in Hiſtorien wohl geöweter Mann mit Nahmen Johannes Adolph etwan Prediger up Buiſen vor ohngefähr 40 Jahren ſich undernahmen eine bitmarſiſche Chronicon van ehren erſten Ankunfft an beth up ſin Tidt tho vorfahten und an den Dag tho bringen. Alſe awerſt immiddelſt unverhapede Felle und remotiones ſich mit ehme begewen, iſt ſolch Werk beht up ſinen Dodt unvollenföhrt verblewen, damit nu awerſt ſolche des ſehl. Mannes nützliche und Rohms werdige Arbeit, worinnen he underſchedene Meinungen von der Saßen und Dithmarſchen Herkumpſt anfenglich inföhret, ock welcher Geſtalt de Grote Garde in Ditmarſchen erſchlagen und wat ſick ferner van 1500 Jahre beth ad 1524*) begewen und thogedragen, nicht gentzlich undergedrücket und verborgen bliwen mögte, hebbe ick daſſulwe durch Bitte an my gebracht und wilen it faſt witlöſſtig in körtere Form getagen, an etlichen Oerden awerſt up empfangenen beteren Bericht geändert und verbetert und folgendes dat awerige ſo vele uth gloſſwerdigen Chroniken und Vertekeniſſen ock des benendten S. Autoris anderwerts particular Schriften und ſonſten, bithobringen geweſt, und ock von my ſulweſt etliche Jahr her angemerkt, ferner hentho gethan und in folgende Geſtalt, ſo beſt ick gekönt, gebracht und eſſte wol dit Werk an ſich ſehr geringe, in Betrachtung idt my alße enen Ungelahrten, de nergend anders alſe thor Huß- und Ackerarbeit angewehnet, hirtho nicht alleene an Verſtande und Erfahrung, beſondern ock an Materi ſehr entbracken und gemangelt, dennoch vele Moye und Arbeit daranne hebbe wenden möten."

*) Bolten I. S. 59. will 1624 leſen, weil Neocorus ja ungefähr bis dahin geht und wundert ſich, daß ſeine drei Codices ihm widerſprechen. Allein die Codices haben Recht: denn ſtände 1624 da, ſo hätte keinen Sinn, was Detlefs von ſich ſagt, er habe „folgends dat awerige" (d. h. das Spätere) außer andern Quellen aus Neocorus' Particular-Schriften geſchöpft. Glaublicher Weiſe hatte H. Detleffs Alles was bei Neocorus auf Heinrich von Zütphen (1524) folgt in vereinzelten Heften (vielleicht auch unvollſtändig) vor ſich und nennt nun dieſes nach ſeiner unbehülflichen Art im Ausdruck Particularſchriften.

stieg durch Vermächtnisse bei seinen Lebzeiten auf 357 Mark Lübisch, wovon er die kleine jährliche Rente, 22 Mark 5 Schillinge, zum letzten Mahle im Jahre 1630 in Brod und Bohnen vertheilen ließ, wie dieses noch jetzt aus dem Armengildenbuche zu ersehen ist, das er selber mit großer Sorgfalt eingerichtet und aus freier Bewegung (sein Amt verband ihn ja nicht mehr dazu) mit eigner Hand bis an sein Ende fortgeführt hat[1]).

Es war Neocorus vorbehalten an beiden Gränzen seiner irdischen Laufbahn die außerordentlichsten Erschütterungen zu erfahren; sein Knabenalter trübte der Untergang seiner alten Welt und als er am Rande des Grabes stand, sah er das neue größere Vaterland seines Volks, beide Herzogthümer und das verbundene Dänemark in unübersehlicher Bedrängniß und die Landesherren fruchtlos ankämpfend gegen ein Misgeschick, dem wohl ähnlich, welches ihre Väter und Großväter über Dithmerschen brachten. Er hat es noch gesehen, wie in jenem dreißigjährigen deutschen Glaubenskriege König Christian IV. unglücklich aber mit Ehre

---

[1]) Die Benutzung des handschriftlichen Gildenbuchs (Armen-Gilde up Büsen, durch Olde Clawes Süwelsen tho Nortdorpe Anno 1594 angefangen unnd vorbetert wo folget. 93 Blätter in 4.), für welche ich Herrn Pastor Gazert auf Büsum verbunden bin, war mir schätzbar, weil dasselbe für Neocorus' Amtsführung und Lebenszeit ganz neue Zeitbestimmungen giebt und seine eigne Handschrift urkundlich enthält, außerdem aber auch manche Notizen für die damahlige Zeit, die freilich nicht ohne Mühe gewonnen werden. Blatt 5. a. heißt es: „Nahdem dorch Rath und Bevorderung Ehrn Johan Adolphs, Selige Olde Claws Suwelsen sambt siner Fruwen Hammen Clawes Dochter Wiben einen Anvang dieser Armen-Gilde stattlich gemaket: sind de Andern Volgende, dorch solch christlich Exempel vordan van Ehrn Johan vorgemelt angereitzet unnd gelichfalls bewagen worden: Doch dat etliche Erwen ehre verstorwene Fründe Mundloß gemaket." Das Verfahren solcher Erwen rügt er scharf unter dem überstrichenen Vermächtniß. Auch die spätere Verwaltung seiner Stiftung würde ihm nicht immer zu Dank gewesen seyn, am wenigsten Artikel wie sie sich z. B. 1681 häufen (Bl. 57. a.) „Dem Diener gegeben — item der Wirthin — noch verzehrt in Allem — Noch vor Unkosten —" durch welche Ungehörigkeiten den armen Armen die, sonst durch Schenkungen erhöhte, Rente sehr beschnitten ward. Pastor Reinhold Classen legte gar während seiner ganzen Amtsführung, von 1693—98 gar keine Rechnung ab; doch ward der Misbrauch löblich verbessert. Das Gildenbuch geht bis zum J. 1768, in welchem die letzte Vertheilung nach Neocorus' Statuten stattfand; seitdem dienen die Capitalien als Fonds der Büsumer Armencasse und werden verwandt wie die übrigen Einflüsse derselben.

aus der Schlacht von Lutter zurückzog und den wüthenden Feind gegen Holstein nach sich führte, er hat es noch gesehen, wie der Wallenstein im festen Breitenburg, wo wohl viele Schätze des dithmerschen Alterthums lagen, stürmte und was männlich niederhauen ließ (19. Sept. 1627); aber er konnte auch in seinem Alter erfahren, wie mächtig die Zeit versöhnt und eine gemeinsame große Sache. König Christian war in seiner Noth zufrieden mit den Dithmerschen, auch denen die nicht seine Unterthanen waren. Das allgemeine holsteinische Aufgebot unter Matthias Thurns, der Empörung besser als Krieg verstand, schlechter Anführung hielt nicht Stand; der König mußte sich von Glückstadt aus auf dem Seewege nordwärts beeilen, um noch Dänemarks Kräfte aufzubieten. Als er im herzoglichen Antheil von Dithmerschen auf Dieckhusen, Kirchspiels Wesselburen, ans Land stieg, fand er überall die Baken angezündet, und viel Volks vom Nordertheil auf den Beinen, die Büsumer und Wesselnburen mit fliegenden Fahnen und Gewehren und die Weiber mit Gabeln und Stangen dabei; sie meinten der Feind käme an und einer aus Büsum lief heran und setzte dem Könige die Pike schon auf die Brust, als Christina Munk schrie: es ist der König von Dänemark. Christian aber lobte sie alle auf dem Durchwege, und nannte die Weiber rechtschaffene ernste Frauen[1]); die Landleute aber durchstachen die Elb- und Seedeiche, vergebens, weil ein steter Ostwind ihnen das Wasser vom Lande abtrieb. Da flohen viele mit ihrer Habe nach Lübeck, Amsterdam, Hamburg, Emden. Im folgenden Jahre versuchte

---

[1]) Hans Detlefs zum J. 1627: Idt wert wahrhaftig berichtet, dat alße Königl. Maj. van der Glückstad up Deeckhuser Haven in Carspel Wesselingbuhren angekahmen, alße den 7. Sept. de Baken angesticket worden und vele Volkes mit ehrer Gewehr thosamen gelopen und ener ehrer Königl. Maj. de Büßen ock ener van Büsen de Peke up de Borst gesettet, de Byfruwe Christina geropen: Schete nicht, Stick nicht, it is de Köning von Dennemarken, und alße Königl. Maj. gefraget, warum se thosamen lepen, hebben se geantwordet: umme des Viendes willen. Van dar Ihr. Maj. na Schülpe, also forth na Lunden, und ferner awer de Eider na Tonningen, van dar na Rendesborch getagen, und underwegens de Büsumer geröhmet, dat se sich wohlgeholden und recht angestellet, ock de Weßelingbuhren, welche mit flegenden Fahnen tho Dickhusen gekahmen und de Fruwens mit Forcken und Stacken vor an der Spitzen gewesen, dar Königl. Maj. gesecht, de Dithmerschen Fruwens scholen rechtschapene ernste Fruwens sin, und hebbe ick it mit minen Ogen gesehen und moht se deshalwen prisen."

der Südertheil (denn der Nordertheil hatte es etwas besser durch des Herzogs Abfall) einen großen Aufstand gegen die Kaiserlichen auf eigne Hand, der am Mangel von Leitung scheiterte. Am 19ten September ward der Südertheil gemüßigt dem Kaiser in Meldorp Treue zu schwören und durch einen wunderbaren Wandel der Verhältnisse ward dabei die Verheißung gegeben, das Land solle wieder unter Bremen kommen. Allein wir finden nicht, daß das Volk sich durch diese Lockung zu einer trüglichen Hoffnung erheben ließ, oder daß Anhänger sich hervorthaten, außer etwa Heinrich Bruhn, der Rechte Doctor, des Königlichen Landvogts Bruder [1]). Viel Landeselend, Deichbrüche, theure Zeit und so verheerende Seuchen folgten die nächste Zeit, daß die Heyder ihren Kirchhoff größer bauen mußten, endlich der Lübecker Friede (27. Mai 1629). Das Jahr darauf starb Neocorus.

II. Anzeige und Aufforderung.

Alle Beweggründe, welche in früherer Zeit den Druck der Chronik des Neocorus erschweren konnten, sind verschwunden; die Leidenschaft schweigt hier längst und die Geschichte ist in ihr unpartheiisches Recht getreten. Darum ist es aber auch gut, daß der Schatz der Vorwelt bald gehoben und recht gemeinnützig werde. Dreierlei räth dazu: die Wichtigkeit des Gegenstandes, die Wahrscheinlichkeit daß ein Menschenalter später zu spät seyn wird, endlich die Hoffnung wärmerer Theilnahme sowohl in unserm nächsten Vaterlande als in ganz Deutschland, welches sich wieder ein gewisses Recht erworben hat seinem Alterthume ins Gesicht zu sehen.

Nichts weiter hier von dem Werthe des Werks und daß es leicht das wichtigste Erzeugniß der Geschichtschreibung unter allen erhaltenen schleswig-holsteinischen ist; soviel steht fest, daß unsre Landesgeschichte gehemmt bleibt und die deutsche Vorzeit überhaupt wichtiger Aufklä-

[1]) Wigberti Calendar. domest. 1628 (im folgenden J. starb Wigbert an der Pest und ein andrer Geistlicher Ludenius führte das Calendar. fort). Den 18ten Novemb. hebben de Süder-Lüde Jhro Kaiserl. Maj. geschwaren und dat Homagium geleistet, Dr. Henrico Bruhn praesente et Cesari inserviente, quo nomine postea Regi nostro potentiss. mulctum 5000 Imperial. solvere coactus est. Vgl. Bolten IV. S. 238.

rungen entbehrt, so lange diese Chronik den meisten unzugänglich ist. Das ist aber der Fall selbst hier zu Lande. Mir wenigstens, der ich doch viel umgefragt, sind nur zwei Abschriften der Chronik zu Händen gekommen, und diese geben beide nicht einmahl den reinen Text der Urschrift, sondern eigentlich eine Art Ueberarbeitung, die im Ganzen freilich recht gut und treu abgefaßt ist (wahrscheinlich im Jahre 1643) und minder durch eigenmächtige Aenderungen als durch viele Auslassungen abweicht, dabei aber doch nicht wenige Unrichtigkeiten und eine viel neuere Sprache giebt. Von einer dritten sehr vorzüglichen Abschrift, die dem Original treulich folgt, sind nur einige Bruchstücke vorhanden. Sollten sich noch ein Paar Abschriften mehr finden, so scheint damit wenig geholfen; die Literatur besitzt jetzt ein Buch erst wenn es gedruckt ist, und hat auch besonders Bolten eifrig aus der Quelle geschöpft [1]), so haben dagegen andre ehrenwerthe Männer ihrer entbehrt [2]), oder sind durch schlechte Auszüge verführt dahin gekommen für Neocorisch zu halten was ihm nicht angehört [3]). Viele im Lande haben über dem unvollkommnen Hans Detleffs oder gar über Auszügen aus dem Auszuge, niederdeutscher und hochdeutscher Zunge, die Quelle selbst bis auf den Nahmen vergessen.

Ueberhaupt wird ein gutes Geschichtswerk nie von Andern ausgenutzt und abgenutzt; wenn auch alle Thatsachen herauscitirt sind, einen Geist behält es zurück, der sich in keine Citate beschwören läßt, eine Sprache auch, hier die ursprüngliche unsers Sächsischen Stammes, in der noch immer Töne liegen, die uns besonders verwandt sind, und in der noch immer, das hat Harms bewiesen, edel und herzlich gesprochen werden kann.

Gleich als ich Neocorus in der Abschrift unsrer Universitätsbibliothek kennen lernte, kam mir der Wunsch ihn zum Drucke fördern zu

---

[1]) Nicht so sorgfältig doch, als man glauben möchte. So giebt er z. B. als ächt Neocorisch (IV. S. 83 f. Vgl. I. S. 54) eine Stelle über die Klüfte aus Westphalen (Mon. In. T. IV. col. 1471), der freilich selber irrte und bloß einige Auszüge drucken ließ.

[2]) Christiani, Hegewisch; auch Molbech in seiner, auch wegen einiger ungedruckten Urkunden, schätzbaren Historie om Ditmarskerkrigen u. s. w. Kiöbenh. 1813. 8. S. XII. beklagt, daß ihm die Kopenhagner Bibliotheken keinen Neocorus boten.

[3]) Lackmann; Hojer; Westphalen.

können, doch ergab sich bald daß wenigstens die Vorrede fehle, und da ich wußte, daß Bolten (I. 49 f.) um der Urschrift willen zu Olaus Hinr. Mollern nach Flensburg gereist sey und sie bei diesem gelehrten Manne wirklich untersucht habe, fing ich mit Nachfragen jeder Art an, mündlichen, schriftlichen und in den Kieler Blättern [1]) und dem Dithm. und Eiderstedter Boten mit öffentlichen Erkundigungen. Fast war die Hoffnung aufgegeben, zumahl seit ich erfuhr daß in der Versteigerung der Mollerschen Bücher diese schätzbare Handschrift für wenige Schillinge, ungewiß an wen, verkauft sey, als ganz unerwartet der Herr Landvogt von Norderdithmerschen Griebel in Heyde mir im Mai vorigen Jahrs die Nachricht gab, daß das lange gesuchte Original sich bei ihm befinde, zugleich es mir mit seltner Güte von freien Stücken zum freien Gebrauche anbot und bald darauf zu meiner Freude übersandte. Für diese von mir, als einem persönlich Unbekannten doppelt anzuerkennende Freundlichkeit mußte ich hier öffentlich danken; ich sehe zugleich eine Verpflichtung darin das in meine Hände gelegte Gut recht bald nutzbar zu machen. Höchst mühsam aber wird die Herausgabe eben dadurch, daß sie jetzt einmahl nothwendig nach der reicheren Urschrift geschehen muß. Es bedarf jetzt einer ganz neuen Abschrift des Werkes, welches freilich mit zierlicher Hand geschrieben, aber doch an vielen Stellen verblichen und öfter unleserlich geworden ist; überdem ist das Papier großentheils mürbe von eingedrungenem Wasser dünn, löcherig und verspricht keine lange Dauer mehr; darum sagte ich: was geschehen soll, muß bald geschehen.

Die Handschrift macht 831 volle Folioseiten, wozu noch einige Urkunden kommen und die Ausgabe bedarf demnächst noch mancherlei zur nützlichen Ausstattung, zuförderst ein Glossar, Register, Nachweisungen unterm Texte, dann aber würden hier am bequemsten einige Beilagen mit abgedruckt, die wenig füllen und ungern entbehrt werden, als Wigberti Calendarium domesticum mit Melch. Ludenii Fortsetzung und vornehmlich was Hans Detleffs Neues enthält [2]). Wollte man mehr thun, so wäre ein Abdruck des Landesbuchs von 1539 die angemessenste

[1]) Bd. III. S. 514 f.]

[2]) Als D. diese Stücke in seiner Ausgabe des Neocorus wirklich abdruckte, benutzte er eine Handschrift Hans Detleffs, die sich jetzt auf der Kieler Universitätsbibliothek befindet; eben dieser hat er auch die oben beschriebene Originalhandschrift des Neocorus geschenkt. Vgl. Ratjen, Verzeichniß der Handschriften der Kieler Universitätsbibliothek II, S. 1. 3.]

Zugabe; denn was bezieht sich näher auf Neocorus als dieses und in welcher Hinsicht fühlt man sich verlassener noch als in dieser? da vom ältesten Landrechte von 1447 allein Westphalens in Worten und Artikeln ungenauer Text gedruckt zu haben, ein alter Folioabdruck aber der die revidirte Gesetzgebung enthielt und bis 1484 fortführte, ganz verschollen ist [1]), und endlich Wieben Peters Quart-Ausgabe von 1539 so selten geworden, daß ich wenigstens sie nie gesehen habe und auch vor der Hand niemanden hier zu Lande kenne, der sie noch besäße. Um so mehr Werth hat die Erhaltung der schönen Handschrift, die den Titul führt

> Dyth is eyne Copye uth Unnßes Landes Bocke Recht ludende van Artikel tho Artikelenn gheschreuenn dorch Nicolaum Bremer, des Landes Substituten nha Christi Ghebort MDXXXIX. am Daghe Sancti Galli vullentaghenn. (48. Bl. Fol.)

Die Handschrift ist ein Eigenthum des Herrn Grafen zu Rantzau auf Breitenburg; sie macht einen Theil der vaterländischen Schätze, welche nach so großen Zerstörungen aufs Neue diesen alten Sitz auszeichnen und durch den edeln Sinn ihres Eigners kein todtes Gut bleiben [2]).

Zwei starke Bände, jeder von gewiß 600 Octavseiten, würden so daraus. Das ist Viel für den bloßen Liebhaber, dem wohl die Hälfte genügte, allein der Geschichtskenner und der wärmere Landesfreund wird nur durch das Ganze beruhigt. Jetzt einen bloßen Auszug liefern wollen, hieße die Urschrift zum Tode verurtheilen.

Eine wichtige und thätige deutsche Buchhandlung hat ihre Geneigtheit den Verlag des Ganzen zu unternehmen im Allgemeinen zugesichert; es kommt nur darauf an, daß sich die öffentliche Stimme erkläre und es wird ein genauerer Plan den Theilnehmern und Beförderern vorgelegt werden.

---

[1]) Daß er, den Giesebert besaß und oft citirt, wirklich existirt haben müsse, hat schon Heinzelmann gegen Bolten und A. bemerkt. [Vgl. Michelsen a. a. O. S. XIV.]

[2]) Nach den Artikeln dieser Handschrift, die noch jetzt in meinen Händen, habe ich citirt. Es ist die welche Cronhelm gebrauchte und (Corp. Stat. S. 266.) für übereinstimmend mit der Wieben Petersschen Ausgabe hielt. Vergl. Bolten I. S. 123 f. [S. jetzt Michelsen a. a. O. S. XIX f.]

Es bleibt Stückwerk mit der deutschen Geschichte so lange die besten Provinzial-Geschichten im Halbdunkel schweben. Die Pommern haben neulich ihren „Ursprunk, Altheit und Geschichte" gedruckt erhalten, Kanzow's Pomerania. — Wie viele Aufklärung giebt sie nicht? Kein Grund wäre, warum die Schleswig-Holsteiner hier zurückbleiben sollten. Möge es denn gelingen, daß der alte landeskundige Geistliche wieder jung bei seinen Landsleuten werde und ihnen am Besten dasjenige gefalle was er selber, wenn er jetzt unter uns wäre, am liebsten als das Seinige erkennen würde, das heißt, nicht mehr was der Leidenschaft und vergänglichen Parthei angehört, sondern was zu allen Zeiten menschlich gut ist und gelobt wird; denn er selber war rein und wahr, kräftig und von überwiegendem Charakter, ganz eifrig in allem Gemeinwesen, beides ein Gunstsucher und ein loser Redner war er nicht.

V. Vorrede zur deutschen Uebersetzung von J. L. de Lolme's Darstellung der Verfassung von England [1]).

Den gegebenen Anlaß, die neue, alles Dankes werthe Uebersetzung des De Lolme ins Publicum einzuführen, benutze ich, um hier einige Nachricht über die Entstehung und Geschichte des Werkes mitzutheilen, was denen lieb seyn könnte, welche sich nicht allein mit dem Abstracto eines ihnen werth gewordenen Buches beschäftigen mögen.

---

[1]) Schon in dem 1818 herausgegebenen fünften Band der Kieler Blätter hat D. einen Auszug aus De Lolme's ersten Kapiteln über die Stufen der Gründung der englischen Staatsverfassung durch folgende Worte eingeleitet: „Der Genfer De Lolme steht neben Locke, Blackstone und Burke unter Englands constitutionellen Classikern. Auch in Deutschland steht sein Name hoch genug, aber es fehlt viel daran, daß sein Werk die allgemeinere Anerkennung und Theilnahme gefunden hat, die ihm außer der gründlicheren Behandlung — und welches Stoffes! — die ausnehmende Faßlichkeit seiner Darstellung hätte sichern sollen. Es verdient das Elementarbuch aller zu sein, welche in gesetzlichen Formen der Freiheit leben möchten und diesen Wunsch nicht aufzugeben entschlossen sind.... Es ist gewiß ein glücklicher Gedanke und dem guter Erfolg zu wünschen ist, den vollständigen De Lolme jetzt neu ins Deutsche zu übertragen. Der Verfasser der hier folgenden uns gütig mitgetheilten auszugsweisen Darstellung der ersten wichtigen Kapitel hat bereits Hand an die Ausführung gelegt; das hier Gegebene wird seines Zwecks auf die Trefflichkeit des Werks aufs Neue aufmerksam zu machen gewiß nicht verfehlen. Wenn

Freilich wird hier Weniges und zum Theil Muthmaßliches genügen müssen [1]).

Jean Louis de Lolme, der Sohn achtbarer Aeltern, war im Jahre 1740 in Genf geboren. Er widmete sich dem Rechtsfache und begann als Sachwalt sich in seiner Vaterstadt zu zeigen, aber fast scheint es, als wenn er seine Laufbahn dadurch störte, daß er der Versuchung nicht widerstand in die Händel seines von Partheiung zerrissenen Freistaates mit jugendlicher Hitze einzugreifen. Es war gerade die Zeit der sogenannten dritten Genfer Revolution, der dritten des Jahrhunderts und nicht der letzten, welche, veranlaßt durch das gewaltsame Verfahren des Genfer Rathes gegen einen großen Schriftsteller, den Bürger Jean Jacques Rousseau, einen andern, der auch bedeutend werden sollte, ebenfalls traf und losriß von seiner Heimath und vielleicht dadurch förderte. Wenigstens werden ein Paar 1766 und 1767 erschienene sehr heftige Flugschriften einem jüngern Advokaten De Lolme beygelegt, und ließ er etwa die letzte, wie zu vermuthen, gegen das im April 1766 aus-

auch De Lolme die erste Stufe zum Gebäude der englischen Verfassung fast übersprungen haben möchte und hier der Nachhülfe z. B. aus Blackstone bedarf, so einleuchtend ist die Trefflichkeit seiner Darstellung der späteren Ausbildung" (S. 458 u. 459). Ebenda bemerkte er S. 471 zu der Behauptung De Lolme's, daß durch die Vertreibung Jakobs II. „die Lehre des Widerstands, diese letzte Zuflucht eines unterdrückten Volks außer allem Zweifel bestätigt" sei: „Gewiß doch nicht die Lehre des Widerstands (denn wie könnte nur diese in einer besonnen ausgebildeten Staatsordnung je ausgesprochen sein?), sondern die Thatsache des Widerstands, der am Ende nicht ausbleibt, wo ein kräftiges Volk gemißbraucht wird. Aber De Lolme schrieb vor der französischen Revolution und durfte, seiner Gesetzlichkeit gewiß, in den allgemeinen Grundsätzen minder behutsam sein als uns erlaubt ist." Als nun die deutsche Uebersetzung De Lolme's von seinem Schwager Colditz vollendet war, begleitete er sie mit obiger Vorrede, die S. III—XVI des Buches einnimmt, das u. d. T.: Die Verfassung von England dargestellt und mit der republicanischen Form und mit andern europäischen Monarchieen verglichen. Von J. L. de Lolme. Nach der Ausgabe letzter Hand zum ersten Mahle ins Deutsche übersetzt. Altona, bei Johann Friedrich Hammerich 1819 erschienen ist.]

[1]) Außer dem, in seinen Angaben ungenauen, englischen Herausgeber von 1816 s. vornehmlich Rotermund zum Jöcher Bd. III. Sp. 2087. Senebier, Hist. literaire de Génève à Génève 1786. 3 Voll. 8, der vielleicht etwas enthalten könnte, ist nicht zur Hand gewesen. Für viele einzelne Nachweisungen muß ich der stets bereiten gelehrten Beyhülfe des H. Bibliothekars Prof. Kordes Dank wissen.

drücklich ergangene Verbot, nichts über die obwaltenden Streitigkeiten ohne Erlaubniß drucken zu lassen, auf eigne Gefahr erscheinen, so wäre auch erklärt, warum er um die Zeit sein Vaterland und auf so lange verließ [1]). Der junge Rechtsgelehrte kam nach England und fand sich sogleich an seiner Stelle. Erfüllt von dem Anblicke eines Gemeinwesens, welches in großen Verhältnissen jenes glückliche Gleichgewicht als erreicht darstellte, welches in der Heimath von kleinen und großen Räthen, von den natifs, den negatifs und représentans vergeblich im Streite gesucht oder auch verhindert ward, war sein Drang nun nicht mehr zu meistern, sondern getreu aufzufassen, zu entwickeln, sich und Andern zu deuten. Nach einem nur zweyjährigen Aufenthalte förderte er sein Werk über Englands Verfassung (1771) in seiner Muttersprache, der französischen, und erfreute sich einer günstigen Aufnahme. Denn er hatte den tiefsinnigen Stoff lebhaft ergriffen und durch Wahrheit der Darstellung gleichsam vor die Sinne gebracht; jedermann konnte ihm Belehrung oder einen helleren Blick ins Leben verdanken. Damahls war England gerade eifrig mit seinen Amerikanern beschäftigt; es schien vielen wünschenswerth, daß ein Werk, welches unverstellt die Ueberzeugung aussprach, daß die ehrenwertheste Freyheit mit der Monarchie bestehe und in der glücklichen Mischung der englischen wirklich erreicht sey, auch in der Landessprache erschiene. Der Verfasser war dieser mächtig geworden; er arbeitete sein Werk jetzt genauer und vollständiger; es erschien nicht ohne Schwierigkeit im Jahre 1775, dann aber beträchtlich vermehrt im Jahre 1781, und 1784 trat bereits die vierte englische Ausgabe, abermahls mit bedeutenden Zusätzen, ans Licht [2]). Mit diesem Jahre ruhte die ändernde Hand an dem Lieblingswerke seines Lebens aus, aber viele Aus-

[1]) In G. E. von Hallers Bibliothek der Schweitzer-Geschichte Th. IV. wird N. 421. Les Princes manqués. Lettre d'un Citoyen à J. J. Rousseau, du 29 Mars 1766. 8. 15 S. (vgl. N. 424) und ebenfalls N. 595. Purification des trois points de droit, souillés par un Anonyme, ou Reponse à l'examen. 8. 64 S. einem jüngern Advokaten de Lolme zugeschrieben. Das erste Mahl wird er de Lorme genannt, wie er (auch de l'Orme) öfter bey andern heißt, aber sich selber wohl nie schrieb.

[2]) Die vielen Ausgaben des Werks s. am richtigsten verzeichnet bey Meusel Liter. d. Statistik 2. Ausg. 1806. Bd. I. S. 268. f. Zu den englischen wird die zu London 1816. 8. erschienene, auf der sich diese neue Uebersetzung gründet, und wenigstens außerdem noch eine in den Constitutional Classiks kommen müssen. Der Titel der ersteren ist:

gaben erschienen noch in beyden Sprachen. Der Ruf des Verfassers war begründet.

Während seines Aufenthalts in England schrieb er noch mancherley und zwar bereits 1772 als ersten Versuch in der Landessprache „Eine Parallele zwischen der englischen Verfassung und der vormaligen Regierungsform in Schweden, enthaltend einige Bemerkungen über die neuerliche Revolution in diesem Königreiche und eine Untersuchung der Ursachen, welche uns beydes gegen Aristokratie und unumschränkte Herrschaft schützen" [1]). Er suchte der Besorgniß, als dürfe England einen ähnlichen Umsturz zu befürchten haben, dadurch zu begegnen, daß er darthat, wie die brittische Freyheit auf ganz andern Grundlagen des Gemeinwohls fuße, als jene Ordnung der Dinge in Schweden, welche Gustav III. aufhob.

1777 erschien seine Geschichte der Flagellanten, oder, wie er sie in der dritten Ausgabe benannte, Denkwürdigkeiten des menschlichen Aberglaubens, die auch deutsch zu lesen sind. (Leipz. 1785. 8.) Er nahm den Gedanken der Schrift und einen Theil der Materialien aus des Abbée Boileau, der ein älterer Bruder des Dichters war, Historia Flagellantium; s. de recto et perverso flagrorum usu apud Christianos. Paris. 1700. 12. Die Absicht war nicht eine Geschichte der berüchtigten Secte allein, sondern überhaupt der Geisselungen zum Zwecke der Selbstbesserung zu geben. De Lolme zog noch Mehreres in den Plan des Buches hinein, und behandelte das Ganze freylich in ganz anderm Sinne als der Doctor der Sorbonne. Aus einer kirchlichen Abhandlung im Styl der Schule ward ein weltliches Buch, welches sich durch vielseitige historische Belehrung und noch mehr durch Geist und Scherz der Lesewelt empfahl [2]).

The Constitution of England; or an account of the english Government; in which it is compared both with republican form of government, and the other monarchies in Europe. By J. L. de Lolme. A new edition, with supplemental notes, and a preface biographical and critical. — Ponderibus librata suis. Ovid. Met. L. 13. London: printed for G. Wilkie etc. 1816. 8.

[1]) A Parallel between the English Constitution and the former Government of Sweden; containing some Observations on the late Revolution in that Kingdom, and an Examination of the Causes that secure us against both Aristocracy and absolute Monarchy.

[2]) Monthly Review 1777. S. 358—366 und 1784. S. 159 f. und S. 237.

Von Daniel De-Foe's Geschichte der parlamentarischen Vereinigung von England und Schottland, zu Edinburgh 1709 in fol. erschienen, ward im Jahre 1786 eine Quartausgabe veranstaltet. De Lolme schrieb bey diesem Anlasse (1787) einen Versuch über jene Union, als Einleitung zum De-Foe zu betrachten, mit besonderer Rücksicht auf den gegenwärtigen Zustand von Irland. Das Jahr darauf schrieb er über und gegen Pitts Fenstertaxe, die Ladensteuer ꝛc., und als 1789 bey der unglücklichen Krankheit des Königes die Frage über die Regentschaft alle Gemüther beschäftigte, nahm er auch hieran Theil mit „Bemerkungen über die National-Verlegenheit und das Verfahren des Parlaments bey derselben". Nach seiner Meynung war keiner der von den Rednern beyder Häuser aufgestellten Fälle der politischen Lage des Königs ganz entsprechend. Er verglich diese mit dem Falle des Don Sebastian, der nach seiner Niederlage in Africa, wie viele glauben, „Gefangner war im unbekannten Land, in unbekannten Händen; der Zugang zu seiner Person schien unmöglich ja undenkbar". Er sucht zu beweisen, daß in der Handlung des Souverains, als er das nun versammelte Parlament berief, eine allgemeine Vollmacht für dieses enthalten war, das Reich in seinem Nahmen zu regieren; das Erscheinen der Lords und Commons sey die Annahme dieser Vollmacht; darum beruhe, wenn der König unfähig, das königliche Ansehn in einer Uebereinkunft beyder Häuser.

Wie lange De Lolme noch in England blieb und ob er überall ununterbrochen dort wohnte, läßt sich vor der Hand nicht bestimmen. Es scheint, daß der gereifte Mann sich mit seinem Vaterlande versöhnte, welches seinen Gesinnungen Gerechtigkeit widerfahren ließ. Wir finden ihn als Mitglied des Raths der Zweyhunderte aufgeführt und er blieb wohl endlich ganz dort, obgleich er fortfuhr der englischen Literatur anzugehören [1]). Er erlebte es noch, wie die Schweitz von den seiner Sinnesart höchlich widersprechenden Bewegungen des republicanisirenden Frankreichs ergriffen und auch sein Genf auf dem Wege scheinbarer Freyheit zuerst Lemanische Republik, dann Département Leman ward. Sein

[1]) Folgende Werke finde ich seinen spätern Jahren noch beygelegt:

General Observations on the power of Individuals to prescribe by testamentary dispositions the particular future Uses to be

Tod wird im Julius 1806, in der Ortschaft Gewen in der italiänischen Schweitz erfolgt seyn [1]).

Daß man schwer in England einbürgere, hatte auch De Lolme erfahren. Bey seiner durch Armuth sehr beschränkten Lage empfand es sich bitter und er äußert es vielleicht zu gereitzt in seinen Vorreden, daß ihm nur der leere Beyfall ward, wo er auf Unterstützung im ersten Auftreten und auf Belohnung rechnen durfte. Wenn wir dem Londoner Herausgeber (vom J. 1816) glauben, so gab De Lolme, bey wenig einnehmendem Aeußern ein heitrer geistreicher Gesellschafter, und wegen dieser glücklichen Gabe oft mit Burke verglichen, bey Manchen Anstoß, weil es schien, er sey zu hoch gesinnt für seinen Stand in der Gesellschaft; allein er durfte bei seiner großen Mäßigkeit den Werth der Glücksgüter auch bey Andern geringer anschlagen.

Immer war es Glück, durch Verdienst einem Lande verwandt zu seyn, dessen Einwohner ein Buch, worin von der Freyheit des Volkes und den Pflichten seines Königes die Rede ist, demselbigen Könige in guter Meynung überreichen darf. Das that De Lolme, sobald er sein Werk, nachdem es die Probe der öffentlichen Meynung bestanden, dieser Auszeichnung werth halten durfte, ungefähr in folgenden Worten:

An den
K ö n i g.

S i r e,

Wenn ich mich erkühne, diese vierte vermehrte Ausgabe meines Buches zu Ew. Majestät Füßen zu legen, so geschieht es wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes sowohl, als um des Beyfalls willen, den das Publikum meiner Arbeit geschenkt hat. Mit dem Ausdrucke meiner Huldigung verbindet sich der Wunsch, es möge dieses Buch für einige Augenblicke die Aufmerksamkeit Desjenigen gewinnen, Der gründliche Einsichten mit ausgebreiteten vereinigt.

---

made of their property, by J. L. de Lolme. London. 1798. 37. S. 4. S. Ersch. A. Repertor. d. Lit. 3tes Quinquenn. Bd. I. (Weimar 1807) IV. 1451.

The Brittish Empire in Europe. 1797. 8.

Observations on the subject of executory devises. 1800. 2 edit. 4. S. Jen. L. Z. 1805. Jan. S. 171.

[1]) Rotermund. Der engl. Herausgeber nennt den Frühling 1807. [Nach der Biographie universelle starb De Lolme im Juli 1806 in Sewen im Kanton Schwyz.]

Ew. Majestät Regierung hat seit vielen Jahren Beweise geliefert, in mehr als einem Betrachte, daß es der menschlichen Weisheit, wiewohl sie nicht allemahl im Stande ist schwierige Lagen zu vermeiden, dennoch gelingen kann, sie günstiger als zu Anfang möglich schien zu beseitigen, ja sie wohl gar in ein Heil zu verwandeln. Nach dem gewöhnlichen Laufe der Natur haben Ew. Majestät nur noch den kleineren Theil der Jahre gesehen, welche Ihrer Regierung bestimmt sein werden; daß der noch bevorstehende Theil derselben von so vieler Zufriedenheit begleitet seyn möge, als Ew. Majestät öffentlichen und häuslichen Tugenden, als dem uneigennützigen Charakter Ihrer Regierung und der religiösen Gewissenhaftigkeit in Erfüllung Ihrer Königlichen Obliegenheiten gemäß ist, das wird innigst gehofft von

Ew. Majestät

allerunterthänigstem und eigenstem Diener,
der seit einer Reihe von Jahren
Ihr Unterthan durch Wahl ist,

May, 1784.

J. L. De Lolme.

In England stehen die Politiker in keiner solchen Weite auseinander, als in unsern deutschen Vaterländern; ob Freyheit oder eine in ein göttliches Recht gekleidete Dienstbarkeit gut sey, wird dort seit 1689 nicht mehr verhandelt. Wer aber den rauschenden Beyfall sucht, muß dort wie hier eine bestimmte Parthey nehmen. De Lolme nahm keine. Er hielt eine Mitte zwischen den Orthodoxen der Constitution, die diese als ein Uranfängliches verehren und selbst den Versuch die Stufen ihrer Durchbildung darzustellen verabscheuen, wie deren einer der würdige Oberrichter Lord Camden war, und denen, welche in ihr allein den Stoff zu künftigen Verbesserungen schätzen; wiewohl sein Sinn weit mehr zu den ersteren hinneigt. Am wenigsten mußte er denen einleuchten, welche, erhitzt von dem amerikanischen Umschwunge, in der Form der Monarchie überhaupt nur Veraltung sahen; denn sein Trachten eben war, den Freystaat im Königthume darzustellen und den Wahn zu entfernen, als gehe der Freyheit Foderung auf die möglichste Verringerung der königlichen Macht (B. II. C. 19). Scheint dagegen seine Lehre vom Widerstande vielleicht bedenklich (B. II. C. 14), so geht er sicherlich doch ehrlicher und gedeihlicher zu Werke, indem er in dem Verfassungvertrage ein Recht erlaubten Widerstandes zu begründen sucht, als wenn er thäte wie so viele gegenwärtig mit Behagen thun, die hinter der

Verfassung ein Recht des Volkes im Nothfalle zu revolutioniren aufstellen, einstweilen aber, mit ihren Menschenrechten in der Tasche, der schrankenlosen Gewalt willige Hände bieten.

De Lolme hatte das Glück, gleich zu Anfang einen sehr verständigen Beurtheiler und frohen Anerkenner seines Werkes, keinen bestellten Lober, im Monthly Review zu finden. Daß er sich außer der Parthey gestellt, konnte dem Glanze seines Auftretens schaden, seiner Nutzbarkeit frommte es. Um nichts von dem Beyfalle der geistreichen Männer, der Lords Chesterfield und des freysinnig rechtsgelehrten Littleton zu sagen, er sah sein Werk zu gleicher Zeit im Oberhause von den alten Pfeilern der Verfassung, einem Camden und dem großen Chatham mit hoher Achtung genannt und nichts desto weniger von dem herben Junius als ein tiefgedachtes, gründliches und ingenioses Werk („deep, solid and ingenious") bezeichnet und wiederholt gepriesen. Es ward anerkannt, daß dem Verfasser wirklich zu Statten gekommen sey, was er in seiner ersten Vorrede für sich anführt, daß er ein Fremder, und mehr außer dem Staats-Gebäude stehend, manches Verhältniß vielleicht aufgefaßt und manche Eigenheit im Baue erkannt habe, welche dem gewohnten Auge des stets im Innern beschäftigten Einwohners entgangen seyn könnte. England hat lange Zeit das beste Werk über seine Landesgeschichte dem Ausländer Rapin verdankt; man gesteht ein, daß in Absicht der Verfassung Englands der gleiche Fall eintrete und daß De Lolme in einem Millar und andern Eingebornen, die sich später in demselben Felde versuchten, seinen Hume noch nicht gefunden habe.

Fast ein Wunder wäre es, hätte De Lolme bey seinem ersten Bekanntwerden in Deutschland die gehörige Würdigung erhalten. Denn die ganze Stimmung der Gemüther stand solchen ins Leben eingreifenden Ansichten derzeit entgegen. Die schlimme Weise der Recensenten, Alles längst besser zu wissen als der Verfasser, brüstet sich recht in den ersten Beurtheilungen. Das Buch wird „brauchbar" befunden, übrigens aber auf sein lebendiges Walten nicht viel gegeben; der Verfasser ist viel zu viel Bewunderer, setzt auch gar zu wenig Kenntniß der römischen Verfassung bey den Lesern voraus; es sey ja, heißt es, doch einmahl aller Wohlstand Englands durch die Aufnahme der Freyheit aufgehoben, alle Sicherheit für die dem Volke misfälligen Personen, alle drey Theile der Gesetzgebung wären in Verachtung gefallen; die englische Freyheit habe schon den Nachtheil, „daß sie durch Erschwerung der Matrosen-

presse die Krone außer Stand gesetzt, einen Krieg mit Nachdruck zu führen“[1]). Seitdem freylich hat sich mit dem erhöhten praktischen Bedürfnisse und dem erwachten Drange nach politischer Bildung eine ganz andre Ueberzeugung begründet, wir haben gelernt von dem Buche, und gehört es noch immer zu den mehr benutzten als angeführten, so theilt es dieses Schicksal mit Vielem vom Besten unsrer Literatur. Nur ganz neuerlich fanden wir ein entschieden abweichendes Urtheil ausgesprochen; in den Wiener Jahrbüchern der Literatur wird es ein „verständiges aber oberflächliches Buch genannt[2]) — von einem ungenannten, jedoch wohlbekannten Manne. Dieses Urtheil würde entscheidend seyn, wenn Scharfsinn, politische Gelehrsamkeit und vielseitige Welterfahrung allein genügten, um einen Ausspruch über die menschlichen Angelegenheiten zu stützen; da aber der einfache Menschensinn noch ein Großes mehr begehrt und vor Allem ohne Wahrheit sich nicht abfinden läßt und dieses Urtheil außerdem mit einem spitzfindigen Versuche, die Preßfreyheit, deren eifrigster Vorfechter gerade De Lolme ist, zu gefährden, vergesellschaftet ist, so darf es wohl dabey bis weiter beruhen. Es wird dem Schleswig-Holsteiner vergeben werden, wenn es ihm, der die Preßfreyheit aus Erfahrung kennt und sieht, daß ihr Gedeihen der Regierung gedankt wird wie kaum eine andre Wohlthat sonst, wenn es ihm schwer fällt, den Versuch sie künstlich zu untergraben mit reinen Absichten für das freye Glück der Völker zu verbinden.

Weil nun De Lolme wahrscheinlich bey Ehren bleiben wird und die Engländer in ihm den reinen Geist ihrer Verfassung erkennen, dieser auch wichtiger für uns ist, als wenn er den historischen Zusammenhang mühsamer durchforscht, den Fortbestand altsächsischer Verwaltung richtiger gewürdiget hätte, jenes Geistes aber ermangelte, so darf eine neue Ueber-

---

[1]) S. Gött. Gel. Anz. 1772. St. 44. Allg. d. Bibl. Bd. XXXI. St. 2. S. 527 ff.

[2]) Bd. I. (1818.) S. 293. Die in der Abhandlung über Junius Briefe angeführte Schrift: Arguments and Facts, demonstrating, that de Lettres of Junius were written by John Lewis De Lolme, by Thomas Busby, Mus. Doctor. Lond. 1816. dürfte manches Nähere über De Lolme's persönliche Verhältnisse enthalten, so unzulässig auch die Hypothese ist. [Der hier von D. erwähnte Artikel von Gentz über „Preßfreiheit in England“ ist mit dem Nachtrag „Ueber die Briefe von Junius“ aus den Wiener Jahrbüchern wieder abgedruckt von Schlesier im zweiten Band der Schriften von Gentz; s. hier S. 181 dessen Aeußerungen über De Lolme und die Schrift von Busby.]

ſetzung ein wahres Bedürfniß genannt werden. Denn die einzige, die wir im Deutſchen haben, Leipzig bey J. F. Junius 1776, zwar hie und da etwas ſeltſam, doch ſehr lesbar, iſt wohl kaum mehr verkäuflich; auf keinen Fall reicht ſie aus, weil ihr die unentbehrlichen neuen Capitel und übrigen Verbeſſerungen der ſpäteren Ausgaben abgehen. Da nun das Alles hier zum erſten Mahle [1]) in getreuer Uebertragung erſcheint, da auch erläuternde Anmerkungen ſowohl des letzten engliſchen Herausgebers als auch eigne des Herrn Ueberſetzers nach guten Quellen, dabey ohne den Text zu überhäufen, hinzugefügt ſind, da auch zur Befriedigung der Feinde der unbequemen Büchermacherey unſrer Tage ein guter Index hinzukommt, ſo darf gewiß für das Unternehmen Beyfall und eine warme Beherzigung des Geleiſteten gehofft werden. Solchen Augenblick allgemeiner innerer Umbildung hat Deutſchland noch nie geſehen und ſieht ihn wohl nie wieder. Viele Kräfte regen und durchkreuzen ſich. Daß aber wer öffentlich zu wirken denkt, ſich zuvor an den Muſtern früherer löblicher Wirkſamkeit erziehen möge, iſt wohl keine übertriebene Forderung.

Kiel, Oſtern 1819.

---

[1]) Denn keine Ueberſetzung (wie Rotermund hat), ſondern lediglich ein Bruchſtück von wenigen Bogen iſt es, was K. v. Clauer ſeitdem in Archenholz N. Lit. u. Völkerkunde Bd. I. u. II. 1790 frey bearbeitet hat.

VI. Oratio natalitiis regis augustissimi Friderici sexti celebrandis auctoritate universitatis literariae Christianae Albertinae habita d. XXVIII. jan. 1820 [1]).

Salvum fac Regem, Deus omnipotens, et quae hoc die pia vota nuncupabuntur, omnia eveniant in Regis salutem et regni!

Magnifice Rector! Patres academiae amplissimi, Professores, et Doctores clarissimi, doctissimi! Cives academiae ornatissimi! Auditores omnium ordinum summe colendi!

A die fausto fortunatoque qui omnem aerumnosam recordationem procul abesse volunt, probabuntur utique plurimis. Quippe sequuntur communem opinionis levitatem, lateque vagatam cupidinem diem hilarem sumendi, et sentiunt quae convenire videantur rerum privatarum, ut nunc tempus fert, conditioni, publicis rebus non item. Festo natali cari principis, qui toti populo non laetus magis quam memorabilis dies est, sola audiri debere gaudia, resonare

[1]) Die auf diese 1820 in Schleswig in der Druckerei des Taubstummeninstituts gedruckte Rede bezüglichen Aktenstücke, aus welchen Springer 1, 173 kurze Auszüge mittheilt, sind neuerdings von Hille im ersten Heft des 15. Bandes der Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte S. 16 ff. in ihrem vollen Wortlaut veröffentlicht.]

praeconia gratulantium, strepere turbas hominum concursantium ad orationis tinnitus, etiamsi vulnus sub pectore lateat, mihi non persuasum. Absit disciplina tetrica omnium. Audeamus levare corda ingenua professione doloris, magni, recentis, alte reposti, et tantum demus hujus almae lucis magnificentiae, ut et simus veri, et cum maxime fuerimus, tamen aliquid nobis superfuturum solatii, laetitiae, fiduciae confidamus.

Quod scriptor quidam e veteribus dixit: *Ab homine homini quotidianum periculum!* accidit it nuper nobis. *Tempestas minatur antequam surgat, crepant aedificia antequam corruant, praenunciat fumus incendium, verum subita est ex homine pernicies, et eo diligentius tegitur, quo propius accedit.* Acceperamus a parentibus nostris, inter omnia Germaniae instituta nullum facile reperiri nobilius magisve germanum hoc academico; multum academiis debuerat libenter quisque nostrum, et nos qui doctores academiarum constituti sumus, honorificum id munus, modo munere digni essemus, putaramus. Augebatur fidentia miro certamine principum, academias seu veteres confirmantium, seu novarum fundamenta duratura iacientium; adimebatur denique cura omnis, cum post longinquam discordiam Germani in foedus rediissent, et in ipso veluti melioris aevi limine, primo conventu Foederatorum de universitatum nostrarum laude pronunciatum esset, ut *splendidi monumenti maturitatis Germanicae,* ne dicam ipsis foederis solennibus literis (art. 18.) spem esse datam, propediem in Germania promulgatum iri, quo nil academias propius tangit, jus liberi preli.

Verum ecce subito in contraria omnia devenimus. Accidit repente immutatio tanta rerum nostrarum atque conversio, ut, praeter alia gravia et infanda, cohorruerimus lectione, vix elapso quadriennio, eiusdem supremi conventus auctoritate proclamari ita subito degeneratas academias, ut non iam de laeta messe literarum, sed de urenda secanda noxia robigine et luxuriantis agri scelerata herba sermo queat esse. Sed nostis ipsi, neque ausim in universum ambitum harum rerum, quas posteritas iudicabit, alieno loco descendere, quanquam eae aliquanto difficilius tacentur, quam tanguntur, neque curaverim negare, me ob id ipsum hanc honorifice oblatam publice dicendi functionem recipere ausum, quod pro virili vitandum putarem, ne silentium diceretur esse

confitentium, et quod aliqua in hanc partem adferenda ducerem, neque illa ab hoc candidissimo die aliena, quae in meum potissimum munus academicum cadere videri possent.

Etenim, ne quid dissimulem, cum primum acta vicesimi Septembris legissem, illico incipiebam circumspicere et reputabam cum animo meo, ecquid ibi propositum esset, quo quis nisus doceret posthac historiam gentium et praecepta politices aperiret alacri animo et nullus rei nisi veri videndi cupido, et tamen bonum se civem, qualis esse semper studuissem, certus foret et haberi. Quaerebam adminiculum alicuius normae, certae et minime ancipitis, qua alte animo infixa pristinos errores emendarem, veraeque et orthodoxae historiae atque politices, sine famae dispendio posthac profitendae, si quidem fieri eius posset, compos tandem fierem. Idcirco perlustrabam, imo legebam et relegebam, publici iuris factum diebus Novembris per diaria libellum, sive literas, ad legatos regni Borussici datas ab illustrissimo comite Bernstorffio, quae probatores se et suasores novissimorum decretorum, in academias factorum, non confitentur solum sed profitentur. Videbar enim mihi haud inepte facere, cum sperarem, posse id quod vites, quod sequare, facilius indagari ope scripti, non Medusam decreti prae se ferentis, sed demonstrativi, sed suasorii generis. Quam nihilominus nihil effecerim, totusque hic labor praeter spem irritus evaserit, non dedecebit hic palam profiteri et breviloquentia explicare; neque illustrissimum auctorem hoc improbaturum putaveris, probantem haud dubie quod nuper dixit Ancillonius, „theoriae errores theoria corrigendas esse“, neque secuturum illud vilium animarum, *odisse quos laeseris*. Eius enim est magni patris filius, quem luget Dania, suspiciunt circumiacentes nationes, probum, iustum, prudentem, sapientem, quo veri amantiorem civitatis moderatorem terra non vidit, de quo cum innumera praedicet patria, academiae id praedicant, eum neque adspernatum fuisse iuvenem academicam institutionem, neque virum de ea aliter quam honorifice sensisse, haud detrectasse eruditorum congressus, ipsum eruditissimum, comiterque tulisse discrepantia iudicia ea mansuetudine ingenii, a qua nihil magis alienum, quam calumnias spargere in eos, quos vincere vi veri nequivisset.

Vos autem, Auditores, aequi consulatis quaeso verba, orationis

delicato ornatu, cui natura impares inter stribligines medii aevi quotidie, paene dicam, iniquiores evadimus, destituta, neque argumento iucunda, laudata nemini, sola temporum acerbitate excusata.

O felices literarum cultores, felices academias, si saltem parte aliqua earum commoditatum gauderent, quae olim militarem ordinem, equestrem vocant, ineuntibus ita large affluerent. Post balneum ictus in collum, militare cingulum, calcaria inaurata, sancta sponsio de missa quotidie audienda, et id genus reliqua; ecce iam dubitare nefas erat, te, novicium equitem, tot esse excellentiis insignem, quot literis vox *miles* scribitur, esse scilicet Magnanimum, Ingenuum, Largifluum, Egregium, Strenuum; tanta illi prosperitate fruebantur. At nostro literatorum aerumnosa conditio quam procul est remota ab omni tali subito incremento! Verum quaerimus literis; quis fidem dat invenisse? Inventori quod signum, quae veluti tessera? Male utique factum, quod non ut radiantem gladium et aureum torquem circumgestare verum licet. Nunc nil mirum, homines, ingenito ingenio feroces, flocci pendere illud lentum doctrinae genus, longinqua investigatione occupatum et suapte natura nunquam absolvendum. Nos quidem aliquid dicere putamus, neque levi auctoritate niti, cum dicimus: Quaerimus id, quod etiamsi nobilitatum non sit, tamen honestum sit, quodque vere dicamus, etiamsi a nullo laudetur, natura esse laudabile. Isti reponunt: Vero verius est id, quod ei qui plus potest placebit; et adplausores habent numeros innumeros.

Nihilominus tamen quis putet potuisse fieri, nisi factum palam esset, ut accusarentur academiae, quarum omnes res sitae in pace publica, novarum rerum furtivae molitionis?

Duplex id crimen est, unum rerum, alterum verborum et doctrinae. Iam illud rerum ut noxio debitum parit supplicium, ita calumnianti certam ignominiam. Atque hoc quidem, illud dico laesae maiestatis iurisque imperii et legum foedissimum crimen, in omnium academiarum universa corpora coniicere cum furiosi foret, de singulis reis iudicabunt qui nunc in Mogontina arce coniurationibus inhiant. Interea, contrarium donec iudicio probatum erit, licebit meminisse dicti, magna infelicitate temporum olim famigerati: *Crimen maiestatis singulare et unicum crimen eo-*

confitentium, et quod aliqua in hanc partem adferenda ducerem, neque illa ab hoc candidissimo die aliena, quae in meum potissimum munus academicum cadere videri possent.

Etenim, ne quid dissimulem, cum primum acta vicesimi Septembris legissem, illico incipiebam circumspicere et reputabam cum animo meo, ecquid ibi propositum esset, quo quis nisus doceret posthac historiam gentium et praecepta politices aperiret alacri animo et nullus rei nisi veri videndi cupido, et tamen bonum se civem, qualis esse semper studuissem, certus foret et haberi. Quaerebam adminiculum alicuius normae, certae et minime ancipitis, qua alte animo infixa pristinos errores emendarem, veraeque et orthodoxae historiae atque politices, sine famae dispendio posthac profitendae, si quidem fieri eius posset, compos tandem fierem. Idcirco perlustrabam, imo legebam et relegebam, publici iuris factum diebus Novembris per diaria libellum, sive literas, ad legatos regni Borussici datas ab illustrissimo comite Bernstorffio, quae probatores se et suasores novissimorum decretorum, in academias factorum, non confitentur solum sed profitentur. Videbar enim mihi haud inepte facere, cum sperarem, posse id quod vites, quod sequare, facilius indagari ope scripti, non Medusam decreti prae se ferentis, sed demonstrativi, sed suasorii generis. Quam nihilominus nihil effecerim, totusque hic labor praeter spem irritus evaserit, non dedecebit hic palam profiteri et breviloquentia explicare; neque illustrissimum auctorem hoc improbaturum putaveris, probantem haud dubie quod nuper dixit Ancillonius, „theoriae errores theoria corrigendas esse“, neque secuturum illud vilium animarum, *odisse quos laeseris*. Eius enim est magni patris filius, quem luget Dania, suspiciunt circumiacentes nationes, probum, iustum, prudentem, sapientem, quo veri amantiorem civitatis moderatorem terra non vidit, de quo cum innumera praedicet patria, academiae id praedicant, eum neque adspernatum fuisse iuvenem academicam institutionem, neque virum de ea aliter quam honorifice sensisse, haud detrectasse eruditorum congressus, ipsum eruditissimum, comiterque tulisse discrepantia iudicia ea mansuetudine ingenii, a qua nihil magis alienum, quam calumnias spargere in eos, quos vincere vi veri nequivisset.

Vos autem, Auditores, aequi consulatis quaeso verba, orationis

fiterentur. At eorundem, paparum et optimorum principum clandestina internecione foeda memoria est, at iidem haud erubuerunt, ubi id explere insatiabilem ipsorum cupiditatem visum, pestiferam doctrinam caedendorum regum spargere in populum, *censura* sua approbato Marianae libro; atque hoc ipsum dum agunt, academiam Parisiacam infestarunt, calumniati eam multimodis, suamque salutarem scilicet disciplinam in eius sedem intrudere conati. Adeo periculosum, damnosum, probrosum omne est nimium, nihilque ab infucata virtute magis alienum detestabili conamine factiosorum, in crimen et contumaciam et regni odium trahentium nobilem illum libertatis amorem, qui idem est amor legis, omniumque virtutum et optimarum artium. Imo vero dum aliquid Europae pristinarum virium supererit, explodetur id omni aevo nimium, ridebuntur Filmeri, Wandalini et eorum sequaces, notabitur ipsum Hobbesii pravum acumen, at Algernooni Sidneyi libera virtus clara erit et inter eos, qui scriptori haud adstipulentur, aeternaque laude celebrabitur illud, quod inter tormenta recitabat Cornelius de Witt, *Justum et Tenacem.*

Equidem, qui, si nihil aliud, adulationem certe effugi, vere profiteri debeo, nullam me formam civitatis nosse neque meditatione assequi, quae melius conveniat cum libertate civium, et sincero Dei cultu, et vero securitate publica, totaque saeculi indole, quam monarchiam, bene institutam et temperatam, et si vel desit quidpiam ad perfectiorem institutionem, tamen esse alii generi aliquanto anteponendam; at idem ego non committam, ut felices praedicem Athenas, quae a vetere democratia et tantum non ochlocratia ad nobilem Turcarum monarchiam transierint; neque scelus putabo, si quis ex animo optet, ut quatuor civitates liberae Germanorum, relliquiae Danaum, sarta tecta libertate sua, tot meritis quaesita, diu fruantur. Quid? quod ne illud quidem pronunciare audeas, hominem qui optimam rempublicam existimet eam, quae sine principe libera sit, idcirco minus fidum fore principi, cui fidem suam obligaverit; virtus enim, et lex, et fides in quavis forma civitatis laudantur; contra homo, qui agricolae miseram servitutem, prioribus aevis fortasse condonandam, hodieque propagatam velit, ut a reipublicae clavo longe removeatur, optabunt haud dubie omnes boni, si vel totus monarchiam crepet. Nam quod in illo requiras,

error forsan iudicii; a quo quis immunis? quod in hoc, humanitas; infringit enim ius humanae societatis.

Alterum crimen laesae per academicam disciplinam aristocratiae eo magis videtur re spectari, quo minus verbo designatur. Miscetur huic tertium caput, contemtus rerum antiquarum, novarumque lubido. Haec duo notanti et ad iudicia de rebus publicis (quorsum enim alias?) referenti, unum, neque leve tamen, lubet auspicanti reponere. Nemo est eorum, qui nunc sunt Europaearum rerum potentes, qui plane antiqua velit, ne ea quidem volunt, quae nullatenus antiquata dixeris, nemo, quod sciamus, restitutas Poloniam, Venetiam, Genuam, nemo restitutum Germaniae Caesarem, tot liberas urbes, tot principes; certo documento, qui antiqua sola laudet, ab ipsa mente potentium multum aberraturum. Quid enim? cum ea, quae nunc vetera vocantur et firmus ordo rerum, vere sint nova et nuper invecta, non est quin qui eruditos accuset, quod nova velint et laudent, nulliusque rei praeterea, aut nihil dicat, aut invitus praedicet quos incusare mallet, aut plane se ipsum accuset Gracchum, de seditione querentem. Atqui, mittamus enim ista, in universum non maius est crimen nova velle, si antiqua antiquata, quam antiqua, cum nova magis expeditura et posse introduci cum bono publico probari potest. Id enim videtur eius, qui civitati praeest, munus, ut praesentem rerum conditionem probe cognoscat et urgentia mala acri iudicio exploret, secum denique reputet, an sit medicina morbo; non omnia enim mala, neque civitatum, sunt sanabilia. Id tamen ubi fecit, medicinamque adferre decrevit, imo vero adlaturum se promulgavit, novatoris nomen nunquam effugiet; aeque enim novat, qui eligit quae tempus olim tulit, serius respuit, quam qui nondum visa excogitavit. Is praesertim, qui aristocratiam vetustate fulcire volet, videat ne utatur annis, non faventibus sibi magis, quam adversariis; nam ut remotam antiquitatem indicet, iam toto sole aristocratiae collustratam, alter vetustiorem etiam proferet, neque ideo, si ipsi credamus, infeliciorem, qua nondum fuit aristocratia. Sic vana altercatione hora ruit. Certe quidem exquirere et iudicio incorrupto, rerumque peritia bene subacto, explicare, seu, si eo loci constitutus sis, exemplo demonstrare, qualis forma aristocratiae regno hodieque conducat et quatenus conducat, sane quam dignum foret iustissimi cuius-

que et integerrimi viri opera, emendatura illa eam partem politices, quae, ira et studio et perversis opinationibus turbata, nunc maxime animos exercet. Illa vero utilissima in concordiam opera supersedentem aliquem, obtrudere nobis dictatorio fulmine doctrinam de regia maiestate cum aristocratiae incrementis statura casura, et sic quidem ut ambae verbo inter se discrepare, re unum sonare videantur, id et falsa docentis est, et praeterea fallentis, duos, ut aiunt, parietes de eadem fidelia dealbantis; quanquam fatendum, Henrico Quarto, regi Galliae et Navarrae, leniorem interpretationem magis placuisse. Adit eum (auctor Sullius) Dux Montpensieriae, consilium aperturus regi, optimum, si verum est aristocratiam et antiquitatem verissimas esse columnas principatus sin secus, perniciosissimum. Gloriatur rationem se invenisse, quam rex secutus magnum exercitum, bene instructum, tormentorum copia sat provisum, nulla impensa semper paratum sit habiturus. Quid quaeris? Nihil vult aliud, nisi ut transferantur in feuda praefecturae omnes provinciarum regni, conferanturque in praefectos, ut antiquitus factum, iure feudi et ea quidem lege et praefecti rursus minoribus feudis creandis vasallorum, sua ipsorum impensa armatorum, grande agmen comparent, regi nunquam defuturum illud. Ad quae pulchre inventa (*impertinentias* vocat Sullius), Carolingorum et Capetingorum, non monarchiam, sed anarchiam relatura, rex Henricus sic est orsus: „amice, mi cognate, credo te mente captum esse". Verissima vox regis boni et minime omnium suspicacis; nihil enim aeque obscurat et veluti obcallat ingenium, ac tumor degeneris aristocratiae, quae sibi virtus, sibi patria, sibi summum numen, indefessa sui miratrix, post Narcissi vana gaudia ad Narcissi interitum indefleta properat.

His omnibus nisi toto coelo aberravimus; (vos iudices estote, Auditores;) tantum videmur nobis effecisse, ut ea quae debere illustrissimo auctori epistolae sanequam exoptassemus, accepta ipsi referre haudquaquam possimus, qui nihil quicquam profecerimus ad delicti nostri ne umbram quidem cognoscendam, nedum, quae foret verissima medicina, meliora simus edocti. Nam quam notamur doctrinam seu profiteri, seu non profiteri, ea omnis ita ancipitis est et vagae significationis, ut facile sit quoquoversus trahere. Expectemus igitur nomen delatum nostrum accusatione paulo sub-

tilius circumscripta, seu ne expectemus potius, neque speremus fore, ut plane evilescat honos academiarum, brevi perituraram, nisi tam suspicione, quam crimine careant. Neque id ipsum tamen, quantulumcunque est, quod iuris quadam specie in nos dici possit, leve putemus, neque dubitemus sequi sanctioris doctrinae monitum, ut quicquid nos vexet, ad emendationem nostram collatum siet. Sane quidem omnis a nobis danda fiducia et de doctrina facienda sponsio cernitur et cernetur in nostro veri amore, et acri literarum studio, eaque sanctimonia, quam, vita et moribus probatam, fides regia non deseret, neque exiget fideiussiones, a literarum natura alienas; verumtamen, suborta semel obtrectatione tanta laudis et malevolentia, scrutabimur, trutinabimus geminatis curis, quicquid a nobis exiturum est; malemus semper, ut hucusque maluimus, non novi esse, quam non simplices; fugiemus in explorandis causis rerum et veluti antecessionibus, totaque illa primarum notionum disciplina, a qua simplicitas veretur damnum, fallacia fingit se vereri, omnem insolentiam rerum atque verborum, quam res ipsa abesse sinet; haud dissimulabimus virium ingenii humani sanequam angustum ambitum, normas autem simplices veri, liberi et boni, quas non scientia magis, quam corde et vita, profitemur, ea confirmabimus constantia, ut non manus et pedes propius ad nos pertinere, quam earum tutelam, arbitremur. Audebimus plus etiam. Perferemus tacite, quoad ferri poterunt, qui nos insectantur; si tamen ita se obtulerint, ut in eos non invasisse, sed inviti incucurisse videamur, non iam resonabit vetus carmen desidiae: nunquam tam bonum esse exire, quin sit intus manere melius.

Vobis, optimi Commilitones, in quibus magna spes patriae sita, vobis, qui surgente sole vivitis, ut nos alto, seu iam occiduo, vobis, inquam, latus aperitur campus de re publica bene merendi. Vos si quid academiae vestrae praeceptoribus debere putatis, nunc gratiam referetis, habebunt enim vos defensores suos et propugnatores. Palam quippe fiet vestra concordia, virtute, amore patriae, legum reverentia, eoque navo literarum studio, propter quod bene audit nomen vestrum in academiis Germaniae, qualia a doctoribus Christianae Albertinae praecepta tuleritis.

Nil dictu foedum visuque haec limina tangat.

Neque ad haec tantum specto, quae confidimus in vos haud esse

casura. Ne adspernemini verba non aetate quidem adeo provecti, sed qui tamen vitae vicissitudines expertus norim. Date aliquid tempori, eaque ipsa evitetis, quae, per se innocua, nunc damnum ferre possint. Nolite spe falsa decipi, o mox intraturi vitae aequor summa contentione animi et felicis fortunae alacri exspectatione. At manent vos graves procellae impendentium temporum; non mites sequentur anni. Bene sit intrepido pugnatori; confligatis, vincatis, si ita fortuna feret. Ut ut tamen eveniat, id habetote quod sapientibus probatur, qui felicitatem definiunt rerum honestarum prosperitatem. Vos illam optimam felicitatis partem, honestum, pro virili retinendo, solatium in malis et decus conservabitis.

Tales ut nos praestemus et agitatissimum tempus virtute superemus, cum res ipsa excitet, flagitat reverentia Regi debita, ad quem nos hoc loco non laudationis mandatus ordo, sed aequabili flumine veritas et gratae mentis recordatio ducit. Nota eloquar, at iuvat meminisse, quomodo factum, ut in rebus tam adversis ex parte tamen laetemur, et inveniantur aliqua, quae non solum quietiore, sed etiam magno animo ut simus, nos hortentur. Vix infandus nuntius exierat tot academiis impendentium acerbitatum, summum ille metum incutiens fore, ut brevi ab ipsis legibus porrigeretur gladius, quo iugularentur academiae, cum patres academiae censuerunt, adeundum precibus Patrem patriae, iuberet, ut Christiana Albertina innocentia sua salva esset; factumque scriptione gravissima, conscripta a viro auctoritate gravi, lumine huius academiae, quem, post doctrinae atque ingenii tot praeclara documenta, non poenitebit hoc animi et cordis edidisse, quod si publice exstaret, quot possem equidem compendi hodie verba facere! Piae preces ratae habitae, tuleruntque haud cunctanter responsa clementissimi Regis, citra omnem dubitationem testificantia, operam in demerenda literis promovendaque honestis artibus et moribus academia, a doctoribus strenue locatam, augustissima comprobatione, ut ante, et nunc dignam haberi. Ea vox regia ut animi aestum et aegritudinem aliquantum lenivit, ita solatio nobis magno fuit luctuoso die, quo, gliscente Europae malo, libertatem scripturae Holsati amisimus. Solatio, inquam, fuit, cum et magnum sit culpa caruisse, innocentiamque probasse optimo principi, et id

ipsum fidem faciat invito nos Patre patriae in hoc mali demersos, neque id duraturum; non potest enim fieri, ut diu fucum faciat, nubilaque obducat indignanti Europae illa, ingenium in ergastula amandans, virtuti et literis infesta, male suspicax veri obtrectatio. Nolo plura; adulantis enim sit, neque ex hoc loco verba facientis, vulnere celando diffiteri, nequire, vel per quinquennium, iniuriam fieri literis, sine gravi literarum et publicae virtutis decremento.

Verum enim vero quemadmodum doloris sensum, ut viros decet, non vanis blandimentis, sed constantiae fiducia solati sumus, sic exhilaremus mentem die fausto, candido, in bona concordiae et pacis publicae intuentes, quae propitiante Deo restiterunt nobis inconcussa. Quid enim? nonne grata mente decet percolere, quod novissimis calamitatibus tanto lenius quam alii percussi sumus, ut plerisque, nec iniuria, etiam videamur invidendi? Rex noster confidit populo suo; hoc est de quo gloriemur, in hoc qui spem nostram et salutis sponsionem repositam putet, rem vere existimabit. Eo nixi firmo fundamento, pergimus alacres institutionis munere fungi, neque vocem revocamus timidi, iamiam de labio prosilientem; speculator enim, delator nos non circumsistit; neque disciplina docentium tam caute observatur, quam nos ipsos cura vigil exercet, ne quid proferamus, quod carissimo principi, quod patriae et civibus errore nostro (quis est enim, cuius voluntate?) damnum pariat; nec unquam fiet, ut de eo aliter iudicet vir summus, non loco magis et in patriam meritis, quam ingenio et recondita eruditione illustris, qui curam rerum nostrarum nuper suscepit. Quae universum corpus academicum tutela regia prosperat libertate institutionis concessa, eandem in singulorum securitatem redundare, laetamur quotidie. Ut respiramus libere, ita viximus incustoditi; rusticamur, peregrinamur, neque causas requirit inquisitor. Conventus eruditorum citra suspicionem coeunt, sacrosanctis nos credimus sigillis literarum, neque recurrunt tempora, quibus Thuano fraudi fuit cum magno Scaligero arctum foedus amicitae iunxisse. Quid multa? Commemorem? nullum his terris nocturna irruptione chartis suis et literaria supellectile esse spoliatum, nullum, vi subita in carcerem detrusum, expectare iudicium, omnia denique ita comparata, ut si quis apud nos de coniurationibus domesticis fabellam susurret, auremque Dionysii exposcat, non ira, ne contemtu

quidem nostro, sola irrisione plebeculae punitus abeat. Verbum non addam. Neque enim dignus essem, qui de Regis nostri clementia, iustitia, sapientia praedicarem, si in laudibus Ipsius ponendum putarem, interesse aliquid apud optimum principem inter civem et cuiusvis facinoris convictum confessum. At posteritas, iudex incorrupta rerum, pro merito celebrabit, e quo fonte nostra solatia fluxerunt, vere regiam securitatem et fiduciam in Deo repositam, verissimo et unico regnorum tutamento. Conserva nobis, Rex *bone* (bono enim melius verbum non novi), civibus omnibus, conserva academiae hanc mentem. Non inpunitatem scelerum poscimus, neque noxae cuiuscunque negligentiam, sed si quid sine capite manabit, aut ita cupidum auctorem habebit, ut perniciem rei velit, iudicium nolit, huius illa vox vulgaris: *audivi, extricavi, furandis epistolis rescivi*, innoxios cives, innocentem academiam ne opprimat rogamus. Earum quippe precum incredibilem fiduciam infixit nobis id, cuius, dum vita suppetit, nunquam erimus immemores, et quod Tuus dies, Tua exoptata natalitia quotannis nobis laetantibus revocant:

Stat regnum FRIDERICI SEXTI amore populi erga Regem, Regis fide erga populum.

Fundamus pia vota pio ore. Deus, omnium rerum summe moderator, salvum fac augustissimum Regem, conservatorem nostrum clementissimum, fac salvam serenissimam coniugem, Reginam, cum universa augusta domo. Propitio tuere numine tot avorum regale solium, iubeque Patrem patriae incolumi et pacata ditione frui diutissime. Praesta atque conserva Ipsi populum fidelem, fortem, liberum, bonum. Da pacem publicam, libera mentes inveteratis discordiae malis, et quoniam felicitatem expetere mortalibus non concessum, fac ita vitam corpusque servemus, ita fortunas, ut posthabeamus patriae, vero, et desideratissimae virtutum matri, Iustitiae.

VII. Von politischen Drangsalen[1]).

Lengua sin manos, cuemo osas fablar?

1.

Es sind nun gerade hundert Jahre seit Law die Finanzen Frankreichs auf eine Weise umgestaltete, die man revolutionär genannt haben würde, wäre er nicht selbst Minister gewesen. Bei ungemeiner Einsicht in den verschlungenen Gang des Geldwesens mißkannte er die am nächsten liegende Wahrheit, daß sich auf unfreiem Boden nichts Ungemeines beginnen lasse. Statt Mensch zu seyn mit Menschen, langsam erwachsene Uebel langsam zu heilen, ließ er sich bereden, Zauberer zu werden; Papier, so oder so wunderlich bezeichnet, soll die Franzosen in den finanziellen Himmel bringen. Mit ihm waren der Regent, die Großen, die Habsucht lauerte auf gewisse Beute, und die Menge erwartete nur einige Proben, bald genug künstlich herbeigeführt, um zu so vielem andern abgethanen Aberglauben auch seine Altgläubigkeit an Gold und Silber zu werfen.

Damals schrieb ein junger Mann und ließ drucken folgendes

Fragment aus einem alten Mythologen.

Auf einer Insel unweit der Orkaden kam ein Kind zur Welt,

[1]) Es muß bemerkt werden, daß diese Bruchstücke bereits im März 1820 zusammengestellt, und für den ersten Band der K. Beiträge bestimmt, [aber erst im zweiten Band der Kieler Beiträge S. 343—426 veröffentlicht wurden].

dessen Vater Aeolus, Gott der Winde, war, die Mutter eine Caledonische Nymphe. Wie man sagt, lernte der Knabe von selber an seinen Fingern rechnen und unterschied im Alter von vier Jahren die Metalle so geschickt, daß als seine Mutter ihm eines Tages einen Messingring statt eines goldenen bot, er den Betrug merkte und ihn wegwarf.

Als er heranwuchs, lehrte ihn sein Vater das Geheimniß, Winde in Schläuche einzuschließen, die er dann an alle Reisenden verkaufte; doch da der Handel in seinem Lande nicht stark ging, verließ er es und durchwanderte die Welt mit dem blinden Gotte des Zufalls.

Auf seinen Fahrten vernahm er, daß in Bätica Gold von allen Seiten lache, weshalb er eilig dahin reiste. Doch ward ihm üble Aufnahme beim Saturn, der damals dort regierte; kaum aber hatte dieser Gott[1]) die Erde verlassen, als er anfing, auf allen Kreuzwegen ohne Unterlaß mit heiserer Stimme auszurufen: Völker von Bätica, ihr glaubt reich zu seyn, weil ihr Gold und Silber habt. Euer Irrthum rührt mich. Glaubt mir; verlaßt das Land elender Metalle, kommt in das Reich der Einbildungskraft, und ich verspreche euch Reichthümer, die euch selber in Erstaunen setzen sollen. — Zugleich öffnete er eine Menge der Schläuche die er mit gebracht hatte, und vertheilte von seiner Waare jedem der Lust hatte.

Am andern Morgen trat er an denselben Kreuzwegen auf und rief: Völker von Bätica, wollt ihr reich seyn? Bildet euch ein, daß ich es ausnehmend bin und daß ihr es ausnehmend seyd: jeden Morgen setzet euch in den Kopf, daß euer Vermögen sich in der Nacht verdoppelt hat; dann stehet auf, und, habt ihr Gläubiger, so bezahlt sie mit dem, was ihr euch eingebildet habt und lasset sie sich es gleichfalls einbilden.

Nach einigen Tagen erschien er wieder und sprach: Völker von Bätica, ich sehe wohl, daß eure Einbildungskraft nicht mehr so lebhaft als die ersten Tage ist; lasset euch durch meine leiten: ich werde euch jeden Morgen einen Zettel vor Augen legen, der wird die Quelle eures Reichthums seyn; ihr sehet nur vier Worte darauf, aber sie sind inhaltsschwer; sie berichtigen das Eingebrachte eurer Weiber, den Pflichttheil eurer Kinder, die Löhnung eures zahlreichen Gesindes. Und was euch angeht, sprach er zu der Schaar, die ihn zunächst umgab, was euch an-

[1]) Ludwig XIV.

geht, meine lieben Kinder, ich darf euch mit diesem Namen nennen, denn ihr verdankt mir eure zweite Geburt; mein Zettel wird entscheiden über die Pracht eurer Equipagen, über den Aufwand eurer Feste, über die Zahl und die Einkünfte eurer Geliebten.

Einige Tage weiterhin trat er ganz athemlos auf die Straße und rief voll Entrüstung: Völker von Bätica, ich hatte euch gerathen euch etwas einzubilden, und ich sehe, ihr thut es nicht. Wohl, jetzt befehle ich es euch. Drauf verließ er sie ungestüm, aber nach besserer Ueberlegung kehrte er wieder zurück. „Ich vernehme, daß einige von euch abscheulich genug sind, ihr Gold und Silber aufzubewahren. Mags noch hingehen mit dem Silber, aber das Gold! das Gold! Es ist empörend. Ich schwöre, bei meinen heiligen Schläuchen; wenn sie es mir nicht herbringen, werden sie schwer bestraft." Dann fügte er mit recht einnehmender Stimme hinzu: glaubt ihr, es sey um das jämmerliche Metall zu behalten, daß ich es von euch fordere? Erkennet meine Aufrichtigkeit; als ihr mir vor einigen Tagen davon brachtet, gab ich euch ja gleich die Hälfte zurück.

Am folgenden Morgen sah man ihn wie er von Weitem herkam und mit sanfter und einschmeichelnder Stimme glatte Worte sprach: Völker von Bätica, ich vernehme, daß ihr einen Theil eurer Schätze in fremden Ländern habt: bitte, laßt sie mir herkommen; ihr machet mir ein Vergnügen damit und seyd meiner ewigen Dankbarkeit gewiß.

Der Sohn des Aeolus sprach mit Leuten, die keine große Lust zum Lachen hatten; gleichwohl hielten sie sich nicht; er aber ging beschämt davon. Allein sein Muth wuchs wieder und er wagte noch eine kleine Bitte. Ich weiß, daß ihr kostbare Steine habt; im Namen Jupiters, macht, daß ihr sie los werdet; nichts bringt euch so in Armuth, wie solche Sachen; macht, daß ihr sie los werdet, wiederhole ich. Könnet ihr nicht selber dazu thun, so will ich euch herrliche Geschäftsmänner anweisen. Welche Reichthümer werden euch zufließen, wenn ihr nach meinem Rathe thut! Ja ich verspreche euch das Reinste aus meinen Schläuchen.

Hernach stieg er auf ein Gerüst und sprach mit dreisterer Stimme: Völker von Bätica, ich habe den glücklichen Zustand, worin ihr euch befindet, mit demjenigen verglichen, in dem ich euch fand bei meiner Ankunft hier; ihr seyd das reichste Volk der Erde geworden; aber, um euer Glück vollkommen zu machen, erlaubt, daß ich euch die Hälfte eures

Vermögens nehme. Mit diesen Worten verschwand auf leichten Schwingen der Sohn des Aeolus und ließ seine Zuhörer in einer unaussprechlichen Bestürzung; weshalb er am folgenden Morgen wiederkam und sprach: ich merkte gestern, daß meine Rede euch ausnehmend mißfiel. Wohl, seht es an, als hätte ich euch nichts gesagt. Es ist wahr; die Hälfte ist zu viel. Wir ergreifen ein ander Mittel um zu dem Ziele, das ich mir vorgesteckt, zu gelangen. Laßt uns unsere Reichthümer an einen Ort zusammenbringen; es ist leicht gethan; denn sie nehmen nicht vielen Platz ein. — Sogleich verschwanden drei Viertheile davon.

Es schien der Hofwelt unerhört, daß ein Schriftsteller, und was noch mehr ein Beamter, es wagen durfte, gegen die Staatsgebrechen Satiren von zum Theil übermäßiger Freiheit zu richten, und es fehlte nicht an Angebern, die dem Ministerium Auszüge aus dem Buche zutrugen. — Als einige Jahre später der Verfasser sich um eine erledigte Stelle in der französischen Academie bewarb, schrieb ein vielbeschäftigter Minister, ausser Stand zwar sich zur Lesung des Buches abzumüssigen, an die Academie, der König werde nie in des Verfassers Aufnahme willigen. Doch gelang es, ihn zu begütigen, er that jetzt, womit er hätte anfangen mögen, las die Persischen Briefe und gewann den Verfasser lieb. Der Minister erwarb sich durch die Zurücknahme dieses Schrittes das Verdienst, den Mann, der gereift den Geist der Gesetze schrieb, dem Vaterlande, welches er schon verlassen wollte, erhalten zu haben [1]). Dieser Mann wäre aber nicht Montesquieu gewesen, wenn er nun aus Dankbarkeit in seinem Werke über die Gesetze die Verwaltung und Verfassung von Frankreich als Muster aufgestellt hätte; die Wahrheit selber zwang ihn dieses Muster in England, dem Gegner seines Vaterlandes, anzuerkennen; und so erklärt es sich denn freilich, wie die Wissenschaft dem rohen Begriffe und der auf bloße Praktik gestellten Aufgeklärtheit unsrer gewöhnlichen Staatsmänner als eine gefährliche Feindin des Patriotismus erscheinen muß [2]).

---

[1]) Eloge de Montesquieu par d'Alembert.

[2]) Um niemand zu viel zu thun, will ich doch bemerken, daß Friedrich Gentz im Jahr 1795 den Geist der Gesetze zwar vortrefflich aber zu milde fand und in Montesquieu gehörigen Muth und Entschlossenheit vermißte.

„Es war ein kleinliches Ziel, welches er sich vorsteckte: „„das Gute in

2.

Als im Jahr 1778 die Oesterreichischen und Preußischen Heere gegen einander rückten, um den Bayrischen Erbfolgestreit zu entscheiden, fand der Hessen-Darmstädtische Regierungsrath Renatus Leopold Freiherr von Senkenberg in seines Vaters Nachlasse die Urkunde, welche den Ungrund der Oesterreichischen Ansprüche, von Herzog Albrecht's des fünften Belehnung mit Nieder-Bayern hergeleitet, unwiderleglich darthat. Von der edlen Hoffnung getrieben, dem Vaterlande vielleicht die Schrecken eines Bürgerkrieges ersparen zu können, theilte er seinen Fund mit, den König Friedrich auch sogleich geltend machte und die öffentliche Meinung vollends entschied. — Zwar der Krieg brach aus, doch stand Maria Theresia bald ab; denn es ist wider die menschliche Natur, dem Rechten, wenn es an's Licht getreten ist, auf die Dauer zu widerstreben; man möchte es in der Geburt ersticken. Als Senkenberg bald darauf nach Wien kam, um seine alte Mutter zu besuchen, ward er verhaftet, verhört wie ein Verbrecher, dann verbannt aus den Erblanden.

Eine andere Begegnung erfuhr Johannes Müller ein Paar Jahre später. Er hatte vom Fürstenbunde gegen Kaiser Joseph geschrieben, gegen „das Verfassungswidrige und Gefährdevolle gewisser von seinen Dienern und ihren ungebetenen Apologisten aufgestellten Grundsätze, ohne Schonung, so wie es war". Er hatte die harte Rede gewagt, die Habsburger seyen stets ängstlich für ihre Macht gewesen, das Glück der Völker ihnen eine untergeordnete Sorge, „die Christenheit würde an Licht und Cultur unter ihnen ziemlich türkisch geworden seyn". Oesterreich suchte ihn sechs Jahre darauf durch die That zu widerlegen und berief ihn ehrenvoll nach Wien. Welche Handlung von beiden hat die Regierung mehr geehrt?

---

allen Staatsverfassungen aufzusuchen, und Jedermann mit dem, was er in seinem Lande fand, zufrieden und vergnügt machen."" Gerade er war dazu geschaffen, allenthalben wo die Umstände es verlangten, die wohlthätige Unzufriedenheit zu wecken, die den Einzelnen und die Nationen die ersten Schritte zur Verbesserung ihres Zustandes thun heißt. Gerade ihm kam es zu, die Unvollkommenheit aller fehlerhaften Regierungsformen aufzudecken, und mit kühner Hand den Weg des Heils, den niemand richtiger kannte, als er, zu zeigen." — Mounier's Entwickelung der Ursachen, welche Frankreich gehindert haben zur Freiheit zu gelangen. Mit Anmerk. und Zus. von Friedr. Gentz 2ter Th. S. 30. f.

3.

Einen Ausspruch kenne ich, ganz dazu gemacht in unsrer neuesten Zeit als Muster aufgestellt zu werden.

„Es ist, glaube ich, mit der Politik ungefähr wie mit dem Buche der Natur. Blättert man darin hie und dort, so meint man oft Anlaß zu Anmerkungen und freier Sprache zu finden. Lieset man es aber im Zusammenhang, so beruhigt man sich bald und verfällt in eine Stille, die überhaupt für einzelne Menschen, welche sich an die einzelnen Regeln der Haustafel zu halten haben, und vielleicht für die ganze bürgerliche Gesellschaft das größte Glück ist."

Das ist Weisheit! So solltet ihr es machen! rufen die Ministerien, die Polizei und Alle die es nicht so machen. Doch wird es die Bewunderung etwas mäßigen, wenn man vernimmt, daß dieses Philosophem von einem Manne herkommt, der im Begriffe stand, seinen Antheil am Morde König Gustavs III. von Schweden abzubüßen [1]). — So ekelt die Speise, an der man sich übersättigt hat. So findet sich jetzt der größte Eifer die Tugenden, d. h. das Glück, der Servilität zu predigen und zu üben grade bei denjenigen, welche beim Ausbruche der französischen Revolution jede Schranke der Pflicht und gewohnter Sitte in ungestümen Freiheitswünschen zu überspringen bereit waren. Gleichwohl bestand derzeit noch so unendlich viel Gutes in Deutschland, wovon die letzte Spur verschwunden ist, so viele Sicherheit für Personen und Eigenthum, daß es möglich war, wiewohl nie rühmlich, die Augen für den Verfall des Oeffentlichen zu verschließen. Jetzt hat sich das Oeffentliche in die Häuser, in den sichern Bestand jedes menschlichen Verhältnisses eingedrängt. Nicht wir sind zur Politik, sie ist zu uns gekommen. Niemahls ist eine Ruhmredigkeit mehr zu Schanden worden als diejenige, welche auch nun noch immer die alten Töne singt: Sorget ihr für das Haus und die Friedenskünste, pfleget ruhige Wissenschaft, die Alten erkläret blos grammatisch, in der Geschichte gebet die Thatsachen ohne politisches Raisonnement, die Philosophie darf das Wirkliche nicht berühren; Wir sorgen für die Sicherheit des großen Ganzen.

Bonaparte sagte zu einer geistreichen Französin: „ich mag nicht

[1]) Dem gefangenen Obristleutenant von Lilliehorn. S. Bekenntnisse der Mitschuldigen an dem Schwedischen Königsmorde; im deutschen Magazin October 1792. S. 439.

wenn die Frauen sich in Politik mischen", — „Sie haben Recht, General", antwortete sie ihm, „allein in einem Lande, wo man den Frauen den Kopf abschneidet, ist es natürlich, daß sie gerne wissen, warum?" Gegenwärtig, da in Deutschland Einzelne und sogar ganze Stände Freiheit und Ehre, insoweit sie in Menschenhand stehen, durch politische Beschlußnahmen verlieren können, unvertheidigt, ungerichtet, ist es wohl verzeihlich, wenn die Verletzten sich auch ein wenig um das Warum bekümmern.

In nemus ignotum vestrae venere secures.

4.

Die an der Macht stehen, sehen das Reich der Wissenschaften so leicht mit den Augen der Aegypter an, die keinen Arzt für den ganzen Körper, sondern einen für die Augen, einen für die Nase und so weiter wollten. Jeder soll in seinem Fache bleiben. Allein in seinem Fache schwingt sich einer nur zur Meisterschaft, um sich demnächst an dem Ueberblicke des Ganzen erquicken zu dürfen.

Herr Professor Welcker der ältere hat uns kürzlich durch das Leben Zoëgas, unsers schleswig-holsteinischen Landsmanns, ein höchstschätzbares Geschenk gemacht. Es ist herzerhebend, zu finden, wie der Mann, der die Obelisken maaß und die Deutung der Hieroglyphen suchte, von erster Jugend auf in lauter menschlichen Gefühlen lebte, und nie, um etwa wie Longin, eine wandelnde Bibliothek zu heißen, menschlich unterging in dem Wuste des Wissens, wovon er sich doch mehr angehäuft und zum Gebrauche geordnet hatte, als leicht irgend einer zu unserer Zeit. So wirft er in seinen Briefen manchen dreisten Blick in die Politik und wir möchten nur niemanden rathen, der gegenwärtig unbeläßtigt leben will, sich auf einem Satze, wie etwa folgender Zoëga's, betreffen zu lassen: „der jetzige Pabst ist unstreitig einer der besten Fürsten seines Zeitalters, obschon er in Rom sehr viele Feinde hat, wie's die dortige Verfassung mit sich bringt, und wie's eben allenthalben seyn müßte, daß Partheien wären offenbar und geradezu gegen den Regenten. Wo die sind, ist Freiheit, sey übrigens die Constitution wie sie wolle; wo die nicht sind, ist Sclaverey." Bd. I. S. 352. Und doch, was ist dieses Wort, das jetzt unglücklich machen könnte, anders als ein fehlgegriffener Ausdruck für eine sehr richtige Ansicht? Partheien im Staate sind Kennzeichen seiner Lebenskraft, eine gute Verfassung aber soll ver-

hindern, vornehmlich durch die Verantwortlichkeit der Minister, daß sich die Partheien nie geradezu gegen den Regenten wenden.

Desselben Zoëga frühere Jahre waren voll von hitzigen Aeußerungen über Dänemark und seine Bewohner; später erkannte er die große Theilnahme und gütige Nachsicht, mit der er von der Regierung seines Geburtslandes behandelt wurde, dankbar an, und war in Rom niemanden gewärtiger und dienstgefälliger als seinen reisenden Landsleuten.

Was lehrt das Alles? als daß nichts weiter abführe von der Kenntniß der Menschen, als sie spioniren, nichts auch mehr geeignet sey, sie in irrigen Ansichten, die sie sonst wie eine Hülse gesprengt hätten, zu verhärten. Wir Menschen bedürfen zu unserm Wachsthum nicht bloß der Freiheit für die Wahrheit, sondern auch der zum Irren.

5.

Bacon warnt vor dem Argwohne und vergleicht ihn der Fledermaus unter den Vögeln, die stets nur im Zwielicht erscheint [1]). Vieler Argwohn fließt, nach seinem Urtheil, aus wenigem Wissen, und er räth auf alle Weise zur Bändigung mißtrauischer Gedanken, die kluge Männer in unschlüssige und Könige in Tyrannen verwandeln. Und wenn dieses arglistige, vielbelobte Spähen nur halb so gewiß zu Erfolgen führte, als es Vertrauen und Sitte untergräbt! Wer hat sich mehr darin hervorgethan und mehr damit gebrüstet als Prinz Louis Rohan, vor funfzig Jahren französischer Gesandter am Kaiserhofe. Er wußte einen Beamten der Wiener Staatskanzley durch Bestechung so zu verwickeln, daß er sich endlich verzweifelnd in die Donau stürzte; ein Anderer trug ihm Alles zu, was an das Gränzheer in Croatien und im Bannat erging, und er nöthigte den alten Kaunitz sich neue Schlüssel zu seinem Secretair machen zu lassen. Durch dieselben Künste vernahm er inzwischen, daß man seine Depeschen auffing und entzifferte, eben wie er die Kaiserlichen, und daß Kaunitz auch die Schlüssel zu den Versailler Geheimnissen gefunden habe; allein von dem Plan der ersten Theilung Pohlens, den zu hintertreiben im höchsten Grade Frankreichs Interesse war, vernahm der unermüdete Späher, allem Ansehn nach, auch nicht ein Wort [2]). — Als die Mutter vieles eiteln Wahns und so auch Argwohns, darf man

---

[1]) Essays, civil and moral. Of *Suspicion*.

[2]) Flassan VII, 122.

die Unart der Menschen annehmen, über die sich Montaigne ereifert, daß sie gewöhnlich damit anfangen zu fragen: Wie ist denn das geschehen? statt zu fragen: Ist denn das geschehen? und nun ämsig Alles aufsuchen

was Gewicht nur dem Rauche verleihn kann.
dare pondus idonea fumo. *Pers.*

„Ich finde gemeiniglich, daß man sagen müßte: „Es ist nichts damit" und würde mich häufig dieser Antwort bedienen, aber wage es nicht. Denn da schreien sie, es entspringe dieses Läugnen aus Geistes-Schwäche und Unwissenheit, und so muß ich gewöhnlich Gesellschaft machen, Gegenstände und Histörchen abhandeln, von denen ich gar nichts glaube; zumahl es wirklich etwas roh und zänkisch läßt, eine behauptete Thatsache dürr abzuleugnen, und die meisten Menschen haben es in der Art gerade bei den Dingen, die man am schwersten glaubt, zu betheuern, daß sie es selber gesehen haben, oder Zeugen anzuführen, deren Ansehn unsern Widerspruch niederschlägt. So kommt es, daß wir Grund und Ursache von tausend Dingen kennen, die es nie gegeben hat, und die Welt müht sich ab mit tausend Fragen über die das Für und das Wider gleich falsch ist."

Die einfachen Jahrbücher der Schildbürger, die jetzt wenig gelesen werden, geben ein Beispiel von den unermeßlichen Verwickelungen, worin unbestimmter Argwohn stürzen kann. Ihr Regent, der Bürgermeister Caspar, handhabte kräftig seine Herrschaft, schränkte Handel und Wandel ein und nahm den Wissenschaften ihre Freiheit. Unter andern verordnete er, daß alle Bücher, die im Lande gelesen würden, auch im Lande geschrieben werden sollten; er verbot die Einfuhr alles fremden Verstandes; denn er sagte: die Sachen in den Büchern sind entweder bekannt, oder unbekannt; im ersten Falle können sie ungelesen bleiben, im zweiten aber gar leicht gefährliche Folgen haben, da sie nicht im Lande ersonnen sind. Darauf fing er an eine Revolution zu besorgen und es geschah, daß der Brief eines Auswärtigen an einen Einwohner in Schilda dem Bürgermeister in die Hände fiel.

„Aus diesem Briefe wurde deutlich, daß viele Bürger damit umgingen in Schilda eine Empörung zu veranstalten, das alte Regiment umzustürzen, und ein neues einzurichten. Man ließ sogleich diesen Empörer, an den der Brief gerichtet war, einziehen, so wie die übrigen, die in dem verdächtigen Schreiben genannt waren. Man untersuchte

ihre Papiere und fing ihre Briefe auf und es fand sich, daß immer mehr Leute eingezogen werden mußten, weil ein oder der andere Umstand in diesen Briefen vorkam, der sie verdächtig machte. Da man jeden Wink benutzte, so hatte der Verdacht gar kein Ende, und die eigentliche Untersuchung der Sache konnte noch immer nicht ihren Anfang nehmen."

„Die Schildbürger lebten in der größten Angst, da sie so viele von ihren Freunden und Bekannten im Arreste sahen, und mit jedem Tage andere ins Gefängniß gesteckt wurden. Der öffentliche Kerkermeister hatte mit ihrer Verpflegung alle Hände voll zu thun, und erschrack, als das Gefangennehmen immer noch kein Ende nehmen wollte.

„Schon saß ganz Schilda in Gefängnissen, als sich noch ein Brief fand, der auch den Kerkermeister verdächtig machte; ja was noch mehr war, ein anderes Schreiben schien sogar den Bürgermeister selbst als einen Empörer anzuklagen. Der letzte ließ sich daher, um zu zeigen, daß er ein guter Bürger sey, gefangen setzen und der Kerkermeister mußte sich selber bewachen. Da nun kein Gericht niedergesetzt werden konnte, der Kerkermeister auch die Erlaubniß erhielt, frei herumzugehen, so bekümmerte sich niemand um die Gefangenen, und sie mußten in ihrem Arreste hungern und große Noth leiden. Statt in den gewöhnlichen Häusern zu wohnen, lagen die Einwohner im Kerker einquartirt und wußten nicht woran sie waren, bis sie endlich von Hunger und Ungeduld getrieben, alle zugleich herausstürzten, durch die Gassen liefen und einmüthig ausriefen: daß die Empörung nun wirklich ausgebrochen sey" [1]).

6.

Einige Menschen haben das Unglück, viele Worte nicht zu verstehen, die andern so deutlich sind, daß sie es gar nicht für Ernst halten, wenn man sie um Aufklärung bittet. Dahin gehört der Ausdruck demagogische Umtriebe, der nicht aufhört mir so undeutlich zu seyn, wie das crime de leze-nation, welches die französische Revolution gebar, Vielen zu ihrem Nachtheile gewesen ist. Vor Verbrechen soll man sich bestimmt hüten können, und jeder gute Bürger kann und wird es, wenn demagogische Umtriebe so viel bedeuten, als Verführung der Unterthanen zum Ungehorsam oder zum Aufstande. Allein es hat das An-

[1]) S. Tiecks Ausgabe der Chronik. Caput XII.

sehen, als wenn mehr in dem Verbrechen begriffen ist und namentlich die Verbreitung gewisser politischer Grundsätze. Wie gut wäre es nun, wenn um der Schwachen willen diese strafbaren Grundsätze bestimmt angegeben und zur Warnung öffentlich ausgestellt würden, gleichwie in der neuesten russischen Unterrichtsordnung bestimmt geboten ist, den Kaiser von Rußland von Gott herzuleiten, verboten aber den Staat aus der Lehre vom ursprünglichen Vertrage abzuleiten. Wie noch glücklicher wäre es, wenn unsre Staatsmänner es über sich nähmen, durch eine Entwickelung der Gründe, warum dieser oder jener Grundsatz nichts taugt, weil er nehmlich unwahr, die Irrenden auf den rechten Weg zu führen. Denn das ist nun wieder gar nicht klar, und ohne ausdrückliche Erklärung nicht anzunehmen, daß es gewisse Sätze geben dürfe, die freilich wahr wären, aber nicht wahr seyn dürften. Denn käme es je dahin und zu einer Erklärung dem gemäß, so glaube man nur nicht, daß es dann hinreiche, die freien Forscher einzuschrecken; der ganze Gang der menschlichen Erkenntniß muß verändert werden. Es darf niemanden mehr geben, der so forschte und forschen lehrte, daß man den Fund einer Wahrheit, gleichviel wie sie laute, für Gewinn halte; jeder Lehrer muß von seiner Regierung die nöthige Anzahl von Grundsätzen empfangen, für die er nun den Beweis zu suchen hat, die er ohne rechts noch links zu sehen den Schülern einzuprägen hat. Von Gegenden wo es anders hergeht, müßten die Unterthanen möglichst wenig wissen, in welcher Hinsicht sich vielleicht eine Vorrichtung finden ließe, ähnlich derjenigen, welche Varro für die Vogelhäuser anräth: niedrige und schmale Thüren, wenige Fenster (nach Westen, wo England, Frankreich, Spanien liegen, würde ich rathen gar keine zu machen) wodurch man die Bäume und Vögel draussen nicht sehen kann, weil der Anblick derselben die eingesperrten Vögel vor Sehnsucht abmagert; so viel Licht, daß die Vögel sehen können, wo sie sich niederlassen, wo ihre Kost, wo ihr Wasser steht [1]).

Als die geschwornen Gegner einer solchen Welteinrichtung werden die Universitäten betrachtet; doch müssen wir zur Steuer der Wahrheit eingestehen, daß sie diesen glänzenden Vorwurf nicht stets in gleichem

[1]) Varro rerr. rusticar. L. III. c. 5. — Fenestras raras, per quas non videantur extrinsecus arbores aut aves, quia earum aspectus ad desiderium macrescere facit volucres inclusas. Tantum luminis habere oportet, ut aves videre possint ubi assidant, ubi cibus, ubi aqua sit.

Maaße verdient haben. Viel zu oft schmeichelten sie der jedesmaligen Gewalt und ließen ihre Theorie die lahme Nachtreterin der Verirrungen der Staatspraxis seyn. Es ist nicht zu leugnen, daß ihre Lehrer häufig Vorwürfe verdienten, aber nicht erhalten haben, wegen dieser matt-herzigen Geneigtheit dem Geschehenen zu fröhnen und eine der Haupt-bestimmungen der Wissenschaft, daß sie denen, die den Mißbrauch der Macht versuchen, unbequem sey, aufzugeben.

Um nicht einheimische Leiden zu erneuern, hören wir einen Mann, der dem entschlossensten Despoten unsrer Tage Achtung abnöthigte, über das was die Universität Oxford in denselben Tagen that, da Russel und Sidney für die der Europäischen Menschheit unentbehrlichen Ideen starben.

Fox erzählt [1]): „An demselben Tage da Russel hingerichtet ward, faßte die Universität zu Oxford ihren berühmten Entschluß, wodurch sie jeden Grundsatz, worauf die Verfassung dieses oder irgend eines andern freien Landes sich stützen kann, förmlich als gottlose und ketzerische Behauptung verdammte. Diese gelehrte Innung begnügte sich nicht einmal damit, jene Grundsätze als streitend mit der heiligen Schrift, mit den Beschlüssen der Kirchenversammlungen, mit den Schriften der Väter, und mit dem Glauben und Bekenntniß der ersten Kirche, und als verderblich für die königliche Regierungsform, für die Sicherheit der Person Seiner Majestät, für die öffentliche Ruhe, die Naturgesetze und die Bande der menschlichen Gesellschaft, zu brandmarken, sondern nachdem sie die verschiedenen anstößigen Behauptungen aufgezählt hatte, unter welchen sich eine befand, welche erklärte, daß alle bürgerliche Gewalt vom Volk herstamme; eine zweite, welche einen gegenseitigen, stillschweigenden oder ausdrücklichen Vertrag zwischen König und Volk voraussetzte; eine dritte, welche eine Veränderung der Thronfolge als gesetzmäßig vertheidigte; nebst manchen andern von ähnlicher Beschaffenheit; so erklärten sie feierlichst alle und jede dieser Behauptungen nicht allein für falsch und aufrührerisch, sondern auch für gottlos, und daß die Bücher welche sie enthielten, geeignet wären zu Aufruhr, Fürstenmord und selbst zur Gottesverleugnung zu verleiten. So weit gehen die abgeschmackten Aeußerungen, deren sich Menschen nicht schämen, wenn es

[1]) In seinem hinterlassenen Bruchstücke über die Geschichte der ersten Regierungszeit Jacobs II.

gilt ihren Gegnern gehässige Dinge aufzubürden; und auf solche Weise mißbraucht bisweilen die Geistlichkeit, wenn es ihre Politik erfordert, den heiligen Nahmen einer Religion, deren erstes Gebot ist, einander zu lieben, um uns anzumahnen unsre Nebenmenschen mit mehr als gewöhnlichem Grolle zu hassen. Wäre das Lustspiel, Viel Lärmen um nichts in jenen Zeiten geschrieben, so hätte man den Ausspruch des Stadtschreibers, „der Empfang der tausend Dukaten für die falsche Anklage der Lady Hero, sey ein ausgemachter Einbruch" für eine Satire auf diesen Beschluß halten können; allein so gut auch Shakespeare mit der menschlichen Natur, nicht nur in ihrem gewöhnlichen Laufe, sondern auch in allen ihren ausschweifenden Bahnen bekannt war, so hätte er sich schwerlich träumen lassen, daß er in den Personen seines Dogberry, Verges und ihrer Gesellen, das Bild des Vize-Canzler und Doctoren unserer gelehrten Universität entwarf."

„Unter den vielen Bedrückungen dieser Periode, von denen die meisten mit so ungleich wichtigern Folgen für die verfolgten Personen verbunden waren, scheint es vielleicht kaum der Mühe werth, der Ausstoßung John Locke's aus dem Christ-Church-Collegium zu erwähnen. Allein außer der Theilnahme, welche jeder Umstand in dem Leben eines mit Recht so berühmten Mannes natürlich erregen muß, scheint in der Verhandlung selbst etwas zu liegen, was den Geist des Zeitalters sowohl als das ganze Wesen der unumschränkten Gewalt, besonders ausdrückt. Man wußte, daß Locke mit Lord Shaftesbury auf einem vertrauten Fuß gelebt und daß dieser ihm sehr klüglich gerathen hatte, seinen Aufenthalt auf dem festen Lande noch etwas zu verlängern, wohin er sich anfänglich um seiner Gesundheit willen begeben hatte. Der Verdacht, welcher nachher ungegründet befunden ward, daß er der Verfasser einer Flugschrift wäre, welche der Regierung mißfiel, bewog den König darauf zu bestehen, daß man ihn aus der Zahl der Studenten im Christ-Church-Collegium ausschließen solle [1]). Sunderland schreibt auf Befehl des Königs an Doctor Fell, Bischof von Oxford, und Dechanten von Christ-Church. Der Hochwürdige Prälat antwortet ihm, daß er auf Locke's Betragen längst ein wachsames Auge gehabt habe; allein obgleich öftere Versuche wären gemacht worden, (Versuche,

[1]) Ich bemerke, daß ein student in diesem Collegio so viel bedeutet, als ein fellow in andern Collegien. D.

über die der Bischof keine Mißbilligung äußert) um unvorsichtige Reden von ihm herauszulocken, indem man in seiner Gegenwart den guten Nahmen seines Gönners und Freundes antastete und dessen Andenken beschimpfte, um solchergestalt seine Dankbarkeit und die zärtesten Gefühle seines Herzens zu Werkzeugen seines Verderbens zu machen, so wären doch alle diese Versuche mißlungen. Der Bischof folgert hieraus, nicht Locke's Unschuld, sondern seine große Kunst sich weder durch Worte, noch Mienen zu verrathen, denn Mienen würden, wie es scheint, einen anständigern Vorwand, ihn auszuschließen, an die Hand gegeben haben, als man bisher hätte ausfindig machen können. Man schlägt hiernächst ein Mittel vor, um Locke in die Enge zu treiben, indem man ihn vorladet, sich am folgenden ersten Januar beim Collegium zu stellen. Wenn er nicht erscheint, soll man ihn seiner Widerspenstigkeit wegen ausschließen, wenn er sich stellt, so findet man vielleicht Stoff zu einer Anklage gegen ihn, wegen dessen was er in London, oder anderswo, wird gesprochen haben, wo er vielleicht weniger auf seiner Hut war, als in Oxford. Einige haben Fell's Sträuben, wenn man es so nennen kann, gegen die Ausführung des königlichen Befehls, seiner Abneigung zugeschrieben, Locke'n, der sein Freund, zu schaden; andere, mit besserm Grunde seinem Zweifel an der Gesetzlichkeit des Befehls. Dem sey wie ihm wolle, weder seine Bedenklichkeiten noch seine Abgeneigtheit ward von einem Hofe, der seine eigene Macht kannte, in Anschlag gebracht. Ein entscheidender Befehl ward demnach abgesandt und unverzüglich vollstreckt. Indem Locke auf diese Weise, ohne den Schatten eines Verschuldens eine Stelle verlor, die ihm einige Vortheile und viele Bequemlichkeit gewährte, ward die Universität eines Mannes beraubt, oder sie stieß ihn vielmehr auf diese Weise, aus niederträchtiger Kriecherey von sich, welchen gebildet zu haben, ihr jetzt zur vorzüglichsten Ehre gereicht; und auf diese Weise zeigte sich allen denen, die nicht absichtlich blind seyn wollen, in ihrer wahren Gestalt jene willkührliche Macht, vor welcher der Mittelstand so wenig gesichert ist, als die vornehmsten Standespersonen. Wenn die Tyranney sich mit dem Blute der Großen und dem Raube der Reichen gesättigt hat, so läßt sie sich herab geringeres Wildprett zu jagen und einen friedfertigen und unschuldigen Studenten zum Gegenstand ihrer Verfolgung zu wählen. In dem gegenwärtigen Falle sollte man fast denken, daß die damahlige Regierung nach einem gewissen instinctmäßigen Vorgefühle handelte, welches ihr, bevor er sich

noch der Welt hatte verkündigen können, den Mann andeutete, welcher bestimmt war, dereinst der siegreichste Widersacher des Aberglaubens und der Tyranney zu werden."

Soweit Fox. — In welchem Lichte Locke die Universitäten betrachtete, mag man aus folgendem Zeugnisse eines englischen Gelehrten erkennen. „Ich weiß es von sehr guter Hand, daß der wahrhaft gelehrte und weise Locke in einer Unterredung, welche er mit dem Könige Wilhelm nicht lange nach dessen Thronbesteigung hatte, zu diesem Könige sagte: „Ew. Majestät haben eine höchst glückliche und ruhmwürdige Revolution zu Stande gebracht. Allein die guten Wirkungen derselben werden sich bald verlieren, wenn man nicht Sorge trägt, daß die Universitäten besser eingerichtet werden." Der König wandte sich hierauf an einen vornehmen Herrn mit den Worten: „Ich glaube allerdings, daß in dem, was Herr Locke sagt, viel wahres ist." Der edle Lord antwortete weiter nichts, als: „Locke ist ein bloßer Gelehrter." [1])

7.

Das ganze Leben Locke's war der Freiheit und der Erforschung ihrer Gesetze geweiht; denn keineswegs allein, oder auch nur größtentheils, durch seine politischen Schriften hat er an ihrer Begründung siegreich gearbeitet, eben so sehr durch seine unsterblichen philosophischen Bemühungen. Das Einmal Eins, wohlverstanden, ist der Despotie eben so gefährlich als eine bill of rights. Das dritte Buch von Locke's Versuche über den menschlichen Verstand, das von den Worten handelt, entblößt ein Hauptübel, an dem die Menschheit krankt, und es würde wohlthun, wenn man sich daran hielte, vor den Schlußcapiteln: Ueber die Unvollkommenheiten und den Mißbrauch der Worte, seine Wortsünden zu gewissen Zeiten zu beichten. Wohin er vornehmlich praktisch zielt, ist in seinem spätern, minder bekannten kleinen Werke über die Anleitung des Verstandes (the conduct of understanding) enthalten.

„Neun und zwanzigster Abschnitt. Worte."

„Ich habe an einer andern Stelle ausführlich genug von dem Mißbrauche der Worte gesprochen, und habe daher, in Erwägung, daß die Wissenschaften voll davon sind, diejenigen, welche ihren Verstand recht

[1]) S. Meiners, Gesch. der hohen Schulen I. S. 281 f.

anleiten wollen, zu warnen, daß sie keinem Ausdrucke, und habe er noch so viel Schul-Autorität für sich, irgend eine Bedeutung beimessen, bis sie ihn begriffen haben. Ein Wort kann von häufigem Gebrauche und großer Geltung bei Schriftstellern seyn und von diesen gebraucht werden, als bedeutete es etwas Wirkliches; wenn aber nichts desto weniger der Leser dieses Wirkliche unter keine bestimmte Begriffe bringen kann, so ist es sicherlich für ihn ein leerer Schall ohne Sinn, und er lernt aus Allem was davon gesagt oder ihm zugeschrieben wird, nicht mehr, als würde es von einem solchen bloß leeren Schalle behauptet. Wer an Einsicht wachsen und sich nicht mit ein wenig articulirter Luft bloß täuschen und brüsten will, sollte den Hauptgrundsatz festhalten, daß er Worte nicht für Dinge nimmt, noch voraussetzt, daß Nahmen in Büchern wirkliche Wesenheiten in der Natur bedeuten, bevor er es zu klaren und bestimmten Ideen von diesen Wesenheiten gebracht hat. — (Hier folgen ein Paar Beispiele solcher wesenloser Terminologie.) So viel ist gewiß, daß diese Dinge demjenigen, der keine bestimmte Vorstellung davon hat, wofür sie gesetzt sind, ganz und gar nichts bedeuten; und Alles, was er davon zu wissen denkt, ist für ihn eben so viel Wissen von Nichts und erhebt sich höchstens zu gelehrter Unwissenheit. Nicht ganz grundlos ist die Annahme, daß sich viele solche leere Ausdrücke bei gelehrten Schriftstellern finden, zu denen sie sich bei dem Kunstbau ihrer Systeme in den Fällen flüchten, wo ihre Einsicht sie mit wirklichen Vorstellungen im Stiche läßt. Doch glaube ich, daß vornehmlich die Voraussetzung, es müsse nothwendig diesen oder jenen Worten etwas wirklich in der Natur entsprechen, die Einen verwirrt und die Andern in der Erforschung der Natur ganz irre geleitet hat. Was in irgend einer Verhandung ich weiß nicht was bedeutet, daß sollte nur ich weiß nicht wann erwogen werden. — — —

„Wozu kann es dienen; auf die Begriffe dessen Jagd zu machen, der keine hat, oder keine klare? Wer nicht weiß, was er selber mit einem gelehrten Ausdrucke meint, kann uns durch den Gebrauch desselben nichts zu wissen thun, und zerbrächen wir unsere Köpfe noch so lange darum. Ob wir im Stande sind alle Thätigkeiten der Natur und ihre Weise zu erfassen, ist hier nicht der Ort zu untersuchen; allein so viel ist gewiß, daß wir nicht mehr davon erfassen können, als wir deutlich begreifen; und daher ist das Aufdringen von Ausdrücken, da wo wir keine deutliche Begriffe haben, gleich als könnten Ausdrücke etwas ent-

halten oder vielmehr etwas verbergen, lediglich ein Kunstgriff gelehrter Eitelkeit, um eine fehlerhafte Voraussetzung zu bemänteln, oder einen Fehler unserer Einsicht. Worte sind nicht gemacht etwas zu verbergen, sondern etwas zu erklären und zu zeigen; wo sie von denen die zu unterrichten gedenken, auf andere Weise gebraucht werden, da verbergen sie in der That etwas; allein was sie verbergen ist nichts als die Unwissenheit, als der Irrthum, oder die Sophistik des Redners; denn es steckt in Wahrheit sonst nichts darunter."

Der Ausdruck Legitimität in dem Sinne neuester Politik ist von einem Manne aufgebracht, der grade die Locke'n entgegengesetzte Behauptung gewagt hat: die Sprache sey erfunden, um die menschlichen Gedanken zu verbergen. Es ist der Fürst Talleyrand, der, als auf dem Wiener Congresse jener große Kampf über das Schicksal des Königs von Sachsen sich erhub, die denkwürdigen Noten an den Fürsten Metternich und demnächst an Lord Castlereagh erließ[1]), in welchen zum Zwecke der Erhaltung des Königes die neue Lehre vorgetragen wird. In letzterer heißt es in der Originalsprache: denn wer wagte es den zu übersetzen, der seine Gedanken in Worten verbergen möchte!

Le grand et dernier but, auquel l'Europe doit tendre, et le seul que la France se propose, est de *finir la révolution*, et d'établir ainsi une véritable paix.

La révolution a été une lutte entre des principes opposés. Finir la révolution, c'est terminer cette lutte, ce qui ne peut se faire que par le triomphe complet des principes pour la defense desquels l'Europe est armée.

La lutte exista d'abord entre les principes appellés républicains et les principes monarchiques. L'invincible nature de choses ayant fait triompher ces derniers, la lutte s'établit entre les dynasties révolutionaires et les dynasties légitimes. Celles-ci l'ont emporté, mais non pas completement encore. Les dynasties révolutionaires ont disparu, *hors une*. Les dynasties légitimes ont été rétablies, mais l'une d'elles est menacée. La révolution n'est donc pas encore finie. Que faut-il pour qu'elle finisse? *Que le*

[1]) Wien den 19. und den 26. Decbr. 1814. Klübers Acten des Wiener Congresses. Th. VII. S. 48–63. In der Denkschrift an Fürst Metternich ist die neue Lehre nur ein nebenhergehend Ding. Denn für Oesterreich gab es andere Gründe genug, die bei England nicht eintraten.

principe de la légitimité triomphe sans restriction, que le Roi et le Royaume de Saxe soient conservés, et que le Royaume de Naples soit rendu à son légitime souverain.

Sans cela, la révolution subsisterait, la lutte ne serait pas terminée; le traité de Paris et les travaux de Paris n'auraient fait que la suspendre; il y aurait une trêve, mais point de paix veritable.

Agréez etc.

Signé: Le prince de *Talleyrand*.

Damals aber nahm Preußen auf die neue Lehre, die ihm Sachſen abſprach, keine Rückſicht, auch anfänglich Rußland nicht; ſie muß alſo nicht von der Art ſeyn, daß ſie als politiſche Offenbarung durch eigene Kraft, ohne Beweis, einleuchtete. Sie iſt auch noch immer nicht praktiſch geworden, denn jenes ſchreckliche hors une beſteht auf andere Weiſe noch immer, und wenn in Europa dermahlen noch ein revolutionärer Zuſtand obwaltet, ſcheint das hors une nicht einmal Schuld daran zu ſeyn. Es kann daher wol kein Staatsverbrechen ſeyn jenes ganze Dogma, inſofern es ein neues leitendes Princip darſtellen ſoll, bis zu beſſerer Belehrung abzulehnen. Denn das Alte darin, was es heiße, die Gefahr neuer Herrſchaft überwunden zu haben, und durch Jahrhunderte mit dem Wohl und Wehe ſeines Volks verknüpft geweſen zu ſey, kurz, was wir an unſern Dynaſtieen beſitzen, das wußten die Einſichtsvollen und Redlichen in Europa und hielten ſich darnach und verſchmerzten Vieles in dem Gedanken, als Fürſt Talleyrand noch bei der Illegitimität zu Gaſte ging.

Und ſollte es nicht überhaupt gedeihlicher geweſen ſeyn, wenn in der Stunde, als jener wichtige Zwiſt um Sachſen, Europa wieder in Waffen zu bringen drohte, während Napoleon ſchon im Stillen zur Rückkehr rüſtete[1]), wenn damahls der Legitimität des ſächſiſchen Volks gedacht wäre, das doch auch von Gott eingeſetzt iſt, was aus der denn würde? „Des ſächſiſchen Volks jedoch geſchah kaum Erwähnung", ſagt

[1]) Die Nachwelt wird davon reden. Klüber (VII, 77) konnte den Allianztractat zwiſchen Oeſterreich, Großbrittannien und Frankreich, — Wien am 6. Januar 1815 abgeſchloſſen, nicht erhalten. [Erſt 1835 veröffentlichte er in dem Supplementband (IX.) S. 177 ff. dieſen geheimen Vertrag vom 3. Januar 1815.] Chaboulon erzählt (I, 339), wie Napoleon nach der Rückkehr den Tractat entdeckte und zu nutzen ſuchte.

mißbilligend ein berühmter Geschichtslehrer [1]), unter Großbrittannisch-Hannöverischer Regierung bei der Universität stehend, die Censurfreiheit behalten hat. Der großbrittannische Minister Lord Castlereagh dagegen erklärt im Unterhause die beschlossene Zerstückelung Sachsens für ganz unbedenklich; und so tritt uns auch hier wieder der Streit zwischen Lehre und Praxis, den jetzt Viele Empörung der erstern nennen, entgegen. Des edlen Lords Worte sollen diese gewesen seyn: „Was die Trennung eines Theils von Sachsen betrifft, so ist, nach den Grundsätzen der Eroberung, wohl nichts leichter zu rechtfertigen.“ [2])

Als Talleyrand die neue Lehre aufstellte, machte er sie ausdrücklich auch als eine solche geltend, die vor Abwegen wie die Theilung Polens gewesen, bewahren müsse. — Und die erstgeborne Tochter der Legitimität war die Theilung Sachsens.

Als Talleyrand die neue Lehre aufstellte, hatte Frankreich seine Charte schon; es war demnach nicht thunlich, dem Dogma die weitere Entwickelung zu einem göttlichen Rechte der alten Dynastieen auf unumschränkte Herrschaft zu geben. Seitdem aber wird der Gallische Artikel, mit dieser Appretur versehen, weit und breit vertrieben und steht in Deutschland als Gegengift gegen den bekannten dreizehnten hoch im Preise. Gefällige Gelehrte haben ihn in ihre Handbücher der Politik und Geschichte einrangirt und Religiöse behaupten, er müsse in den ersten Religions-Unterricht der Jugend aufgenommen werden, was auch, wenn er richtig wäre, gar nicht unrichtig wäre.

8.

In dem alten Testament wird der schrankenlosen Herrschergewalt kein Loblied gesungen, und die alten Hebräer lebten in den ehrwürdigsten Verhältnissen der Freiheit. Daß die christliche Lehre blinde Unterwerfung predige, will ich glauben, sobald ich einsehen lerne, daß diejenigen sie am richtigsten verstanden haben, die Entfernung von allen weltlichen Geschäften, Eigenthumslosigkeit und mönchische Casteiung als die von ihr der Menschheit aufgestellten Ideale bezeichnen. So erst dürfte man zu dem Gedanken kommen, daß einem geistlichen Pabste die Macht der Kirche, vielen weltlichen Päbsten aber die der irdischen

[1]) Heeren in seinem Handbuch der Gesch. des europäischen Staatensystems und seiner Colonien; s. seine Werke IX, 421.]

[2]) Klüber VII, 175.

Herrſchaft von Gotteswegen unumſchränkt übergeben ſey. Die ſeit Luther und Zwingli geläuterte Chriſtenheit darf hoffen von beiden Formen des Pabſtthums für immer Befreiung zu erlangen.

Wer Johannes Müllern kennt, wird ihn nicht anklagen, daß er die Formen der Freiheit überſchätze (eher das Gegentheil), noch auch, daß er das Verhältniß zwiſchen Fürſt und Unterthan nach bloß kaltem Verſtande meſſe. Er aber ſchrieb im erſten Buche ſeines Fürſtenbundes, das von der Freiheit handelt, das

„Kapitel 7.

Ob Sclaverei im Geiſte der Philoſophie und Religion ſey.

Ein unbedeutender Philoſoph (beſonders wenn er ſchweigt) iſt überall frei[1]); die Lazzaroni ſind es ebenfalls; wo keine Polizey iſt, ſind es auch die Bettler. Aber, daß er ſich der Staatspflichten entäußere, entſchuldiget kein Gefühl unbezwingbarer Seelenhoheit, keine Philoſophie; blieb Cato gleichgültig als die Geſetze fielen?

Und wenn ſelbſt Seneca mit ſtolzem Sinn die goldenen Ketten küßte! Wir haben einen Glauben, welcher Theilnehmung lehrt; uns iſt nichts fremde was Brüder betrifft, wir ſind für ſie zu ſterben verbunden[2]).

Weit gefehlt eine Verfaſſung zu billigen, welche den Tugenden der Menſchheit das iſt, was dem Körper jener Gift aus Amerika, der den erſten Keim des Lebens verdirbt, oder welche wie jener morgenländiſche Wind mit feurigem Hauch tödtet, was ſie berührt und nur die ſchont, welche ſich niederwerfen; weit entfernt unter Chriſten eine Gewalt aufkommen zu laſſen, der ſie unter den Cäſarn mißbilligend gehorchen mußten[3]) — wir dürfen ſolches nicht zugeben. Wenn wir die Sorge

---

[1]) — — — — — „Uno minor est Jove, dives,
Liber, honoratus, pulcer, rex denique regum,
Praecipue sanus, nisi quum pituita molesta est.“ *Horat.*

[2]) „Das iſt mein Gebot, daß ihr euch unter einander ſo liebet, wie ich „euch; es giebt keine größerere Liebe, als für einander das Leben zu laſſen“; Chriſtus, Joh. 15. 12. f. „Alſo ſind wir auch ſchuldig, für einander das „Leben zu laſſen“; Johannes, Epiſtel I. Cap. 3, 16. „Nicht auf ſich denke ein jeder, ſondern auf das Wohl der andern“; Paulus, Philipp. 2, 4. Der Stellen ſind viele. —

[3]) „Im neuen Teſtamente wird nothwendige Unterwerfung empfohlen,

für die Freiheit versäumen, so will ich nicht sagen, daß wir unwürdig sind, Bürger dieses Welttheils, und unwürdig teutsche Männer zu heißen; wir können keine Christen seyn."

Melanthon sagt im Leben Luthers: „Wir wissen, daß Männer, die an welltlicher Herrschaft stehen, alle Neuerungen heftig verabscheuen; und man muß gestehen, daß mit Zwietracht, auch über die gerechtesten Ursachen erhoben, in dieser traurigen Verwirrung des menschlichen Lebens immer manches Uebel verbunden sey. Gleichwohl muß man auch zugeben, daß in der Kirche Gottes Gebot höher geachtet werden müsse, denn alle menschlichen Dinge." — Vermuthlich auch außerhalb der Kirche. Denn nur um des göttlichen Gebots willen achten wir menschliche Gebote.

Niemahls ist in Deutschland, seit der Reformation, die politische Freiheit in Gefahr gewesen ohne Gefährdung der Glaubensfreiheit und umgekehrt. Das waren die würdigsten Zeiten des protestantischen Deutschlands, als diese Sache für eine galt. Melanthon fand Tadler, weil er in der größten Gefahr der evangelischen Kirche zu große Nachgiebigkeit gegen Verhältnisse bewiesen und gerathen; dennoch sank sein Geist nie zu Lehren blinder Unterwürfigkeit. Er lehrte ferendam servitutem *aliquam*, non coniunctam cum impietate.

Kann man jenes prüfenden Zeitpunkts gedenken, und nicht des jetzigen? und kann man vergleichen, ohne die Sorge über die Gegenwart verdoppelt zu fühlen durch die Sorge wegen der Zukunft?

Römer 13. — Daß Christen so wie jene Imperatoren über einander herrschen sollten, ist gegen das Wort Christi, Luc. 22, 25 ff. und gegen den ganzen Geist seiner Lehre, welche selbst Leibeigenen gleiches Recht (ἰσοτήτα) giebt Col. 4, 1; und ihren Herrn den Ton der Drohung verbeut, Eph. 6, 9. — Sie blieben ihren Herren, diese aber unter den Gesetzen. Tertullianus deutet Luc. 22. wie wir: Sed et Caesares credidissent super Christo, si et Christiani potuissent esse (solche) Caesares; Apolog. 21. — Als befürchtet wurde, dieser despotische Geist möchte unter den Christen aufkommen, schrieb Gregorius der Große die in jenen Observ. [einer von Müller schon in seinem ersten Capitel citirten Schrift] genutzte Warnung: ne subditi plus quam expedit (über die Erforderniß des gemeinen Besten) fiant subjecti; ne cum student plus quam necesse est (nach den Gesetzen) hominibus subjici, compellantur, vitia eorum (ihren ungesetzmäßigen Willen) venerari. —"

Deutſchland ward durch außerordentliche Beſchlußnahmen in ein plötzliches Schrecken geſetzt; denn Kaiſer Carl V. hatte ſich zur Hoffnung erhoben, die freie Lehre, über die ſein Alba bei Mühlberg geſiegt hatte, könne nun auch ſofort in den Gemüthern ausgetilgt werden, und ſchrieb das Interim vor, ein unter glimpflichen Formen verkleidetes Pabſtthum (totus fere papismus in eo stabilitur. *Sleidan*). Das Interim überkam die Deutſchen; ſie wußten nicht recht wie. Auf dem Reichstage erhub ſich gleich nach der Verleſung der Erzbiſchof von Maynz, und, ſtatt der gewöhnlichen Abſtimmung, ſprach er wie im Namen aller Reichsfürſten Dankſagungen gegen den Kaiſer aus (pro tanto labore, studio, diligentia, charitate patriae), die für die allgemeine Einſtimmung galten (Caesar habuit pro communi assensu et approbatione, nec ullam post excusationem admisit) und das Geſetz wird lateiniſch und deutſch in Druck gegeben.

Der gefangene Churfürſt von Sachſen weigert die Anerkennung des Interims, da wird ihm die Bibel genommen. Nicht ſo Landgraf Philipp; der denkt nur wie er frei komme. Den meiſten Widerſtand ließen die freien Städte beſorgen, die gar nicht gefragt waren, (civitatum non ita magna fuit habita ratio); in Augsburg, dem Sitze des Reichstags, hatte der Senat gewagt über das Interim zu rathſchlagen, bevor er es annähme. Da erſcholl es an des Kaiſers Hofe vom Uebel der demokratiſchen Verfaſſungen dieſer Städte, worin die Quelle alles Widerſtandes liege. Der Kaiſer beſchließt ihre Abſchaffung; zuerſt in Augsburg; läßt den Rath vor ſich kommen, und ihm durch einen Juriſten bedeuten, wie alle die ſtädtiſche Unruh bei ihnen in den letzten Jahren daher komme, daß gemeine Bürger und Handwerker in den Rath eingeführt worden; es würden dieſe hiemit entlaſſen und, wie ehedem, allein Mitglieder aus den Geſchlechtern an die Stelle geſetzt; alles lediglich um das gemeinen Nutzens willen. Bei Lebensſtrafe keine Gemeindeverſammlungen mehr; die Freiheitsbriefe der Zünfte ſollen dem neuen Senat eingereicht werden[1]). Der Senat dankte und ver-

[1]) Caesar consules et omnem senatum Augustanum, et e principibus civibus nonnullos ad se vocat, et per Seldum iureconsultum de sua suorumque majorum erga ipsos voluntate atque studio multa locutus, turbulenter et seditiose plurimis nunc annis administratam ipsorum rempublicam, ejusque rei causam esse dixit, quod in senatum allecti fuerint de media plebe homines imperiti et opifices, nullam ad rem

sprach Gehorsam, Alles bei verschlossenen Thoren, unter vertheilten Wachen.

Gleicher Weise geschah es in Ulm; die Geistlichkeit, die sich dem Interim weigerte, ward mit Ketten belastet; viele Geistliche flohen aus den Städten. In Schwäbisch-Hall wurden dem edlen Reformator Brentz die Papiere untersucht, und es ist Verbrechen, daß er in Briefen die Uebel der Zeit geklagt hat; er muß nach sechs und zwanzigjährigem Dienst mit Weib und Kind ins Elend wandern, bis ihn Würtemberg aufnimmt. Constanz, das sich förmlich geweigert, wird von Spaniern, die durch ganz Oberdeutschland lagerten, wie Neapolitaner am Rheine, bei Nacht überfallen, die es freilich abschlägt, bald aber, in die Acht erklärt, gedrungen ist sich für immer unter Oesterreich zu geben, das nun alle Reformation wegtilgt, die Prediger vertreibt. Die Straßburger schreiben zwar französisch an den Kaiser (quoniam ea lingua magis afficitur), doch hilft es nicht gegen das Interim; sie müssen sich am Ende in einen Vergleich mit ihrem Bischof fügen, der nun einen Theil der Kirchen wieder für den Katholicismus einnimmt. In ein und zwanzig Jahren war dort keine Messe gelesen; bei der ersten staunte man, die jungen Leute lachten über die ihnen wunderlichen Cärimonien, es gab einen Tumult in der Kirche. Magdeburg blieb sich getreu, obwohl zweymal die Acht erging und kein Bürger ohne Gefahr aus der Stadt durfte; gleich hohen Muthes war Bremen. Auch die Hamburger, Lübecker, Lüneburger Theologen legten Ehre ein durch offene Bekämp-

---

minus quam ad gubernationem idonei: se vero qui civitati bene consultum esse velit, ut huic malo medicina fiat, exauthorare ipsos omneis, non quidem ignominiae, sed communis utilitatis causa. De scripto postea recitari iubet eorum nomina, quos in senatum allegebat, in his erant Welseri, Relingeri, Buntgartneri, Fuggeri, Peutingeri; eos deinde iureiurando devincit, et suam cuique functionem atque munus distribuit, graviterque monet, ut rempublicam ament, et decreto religionis pareant, et obsequentiam ipsi praestent. Tribus etiam simul abrogat, et capite sancit, ne qua civium deinceps conventicula fiant atque societates et literas omneis, quibus tribuum iura continentur atque privilegia novo senatui mox exhiberi, et hanc reipublicae formam voce praeconis publice pronunciari iubet et ne quis eam impugnet, vitae periculo denunciat. Senatus gratias agit et officium omne policetur. Interim dum ista fiunt, clausae erant omnes portae, et militum dispositae stationes.

Sleidan.

fung des Interim in gedruckten Schriften. Was war es, was sie bewegte, und was in Gefahr stand? die Freiheit der Kirche? oder die bürgerliche Freiheit? oder nicht vielmehr beide, so lange die Kirche in der Welt steht, wesentlich nicht zu trennende?

Im Jahre 1550 berief der Kaiser abermahls den Reichstag nach Augsburg um die Religionssache durchzusetzen, und noch etwas ausserdem. Kein Fürst sollte verfehlen persönlich zu erscheinen, oder seine Krankheit beeidigen. Der Kaiser aber erließ eben jetzt für seine Erblande ein strenges Verbot aller Schriften der Reformatoren, Luthers, Oekolampadens, Zwingli's, Bucer's, Calvin's, den Melanthon aus guten Gründen übergehend, selbst die Rede von Religionssachen hemmend. Nun sollten auf dem Reichstage die protestantischen Stände zur Beschickung des Concils verpflichtet, Beschlüsse gegen die Widerspänstigen gefaßt werden, und, was sich allmählig zeigte, des Kaisers Sohn, Don Philip, war aus Spanien nach Deutschland beschieden, damit die Reichsversammlung ihn zum Römischen König annähme, was des Kaisers Bruder doch schon war. Man sprach viel vom Erbkaiserthum und von gänzlicher Beugung der reichsständischen Macht, zunächst in den Schwächern, die auch schon Gesetze empfingen; denn selbst Bremen hatte Gesandte geschickt und das einzig noch standhafte Magdeburg ward mit Belagerung gedrängt, und als der Kaiser vernahm, daß, bei aller Furcht, der Protestantismus sich doch sperre gegen das Tridentinum, daß die Sächsischen, Schwäbischen und Straßburger Theologen hierin einverstanden wären, und als Churfürst Moritz selber bedenklich schrieb, da waren nun auf einmahl nicht die Umtriebe der Demokraten mehr, sondern die Prediger Schuld an Allem (concionatores obstare, quo minus decretum ipsius de religione valeret); sie sollten es büßen. In Augsburg nimmt die Züchtigung abermals den Anfang; die Prediger, zehn an der Zahl, werden vorgeladen, dann einzeln vernommen und wie einer sich mit Gottes Wort verwahrt, ruft Granvella zornig: Glaubt ihr, der Kaiser dürfte nicht Gesetz geben über heilige, wie über weltliche Dinge?[1]) Alle protestantische Prediger und Schullehrer werden verjagt; in den andern Städten soll es eben so gehen —

[1]) Hic Atrebatensis admodum stomachose: „putatis ergo non licere Caesari, sicut de politicis, ita quoque de rebus sacris ferre leges ac certam rationem praescribere?“

Siehe da, während Alles voll Furcht, bricht Frankreichs Macht ein [1]), und deutsche Fürsten hatten in nächtlicher Heimlichkeit den Bund geschlossen.

Welch ein Heilmittel! gegen welch ein Uebel!

9.

Während die Diplomaten Pohlen schließlich theilten, so daß nichts davon übrig blieb, schrieb ganz in der Nähe der Ereignisse der Professor Kant vom ewigen Frieden, eine Art heiliger Allianz. Wer von beiden Theilen hatte seine Zeit am besten angewendet?

In der heiligen Allianz vom 26. Septbr. 1815 ist dem Betrachter Manches dunkel geblieben und daher mißdeutet worden; wir haben sie die Apokalypse der Diplomaten und eine Verschwörung gegen die Völker nennen gehört. Nun kann man sich des Gedankens kaum erwehren, daß diese Deutungen vermieden seyn würden, wenn in der Acte ein Ausgangspunkt, im Sinne ähnlich (nicht eben gleich) demjenigen, welchen Kant in seinem Entwurfe hat, erwählt worden wäre. Unsere Fürsten geloben sich einander uns wie Familienväter und mit Gerechtigkeit zu beherrschen; die beste väterliche Erziehung aber und die beste Gerechtigkeit ist ohne Zweifel die Gestattung freier Entwickelung der Kräfte.

Bei Kant ist nun Folgendes

„Erster definitiver Artikel zum ewigen Frieden.

Die bürgerliche Verfassung in jedem Staat soll republikanisch seyn.

Die erstlich nach Principien der Freiheit der Glieder einer Gesellschaft (als Menschen); zweitens nach Grundsätzen der Abhängigkeit aller von einer einzigen gemeinsamen Gesetzgebung (als Unterthanen); und drittens, die nach dem Gesetz der Gleichheit derselben (als Staatsbürger) gestiftete Verfassung — die einzige welche aus der Idee des ursprünglichen Vertrags hervorgeht, auf der alle rechtliche Gesetzgebung

---

[1]) Sed ecce dum in eo metu sunt omnes, bellum Caesari Galliae rex facit.

eines Volks gegründet sein muß — ist die republica
also, was das Recht betrifft, an sich selbst diejenige
der bürgerlichen Constitution ursprünglich zum Grunde
ist nur die Frage: ob sie auch die einzige ist, die zu
hinführen kann?

Nun hat aber die republicanische Verfassun
ihres Ursprungs, aus dem reinen Quell des
zu seyn, noch die Aussicht in die gewünschte
Frieden; wovon der Grund dieser ist: We
nicht anders seyn kann, die Beistimmun
wird, um zu beschließen, „ob Krieg
natürlicher, als daß, da sie alle
beschliessen müssen, als da sind:
aus ihrer eigenen Haabe herzuz
läßt, kümmerlich zu verbessern; zum
eine, den Frieden selbst verbitternde,
Kriege) zu tilgende Schuldenlast selbst zu
bedenken werden, ein so schlimmes Spiel anzufa
einer Verfassung, wo der Unterthan nicht Staatsbürg
republicanisch ist, es die unbedenklichste Sache von der We
das Oberhaupt nicht Staatsgenosse, sondern Staatseigenthümer
seinen Tafeln, Jagden, Lustschlössern, Hoffesten u. dergl. durch
Krieg nicht das Mindeste einbußt, diesen also wie eine Art von
partbie aus unbedeutenden Ursachen beschließen, und der Anständig
wegen, dem dazu allezeit fertigen diplomatischen Corps die Rechtfertig
desselben gleichgültig überlassen kann."

„Damit man die republicanische Verfassung nicht wie gemeinig
geschieht mit der demokratischen verwechsle, muß folgendes bem
werden. Die Formen eines Staates (civitas) können entweder
dem Unterschiede der Personen, welche die oberste Staatsgewalt i
haben, oder nach der Regierungsart des Volks durch sein Oberha
er mag sein welcher er wolle, eingetheilt werden. Die erste b
eigentlich die Form der Beherrschung (forma imperii) und es
nur drei derselben möglich, wo nämlich entweder nur Einer,
Einige unter sich verbunden, oder Alle zusammen welche die bür

eines Volks gegründet sein muß — ist die republicanische. Diese ist also, was das Recht betrifft, an sich selbst diejenige welche allen Arten der bürgerlichen Constitution ursprünglich zum Grunde liegt, und nun ist nur die Frage: ob sie auch die einzige ist, die zum ewigen Frieden hinführen kann?

Nun hat aber die republicanische Verfassung, außer der Lauterkeit ihres Ursprungs, aus dem reinen Quell des Rechtsbegriffs entsprungen zu seyn, noch die Aussicht in die gewünschte Folge, nämlich den ewigen Frieden; wovon der Grund dieser ist: Wenn, wie es in dieser Verfassung nicht anders seyn kann, die Beistimmung der Staatsbürger dazu erfordert wird, um zu beschließen, „ob Krieg seyn solle oder nicht", so ist nichts natürlicher, als daß, da sie alle Drangsale des Krieges über sich selbst beschliessen müssen, als da sind: selbst zu fechten; die Kosten des Krieges aus ihrer eigenen Haabe herzugeben; die Verwüstung, die er hinter sich läßt, kümmerlich zu verbessern; zum Uebermaaße des Uebels endlich noch eine, den Frieden selbst verbitternde, nie (wegen naher immer neuer Kriege) zu tilgende Schuldenlast selbst zu übernehmen, sie sich sehr bedenken werden, ein so schlimmes Spiel anzufangen; dahingegen in einer Verfassung, wo der Unterthan nicht Staatsbürger, die also nicht republicanisch ist, es die unbedenklichste Sache von der Welt ist, weil das Oberhaupt nicht Staatsgenosse, sondern Staatseigenthümer ist, an seinen Tafeln, Jagden, Lustschlössern, Hoffesten u. dergl. durch den Krieg nicht das Mindeste einbüßt, diesen also wie eine Art von Lustparthie aus unbedeutenden Ursachen beschließen, und der Anständigkeit wegen, dem dazu allezeit fertigen diplomatischen Corps die Rechtfertigung desselben gleichgültig überlassen kann."

„Damit man die republicanische Verfassung nicht (wie gemeiniglich geschieht) mit der demokratischen verwechsele, muß folgendes bemerkt werden. Die Formen eines Staates (civitas) können entweder nach dem Unterschiede der Personen, welche die oberste Staatsgewalt inne haben, oder nach der Regierungsart des Volks durch sein Oberhaupt, er mag seyn welcher er wolle, eingetheilt werden. Die erste heißt eigentlich die Form der Beherrschung (forma imperii) und es sind nur drei derselben möglich, wo nämlich entweder nur Einer, oder Einige unter sich verbunden, oder Alle zusammen, welche die bürger-

liche Gesellschaft ausmachen, die Herrschergewalt besitzen. (Autokratie, Aristokratie und Demokratie, Fürstengewalt, Adelsgewalt und Volksgewalt.) Die zweite Form ist die Form der Regierung (forma regiminis) und betrifft die auf die Constitution (den Act des allgemeinen Willens, wodurch die Menge ein Volk wird) gegründete Art, wie der Staat von seiner Machtvollkommenheit Gebrauch macht; und ist in dieser Art entweder republicanisch oder despotisch. Der Republicanism ist das Staatsprincip der Absonderung der ausführenden Gewalt (der Regierung) von der Gesetzgebenden; der Despotism ist das der eigenmächtigen Vollziehung des Staats von Gesetzen, die er selbst gegeben hat, mithin der öffentliche Wille, sofern er von dem Regenten als sein Privatwille gehandhabt wird. — Unter den drei Staatsformen ist die der Demokratie, im eigentlichen Verstande des Worts, nothwendig ein Despotism, weil sie eine executive Gewalt gründet, da alle über und allenfalls auch wider Einen (der also nicht mit einstimmt) mithin Alle, die doch nicht Alle sind, beschließen; welches ein Widerspruch des allgemeinen Willens mit sich selbst und mit der Freiheit ist.

Alle Regierungsform nämlich, die nicht repräsentativ ist, ist eigentlich eine Unform, weil der Gesetzgeber in einer und derselben Person zugleich Vollstrecker seines Willens so wenig, wie das Allgemeine des Obersatzes in einem Vernunftschlusse zugleich die Subsumtion des Besondern unter jenen im Untersatze, seyn kann, und wenn gleich die zwei andern Staatsverfassungen sofern immer fehlerhaft sind, daß sie einer solchen Regierungsart Raum geben, so ist es bei ihnen doch wenigstens möglich, daß sie eine dem Geiste eines repräsentativen Systems gemäße Regierung annähmen, wie etwa Friedrich II. wenigstens sagte: er sey bloß der oberste Diener des Staats[1]), dahingegen der

[1]) „Man hat die hohen Benennungen, die einem Herrscher oft beigelegt werden (die eines göttlichen Gesalbten, eines Verwahrers des göttlichen Willens auf Erden und Stellvertreters desselben) als grobe schwindlig machende Schmeicheleien oft getadelt, aber mich dünkt, ohne Grund. — Weit gefehlt, daß sie den Landesherrn sollten hochmüthig machen, so müssen sie ihn vielmehr in seiner Seele demüthigen, wenn er Verstand hat (welches man doch voraussetzen muß) und es bedenkt, daß er ein Amt übernommen habe, was für einen Menschen zu groß ist, nämlich das Heiligste was Gott auf Erden hat, das Recht der Menschen zu verwalten, und diesem Augapfel Gottes irgend worin zu nahe getreten zu seyn jederzeit in Besorgniß stehen muß."

demokratische es unmöglich macht, weil Alles da Herr seyn will. — Man kann daher sagen: je kleiner das Personale der Staatsgewalt (die Zahl der Herrscher), je größer dagegen die Repräsentation derselben, desto mehr stimmt die Staatsverfassung zur Möglichkeit des Republicanism, und sie kann hoffen, durch allmählige Reformen sich dazu endlich zu erheben. Aus diesem Grunde ist es in der Aristokratie schon schwerer, als in der Monarchie, in der Demokratie aber unmöglich anders, als durch gewaltsame Revolution zu dieser einzigen vollkommen rechtlichen Verfassung zu gelangen. Es ist aber an der Regierungsart [1]) dem Volk ohne alle Vergleichung mehr gelegen, als an der Staatsform (wiewol auch auf dieser ihre mehrere oder mindere Angemessenheit zu jenem Zweck sehr viel ankommt). Zu jener aber, wenn sie dem Rechtsbegriffe gemäß seyn soll, gehört das repräsentative System, in welchem allein eine republicanische Regierungsart möglich, ohne welches sie (die Verfassung mag seyn, welche sie wolle) despotisch und gewaltthätig ist. — Keine der alten sogenannten Republiken hat dieses gekonnt, und sie mußten sich darüber auch schlechterdings in den Despotism auflösen, der unter der Obergewalt eines Einzigen noch der erträglichste unter allen ist."

Am Schlusse des Werks stellt Kant zwei transcendentale Principe des öffentlichen Rechts auf, ein verneinendes, ein bejahendes; das erste:

„Alle auf das Recht anderer Menschen bezogene Handlungen, deren „Maxime sich nicht mit der Publicität verträgt, sind unrecht."

---

[1]) „Mallet du Pan rühmet in seiner Genietönenden, aber hohlen und sachleeren Sprache: nach vieljähriger Erfahrung, endlich zur Ueberzeugung von der Wahrheit des bekannten Spruchs des Pope gelangt zu seyn: „Laß über die beste Regierung Narren streiten; die bestgeführte ist die beste." Wenn das so viel sagen soll: die am besten geführte Regierung ist am besten geführt, so hat er, nach Swifts Ausdruck, eine Nuß aufgebissen, die ihn mit einer Made belohnte; soll es aber bedeuten, sie sei auch die beste Regierungsart, d. i. die beste Staatsverfassung, so ist es grundfalsch; denn Exempel von guten Regierungen beweisen nichts für die Regierungsart. Wer hat wol besser regiert als ein Titus, und Markus Aurelius, und doch hinterließ der eine einen Domitian, der andere einen Commodus zu Nachfolgern, welches bei einer guten Staatsverfassung nicht hätte geschehen können, da ihre Untauglichkeit zu diesem Posten früh genug bekannt war, und die Macht des Beherrschers auch hinreichend war, um sie auszuschließen."

Das zweite:

„Alle Maximen, die der Publicität bedürfen, um ihren Zweck „nicht zu verfehlen, stimmen mit Recht und Politik vereinigt zu„sammen."

Nun aber eine Frage an die Zeit. Wenn Kant das heute geschrieben hätte, und wenn Königsberg der Vortheile des deutschen Bundes genösse, würde er die weite Reise nach Maynz unternehmen müssen, um die unleugbare Verschwörung seiner Gedanken gegen Alles, was ihn Despotie dünkt, und den in ziemlich ungemessenen Ausdrücken verkündigten Republicanismus, und den durch sein Buch gehenden frischen Zorn gegen die Unbilden der Staatskunst zu rechtfertigen? und das vor denselben, die er anklagt? und er, der in seinem ganzen gedankenvollen Leben nicht weiter kam aus seinem alten Königsberg, als daß er eine Reise nach Pillau machen wollte? — Oder klingt es jetzt besser in der Geschichte? wenn es heißt: Im Jahre 1795 ward Pohlen ungerechter Weise getheilt, aber es war noch Hoffnung in der Zeit, weil Scham; denn der tiefsinnigste Denker und der Stolz Deutschland's erhob in demselben Augenblicke seine Stimme für das Recht der Völker und ihre Freiheit, und suchte in ihr eine Stütze gegen den Mißbrauch monarchischer Eigenmacht, und er durfte es!

10.

Ehedem ward auch ein Wort im Zorne gut geheißen. Nicht Peter von Andlo bloß, Deutschlands erster Staatsrechtslehrer, durfte vor bald vier Jahrhunderten den deutschen Fürsten zurufen:

Illustres principes Germaniae! Vos mea oratione alloquor; me enim nimio ad rempublicam imperii affectu impellente cohibere non possum. — Regnum mundi maiores vestri meruerunt. Illud adhuc late patens et amplissimum quidem in vestram dederunt fidem; sed Vestra negligentia, Vestra desidia, et si dicere licet, discordia Vestra in eum statum, quem hodie madentibus cernimus oculis, redactum. Quam dabitis rationem altissimo?

Vor nur einem Menschenalter that ein Gleiches Johannes Müller. Als er mit Begeisterung vom Fürstenbunde gehandelt, sich ein Ehrendenkmal errichtet hatte, da, als nach des großen Friedrichs Tode Alles

zerrann und schmählig unterging in den alten Uebeln unserer Vielherrschaft, rief er den Fürsten edlen Unwillen zu: „Wo ist die Bull, der Reichsabschied, der Friedensschluß, wodurch die Reichsfürsten privilegirt seyn wollen, zu thun was der Allmächtige nicht kann: das Böse! So thäten sie wohl, sich nicht von Gottes Gnaden zu schreiben; nicht von Gott hätten sie dergleichen unselige Macht."

„Ueberall erschollen Gerüchte bevorstehender Verbesserung; ganz Deutschland erwachte zu frohen Hoffnungen; Europa schien bereit uns zu bewundern. Noch sind alle Augen auf uns gerichtet, die öffentliche Stimme ist uns günstig — — — und, es geschieht nichts!"

Und zuletzt, selbst im bittern Unmuthe zur Gesetzlichkeit mahnend: — — „So haben wir zum wenigsten gelernt, denen nie mehr zu vertrauen, die bald nicht helfen wollen, bald nicht können. Sie mögen stehen oder fallen; der Enthusiasmus für ihre Unionen und Waffen höre auf. Verflucht sey der Mann, Schande komme über sein Haupt, der dem Säumigen das Wort redet. Eins bleibt dem Biedermanne übrig, und, kann er schreiben, noch ein Zweites. Jeder diene seinem Fürsten gewissenhaft, mit Wahrheitsliebe und Eifer, wenn er seines Landes oder Ländchens Vater ist, helfe dem Volke, mildere seinen Zustand und mache ihm sein Leben froh. So schimmert in schwarzen Wechternächten zuweilen ein Stern erfreulich hinter den Wolken hervor. Wen aber der Geist Gottes treibt, öffentlich für die Rechte der Menschheit zu reden, der streue den Saamen vernünftiger Freiheit aus, unbesorgt, ob er die Frucht davon erlebe. Montesquieu hat mehr gewürkt als alle Fürstenunionen" [1]).

Schwer hat sich der Deutsche gewöhnt seine Fürsten mit dem französischen Worte Souverains zu grüßen. Jetzt muß er das und thut es, doch verbindet er in seinem Sinne die Souveränität minder mit dem Gedanken an Gott, als an Napoleonische Leidenszeit; das Band der Ergebenheit hat sie fester nicht geknüpft. Gleichwohl hält er an ihr, und kein Schriftsteller, der einen unserer lebenden Fürsten antastete, hätte, bliebe er auch ungestraft, die Stimme des deutschen Volks für sich.

Keine Volksgeschichte ist freier von Verschwörungen als die des Deutschen, von Unthaten an Fürsten verübt. Einige Mahle hat er sich

[1]) Deutschlands Erwartungen vom Fürstenbunde. Werke Thl. IX.

für Ideen aufgelehnt, auch wohl in ihnen verirrt, und könnte und würde es wieder, wenn ihm das Licht politischer Freiheit gänzlich ausginge. Wenn das Tageslicht erlischt, zündet der verlassene Mensch Feuer an. Woher denn, fragt man, diese Wolke von Verschwörungen, die, ohne auch nur eine einzige offenkundige Thatsache, Fürsten und Volk den gegenseitigen Anblick raubt? Woher die geistige Gefangenschaft auf fünf Jahre, die das gelassenste Gemüth erbittert und die Zahl der mit der Gegenwart Unzufriedenen unglaublich vermehrt hat? Warum soll die Nation die Schuld tragen von denen, die sich einzeln etwa vergingen? Ward denn noch irgend ein Versuch gemacht sie gesetzlicher Strafe zu entziehen?

„Der bitterste Schmerz endlich, den die Knechtschaft der Presse auflegt, besteht darin, daß man sieht, wie in den öffentlichen Blättern alles angegriffen wird, was man am meisten liebt, am meisten verehrt, ohne daß es möglich ist, in diese nehmlichen Zeitungen, die nothwendig dem Volk zugänglicher sind als Bücher, irgend eine Antwort oder Vertheidigung einrücken zu lassen. Welche verächtliche Feigheit in denen, welche die Gräber höhnen, wenn die Freunde der Todten nicht im Stande sind ihre Angehörige zu vertheidigen! Welche Feigheit in diesen Pamphletisten, die auch Lebende angriffen, wenn sie die Behörde hinter sich hatten, und die jeder Aechtung, welche die unumschränkte Gewalt gebietet, sobald man ihr nur den mindesten Verdacht liefert, zum Vortrab dienten! Welch ein Styl, dem der Stempel der Policey aufgedrückt ist! Wenn man, neben diesem Hochmuth, neben dieser Niedrigkeit, einige Reden der Amerikaner oder Engländer las, der Staatsmänner, die, indem sie sich an die Menschen wenden, ihnen nur ihre innerste Ueberzeugung mittheilen wollen, fühlte man sich gerührt, wie wenn plötzlich die Stimme eines Freundes sich an das verlassene unglückliche Wesen wendet, das nicht mehr wußte, wo es einen Menschen seines Gleichen finden könne“ [1]).

11.

Frägt einer an: wie weit man im Schreiben erlaubter Weise gehen dürfe? bleibt die Antwort selten aus: Anständiger Tadel sey erlaubt; eine Rede liberalen Klanges, aber hohlen und in Vieler Munde verfänglichen Wesens. Denn was ist beobachteter Anstand, wo es Gesetz-

[1]) v. Stael, Betracht. über die franz. Revolution II. 436 u. f.

entscheidung über bürgerliche Ehre und Sicherheit gilt? Selten dünkt dem Getadelten der Ausdruck anständig, der dem Tadler gar wohl ansteht.

In solchen Fällen, wo man einmahl ohne leitendes Prinzip der leidigen Willkühr übergeben ist, wird als Klugheitsregel empfohlen, daß man sich nach Autoritäten umthue. In Oesterreich hält man etwas auf Anstand in Schriften, die Censur ist dort grau geworden. „Die Wiener Zeitschrift „„Geist der Zeit““ wird dort vom geachteten Censor Tilke redigirt“ — heißt es im Berliner Gesellschafter von 1820. — Sehen wir denn wie dort geschrieben wird, und ich will, da das Gott und Menschen gefallen soll, bei meinem nächsten Fache bleiben.

Hier nun aber zweifle ich gleich, daß es dem Könige von Spanien, Ferdinand VII. anständig scheinen werde, bei Herrn Bisinger, Professor der Statistik an der K. K. Theresianischen Ritteracademie zu Wien in einem 1818 herausgegebenen Werke[1]) zu finden, daß er statt der versprochenen Verfassung ein (hoffentlich doch legitimes) Schreckenssystem eingeführt habe. — Der Herr Freiherr von Hormayr muß sich, als wirklicher Hofrath und Historiograph des Reichs, ohne Zweifel auf den historischen Anstand verstehen, auch ist nicht zu leugnen, daß er in seinem jüngsten Werke[2]) sein „Oesterreich über Alles“ wo es will und wo es nicht will, beständig vor Augen gehabt hat; dagegen in Hinsicht auf andere Staaten und deren jetzige Regierungen finden wir öfter Urtheile von der schonungslosen Härte, wie man sie, nahmentlich über die dem deutschen Bunde verwandten, wie Preußen, Dänemark, am wenigsten im jetzigen Augenblick erwarten sollte. Zum Belege dessen würde unter mehreren herabwürdigenden Aeußerungen über Dänemark, nahmentlich die Stelle II., 20 f., hier stehen, wenn nicht der Misdeutungen jetzt überall so viele wären. Sie ist bis zur Unwahrheit einseitig und in der gehässigsten Form geschrieben. Sonach steht gleichzeitig auf der einen Seite das Wort des Präsidialgesandten vom 20sten Septbr. da, daß mit der bündischen Verfassung Deutschlands sich überall Preßfrei-

---

[1]) Vergleichende Darstellung der Staatsverfassung der europäischen Monarchien und Republiken. Wien 1818. 8. S. 53 f.

[2]) Allgemeine Geschichte der neuesten Zeit, vom Tode Friederichs des Großen bis zum zweiten Pariser Frieden, von Joseph Freiherrn von Hormayr. 3 Bde. Wien 1817—1819. 8. Eigentlich Fortsetzung von Millot-Christiani. Nach den deutschen Kaisern abgetheilt. Die beiden letzten Bände sind Franz der Erste überschrieben.

heit schwerlich vereinigen lasse; „in einem solchen Bunde kann Friede, Eintracht und Vertrauen nur durch die sorgfältigste Abwendung aller menschlichen Störungen und Verletzungen erhalten werden. — Der gegenwärtige Augenblick ist weniger als je dazu geeignet." — Auf der andern Seite aber die That des Reichs-Historiographen und seines Censors, denen es der recht eigentliche Augenblick zu Härten und unbilligen Bitterkeiten scheint.

Ich führe einige andere Stellen des Werks an, weil sie zu Betrachtungen auffordern, die vielleicht einiges Licht auf die Krise der Gegenwart werfen. Beim Jahre 1805 führt der Reichs-Historiograph, nachdem Preußens üble Politik geschildert, endlich den Retter Europens und Verbesserer seiner Politik auf, nachdem er schon eine Weile früher die große Erscheinung künstlerisch also vorbereitete:

II. 170. f. — „Es war kein aufrichtiger Friede denkbar zwischen dem alten Recht und dem neuen Reichthum, Glanz und Gewalt. Bonaparte endigte die Revolution nicht, er war ihr Universalerbe. Der Raub ist nicht gesühnt, so lange der Räuber ihn behält. — Er hatte kein Recht für sich, als das Recht des Stärkern. Das ist gut für die Gegenwart, aber nur die Legitimität, die in die Vergangenheit hinaufsteigt, thut sichere Schritte hinab, in die Zukunft. Ein vermeintes Gebot der Ruhe Frankreichs erzeugte das lebenslängliche Consulat. — Dessen Steigerung zur Kaiserwürde belehrte gar bald, wie wenig das Revolutioniren noch am Ende sey? Der Gott aller Emporkömmlinge ist der potenzirte Augenblick. — Dynastien beruhen auf der Legitimität und sind nur das Werk der Jahrhunderte. Beides läßt sich eben so wenig zusammen zwingen, — als in unsern Tagen patriarchalische Lebensdauer und die Fülle der Jugend. — Das verzärtelte Schooskind der Revolution wollte dennoch den Augenblick und die Ewigkeit — Persönlichkeit und Dynastie — Legitimität und Usurpation vereinigen! — Des ephemeren Tyrannen Machtvollkommenheit war eine leuchtende, zündende und krachende Sternschnuppe. Er ging zu Grunde in dem eiteln Bestreben, diese Sternschnuppe zur ruhigen und wohlthätigen Größe eines Sternbildes am ewigen Himmelsbogen zu erheben. — Die mit allem Glanze der Vorwelt ausgestattete zweite Vermählung Bonaparte's war der Culminationspunct solches Wahns. — Der Verfolg dieser Geschichte wird zeigen, mit welchem

Adleraug ein großer Staatsmann den eben genannten Augenblick herbeigeführt und benutzt habe, um jenen Culminationspunct vielmehr zum Wendepunct von Bonaparte's unwiderstehlichem Glück und zur ersten Morgendämmerung der Weltbefreiung zu erheben?"

(II. 326—328.) „Im geschichtlichen Trauerspiele, diesem hehren Abbilde des ewigen Zweikampfs zwischen Schicksal und Freiheit, gilt es als ein bezaubernder Vorzug, wenn die Lösung der unrettbar scheinenden Verwickelung, wenn der Mann dieser Lösung, erst tief im Verlaufe der Tragödie auftritt, aber gleich in diesem Auftritt und gleich durch die erste Einwirkung auf seine Umgebungen, sich mit zuversichtlichem Gleichmuth als denjenigen ankündiget, als welchen ihn der Ausgang bewährt hat. — So erschien erst in eben diesen Tagen, gerade in der Mitte jener, ein volles Jahrhundert aufwiegenden fünf und zwanzig Jahre, erst im Laufe der dritten Coalition der Schlußstein, der acht Jahr später obsiegenden fünften. Jetzt erst erschien in der diplomatischen Welt der Mann, mit dessen Einfluß auf seine Zeitgenossen, vielleicht nur die Laufbahn Oxenstiernas verglichen werden mag; aber verglichen, wie der Dämon des Zwiespaltes und der Zerstörung mit dem Genius der Sühne und der Wiederherstellung! — Einer würdigeren Stelle und einem ausgedehnteren Raum, bleibe die wahrhaft Plutarchische Durchführung dieser Parallele vorbehalten, — Divilina und Danzig mit Potsdam, Heilbron und Chatillon zu vergleichen, Oxenstierna in Frankfurt und Fürst Clemens Metternich in Frankfurt einander gegenüber zu stellen, selbst des rührenden Zusammentreffens zu gedenken, wie die dem Oesterreicher und dem Schweden theuren Namen, Sture und Kaunitz, an Metternich und an Oxenstierna weissagend gebunden waren! — Und welches Interesse giebt nicht der Gegensatz jener unduldbaren Eifersucht, jener zerrüttungsvollen Unruhe Oxenstierna's, die gegen Salvius bedächtliche Feinheit, die gegen Trautmannsdorfs Milde gerichtet, bald das ganze westphälische Friedenswerk gefährdet hätte, der Gegensatz jenes unaufhörlichen Umsichgreifens Oxenstiernas mit dem Vertrauen erweckenden, völkerrechtlichen Maaß und Ziel, womit Fürst Metternich jenes alte „Oesterreich über Alles, wenn es nur will!" darum nicht weniger verfolgte, mit jener unzerstörbaren Sicherheit, mit welcher sich dieser vielversuchte Staatsmann, selbst gegen den

vorschnellen Ruf edler Herzen und lichtvoller Gemüther eben so, wie Wellington gegen den Hohn des Moniteurs und gegen die ritterliche Ungeduld seiner eigenen Landsleute, unbestechlich erwiesen hat! Ist das unterscheidende Merkmahl und zugleich der schönste Lohn eines, im Rath oder Krieg, durch Kunst und Wissenschaft, wahrhaft großen Mannes, sein ganzes Seyn und Thun, mit einer einzigen, gleich dem rothen Faden in der brittischen Marine überall durchlaufende Idee zu durchdringen, welche Fülle standhafter Gunst hat nicht das unstäte Glück dem Fürsten Metternich zugewendet, dessen dem großen Ziele der Weltbefreiung geweihtes Leben, nach strengem historischen Causalzusammenhange, in vier gleich merkwürdige, dahin convergirende Epochen zerfällt? — in eben diese vereinigende, als er 1805 zu Potsdam, (was bis dahin beständig mislungen war) auch Preußen mit England und den Continentalmächten, dem erhabenen Ziele verband, in die heroische, seines Zurufes nach den Gräueln von Bayonne, 1808: „wenn man eigner Kraft vertraue, so sey jetzt der Augenblick!“ — „zugleich im Süd und im Norden zu kriegen, werde (und es geschah 1813) „des Unterdrückers Verderben seyn! — in die erhaltende, der moralischen Entwaffnung Napoleons durch dessen zweite Vermählung 1810, da Ihn physisch zu entwaffnen, selbst jenes mithridatische Jahr 1809, doch nicht vermocht hatte, und die unausbleibliche Abspannung der übermenschlichen Anspannung auf der Ferse gefolgt war, — endlich die obsiegende 1813, da Oesterreich, rettend und entscheidend hervortrat und Fürst Metternich auf den ehrwürdigen Tagsatzungen zu Paris und Wien, eine viel glücklichere Wirksamkeit übte, als in Prag und Osnabrück Max Trautmannsdorff, als in Baden Eugen, als Kaunitz selber, in Aachen, die doch Alle nur Verlüste und nur Entsagungen zu unterzeichen hatten.“

III. S. 12 u. f.

„Den stolzen Felsen der „alten echten österreichischen Treue“ haben die Pforten der Hölle nicht überwältiget. — An ihm zerschäumte und verhallte das wilde Aufprasseln jener trugvollen Charybde des „Contract social, der Volkssouveränität, der unverjährbaren Menschenrechte, der Freiheit und Gleichheit!“ — Auch der vatermörderischen Scylla Gefahren gingen spurlos vorüber; der allgemeinen Umkehrung Ungethüm behing sich vergebens mit dem antirevolutionären Lammfelle. Vergebens nannte sich der Depositär aller Maximen und aller

Hebel des Terrorism, statt wie einst: „öffentlicher Ankläger oder Volksrepräsentant, oder Wohlfahrtsausschuß, — jetzt Kaiser durch die Gnade Gottes und durch die Constitution (!!) des französischen Volkes." — Nicht 1805 und nicht 1809, entging der Oesterreicher gesundem Hausverstande der seltsame, dem innersten Wesen des Tyrannen entquollene Widerspruch, daß er jetzt Wortführer der Legitimität ward und den Ring seiner Macht, gar zu gern an den Thron Gottes hing und dann gleich wieder die pflichtmäßige Begeisterung für das alte Recht, für den alten Herrn, revolutionären Wahnsinn, und Brigandage schalt [1]), durch Verbannung, Achtserklärung, Confiscation und Tod verpönte, dagegen um die nagelneuen Thronen kriechen, „contenir le meilleur esprit" benannte! — Der Oesterreicher, zumahl der Wiener, hatte das wirksamste Gegengift gegen diese Verwirrung aller Grundbegriffe, in der einfachen Parallele: wie er, nach den entsetzlichsten Unfällen wiederkehren, seinen Kaiser und wie er, umstrahlt vom Schimmer unglaublicher Siege, umgeben von allem soldatischen Glanz und Gewalt, Bonaparte gesehen?! — In der Stadt, in der Burg der alten Kaiser, nicht als Triumphator (davon gewahrte man höchstens die satyrischen Soldatenliedchen!) nicht als Ueberwinder, viel ähnlicher einem Ueberwundenen, unerkannt, vermummt umherschleichend, gleich als riefe jeder heilige Stein der Vorwelt, dem unwiderstehlichen Sohne und Herrn des Augenblickes beschämend zu: „Du gehörst nicht hieher und hier trifft du nirgends deinesgleichen!" — in Schönbrunn aber, in der unsterblichen Theresia Lieblingssitz, der bitterste Hohn auf sich selber, im schneidenden Gegensatze des eingedrungenen Emporkömmlings und der geborenen Herrscher. Mahomets fanatische Eintheilung aller Geborenen, in die, so mit ihm waren und in die, so er unterwerfen wollte, in gräßlich gigantesken, ägyptischen Proportionen versteinert, — „der Soldatenkaiser" seine Ankunft der Revüe, dem Theater, durch kurzen Trommelwirbel (welch uns Feuer oder anderes Unheil bedeutet,) verkündigend, — Alle und Alles sich entfremdend und selber ein Fremdling unter den Menschen, — in theilnahmlosem Hinbrüten, Taback in die Nase stopfend und von der innern Gluth umhergetrieben, eben so plötzlich wieder aufbrechend, als er plötzlich wie ein Unwetter gekommen war!"

---

[1]) Spanier, Tyroler, Hessen ꝛc

III., 264. — Hofers „persönliche Unbedeutenheit".

Nicht um ein Bild von Versunkenheit der Historie in Inhalt und Form zu geben, stehen diese Stellen hier. Davon kein Wort. Ohne Zweifel muß man sehr vollkommen seyn, um die Fülle von Ehren zu verdienen, welche der Freiherr auf seinen Heros und geheimen Cabinetsminister gehäuft hat. Schmeichelei ist nicht eingetreten, wie der Verfasser selber in der Zueignung an den Fürsten Metternich mit diesen Worten versichert: „Schmeichelei, — jeder wahrhaft großen That und ihren Vollbringern fremd und widrig, und nur demjenigen willkommen, dem das demüthigende Gefühl im Busen zittert, ihrer zu bedürfen! — ist meinem Wesen zeitlebens so fremd geblieben, daß ich, ohne die leiseste Furcht einer Mißdeutung es füglich aussprechen mag, worin Freunde und Feinde übereinstimmen: daß die Epoche Ihres Ministeriums, zugleich die Epoche des Glanzes und der festesten Machtbegründung Oesterreichs sey, welche die Geschichte kennt." Kein Wort davon. Was die Eheſtiftung anlangt und von wo der Gedanke ausgegangen, so wird vielleicht Graf Bubna am besten wissen, ob nicht ihm, wie uns glaubhaft versichert ist, in den Schönbrunner Präliminar-Conferenzen, als die Oesterreich vorgeschriebenen Bedingungen gar zu hart schienen, aus französischem Munde zuerst und öfter entgegengetönt ist, gleichsam Trost in der Zukunft versprechend, das: Tu felix Austria nube. — Hofers Unbedeutenheit? — Ach wohl war er unbedeutend, gerade wie es die Männer vom Rüttli waren, von denen die Geschichte auch gar nichts Geistreiches und keinen Tüttel mehr weiß, als daß sie redlich thaten, was dem Vaterlande noth war. So unbedeutend sind die Spanier manches Jahr im Waffenfelde gewesen, so unbedeutend wünschten die wackern Oesterreicher im Jahr 1809 zu werden, und wer sagt uns einmahl aufrichtig, warum sie es nicht wurden? Der Freiherr, der nach einer kurzen Anwandlung anderer Art jetzt bedeutend geworden und vor der neuesten Zeit in punktirter Manier (Omne tulit punctum?) in Kupfer gestochen ist, er, der so viele Verse aus Göthe und Schiller einschaltet, hat das vaterländische Bild, worin Hofers Frömmigkeit gefeiert ward, der Mühe nicht werth geachtet. So mag es hier am unscheinbaren Orte stehen.

Sandwirth Hofer.

(Volkslied.)

Als der Sandwirth von Paſſeyer
Inſpruk hat mit Sturm genommen,
Die Studenten, ihm zur Feier
Mit den Geigen Mittags kommen,
Laufen alle aus der Lehre,
Ihm ein Hochvivat zu bringen,
Wollten ihm zu ſeiner Ehre,
Seine Heldenthaten ſingen.

Doch der Held gebietet Stille,
Spricht dann ernſt: legt hin die Geigen,
Ernſt iſt Gottes Kriegeswille,
Wir ſind all' dem Tode eigen.
Ich ließ nicht um luſt'ge Spiele
Weib und Kind in Thränen liegen,
Weil ich nach dem Himmel ziele,
Kann ich ird'ſche Feind' beſiegen.

Kniet bei euren Roſenkränzen!
Dies ſind meine frohſten Geigen,
Wenn die Augen betend glänzen,
Wird ſich Gott der Herr drin zeigen;
Betet leiſe für mich Armen,
Betet laut für unſern Kaiſer!
Dies iſt mir das liebſte Karmen.
Gott ſchütz' edle Fürſtenhäuſer!

Ich hab' keine Zeit zum Beten:
Sagt dem Herrn der Welt, wie's ſtehe,
Wie viel Leichen wir hier ſäeten
In dem Thal und auf der Höhe,
Wie wir hungern, wie wir wachen,
Und wie viele brave Schützen
Nicht mehr ſchießen, nicht mehr lachen;
Gott allein kann uns beſchützen!

Aber nicht um alles deſſen ſtehen jene Stellen Hormayr's hier, ſondern wegen der ſchmerzlichen, doch unabweisbaren Folgerungen, die aus ihnen hervorgehen, und die man vergeblich ſich bemühen wird zu

verdecken. Wir Protestanten Deutschlands sind und bleiben mit denen, die den Katholicismus bekennen und dem Protestantismus, als einem Bekenntnisse von Abtrünnigen, entgegensetzen, in einem ernstlichen Zwiste der Grundsätze und Meinungen, also der Literatur begriffen, ein Kampf, der wohl schlafen kann und den jeder Gute gern in menschlichen Gefühlen untergetaucht sehen möchte, der aber gleichwohl immer wieder hervortritt, wenn man nur irgend einem Hauptanliegen Deutschlands auf den Grund geht. Es ist unmöglich, daß wir Protestanten die Geschichte, die weltliche wie die kirchliche, anerkennen, wie sie aus katholischer Feder fließt, wir haben andere Vorbilder in ihr; andern Haß, andere Liebe bringen wir zu der Geschichte dreier Jahrhunderte und weit darüber hinaus; denn diese verschiedenartigen Strebungen hatten lange schon im Krieg gelegen, ehe Krieg angekündigt ward. Der Protestant beklagt Deutschlands Spaltung und daß sie Zuwachs bekam durch die Reformation; allein uns ist der Geist, aus dem die Kirchenverbesserung hervorging, mehr werth und theurer, als schmerzlich selbst das Uebel dieser Spaltung. So nennen wir Axeln Oxenstierna unter den gefeierten Namen; ihn einen „Dämon des Zwiespalts oder der Zerstörung" zu heißen, kann uns kein Beschluß der Mächtigen auflegen; das führte dahin, daß wir bald Ferdinand den zweiten über Gustav Adolph stellen, beklagen müßten, wie es schon geschehen, daß Kaiser Carl Luthern das Freie Geleit hielt, endlich vielleicht Tetzeln, der doch immer für die gute Sache betrogen hätte, über Luthern stellen [1]).

Es wird nicht irre gegangen seyn, wenn wir behaupten, daß auch die neue Legitimitäts-Lehre auf protestantischem Grunde keinen Platz findet, und uns nicht aufgedrungen werden kann, so lange die Religionsfrieden in Kraft sind. Unser Glaube war, es habe sich Napoleon gerade dadurch unvergeßlich an der Menschheit versündigt, daß er, der so hoch begabt war, und den Thron der Bourbons nicht umgestoßen hatte, er, von dem das ermüdete

---

[1]) Es ist nicht gleichgültig, einen Mann wie Westenrieder noch in diesem Jahre das alte Mährchen in einem populären Geschichtbuche wiederhohlen zu hören. (Westenrieders Handbuch der baierischen Geschichte. Nürnb. 1820. wo S. 496. Luther heißt „ein zu seiner Zeit gelehrter, aber überaus stolzer heftiger und kühner Mann. Dieser hoffte sich jenes Amt (das „ehrenvolle" nehmlich und wahrscheinlich auch einträgliche des Sammlers des außerordentlichen Ablasses), und als es einem Dominikaner, Johann Tetzel, übertragen wurde, verdroß ihn dieser Vorzug dergestalt, daß ꝛc. ꝛc."

Frankreich seine Beruhigung erwartete, der ein Muster zeitgemäß
ordneter Herrschaft seyn konnte, daß er alle diese Erwartungen
hat. Jetzt erfahren wir, daß, wenn er auch als Vater des
als Beruhiger Europens geherrscht hätte, er doch niem
geworden wäre. Was will denn diese Legitimität?
denn auch, erworbener Rechtsanspruch auf Regierung
Grunde macht? Dann aber war Napoleons und
in Absicht Frankreichs wohl so legitim, als es di
alle, wenn nicht überhaupt, doch in Absicht
sind, vielleicht mit einziger Ausnahme des hartbe
Ist es Anerkennung von den übrigen Legitimen? Sie
und sein Haus ist ihnen einverleibt. Oder ist es dies, daß
Folge der Vorfahren schon erbliche Herrschaft im Reiche führte?
aber wäre Habsburg in Deutschland nie legitim als Kaiserhaus gewesen,
als welches es gewählt und öfter doch auch nicht gewählt ward; dann
hätte für dasselbe die Möglichkeit zur Legitimität zu reifen in Böhmen erst
im Jahre 1620 begonnen, als Ferdinand den Majestäts-Brief zerschnitt,
die Ketzer austrieb, hinrichten ließ und confiscirte, in Ungern gar erst
im Jahre 1687, nachdem das Blutgericht zu Eperies Bahn gemacht,
welches Hormayr (im Plutarch) „heilsam" findet, Spittler aber „un-
menschlich"; in seinem Pohlen endlich und vollends in Venedig müßte
es gewiß noch ein Jahrhundert anstehen, ehe das Haus die legitime
Weihe bekäme. Oder hätte etwa die Legitimität gar nichts mit den
Völkern gemein, und wäre ohne Bezug auf diese, ein lediglich persön-
licher, unzerstörbarer Character der Europäischen Regenten aus den alten
Häusern, dem zufolge jeder von ihnen, vermöge göttlichen Rechtes, jedem
Lande legitim seyn könnte? Talleyrand's Meinung war das nicht; nach
seiner Rede ginge die Legitimität zu Grunde, wenn ein Fürst aufhörte
in Sachsen König zu seyn, am Rheine aber es würde. Auch würde
diese letzte Annahme gerade alle Sicherheit europäischer Regierungen
und somit die Legitimität selber vernichten; weil bei jedem ausbrechenden
Kriege, wenn ein Legitimer in das Land des andern rückt, das ange-
griffene Volk in Zweifel gerathen müßte, ob nicht nunmehr dem neu-
ankommenden Legitimen die Herrschaft durch göttliche Fügung, der zu
widerstreben sträflich, beschieden sey, da ja sein göttliches Recht ganz das
Gleiche mit dem bisherigen Herrn.

So zerfällt denn dieses tönende Gebäude bei der ersten Berührung

in Stücke, und muß gänzlich zerstäuben, wenn noch genauer untersucht; dagegen gar nicht abzusehen ist, wie jemahls kraftlos werden sollte, was Religion und Sitte, und im vollsten Einklange mit ihnen Vernunft und Erfahrung, für die Pflicht und Ehre des Gehorsams zu der menschlichen Gesellschaft und wie viel mehr zu jedem Einzelnen in jeder Stunde reden, dafern nur diese unsichtbaren Beschützer der weltlichen Herrscher auch freie Rede führen dürfen und ihr Wort unverfälscht bleibt; denn zu Ehren der bloßen Eigenmacht wissen sie einmahl keine Silbe aufzubringen, hauptsächlich, wie es scheint, aus dem Grunde, weil, wenn auch jener Fall bei Hobbes einträte, und den drei Winkeln eines Dreiecks verboten würde zweien rechten gleich zu seyn, sie es gleichwohl seyn würden.

Scheint es nun, was die Gegenwart anlangt, fast unzweifelhaft, daß einige unhaltbare und darum gefährliche, und namentlich mit dem Protestantismus unverträgliche, despotagogische Lehren großen Einfluß bei den Staatsmännern gewinnen wollen, und ist zu fürchten, daß deren Einwirkung bereits Antheil an den schweren Anklagen und harten Beschlüssen gegen die Deutschen Universitäten gehabt habe, so empfehlen sich zwei Anliegen Deutschlands der Gewissenhaftigkeit seiner Fürsten:

erstens, daß die Sache der deutschen Universitäten einer Revision unterworfen werden möge und über bestimmte Anklagen gegen bestimmtere Lehren, nicht nach der Macht, sondern nach der Untersuchung die Entscheidung falle;

zweitens, da einmahl in Deutschland eine tiefe, noch unversöhnte Spaltung in Sachen des Glaubens und der Lehre statt findet, daß diese auch auf dem deutschen Bundestage so unverhohlen sey, wie es die theuer erkauften Religionsfrieden heischen, und demnach, wenn ja die Umstände allgemeine Beschlußnahmen über Kirche und die davon unzertrennliche Wissenschaft, also die Preßfreiheit, veranlassen sollten, durch volle Offenheit der gepflogenen Berathung und Abstimmung den Protestanten Deutschlands mindestens die Beruhigung werde, daß nicht das Uebergewicht einer anders bedingten Kirche, sondern der freie einstimmige Beschluß ihrer protestantischen Fürsten sie verurtheilt habe.

12.

Daß es wirklich bestimmte unentdeckte politische Lehren gebe, die der eine Theil als unbedingt wahr und eines Beweises gar nicht be-

dürftig aufstellt, der andere aber verwirft, und daß der Eifer für diese neuen Lehren an den neuerdings gegen die Universitäten gefaßten Beschlüssen und dem Preßzwange Antheil habe, scheint auch aus Folgendem hervorzugehen.

Als der gegenwärtige König von Preussen im Jahre 1797 den Thron bestieg, richtete Friedrich Gentz an denselben ein gedrucktes Glückwünschungsschreiben, in welchem dem antretenden Landesfürsten kein Gegenstand so dringlich ans Herz gelegt wird als die Gewährung der Preßfreiheit.

— — — „Was reichlich gedeihen, was Fruchtbarkeit aller Art um sich her verbreiten, was zum Flor und zum Glanze des Staates und eben dadurch zur Verherrlichung des Monarchen mitwirken soll, — muß den Zwang nicht einmahl fürchten, viel weniger fühlen."

„Von allem aber, was Fesseln scheuet, kann nichts so wenig sie ertragen, als der Gedanke des Menschen. Der Druck, der diesen trifft, ist nicht bloß schädlich, weil er das Gute verhindert, sondern auch, weil er unmittelbar das Böse befördert. Von Religionszwang darf hier die Rede nicht mehr seyn. Er gehört zu den veralteten Uebeln, worüber zu seiner Zeit, wo weit eher ein fanatischer Misbrauch derselben zu besorgen ist, nur noch seichte Schwätzer declamiren. Mit der Freiheit der Presse verhält es sich anders. — Von einer falschen, durch die Zeitumstände wenigstens entschuldigten Ansicht geleitet, könnten hier selbst weisere Männer ein System begünstigen, welches, aus seinem wahren Standpuncte betrachtet, dem Interesse der Regierung nachtheiliger ist, als es je, auch in seiner schlimmsten Ausdehnung, den Rechten des Bürgers werden kann."

„Was, ohne alle Rücksicht auf andere Gründe, jedes Gesetz, welches Preßzwang gebietet, ausschließend und peremtorisch verdammt, ist der wesentliche Umstand, daß es, seiner Natur nach, nicht aufrecht erhalten werden kann. Wenn neben einem jeden solchen Gesetze nicht ein wahres Inquisitions-Tribunal wacht, so ist es in unsern Tagen unmöglich, ihm Ansehen zu verschaffen. Die Leichtigkeit, Ideen ins Publicum zu bringen, ist so groß, daß jede Maaßregel, die sie beschränken will, vor ihr zum Gespötte wird. Wenn aber Gesetze dieser Art auch nicht wirken, so können sie doch erbittern, ohne zu schrecken. Sie reizen grade diejenigen, gegen welche sie gerichtet sind, zu einem Widerstande, der nicht immer nur glücklich bleibt, sondern am Ende sogar rühmlich wird. Die

armseligsten Produkte, denen ihr innerer Gehalt nicht ein Leben von zwei Stunden sichern würde, drängen sich in den Umlauf, weil eine Art von Muth mit ihrer Hervorbringung verknüpft zu seyn scheint. Die nüchternsten Scribenten fangen an für „helle Köpfe" zu gelten, und die feilsten erheben sich auf einmal zu „Martyrern der Wahrheit". — Tausend bösartige Insecten, die Ein Sonnenstrahl der Wahrheit und des Genies verscheucht hätte, schleichen sich jetzt, begünstigt von der Finsterniß, die man ihnen geflissentlich schuf, an die unbewahrten Gemüther des Volks, und setzen ihr Gift — als wäre es eine verbotene Kostbarkeit — bis auf den letzten Tropfen ab. Das einzige Gegengift — die Produkte der bessern Schriftsteller — verliert seine Kraft, weil der Unterrichtete nur allzuleicht den, welcher von Schranken spricht, mit dem verwechselt, welcher die ungerechten gut heißt."

„Nicht also, weil der Staat oder die Menschheit dabei interessirt wäre, ob in diesem von Büchern umfluteten Zeitalter tausend Schriften mehr oder weniger das Licht erblicken, sondern weil Ew. Majestät zu groß sind, um einen fruchtlosen und eben deshalb schädlichen Kampf mit kleinen Gegnern zu kämpfen: — Darum sey Preßfreiheit das unwandelbare Princip Ihrer Regierung; für gesetzwidrige Thaten, für Schriften, die den Character solcher Thaten anziehen, müsse Jeder verantwortlich, strenge verantwortlich seyn; aber die bloße Meinung finde keinen andren Widersacher, als die entgegengesetzte, und, wenn sie irrig ist, die Wahrheit. Nie kann dies System einem wohlgeordneten Staate Gefahr bereiten, nie hat es einem solchen geschadet! Wo es verderblich wurde, da war die Zerstörung schon vorangegangen und der gefräßige Schwarm wuchs nur aus der Verwesung hervor!"

„Wenn dem Bürger eines Staates alles was zum erlaubten Genuß des Lebens und zur Entwickelung seiner Kräfte gehört, offensteht; wenn er gegen die Angriffe auswärtiger Feinde geschützt, sein freigewähltes Gewerbe in ungestörter Ruhe betreiben kann, wenn ihm eine strenge, unpartheiische, durch keinen Eingriff der Gewalt gehemmte Rechtsverwaltung die Garantie seines Eigenthums und die beruhigende Aussicht gewährt, daß nie einer seiner Mitbürger mächtiger seyn wird als die Gesetze; wenn billige, gleichförmige, nach einfachen Grundsätzen geordnete, ohne Druck und Chikane erhobne Abgaben ihm nur so viel von seinen Einkünften entziehen, als zur Erhaltung des Staats erforderlich ist, und eine weise und gewissenhafte Administration die zweckmäßige

Verwendung seiner Beiträge verbürgt; wenn keine ungerechte oder übelverstandene Einschränkungen ihn hindern, seine Fähigkeiten, seine Kenntnisse, sein Vermögen, nach eigner Neigung und Einsicht, nach der Idee die er selbst von seinem Vortheile hat, zu benutzen; wenn er überdieß seine Gedanken über alles was ihn umgiebt vortragen, und seinen Zeitgenossen sogar seine Irrthümer und seine Grillen mittheilen darf; wenn endlich die Regierung die edle Bereitwilligkeit, das, was noch in der Organisation des Staates fehlerhaft seyn mögte, zu verbessern, durch Thaten darlegt: — dann ist alles erschöpft, was der Mensch in der bürgerlichen Gesellschaft suchte. Die Vereinigung dieser Güter, aber auch nur die Vereinigung derselben, füllt die ganze Sphäre der Wünsche und Erwartungen eines vernünftigen Wesens aus. Die, welche lehren mögten, daß es mit „etwas weniger" gethan sey; sind geheime Bundesgenossen, oder unbewußte Mitarbeiter derer, welche mehr verlangen. Wer aber mehr verlangt, ist ein Feind der Ordnung, des Friedens, der mühsam erworbenen Schätze einer langen Cultur, ein Feind der fortschreitenden Vervollkommnung der Menschen, — ein Feind Ew. Majestät und des Vaterlandes!"

So der Gentz des Jahres 1797. Dagegen ist bekannt, daß der Hofrath von Gentz des Jahres 1818 in den Wiener Jahrbüchern die Preßfreiheit als eine ganz unthunliche Einräumung behandelt und ein Preßgesetz als unmöglich, die Censur aber als löblich und empfehlenswerth; auch hier wird versichert, daß derselbe fortwährend geschäftig sey, gerade diejenigen, die nicht mehr wünschen als er im Jahre 1797 verlangte, als geheime Bundesgenossen, oder unbewußte Mitarbeiter derer darzustellen, welche mehr verlangen. Es muß also zwischen 1797 und 1818 etwas vorgegangen sein, was dem Verfasser jenes Sendschreibens, dem niemand Weltkenntniß absprechen wird, entgegengesetzte Lehren und Ueberzeugungen annehmlicher gemacht und gleichsam in die Hand gegeben hat.

Noch ein Beitrag zur Entschuldigung unserer Besorgniß! Herr von Gentz mißt gegenwärtig der heiligen Allianz eine überwiegende Garantie der Ruhe Europens bei. Gleichwohl darf man sagen, daß grade er gegen dieselbe geschrieben hat, bevor sie noch bestand, und daß er der Meinung derer, welche jetzt verkünden, daß durch dieses erhabene Institut jede Gewähr einer Verfassung überflüssig sey, dahmals min-

bestens nicht seyn konnte, als er im Jahre 1800 folgendes schrieb, derzeit freilich nur in Beziehung auf die Ideen armer Privatleute, eines St. Pierre, Rousseau, Kant, über die Stiftung eines freien Staatenbundes zum Zwecke des ewigen Friedens:

„Wenn eine gesetzliche Verfassung unter einzelnen Personen oder unter Staaten Bestand haben soll, so muß eine Garantie vorhanden seyn, worauf ihre Wirksamkeit und ihre Festigkeit beruht. Sobald eine solche Verfassung vom blossen fortwährenden Willen ihrer Mitglieder abhängt, ist sie auf Sand gebaut. Die Neigungen der Menschen und der Staaten sind wandelbarer als die Natur, und ihre Moralität ist ein Rohr, das der Wind bewegt! Eine rechtliche Verbindung setzt nothwendig Zwang und Zwang setzt eine oberste Gewalt voraus, es giebt in allen diesen Projecten zwar eine gesetzgebende, und eine richtende Behörde, aber keine vollziehende Macht, und folglich keine Garantie. Dies ist der wichtige Umstand, der ihre radikale Untauglichkeit, nicht bloß in der Ausführung, sondern sogar — in der bloßen Idee characterisirt“ [1]).

Die Schöpfer solcher Ideen hatten aber wahrscheinlich den Glauben, daß alle weltlichen Verhältnisse mit Sittlichkeit durchdrungen werden könnten, welche ihnen das sicherste Band, eine wirklich innere Garantie gewähren würde, und sie hofften von der reifenden Zeit für die Reiche dasjenige, was sich in engern Kreisen als allerdings erreichbar darstellt; die Weltklugen aber lehren unsere Sittlichkeit zu brauchen wie unsre Arme, d. h. so weit sie reichen und erreichen. Dennoch läßt es sich sehr wohl denken, daß, wie wir einzelnen den Todtschlag für eine Sünde billig halten und zumahl den überlegten Mord auch nur eines Menschen verabscheuen und weit mehr meiden, als unsre Vorfahren thaten, daß so auch ein Staatenkreis dahin gelange, daß er eine tiefe Scheu davor trage, mit Ueberlegung und freiem Beschluße das Blut vieler Tausende zu vergießen. — Nur ist es freilich ein leerer Gedanke und weltkluger Bespöttelung wohl würdig, zu glauben, das Alles hänge nur von einigen guten Vorsätzen der Regierungen ab. Man muß mit sich

[1]) Gentz, histor. Journal. 1800. S. 755.

selber im Frieden seyn, um es mit andern seyn zu können, man muß nicht damit anfangen, daß man kein Blut, sondern daß man kein Unrecht sehen kann. Oft hat eine Feder blutlos mehr gemordet als eine Schlacht.

Man darf indeß den ehemaligen Gentz keineswegs anklagen, daß er das Sittliche in der Welt als nichtig behandle, und in seinen beredten Werken nicht in Anschlag bringe; doch schien mir früher schon, er sey dahin gekommen, ein gewisses Quantum von Sittlichkeit als in der Welt vorhanden, anzunehmen, worauf man in der Klugheitsrechnung so oder so viel zu geben habe, und nicht mehr; auch schien mir, je näher etwas der Gegenwart rückte, um so weniger davon in Rechnung gesetzt zu werden. Hätte nun der ausgezeichnet kluge Mann vielleicht in Erfahrung gebracht, daß sich durch den langen Verbrauch, endlich so viel von dem Sittlichkeitsvorrathe consumirt habe, daß für die Politik nur eine gewisse Scheinehrlichkeit, religieus vergoldet, übrig bliebe, indem der Hauptvorrath nothwendig den Unterthanen zugewiesen werden müsse, so hätten wir uns noch immer nicht über ihn zu beklagen.

13.

Ein Menschenalter später wird man, ohne Haß und Verfolgung zu fürchten, im Einzelnen nachweisen dürfen, daß die große innere Umgestaltung unseres Welttheils, die dann unverkennbar seyn wird, keineswegs einen zufälligen Ursprung, von Frankreich her, genommen hat, sondern geraume Zeit vorher sich als umfassend in dem allgemeinen Gange der europäischen Dinge ankündigte.

Ehre der Monarchie! und möge nie vergessen werden, was die Europäer dem Wachsthum monarchischer Gewalt und dem Bestande ihrer Dynastien seit drei Jahrhunderten verdanken: innere Einheit des Staats und eben dadurch die Möglichkeit eines freien kräftigen Zusammenhangs im Gegensatze der verschiedenen Staaten Europa's, die Gefahr der Völkerstürme, gleichwie die der Universalmonarchie entfernend, und dann, bei der sichern Richtung des Gehorsams, der das freieste Gemüth ehrt, einen Ueberblick der Weltverhältnisse, welcher Bahnen für den menschlichen Geist eröffnete, von denen die alte Zeit nichts gewußt. Die Betrachtung frommt nie, daß man einen wichtigen Fortschritt des menschlichen Geistes herabwürdige und z. B. das Mittelalter, dem wohl sonst seine Ehre bleibt, zurückwünsche, weil in der neuern Zeit zu viel

des Verstandes geworden. Man sage eben so gern: immer noch zu wenig; denn der Verstand, der sich selber versteht, versteht auch seine Gränzen und sieht sich nach Gränzwächtern um.

Wer aber den gegenwärtigen Augenblick, der die Verantwortlichkeit von Jahrhunderten in sich trägt, erkennen will, kann die Wahrheit nicht abweisen, daß das monarchisch-erbliche Princip sich durch ein unbedachtes Uebermaaß seines Gebrauchs endlich selber angegriffen, zum Theil verzehrt und dasselbe System des europäischen Gleichgewichts vernichtet hat, welches ihm vorzugsweise seine Begründung verdankte. Das war früher als Frankreich revolutionirte. Wir wollen uns hüten, wäre es auch nicht um der Gerechtigkeit, doch um unserer selbst willen, es nicht zum Hasse der Monarchie zu wenden, daß diese ihr den alten Landständen abgerungenes Uebergewicht wie eine gute Beute festhielt, eben wie es in alten Tagen die Demokratie, wo sie siegte, oder wie es die Aristokraten gemacht haben. Allein gleichwohl ist dem so geschehen und die Folgen sind nicht mehr abzuweisen. Es war menschlicherweise undenkbar, daß, seitdem der Wille der Staaten sich in den von eben so vielen gekrönten Individuen verkehrt hatte und nun auch die Kirche ihr altes Gegengewicht verloren hatte, ein System des Gleichgewichts verstanden und in Ehren erhalten bliebe, welches, entstanden im siegreichen Kampfe des monarchischen mit den andern Elementen des Staats, zwar die Unterordnung dieser fordert, allein nicht duldet ihre Unterdrückung. In des Preussischen Friedrichs Regierungsjahren, die nicht an die französische Revolution reichen, läßt es sich wohl erkennen, wenn einer aufmerken mag, bei allen Wundern, die die Eigenmacht, in des größten Geistes Hände gegeben, im Einzelnen schuf, daß der Verfall der allgemeinen Ordnung Europa's durch Eigenmacht vor der Thüre war. Weniger erschien das in dem Raube Schlesiens. Wie sehr man hier mißbillige, so zeigte doch die großartige Weise der Behauptung, ja auch der Bestreitung von der andern Seite, vielleicht zum letzten Mahle das Bild dessen was bald für Europa verloren seyn sollte. Allein bey der Theilung Pohlens, was auch Dohm beweise, trifft den größten Fürsten der größte Vorwurf. Hätte Friedrich später nicht gehemmt, als ihm Sorge machte, was früher Freude, so würde die Geschichte in Kaiser Joseph den Fürsten nennen, der zum Umsturze der europäischen Staatenordnung das Zeichen gab. Jetzt spricht man einander nach, das französische Volk habe es gethan mit seiner Revolution. Doch war diese nur ein Glied in der Kette.

Blicken wir nur noch etwas genauer auf die dreißig Jahre, auf das Menſchenalter hin, welches der Revolution vorausging (1759—1789), und es zeigt ſich unwiderſprechlich, daß der Character der Monarchien aufgehört hatte, ein erhaltender zu ſeyn, zu einer Zeit, da Frankreich in Lähmung lag. Welch eine Fülle monarchiſcher Neuerungen, in den engen Raum weniger Jahre zuſammengedrängt! Die Vertreibung der Jeſuiten erſchütterte das ganze europäiſche Abendland und war die Erklärung eines Krieges der katholiſchen Herrſcher gegen ihr theokratiſches Oberhaupt, dem noch kein Friede gefolgt iſt. Um dieſelbe Zeit im ſkandinaviſchen Norden, dort ein umwälzender Fürſt, zuerſt aus Drang, dann aus Luſt, und der am liebſten von „ſeiner Revolution" ſprach[1]); hier ein uſurpirender Miniſter, eine Preßfreiheit verkündigend, deren Gebrauch ihn ſtürzen mußte. Im Herzen Europa's Friedrich, der ſich den erſten Beamten ſeines Volks nannte, und Kaiſer Joſeph. Kann man dieſen nennen, ohne an eine unaufhaltſame Folge von Umwälzungen des nach Innen und Außen Altgewohnten zu erinnern, an Verbeſſerungsplane, deren raſcher Gedanke allein mit ihrer ſchleunigen Ausführung, die kaum vollbracht zur Wiederabſtellung führte, vergleichbar iſt. Was unter Joſeph im Werke war, hätte ohne Frage, kam es zu Stande, Oeſterreich viel weſentlicher umgeſchaffen, als Alles, was Napoleon gegen dieſes Reich unternommen oder gedroht hat, es müßte denn die Republik Wien ſeyn[2]). Von allen Mächtigen der Zeit herrſchte der von Ehrgeiz unberührteſte, der friedlich wohlwollendſte in Frankreich, und eben Ludwig XVI. half den nordamerikaniſchen Colonien Englands zum Abfalle vom Mutterlande und zur Errichtung blühender Freiſtaaten. Wohl klagte der König ſpäter, man habe ſeine Jugend mißleitet, als man den unumſchränkten Herrſcher Freiſtaaten gründen hieß. Allein genug, es geſchah; und wenn wir mit nie endendem Bedauern den Aus-

[1]) Vergennes, Geſandter an Guſtav's Hofe, urtheilte ſo hart, wie möglich, que ce prince n'avait que le courage du moment, et que la nature semblait en avoir fait un chef de conjurés plutôt qu'un souverain. Flassan VII., 62. Es käme überhaupt darauf an, in welchen Papieren, wenn ſie zur Unterſuchung kämen, ſich die größeren Verſtöße gegen die Legitimität finden möchten.

[2]) „Prenez garde que l'Europe ne voie la république de Vienne", drohte Bonaparte, oder rühmte ſich gedroht zu haben, im Herbſte 1797. Daru, Histoire de Venise VII, 416.

gang des unglücklichen Fürsten betrachten, darf kein Antheil des Mitleids auf sein Volk fallen, in dem viele edle Kräfte ebenfalls mißleitet wurden im jugendlichen Alter ihrer Freiheit, und das auch gebüßt hat, nicht blos was es verschuldete, nein auch was es irrte?

Herr von Gentz hat vor zwanzig Jahren selber die Bemerkung gemacht, daß seit 1770 der tiefste Verfall in den Grundsätzen des öffentlichen Rechts sich plötzlich zeigte [1]). So allgemein und so gleichzeitig, scheint auf einen allgemeinen Grund hinzudeuten; er unternimmt es inzwischen nicht, ihn zu enthüllen; und die Ursachen der Uebel werden freilich meist ungerner vernommen, als die Uebel selbst. Gleichwohl ist die Frage um so weniger abzuweisen, als würklich die bloße Thatsache, nackt hingestellt, zu einer unbilligen Härte des Urtheils über die damaligen Regierungen führen müßte. Es war aber gerade jene Zeit wunderbar ausgezeichnet an geistreichen und kraftvollen Fürsten, bei deren großer Mehrzahl guter Wille für die Unterthanen herrschte, und selbst ein Wetteifer ihnen weiter zu helfen, von denen auch weder Wahres sagt, noch die Sache aufklärt, wer behauptet, die Freigeisterei habe Alles verdorben. Oder wir müßten uns zum mindesten entschließen, der Freigeisterei hier eine ungewöhnliche Begriffsausdehnung zu geben und in ihr überhaupt eine zu große Entbundenheit und Ueberhebung des Geistes über Verhältnisse zu erkennen, in Hinsicht welcher den Menschen keine Macht gegeben ist. Denn in diesem Sinne würden wir allerdings finden, daß in Gesellschaft der menschenfreundlichen Sorgen für persönliche Freiheit, Gewerbfreiheit, Armenversorgung, Volksvermehrung stets ein bedenkliches Hinausschreiten über die Gränze menschlicher Befugnisse erscheint, eine von politischer Bildung verlassene, darum bodenlose Philanthropie und überall eine Handlungsweise, die den nothwendigen Grund der Dinge überspringend, vorzugsweise nach den Freuden der Willkühr jagt. Was Wunder, daß sogar der Gedanke Beifall fand, es sey in der vervollkommneten Wissenschaft des Papiergeldes das Geheimniß einer unbegränzten Reichthumsvermehrung gefunden? daß Kaiserin Catharinas Spott über die veraltete Grille eines europäischen Gleichgewichts für witzig und treffend galt, so wenig er für arglos gelten durfte?

Eine That des gesteigerten Monarchismus ist, die gar keine Rechtfertigung zuläßt, die Theilungen und die endliche Vernichtung Pohlens.

---

[1]) Historisches Journal 1800. S. 786.

Es müſſe der Abſcheu vor dieſer nie erkalten. Daß dieſe wilden, unbarmherzigen Handlungen ſich parallel neben der franzöſiſchen Revolutionsgeſchichte hinziehen, muß Vieles im Urtheil über dieſe mildern und den unſinnigen Abſcheu vor der erblich-monarchiſchen Regierungsform, der ſo Viele damals erfaßte, zu erklären dienen. Ein Volksmord, gleichzeitig dem Königsmorde! Man wende nicht die Unverbeſſerlichkeit der Pohlen ein; die zweite Theilung von Pohlen geſchah, nachdem die Nation ihre Verfaſſung weſentlich verbeſſert, der untern Stände Lage wenigſtens erleichtert, das Königthum erblich erklärt und der königlichen Gewalt bereits ein Bedeutendes nachgegeben hatte; ſie geſchah, weil die königliche Macht vermehrt und die alte monarchiſche Verfaſſung abgeſchafft war, während man für die Königsrechte gegen Frankreich ſtritt. Rouſſeau rief den Pohlen zu, als man ſie das erſte Mahl theilte: „Pohlen! könnet ihr nicht verhüten, daß euch die Nachbarn verſchlingen; ſo verhütet, daß ſie euch verdauen!" Das Wort hat Beſtand gehabt. „Der Fluch der Pohlniſchen Theilungen laſtete noch immer auf Europa." (Heeren.)

Wenn nun dem ſo iſt und auſſerdem ſo vieles Andere, was noch herber lauten müßte, wenn der moraliſche und phyſiſche Nothſtand unſrer Staaten Aller Augen jetzt auf Abhülfe richtet [1]), wird dann ein getreuer Rath des Fürſten ſtets nur von Auflehnung und Verſchwörung reden wollen? Soll, wer ein guter Unterthan jetzt heißen will, den Zwieſprach zwiſchen Bertrand de Molleville und dem Miniſter Montmorin wiederholen?

Momtmorin zu Bertrand: — — I would admit the devil, if his presence could be of any service to the king. — B.'s Antwort: and so must certainly would I. — — —[2])

[1]) Mit Recht auch der phyſiſche Nothſtand, doch zu oft ſcheint mir was Lucan beſchrieb, wiederzukehren:

— pereunt discrimine nullo
Amissae leges: sed, pars vilissima rerum,
Certamen movistis *opes!*

[2]) Bertr. de Mollev. Memoirs, T. III. Der durch Treue achtungswürdige, ſonſt aber ſehr beſchränkte Verfaſſer, nennt im Schlußcapitel die Anſicht Wohlmeinender, als habe Frankreich, um ſeiner Revolution zu entgehen, einer Conſtitution bedurft, Abſurdität; er fügt hinzu, daß, wenn man annähme, ein förmlicher Contract zwiſchen Fürſt und Volk ſey nach dem jetzigen Maaße der

Allein es liegt ja vor Aller Augen, was von solcher Hülfe zu halten ist, und in ganz anderer Richtung liegt wahrscheinlich, was Europa seine Dynastieen erhalten und ihre ehrwürdige Macht befestigen kann, indem es sie zu vermindern scheint. Kein Sterblicher weiß ja freilich was noch bleiben wird von der alten Pracht Europas, allein gewöhnlich vermag der Mensch doch abzusehen, was den Verfall aufhalten kann, vor Allem aber was löblich ist. Es ist unmöglich, daß der Orientalismus, die göttliche Verehrung des bloßen Machtgebots, bei uns tiefe Wurzel schlage; das duldet der Geist nicht, der Europa zu einem Welttheile für sich gemacht hat, obwohl sein Land mit Asien zusammenhängt. Ihr könnet den Welttheil aus einer Umwälzung in die andere stürzen; ihr tödtet sein Streben nicht. Wollet es leiten, mäßigen. Jeder Versuch zur Unterdrückung erzeugt was ihr nicht wollet, unversöhnlichere Gegensätze.

In solcher Art sehen wir die Dinge schon vor uns, unglaublich viel schroffer gestaltet, seit den letzten Ereignissen. Auf der einen Seite die wachsende Zahl derjenigen, welchen Menschenrechte und Bürgerrechte unverständigster Weise eins sind, die ihre Freiheitsliebe allein im Hasse jeder Aristokratie erkennen, und denen unvermerkt Alles zur Aristokratie wird, was sie nicht selber sind; von der andern Seite ein trüber Eifer für die Trümmer des von Alters Hergebrachten, ein dumpfer Geist, der unaufgeklärt über eignes und fremdes Heil, in Leibeigenschaft, Inquisition, Jesuiten, Diplomatik, Wort- und Brief-Bruch die Mittel suchet, um zu halten was um so weniger zu halten ist. Ein solcher Widerstreit läßt einen großen Umsturz, läßt den Sieg der gehässigsten Leidenschaften fürchten, und siehe, schon gilt es bei den Wenigen, die Mäßigung und Versöhnlichkeit in der Brust tragen und die man nicht so leicht unter einen Partheinamen bringen möchte, für Weisheit und Tugend in der Zurückgezogenheit zu zürnen. Die einfachste Lehre aber von allen, daß man die Partheien nicht nach ihren gepriesenen Zwecken, sondern nach ihren Mitteln zu würdigen habe, bleibt ohne Anhänger.

Gleichwohl ist diese Zeit schwerlich ruchloser als eine der früheren; sie ist nur gefährdeter, weil sich selber mehr überlassen. Auch ist es

---

Cultur nöthig, alsdann jedem Staate eine Revolution bevorstehe, außer England, Dänemark und Nordamerika, being the only states which have a charter.

wohl kein Irrthum, zu behaupten, daß, während alle Gewohnheitsantriebe ungemein an Macht verloren haben, die sittlichen Antriebe in verstärktem Grade wirksam sind, wenn sie sich rein und ohne Verdacht der Nebenabsicht äußern. Der Mißdeutung nun vermag in Staatssachen niemand zu entgehen als allein das Staatsoberhaupt. Ein Fürst, der seinem Volk eine Rechtsverfassung gewährte, nicht als Gnade, noch als ein Angebinde; dazu ist die Sache zu ernsthaft; sondern weil und wie es gut und noth für beide Theile ist, der hätte sich an die Spitze einer neuen sittlichen Ordnung gestellt, er hätte gethan, was die verhärtetsten Partheien durch Beschämung versöhnen möchte, und jene tödtende Gleichgültigkeit gegen den Verfall des Oeffentlichen zu Vertrauen und Hoffnung zurückführen.

VIII. Zeugniß für frühere Bewaldung Islands aus der Niala Saga[1]).

Die Niala Saga ist eine der wichtigsten von allen für die Kenntniß der innern Landesgeschichte von Island und der dortigen Gerichtsverfassung; aber auch den Hausstand und den Umfang der Wirthschaft findet man dort mit Zügen, die belehrend ins Einzelne gehen, geschildert. Mir sind ein paar Stellen aufgefallen, welche den an sich sehr verzeihlichen Zweifel an die Behauptung, daß das alte Island Bäume und Waldungen zu nähren vermochte, niederschlagen. Kap. 35 wird einer Waldung gedacht, die den beiden angesehenen Landsassen, Nial und Gunnar, gemeinsam gehörte; jeder lies fällen nach seinem Bedürfnis und es hatte bisher keinen Streit darum gegeben. Jetzt schickt Nials Hausfrau einen Dienstbothen hin zum Holzschlagen. Der bleibt sieben Tage lang bei der Arbeit und läßt eine Menge Bäume durch Gehülfen nach Hause tragen. Das nun scheint dem bösen Weibe Gunnars eine zu arge Nuzung und es kommt zu Todschlag und vielem Unheil. Kap. 38 kommt Kohlenbrennen vor, nicht im Meiler, sondern in der Grube, als eine ganz gewöhnliche Sache; dagegen war es mir auffallend Kap. 44 das Düngen als einen neuen und wunderlichen Gebrauch erwähnt zu finden. „Was machten Nials Dienstbothen?“ Von den übrigen weis ich's nicht; einer

[1]) Abgedruckt im zweiten Stück des zweiten Bandes der von August Niemann herausgegebenen Vaterländischen Waldberichte (Altona 1821) S. 206 u. 207.]

fuhr Miſt auf das Feld nah am Hauſe. „Was will das ſagen?“ Nial behauptete, es werde dieſer Theil des Akkers dadurch fetter werden. „Zu Zeiten ſteht es doch ſchief mit Nials Weisheit, die ſonſt für Alles Rath weis.“ Warum das? „Er thäte dann beſſer, meint das heilloſe Weib — es iſt dieſelbe, die um das Holzfällen den Unfug ſtiftete — wenn er ſeinen Bart mit dem Dünger bedächte.“ Der weiſe Mann war nämlich ſehr unbärtig.

Die Niala Saga umfaßt in ihrer Erzählung Begebenheiten aus dem lezten Vierthel des zehnten Jahrhunderts und endigt mit dem Jahre 1017. Sie iſt im zwölften Jahrhundert niedergeſchrieben.

IX. Aufforderung zu einer vaterländischen Preisaufgabe 1821[1]).

Wir haben die guten Bücher von Lackmann, Christiani, Hegewisch über unsere vaterländische Geschichte, allein es fehlt und wird täglich vermißt ein Buch, das dem Schleswig-Holsteiner in fruchtbarer Kürze

---

[1]) Im dritten Heft des ersten Bandes des von Carstens und Falck herausgegebenen Staatsbürgerlichen Magazins, in welchem S. 585—590 nachfolgende Aufforderung abgedruckt wurde, besprach Dahlmann S. 541—560 den ersten Theil der Geschichte des Herzogthums Lauenburg von Peter von Kobbe, Wedekind's Noten zu einigen Geschichtschreibern des Mittelalters und seine Arbeit über Hermann Billung und verschiedene Aufsätze von P. G. Schmidt in den Schleswig-Holsteinischen Berichten aus den Jahren 1816—1821. Er wünscht Kobbe Glück dazu, daß er „beim Eintritt in die mühselige Bahn des Historikers sich einen Stoff ersehen hat, der nicht mit Quadratmeilen und Weltbegebenheiten prunkend, durch übersehliche Verhältnisse in die Einzelheiten des Wirkens und Daseins einleitet, die der eigentliche Sitz der Geschichtsstudien sind. Hier bildet sich unter Mühewaltung und mancher kleinlichen Sorge der still-starke Sinn aus, welchem der Boden nicht entweicht, auch wenn da draußen in ungemessenen Kreisen die großen Thorheiten der Menschheit toben. Nur aus dem Geschichtsforscher geht der Geschichtschreiber hervor; die Geschichtsmaler sind eine Abart und selten ehrliche Leute." Indem D. hervorhebt, daß „für Lauenburg noch sehr wenig gethan" sei, betont er auch hier den Werth „unseres alten Helmold's am Plöner See als der Hauptquelle; Holsteiner, Lauenburger, Mecklenburger müssen nothwendig gute Protestanten sein, weil die römische Curie dieses unentbehrliche Buch in das Register der verbotenen Bücher gesetzt hat zu der Zeit als der wackere Christian IV. aus dem Felde

die Zustände und Begebenheiten erklärte, aus welchen seine gegenwärtige Lage hervorgegangen ist. Jene weitläufigen Werke von dauerndem Werthe geben dem beschäftigten Manne viel zu viel, und bleiben doch um über ein Jahrhundert hinter den Lebenden zurück, die doch gewiß ein Recht haben von den geschichtlichen Bemühungen eine unmittelbare Ausbeute für das Leben zu erwarten. Andere wissenschaftliche Betriebe mögen den Menschen lehren, sich außer der Zeit zu stellen, allein die Geschichtschreibung, welche nicht stark in die Gegenwart bringt, wird in Phantasterei, oder wüstem Sammlerfleiß ersterben. Eine schleswig-holsteinische Geschichte in einem mäßigen Bande, durch einfache Wahrheit und klare Uebersicht selbstredender Thatsachen anziehend, wäre ein nicht zu berechnender Gewinn, der aber nicht zu hoffen ist; denn der gründliche Arbeiter, wie wir ihn ja wünschen, vertieft sich leicht in den Dunkelheiten des Mittelalters, und ermüdet wahrscheinlich an dem Unternehmen, das was er mit so vieler Mühe fand, in wenige Bogen zum bequemen Gebrauche zusammenzuziehen, oder es ist der frische Geist doch in ihm ermattet, der mit dem Ertrage der Vorwelt mahnend an die Gegenwart bringen soll. Geht aber einer von den leicht Fertigen daran, so erhalten wir, je nachdem er gesonnen ist, ein Mittelalter, seufzend unter Lehnswesen und Pfaffenthum, oder auch eines von ausgeschmücktem Ritterthum und modernem Katholicismus. Es muß wol die Gegenwart mit ihren Forderungen und Hoffnungen eine allzustarke Macht

geschlagen war; ohne Gustav Adolf würden Wiener Jesuiten die Quellen unsrer vaterländischen Geschichte sein". (Vgl. über dieses Verbot und seinen Grund Reusch, Index II, 156.) Von Einzelheiten behandelt D. verschiedene topographische Fragen, u. a. namentlich die oft besprochene Lage des von Karl dem Großen angelegten Castells Hohbuoki. Schon hier erklärt er sich bestimmt dagegen, dasselbe, wie oft geschehen, mit Hamburg zu identificiren; durch Kobbe schienen ihm „der schon früher geäußerten Meinung gute Gründe zugefügt, daß es Büchen im Lauenburgischen sei". Wie aus der dänischen Geschichte 1, 24 A. 3 ersichtlich ist, hat er später diese Ansicht aufgegeben — mit Recht; vgl. Simson, Karl der Große 2, 390 f. Bei Besprechung der sogenannten Alterthümer von Rhetra warnt D. „vor entschiedenen Folgerungen aus diesen zweifelhaften Denkmälern"; er findet dabei gegen Kobbe's Aeußerungen in seiner Vorrede gegen historischen Skepticismus wenig einzuwenden: „nichts", sagt D. S. 544, „kann verwerflicher sein als das Zerren an Thatsachen und Begebenheiten, welches ein ungezogener Scharfsinn übt; allein der ächte Zweifel hat einen viel tieferen Glauben zum Grunde, als die Leichtgläubigkeit".]

üben, als daß das Mittelalter in seiner Ueberschwänglichkeit von Kräften und Zuständen gehörig aufgefaßt und in Gutem und Bösem theilnehmend gewürdigt werden möchte. Zu sehr drängt jetzt alles auf That und gleichartige Muster, und wo von Beachtung des altgeschichtlichen Verlaufs die Rede ist, da sind die Partheien stets entschlossen, ihn zwar nicht kennen zu lernen, aber ihre Meinung über denselben möglichst zu verfechten.

In unserm besondern Falle trägt noch dieses zur Trübung der Ansicht bei, daß in den alten Zeiten fast durchaus nur Kämpfe zwischen den Schleswig-Holsteinern und den Dänen zu berichten sind; nur da, wo diese vorwalten, hat die Geschichte ein zusammenhängendes und lebendiges Interesse. Jetzt aber sind seit Jahrhunderten Königreich und Herzogthümer verbunden. Es geziemt sich für den ächten Patrioten auf die Gestaltung rechtlicher Verhältnisse zwischen beiden Theilen sein bestes Streben zu verwenden. Beide Lande, Königreich und Herzogthümer, können niemals eine Einheit werden, aber sie können sich einander tragen, schützen, ergänzen, Vieles in brüderlicher Achtung mit einander theilen; sie haben das ehedem gethan und werden es am kenntlichsten wieder thun von dem Tage an, da alle irrig gewählten Einrichtungen, die auf Verschmelzung zielen, aufgegeben seyn werden.

Die Beredsamkeit, welche gewandte Schriftsteller in Bearbeitung der Geschichte zur Erreichung von Partheizwecken aufbieten, bleibe der Geradheit unsrer Schleswig-Holsteiner fern. Dasselbe Schwerdt, mit dem du heute verwundest, kann dich morgen tödten. Die Geschichte ist etwas Höheres als eine Beispielsammlung zum beliebigen Gebrauche für Für und Wider. Ein Geschichtswerk kann und muß nichts unmittelbar erreichen wollen; glücklich, wenn es aufklärt, beschämt, unterdrückte edlere Erinnerungen zur Auferstehung bringt.

Ich schlage vor, ein schleswig-holsteinisches Geschichtsbuch zu begründen, welches allein die letzten drei Jahrhunderte umfassen soll, von 1523 bis 1823, und zu dem Ende die Veranstaltung einer Preisaufgabe, für welche ich den Beitritt unsrer Landsleute gewinnen möchte.

Das Jahr 1523 stellt die Herzogthümer schon verbunden mit dem Königreiche dar, unter verschiedenen Verfassungen, aber, wie sie es jetzt auf erwünschte Weise wieder sind, unter einem einzigen Regenten, es ist der Zeitpunkt, in dem die Reformation hier wurzelte, die ersten Bücher hier zu Lande gedruckt wurden. Eine Einleitung von wenig

Seiten könnte den Leser von dem Ahnherrn unserer Oldenburger bis auf dieses Jahr führen, in welchem Herzog Friedrich I. auch König Friedrich I. ward. Mit ihm enden die Kalmarer Unionsverhältnisse, sonach fällt eine Schwierigkeit mehr hinweg, welche den innern Zusammenhang des Vortrags, bei solch einem Buche die Hauptsache, behindert. Es bleiben Schwierigkeiten die Fülle übrig; möchte sich jugendlicher Eifer hervorthun, sie zu überwinden. Wohl habe ich selbst mich ehedem mit Entwürfen dieser Art getragen; jetzt da Lust und frische Kraft dazu mir gebrochen sind, möchte ich doch der Sache helfen können, weil sie mir wichtig dünkt. Keine gelehrte Citate gehören dahin, aber Quellenkenntniß, auch sind gute Quellen selber ja ein Theil des Stoffs der Geschichte. Kein Werk der Wohlredenheit wird begehrt, aber eines der Wahrheit und Verständigkeit, und des Freimuths, auch der Freiheit; denn es soll kein Makel an dem Worte haften, das die würdigste Neigung des Menschen bezeichnet.

Ich denke mir, was ich wünsche, daß nicht wenige in Schleswig-Holstein Neigung haben könnten, zu diesem Zwecke mitzuwirken, und fände es gut, wenn hier einmahl der Reichthum seinen Vorzug aufgäbe und nur Beiträge der Einzelnen zu einem Speciesthaler, nicht höher — angenommen würden. So ließen sich Preise bilden; ein Hauptpreis etwa, und nach Umständen ein Accessit. Aber wer entscheidet? Ich hoffe und wünsche, daß die geehrten Herren Redactoren sich des Vorschlags annehmen, selber zur Entscheidung helfen und andere Mitrtheiler ausersehen werden, nur nicht solche, die man lieber unter den Arbeitern sehen möchte; hoffentlich würde der Herr Etatsrath Niemann die Beihülfe seiner umfassenden vaterländischen Gelehrsamkeit dem Unternehmen nicht entziehen.

Was die Herausgabe anlangt, so bin ich erbötig, diese zu besorgen. Dergleichen muß einmahl durch eine einzige Hand geschehen. Ich glaube versprechen zu dürfen, daß ich meine Meinung und wenn man will, meine Vorurtheile dem Verfasser der Preisschrift nicht aufdringen werde. Aber viele Augen sehen mehr als wenige, und wenn, was ich als Zugabe bringen, oder als Verbesserung anmerken könnte, unbedeutender seyn möchte, so ist zu hoffen, daß die Richter bei aufmerksamer Durchprüfung der Schriften, für sich, und zuletzt etwa bei einer gemeinsamen Durchsicht, sich zu Beiträgen veranlaßt finden, deren Einverleibung dem Verfasser der Preisschrift selber willkommen seyn möchte, oder die, falls er in

einzelnen Fällen abstimmig wäre, mindestens als Variante zu bemerken seyn würden. Denn zumahl im letzten Jahrhundert ist viel zu wenig noch vorgearbeitet, als daß ein Einzelner mit den besten Kräften sich selber genügen könnte. Auch ist es nöthig, daß man bei uns lerne gemeinsam arbeiten; wobei jeder etwas aufgiebt von dem Seinen zum Gedeihn des Ganzen.

Insofern würden Urtheiler und Herausgeber sich allerdings eine Art Eigenthumsrecht über die Preisschrift vorbehalten müssen, das aber des Verfassers Vortheile nicht beeinträchtigen soll. Die Accessit-Schrift, wenn sie nicht ein sehr eigenthümliches Verdienst hätte, müßte es sich allenfalls gefallen lassen, zur Ausstattung der siegenden mit verwandt zu werden. Das Werk, welches so hervorgeht, wird viele Unvollkommenheiten haben, aber hoffentlich wird es innerlich gesund seyn, und zu gemeinem Nutzen. Daß es auf kein Buch angesehen ist, das einer bestimmten Parthei im Lande geschichtliche Siege schaffen soll, werden sicherlich schon die Namen derer lehren, welche die Entscheidung übernehmen, Männer, wahrscheinlich zwar in Hauptgrundsätzen einig, übrigens in sehr verschiedenartigen Wirkungskreisen und Lebensansichten stehend.

Wenn sich zu Ostern eine Aussicht zum Fortgange der Subscription eröffnet, so, dächte ich, wäre eine nähere Anzeige noth, als etwa über folgende Puncte: Festsetzung der Preise — Nennung der Preisertheiler — Art der Einsendung der Schriften; als etwa wie gewöhnlich, mit einer Devise und dem versiegelten Namen des Verfassers ꝛc. in einer Abschrift mit breitem weißem Rande — Zeit der Einsendung; vielleicht spätestens vier Wochen vor Michaelis 1823, damit spätestens im Kieler Umschlag 1824 die Entscheidung und dann unverweilt der Druck erfolgt; — Minimum der Bogenzahl; so viel Handschrift als für zwanzig Druckbogen ausreicht.

Zu Neujahr 1822.

X. Brief an Hiſely[1]) über Palnatoke und Tell.

Kiel, den 9. Jan. 1825.

Ohne Zweifel iſt der Toko des Saxo der im Norden berühmte Palnatoke. Toke war in Skandinavien kein ſeltener Name; um ſo mehr Grund, einen von dem andern durch den hinzugefügten Vaters-Namen zu unterſcheiden. Der Vater dieſes Toke hieß Palnir und denſelben Namen führte wieder ſein Sohn nach dem Großvater. Wollte

[1]) In ſeinem 1826 veröffentlichten Buche über Guillaume Tell et la révolution de 1307, in dem Hiſely eine réfutation de la fameuse brochure Guillaume Tell fable Danoise unternahm, bemerkt er S. 187: Quoique j'eusse tout lieu de supposer que le passage en question de Saxo avait été inséré plus tard dans son histoire Danoise, peut-être même pour ajouter quelque chose de plus frappant, aux autres avantures de Toko, quoique je visse encore que, déjà avant moi, quelques personnes l'avaient regardé comme suspect, cependant je m'abstiens de prononcer, n'étant pas dans le cas de produire des preuves tout-à-fait convaincantes, et des autorités irréfragables. Je fis plus, j'exposai franchement mes doutes à Mr. Dahlmann, comme à la personne qui devait le mieux connaître Saxo et son ouvrage. — D's. Antwort bringt er darauf in franzöſiſcher Ueberſetzung S. 187—189 und S. 277—279 im deutſchen Original zum Abdruck. D. ſelbſt citirte in der däniſchen Geſchichte I, 86 hinſichtlich der „fable Danoise in der Schweizergeſchichte" Hiſely's Buch und ſeinen von dieſem abgedruckten Brief; er fügte hinzu: „Neuerdings (1835) haben freilich Kopp's Urkunden zur Geſchichte der eidgenöſſiſchen Bünde noch etwas mehr Erſchütterung gegeben".]

jemand dieſe leicht aus Isländern zu belegende Sache bezweifeln, ſo verweiſe ich auf Sueno Aggonis, Saxos Zeitgenoſſen, der c. 5. des Palnonis Tokki Erwähnung thut und ihn gleich darauf allein Palnonem nennt, eben wie Saxo allein Tokkonem.

Gar keinen Grund aber ſehe ich, die Aechtheit der Stelle Saxos von Palnatoke zu bezweifeln. Schon die Schreibart giebt hier ein Zeugniß. Da uns kein einziger Codex des Saxo übrig iſt, laſſen ſich freilich keine ſonſtigen Beweiſe gewinnen. Aber Saxo iſt überhaupt von fremden Einſchiebſeln frei und, außer einigen Verworrenheiten im 14ten Buche, ſteht gewiß der Text in der Hauptſache feſt. Palnatokes Lebenszeit und daß er als Kämpfer und Oberhaupt in Jomsburg ſich als einen der Tapferſten ſeiner tapfern Zeit bewährt habe, wird genugſam durch Erzählungen der Däniſchen und Isländiſchen Schriftſteller bezeugt; für die einzelnen Abentheuer möchte ich nicht einſtehen, aber weil man einem berühmten Namen dichteriſchen Schmuck angehängt hat, Wer wird darum den Mann ſelber für eine Dichtung halten? Das gilt von Palnatoke und wohl noch mehr von Tell. Eine Barbarei der Art, wie der dem Palnatoke und dem Tell befohlene Schuß iſt zu bezeichnend für den Charakter der Tyrannei, als daß ſie nicht in verwandten Fällen mehrmals, wenn nicht vorgekommen, ſo doch hinzugedichtet ſeyn ſollte. Die That des Kambyſes bei Herodot III, 35 iſt ſehr verwandt. Nur freilich der Nebenumſtand mit dem andern Pfeil im Buſen macht es wahrſcheinlich, daß Tells Geſchichte hier durch irgend eine ältere Sage ausgeſchmückt iſt. Das kann dann die aus dem Norden gekommene von Palnatoke ſeyn, oder auch eine noch ältere kann beides Palnatokes und Tells Leben bereichert haben. Denn Sagen flattern wie die Schmetterlinge von einem ſchönen Ruheplatz zum andern.

XI. Lübecks Selbſtbefreiung am erſten Mai 1226 [1]).

Als im Jahre 1201 König Waldemars des Erſten Söhne Holſtein eroberten, fielen auch Lübeck und Hamburg in ihre Hände, zwei mächtige, mit gräflichen, herzoglichen und kaiſerlichen Freiheiten ausgeſtattete Städte, und die am liebſten Niemandem gehorcht hätten. In Lübeck nahm König Knud die Huldigung der neu unterworfenen deutſchen und wendiſchen Gebiete an, und Waldemar II. folgte bald ſeinem Beiſpiele. Er beſtätigte der Stadt den Freiheitsbrief Kaiſer Friedrich Barbaroſſas, aber

[1]) Bei dem folgenden Wiederabdruck der 1828 in Hamburg bei Friedrich Perthes veröffentlichten Schrift iſt der erſte Anhang fortgelaſſen, da ſeitdem nachgewieſen iſt, daß Konrad von Halberſtadt, aus deſſen Chronik Dahlmann einen Abſchnitt mittheilt, hier nur die ſächſiſche Weltchronik überſetzt hat; in der Ausgabe derſelben von Weiland in den deutſchen Chroniken II, 245 ff. ſind jetzt beſſer die bezüglichen Quellenſtellen nachzuleſen. Sind danach Dahlmann's Bemerkungen auf S. 197 f. zu berichtigen, ſo zeigt ein Blick in die neueren Editionen der von ihm beſprochenen Urkunden, die Ficker in ſeiner Bearbeitung der Böhmer'ſchen Regesta imperii von 1198—1272 und Haſſe im erſten Band der Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſchen Regeſten und Urkunden verzeichnet haben, und in Uſinger's deutſch-däniſche Geſchichte, wie Dahlmann's Wunſch entſprechend ſeit 1828 vielfache bedeutſame neue Aufklärungen über die hier von ihm behandelten Ereigniſſe gegeben ſind; das Hauptreſultat ſeiner grundlegenden Unterſuchung hat dadurch nur weitere Beſtätigung erhalten. Vgl. ſeine eigene Bemerkung in der däniſchen Geſchichte I, 386 A. 1 und Uſinger a. a. O. S. 338. 430.]

er riß sie zugleich gänzlich los von aller Gemeinschaft mit dem deutschen Reiche, und nicht lange, so gab Kaiser Friedrich II. ihm (1214) Brief und Siegel darauf. Jetzt war Lübeck unter dänischer Reichshoheit die Stadt des neuen dänischen Lehnsgrafen von Nordelbingen, Albert von Orlamünde, der auf des Königs Geheiß den wichtigen Besitz ummauerte, ein festes Schloß in der Stadt erbaute, und feste Schlösser an der Trave, namentlich zu Travemünde. Lübecks Bürger, früh mündig geworden, fühlten schwer, daß sie fortan fremder Größe dienen mußten. Als in der Nacht vom 6ten auf den 7ten Mai 1223 König Waldemar in jene langwierige Gefangenschaft fiel, die das Schicksal von Norddeutschland umwandte, schrieb der Papst (2. Nov.) den Lübeckern, sie möchten, wie des Töpfers Werk im Ofen, jetzt ihre Treue dem Könige in der Widerwärtigkeit beweisen. Wirklich auch, so erzählt man, unternahmen sie nichts während der langen Gefangenschaft Waldemars, theilten keine der Bewegungen in Holstein und Mecklenburg, duldeten die dänische Besatzung in ihrem Stadtschlosse, wünschten sogar Glück zu der endlichen Befreiung des Königs; alles das nicht weil ihr Sinn von Deutschland abgewandt war, sondern weil sie höher hinaus wollten. In aller Stille fertigten sie an Kaiser Friedrich eine Gesandtschaft ab, sprachen ihn um die Gewährung der Reichsunmittelbarkeit an, die er ihnen auch zu Parma unterm 14ten März 1226 urkundlich ertheilte. Jetzt erst, am ersten Mai, schritten sie zur Ausführung, lockten unter dem Scheine des herkömmlichen Maifestes den dänischen Befehlshaber vor die Stadt hinaus, machten ihn zum Maigrefen und stellten Ergötzlichkeiten an, während eine Anzahl entschlossener Bürger sich in die Burg begab, in die Jeder frei eintreten durfte, als man sich stark genug glaubte, die verborgenen Waffen hervorzog und die arglose Besatzung glücklich übermannte. Auf den Ruf dieser Selbstbefreiung fertigte Kaiser Friedrich abermals, im Junius desselben Jahres, für Lübeck eine Urkunde der Reichsfreiheit aus, welche durch die Schlacht von Bornhövede im folgenden Sommer ihre Bestätigung erhielt und in volles Leben trat.

Also lautet die Erzählung von Cranz und Petrus Olai, Reimar Kock und Hamsfort und unzähligen Andern, bis auf Becker hin, den neuesten Geschichtschreiber von Lübeck, soviel mir bewußt, ohne Ausnahme. Es erzählt sich aber leicht, woher mir Schwierigkeiten in der Sache entstanden sind.

Ich las die beiden Verträge, welche König Waldemar zum Zwecke

seiner Befreiung abschloß, in Thorkelins bekanntem Diplomatarium, vertauschte jedoch diese wegen der Unverständlichkeit verschiedener Stellen mit den Originibus Guelficis und fand wirklich, daß im thorkelinschen Abdrucke aus den Originibus nicht allein viele Stellen fehlerhaft sind, sondern auch ein paar Zeilen fehlen.

Der erste Vertrag, datirt vom 4ten Juli 1224, enthält nicht allein die Verzichtleistung des Königes auf das überelbische Land und auf alles was durch ihn dem deutschen Reiche entfremdet; nicht allein wird Jedermann in den abgetretenen Landen des Eides und der Huldigung gegen Dänemark entlassen, um unter Kaiser und Reich zurückzukehren, sondern Lübeck wird auch ausdrücklich als die Stadt bezeichnet, wo der König 25,000 Mark löthigen Silbers an die Gesandten des Königs von Jerusalem und an die Brüder des deutschen Hauses auszahlen soll, wofern sein Versprechen, binnen zwei Jahren einen Kreuzzug zu unternehmen, unerfüllt bleiben sollte. Sicherlich also war es nicht die Meinung, die Stadt Lübeck von der allgemeinen Bestimmung der Abtretungen auszunehmen und diesen wichtigen Platz in Dänemarks Händen zu lassen. Aber, es ist wahr, dieser erste Vertrag ging nicht in Erfüllung. Graf Albert, derweile Regent von Dänemark, hatte sich eines Andern besonnen. „Ich dachte zuerst," schrieb er dem Papste, „die Lösung meines Oheims schleunig zu bewirken, aber hernach hielt ich es für nützlicher für das gemeine Wohl, das Verbrechen zu strafen, weil Trug Niemandem frommen darf." Somit verwarf er um Michaelis vor der Reichsversammlung zu Bardewick im Beisein des römischen Königs den früher unbedingt beschworenen Vertrag, und lieferte im Jan. 1225 die Schlacht bei Mölln, deren unglücklicher Ausgang ihn den königlichen Gefangenen im Schlosse Schwerin zugesellte. Nun schloß Waldemar am 17ten November einen zweiten Vertrag für seine Befreiung, verzichtete abermals auf die genannten Gebiete, und zwar recht ausdrücklich auf alles Reichsland zwischen Eyder und Elbe, von der Mündung der Eyder bis zur Levensaue und von der Levensaue bis ans Meer, auf das Land des Fürsten Burewin und alles Slavenland, bis auf Rügen — also sicherlich auch auf Lübeck. Dazu wird die Fortdauer der Handelsfreiheiten der Lübecker und Hamburger in Dänemark förmlich ausbedungen, was Niemand einfallen konnte, wenn Lübeck dänisch bleiben sollte, und was schwerlich Jemandem einfiel, wenn nicht die Lübecker und Hamburger es selbst betrieben; endlich wird in Absicht des Lösegeldes ausgemacht, daß, wenn der König einen gewissen

Zahlungstermin nicht halten kann, zwei oder drei angesehne Dänen sich als Geisel nach Lübeck stellen sollen (Lubeke intrabunt), eine Bedingung ohne Sinn, wenn Lübeck als dänische Stadt betrachtet ward. Mir schien es daher, indem ich bloß auf die Vertragsurkunde sah, nicht länger zweifelhaft, daß Lübeck schon vor dem zweiten Vertrage von den Dänen geräumt sei, wahrscheinlich vermöge der Schlacht von Mölln, vielleicht ohne weitres dadurch, daß Graf Albert die Besatzung herauszog, um desto kräftiger seinen Feinden entgegentreten zu können; denn er hatte nicht mehr allein mit den Mecklenburgern zu schaffen, neuerlich war der Erzbischof von Bremen mit einer bedeutenden Macht über die Elbe gegangen und führte den jungen Grafen Adolf IV. von Holstein, den rechtmäßigen Erben des Landes mit sich. Ja wollte man auch der Urkunde zum Trotze annehmen, die dänische Besatzung sei noch länger in Lübeck geblieben und man habe es mit Lübeck gemacht wie mit Rendsburg, den König freigegeben, ehe die Besatzung herausgezogen worden, immer blieb noch als Bürgschaft der Erfüllung der jüngere König in der Haft zurück. Der Vater erlangte die Freiheit am 21sten Dec. 1225. Die nächsten Ostern trug man kein Bedenken dem Vertrage gemäß den jungen König freizugeben, also waren die Bedingungen des Vertrages bis dahin von Seiten Waldemars erfüllt, im spätesten, doch unwahrscheinlichen Falle also ward Lübeck vor Ostern d. i. vor dem 19ten April 1226 erledigt, es war also auf keinen Fall nöthig die List des ersten Mais anzuwenden. Solcher List und Selbstbefreiung wird aber auch bei keinem einzigen der gleichzeitigen Schriftsteller gedacht, weder Albert von Stade, noch Mönch Gottfried aus dem St. Pantaleons Kloster zu Cölln haben ein Wort davon, und was wäre die Geschichte unsrer Gegenden in diesem an norddeutschen und dänischen Quellen armen Zeitraume ohne sie? Eine dritte Quelle von großer Wichtigkeit ist die lüneburgische Chronik, welche sich bei Eccard in niedersächsischer Sprache findet. Diese allein läßt uns hier nicht im Stiche; gleich nach Erwähnung der möllner Schlacht nennt sie Lübeck frei. Leider fehlt nachher ein Blatt derselben, das die Begebenheiten von 1226 ꝛc. enthalten müßte. Wir verdanken aber dem verdienstvollen Wedekind die Belehrung[1]), daß diese Chronik nur eine abgekürzte Ueber-

[1]) Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde B. II. S. 251 ff.

ſetzung der ungedruckten lateiniſchen Chronographie des Conrad von Halberſtadt iſt, der in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts ſchrieb, und demnächſt die Nachricht, daß eine Abſchrift der Chronographie ſich in der königlichen Bibliothek in Hannover finde. Dieſer Umſtand veranlaßte mich an Herrn Doctor Pertz, mit welchem durch verwandte Studien verbunden zu ſein ich mir zur Ehre ſchätze, zu ſchreiben und ihn um eine Copie des unbekannten Blattes zu bitten. Ich fand den Inhalt, wie zu erwarten, von Lübecks Selbſtbefreiung im Mai 1226 ſchweigend, in Hinſicht des däniſchen Krieges aber von mannichfacher Wichtigkeit.

Was bleibt denn aber nach dem allen nun als Thatſache? Die Lübecker wurden frei durch die möllner Schlacht im Jan. 1225. Nun des ſtrengen Oberaufſehers entledigt, benutzten ſie den Augenblick, um, ehe der junge Landesherr, Graf Adolf, noch ganz zu Kräften käme, ihre Zukunft ſicher zu ſtellen. Sie ſchickten in aller Stille eine Geſandtſchaft an Kaiſer Friedrich II., legten ihm das Privilegium ſeines Großvaters vor und erlangten zuvörderſt die Beſtätigung deſſelben in einer meines Wiſſens ungedruckten (und ich weiß nicht, ob überall noch vorfindlichen) Urkunde [1]) am 14ten März 1226 zu Parma ausgefertigt, und demnächſt in demſelben Sommer die berühmte Urkunde, worin der Kaiſer, nach der Art der Freibriefe ſeiner italieniſchen Städte, Lübeck gegen eine jährliche Zahlung von 60 Mark mit ſehr vermehrten Gerechtſamen zu einer freien kaiſerlichen Stadt erhebt. Sie iſt im Junius zu Borgo S. Donnino ausgeſtellt, wo der Kaiſer auch am 11ten Julius ſich befand [2]). Man findet ſie öfter, unter andern bei Weſtphalen abgedruckt, doch ſo wenig fehlerfrei, daß ein diplomatiſch genauer Abdruck, oder am liebſten ein Facsimile von dieſen und den ältern Briefen mit ihren goldnen Bullen zu wünſchen wäre, ein Bedürfniß, welches der Herr Oberappellations-

[1]) Dreyer, Einleit. zu Lübſchen Verordn. S. 43. Melle, Nachricht v. Lüb. Aufl. 3. S. 11. N. 4. Der lübecker Rector Joh. Kirchmann ſah beide goldne Bullen Friedrichs II. und beſchreibt ſie in ſ. Werk de Annulis Lub. 1623. Daher kennt ſie Heineccius De Sigill. p. 35 u. 106.

[2]) v. Raumer, Hohenſtaufen III, 408. Wie aber kommt es, daß der Geſchichtſchreiber der Hohenſtaufen von einer ſo wichtigen und charakteriſtiſchen Thatſache, wie die Abtretung des großen deutſchen Gebietes zwiſchen Elbe und Elde an Dänemark iſt, urkundlich im J. 1214 zu Metz geſchehen, gar keine Kenntniß nimmt?

rath Hach in Lübeck selber ausgesprochen hat[1]) und zu allgemeiner Zufriedenheit erfüllen würde. Der Freibrief wird dadurch noch wichtiger, weil ihn Herzog Albert von Sachsen selber mit unterschrieben hat, er, dessen Ansprüche neben denen der holsteinischen Grafen, am meisten zu fürchten waren. Aber auch hier, wie in so vielen menschlichen Fällen, waren die Begebenheiten wichtiger als alle Verbriefungen. In denselben Junius-Tagen, in welchen die Lübecker bei dem Kaiser zum Ziele kamen, erwarb sich König Waldemar vom Papste, der des Kaisers Freund nicht war, die Lossprechung von dem Eide, den er bei seiner Loslassung geschworen. Schon hatte Dithmarschen, schon hatten die Grafen von Schwerin und Holstein die Schärfe seines Schwertes an der Eyder empfunden, Rendsburg, neuerdings erst den Holsteinern übergeben, ging verloren[2]). Da empfand Graf Heinrich von Schwerin, daß man noch mehrerer Helfer bedürfe, schloß am 15ten Februar 1227 mit dem aus Italien zurückgekehrten Herzog Albert von Sachsen zu Lübeck ein Bündniß und nahm, so hochfahrend er war, seine Lande vom Herzoge zu Lehen[3]); auch Graf Adolf erkannte den Anhalter als seinen Lehnsherrn an; wenn der Sieg gelänge, sollte dem Herzog das Ratzeburgische und Lübeck gehören[4]). Demgemäß ward auch nach der bornhöveder Schlacht verfahren, Albert von Orlamünde mußte seine Befreiung aus Ketten durch die Festung Lauenburg erkaufen, und dem Herzog gehörte das ratzeburger Land unbestritten. Auch rechnete er Lübeck zu seinem Herzogthum, und die Lübecker ließen es sich gefallen, daß er sie als ihr Herzog im Jahre 1234 mit Travemünde beschenkte[5]). Inzwischen kam Lübeck bald in den Fall, nicht mehr mit dem Plutus des Aristophanes fragen zu dürfen: „Wie mach' ich's, daß ich der Macht, die ich, wie ihr sagt,

---

[1]) Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde B. III Seite 649.

[2]) Ueber Rendsburgs Schicksale ein Wort Anh. 2.

[3]) Origg. Guelf. T. III. praef. p. 59.

[4]) Albert. Stad. ad. a. 1226. Domini Nordalbingiae Albertum Saxoniae ducem vocarunt, eique Racisburg et Lubike tradiderunt.

[5]) Bangert bei Westphal. I, 1304. Suhm, Hist. af Danm. B. IX. S. 640., scheint aus einer Urkunde zu schöpfen: „Hertug Albert af Sazen, Herre i Nordalbingien, skienkede i Lybek i Februarii Maaned til sine troe Borgern i Lybek Slottet Travemünde med hosliggende Flekke (villa) og alt Tilliggende, saa og Veichbilde Ret dertil."

besitze, wirklich Herr werde?" Das Haupt der Hanse konnte seinen kaiserlichen Brief entfalten, ohne die Ansprüche der Anhalter zu fürchten.

Freilich hatte Graf Adolf IV. die Schwachheit, sich mit seinem gefährlichsten Feinde zur Eroberung von Lübeck zu verbinden; — doch ehe wir dahin kommen, mögen einige Bemerkungen über ihn Platz finden. Sein Haus herrschte seit dem Jahre 1110 (nicht 1106) in Holstein und Stormarn [1]), mit welchen Landen Adolf II., ein großer Fürst im kleinen Gebiete, das erkaufte Wagrien (nicht vor 1142) verband, wo er Lübeck baute. Adolf III. ward vierzigjährig von Land und Leuten vertrieben, (1201) fiel selber in dänische Gefangenschaft, aus der er nur gegen die Bürgschaft seiner eignen Kinder nach 2 Jahren loskam (1203). Der Graf hatte mit seiner Gemahlin Adelheid 3 Söhne, Conrad, Adolf und Bruno [2]). Christiani [3]) möchte den Adolf zum jüngsten Sohne machen, allein, daß Bruno der jüngste war, folgt auch daraus, daß er nach dem gewöhnlichen Loose der jüngsten Söhne den geistlichen Stand erwählte. Er starb als Bischof von Olmütz [4]). Der gefangene Graf mußte schwören, das Land diesseits der Elbe nie wieder zu betreten, noch für seine Wiederherstellung, sey es selber, oder durch Andere, etwas unternehmen zu wollen. Er ging in seine Stammgrafschaft Schauenburg. Zwölf Geiseln blieben als Bürgen seiner Treue zehn Jahre lang in Dänemark zurück, Söhne der angesehnsten Männer, an ihrer Spitze zwei Söhne des Grafen. Vermuthlich war Bruno damals noch nicht geboren, auf allen Fall aber befand sich, da die älteren Söhne die besseren Bürgen waren, der junge Adolf mit unter den Geiseln, und hat sonach die Jahre 1203 bis 1213 gezwungener Weise mit seinem ältern Bruder in Dänemark zugebracht. Als er loskam, mochte er 13 bis 14 Jahre zählen. Adolf kann nicht jünger als das Jahrhundert gewesen sein, denn er konnte schon im Jahr 1237 seine Tochter Mechtild verheirathen. Nach dieser Erörterung des Hergangs erscheint als Fabel die Erzählung, die man allenthalben

---

[1]) Diese Bemerkung, schon zum Neocorus I, 581 gemacht, ist dort durch einen Druckfehler unverständlich, der jedoch S. XXXII. angezeigt ist.

[2]) In dieser Ordnung nennt sie Hermann von Lerbeke in seiner Schauenburg. Chronik, Meibom. SS. RR. Germ. T. I. p. 503.

[3]) Christiani, Vergleichung der Nachrichten von dänischen Begebenheiten von 1182 bis 1209, welche bei Arnold von Lübeck anzutreffen sind ꝛc. Copenh. 1789. 4.

[4]) Meibom l. l. p. 332.

wiederholt findet, daß eine Adelsfrau, Deests von Kellingdorp, gleich nach der Eroberung von Holstein durch die Dänen, das Grafenkind zu sich in die Kremper Marsch[1]) genommen und in ihm den künftigen Befreier Holsteins auferzogen habe. Der bekannte Presbyter Bremensis erzählt von der Sache, welche Cranz umgestaltet weiterträgt, von wo sie dann zu Hamsfort und in Petersens holsteinische Chronik übergegangen ist[2]). Der Presbyter wirft hier auf eine gräuliche Weise Zahlen und Thatsachen durch einander, läßt die Eroberung Holsteins im Jahre 1199 geschehen sein, und zwar hauptsächlich durch des dänischen Königs Knud Mutter, die schwarze Margarethe, die auch das Danawerk gebaut hat (so viel Worte, so viel Irrthümer!); erzählt dann die bekannten Anekdoten von Itzehoe und dem Amtmanne in Segeberg, der das Jütsche Lov einführen wollte, (das damals noch gar nicht geschrieben war), bis endlich die Deests und zuletzt die Schlacht von Bornhövede, die er auf das Jahr 1212 setzt, alles wieder gut machen. Bei dem allen läßt der Presbyter den Adolf nicht bei der Deests von Kindheit an erzogen sein; diesen Umstand und die von ihr bei dem alten Vater angewandte Rhetorik bringen erst die späteren hinein; sie erbat, nach dem Presbyter und erhielt vom Vater den Jüngling Adolf (adolescentem filium suum Adolfum), und um ihr Verdienst nicht ganz untergehen zu lassen, dürfen wir getrost annehmen, daß sie entweder unmittelbar oder durch die Dazwischenkunft des Erzbischofs von Bremen den alten Grafen entschieden habe, seinen zweiten Sohn an die Wiederherstellung seines Hauses

---

[1]) — nobilis domina in palude Crempis iuxta Idzeho in castro Kellingdorpe nomine Domina Deestz de Kellingdorpe. Presb. Brem. p. 44. [Mon. Germ. SS. XXI, 264.]

[2]) Presbyter Brem. ap. Westphal. III, 42—48. Cranzii Saxon. VII. c. 22. Hamsfort, Chronologia secunda ap. Langebeck I, 284. Derselbe de reb. Holsat. ap. Westph. I, 1697. (Beiläufig eine Beseitigung der Annahme, als sei Petersens holst. Chronik zuerst in sächsischer Sprache im Druck erschienen. Sie ist entschieden irrig, hat aber folgenden Ursprung. In der Dedication der ersten Ausgabe v. 1557 heißt es: „Diese (Chronik) ist anfenglich in Sechsischer Sprach beschrieben, und ist bey vielen rathsam eracht, das sie erstmals in Hochteudscher Sprach ausging, dadurch sie in allen Örtern Teudtscher Nation gesehen und gelesen würde." Die Ausg. von 1569 behält diese Dedication mit ihrem Datum bei, schiebt aber stillschweigend statt „erstmals" die Worte: „itzt zum andernmahl" ein, wodurch der falsche Schein entsteht, als sei vor 1557 eine Ausgabe in der Grundsprache erschienen.)

in Holstein zu wagen, denn Conrad sollte des Vaters Nachfolger in Schauenburg werden. Diese Sendung Adolfs ins überelbische Land ist aber auf jeden Fall erst zu der Zeit geschehen, da durch die Gefangennehmung Waldemars dem Lande wieder Hoffnung aufging; sie ist auch nicht einmal gleich nach der Gefangennahme geschehen, denn in dem ersten Vertrage, durch welchen Waldemar seine Lösung suchte, vom 4ten Juni 1224, wird der Schauenburger noch gar nicht gedacht, vielmehr dem Grafen Albert von Orlamünde Holstein zugesichert, nur daß er es fortan vom deutschen Reiche zu Lehen nehme; ein ziemlich sicherer Beweis dafür, daß damals die Holsteiner sich noch nicht für ihren zurückgekehrten Landesherrn erhoben hatten. Und was bedarf es mehr? wir haben ja die bestimmte Aussage eines viel ältern und bessern Zeugen als des Presbyter, des Verfassers der Lüneburger Chronik. Es war ein halbes Jahr nach jenem ersten Vertrage, es war am Thomasabende, 20sten Dezember 1224, als der Erzbischof Gerhard mit seinem Schützlinge, dem Grafen Adolf, über die Elbe und gleich die Stör hinauf, wo die Deests ihren Anhang in der Nähe hatte, bis vor Itzehoe fuhr[1]). Da erhub sich das Land für seinen rechtmäßigen Herrn und nahm die Burgen Graf Alberts ein, der den Westen des Landes preisgab, um den Osten zu retten, den aber wenige Tage darauf die Schlacht bei Mölln (Jan. 1225) in Gefangenschaft brachte. So wurde Holstein frei, 23 Jahre nach der Gefangennehmung des alten Grafen Adolf. Damals befreite sich auch Lübeck. Dieses sind nicht meine Worte, die lüneburger Chronik sagt's, nur noch bestimmter: „Do gaven oc de van Lubeke de Stat deme Rike"; und, nachdem sie nun noch hinzugefügt, wie Graf Adolf um Fastnacht die bei Hamburg durch Albert erbaute Festung erstürmte, spricht sie mit kluger Unterscheidung: Do gaven oc de van Hamburch de Stat deme Greven Alve.

Solchergestalt spricht dieses eine Zeugniß über beide historische Zweifelspunkte, die Zeit von Adolfs Ankunft in Holstein, und die von Lübecks Befreiung, das Endurtheil. Ueber die Art der letzteren läßt

---

[1]) Alberts von Stade weniger genaue Angabe bestätigt doch. Anno Domini MCCXXV. fames validissima. Comes Adolfus auxilio Gerardii Archiepiscopi, Heinrici comitis Zuuerin et Heinrici de Werle, invitatus etiam a potentioribus Holsatiae (die Deests) Albiam transit, terram occupat transalbinam. — Suhm, Hist. af Danm. IX, 75. fühlt einige Schwächen der alten Darstellung, ohne doch eine tüchtigere zu begründen.

sich nur sagen, daß sie wahrscheinlich ohne fremde Mitwirkung geschah, denn sonst wäre es wohl nicht so leicht zu der Sendung an den Kaiser gekommen, und wer die alte Erzählung einmal lieb hat, kann sie auch so unterbringen und sich freuen, daß die Lübecker ein Jahr früher so pfiffig und ihre Feinde, sorglos im rings empörten Lande, noch viel einfältiger, als man dachte, gewesen sind.

Nach solcher Wiederherstellung, nach solchem Sturze, verdient es schweren Tadel, nicht eben daß Graf Adolf nach der Herrschaft über so kühne und ehrenwerthe Bürger zu trachten fortfuhr, wie die Lübecker waren, denen sein Großvater die Stadt gebaut hatte (wie ganz anders wäre es um Holsteins Wohlfahrt und Recht bewandt, wenn Lübeck und Hamburg dem Lande gesellt geblieben wären!), sondern daß er es unbedacht, auf Norddeutschlands und die eigene Gefahr hin, mit Waldemar verbunden, that. Doch nicht um des Tadels willen sei dies gesagt, sondern um auf diesen den Mühseligkeiten der Wissenschaft gewidmeten Bogen noch eine historische Kritik zu bringen. Mehrere Erzähler bürden dem Grafen Adolf statt einer Verkehrtheit deren zwei auf, lassen ihn zweimal mit Waldemarn Lübeck belagern, einmal 1234 und abermals im nächsten Jahre. Und, was nun den Hergang betrifft, beide Bundesfreunde, wird erzählt, schlossen im Jahr 1234 die Stadt zu Wasser und zu Lande ein, der König schiffte die Trave hinauf, legte an jeder Seite einen festen Thurm an, sperrte den Fluß durch Pfahlwerk, durch versenkte Schiffe, eine vorgezogene Kette; aber ein revaler Schiff, mit voller Gewalt hinanfahrend (gegen den Strom?), zersprengte die Kette, und selbst der eingesperrte Fluß suchte sich einen andern Weg ins Meer und fand ihn, ehe die Bürger noch ihren Vorsatz, ihm ein andres Bette zu graben, ganz vollführt hatten. Genug, Lübeck ward gerettet. Dieses ist aber nur die Summe der wunderbaren Sachen, die hier vorkommen. Wenig Kenner zwar der Wasserbaukunst, glaube ich, daß die von den Belagerern getroffenen Anstalten lediglich auf die Sperrung der Schifffahrt berechnet waren, nicht aber auf eine Zudämmung, die den Fluß zu gewaltsamen Maßregeln genöthigt hätte, welche den Belagerern fürwahr die meiste Gefahr drohten. Auch ist nach der ganzen Oertlichkeit schwer zu begreifen, wie die ringsumstellten Lübecker sollen im Stande gewesen sein draußen an einem andern Bette für den Fluß zu arbeiten, eben so wenig, wie sie, von der See aus bloquirt davon für den Augenblick hätten Nutzen für ihre Versorgung mit Lebensmitteln ziehen können.

Abermals erscheint allein glaubhaft der einfache Bericht der ältesten Gewährsmänner: der König und der Graf sperrten die Trave und bauten an beiden Seiten des Flusses ein Festungswerk: so sagt Albert von Stade [1]), so die lüneburger Chronik [2]), und wer konnte besser Bescheid wissen als Abt Albert, der zwei Jahre später in Verbindung mit dem Grafen Adolf eine Urkunde unterzeichnete [3])? Von einer Wiederholung des mislungenen Unternehmens im folgenden Jahre melden Beide kein Wort, auch Corners Chronik nicht, die sonst in der Zeit hier sehr abirrt. Schon die Mahnung Papst Gregors IX. hätte davon abhalten mögen; denn der befahl unterm 30sten Aug. 1234 dem Capitel von Halberstadt, den König mittelst des Bannes zu zwingen den lübecker Hafen wieder zu öffnen, welchen er dem Vernehmen nach durch versenkte Schiffe gesperrt hatte, zu nicht geringem Nachtheile des in Liefland neugepflanzten Christenthums; denn über Lübeck ging beständig die Fahrt dahin [4]). Uebrigens dürfte der Schlüssel zu dem Gerede von dem gegrabenen Travebette in einer misverstandenen Sage liegen, wie denn Sagen so oft in ihr Entgegengesetztes überspringen. Der Travehafen hatte vor Alters wirklich zwei Ausgänge, zu beiden Seiten der Insel Priwald, die grade vor demselben lag; sie wird in der Urkunde Friedrichs II. der Stadt zum Eigenthum gegeben. Erst im Jahre 1286 ließ die Bürgerschaft mit großen Kosten die Durchfahrt rechts zudämmen, machte den Priwald landfest, wie er noch jetzt ist [5]). Später hatte man das vermuthlich vergessen und erzählte sich im Gegentheil, zur Zeit der dänischen Hafensperre habe man den Priwald in eine Insel verwandeln wollen, um sich eine zweite Durchfahrt zu eröffnen.

Im Julius 1235, als Kaiser Friedrich mit der englischen Königsschwester zu Worms Hochzeit hielt und vier Tage, vom 20sten an, dort Feste gab, ward der Streit zwischen den Schauenburgern und Lübeck

---

[1]) Zu 1234. Rex Daniae pro oppressione Lubicensium super fluvium Travennae edificat duo castra.

[2]) Zu 1234. Darna vor de Koning van Denemarken unde Greve Alf, unde versegten de Travene unde buweten twe Burge vor Lubeke.

[3]) Suhm, Hist af Danm. IX, 662.

[4]) Raynaldi Ann. Eccles. T. II. p. 144. Becker, Gesch. v. Lüb. I, 193 ist hier auf dem richtigeren Wege, doch kann ich nur theilweise ihm beistimmen.

[5]) S. die Nachricht bei Dreyer, Einleit. lübscher Verordn. S. 44.

abgethan. So erzählt Corners Chronik. Der Kaiser muß in sehr hochzeitlicher Laune gewesen sein, als er aus seiner eigenen Tasche dem Grafen Adolf 5000 Mark Abstandsgeld zahlte, statt die Lübecker zahlen zu lassen. Graf Adolf verzichtete dagegen für sich und seine Erben auf alle seine und seiner Vorfahren Ansprüche auf die Stadt, so daß von nun an die Stadt mit Grund und Boden kaiserlich war[1]). Wie kam es denn aber, daß man hier nicht den kaiserlichen Freibrief vom Jahre 1226 zum Grunde legte, welcher die Festung Travemünde eben wie Lübeck reichsunmittelbar macht, welcher die Anlage einer Travefestung oberhalb und unterhalb der Stadt männiglich untersagt und den Bürgern ein Gebiet um Travemünde zusichert? Warum vermochte man den Grafen nicht, Herzog Alberts Beispiele zu folgen und auch auf Travemünde zu verzichten? Wie kam es, frage ich, daß noch lange nachher die holsteinischen Grafen im Besitz des festen Schlosses Travemünde blieben, bis endlich die Lübecker am 22sten Dec. 1320 dem jungen Grafen Johann mit Bewilligung der Landstände für 4000 Mark lübisch die Festung abkauften und sie schleiften[2])? Es war aber das, glaube ich, nicht mehr die alte Festung Waldemars vom Jahre 1217. Diese ward vermuthlich von den Lübeckern bei ihrer Selbstbefreiung geschleift, es war der neue Bau von der Belagerung von 1234, in welchem Graf Adolf seitdem eine Besatzung hielt, also daß das Unternehmen gegen Lübeck doch nicht ganz ohne Ausbeute für ihn blieb. Ich möchte weiter fragen: wie verträgt es sich mit dem feierlichen und förmlichen wormser Vergleiche, daß ein paar Wochen nachher nichts verglichen ist, Graf Adolf vielmehr mit einem neuen Kriege gegen Lübeck umgeht? Der Beweis ist leicht geführt. Am Bartholomäustage (24ten Aug.) desselben Jahres 1235 giebt er seiner Stadt Oldenburg lübsches Recht, doch solle sie im Falle eines Krieges mit Lübeck das Recht seiner Stadt Hamburg gebrauchen. Eben diese Clausel steht in der Acte, welche im folgenden Jahre 1236 den Plönern lübsches Recht verleiht; sie steht dagegen nicht in der Kiel angehenden Urkunde vom Jahre 1232 und steht nicht mehr in der für Itzehoe vom Jahre 1238[3]); denn zu dieser Zeit traf Adolf schon An-

[1]) Corner. ap. Eccard. T. II. p. 864, wo aber der Vertrag irrig in das J. 1233 gesetzt wird. Ich kenne keinen andern Zeugen für diesen Vergleich als Cornern.

[2]) Corner. p. 997. Becker, I, 252. Suhm Hist af D. XII, 27 ff.

[3]) Westphalen T. IV. p. 3203 ff. Die kieler Urkunde von 1232

stalt, sich aller weltlichen Herrlichkeit zu entäußern. Ich kann aber nicht umhin den Wunsch nochmals auszusprechen, daß zum Zwecke der Ermittelung dieser und mancher verwandten schwierigen Verhältnisse die ältesten Freibriefe der ehrwürdigen Stadt Lübeck vollständiger und beglaubigter, als bisher geschehen, ans Licht treten mögen. Es ist kaum denkbar, daß hier noch ein anderes als das historische Interesse obwalten könnte; die vorliegende Untersuchung, das darf ich versichern, hat keinen andern Zweck.

Anhang.

Rendsburg seit Waldemars II. Gefangenschaft.

Die Schicksale der Stadt Rendsburg zu dieser Zeit verdienen eine eigene kurze Eröterung. Nach der oben gegebenen Darstellung sind wir berechtigt anzunehmen, daß alle übrigen festen Plätze von Holstein den Dänen schon entrissen waren, als der Vertrag vom 17ten November 1225 den König Waldemar verpflichtete die Festung Rendsburg 10 Tage nach seiner Befreiung in dem gegenwärtigen Zustande herauszugeben; sie ward also grade am Neujahrstage 1226 wieder holsteinisch, blieb es indeß kein volles Jahr. Am Michaelistage befand sich Graf Adolf mit dem Aufgebot von ganz Holstein hier und unterzeichnete hier den Stiftungsbrief des Klosters Preetz, oder eigentlich erneuerte die von Albert von Orlamünde geschehene Stiftung, nur daß er dem Usurpator seiner Rechte die Ehre der Erwähnung misgönnte [1]); an demselben Tage that er einen mislungenen Angriff auf Waldemar, beide Theile verloren viel, Waldemar aber kehrte wieder und erstürmte Rendsburg noch in

halte ich dem Inhalte nach für echt (Presbyt. Brem. p. 51 Westph.), aber es ist eine Uebersetzung. Die wichtige Urkunde des Grafen Johann (Staatsbürgl. Magaz. IV, 88) von 1242 enthält wieder den an feindselige Verhältnisse erinnernden Zusatz. In derselben führt Kiel den Namen Holstenstadt, civitas Holsatiae, aus keinem andern Grunde, glaube ich, als weil es lange die einzige Stadt im eigentlichen Holstenlande war.

[1]) Datum Reinoldesburch in generali omnium Holtsatorum expeditione III. Kal. Oct. Anno ab incarnat. Domini 1226. Indict. quarta decima etc. Die Urkunde steht in Mollers Isagoge ad hist. Chers. Cimbr. p. 393 sq.

demselben Jahre. Und Rendsburg verblieb ihm, ging nicht durch die Schlacht von Bornhövede wieder verloren, durch die der ganze Krieg ein Ende hatte, wenngleich der förmliche Vertrag erst später (1229) zu Stande kam. Es ist wunderlich, wie Christiani (II, 114 ff.), freilich durch Albert Cranz verführt, auf eigene Hand einen neuen Feldzug beginnt und auf anderthalb Seiten im Jahr 1228 alles das geschehen läßt, was zwei Jahre früher schon geschehen; der König erstürmt zuletzt Rendsburg, das ihm gar nicht verloren gegangen war. Er hat es vielmehr seit Ende 1226 sein Leben lang behalten, und nach ihm sein ältester Sohn König Erich, dessen Schloßhauptmann hier (1248) der bekannte Heinrich Emelthorp war. Aber sowohl dem Bruder des Königs, Abeln, Herzogen von Schleswig, als den Holsteinern war diese königliche Festung in Beider Mitte ein Dorn im Auge. Die Holsteiner behaupteten ein Recht auf ihre Zurückgabe zu haben, der König wollte nicht davon hören, da versuchten sie 1250 Gewalt. Rendsburg war Mitanlaß zu Erichs Untergange durch Brudermord in demselben Jahre. Abel ward König; der ließ sechs gute Männer aus Schleswig und sechs aus Holstein darüber erkennen, wem Rendsburg gehöre; sie sprachen für Holstein, und solchergestalt kam es 1252 wieder an die holsteinischen Grafen [1]), die es aber schon das Jahr darauf an den Markgrafen Otto von Brandenburg verpfändeten, in dessen Besitz die Stadt bis zum Jahre 1264 blieb [2]).

---

[1]) Arild Huitfeld D. I. S. 231.
[2]) Suhm, Hist. af Danm. X, 240, 519.

XII. Vorrede zur Geſchichte der deutſchen Könige aus ſächſiſchem Haus.

Die Geſchichte des ſächſiſchen Königshauſes nimmt in der deutſchen eine mittlere und beſcheidene Stelle ein. Nicht die gewaltige Kraft, die in dem alten Merwig und Karl dem Großen ſtaunenswürdige, aber formloſe Werke ſchuf, tritt hier einſeitig hervor. Auch waltet hier noch nicht der Geiſt jener ſpätern wechſelvollen Zeit, da das Höchſte und Tiefſte der Menſchheit, der Sinn der Religion und des Staats, die Deutſchen zuerſt ahndungsvoll durchdrang, da ſich jede Kraft des Gemüths und des Wollens entfaltete und die Dichtkunſt ihre tauſend Flügel prüfte; einer Zeit, der zum ſchönſten Gelingen nichts abging, als die Durchbildung großer Ideen zu einem Plan des Verſtandes, zur Geſetzlichkeit, Ordnung und Beſonnenheit, — ſtille gründliche Tugenden, welches dieſer gebrechliche Lebensboden ſo langſam erzeugt und für ein dauerndes Glück ſo unerbittlich fordert. Der Hohenſtaufen großartiges Streben, ihre Hoheit, ihre Luſt und ihr Fall bilden ein Weltgemählde, einzig in ſeiner Art und der höchſten Darſtellungsgabe würdig. Zu dieſem Reichthume der vaterländiſchen Natur, dieſer Fülle der Anſichten erhebt ſich das ſächſiſche Fürſtenhaus nirgends in ſeiner Geſchichte und ſollte und konnte es auch nicht; aber es bewegt ſich ſicherer und reiner in einem noch beſchränkten Kreiſe der Bildung, und ſeine Würdigſten haben manche Aufgabe ihrer Zeit heilbringender gelöst, als die prangenden ritterlichen Stürmer der ſpäteren fränkiſchen und ſchwäbiſchen

Jahrhunderte. Die beiden Häupter des sächsischen Stammes Heinrich und Otto, die Ersten, stehen als Retter des Vaterlandes, Erhalter, Bilder, Mehrer unter den gefeiertsten Helden; ihr kräftiges Reichsschwert war den Empörern verderblich, der Freiheit günstig. Wenn gleich die letzten des Hauses sanken, so waren sie doch nicht unwürdig, ihres Volkes offenbare Freunde, auch wo sie irre gingen, und man darf wohl sagen, daß Germanen nie gerechter als unter den Sachsen beherrscht worden.

Der größte Schmuck edler Fürsten ist Achtung des verfassungsmäßigen Rechts, wo diese neben eigner Kraft und voller Tüchtigkeit besteht. Diese Achtung bestimmt das ganze Verhältniß des Volks zu seinem Oberhaupte in Charakter und Farbe, sie umkleidet alles Thun und Lassen des Machthabers mit einer religieusen Scheu vor dem König der Könige, und daß eben diese in dem Hause der Sachsen nie verlischt, giebt ihrem Jahrhundert eine eigenthümliche Würdigkeit. Daher geschah es auch, daß, so mancher Tadel und auch bürgerlicher Krieg sie traf, sie nie gehaßt, nie auf Thronentsetzung hartnäckig bekriegt wurden, wie die Salier und Hohenstaufen. Ihre Geschichte stellt manche Bilder eines zu gesetzmäßiger Freiheit aufkeimenden Volkes dar, außerdem erläutert sie den Werth der alten Kaiserwürde. Freilich bei noch unentwickeltem Bürgerstande und bei der Kindheit, in welcher die wichtigsten politischen Ideen noch schlummerten, konnte es zu einer festbegründeten Verfassung des Vaterlandes nicht kommen. Denn alles Menschliche unterliegt ja seiner Zeit.

So einfach der Geist dieser Periode ist, so ruht doch Alles dort im Keime, was nur die vaterländische Geschichte verherrlicht. Darum werde ich in meiner Erzählung dann und wann kleinlich scheinen, wenn ich, statt der Frucht, etwa nur ein unscheinbares Samenkorn aufzeigen und auf sein späteres Gedeihen höchstens hindeuten kann. Dennoch sei dieser Vorwurf nicht gemieden, weil er einen viel größeren ausschließt. Nach einem Mascou und Hegewisch denselben Zeitraum bearbeiten, ist, weil der Geschichte Stoff unendlich und stets wandelbar, nicht so gar anmassend; aber nach dem Vorgange so bedeutender Männer bloß schönrednerisch in dem Stoffe sich ergehen, unter den ersten Bildern der Vorzeit bloß lustwandeln zu wollen, hieße dem Zeitgeschmacke eine unverzeihliche Huldigung darbringen. Durch eine prächtige Darstellung, welche wohl selten an der Stelle ist, ferner auch durch eine weichliche Mischung

des Sagenmäßigen und Reingeschichtlichen haben wir in den letzten Tagen manchen Schritt zurückgethan. Ich brauche diejenigen wohl nicht zu nennen, welche neuerlich so gefehlt haben und so zu fehlen unermüdlich sind, hoffentlich aber auch den Mann nicht, der uns einmahl wieder, in Behandlung der römischen Geschichte, durch ein kräftiges Beispiel des Ernstes und der Strenge die furchtbaren Grazien der Geschichte zurückgeführt hat. Wer die Wahrheit hoch hält, thut auch wohl der Sage ihr Recht; aber unwillkommener kann nichts sein, als wenn Verächter des Lichts Achtung vor der Dämmerung predigen. Dem Verehrer der Geschichte ist keine Wahrheit, die sie bietet, unerwünscht, und wenn ihn der rechte Geist ergreift, zweifelt er keinen Augenblick, daß die gefundne heilsamer sei, als jedes vorgreifliche Erzeugniß der eigenen Phantasie. Und gewiß er ist in dieser Rücksicht auch gläubiger, als jene Sagen- und Märchen-Gräber; denn er traut auf einen höheren Sinn, der in dem innern Zusammenhange der ganzen Geschichte ruht, während jene, zur Unzeit Dichter, jedwedes Bruchstück zu einem Ganzen verfälschen möchten. Was die gegenwärtige Arbeit betrifft, so möchte ich eine schlichte Darstellung, von Bemerkungen sparsam unterbrochen, erreicht haben und lieber einen unvollkommenen Eindruck, als einen verfälschten zurücklassen. Aber nur zu früh pflegt sich die Geschichte zu verfinstern, selbst in solchen Zeiträumen, wo auf den ersten Anblick recht gut für ihre Aufbewahrung gesorgt zu sein scheint. So haben wir für die erste Hälfte der sächsischen Zeit den Wittekind, Mönch in demselben Kloster Corvey, welchem wir den unschätzbaren Fund einiger Bücher des Tacitus verdanken, einen großentheils gleichzeitigen sehr treuen und zuverlässigen Mann, welcher die beiden Häupter des Stammes schildert, und den man nicht ohne Liebe lesen kann. Seine Arbeit ist, soweit sie reicht, für einen Probierstein der übrigen Quellen zu achten. Dennoch aber unterliegt er den Gebrechen seiner Zeit, die nur das, was gleichsam unter ihren Augen geschah, vollständig aufzufassen und darzustellen vermag. So ist ihm nur sein Zeitgenosse Otto I. ganz gelungen; der Vater erscheint schon, halb heroisch, wie in einem Nebel. Seine großen, lang hinaus wirkenden Einrichtungen werden als bekannt hingenommen, mangelhaft und wortkarg erzählt. Leider fehlt es auch an reicheren gleichzeitigen Quellen gänzlich, denn die Zeit der letzten Karolinger war freilich nicht geeignet, Anlage und Neigung für die Geschichtsschreibung zu erwecken.

[In Kiel hat Dahlmann vorstehendes Vorwort zu der Geschichte der sächsischen Kaiser geschrieben, die er nach seiner eigenen Erzählung schon im Winter 1811 in Kopenhagen ausgearbeitet hatte. Sie ist von ihm nicht vollendet noch veröffentlicht worden; doch hat schon Springer (I, 60 ff.) auf ihre Bedeutung hingewiesen und durch einzelne Mittheilungen aus ihr dargethan, wie Dahlmann schon in dieser Erstlingsarbeit „von der Wichtigkeit kritischer Methode überzeugt, wie eifrig und glücklich er in ihrer Anwendung" ist. Hierfür liefert nun namentlich auch ein in seinem Nachlaß befindlicher Excurs über „der Dänen Bekehrung und Ottos des Ersten vermeintlichen Zug gegen Dänemark" einen interessanten Beleg, der bei Springer nicht erwähnt ist. Dahlmann stellt hier zunächst die Thatsachen zusammen, aus denen sich ergibt, daß „keineswegs von Otto zuerst das Christenthum in Dänemark eingeführt oder Bisthümer errichtet worden, daß also der Umstand, daß schon im Jahre 948 drei dänische Bischöfe bei einer Synode des Kaisers als gegenwärtig aufgeführt werden, für die Frage, wann Otto mit den Dänen Krieg geführt habe, ganz gleichgültig ist. Wenn Adam von Bremen Otto als den ersten Stifter ansieht, so ist das erwiesener Maßen einer von seinen unzähligen Irrthümern und Gedächtnißfehlern und die ganze Idee Otto 948 nach Dänemark ziehen zu lassen, um die Bischöfe herauszukriegen, wird zu einer unnöthigen Bemühung. Noch schlimmer ist es, wenn man die Expedition unbestimmt zwischen 948 und 958 setzt, durch welche Annahme nun gar alles schwankend wird. Denn will man, daß es keine Bischöfe in Dänemark vor dem Kriege Ottos gegeben, so halte man doch fest am Jahre 948; hat man aber erkannt, daß dies falsch sei, so werfe man das Jahr 948 ganz weg und erkläre sich über 958". Treffend erörtert nun Dahlmann aber weiter, wie wenig Gewicht der für dieses Jahr angeführten Autorität des Mönchs Ekkehart von St. Gallen beizulegen sei, der erst um die Mitte des folgenden Jahrhunderts geschrieben habe und hier offenbar „verwirrte Nachrichten" liefere. Mit Recht betont er: „Die ganze Untersuchung über die Zeit und Wichtigkeit der Expedition Ottos I. nach Dänemark würde gewiß kein so schwankendes Aussehen gewonnen haben, wenn man mit sicherem Urtheil die ältesten ächten Quellen von den abgeleiteten und unreinen unterschieden hätte." Unter allen Berichterstattern über Otto I. gebühre, führt er weiter aus, der erste Platz Widukind; nachdrücklich hebt er dessen Vorzüge namentlich auch im Vergleich mit Liudprand hervor, der s. E. „bei weitem nicht vorsichtig genug benutzt ist". Eingehend bespricht deßhalb Dahlmann zunächst alle Aeußerungen Widukinds über die Verhältnisse zwischen Dänen und Deutschen in der Zeit Ottos des Großen, dann die bezüglichen Bemerkungen Thietmars von Merseburg, „dem Alter und Autorität nach der zweiten Quelle über die sächsische Geschichte", der „abergläubisch und verworren", aber „mit ebenso großer Wahrhaftigkeit als Einfalt" schrieb. Nach ihrer Prüfung kommt er zu dem Schluß, daß „bei den beiden Schriftstellern, welche die Grundlage der Geschichte dieser Zeit bilden, nichts übrig bleibe, was auch nur entfernt auf einen großen Feldzug Ottos I. gegen die Dänen, worin der Kaiser selbst angeführt, als Angreifer die cimbrische Halbinsel durchdrungen und zuletzt

Harald zur Huldigung gezwungen habe, gedeutet werden möchte". „Offenbar geschah die Bekehrung ohne Krieg, wie sie denn auch die meisten Späteren von dem Kriege trennen; aber da sie sich einmal den Krieg Ottos I. in den Kopf gesetzt haben, richten sie große Verwirrung, aber nach ihren verschiedenen Neigungen verschieden, an. Der deutsche Adam von Bremen (um 1077), dem nichts mehr am Herzen liegt als die Abhängigkeit Dänemarks von Deutschland zu zeigen, läßt Harald vollkommen besiegt und von Otto I. zum Christenthum und zur Huldigung gezwungen werden. Ganz anders der Däne Saxo Grammaticus ums Jahr 1177. Er ist seinem tapferen Dänemark geneigt, er lebt im blühenden Christenthum, für das er keines deutschen Kirchenschutzes mehr bedarf, er ist ein Schönschreiber und gewohnt, die ältesten Jahrhunderte so ziemlich nach seinem Sinn zu modeln. Er also darf freilich die verrufene Thatsache nicht leugnen, daß Kaiser Otto bis zum Limfiord hinabgedrungen, läßt ihn auch seine Lanze stolz hinabschleudern, aber das Ganze, meint er, ward nur dadurch möglich, daß König Harald gerade abwesend war. Sobald dieser herbeigeeilt, zog sich der Kaiser wie fliehend zurück." Durch weitere Prüfung der Mittheilungen Adams und Saxos erweist Dahlmann deren Willkürlichkeit und Verworrenheit; wer sie erkannt, urtheilt er, „den werden wohl noch weniger die vielen Nachtreter im Glauben an die beiden ältesten Quellen irre machen. Er wird sich befugt halten, die große Unternehmung gegen Dänemark Otto I. bestimmt abzusprechen".

„Wie aber?" fragt Dahlmann schließlich. „Soll denn die ganze Erzählung von diesem Feldzuge eine Fabel sein? Keineswegs! Wiewohl, wenn das sonst wahrscheinlich wäre, mich der Ottensund, den man für ein dauerndes Denkmal des Zuges ausgiebt, eben nicht bekehren würde. Denn diese Stelle des Limfiord könnte ebenso gut als von Otto von dem Gotte Odin ihren Namen führen und nur späterhin, wie man gern Mährchen mit Etymologien belegt. auf den großen Otto gedeutet worden sein. Spricht doch der westfälische Bischof Theoderich von Niem in Beziehung auf Otto den Großen von einer Ottenkirche und einem Ottensee in einem Thal von Dänemark, zu welcher Fabel offenbar die bischöfliche Stadt Odensee auf Fühnen, deren Namen man vom Gotte Odin herleitet, Anlaß gegeben hat! Aber, wie gesagt, dieses soll keinen Zweifel begründen: denn es wäre seltsam eine so durch alle Schriftsteller verbreitete Sache, wie der Zug eines Otto bis zum Limfiord ist, für eine Unwahrheit ausgeben zu wollen. Auch ist dessen gar nicht Noth, wenn man nur, statt an dem *ersten großen* Otto zu haften, die Ehre desselben seinem Sohne, dem *zweiten* Otto gönnt. Und hiefür hat man wahrlich alle Beglaubigung, die man den Umständen nach hoffen kann. Daß die Mehrzahl der Verfasser von der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts an bis in das 13. dem großen weltberühmten langregierenden *Vater* beilegen, was dem gleichnamigen, Vielen ganz unbekannten, in der Blüte des Alters verstorbenen *Sohne* gebührte, ist ganz in der Ordnung. Die Zeitgenossen und nahen Zeitverwandten sind hier wieder zu fragen. Freilich von Widukind ist hier nichts zu erwarten. Denn er schließt sein Werk mit Ottos I. Tod, falls nur gewiß ist, daß er es selbst

soweit geführt habe. Aber Thietmar läßt uns in seinem Bericht von Otto II. keineswegs im Stich." Dahlmann citirt darauf dessen (jetzt in den M. G. SS. III, 760 gedruckte) Aeußerungen über Ottos II. Zug gegen die Dänen im Jahre 974; Thietmar, fügt er hinzu, „erzählt hier wahrhaft, aber nach seiner Art unvollständig und ungeschickt. Daß sein Großvater eine Hauptperson bei der Unternehmung war, erhöht seine Glaubwürdigkeit. Dies fühlte wohl Gramm und läßt eben deßhalb Otto II. eine zweite Expedition gegen Dänemark unternehmen — welche Verdoppelung der Begebenheiten und Personen schon ein mißliches in der altdänischen Geschichte nur zu oft gebrauchtes Expediens; er läßt ihn aber nichts Ehrenvolles ausrichten, wodurch er Thietmar, der offenbar einen sehr günstigen Erfolg bezeichnet, den Glauben wieder nimmt, den er ihm eben gewährt hat. Saxo Grammaticus wird von ihm getadelt, weil er beide Feldzüge verwische und den Vater flüchtigen Fußes zurückziehen lasse, was dem Sohne müsse geschehen sein: wofür man den Beweis vermißt und wovon man nach dem früher von mir Bemerkten vielleicht das Gegentheil vermuthen wird. Ein Isländer, den Gramm selbst excellentem scriptorem nennt, Snorre Sturleson, erzählt den Zug weitläufig und mit solchen Umständen, daß er höchstens in die letzten Jahre Ottos I., und da er erwiesener Maßen in diesen nicht unternommen sein kann, nur in die Regierung Ottos II. paßt. Auch nennt Snorre bloß einen Kaiser Otto ohne weitere Bestimmung. Gramm achtet dieses nicht, auch nicht das noch viel Wichtigere, daß ein anderer Isländer, der Verfasser der Knytlinga Saga, ausdrücklich dem rothen Otto, d. h. dem Zweiten den siegreichen Zug zuschreibt." Endlich beruft sich Dahlmann noch darauf, daß auch der von Scaliger hochgepriesene Lambert, der zwar erst im 11. Jahrhundert schrieb, aber „auch die früheren Zeiten in kürzeren Sätzen ohne Uebersehung wichtiger Thatsachen klüglich anordnete" (indem er hier die älteren Hersfelder Annalen benutzte), von Otto I. nirgend eines Dänenzugs erwähnt, wohl aber zum Jahre 974 Ottos II. Unternehmung gegen den Dänenkönig Harald berichtet. Wer diese Ausführungen Dahlmanns mit dem 1871 im elften Band der Forschungen zur deutschen Geschichte veröffentlichten Aufsatz von Oscar Grund über „Kaiser Otto des Großen angeblichen Zug gegen Dänemark" vergleicht, wird dem Urtheil zustimmen, das Waitz in seiner Gedächtnißrede auf Dahlmann S. 16 ausgesprochen hat, dieser habe im Wesentlichen das bereits dargethan, was erst mehrere Jahrzehnte später von anderer Hand zur Anerkennung gebracht sei. Freilich hat Dahlmann selbst später im ersten Band der dänischen Geschichte die hier vertretene Ansicht aufgegeben; nach Anmerkung 1 zu S. 81 bestimmte ihn dazu die Rücksicht auf die Notiz Adams von Bremen über das Alter Sveins; doch ist er auch jetzt mit Recht Köpke's Ansicht, der 947 die Expedition ansetzte, mit der Bemerkung entgegengetreten: „Die dabei zum Grund liegende Annahme, daß es eines siegreichen Feldzuges bedurfte, um die drei Bisthümer zu errichten, hat kein rechtes Fundament."]

Harald zur Huldigung gezwungen habe, gedeutet werden möchte". „Offenbar geschah die Bekehrung ohne Krieg, wie sie denn auch die meisten Späteren von dem Kriege trennen; aber da sie sich einmal den Krieg Ottos I. in den Kopf gesetzt haben, richten sie große Verwirrung, aber nach ihren verschiedenen Neigungen verschieden, an. Der deutsche Adam von Bremen (um 1077), dem nichts mehr am Herzen liegt als die Abhängigkeit Dänemarks von Deutschland zu zeigen, läßt Harald vollkommen besiegt und von Otto I. zum Christenthum und zur Huldigung gezwungen werden. Ganz anders der Däne Saxo Grammaticus ums Jahr 1177. Er ist seinem tapferen Dänemark geneigt, er lebt im blühenden Christenthum, für das er keines deutschen Kirchenschutzes mehr bedarf, er ist ein Schönschreiber und gewohnt, die ältesten Jahrhunderte so ziemlich nach seinem Sinn zu modeln. Er also darf freilich die verrufene Thatsache nicht leugnen, daß Kaiser Otto bis zum Limfiord hinabgedrungen, läßt ihn auch seine Lanze stolz hinabschleudern, aber das Ganze, meint er, ward nur dadurch möglich, daß König Harald gerade abwesend war. Sobald dieser herbeigeeilt, zog sich der Kaiser wie fliehend zurück." Durch weitere Prüfung der Mittheilungen Adams und Saxos erweist Dahlmann deren Willkürlichkeit und Verworrenheit; wer sie erkannt, urtheilt er, „den werden wohl noch weniger die vielen Nachtreter im Glauben an die beiden ältesten Quellen irre machen. Er wird sich befugt halten, die große Unternehmung gegen Dänemark Otto I. bestimmt abzusprechen".

„Wie aber?" fragt Dahlmann schließlich. „Soll denn die ganze Erzählung von diesem Feldzuge eine Fabel sein? Keineswegs! Wiewohl, wenn das sonst wahrscheinlich wäre, mich der Ottensund, den man für ein dauerndes Denkmal des Zuges ausgiebt, eben nicht bekehren würde. Denn diese Stelle des Limfiord könnte ebenso gut als von Otto von dem Gotte Odin ihren Namen führen und nur späterhin, wie man gern Mährchen mit Etymologien belegt, auf den großen Otto gedeutet worden sein. Spricht doch der westfälische Bischof Theoderich von Niem in Beziehung auf Otto den Großen von einer Ottenkirche und einem Ottensee in einem Thal von Dänemark, zu welcher Fabel offenbar die bischöfliche Stadt Odensee auf Fühnen, deren Namen man vom Gotte Odin herleitet, Anlaß gegeben hat! Aber, wie gesagt, dieses soll keinen Zweifel begründen: denn es wäre seltsam eine so durch alle Schriftsteller verbreitete Sache, wie der Zug eines Otto bis zum Limfiord ist, für eine Unwahrheit ausgeben zu wollen. Auch ist dessen gar nicht Noth, wenn man nur statt an dem *ersten großen* Otto zu haften, die Ehre desselben seinem Sohne dem *zweiten* Otto gönnt. Und hiefür hat man wahrlich alle Beglaubigung, die man den Umständen nach hoffen kann. Daß die Mehrzahl der Verfasser von der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts an bis in das 13. dem großen weltberühmten langregierenden *Vater* beilegen, was dem gleichnamigen, Vielen ganz unbekannten, in der Blüte des Alters verstorbenen *Sohne* gebührte, ist ganz in der Ordnung. Die Zeitgenossen und nahen Zeitverwandten sind hier wieder zu fragen. Freilich von Widukind ist hier nichts zu erwarten. Denn er schließt sein Werk mit Ottos I. Tod, falls nur gewiß ist, daß er es selb

XIII. Recenſionen in den Göttinger gelehrten Anzeigen.

1. In Stück 132 des Jahrgangs 1833 vom 17. Auguſt [1]).

Allgemeine Geſchichte und Statiſtik der europäiſchen Civiliſation von Johann Schön, Doctor der Philoſ. und der Rechte, außerordentlichem Prof. der Staatswiſſenſchaften an der Königl. Univerſität in Breslau. Leipzig in der Heinrich'ſchen Buchhandlung. 1833. VII u. 312 S. in 8.

---

[1]) Schon vor den hier abgedruckten Recenſionen brachten die Göttinger gelehrten Anzeigen zwei Artikel aus Dahlmann's Feder, die aber einen weſentlich nur referirenden Charakter an ſich tragen. In Nr. 156 des Jahrgangs 1831 vom 18. September beſprach er die Materialien für die zu erwartende Reform des deutſchen Münzweſens von L. A. Brüel, dem er „ein wahres Verdienſt um die Erörterung eines echt vaterländiſchen Anliegens" zuſchrieb. Er hob dabei namentlich deſſen Ausführungen hervor, warum die Gründung eines allgemeinen deutſchen Münzvereins vor der Hand noch nicht möglich, wohl aber die Bildung eines Münzvereins der norddeutſchen Staaten, in denen nach Thaler und Groſchen gerechnet werde, auf Grund der Annahme des beſtehenden preußiſchen Münzfußes zu erſtreben ſei; gleich im Eingange bemerkte er: „Bei Behandlung der gemeinſamen deutſchen Angelegenheiten wird wohl heutiges Tages eben ſo häufig durch übertriebene Hoffnungen und allzu umfaſſende Plane als durch Gleichgültigkeit gegen das Gemeinbeſte gefehlt. Man möchte Alles und verfehlt darüber was erreichbar iſt. Der Verfaſſer des vorliegenden kleinen, aber durchdachten und aus der gründlichen Sachkunde eines praktiſchen Münzbeamten entſprungenen Werkes ſcheint gerade den erwünſchten Mittelweg zu halten." — Eine ſehr ausführliche Inhaltsangabe lieferte Dahlmann in Nr. 118—120 des Jahrgangs 1833 von der erſten ohne Nennung

Ueber ein Drittheil des Buchs wird von einer Geschichte der Europäischen Civilisation angefüllt, welche im Grunde nichts anderes als eine Uebersicht der Geschichte unseres Welttheils ist, zum Theil aus Reichard's Erinnerungen aus der Staatskunst des Alterthums und Leo's Geschichte des Mittelalters entnommen (Vorw. S. III), aber ohne eine Spur der bedeutenden Eigenthümlichkeit des letzteren. Diese ganze Abtheilung hätte wegfallen sollen. Wenn der Verfasser einmahl selbständige Studien der Geschichte machen wird, und in gänzlicher Ermangelung dieser soll man sich an solche Aufgaben nicht wagen, wird es ihm selbst leid thun, was er da von einem faselnden Alexander (S. 30), von dem Gesindel des Romulus, von den eigengemachten Städten Curä und dem an Rom angebauten Quirinum, von deutschen Arimannen und Heerkönigen (nach Phillips — misverstandene Misverständnisse!) so heiter in die Welt hinein geschrieben hat.

Die übrigen fast Zwey-Drittheile des Buchs versprechen eine Statistik der Europäischen Civilisation. Hier folgen sich Natur- und Menschenwelt, Oeconomie, Geistesbildung, (in Unterricht, Lectüre und Kunstbildung abgetheilt, die Erziehung vermissen wir), das bürgerliche Wesen, das Kirchenwesen und die Moralität als Schlußbuch, welches in Lebensart, Criminalität, Wohlthätigkeit, Verhältniß der Moralität und Civilisation zerfällt. Am Schlusse des Schlusses: Endurtheil über die Gegenwart und Blicke in die nächste Zukunft. — Wir sind weit entfernt den Werken von Hassel, Malchus, dem Ferrusacschen Bülletin, den Ferberschen Beyträgen, den Dupinschen forçes productives ihr Verdienst abzusprechen, aber der Weg von ihren Zahlen bis zu einer Civilisations-Statistik ist sehr weit. Dazu bedarf es nicht bloß der quantitativen, sondern gar sehr der qualitativen Verhältnisse, die durchaus nicht so äußerlich meßbar sind. Vollends aber nutzt es zu gar nichts mit solchen zerstreuten Zahlen von Unsinnigen, Selbstmördern und unehelich Geborenen, weit schlimmer

---

des Verfassers erschienenen Auflage der Schrift Hansemann's: Preußen und Frankreich. Eingehend stellt Dahlmann „den Gedankengang des merkwürdigen Buches" dar, nur selten ein Wort einsprechend. S. 1188 bemerkt er: „Auf den Versuch, eine harmonia praestabilita zwischen der berühmten Cabinetsordre vom 17. Januar 1820 und der Anleihe der Seehandlung also aufzustellen, ‚daß, so lange keine reichsständische Versammlung besteht, nur die Seehandlung Staats-Anleihen abschließen kann, daß aber, wenn diese Versammlung in das Leben treten sollte, alsdann solche Anleihen auf zweierlei Weise gemacht werden können, einmahl mit Zuziehung und unter Mitgarantie der Reichsstände, und sodann auch durch die Seehandlung' — gehen wir lieber nicht ein. Die Sprache ist nicht erfunden, die menschlichen Gedanken zu verbergen." Nicht minder charakteristisch und interessant ist Dahlmann's Aeußerung auf S. 1194: „Den Wünschen des Verfassers, daß durchweg unbedingte Theilbarkeit des kleinen Grundbesitzes Statt finden möge, seiner Sorglosigkeit wegen Ueberbevölkerung, der Aufhebung aller Wegegelder können wir aus voller Ueberzeugung nur widersprechen."]

als das Gesindel Romulus, durch den ganzen Welttheil zu schwärmen, ohne auch nur in einer einzigen Wahrheit seßhaft zu werden und ein Zeugniß ernsthaften Nachdenkens durch die Aufstellung auch nur eines einzigen Staatsorganismus zu hinterlassen. Jeder sollte darum vor Allem in seinem eigenen Vaterlande heimisch werden; und hätte er nur eine einzige Gemeinde in den wirklichen Bedingungen ihres Lebens durchforscht, man würde nicht leer an Belehrung ausgehen. Der Verf. dieses nicht gelungenen Buches gehört einem Staate an, von welchem sich viel lernen läßt; wer ihn recht durchmessen hat, der mag dann seinen Maßstab an den Welttheil legen, wofern er es noch gerathen findet.

Encyklopädie der Staatswissenschaften. Von Friedrich Bülau, Docenten der Staats- und Rechtswissenschaften an der Universität zu Leipzig. Leipzig bei Göschen 1832.

Stets unermüdliche Wiederholung derselben literarischen Misgriffe! Statt daß dem echten Bildungsgange gemäß die wissenschaftliche Kraft sich an den Besonderheiten üben, sie im Sinne des Ganzen auffassen und nach ihrem innern Reichthum entwickeln soll, immerfort das unerquickliche Greifen nach dem leeren Ganzen, der Ausbau von Schattenrissen!

Der Verf. mag sich zu Anfang zugetraut haben, etwas für die Staatswissenschaft leisten zu können, bald darauf aber hat er sich damit begnügt, den Laien Aufschluß geben zu wollen und bekennt sich vorredend zu beiden Zwecken. Zu Zeiten leuchtet noch ein dritter hervor, eigene academische Vorträge an sein Buch zu reihen. Gegen keinen dieser Zwecke läßt sich mit Grund etwas einwenden. Wenn aber auch gar nichts triftiges Neues gesagt ist, der Darsteller sich überall an fremde Stützen anlehnen muß und nur zu oft höchst unzuverlässige gewählt hat, so bleibt für die Anzeige auch nichts anders übrig, als der Wunsch, daß der Verf. eine seinem Standpuncte in der Wissenschaft mehr zusagende Bahn der literarischen Thätigkeit wählen möge, um allenfalls nach Jahren damit zu endigen, womit er, den Umfang seiner Kräfte verkennend, angefangen hat.

Mancher Unstern schwebt jetzt über dem deutschen Universitätswesen, Ungunst bey den beiden politischen Parteyen, die seit lang unser armes Deutschland nach verschiedenen Richtungen zerreißen, nur einig, wo es etwas Hohes und Ehrenwerthes zu verwüsten gilt; Mißbrauch der academischen Freyheit zu ungesetzlichen Zwecken; aber alles dieses reicht so weit nicht, als wenn die Universitätslehre, sich selber untreu, in die seichte See der gemeinen Popularität einführe, und in der Form des Vortrags etwas mehr erstrebte als die Kunst tiefe Gedanken faßlich zu gestalten.

2. In Stück 138 des Jahrgangs 1833 vom 29. August.

Staatswissenschaftliche Versuche über Staatskredit, Staatsschulden und Staatspapiere ꝛc. ꝛc. von Edward Baumstarck, Doctor d. Philos.,

Privatdocenten der Kameral- und Staatswissenschaft an der Universität zu Heidelberg. Heidelberg bey G. Reichard. 1833. X und 604 Seiten in 8.

Ein gutes und ansprechendes Buch, welches auf der Bahn der Untersuchung frisch vorwärts schreitet, ohne die herkömmlichen Verbeugungen links und rechts. Der Verfasser hat sich früher (1828) durch eine gelungene Arbeit über Sully's Verdienste um das französische Finanzwesen bekannt gemacht. Was wir ihm besonders zum Lobe anrechnen ist, daß Staatscredit, Staatsschulden, Staatspapiere hier immer in Verbindung mit dem Ganzen des Staats gehalten werden und keineswegs der Staatswirthschaft erlaubt wird einen Staat im Staate zu bilden. Das Wesen und die letzten Gründe des Staatscredits finden vielmehr ihre Entwickelung aus dem intellectuellen, dem moralischen, dem rechtlichen, dem politischen, endlich dem wirthschaftlichen Zustande des Staates. Der letztere wird nun ausführlich in der fünften ausgedehntesten und gehaltvollsten Abhandlung des Werks (S. 64 . . 378) untersucht und der Einfluß hervorgehoben, den Domänenwesen, Münzwesen, Steuerwesen, Staatsschuldenwesen, Finanzverwaltung auf den Staatscredit üben. Tritt der Verfasser hier öfter gegen Rau und Nebenius auf, so befindet er sich doch im Ganzen durchaus in derselben Bahn der Wissenschaft mit diesen billig gepriesenen Männern, und wir möchten ihm nicht einmahl immer beytreten, wo er mit ihnen kämpft, als mit Rau S. 272 wegen der Bankoperation, wenn viele Noten der Bank zuströmen, oder mit Nebenius S. 356, wo es sich um die Entschädigungen bey gesunkenem Papiergelde handelt. Um so siegreicher steht er in jedem Ringen mit Zachariä da, und in der That dürfte das die gemeinnützigste Seite dieser Leistung seyn, daß die gehaltlosen und gemeinschädlichen Paradoxien, welche dieser Gelehrte in seiner Abhandlung über das Schuldenwesen der Staaten des heutigen Europa aufgestellt hat, gründlich entkräftet sind. Zachariä's Behauptung, daß kein Staat ohne Schulden seyn dürfe, wenn seine Angelegenheiten mit Besonnenheit und Stetigkeit verwaltet werden sollen, weil in ihnen sein Barometer und Thermometer enthalten sey, ohne welche die Witterungskunde nie fortgeschritten seyn würde, verwechselt wirklich auf ganz eigene Weise die Witterungskunde mit der Kunst Wetter zu machen, die Semiotik mit der Therapeutik, und es wäre kinderleicht auf demselben Wege zu beweisen, daß die Krankheit viel glücklicher als die Gesundheit und das Uebel besser als das Gute sey. In der Möglichkeit Staatsschulden zu machen, wollen auch wir gern einen Fortschritt der Freyheits-Entwickelung erkennen, aber so lange von dieser Freyheit kein würdigerer Gebrauch gemacht wird als bisher, so lange die Staatsschuld präsidiert in den Berathungen der Mächte und den Frieden nicht kommen läßt, weil der Krieg nicht kommen darf, was machen wir, so lange es so steht, mit dem Satze: „Für die altgriechischen Staaten, für den Römischen Freystaat, für das altrömische Reich war es ein großes Unglück, daß sie keine Schulden hatten!" Auch die Behauptung aus demselben Munde, das Staatsschuldenwesen habe die Staaten, wie auch ihre Verfassung sey, innerlich volksmäßiger, mehr von der öffentlichen Meinung abhängig gemacht, widerspricht der Erfahrung. Viel richtiger würde man im Gegentheile sagen, die öffentliche Meinung ist an den

Stand der Staatspapiere gekettet, und gerade an jenen Handel mit Staatspapieren, der nach Hn. Zachariä's Ausdrucke „ein eben ſo ehrlicher und offener Handel als irgend ein anderer Handel" iſt.

Beſonders ausführlich wird die Zachariä'ſche Behauptung, daß eine Zinſen-Reduction von Seiten des Staates zwar an ſich widerrechtlich ſey, doch aber dem Staate im Falle der Noth kraft ſeines Obereigenthumsrechtes zuſtehe, in ihrer Unhaltbarkeit dargelegt. Wirklich iſt ſie in ihren beiden Theilen unrichtig. Denn eine Zinſen-Reduction, bei welcher den Staats-Gläubigern die Freyheit vorbehalten wird, ihr Capital zu fordern, wenn ihnen der herabgeſetzte Zins nicht genügt, iſt in keinem Sinn widerrechtlich; wird dieſe Freyheit gekränkt, ſo kann ſie es freylich werden, wie die Geſchichte der Villeliſchen Reduction zum Behuf der Emigranten-Milliarde zeigt. Die Fiction eines Staats-Obereigenthums nach der Grotius'ſchen Hypotheſe kann hier nichts helfen, wohl aber das Uebel ärger machen. Der Staatsbankerott iſt in der Regel durch das Recht der Noth zu rechtfertigen, nicht ſo die Schritte, welche ihn herbeyriefen. Jenes Staats-Obereigenthum bricht über jedes Privateigenthum den Stab, ganz beſonders freylich in der Art, wie es Rotteck in ſeinem Lehrbuche des Vernunftrechtes und der Staatswiſſenſchaften auf dem Vorhandenſeyn einer Verzichtleiſtung auf jedes veräußerliche Recht oder Gut, deſſen Ueberlaſſung an den Staat zur Selbſterhaltung oder Erſtrebung des hohen Geſammtzweckes nothwendig werde, gründet; wodurch derſelbe zu einem Wandnachbar von Hobbes wird, ſo wenig er ſich dieſe Wohnung wünſchen mag. Denn nach dieſer Vorſtellung gibt es in der That gar kein Privat-Eigenthum. Denn entweder der Staat hat mit dem Ober-Eigenthum auch das Eigenthum, oder der Privatmann hat mit dem Eigenthum auch das Ober-Eigenthum. Und Letzteres iſt wirklich der Fall. Der Staat gelangt zu ſeinem Rechte über Privat-Eigenthum (es müßte denn ein Joſeph es ausdrücklich in die Pharaonen-Hand gegeben und den bisherigen Eigenthümern bloß die Nutzung gelaſſen haben) auf ganz anderm Wege, vermöge der geſetzgebenden Gewalt, in welcher das Recht enthalten iſt, über ſächliche Güter zu Staatszwecken zu verfügen. Dieſem Rechte ſteht aber die Pflicht der gleichmäßigen Beſteurung zur Seite, und der Entſchädigung da wo Ungleichmäßigkeiten eintreten.

Wir heben noch beſonders hervor die Abhandlung über die Saint-Simoniſtiſche Anſicht vom Staatsſchuldenweſen, die unſer Zahnweh mit Kopfabſchneiden heilen will (S. 461), die Befreyung Adam Smith's von dem alten Vorwurfe, daß er allein die Arbeit, nicht zugleich die Natur als Quelle des Reichthums anerkenne; die treffende Widerlegung des Ricardoſchen Tilgungs-Vorſchlages, die man auch nach der gründlichen Unterſuchung von Nebenius gern leſen wird. Der Staat, ſagt Ricardo, wage es nur ſtatt einer koſtſpieligen Finanzverwaltung, hoher Auflagen und verwickelter Steuerſyſteme, ſeine Schuld auf das Privateigenthum zu vertheilen; ſo iſt er ihrer quitt und beide Theile tragen leichter. Nichts was auf den erſten Anblick mehr zuſagte. Auch iſt dieſer Vorſchlag nicht deswegen verwerflich (S. 437), wie man gewollt, weil die Nation und nicht der Einzelne ſchuldigt, ſondern weil er ungerecht

ist gegen die Gläubiger, die ihre Vortheile als Staatsgläubiger mit den Nachtheilen eines Privatgläubigers vertauschen sollen, ungerecht gegen die jetzige Generation, die so schwere Lasten allein übernehmen soll; er ist ferner unstaatswirthschaftlich, weil es für den Wohlstand des Volks nicht gleichgültig ist, wie Vermögen und Einkommen vertheilt sind; weil es nicht gleichgültig ist, ob eine Summe in Terminen oder auf einmahl erhoben und bezahlt wird, weil die Ausmittelung des Vermögensbesitzes zum Behufe der Vertheilung unausführbar ist; weil diejenigen Classen, die bloß von Arbeit ein Einkommen ziehen, frey ausgehen würden, weil in den meisten Fällen das Vermögenscapital unmittelbar angegriffen und verringert wird; weil auch Ausländer Staatsgläubiger sind; weil eine totale Veränderung der Vertheilung des Volksvermögens entstehen würde, und aus vielen anderen Ursachen.

Hin und wieder ist mit etwas zu heißer Feder geschrieben. Der Vf. ist so glücklich manche vielgebrauchte Statistiker zu bewundern, und ihren Angaben großes Vertrauen zu schenken. Wir tadeln ihn nicht darum, daß er benutzt hat, was nicht besser zu haben war, befinden uns aber selber keineswegs in dem Falle des Vertrauens, vielmehr nach mancher mühsamen Vergleichung häufig in den Fall gebracht, eine Untersuchung aufzugeben, weil die Vorbedingungen fehlen, auf die sie sich gründen muß, wenn sie nicht in die Luft gestellt seyn soll. Gerade Hasselt, den oft gepriesenen (S. 54 und sonst) müssen wir als keineswegs zuverlässig bezeichnen. Die Bemerkung S. 139: „Die Staaten des Alterthums begannen alle mit Kupfergeld, gingen dann zum Silbergeld über" — ist nicht richtig; Griechenland ging vom Silbergelde aus (Boeckh, Staatshaushalt der Athener I, 15. K. O. Müller, Etrusker I, 305). Preußens Fortschritte in der Staatswirthschaft erhalten gerechte Anerkennung; S. 14 wird auch seine „edelmüthige Politik" in der Sache des Zollvereins gerühmt. Uns genügt es schon, wenn ein Staat klug und beharrlich seinen Nutzen mit Friedensmitteln verfolgt; kommt nun noch unversehens gar der Edelmuth über ihn, dann freylich desto besser! Die Staatswirthschaft ist übrigens bloß das Thor, zu dem man in die Sache eingeht. Es ist und bleibt eine allgemeine deutsche Staatsfrage.

Im Schluß-Anhange eine Zusammenstellung der im Europäischen Handel vorkommenden Staatspapiere, genug um alle Staatsmänner des Alterthums zu beschämen.

3. In Stück 153 des Jahrgangs 1833 vom 23. September

[zeigte Dahlmann das erste Heft der Abhandlungen über einige der wichtigsten Theile der Preußischen Städte-Ordnung, Städte-Verwaltung und Kommunal-Verfassung an, in welchen Jancke sich mit der auf Veranlassung des Berliner Magistrats gedruckten, aber nicht im Buchhandel erschienenen Statistischen Uebersicht der Bevölkerung Berlins in den Jahren 1815—1820 und der Berliner Communal-Einnahmen und Ausgaben 1805—1828 beschäftigte. Nachdem

D. einige der wichtigsten hier gemachten Mittheilungen hervorgehoben, bemerkt er zum Schluß:] Der Magistrat legt nicht bloß Thatsachen vor, er geht auch auf den Grund des Uebels ein. Er mißt die rasche und ungünstige Vermehrung der Bevölkerung der Leichtigkeit sich in der Hauptstadt anzusiedeln bei, zumahl den Unbemittelten, welche die Befreiungskriege von 1813 bis 15 mitgemacht haben, das Bürgerrechtsgeld von 25 Thalern erlassen wird; der unbeschränkten Gewerbefreiheit; nicht minder der Neigung jüngerer Personen gerade hier ihr Glück zu suchen, zu heirathen und eine Familie zu gründen.

Gern hätten wir die nähere Entwickelung der Gründe des Magistrats vernommen, obwohl Hr. Jancke nicht mit ihnen einverstanden ist. Derselbe erkennt die niederdrückende Schwere der bisherigen Communalsteuer an und neigt zu einer Einkommen-Steuer hin, ist aber was die Hauptsache angeht, der Meinung: nicht die unbeschränkte Gewerbefreiheit habe der Magistrat von Berlin anklagen sollen, sondern das Armengesetz. Dieses (vom 8. Sept. 1804) legt nun allerdings dem Bedürftigen das Recht bei von Andern Arbeit zu fordern, und wenn ihm keine angemessene Arbeit angewiesen wird, seinen Unterhalt, d. h. Nahrung, Kleidung, Obdach, Feuerung, zu fordern; ein Recht mithin auf etwas Unmögliches. Aber die Unzweckmäßigkeit dieses Gesetzes, welches Hr. Jancke bloß als veraltet seit der eingeführten persönlichen und Gewerb-Freiheit betrachtet, ist doch kaum so einleuchtend als die Unhaltbarkeit der Meinung des Hn. Jancke, Alles werde sich dadurch finden, daß die im Lande verbreiteten Schulen immer mehr Gewerbfähige und Gewerbtüchtige liefern. Sein Satz ist: „Es kann durchaus nicht fehlen, daß bei Geschicklichkeit und Fleiß der persönlich und gewerblich freye Mensch in dem großen Gebiete des Staats hinreichend Gelegenheit findet, sich seinen Unterhalt zu erwerben." Er denkt es mit Arbeitshäusern zu zwingen. Wir fragen dagegen: Ist das persönliche und Gewerb-Freyheit, wenn man die Darbenden in Arbeitshäuser sperrt? Wir leugnen nicht den policeilichen Nutzen solcher Anstalten; aber das National-Vermögen wird nicht dadurch vermehrt, eher vermindert; die öffentlichen Lasten wachsen gewiß. Wir fürchten sehr, daß der Magistrat Recht hat. Es war zu rasch, die Innungen deßhalb aufzuheben, weil sie keinen Antheil an der Verfassung der Städte länger haben dürfen und unzählige Gebrechen an ihnen haften. Nicht die Schranke wegnehmen, sondern sie an die rechte Stelle setzen, ist ja die Aufgabe, welche selten durch ein allgemeines Landesgesetz glücklich zu lösen sein möchte [1]).

---

[1]) Auch von Dahlmann redigirt ist endlich der in Stück 170 u. 171 des Jahrgangs 1837 der Anzeigen abgedruckte Bericht über die Lösung der 1834 gestellten historischen Preisaufgabe über die Geschichte des altsächsischen Volks und der Slaven im Norden und Osten Deutschlands; der Preis wurde einer Arbeit Schaumann's zuerkannt, die 1839 unter dem Titel: Geschichte des niedersächsischen Volks von dessen erstem Hervortreten auf deutschem Boden an bis zum Jahre 1180 im Verlag der Dieterichschen Buchhandlung in Göttingen veröffentlicht wurde.]

XIV. Artikel der Hannoverschen Zeitung 1832 und 1833 [1]).

1. Rede eines Fürchtenden.

(Aus Nr. 16 des Jahrgangs 1832 vom 19. Januar S. 70 ff.)

Oft hat Furcht dem Vaterlande wohlgethan, und mein Wort möchte sie erwecken; keine lähmende nach Sklavenart, nein, eine Furcht, wie sie der Beherzte fühlt, wenn er den vollen Umfang der Gefahr ermißt, der er sich entgegenzuwerfen entschlossen ist. Ich bekenne mich erfüllt von dieser Furcht. Sie ist Ursache, daß ich nicht mit Hoffnung die mancherlei Arbeiten betrachtet habe, welche in den einzelnen Deutschen Staaten mit angestrengtem Eifer im verflossenen Jahre geschehen sind, und gleichmüthiger, als sonst lobenswerth, die Rede derjenigen ertragen habe, welche sich mit jeder ausländischen Thorheit versöhnen, aber die Kindschaft unseres vaterländischen constitutionellen Lebens unerträglich finden. Ehre denen, die, was ihrem besonderen Deutschen Lande frommt, im Rathe der Stände erstrebt und nach ihrem Theile bewirkt haben, vornehmlich dann, wenn sie zugleich sich sagen können, durch die Form ihres

[1]) Außer den im Folgenden abgedruckten Artikeln wurde von Dahlmann im Jahrgang 1832 der Hannoverschen Zeitung Nr. 8 der von Springer I, 368 excerpirte Brief an den Herausgeber über die Leistungen der Zeitung und Nr. 129 S. 761 eine kurze Bemerkung über das Wünschenswerthe eines Alterspräsidenten veröffentlicht; s. über die Veranlassung zu letzterer D.'s Brief an Jakob Grimm vom 1. Juni 1832 (Briefwechsel S. 9).]

Verfahrens keine Bande geschwächt zu haben, die den Glauben zwischen Fürsten und Volk leicht verletzlich zusammenhalten. Es soll ihnen nicht zugerechnet werden, es ist das Misgeschick unseres Zustandes, daß Alles, was sie Löbliches bei sich gefördert haben, den inneren Krieg, in welchem jedes Deutsche Gelingen im Einzelnen mit unserem Gesammt-Zustande steht, nur um so mehr ans Licht gerufen hat. Denn, warum sollten wir es irgend leugnen? die Fortbildung der Verfassungen vieler Bundeslande ist seit kurzem in den grellsten Widerspruch mit dem bisherigen Bildungsgange unserer Deutschen Bundes-Verfassung getreten. Die Stimme der Kammern begehrt Oeffentlichkeit, Preßfreiheit, ungeschmälerten Antheil an der Gesetzgebung und Steuer-Bewilligung; mit einem Worte, sie begehrt Einrichtungen, welche es fortan jeder Deutschen Regierung unmöglich machen, ohne Hülfe der öffentlichen Meinung zu bestehen. Von der anderen Seite ist die Bundes-Versammlung, welche die gemeinsamen Angelegenheiten Deutschlands zu besorgen hat, ihrer Einrichtung nach für die Einwirkung, welche von der Bevölkerung der einzelnen Staaten ausginge, unzugänglich; sie stand von jeher sehr isolirt da, ist es aber vollends geworden, seit kurze Protocoll-Auszüge uns genügen müssen, seit ein Verbot für die deutschen Zeitungen besteht, etwas mehr, als wörtlich diese, aufzunehmen, während Alles, was lebendiges Interesse für die Deutschen hat, in den geheimen Protocollen verschlossen liegt. So viel dennoch wissen wir, daß der Bundes-Versammlung als solcher viele Dinge misfallen, welche von Bundes-Regierungen gleichwohl ihren Ständen eingeräumt sind.

Die Fortdauer eines solchen Zustandes giebt den traurigsten Befürchtungen Raum. Ein ganz starres Prinzip ist aufgestellt, eine Chinesische Mauer, an welche ein immer fluthenderes Meer anbrauset. Schon haben unverhohlene Widersprüche gegen einzelne Bundesbeschlüsse Statt gefunden. Kann man sich verhehlen, daß bei gelegener Zeit Widersetzlichkeiten eintreten werden, daß, wenn der Europa umkreisende Kriegssturm doch einmal endlich losbricht, die Bundes-Ordnung im entscheidenden Augenblicke leicht gar nichts gelten werde, indem jeder Regierung am Ende nur die Seite zu erwählen bliebe, auf der sie ihres Volks gewiß ist? Dergleichen ist uns schon laut prophezeiht. Wir unseres Theils sind weit entfernt, alle diejenigen, welche so die Raben unserer Zukunft machen, zu den flachen Bewunderern des französischen Revolutionsglücks zu zählen; wir kennen unter ihnen wohldenkende Männer, die Frankreich

nicht lieben, die es fürchten, die sich erinnern, daß Deutschland ihm niemals mehr, als ein Werkzeug bedeutet hat, aber sie wollen nicht, daß die Errungenschaft von deutschen Volksrechten wieder zu Grunde gehe, sie wollen dieser gewiß werden, selbst im Nothfalle durch fremde Hülfe.

Denen, die sich dergestalt unverhohlen äußern (und leugne wer es kann, daß diese Ansicht immer mehr Raum gewinnt), werden wir zwar nie aufhören zu entgegnen: „das, was Ihr wollet, ist Revolution. Seht ihre Früchte, wo sie gehauset hat, an dem versunkenen Gesetz, der verschwundenen Sicherheit der Person und des Eigenthums, dem augenscheinlichen gänzlichen Mangel alles dessen, was Ihr auf einem gegen die göttliche und menschliche Ordnung anstoßenden Wege zu erringen hoffet. Wie es auch komme, herrschen werdet Ihr nicht, und habt am Ende mehr Aussicht für Euer angestammtes Recht bei angestammten Fürsten, als bei Ausländern.“ So werden wir sagen, aber eine andre Frage ist für den Staatsmann die wichtigste, ob wir es mit Erfolg thun werden. Dieses ist kein Zeitalter außerordentlicher Tugenden der Enthaltsamkeit; die Tage leichter Verführbarkeit zu allem noch Unversuchten sind gekommen. Läßt sich erwarten, daß die Stimme der Mäßigung durchdringen werde, so lange schlagende Thatsachen der Leidenschaft das Wort reden? Denn dem ist wirklich so, daß den Deutschen Alles, was sie im Einzelnen bauen, durch einen einstimmigen Bundestags-Beschluß niedergerissen werden kann. Dem ist wirklich so, daß der Einfluß von Staatsmännern, welche in der Weiterbildung der Verfassungen einen Umsturz sehen, bisher überwiegend gewesen ist. Dem ist wirklich so, daß einige der wichtigsten Umgestaltungen des vorigen Jahres erst durch die Julius-Revolution möglich geworden sind.

Es geht über die sittliche Kraft des Menschen, daß er in Absicht der eigentlichen Lebensfragen in anhaltender Spannung bleibe; gänzliche Gefühllosigkeit oder auch eine jähe That der Leidenschaft ist die Folge davon bei dem Einzelnen, bei der Gattung aber, die sich immer aus frischem Blute verjüngt, gewöhnlich das Letztere.

Darum muß dieser schroffe, die Gewissen verwirrende Widerspruch in Deutschland enden, wenn wir Heil hoffen sollen und sittliche Beruhigung; wir müssen in jedem Winkel Deutschlands auf Vertheidiger zählen dürfen, sobald es die Sache aller Deutschen gilt. Die Empfindung davon ringt in allen Männern vaterländischer Art nach Bewußtseyn, und schon fehlt es nicht an Projecten von mancherlei Farbe zu einer Mittel-

behörde, zwischen dem höchsten Bundesrathe und dem Volke aufgestellt. Sie weisen in ihrer rohen Gestaltung auf eine tief gähnende Kluft in unserm Staatsrechte hin, die Verwirklichung freilich liegt in weiter Ferne. Die Gegenwart aber fordert die schnellsten und wirksamsten Heilmittel.

Wir haben einen Staat in Deutschland, der den wunderbaren Speer besitzt, welcher heilt zugleich und verwundet; das Vaterland hat ihn manchmal mit Zorn, öfter mit Bewunderung betrachtet. Er besitzt die Kraft, auch dieses Mal zu heilen nach beiden Seiten hin, wie es Noth ist, oder, damit wir nicht zu viel sagen, er kann uns helfen die nächste Gefahr zu überstehen. Oesterreich hat viel deutsches Blut in sich, aber es wird beherrscht von den Bestimmungen seines wunderbar zusammengesetzten Staates, es muß fortan seinen eignen Sternen folgen, es kann fortan nicht schöpferisch für Deutschland wirken. Preußen kann das, es folgt nur seiner Bestimmung, wenn es auch will. An dem Tage, da der König von Preußen in seinem Staate die Reichsstandschaft begründet, wird der gesetzliche Deutsche wieder aufathmen; er hat die Versicherung, daß bei der Freiheitsentwicklung Gesetz wohnen werde, daß unseren Dynastien ihre Ehre verbleibe, daß aber auch fortan die Bundes-Versammlung in ihre Berathungen die leitenden Ideen aufnehmen und allmälig dem Grundgesetze einverleiben werde, welche das gute heimische Recht sicher stellen vor jeder verderblichen Einwirkung, sey's von Osten oder von Westen. Dann aber auch wird es sich zeigen, welche Kraft noch übrig sei in der vaterländischen Gesinnung so vieler Einzelnen, denen bis jetzt die Bahn verschlossen blieb, weil sie weder die Form der Freiheit wollen, von außen her leichtfertig aufgeprägt, noch den Versuchen, die wichtigsten Krisen der Menschheit auf blos polizeilichem Wege zu beendigen, die Hand bieten mögen.

Mag immerhin die Frage hier unentschieden bleiben, ob Preußen nicht schon längst den nothwendigen Schritt mit Entschlossenheit hätte thun sollen; wir unsers Theils bejahen sie unbedingt. Daß die französische Freiheit nicht die heilbringende sei, das wissen wir Nicht-Preußen auch; ebenfalls, daß es mit der scenischen Erscheinung einer Ständeversammlung nicht gethan sei, daß ein guter König etwas bedeute und eine in vielen Theilen löbliche Verwaltung u. dgl. m., aber wir wissen ebenfalls, daß es mit der halben Wahrheit nicht gethan sei, und behaupten, daß die preußischen Wortführer des Gegentheils nicht mehr, als höchstens diese gesagt haben, unter beständigen Bemühungen, durch

öftere Wiederholung dieser halben das Facit einer ganzen herauszubringen. Ferne sey es, sie deshalb anzuklagen, insofern sie aus überreiztem Vaterlands-Gefühl, durchdrungen von den Erinnerungen einer höherstehenden Zeit sprechen, aber ungern hören wir sie mit dem historischen Princip oder gar mit ihrem Christenthum klimpern, am ungernsten, wenn sie von nöthigen Vorbereitungsjahren reden, während welcher man auf dem Trocknen schwimmen lernen müsse, von ruhigen Zeiten, die man abwarten müsse, da es sich doch gerade darum handelt, ob man nicht wagen dürfe, ruhige Zeiten herbeizuführen. Preußen schritt wahrhaft vor, als es noch rege vorbereitete, auf die große Sache der Reichsstände, das Unternehmen wägend, rüstete; seit es diese auf unbestimmte Zeit zurückgeschoben, ist in den Grundeinrichtungen kein Fortschritt ersichtlich. Die Charaktere sind nicht kräftiger seitdem geworden, die Gesichter vornehmer und andächtiger, die Selbstbelobungen zudringlicher, ausgesponnener.

Legen die redlichen und einsichtigen Männer Preußens die Hand aufs Herz, wagen sie die Frage:

> Wird Preußen, wie die Zeit steht, ohne eine Reichsstandschaft in genügender Selbstständigkeit als Staat unter den Staaten des Welttheils dastehen können und Deutschland stützen können in der Stunde der Gefahr, und Deutschlands sicher sein und Deutschland seiner?

mit Ja zu beantworten? Ist das der Fall, so kann ihnen diese müssige Rede nichts anhaben.

Wenn aber nicht — — — doch auch dann tadeln sie immerhin, ermäßigen sie, schelten sie, was gesagt ist; aber stellen sie nicht länger in Abrede, daß unser deutsches Gemeinwesen an einer Wunde krankt, die, vom rauhen Winde dieser feindseligen Zeit getroffen, leicht zur Todeswunde werden kann.

Schon das erkennen, wäre Gewinn.

2. Gegen den Fürchtenden.

(Brief in Nr. 50 des Jahrgangs 1832 vom 28. Februar S. 253 ff.)

Ihr Fürchtender (verzeihen Sie, daß ich mit der Thür ins Haus falle) greift eine gute Sache beim unrechten Ende an, und darin haben die Herren vom Rhein und von der Leine ganz recht, daß er zu viel

Redens von einem preußischen Reichstage macht. Ueberdies, wenn einer einmal sich laut zu fürchten wagt, müßte er es etwas muthiger thun.

Es kommt hier nämlich sehr wenig darauf an, ob in Preußen jetzt Reichsstände sind, Alles aber darauf, wie man in Preußen in Rücksicht auf die unsrigen gesonnen ist. Dieser Einsicht stand Ihr Fürchtender nahe genug, aber furchtsam, wie er ist, dabei schwarzsehend, hat er kein übles Blut machen wollen und daher manches schöne Wort in den Wind geredet. Aber wahrlich die Diplomatik ist nicht schlimmer bei Großen, als bei Kleinen. In diesen Zeiten, da die Politik uns täglich in's Haus rückt, da Glück und Leben, vom Vermögen gar nicht zu reden, auf dem Spiele jeder Stunde steht, da ist es wohl Recht und Pflicht jedes Deutschen, der sich um eine Ueberzeugung bemüht hat, sie auch auszusprechen, und zum Glück giebt es in Deutschland immer noch ein Plätzchen, wo man die Wahrheit in Ehren reden darf, ohne sie einzuschwärzen. Ob ich oben am Berge des Gemeinwesens stehe oder unten, es gilt doch nur den Berg; warum soll Mein von unten herauf gar nichts gelten gegen ihr von oben herab? Also zur Sache!

Alles kommt, sage ich, darauf an, wie man in Preußen über die Verfassungs-Sache gesonnen ist. Der König war es offen und ehrlich, als er wiederholt die Einführung im eigenen Königreiche versprach, und unverzüglich, und gar nicht wie ein Weihnachtsgeschenk, wie einen Putzhut, den man dem Volke giebt, das sich darin vergafft hat, sondern als eine inhaltsvolle, tiefsinnige Einrichtung, als den Schlußstein einer ehrenwerthen Staatsbildung, und noch am 17. Jan. 1820 stellte der König jede künftige Staats-Anleihe unter die Mitgarantie seiner künftigen Reichsstände. Vollends hat es Stein ehrlich mit der Sache gemeint, der, wie wenige Staatsmänner, zugleich ein vornehmer und geringer Mann war, der in die harten Hände des Landmanns blickte und ihrer nicht vergaß in seinem Schlosse. Wer verstand, wie er, die materiellen Güter nicht blos althaushälterisch zusammenzuhalten, sondern zu geistigen Ehren zu bringen! Wie vielen Kärrnern giebt dieser Königliche Bauherr nicht noch jetzt zu thun! dem die tiefste Stufe des vom Stoffe erdrückten Menschenlebens nicht zu niedrig, die kühnste Höhe der Ausführbarkeit nicht zu schwindelnd war. Die Zeit wird kommen, da man ihm seine Tugenden verzeiht; aber noch sind wir lange nicht so weit. Während ihn die Einen einen verstockten Aristokraten schelten, ihn, der den Sinn und Trotz eines Reichsritters bewahrte, flüstern die Andern an seiner ehrenwerthen Leiche

von Stein, dem versteckten Jakobiner, der freilich kein Liebhaber von Leibeigenschaft und Frohnen war und mehr für den Bauersmann gethan und vorbereitet hat, als der liberalste Redner in der Christenheit.

Daß einem solchen Manne, auf dessen Schöpfungen jeder zuerst hinweiset, der einem minder Unterrichteten mit wenig Worten begreiflich machen will, was es mit Preußen eigentlich auf sich habe, kein allgemeiner Nachruf der Klage gefolgt ist, keine vaterländische Stimme der Bewunderung und des Danks, das ist kein gutes Zeichen.

Der schlimmen Zeichen giebt es mehr. Nach solchen Zeugnissen und Vorarbeiten durfte es für keinen Staat wieder zweifelhaft werden, daß in der letzten Ausbildung seiner Verfassung, wie lange auch noch die Erfüllung in der Zeit ausstehe, ein wesentlicher und nothwendiger Fortschritt enthalten sei. Wenn derzeit große Ueberspannung überall in Deutschland herrschte, eine tiefe Unwissenheit in den ersten Principien der Politik, so war doch die tiefste nicht schmählicher, als der Mißgriff derjenigen Staatsmänner, welche glaubten, die europäische Bedeutung der nordamerikanischen Revolution, der französischen, der in der Theilung von Polen enthaltenen ignoriren zu können. In den Tagen und Jahren der kleinen Scharmützel (als Graf Deserre sagte: j'ai pitié de vos hommes d'état, qui font la guerre aux étudians) ist eine unwiederbringliche Zeit dazu angewendet, unser großes „Lazareth von Aerzten" vollends zum Ersticken anzufüllen, und eine Zeit, die der gnädige Himmel dem deutschen Vaterlande zu seiner innern Ausheilung geschenkt zu haben schien, ist dahin ausgeschlagen, daß wir am Anfange des Anfanges, wo nicht vom Ende stehen.

Wer da weiß, was ruhige Bildung für die Sittigung des Volks bedeutet, der weiß auch, was dem deutschen Volk daran verloren gegangen ist, daß die beiden leitenden Mächte des Bundestags [1]) sich mit dem Streben nach Verwirklichung des Deutschland zugesagten Verfassungsrechtes bisher nicht wesentlich haben befreunden können. Eben dadurch haben sie die Macht verloren, zu rechter Zeit auch zu mäßigen, und mittelmäßigen Köpfen und schwankenden Characteren die Vorderstelle in der Volksgunst verschafft, Leuten, die sich wenigstens so weit auf die Zeit verstanden, daß sie begriffen, diese Richtung könne überall nicht untergehen.

---

[1]) Statt dieser ursprünglich von Dahlmann geschriebenen Worte druckte die Hannoversche Zeitung: daß seine berufenen Führer.]

Als Napoleon gestürzt war, wünschten die Fürsten nicht sehnlicher den Frieden, als ihre Völker. Von Republiken träumte niemand, wenn gleich wenige recht klar erkannten, welch ein Palladium der Freiheit in der unverkürzten Regierungsgewalt enthalten sei. Treues Anschließen an die bestehenden Dynastien war Grundsatz und Neigung der Besten, denn auch das freieste Gemüth fühlt sich durch Gehorsam geehrt, der alles Friedens Bedingung ist; aber die neupolitische Mystik vom Rechte auf unumschränkte Herrschaft leuchtete freilich Niemand ein. Sie ist die Mutter der Zwietracht 'geworden. Denn als die Frage nur erst ins erwünschte Dunkel gespielt war, da überwog die Meinung derer, die unter dem Scheine der öffentlichen Wohlfahrt in bequemer Eigensucht der leeren Form des Friedens sein inneres Wesen zum Opfer brachten. Man erwarb polizeiliche Ruhe, aber keinen Frieden, auch auf dem deutschen Boden schlug der Streit der Unbedingten beider Art tiefe Wurzel. Jahrelang rühmten sich des kampflosen Sieges die Unbedingten, welche als antimonarchisch, mithin unchristlich, jede Strebung unterdrückten, die der unumschränkten Monarchie abhold war. Nun ist aber unversehens das große Werk der Restauration zusammengestürzt und hat die Wiege umgeworfen, in der sich die Friedensträume der Absolutisten schaukelten.

Soll nun, wenn so vieler Unterhandlungen Ende der Krieg ist, Alles dem Zufalle preisgegeben sein? Wenn aber der Krieg sich vermeiden läßt, sollen dann die alten verbrauchten Künste wieder hervorgesucht werden?

Wer unter uns von der Betrachtung der Zeitgeschichte seine persönlichen Mißgefühle und Kränkungen zu sondern weiß, der hat gewiß nicht gejubelt, seit im Nachbarlande mit dem Ministerium Martignac die letzte Hoffnung zur Versöhnung schwand, er hat mit Sorge Carl X. fallen sehen und den König der Umwälzung den Thron besteigen. Aber immer kehrt doch die alte Frage wieder zurück: Was sagen denn nun die, welche von Anfang her die französische Revolution blos als eine isolirte Erscheinung aufgefaßt haben, die mit der Versammlung der Notabeln anfing und mit Napoleon ein Ende nahm? während doch die Richtung zur Umwälzung von viel älterem Datum ist und die Umwälzung selber Zeugniß von einer zwiefachen Verirrung giebt, die sich am deutlichsten äußerlich hervorstellte, als gleichzeitig Fürsten ein großes Volk unter sich theilten (das seitdem so oft gestorben und noch immer nicht untergegangen ist), und Unterthanen einen unschuldigen König hinrichteten.

Wenn wir irgend an eine höhere Hand glauben, welche Warnungen und Weisungen in der Geschichte der Menschheit niederlegt, so hat sie es damals gethan, sie thut es auch heute auf unserm deutschen Boden, reißt die falsche Schminke der Beschönigung von den Thaten der Willkür und des Unrechts, auf welcher Seite sie liegen, und weiset die Wege zum wahren innern Frieden. Noch kann Deutschland von einer ungeheuren Umwälzung Errettung finden, obwohl die Umstände bei weitem schwieriger geworden sind, als damals. Denn schon haben sich Thaten der Gewalt im Einzelnen begeben, zum Theil Thaten wirklicher Nothwehr; aber die Folge der Gewalt ist immer Minderachtung der Gesetze. Dafür aber sind auch die überspannten Hoffnungen gesunken, und es fängt an, dem Zeitalter allmählig klar zu werden, daß, wenn auch Alles aufs beste geht, die Verbesserung des tieferschütterten geistigen und materiellen Wohlbefindens sehr langsam im Vaterlande fortschreiten wird.

Hoffen wir, und Ihre Zeitung wird an ihrem Theile dazu beitragen, daß die trügerische Art derjenigen, welche die landständische Wirksamkeit bald für Tand, bald für Unchristenthum erklären, überall bestritten werde, wo sie auf deutschem Boden sich hervorthut. Auch den Spitznamen der gemischten Verfassung können wir nicht zugeben, man müßte denn auch für einen gemischten Menschen jeden ausgeben, der nicht wie ein marmorner oder broncener Mensch aus einem Stücke ist, sondern seine legitimen Lebenswerkzeuge, Herz und Lunge u. s. w. hat. Ich lasse es mir nicht ausreden, daß die echt-monarchische Verfassung zu jeder Zeit diejenige ist, welche es einem Monarchen am besten möglich macht, gut zu regieren. Daß dazu eine freie Verwaltung gehöre, weiß jetzt jedermann, daß eine freie Verwaltung schutzlos sei und ohne die Gewähr einer Verfassung keine Vermittlung finde bei der Herrschermacht, folgt von selber; Alles folgt, wenn nur die Heuchelei fern bleibt, wie sie vor Allem aus dem Mißbrauche der Religion hervorgeht. Wir haben kürzlich eine Rede an geweihter Stätte vernommen, welche es als eine Sünde gegen den heiligen Geist darstellt, an das nur zu denken, was wiederholt versprochen und noch niemals als im Irrthum versprochen zurückgenommen ist. Sie hätte nicht gesprochen werden sollen. Mir sagte Jemand, ihm sei Pabst Paschal II. eingefallen, welcher, da er den nicht verfluchen durfte, der versprochen hatte (er war es selber), und auch den nicht, dem versprochen war (es war der Kaiser und der hatte sich vorgesehn), nun das verfluchte, was versprochen war.

Wir wollen uns also nicht vorwitzig eindrängen in den Bildungsgang irgend eines deutschen Staats, aber Verketzerungen weisen wir ab. Wenn Preußen der freiheitlichen Entwicklung der einzelnen Bundesstaaten, der für die Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen unentbehrlichen Freiheit der Presse kein Hinderniß in den Weg legt, so sei ihm Dank gezollt, und alsdann wird auch der Tag der völligen Eintracht nicht ausbleiben für uns und gegen jeden, der die Deutschen, die fremdes Guts nicht begehren, im Genusse des ihren stören will.

Denn ein Volk wird durch dieselben Grundsätze erhalten, durch die es gerettet ward.

3. Ueber Niebuhr.

(Aus einem Briefe in Nr. 28 des Jahrgangs 1832 vom 2. Februar S. 126.)

In welchen hastigen Zeiten wir leben! Wie unser Eilwagen rasselt, um nichts als seine Zwecke bekümmert! Wir stürmen an den Todtensteinen Steins und Niebuhrs vorbei, ein Seitenblick, eine Wendung (gehalten wird nicht), und siehe, da sind sie wieder im Gesichte, die geliebten Gegenstände unseres Verkehrs, die kleinen begeisternden Leidenschaften, die trostlosen Freuden unseres Tages. Nur an der gellenden Pfeife des Hohns haben wir abgenommen, daß Niebuhr seinen letzten Triumph feierte; ein Einziger hat, der früheren Entzweiung vergessend, durch eine schwermüthige Betrachtung ihn und sich geehrt.

Sind wir so reich an Männern, oder ist es gerade diese Art von Männern, die das Zeitalter nicht dulden will? Niebuhr erwuchs in vieler stiller sich selbst überlassener Arbeit. Er war berühmt, ehe er ein Wort geschrieben hatte, aber man wußte nicht recht, wohin er gehöre. Man sah ihn bei der Bibliothek, zugleich beim Geldwesen und in practischer Staats-Verwaltung. Als er endlich schrieb, war auch das kein Fachwerk. Was er verfaßte, wurde nicht mit einer abgesonderten Geisteskraft gefertigt, es war von der ganzen Innigkeit seines großen Wesens durchdrungen. Jede Wahrheit, die ihm aufging, erschien ihm gleich an ihrem Orte, als gediegener Theil seiner früher erworbenen Wahrheiten, die vor seinem geistigen Auge ein vollendetes Gebäude bildeten, in welchem er keine Lücke zugab. Darum erschütterte ihn auch jede neue Entdeckung plötzlich und anhaltend, bis er, aufnehmend oder verschmähend, sich zurecht gefunden hatte. Widerspruch ertrug er schwer,

weil, was er wußte, ein Theil von ihm selber geworden war. Nicht Wenige hat er verletzt, aber Niemand war so Freund seiner Freunde, er hegte sie in einer Seele, die zartbesaitet vom Athem tönte.

Der Gegenstand seiner unwandelbaren Treue war das Vaterland seiner Wahl, aber er litt mehr mit ihm, als daß er seiner Rettung und der Vorboten seiner Größe sich freute. Er dachte groß von der Menschheit, aber er glaubte nicht, daß die bessere Zeit darum komme, weil wir sie herbei wünschen; er sah die Menschen an und fand sie mittleres Maßes, die besten ermüdet, sehr geneigt, sich zur Ruhe zu setzen, ohne Sorge dafür, woher denn die keuchende Zeit einen Ruheplatz nähme; er hörte näher und näher die gemeine Stimme des Tags, verglich die Idole des Tags mit den Götterbildern, die er in den Staub tritt. Darum graute ihn vor der nachbarlichen Umwälzung, weil er auf Umbildung unter uns nicht hoffte.

Wir werden, theurer Freund, Gottlob abgemäht sein, ehe die bessere Zeit kommt uns zu beunruhigen, an die der Deutsche glaubt, wie die Juden an ihren Messias, und es fällt ihm gar nicht ein zu fragen, wie er sich denn mit ihr vertragen wird. Ich fürchte, man wird ein ganzer Mann sein müssen, um da nur so eben durchzukommen. Zwar für unsere Bücher fürchte ich weniger, die sind auf die Dauer gemacht, und die der Liberalen bedeuten eben nichts; aber man wird leicht in Zukunft gar nicht mehr in dem Grade nach den Büchern fragen, mehr den Mann ansehen. Man wird wissen wollen, ob der Mann sich mit allem Guten und Schönen in der Schreibstube abgefunden hat, damit es ihm nun auch nicht weiter im Leben lästig falle, oder ob er die Zeugnisse seiner Gelehrsamkeit wie eben so viele Wechsel betrachtet, die er auf sich ausgestellt hat an das Vaterland; ob die Unterweisung, die er verheißt, nicht blos in Diesem fertig macht und Jenem, sondern auch am Ende dem ganzen Menschen zu Gute kommt. Manchmal besorge ich sogar, man wird wieder lernen müssen, im veralteten Sinne ein ehrlicher Mann zu sein, und es wird dann wie mit den gemalten Kirchenfenstern gehen, die man erst schätzt, seit man sie nicht mehr machen kann.

Niebuhrs Hinterbliebene haben allen Ersatz, den man für solchen Verlust finden kann. Der doppelt verwaiseten Jugend leistet ihre Jugend Beistand, und sie ist in der betrautesten mütterlichsten Obhut. Auch sein schriftlicher Nachlaß befindet sich in der Sorge einsichtsvoller

Freunde. Dennoch wüßten wir gern, welche Aussicht für das baldige Erscheinen des dritten Bandes Römischer Geschichte ist, der einige Hörer wunderbar angesprochen hat, durch eine eigene Frische der Auffassung und die große Kühnheit seiner Formen der Darstellung. Auch wäre Vielen sein Bild ein um so wertheres Geschenk, weil er sein edles menschliches Gesicht vollkommen geschont hatte, denn diese lächelnde gesellschaftliche Verzerrung, die unsere Züge so abnützt, sah man nie an ihm. Ein Gemälde wird erhalten sein, getreu, doch geistig nicht ganz genügend; eine Zeichnung, altdeutsch colorirt, aber eigenthümlicher aufgefaßt, besitzt der Nubier Gau in Paris, auch ein Entzweieter, aber begeisterter für Niebuhr als mancher Freund. — —

4. Ueber Goethe.

(Aus Nr. 38 des Jahrgangs 1833 vom 13. Februar S. 311.)

Die Hefte, welche Sie mir mit so unwilliger Hast zurücksenden, enthalten denn doch am Ende nichts anderes, als die Fortsetzung früherer Unarten. Goethe's selbstständige Natur, durch drittehalb schwankende Menschenalter in unbekümmerter Fortbildung schreitend, war eine zu vorwurfsvolle Erscheinung für die Mitwelt, als daß man sie in heller Beleuchtung lange ertragen möchte. Als er noch lebte, wurden ihm ja schon die aus seinem Kehricht aufgehobenen Waschzettel vorgelesen, die mitunter trüben Gewässer wurden verzeichnet, auf denen man den dichterischen Schwan betroffen, und nun da der See, dessen Zierde er war, eine Leiche aufgenommen hat, soll sie auch nicht wieder hervor ans Licht, man hängt ihr die schweren Gewichte der Ungläubigkeit und des Illiberalismus an. So drängen sich die Heeresmassen der äußersten Rechten und äußersten Linken zur Umarmung zusammen; verloren, wer da im Centrum bleiben wollte.

Ich weiß nicht recht, wie Sie über diese Dinge denken, aber auf die Gefahr verketzert zu werden, will ich nur gestehen, ich habe nach meiner Art die Dinge zu sehen, den Mann nie für so ungläubig gehalten. Zwar wird jetzt von Kanzeln und Kathedern gelehrt, daß um reiner Lehre zu sein, man reiner Dogmen sein müsse, gewisse Historica unbesehens zugeben, andere nicht allzu genau besehen dürfe, aber der Weltgeist scheint es gar nicht übel zu nehmen, wenn Grundsätze christlicher Gesinnung und Bildung auch durch solche Geister in die Welt

treten, welche keiner Religionsparthei commensurabel sind. Sollen denn immerdar nur diejenigen Recht behalten, welche ihres Christenthums allein in den unterscheidenden Lehren ihrer Secte froh werden, und diejenigen ganz Unrecht, welche sich an der Betrachtung erwärmen, daß doch des gemeinsamen Glaubens, der die verschiedensten Nationen verbindet, auf der Welt Gottlob immermehr wird? In der That kann ich mir wohl denken, wie man in stiller Zurückgezogenheit sich überreden kann, den überschwenglichen Forderungen des Christenthums selbstbeschaulich und mit geregelter Thätigkeit im engen Kreise nach menschlichem Maße zu genügen, und gewiß sind die höchst seltenen Ausnahmen solcher Männer, die in weiteren Kreisen der Wirksamkeit, mit Aufopferung aller persönlichen Hoffnungen, in ihrer kurzen Laufbahn lediglich Ueberzeugungen ausprägten, einer unsterblichen Verehrung würdig; aber hoch über der Masse derjenigen, welche dicht neben den sieben mal sieben Bitten um weltliches Glück noch das Gebetbüchlein stecken haben, steht mir die aufrichtige Natur eines reichbegabten Mannes, der in dem vollen Gedränge der Welt sich und seiner Ueberzeugung, der festen wie der schwebenden, Platz schafft, und andern die Sorge überläßt, ihr die Etiquette anzuhängen. Und kommt es auf Worte an, so möchte man doch wissen, wer über die biblischen Schriften ganz in seiner Art zu sehen aber tiefer und eindringlicher geredet hat, als Goethe z. B. in der Zugabe zu seiner Farbenlehre, und wo ein heidnischer Stoff in so echt religiösem und sittlichem Sinne behandelt ist, als in seiner Iphigenie.

Fast noch hitziger wiederholt sich der Vorwurf, daß er auch in der Politik nicht rechtgläubig gewesen ist. Goethe war eben auch hier ganz er selbst. Sein Blüthenalter rankte sich um die Ruine des deutschen Reichs, die ehe sie gänzlich unbewohnbar ward, den edelsten deutschen Geistern ein friedliches Obdach gewährte. Ein reiches Menschenalter hindurch ließ sich mit den Stürmen scherzen. Als die Decke endlich riß, schrieb Goethe Hermann und Dorothea; ich kenne kein Werk, das bei dem milden Zauber der Poesie ernster und warnender in die deutsche Welt geleuchtet; nicht einmal die Moral fehlt. Später, als der gallische Cäsar die Trümmer, welche Deutschland hießen, ergriff und sie in eine beliebige Form preßte, huldigte Goethe der Kraft, welche Ruhe verhieß, und suchte das eiserne Gemüth für den Frieden zu gewinnen. Er that, was große Dichter der griechischen Vorzeit thaten, die nicht blos an Gelos und Hieros, die an Archelaus und Dionysius Höfen

lebten. Auch ihre Philosophen thaten dieses, die den gut eingerichteten Staat über Alles schätzten, dem schlechtverfaßten aber ihre Gedanken gern entzogen, und den Leib am liebsten dem durch einen starken Willen gebändigten vertrauten. Ja in eine gewisse Aehnlichkeit dieses Thuns sind auch die besten Staatsmänner in den Freistaaten des Alterthums gerathen, indem sie sich überall als Aristokraten darstellen, nicht fürwahr aus Vorliebe für die Vorrechte einer Minderzahl, sondern weil, wenn man einmal die Monarchie nicht will, die Sicherheit, deren man am Ende für die vier und zwanzig Stunden jedes Tages am meisten bedarf, allein durch einen starken Zusatz von Aristokratie zu erreichen steht. Ein Glück, daß die philosophische Facultät und die dichterische nur einen kleinen Theil des Volks ausmachen, daß die vaterländische Wurzel durchdrang und so schnell zum Baume schoß, daß Stamm und Früchte fast gleichzeitig erschienen. Aber als die Glut des Kampfes nun vorbei war, und man sich auf dem gereinigten Boden wieder anbaute, und Plan an Plan sich drängte, da dem Dichter verargen wollen, daß er sich für das unfertige Wesen dieser Versuche und ihrer entflammten Vertreter nicht begeistern konnte, heißt das ganze Wesen der dichtenden Gewalt und ihre Gesetze mißkennen. Denn diese will das Höchste der Menschheit nicht in der die Masse schüttelnden Begriffsweisheit, sondern in der gediegenen Bildung lebendiger Individuen erkennen, und so standen wirklich die wenigen Männer, welche durch ihre große Persönlichkeit die Brücke zwischen dem bezwungenen und dem befreiten Deutschland schlugen (Namen, deren Gedächtniß weder in Staats- noch Dorf-Zeitungen angefrischt wird, darum aber doch nicht untergeht), Goethen persönlich nahe, waren seiner Anerkennung gewiß, gleich wie er selber nie aufhörte, der Gegenstand ihrer immer neuen Bewunderung zu sein. Daß aber die letzten Jahre der Erregung zwar Thaten und Erfindungen die Menge, aber wenig gelungene Menschen zeigten, und einen gänzlichen Mißwachs der Charactere, ist eben so bekannt, als erklärlich.

Das Alter, welches jede Kraft besiegt, hat Goethen das Eine nicht entwenden können, was seine ganze Art am eigenthümlichsten bezeichnet, den Trieb, immer neue Ringe der Bildung anzusetzen, beständig fortzuwachsen. Wie viele glänzende Dichternaturen sind dadurch auf die Mittelmäßigkeit eines bloßen Talents beschränkt geblieben, weil sie scheuten, was der alte Dichter den Schweiß der Tugend nennt! Goethes

Werke sind vom größten bis zum kleinsten nicht allein ausgetragene, reife Geburten; Goethe erkannte in den Jahren der zuströmendsten Kraftfülle, daß die dichterische Muse nicht länger gesondert stehen dürfe von der strengen Muse der Wissenschaft, wenn sie das Gemüth der Menschen mehr als anregen, wenn sie es beherrschen will. Darum ergab er sich der Wissenschaft, schöpfte nicht bloß von ihr den dichterischen Schaum ab, stellte selber Werke auf, welche außer ihrem dauernden Werthe ihm den Preis eines der beharrlichsten Menschen sichern. Halten Sie diesen Lobspruch nicht für zu schal, in meinen Augen ist es der größeste. Ich bin wenigstens der Meinung, daß die Beharrlichkeit der Stempel des Genies ist. Sie allein giebt dem Genie Character und indem sie den lebendigen Beweis führt, daß hier verträgliche Eigenschaften des Gemüths und Verstandes in einer Menschennatur beisammen wohnen, eine Fruchtbarkeit, die aus dem ganzen Menschen kommt. Aehnlich wird Buffon darüber gedacht haben, der das Genie sogar als l'aptitude à la patience zu definiren wagt, und Newton, der, als er gefragt ward, wodurch er die Gesetze der Natur gefunden, antwortete: dadurch, daß ich oft daran dachte. Wenn Polybius die erstaunlichen Thaten des Jünglings Scipio in Spanien schildert, so erklärt er sie nicht aus Genie und Glück, sondern aus seiner Arbeitsamkeit, und Napoleon machte auf der Kriegsschule zu Brienne nicht von seinen Geniestreichen reden, sondern von seiner wortkargen Zurückgezogenheit und mürrischen Arbeitsamkeit.

Und unter diesem Gesichtspunkte vor Allem glaube ich, daß Goethes Leben als hohes Bildungsmuster aufgestellt zu werden verdient, zweifle aber nach der ganzen Richtung des Zeitalters, das ein eigenes Talent zum Fertigwerden besitzt, daß es viele Jünger finden werde. Nur Eines von ihm hat man sich sichtlich angeeignet, gerade das Entgegengesetzte, ein gewisses bequemes und selbstzufriedenes Thun in Wesen und Schreibart, worin schon Goethe im letzten Menschenalter zu viel that, das aber auf der Basis eines großen Wesens ruhen muß, um nicht vollends abgeschmackt zu werden. Schon seit ziemlich lange nahmen einige beliebte Schriftsteller diese Goethe'sche Maske vor, und irre ich nicht, so geht jetzt eine ganze Anzahl in des seligen Herrn Röcken einher. Die Täuschung dauert, so lange man bloß den Rücken sieht.

5. Die Zukunft unserer Universitäten.

(Aus Nr. 111 des Jahrgangs 1833 vom 10. Mai S. 867 f.)

Das härene Gewand, das die edeln Glieder der deutschen Universitäten decken soll, wird von ihnen nicht verschmäht werden, wenn man es zur Nationaltracht zu machen beabsichtigt; denn sie halten sich für keine Ausnahmen von der allgemeinen Schwäche menschlicher Einrichtungen; aber die Sünden der Welt auf sich zu nehmen, glauben sie sich nicht berufen, und ich bezweifle sehr, daß sie alle die Medicinen, welche man für sie in den Tagesblättern posttäglich braut, in tiefster Ehrerbietigkeit verschlucken werden, ehe man sie überzeugt hat, daß sie wirklich so gefährlich krank sind. Hält man ihnen Bewegung gut, so verlängere man die Ferien, statt sie zu verkürzen; aber wenn man sie zur Luftveränderung in die Atmosphäre der Hauptstädte bringen will, so wundere man sich wenigstens nicht, wenn sie anfangen, ihre Aerzte mit ungläubigen Augen zu betrachten. Auf keinen Fall können sie die Millionen Reisekosten stehen; denn der Rath ist wenigstens theuer, wenn er auch nicht gut ist, man müßte denn die Hoffnung hegen, der studirenden Jugend durch ihren häufigen Zuspruch in den hauptstädtischen Ständeversammlungen den Antheil an der Politik durch Uebersättigung für immer zu verleiden.

Gleich als ich von den Frankfurter Vorfällen las, und den ersten Unwillen über die Verwerflichkeit und Hohlheit dieses ganzen Treibens und das freche Spiel mit eigenem und fremden Leben etwas überwunden hatte, sah ich auch vorher, daß manch sehnsüchtiges Auge nach Studirenden unter den Thätern suchen werde, und daß sich welche finden würden, war auch leider an sich wahrscheinlich genug. Denn unsere etwa 16,000 Studirenden sind eine beständig disponible Mannschaft in der deutschen Welt, und dieses ist das Alter, in welchem man für gute und für schlimme Zwecke am leichtesten seine ganze Persönlichkeit dahingiebt, und dieses ist der Stand, der, weil er in der Uebung geistiger Kräfte lebt, auch von allen Krankheiten des geistigen Begehrens lebhafter ergriffen wird als ein anderer. Es wird aber wohl noch etwas dauern, ehe die Jugend verlernen mag, die Freiheit für ein positives Gut zu halten, womit man sofort wirthschaften könne, da sie doch nur die Entfernung schädlicher Hemmungen ist, und allein unter der Bedingung nützlich, daß wir den leeren Raum durch eine würdige Thätigkeit zu

füllen wissen. Wer nun von ihnen hier etwas verschuldet hat, der wird es schwer und schmerzlich büßen müssen, und wenn viele Studirende sich in den Plan oder die Ausführung verwickelt haben sollten, so werden viele Studirende es büßen müssen, und wenn feige Anstifter im Verstecke lauern, die lieber das verführbare jugendliche Blut daran wagten als ihr eigenes, so wird auch ihre Stunde sie ereilen. Aber was einzelne verschuldeten auf alle Studirende übertragen, und die Schuld der Lernenden wieder auf die Lehrer, und, was man unerweislich diesen beimißt, auf die Lehranstalten, das ist ein Thun der unrühmlichsten Unwissenheit, wo nicht der Lüge oder wohl vielmehr beider so gern vereinter Bundesgenossen; und sollte der Plan gelingen, die, in deren Händen die Macht liegt, so weit irre zu führen, daß sie verurtheilen, statt zu untersuchen, daß sie zerstören, was wieder zu bauen über ihr Vermögen geht, so wird die Nachwelt klagen, daß Deutschlands letzter Stolz dahin gesunken ist, und die Gebrechen der Verletzten vergessen über dem, was sie erlitten. Denn dessen dürfen sich die Lehrer deutscher Universitäten rühmen ihren Widersachern gegenüber, daß weder die Zahl anerkannter Förderer der Wissenschaft unter ihnen abgenommen hat, noch der Eifer derselben, den Werth der Forschung ihrem Schimmer vorzuziehen, wenn man die Vergleichung anstellt zwischen der Zeit vor jener großen Erschütterung der gesellschaftlichen Verhältnisse und der jetzigen; und da es so geschmähten wohl anstehen will, sich selbst zu fühlen, sie scheuen nicht die Vergleichung ihrer Leistungen mit denen jedes andern Berufes der Gegenwart, und fordern dazu auf, ohne daß sie das Resultat, welches sie nicht beschämen wird, einem andern Verdienste, als gerade dem Werthe ihres Berufes beimessen. Denn wer, von welcher Seite es auch sei, etwas in die Tiefe der Wissenschaft gedrungen ist, der kann so wenig umkehren, um auf der Oberfläche des Lebens sein einziges Heil zu suchen, daß er vielmehr Gefahr läuft, sich eher den Verhältnissen des Lebens mehr als billig zu entfremden, und wo im Einzelnen einmal das tadelnswerthe Gegentheil vorgekommen, da war dies ein Thun von Einzelnen und wahrlich nicht den Häuptern in der Wissenschaft und keineswegs der Gesammtheit. Nicht zwar, als ob es an krankhaften Zuständen auch im wissenschaftlichen Betriebe fehle, aber eine Bildung aus gesunder Wurzel vermag auch diese zu überwinden. So ist in einer Zeit der Erschütterung der Ueberzeugungen die Deutsche Theologie aus eigenem Triebe zu ihrer ursprünglichen Würde zurückgekehrt.

Die Jurisprudenz hat den die Neuerung beschwichtigenden historischen Weg betreten, weil sie ihn fand, nicht weil er ihr geboten war; auch die Philosophie läßt es sich mehr gefallen, menschlich unter Menschen zu wohnen, und wir hören weniger als früher von den Wundern, die ein neues System als einzig seligmachender Weg unter seinen Anhängern zu erwecken vermöge. Ich spreche nur meine entschiedene Ueberzeugung aus, wenn ich sage, daß auch die vielverklagte Wissenschaft der Politik ihre Crise schon zu überwinden anfängt, indem sie Anfangs zu stark ergriffen von den Erscheinungen einer Alles versprechenden, aber kärglich erfüllenden Zeit, sich in den letzten Jahren mit steigender Besonnenheit mehr nach der Beschaffenheit der wirklichen Zustände ausbildet und der Erfahrung und Beobachtung huldigt. Das aber verdankt sie gerade ihren vaterländischen Erfahrungen, und vorzugsweise ihren Stände-Versammlungen, in dem Guten und Tüchtigen sowohl als in den mancherlei Verkehrtheiten, welche von diesen ausgegangen sind. Denn das eben hat sich klar hervorgethan, daß die Zustände und die Persönlichkeiten das Maaß sein müssen für Alles was in politischer Freiheit zu erstreben ist, nicht aber was man an Excerpten aus fremden Constitutionen zusammenbringt, und daß, man stelle sich wie man wolle, das Recht der freien Prüfung aller Landesangelegenheiten immer das eigentliche wirksame Grundrecht bleibt, unendlich viel wichtiger als die Frage, in welcher Ausdehnung man ein ständisches Ja oder Nein sagen dürfe. Wir könnten eine Stände-Versammlung nennen, in welcher allein dadurch, daß die freieste Discussion gewährt ward, der Sturm der Meinungen sich mäßigte und am Ende doch Alles sich in der Ueberzeugung vereinigte, daß die Unverletzlichkeit der Regierungskraft immer noch am meisten die Forderungen der verschiedenen Partheien versöhne. Das aber ist der oft schon schwer gebüßte Irrthum Vieler, deren Rath der Macht am nächsten steht, daß sie wähnen, es müsse die Forschung, damit sie sicher gehe, beschränkt werden, da vielmehr auf dem Grunde jeder Forschung die Mäßigung liegt, und die Aufgabe mithin darin besteht, das leere Gerede in eine Forschung zu verwandeln, diese aber in die Tiefe zu leiten; und das werden wir nie aufhören zu behaupten, daß zu der Aufrechthaltung der Achtung, die sich noch immer in Deutschland der tiefere Gedanke erwirbt, des mit der Sitte eng verwandten Wahrheits-Sinnes, der es noch immer nicht dahin kommen läßt, daß den Partheizwecken alle Mittel dienen dürfen, zur Bewahrung dieses bessern Theiles

der Nationalität die Universitäts-Bildung gewirkt habe, wie nichts anderes sonst.

So auch sind unsere Universitäten bewährten Prüfern des Auslandes stets erschienen. Ich entsinne mich noch gern der Worte des scharfblickenden Abel Remüsat, mit welcher Wärme er das Gegengewicht, welches echte ihr Ziel suchende Wissenschaftlichkeit gegen die schweifende Kraft der Umwälzung in die Waage legt, anerkannte, und Deutschland glücklich pries, daß es dieses in seinen vielen Mittelpunkten der Bildung, seinen zahlreichen, doch nur ein Werk fördernden Bildungsanstalten, Schulen und Universitäten besitze, mit welchem Schmerz er Frankreich vor der Revolution mit dem Frankreich seit der Revolution verglich, und die Mißachtung wahrer Gelehrsamkeit, wenn nicht Stand und Rang ihr zu Hülfe komme, mit den Worten beklagte: „Wenn wir etwas Gutes schreiben, so hoffen wir, daß man es in Deutschland lies't und anerkennt." Auch sind die Lehrer der Universitäten so thöricht nicht (wir reden von der Stimmung und Gesinnung der Gesammtheit, denn eben diese verlästert man), daß sie verkennten, was sie den Regierungen verdanken, wie eng ihr wahres Interesse mit dem der Regierungen verbunden sey. Sie begehren nicht die Wiederkehr ständischer Professuren, nicht die Beibehaltung oder Zurückgabe des Vocationsrechtes der Facultäten, auch überall keine unveränderliche Statuten, wenige glauben auch nur an das Drittheil personificirter Intelligenz in den Ständeversammlungen, wozu sie ihre Quote steuern müßten. Es ist baare Verläumdung zu behaupten, daß in den Lehrern der Universitäten der Focus der Auflehnung gegen die Regierungen zu finden sey; weder ist ihre Gewissenhaftigkeit so tief gesunken, noch ihr Scharfblick so verdunkelt, daß sie nicht einsähen, was ihr Schicksal sein würde, wenn die demokratische Strebung obsiegte. Sie ist es ja, die schon jetzt in allen Zeitungsblättern, die den Flattersinn des hohlen Liberalismus an der Stirn tragen, am lautesten die Stimme erhebt über die Veralterung der Universitäts-Einrichtung, in der sie mit Recht ihren gefährlichsten Feind erblickt und mit dem kurzsichtigsten Verfechter unumschränkter Herrschaft um den Ruhm wetteifert, die Universitäten mit entblättertem Lorbeerkranze ruhmlos zu Grabe zu tragen. Auch was sie an die Stelle setzen, kommt so ziemlich auf eins hinaus, denn obgleich in dem Endziele uneinig, sind sie doch vorläufig darin einverstanden, daß der Weg voher Zerstörung ihnen beiden diene.

Inzwischen messe man jede Sache nach ihrem Maaße. Das ist nun schlechterdings einmal unmöglich, daß die Wissenschaft diejenige Kraft aufgebe, durch welche sie im Stande ist, einer Regierung häufig unbequem zu werden. Sie kann es so wenig als die Kirche es kann. Denn wenn ihre Aussprüche ad nutum der Regierung ständen, so würden sie eben dadurch ihrer Quelle entfremdet und werthlos. Glücklicher Weise aber sind unsere Staaten, und vorzugsweise die protestantischen, auf so gutem Grunde gebaut, daß weder die Differenzen unauflösbar, noch die Erschütterungen, die daraus hervorgehen, zerstörend werden können, wenn die Regierung Vertrauen zu sich selber und dem Umfange der Mittel ihrer Macht und Einsicht hat. Selber Theorieen aufstellen wolle sie nur nie, am wenigsten beurtheile sie werdende Menschen nach ihrer Theorie, aber sie setze der ins Unbestimmte ableitenden Richtung eine wahre Kraft der Einsicht entgegen, welche von dem ewigen Rütteln an den Principien abwende durch die Belebung der Besonderheiten des Daseins, durch die Begränzung des voreiligen Strebens der Jugend auf einen engeren Kreis des arbeitsamen Nachdenkens, durch stete Hinweisung auf die Schwierigkeiten auch nur diesen auszufüllen. Verbote von Oben können die Wahrheit der Verhältnisse nicht umgestalten. Die Erde bewegte sich, auch als dem Galilei ihre Bewegung verboten war; nicht einmal sein eigener Widerruf brachte sie zum Stillstand. Die Leidenschaft schlägt nicht blos außerhalb der Ilischen Mauer ihre Sitze auf. Als sich gegen den englischen Tilgungfonds gleich bei seiner Einrichtung scharfe Stimmen erhoben, fehlte wenig, daß man Hochverrath darin gefunden hätte. Jetzt, nachdem durch die Anbetung des falschen Götzen Schulden auf Schulden gehäuft sind, gesteht man zu, daß das Einmal Eins doch kein Demagoge war, Hamilton und Ricardo behalten Recht.

Gesetzt, die deutschen Regierungen fühlten sich gefährdet bei der Fortdauer der Lehrfreiheit der Universitäten, so wäre noch immer damit nicht ausgemacht, daß es eine Hülfe gegen diese Gefährdung gebe; denn nicht alle Uebel sind heilbar. Abgesehen aber auch von der beherzigenswerthen Lehre, welche Demosthenes seinen Athenern gab, indem er sagte, es sei Barbarenweise, sich da zu decken, wo man den letzten Schlag empfangen habe, wahrhafte Bildung behalte immer die Sicherheit des Ganzen im Auge, so ist überall das ein Irrthum, für jedes Symptom des Unwohlseins besondere Recepte zu fordern. Hebt man die Universitäten auf, so wird man andere Bildungsanstalten an die

Stelle setzen müssen. Sollen diese allein für die praktische Bildung eingerichtet sein, so wagt man einen Riß in die Natur des menschlichen Geistes zu machen, führt schlechte Lehre ein statt guter, und gewinnt für all den Aufwand, all die Mühe Tausende von Polytechnikern, deren Arme um so gefährlicher sind, je weniger sie durch ein Gesetz innerer Bildung gezügelt werden.

Man wird beschränken, die Lehre mehr vorschreiben wollen. Immerhin, wenn man Werkzeuge dazu finden kann und willige Ohren für das Geklapper aufgedrungener Lehrsätze. Wie die Jugend ist, würde sie zwischen den Zeilen des mit der Signatur der Behörde versehenen Heftes lesen und die Lehrer von Herzen verachten und dieses Zerrbild der Wissenschaft. Man hätte nichts erreicht, als daß zu so vielen Uebeln der Zeit noch die Heuchelei hinzukäme. Aber man darf auch glauben, daß die Männer, an welchen es eigentlich gelegen ist, die den Kern der wissenschaftlichen Bildung Deutschlands ausmachen, deren Namen es nicht bedarf, da sie jedem gegenwärtig sind, lieber zu Hacke und Spaten greifen würden, als sich aus Predigern der Wissenschaft zu bloßen Küstern herabwürdigen.

Also die Studirenden näher beaufsichtigen? Thue man das, aber ohne von dem Glauben auszugehen, daß die Mehrzahl der Studirenden von der Krankheit ergriffen sei, die man mit Recht verfolgt. Wer das Treiben der Studirenden näher kennt, weiß, daß die Rohheit der gefährlichste Feind ihres Gedeihens ist, weit gefährlicher als alle falsche Theorie, er weiß auch, daß das Wort der Mäßigung und der Sitte noch immer seinen Anklang findet, und die Achtung der Genossen nicht den leidenschaftlichen Politiker und Raufer, sondern den Nachdenklichen und Arbeitsamen begleitet. Dennoch beaufsichtige man, weil arge Thaten vorgekommen sind, obwohl mehr, nach unserm Glauben (den wir nur gegen Beweise des Gegentheils aufgeben werden), unter strafbarem Nachgeben und leichtsinnigem Gehenlassen der Mehrzahl der Theilnehmer als durch weitverbreitete Verschwörung und planmäßige Mordsucht Vieler. Beaufsichtige man, aber thue man es, ohne das Verhältniß zwischen Lehrern und Schülern durch übeln Leumund zu untergraben. Will man die Gerichtsbarkeit und Disciplin in andere Hände niederlegen; wohl! die große Mehrzahl der Professoren wird nur eine Wohlthat darin erblicken, eine persönliche Erleichterung von einer großen Last, Befreiung von einer Verantwortlichkeit, die durch eine Mißdeutung, welche nicht

einmal für das Schulalter paßt, auf alle Lehrer solidarisch ausgedehnt wird. Aber sehe man wohl zu, ob man nicht, einem ungeprüften Mißtrauen folgend, die Verhältnisse der Studirenden unheilbar verschlimmern und gerade diejenigen Kräfte unbenutzt lassen wird, welche durch die Kenntniß der Personen und Umstände am meisten geeignet sind, die so schwer zu behandelnden und nie gänzlich zu beseitigenden Verhältnisse der Duelle und Verbindungen durch Kraft und Mäßigung zu beherrschen. Wir würden vielmehr nach sicherer Ueberzeugung rathen, gerade von der Bahn der künstlich verzweigten Gesetzgebung, die in ihrer Gebundenheit weder zutreffend zu verbieten noch zu gebieten vermag, wieder zurück zu lenken zur disciplinarischen Bahn, diejenigen Lehrer, welche vorwiegendes Geschick dazu haben, dringender dazu aufzufordern, daß sie sich dieser folgenreichen Thätigkeit widmen, eine große disciplinarische Gewalt in ihre Hände niederzulegen, überhaupt der Neigung mehr Schriftsteller als Lehrer, mehr Lehrer aus der Katheberferne als Lehrer und Helfer im engeren Kreise zu sein, entgegen zu arbeiten. Unsere allgemeine Mahnung aber in Absicht auf die Lehrvorträge würde diese sein: Verminderung der Stoffhaltigkeit, wie die Büchermasse des Zeitalters solche längst gestattet, und Benutzung jedes Anlasses zur selbstthätigen Beschäftigung des Studirenden; denn es ist der Natur der Dinge zuwider, daß das zur Thatkraft am meisten ausgerüstete Alter lediglich auf ein jahrelanges Empfangen angewiesen sei. Dabei Vorsicht in der Wahl der Lehrer, und wo eine schädliche Richtung auftauchen will, Aufgebot der Kraft gegen die Kraft, aber keine begünstigte Hoftheologie oder Hofphilosophie.

In Allem diesen und Mehreren vielleicht, was wir rathen möchten, liegt die Kraft nicht, einen überall erschütterten gesellschaftlichen Zustand zu verbessern, die verführerischen Beispiele des Zeitalters wegzutilgen und die Genußsucht zur Arbeit zurückzuführen; ein aus so vielen Quellen fließendes Uebel kann nur Schritt vor Schritt bekämpft werden, aber es ist doppelte Pflicht, daß man das Mißtrauen nicht weiter säe, nicht unbedacht die edelsten Theile des Gemeinwesens in die Hände derer liefere, welche alles umwälzen möchten, unter dem Vorwande Alles retten zu müssen.

XV. Zur Verständigung [1]).

(Basel, Schweighauser'sche Buchhandlung. 1838.)

Vorwort.

Ich habe viel von mir öffentlich gesprochen, zum ersten Male in meinem Leben. Wie viel lieber hätte ich im Namen meiner lieben Freunde und Thatgenossen geschrieben und auf jeden Fall erst, nachdem ich mich ihres Rathes, ihrer Beistimmung versichert! Aber planmäßig zerstreut wie wir sind, war an sich die Mittheilung und Nachfrage über Einzelnes schwierig, und das Mißtrauen, welches auch die Posten des unglücklichen Landes bewacht, in welchem ein Theil von ihnen noch verweilt, machte selbst den Versuch unrathsam. So habe ich Alles auf mich genommen, gleichsam einen Abschnitt meines Lebens erzählend, und meine Freunde sind für nichts verantwortlich.

[1]) In sein Handexemplar dieser Schrift schrieb Dahlmann die Worte Jefferson's: „Ich zittere für mein Vaterland, wenn ich bedenke, daß Gott gerecht ist und daß diese Gerechtigkeit nicht immer schlafen kann." Aus seinen Briefen an Jakob Grimm vom 14. Februar und 11. März 1838 (Briefwechsel S. 76 ff. 125) ist zu ersehen, wie er genöthigt wurde seine Schrift außerhalb Deutschlands in Basel erscheinen zu lassen; in Folge dessen wurde sie erst mehrere Monate nach der von ihm herausgegebenen Schrift Albrecht's veröffentlicht, deren Vorrede unten abgedruckt ist; auch schlichen sich einige Druckfehler ein, die im Folgenden nach Dahlmann's eigenen Angaben am Rand seines Handexemlars verbessert sind; in Anmerkungen sind sachlich wichtige Aenderungen dieser Dahlmann'schen Bleistiftnotizen mitgetheilt. Jakob Grimm's Urtheil über die Schrift s. in seinen Briefen an Dahlmann vom 4. und 7. Mai 1838, Briefwechsel S. 167 ff.]

Als der gute König Wilhelm gestorben war, sagte ich zu den Meinen: „Unsre Göttinger Zeit geht wohl zu Ende.“ Das war nicht zu gewagt und nichts weniger als übelwollend gesprochen; denn wer da wußte und bedachte, unter welchen Schwierigkeiten die wichtigen Einrichtungen zu Stande gekommen waren, welche den vaterländischen Werth des Staatsgrundgesetzes ausmachen, und das unter der Pflege eines Königes, der seine Zeit kannte und ihr Bedürfniß ehrte, dem lag es auch klar vor Augen, daß eine wichtige Krise bevorstehe. Denn des Nachfolgers Gesinnungen, die Quellen, aus welchen seit lange seine Nachrichten über Hannover flossen, waren allgemein bekannt; man sprach zwar nicht von Protesten des Herzogs von Cumberland, aber wohl von Einwendungen gegen einzelne Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes, die öffentliche Berathung, den Diätenpunkt. Was mich indeß persönlich stützte, war dieses: Es befand sich in meinen Händen ein Rescript des Königlichen Cabinetsministeriums vom 21. April 1834, welches mir als dem Verfasser des Entwurfs des Königlichen Hausgesetzes die Mittheilung macht, der König habe mit wenig Abänderungen den Entwurf genehmigt, auch sei „die Zustimmung der volljährigen Durchlauchtigsten Königlichen Prinzen zu demselben nachmals erfolgt“ [1]). Die Annahme lag so nahe: der Prinz, welcher die leitenden Grundsätze des Staatsgrundgesetzes anerkennt, indem er in die Apanagenordnung und was dem anhängt willigt, wird nicht als König einen großen Umsturz versuchen. Dem Königthum wohnt eine ungemeine Machtfülle durch Gunst und Gnade bei, die auf dem vollkommen gesetzlichen Wege die größesten Erfolge verspricht. Wenn auch Privatverschuldung statt fände — man sprach von drittehalb Millionen Thalern — wie sollte sich die Stände-

[1]) Vollständig veröffentlichte Dahlmann dieses Rescript in der Allgemeinen Zeitung Nr. 27 vom 27. Januar 1839; über die Geschichte dieser Veröffentlichung s. die im Januar 1839 zwischen Dahlmann und Jakob Grimm gewechselten Briefe (Briefwechsel S. 296 ff.). In den Belegen zu seiner in Göttingen gehaltenen Festrede zur Feier von Dahlmann's hundertjährigem Geburtstag hat neuerdings Weiland eine von dem Geheimen Cabinetsrath Rose an Pertz gemachte Mittheilung veröffentlicht, nach welcher der Herzog von Cumberland in einem Brief an König Wilhelm dem letzten Entwurf des Staatsgrundgesetzes mit den Worten zugestimmt hat: I agree in all and every point, excepted three — drei untergeordnete Punkte: Oeffentlichkeit der Verhandlungen, Diäten der Abgeordneten und daß die beurlaubten Soldaten unter dem Civilgericht stehen sollten.]

versammlung mit dem antretenden Herrn durch die Weigerung, sie zu decken, thöricht verfeinden wollen! Im ärgsten Nothfalle blieb das Schild der Verantwortlichkeit des Cabinetsministeriums, welches, politisch und strafrechtlich verpflichtet, in dem Staatsgrundgesetze auch sein eigenes Werk zu schützen hatte.

Der 5. Julius 1837 erwies die Trüglichkeit aller dieser Hoffnungen. Das Königreich erfuhr, ein Minister sei eingesetzt, in dessen Amtseide, so erzählte man, der König die Verpflichtung auf das Staatsgrundgesetz mit eigner Hand gestrichen hatte, und es hatte sich diesem Eindringling die Thüre zum Ministerrathe willig geöffnet. Von nun an gab es eine doppelte Landesregierung, eine, welche das Staatsgrundgesetz noch immer handhabte und es schützen zu wollen Miene machte, eine andere, welche das Staatsgrundgesetz für unverbindlich für den König erklärte, es aber vor der Hand doch noch weiterer Untersuchung anheimstellte, ob es dem ungeachtet fortbestehen solle oder nicht.

Inzwischen fehlte es für die große Zahl derjenigen, welche ihre Wünsche mit den Wahrscheinlichkeiten verwechseln, noch immer nicht an Anhaltspunkten gern gepflegter Hoffnung. Eine Commission zur Untersuchung der Verbindlichkeit der wichtigsten Regierungshandlung König Wilhelms für den Königlichen Nachfolger ward errichtet; die größeste Eile war anbefohlen. Vom Resultat ward in halben Aeußerungen, manchmal widersprechend, berichtet, zuletzt erfuhr man so viel, die Entscheidung sei wegen gleich getheilter Stimmen völlig in der Schwebe geblieben [1]). Die Sekularfeier der Universität erschien, eine würdig begangene Festlichkeit. Am Vorabende der Feier, durch die schon dunkelnden Straßen wandernd, vernahm ich Aufschlüsse über Thaten und Leiden in der Hauptstadt, that einen Blick in das Innerste von Menschen, die Alles lassen wollten, was ihr Herz hoch hielt, um nur mit den Ihren das bittere Brod der Kränkung essen zu dürfen. Allein die Wissenschaft, in jenen Tagen von tausend Zungen verherrlicht, übt eine Gewalt, die von den Sorgen der Stunde abwendet, sie scheint wie Sonne und Mond

---

[1]) Ein Schreiben aus Hannover vom 18. Mai 1838, in der Beilage zu Nr. 148 der Augsburger Allgemeinen Zeitung vom 28. Mai, das Rumann's Haltung vertheidigte und nach Dahlmann's Vermuthung von diesem selbst verfaßt war, bemerkt, daß die Commission sich *für* die Rechtsverbindlichkeit erklärte, ihr Gutachten aber nicht berücksichtigt wurde.]

ihre Bahn, unbekümmert um die Qualen, die sie bescheint, zu gehen [1]). Sie thut es wirklich, nur daß sie dann und wann plötzlich ihre Heimath verändert. In Göttingen war der Boden, auf dem die Wissenschaft blühen kann, zu jener Stunde schon unterwühlt; man schmauste über Gräbern.

Allem Streite von Für und Wider machte der erste November ein Ende und sein zweites Patent. Beide Patente sind so oft gedruckt, dennoch empfehle ich sie und was ihnen anhängt jetzt von Neuem der verweilenden Betrachtung meiner Leser; sie machen, meine ich, einen andern Eindruck, seit sie Neuigkeit zu sein aufgehört haben und eine tragische Thatsache der deutschen Geschichte geworden sind.

Patent, das Ableben Sr. Maj. des Königs Wilhelm des Vierten und den Antritt der Regierung Sr. Majestät des Königs Ernst August betreffend.

Ernst August, von Gottes Gnaden, König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg u. s. w.

Dem Allmächtigen hat es gefallen, Unsers im Leben Hochverehrten Herrn Bruders Majestät, den weiland Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelm den Vierten, König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland 2c., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. am 20ten vorigen Monats aus dieser Zeitlichkeit abzurufen, und dadurch Uns, Unser Königliches Haus und alle getreuen Unterthanen in die tiefste Trauer zu versetzen.

Wie nun, kraft des in Unserm Königlichen Hause bestehenden Erstgeburtsrechtes, Uns die Nachfolge in der Regierung Unsers Königreichs Hannover angefallen ist, und Wir solche durch Zueignung aller damit verbundenen Uns angestammten Rechte und Zuständigkeiten auch bereits angetreten haben: So geben Wir solches hiedurch gnädigst zu erkennen, und vertrauen mit voller Zuversicht zu allen Unseren Königlichen, geistlichen und weltlichen Dienern, Vasallen, Landsaßen und Unterthanen, daß sie Uns die schuldige Dienstpflicht, Treue und Gehorsam leisten, und mit anhänglicher Liebe Uns jederzeit ergeben sein werden.

Dahingegen versichern Wir sie insgesammt Unserer Königlichen Huld und Gnade und Unseres landesherrlichen Schutzes, und werden stets es das Ziel

---

[1]) S. Jakob Grimms Bemerkung über diese Stelle in seinem Brief vom 7. Mai (Briefwechsel S. 169).]

Unserer angelegentlichsten Wünsche und Bestrebungen sein lassen, das Glück und die Wohlfahrt der von der göttlichen Vorsehung Uns anvertrauten Unterthanen auf jede mögliche Weise Landesväterlich zu fördern.

Indem dieses das Ziel Unserer Bestrebungen ist, haben Wir die Ueberzeugung gewinnen müssen, daß in vielen Punkten das Staatsgrundgesetz Unseren nur auf die Förderung des Wohls Unserer getreuen Unterthanen gerichteten Wünschen nicht entspreche. Entschlossen, Unserem getreuen Volke Unsere Ansichten über diesen hochwichtigen Gegenstand sofort offen darzulegen, stehen Wir nicht an, zu erklären, daß Wir in dem, weder in formeller, noch materieller Hinsicht Uns bindenden Staaatsgrundgesetze, eine hinreichende Gewähr für das dauernde Glück Unserer getreuen Unterthanen, deren Wohl, nach den von der göttlichen Vorsehung Uns dazu auferlegten Pflichten, möglichst zu fördern, Unser unabläßiges Bestreben seyn wird, nicht finden können. Inzwischen ist es fern von Uns, Unsere Königliche Entschließung über diesen hochwichtigen Gegenstand, vor der sorgfältigsten Prüfung aller in Betracht zu ziehenden Verhältnisse, zu fassen.

Es ist vielmehr Unser Königlicher Wille, der Frage, ob und in wie fern eine Abänderung oder Modifikation des Staatsgrundgesetzes werde eintreten müssen, oder ob die Verfassung auf diejenige, die bis zur Erlassung des Staatsgrundgesetzes bestanden, zurückzuführen sei, die sorgfältigste Erwägung widmen zu lassen, worauf Wir die allgemeinen Stände berufen werden, um ihnen Unsere Königliche Entschließung zu eröffnen. Unsere getreuen Unterthanen haben in den Verhältnissen der alten angeerbten Landesverfassung ehemals ihr Glück und ihre Zufriedenheit gefunden; ein von Generationen zu Generationen fortgeerbtes Band der Ergebenheit und Treue und des Zutrauens zu ihrem Landesherrn, beförderte das Glück des Regenten, wie das Wohl der Unterthanen. Wir wünschen sehnlichst, ein solches glückliches Verhältniß zu begründen.

Wir haben von Unseren auf das Staatsgrundgesetz verpflichteten Staats- und Cabinetsministern die Contrasignatur des gegenwärtigen Regierungs-Antritts-Patents nicht verlangt, sondern dasselbe nur von Unserm Staats- und Cabinetsminister von Schele, welcher von Uns, mit Weglassung der Verpflichtung auf das Staatsgrundgesetz, in Eid und Pflicht genommen worden, contrasigniren lassen.

Wir vertrauen zur alten Liebe und Treue des Hannoverschen Volkes zu seinem Regenten, daß alle Unsere geliebten Unterthanen mit Ruhe und mit vollem Vertrauen zu Unseren wohlmeinenden Absichten, Unsere Prüfung des obgedachten Gegenstandes erwarten und sich überzeugt halten werden, daß Wir ihre Wohlfahrt auch in dieser Unserer Prüfung suchen.

Wir wollen zugleich, daß bis zu Unserer weiteren Verordnung Alles in Unserm Königreiche Hannover in dem bisherigen Gange verbleibe, und befehlen, daß diese Unsere Proklamation an allen öffentlichen Orten angeschlagen werde und zwei Monate hindurch affigirt bleibe, sodann aber, nach erfolgter Refixion, unter hinzugefügter Bescheinigung ihrer auf vorstehende

Art geschehenen Publikation, an Unser Cabinets-Ministerium wieder eingesandt werde.

Hannover, den 5 Juli 1837.

(L. S.) **Ernst August.**

G. v. Schele.

Königliches Patent vom 1ſten November 1837.

Ernst-August, von Gottes Gnaden König von Hannover u. s. w.

Wir haben durch Unser Regierungs-Antritts-Patent vom 5 Julius d. J. Unsern getreuen Unterthanen Unsern Königlichen Willen dahin zu erkennen gegeben, daß Wir der Frage: ob und in wie fern Abänderungen des Staatsgrundgesetzes vom 26 September 1833 würden eintreten müssen, oder ob die Verfassung auf die vor dem gedachten Jahre bestandene zurückzuführen sei? die sorgfältigste Untersuchung und Prüfung würden widmen lassen.

Unsere getreuen Unterthanen können sich davon überzeugt halten, daß Wir die Erfüllung einer heiligen, Unserm landesväterlichen Herzen theuern, Pflicht darin gesucht haben, bei dieser Prüfung alle in Betracht zu ziehenden Verhältnisse auf das sorgfältigste zu berücksichtigen, und daß Unsere Wünsche dabei stets auf das Glück und die Zufriedenheit Unsers treuen Volkes gerichtet gewesen sind.

Nach Vollendung jener Prüfung beeilen Wir Uns, Unsern getreuen Unterthanen Unsere Entschließungen zu eröffnen.

Das Staatsgrundgesetz vom 26 September 1833 können Wir als ein Uns verbindendes Gesetz nicht betrachten, da es auf eine völlig ungültige Weise errichtet worden ist.

Die allgemeine, durch das Patent vom 7 Dezember 1819 entstandene, Ständeversammlung sprach, wie sie in ihrem Schreiben vom 30 April 1831 an das Cabinetsministerium die Errichtung eines Staatsgrundgesetzes beantragte, den Grundsatz aus: daß ein solches hochwichtiges Werk nur durch einhelliges Zusammenwirken des Königs und der Stände zu Stande gebracht werden könne.

Die Regierung nahm diesen Grundsatz an, und mithin war nicht von einer, dem Lande vom Könige zu gebenden, sondern von einer, vertragsmäßig zwischen dem Regenten und seinen Ständen zu errichtenden, Verfassung die Rede.

Allein, der Grundsatz der vertragsmäßigen Errichtung ist auf mehrfache Weise verletzt worden. Denn, mehrere der von der allgemeinen Ständeversammlung in Beziehung auf das neue Staatsgrundgesetz gemachten Anträge erhielten nicht die Genehmigung der Königlichen Regierung, sondern es wurde

dasselbe mit den, von dieser für nothwendig oder nützlich gehaltenen Abänderungen am 26 September 1833 vom Könige verkündigt, ohne daß diese zuvor den allgemeinen Ständen mitgetheilt und von ihnen wären genehmigt worden.

Offenbar fehlt es also an dem einhelligen Zusammenwirken des Regenten und seiner Stände, in Hinsicht der, in dem Staatsgrundgesetze enthaltenen, Bestimmungen, wodurch die, bis dahin in anerkannter Wirksamkeit gestandene Verfassung vom Jahre 1819, aufgehoben werden sollte.

Offenbar enthält diese Errichtungsart des Staatsgrundgesetzes eine wirkliche Verletzung der bestimmten Vorschrift des Artikels 56 der Wiener Schluß-Akte vom Jahre 1820.

Allein, nicht nur ungültig und folglich für Uns unverbindlich ist überhaupt das Staatsgrundgesetz, wenn man dessen Entstehung betrachtet, sondern es enthält dasselbe auch mehrere Vorschriften und Bestimmungen, welche sich als vollkommen ungültig und für Uns unverbindlich aus dem Grunde darstellen, weil sie Unsere agnatischen Rechte tief kränken und selbst Unsere Regierungs-Rechte wesentlich verletzen.

Der dem Staatsgrundgesetze anklebende Fehler der Ungültigkeit ist aber auch durch eine, von Unserer Seite erfolgte, Anerkennung nicht gehoben worden.

Denn, Wir haben offen Unsern Widerspruch wider das Staatsgrundgesetz zu erkennen gegeben und Unsere Unterschrift zu wiederholten Malen verweigert.

Da wir nun das Staatsgrundgesetz als gültig und für Uns verbindlich nicht betrachten, so können Wir auch mit den, durch dieses Gesetz hervorgerufenen, Ständen über eine, von Neuem zu errichtende Verfassungs-Urkunde auf keine Weise unterhandeln.

Unter diesen Umständen haben Wir Uns am 30 October d. J. verpflichtet gehalten:

die von Uns unterm 29 Junius d. J. vertagte allgemeine Ständeversammlung **aufzulösen,**

und erklären nunmehr hiemit:

daß die verbindliche Kraft des Staatsgrundgesetzes vom 26 September 1833 von jetzt an **erloschen** sei.

Von dem Aufhören des gedachten Staatsgrundgesetzes ist eine natürliche Folge, daß die, bis zu dessen Verkündigung gegoltene, Landes- und landständische Verfassung wieder in Wirksamkeit trete.

Um indessen allen, daraus auf irgend eine Weise entstehenden nachtheiligen Folgen vorzubeugen, finden Wir Uns, aus Liebe zu Unsern getreuen Unterthanen bewogen, hiemit zu erklären:

Daß die Aufhebung des Staatsgrundgesetzes ohne allen Einfluß auf die Rechtsbeständigkeit der, seit dessen Publikation verkündigten, Gesetze und erlassenen Verordnungen sein soll,

daß vielmehr diese Gesetze und Verordnungen bis dahin, daß deren Aufhebung auf gesetzlichem Wege erfolgen möchte, in voller Kraft und Gültigkeit verbleiben.

Nicht weniger soll der bisherige Gang der Landesverwaltung bis dahin völlig unverändert bleiben, daß Wir darin Abänderungen für nothwendig oder zweckmäßig erachten werden.

Ist nun das bisherige Staatsgrundgesetz von Uns für aufgehoben erklärt, so ergiebt sich daraus von selbst, daß die sämmtlichen Königlichen Diener, von welchen Wir übrigens die pünktlichste Befolgung Unserer Befehle mit völliger Zuversicht erwarten, ihrer auf das Staatsgrundgesetz ausgedehnten, eidlichen Verpflichtung vollkommen enthoben sind.

Gleichwohl erklären Wir noch ausdrücklich, daß Wir dieselben von diesem Theile ihres geleisteten Diensteides hiemit entbunden haben wollen.

Wenn nun gleich Wir das Staatsgrundgesetz vom Jahre 1833 nicht anerkennen können, so sind Wir doch gern geneigt, durch neue Bestimmungen die, bis zum Jahre 1833 bestandene, Verfassung in verschiedenen Punkten zu ergänzen und genauer festzustellen.

Um aber diesen wichtigen, Unserm Herzen so theuern, Zweck auf gültige Weise zu erreichen, haben Wir beschlossen:

die in dem Königlichen Patente vom 7 December 1819 angeordneten, allgemeinen Stände, welche bis zur Entstehung des, von Uns jetzt aufgehobenen Staatsgrundgesetzes in voller Wirksamkeit waren, unverzüglich zusammen zu berufen und ihnen Unsere Anträge mittheilen zu lassen.

Von dem lebhaftesten Wunsche beseelt, so viel als möglich alle Zweifel schon gegenwärtig zu beseitigen, welche deßfalls entstehen könnten, wollen Wir Unsern getreuen Unterthanen nur einige Züge aus diesen, den allgemeinen Ständen von 1819 unmittelbar nach ihrer Zusammenberufung zur Berathung und Annahme vorzulegenden, Anträgen mittheilen:

1) Aus den Einkünften Unserer Domänen, deren rechtliches Verhältniß durch Hausgesetze und Herkommen fest begründet ist, wollen Wir nach den, demnächst zu treffenden, Anordnungen solche Zuschüsse zu den Staatsbedürfnissen leisten, welche Unserm getreuen Volke die Ueberzeugung gewähren sollen, daß Wir, wie dieses ohnehin der von uns beabsichtigte Steuererlaß auf die unzweideutigste Weise bekundet, nicht gemeint sind, die Lasten Unserer geliebten Unterthanen zu vermehren.

Wir werden Unsere weitern deßfallsigen Entschließungen Unsern zu berufenden getreuen Ständen eröffnen.

2) Um die jährlichen, durch die Länge ihrer Dauer die Regierung in der That lähmenden Versammlungen der allgemeinen Stände zu vermeiden, werden Wir darauf antragen, daß sie nur alle drei Jahre zusammen berufen werden, und daß alsdann deren Sitzungen, der Regel nach, nicht über drei Monate dauern.

Indeß hängt es von Unserm Ermessen ab, auch während des dreijährigen Zeitraumes eine außerordentliche Zusammenberufung der allgemeinen Stände anzuordnen.

3) Den Provinzial-Ständen sollen, nach Unserer jedesmaligen Be-

stimmung, die geeigneten Gegenstände in größerer Masse, als dieses bisher der Fall war, vorgelegt werden.

Indeß gehören Gesetze, welche Steuern und Abgaben des Königreichs, oder solche Gegenstände betreffen, die, in Gemäßheit Unserer Entscheidung, allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen bedürfen, und der provinziellen Gesetzgebung nicht überlassen werden können, zum Wirkungskreise der allgemeinen Ständeversammlung.

Dieses wird zur Abkürzung der Sitzungen der allgemeinen Stände gleichfalls wesentlich beitragen, und dadurch das wahre Wohl Unserer getreuen Unterthanen befördert werden.

Wir überlassen Uns der Hoffnung, daß Unsere getreuen Unterthanen schon in diesen wenigen ausgehobenen Grundzügen der künftigen Staatsverfassung Unser ernstliches Bestreben entdecken werden, alle Hemmungen möglichst zu entfernen, welche durch das Staatsgrundgesetz vom 26 September 1833 für die Regierung und Verwaltung entstanden sind und nothwendig entstehen mußten.

Werden in der neuen Verfassung die Rechte des Königs und der Stände auf eine angemessene Weise festgesetzt, und wird auf diese Art die Grundlage der ächten deutschen monarchischen Verfassung befestigt, so muß dadurch die Wohlfahrt Unserer getreuen Unterthanen nothwendig befördert werden.

Da Unserm väterlichen Herzen nichts so wohl thut, als die Lasten Unserer geliebten Unterthanen möglichst zu vermindern, so gewährt es Uns eine ganz besondere Freude, daß der Zustand der Finanzen des Königreichs es gestatten will, schon mit dem nächsten Jahre eine Verminderung der Steuerlast eintreten zu lassen.

Wir eröffnen daher Unsern getreuen Unterthanen, daß Wir beschlossen haben:

> ihnen, vom 1 Julius 1838 an zu rechnen, jährlich die Summe von **Hunderttausend Thalern** an der **Personen- und Gewerbe-Steuer** zu erlassen.

Das Weitere werden Wir darüber unsern getreuen Ständen mittheilen.

Da Wir auf die Liebe, das Vertrauen und die Ergebenheit Unserer geliebten Unterthanen einen sehr hohen Werth legen, so haben die vielfachen Beweise, welche Wir davon seit Unserer Thronbesteigung erhielten, Uns mit lebhafter Freude erfüllt, und Wir bezeugen gern dafür Unserm treuen Volke Unsern vollen Dank.

In allen Theilen Unsers Königreichs, die Wir bisher zu berühren Gelegenheit hatten, erhielten Wir Beweise von Biedersinn und Zuneigung und fanden diejenige Unterthanentreue, welche seit unvordenklicher Zeit die Hannoveraner ihren Regenten erhalten und die sie, während der französischen Occupation, in so hohem Grade bewährt haben.

Dieses hat auf Unser Gemüth einen tiefen Eindruck gemacht, der nie daraus verschwinden wird, und Unsere treuen Unterthanen mögen dagegen versichert sein, daß Unsere Gefühle für sie die eines Vaters für seine Kinder sind, und daß Wir den unwandelbaren Entschluß gefaßt haben, Alles zu thun,

was die Landesverfassung auf eine solche Art begründen kann, daß das ursprüngliche Zutrauen zwischen dem Regenten und Seinem Volke bewahrt und immer mehr befestigt werde, welches Uebelgesinnte in den letztern Jahren versucht haben, zu vernichten: aber Wir haben, Dank dem Allmächtigen, aus den Gesinnungen, die Uns seit Unserm Regierungs-Antritte dargelegt worden, die Ueberzeugung gewonnen, daß Wir das Zutrauen Unserer Unterthanen besitzen, welche glücklich zu machen, Unser stetes und eifrigstes Bestreben sein wird.

Hoffentlich werden Uebelgesinnte, welche nur selbstsüchtige Zwecke verfolgen, ohne das wahre Beste des Volkes zu berücksichtigen, durch ihre Handlungen Uns nie in die traurige Nothwendigkeit setzen, die ganze Strenge der Gesetze wider sie zur Anwendung bringen zu lassen.

Gegeben in Unserer Residenzstadt Hannover, den Ersten November des Achtzehnhundert Sieben und Dreißigsten Jahres, Unseres Reiches im Ersten.

Ernst August.

Gesehen: **G. v. Schele.**

Proclamation, wodurch die jetzige allgemeine Stände-Versammlung aufgelöset wird.

Wir **Ernst August**, von Gottes Gnaden, König von Hannover u. s. w.

Fügen hiemit zu wissen:
daß Wir Uns bewogen gefunden haben, die unter dem 29 Junius d. J. vertagte allgemeine Ständeversammlung des Königreichs hiedurch aufzulösen.

Die gegenwärtige Proclamation soll durch die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kunde gebracht werden.

Gegeben Hannover, den 30 Oktober 1837.

Ernst August.

Schulte.

Patent, die Aufhebung des bisherigen Cabinets-Ministerii betreffend.

Ernst August, von Gottes Gnaden, König von Hannover u. s. w.

Nachdem wir Uns bewogen gefunden haben, Unser bisheriges Cabinets-Ministerium aufzuheben und Unsere Staats- und Cabinets-Minister, Freiherrn von Strahlenheim, Grafen von Alten, von Schulte und von der Wisch in ihrer Eigenschaft als **Cabinets**-Minister in Gnaden zu entlassen, wohingegen dieselben die ihnen als **Departements**-Ministern bisher anvertraut ge-

wesenen Geschäfte fortführen werden: so eröffnen Wir solches Unsern getreuen Unterthanen und befehlen hiemit, daß Jeder, den es angeht, hienach sich richte.

Zugleich behalten Wir Uns es vor, die weiteren Anordnungen wegen der Geschäfts-Ordnung für Unser Cabinet und die verschiedenen Ministerial-Departements demnächst zu treffen.

Hieran geschieht Unser gnädigster Wille.

Hannover, den 31 Oktober des 1837ten Jahres, Unseres Reichs im Ersten.

Ernst August.

Gesehen: G. v. Schele.

Vom Inhalte des Patents vom ersten November erzählte mir zuerst hastig eintretend ein College; er hatte es auf der Straße an sich genommen, flüchtig durchgesehen, dann wieder abgegeben. Das Staatsgrundgesetz, erzählte er, sei durch Königliches Machtgebot aufgehoben, alle Minister wären abgetreten. „Wenn dem Letztern so ist, sprach ich, so ist wenig verloren." Da erhielt ich die Zeitung und fand, die Minister träten zwar als geheime Cabinetsminister ab, würden aber als Departementsminister bleiben. Nicht die Verfassung, nicht einmal das Amt, blos die Genüsse des Amtes waren gerettet, und öffentlich nahm man nun den Glückswunsch an, man habe den Staat gerettet.

Ich nenne mich nicht unbewandert in Bekümmernissen, allein ich glaube nie in meinem Leben einen zerreißenderen Schmerz empfunden zu haben; er war zu nagend, um ihn selbst in vertraulicher Umgebung ganz auszusprechen. Es war ja nicht blos das Oeffentliche, die Vernichtung nicht blos dieser gesetzlichen Ordnung, sondern die der Möglichkeit sogar der Aufrichtung irgend einer andern; wie viele treue Strebungen, fremde und zum Theil auch eigene, sanken mit einem Schlage dahin! auf wie viele Hoffnungen mußte verzichtet, wie viele Verhältnisse persönlicher Freundschaft und Verehrung, auf den Glauben an ein würdiges Beharren im Sturme gebaut, mußten für das ganze Leben in einem Augenblick aufgegeben werden. Das Geschwür der bürgerlichen Gesellschaft, lange prickelnd, war endlich aufgebrochen; wehe dem, der in seinem Eiter nicht fortschwimmen wollte!

Nähere Freunde und Collegen besprachen sich wohl über die Frage, ob noch gesetzliche Mittel von einiger Kraft für den Erfolg übrig blieben. Auf die Ständekammer durfte man nicht hoffen; die gesetzmäßig

ja seit dem 29. Junius bereits vertagt; der Präsident der zweiten Kammer hatte selbst den Anfang einer Bemerkung, daß vor der Erlassung des königlichen Patents, welches die Landesverfassung anerkennt, keine Regierungshandlung, mithin auch keine Vertagung eintreten könne, durch seine schleunige Flucht aus der Kammer erstickt und stand bereits in der Reihe der lächelnden Zuschauer [1]). War ja doch auch der Minister v. Schulte, wie die Contrasignatur des Vertragungs-Rescripts bezeugt, ganz gleicher Meinung! Von der jetzt verheißenen Ständeversammlung nach der Form von 1819 war aber nur zu fürchten, als dem ersten Act der faktischen Vernichtung des gesetzlichen Zustandes, ihr kam es am allerwenigsten zu, Beschwerden wegen einer Verletzung, die ihr das Dasein gab, anzunehmen. Es wäre ein Muttermord.

Wer aber sollte, bei wem es denn auch sei, Beschwerde führend oder bittend nun auftreten? Ohne allen Zweifel steht dieses Recht, um das Mindeste zu sagen, jeder ständischen Corporation im Lande als solcher, und was die Landesuniversität betrifft, dem Vertreter der Corporation, dem Senate zu. Der academische Senat von Göttingen besteht nicht mehr wie vor Jahren aus sämmtlichen Mitgliedern der sogenannten Honorenfacultäten; die unter dem Namen der Göttinger Revolution bekannten Ereignisse vom Januar des Jahres 1831 gaben den Anstoß zu einer Veränderung. Ich darf es sagen, weil es wahr ist, und will es hier sagen, weil es die Bahn meines Lebens, die ich unverhofft gegen

---

[1]) Durch diese Bemerkung wie schon zuvor durch einige Aeußerungen Jakob Grimm's sah sich der angegriffene Kammerpräsident Stadtdirector Rumann zu Erklärungen veranlaßt, auf welche Dahlmann durch eine am 4. Juni 1838 geschriebene und in demselben Monat in der Augsburger Allgemeinen Zeitung (in d. außerord. Beilage zu Nr. 308 u. 309 S. 1234) und in der Kasseler Zeitung abgedruckte Erwiderung antwortete. Er schrieb darin: „Mir ist Lust an Verläumdung so fremd wie schriftstellerischer Vorwitz. Als ich mich am 5. Januar zum Schreiben niedersetzte, ein durch Machtspruch entsetzter und verbannter Mann, der nicht an Ort und Stelle die Quellen nachprüfen konnte, that ich das, um aus den Trümmern meines Glücks meine Ehre zu retten." Die gesperrt gedruckten Worte sind in der Augsburger Allgemeinen Zeitung fortgelassen; sie wurden auch von der Kasseler Censur gestrichen. Wilhelm Grimm setzte dafür: durch Cabinetsbefehl, und das ließ sie stehen. Vgl. den Briefwechsel zwischen Dahlmann und den Grimm's aus dem Mai und Juni 1838 (S. 172 ff.) und die bei Oppermann, Geschichte des Königreichs Hannover I, 124 verzeichnete Literatur.]

übeln Leumund, von mächtigen Männern verbreitet, zu rechtfertigen habe aufhellt, daß ich damals im ganzen Senat der Einzige gewesen bin, der seine Stimme dafür erhob, daß man durch öffentlichen Anschlag die Studirenden abmahnen solle von Fortsetzung ihrer Theilnahme am Aufstande, daß man die Gefahr, die damit verbunden, nicht achten dürfe; denn dann werde der bessere Theil der Studirenden, der offenbar nur gezwungen mitgehe, sich bald scheiden von dem schlechteren, und wenn einmal dem Gehorsam eine Stütze gegeben, werde auch der bessere Theil der Bürger nachfolgen. Aber keine Stimme trat mir bei, nicht einmal der zitternde Regierungs-Commissarius, der nicht müde ward, selber rathlos, von rathlosen Leuten Rath zu begehren, bis am Ende Hofrath Gauß darauf antrug, man möge mich mit der Abfassung einer solchen Abmahnung beauftragen, was ich unter der Bedingung annahm, meinen Entwurf jeder Aenderung unterwerfend, daß nun auch sogleich der Beschluß, die Maßregel in Anwendung zu bringen, gefaßt werde. Als aber dieser Antrag fiel, blieb mir freilich nichts Anderes übrig als, wie ich that, zu erklären, mein Antrag habe nur enthalten, was in dem Kreise der Pflichten des Senates liege, und die Verwerfung müsse ich Pflichtverletzung nennen. Als nun in denselben Tagen des Aufstandes ich als Mitglied einer Deputation der Universität in die Hauptstadt kam und zu einer Zeit, wo Zweifel und Sorge die Regierung erfüllte, unbedenklich im versammelten Staatsministerium die Meinung aussprach, die königlichen Truppen würden in Göttingen einrücken, ohne daß ein Tropfen Bluts fließe, so machte diese Erklärung, die ich als blos vorsichtiger Mann besser zurückgehalten hätte, den Herzog von Cambridge aufmerksam. Der Herzog erwiederte in dem Augenblicke Nichts; als indeß die Deputation entlassen war, eilte der edle mildherzige Fürst mir in das Vorzimmer nach, und hieß mich meine so entschieden ausgesprochene Meinung und die Gründe derselben nochmals wiederholen. Fortan erfreute ich mich eines immer gleichen Vertrauens von Seiten des Cabinets-Ministeriums und König Wilhelm IV. hat mir bis an sein Ende Beweise seiner Zufriedenheit und Huld gegeben, die, von einem solchen Fürsten verliehen, doppelt unvergeßlich sind. Auch glaube ich während der Berathungen des Staatsgrundgesetzes, denen ich sowohl als sie im Cabinetsministerium gepflogen wurden, als auch später als vom Könige ernanntes Mitglied der aus königlichen und ständ[illegible] Mitgliedern gebildeten Verfassungs-Commission beiwohnte, ke

einer Gesinnung gegeben zu haben, welche die Gewissenhaftigkeit zum Deckmantel des Ehrgeizes nimmt, wie sich die Hannoversche Zeitung über mich und die redlichen Genossen meiner Schritte, die sie anzuschwärzen Befehl hat, ausspricht. Am wenigsten aber kann dieser Tadel meine Thätigkeit als Mitglied der Ständeversammlung treffen, welche das Staatsgrundgesetz vollendete und der ich als Deputirter der Universität beiwohnte. Aus Grundsatz und Neigung dem Königthum ergeben, war ich von jeher kein Freund unumschränkter Staatsregierung, in wessen Händen sich diese auch befinde; denn es wird der Staat, der ihr gehorcht, allein durch Krisen verbessert, welche weit gefährlicher als alle Ständeversammlungen sind. Von der andern Seite habe ich nie verkannt, daß die Regierung eines Staates heutiger Art eine weit tiefer dringende einheitliche Macht besitzen müsse, als diese im Mittelalter nöthig war, bemühte mich auch ziemlich früh, die bescheidenen Gränzen kennen zu lernen, welche durch die Gesammtordnung der deutschen Staaten für die ständische Wirksamkeit gesteckt sind. Von Natur 'zurückhaltend im Reden und vielleicht allzu erwägend, bin ich mir bewußt, doch gerade in solchen Fällen, in welchen die Popularität auf dem Spiele stand, mein Schweigen gebrochen zu haben, und habe manchen Vorwurf deßhalb ertragen. Als in der zweiten Kammer das Schicksal der Göttinger politischen Gefangenen von jenem Aufstande her zur Frage kam, hätte ich mich als Göttinger wohl der Rede entschuldigt halten können, allein als einige Redner der Kammer jene Anstifter unbedachter Weise als Patrioten und Märtyrer für die Freiheit bezeichneten, erhob ich mich und sprach ohne Weiteres dagegen in Worten, die gar Vielen damals mißfielen, die aber nichts destoweniger fortwährend mein Glaubensbekenntniß sind. Meine Worte, so weit sie hierher gehören, waren:[1])

„Niemand kann aufrichtiger wünschen als ich, daß die Männer, welche sich in den Osteroder oder Göttinger Aufstand verwickelt haben, Gelegenheit erhalten, dem Gemeinwesen wieder gut zu machen, was sie dem Gemeinwesen verschuldeten; ich kann mich nicht unempfindlich gegen freiheitliche Strebungen nennen, und begreife gar wohl, wie die Juli-Revolution mit verführerischer Kraft hat über die rechten Schranken hinausreißen können; außerdem möchte ich als Mensch nicht Anklagen

[1]) 28 Juni 1832. S. Hannov. Zeit. [Extra-Blatt zu Nr. 155 des Jahrgs. 1832 S. 988 f.]

häufen gegen sehr unglückliche Menschen; als Göttinger nicht gegen meine Stadtgenossen. —

„Allein ich habe den Vorgang aus der nächsten Nähe betrachtet, und in eine Bewunderung desselben kann ich auf keinen Fall einstimmen.

„Auflehnung gegen Alles, was unter den Menschen hochgehalten und ehrwürdig ist; Verführung der studirenden Jünglinge zur Mitschuld an einem Vergehen, dessen Bedeutung in diesem erregten Lebensalter schwerer noch erkannt wird; Versuche, die bewaffnete Macht zu verführen; Bewaffnung gegen die bewaffnete Macht; Entsetzung der gesetzlichen Obrigkeit, Vorenthaltung der Regierungsbefehle; Hintansetzung aller beschwornen Treue; — das sind keine bewundernswerthe Erscheinungen, keine Erscheinungen und Thaten, die es sich geziemt, dieser hochgestellten und gesetzlichen Versammlung anzupreisen, einer Versammlung, welche einen so wichtigen Antheil an der Gesetzgebung dieses Landes besitzt.

„Würden wir aber angewiesen, diese Vorgänge jedenfalls als nothwendige Mittel zum guten Zwecke gelten zu lassen, so heißt das schon an sich selbst einen gefährlichen Weg betreten. Der guten Zwecke rühmt sich Jedermann; der Absolutist thut es wie der Liberale; jener von der Ordnung, dieser von der Freiheit ausgehend; eben darum soll man die Menschen nicht nach ihren gepriesenen guten Zwecken, man soll sie nach ihren Mitteln beurtheilen. Einen Liberalismus von unbedingtem Werthe, das heißt, einerlei, durch welche Mittel er sich verwirkliche, giebt es nicht.

„Darum widerspreche ich durchaus der in den Petitionen so häufig wiederholten Behauptung, unsere Aussicht auf bessere Staatszustände rühre daher, daß dieser Aufstand *unternommen* ist; ich behaupte, sie rührt daher, daß dieser Aufstand *mißlungen* ist. Wenn dieser Aufstand eine wohlthätige Erschütterung in unserm Staatskörper hinterlassen hat, (dem mag so sein, und die Zukunft wird darüber richten dürfen), so danken wir jede wirklich wohlthätige Folge allein der *Treue*, welche die Empörung in die Schranken des Gesetzes zurückwies.

„Denn was wäre wohl die Folge des *Gelingens* gewesen, gesetzt, daß kein auswärtiges Heer die erste Begeisterung gestört hätte? Ganz gewiß eine nagelneue Verfassung; ganz gewiß die schnellste Hinwegräumung des lästigen Vorurtheils des Zweikammer-Systems; die rascheste Beseitigung aller Aristokratie; die freieste Vertretung und die Ummodelung aller Gesetze; — mit einem Worte, im vollesten Sinne

die beliebte Abschaffung aller Gebräuche, und besonders des gebräuchlichen Gehorsams, der für die Verfassung aus neuester Zeit ebenso nothwendig ist, als für die aus dem Mittelalter. Das Band des Gehorsams ist leicht, fast in einem Augenblicke, gelöst, aber ehe es wieder geschlungen wird, vergehen lange blutbefleckte Menschenalter. Ein Meister in Revolutionen sagt es selbst, „den Tiger loszulassen wisse er wohl, aber ihn wieder anzuketten, wisse er nicht."

„Ich frage, wenn dieser Aufstand gelungen wäre, würden wir wohl hier berathen, wie wir heute thun in dieser Kammer, so frei gewählt, daß die Regierung durchaus nicht mehr Einfluß hat, als ihr die Gerechtigkeit ihrer Sache, der Werth ihrer Gründe verschaffen kann? Wir würden beherrscht von Volksversammlungen berathen; verworren durch den Zudrang einer zügellosen Menge; in steter Sorge für unsere Personen, für unser Eigenthum. Denn ganz thöricht ist es zu hoffen, wenn wir selber das Recht der Herrschaft mit gewaltthätiger Hand durchbrechen, den Niederen werde das Recht unseres Besitzes, der Aristokratie unseres Besitzes, heilig sein.

„Um Alles zu sagen, was in dieser gewichtigen Angelegenheit den Inbegriff meiner Ueberzeugung bildet, ich kann die Politik durchaus nicht als getrennt von der Moral betrachten, und erkläre mich hierin eines ganz altväterischen Glaubens. Darum wird mir durch die Strafloſigkeit siegreicher politischer Verbrechen nichts für ihre Unsträflichkeit bewiesen, eben wie ein ungerechter Krieg ungerecht bleibt, auch wenn er der siegreichste wäre. Wenn jemals der Tag erschiene, an welchem ich meines Irrthums inne würde, an welchem mir klar würde, Moral und Politik wären ganz getrennte Gebiete; ich würde keine Stunde mehr mich mit Politik lehrend oder lernend beschäftigen; ich würde von dem Augenblicke an den Staat als eine Erfindung des Verderbens für die Menschheit betrachten. Eben aber weil ich so denke, halte ich es für unerläßlich, daß die Kammer Sorge trage, die schwankende Ansicht der Menge durch die Würde ihres Urtheils zu befestigen; jede Verwendung, welche stattfindet, muß wie für Verirrte, in einer der Verführung ausgesetzten Zeit beklagenswerth Verirrte, nicht wie für Wohlthäter des Landes, nicht wie für Märtyrer der Freiheit statthaben." — — — Doch genug, um zu zeigen, daß ich in den Dingen des öffentlichen Lebens nicht rechnete, sondern überzeugt war.

Allein ich kehre von meiner Abschweifung, die dem Charakter dieser

Schrift vielleicht vergeben werden mag, zurück. Der academische Senat von Göttingen besteht seit der neuen Reform aus etwa 10 oder 11 ordentlichen Professoren, die theils vom Curatorium ernannt, theils frei gewählt werden, dazu zwei Universitätsräthe mit Sitz und Stimme. Es kann sich fügen, daß kein einziger Decan sich im Senat befindet. Dieser Senat ist nun eben so wechselnd, vielleicht zu sehr, als der frühere zu stationär und zu sehr von ruheliebenden Greisen überfüllt war. Es ist bei weitem leichter für den Prorector, mit diesem Senat die Geschäfte zweckmäßig und rasch zu betreiben, als mit dem früheren, allein es lag bei weitem mehr Universität in diesem. In einem Falle, wie der vorliegende, wäre eine Versammlung aller ordentlichen Mitglieder der Corporation am Orte gewesen, allein Versammlungen der Art sind nur für Wahlakte gesetzlich. Sonach blieb allein der Senat übrig, um die Willensmeinung der Corporation geltend zu machen. Bald nachdem das erste Patent erschienen war, trugen Hofrath Albrecht, Jakob Grimm und ich bei dem Prorector Hofrath Bergmann auf eine Senatssitzung an, die denn auch berufen ward. Allein unser Antrag, eine Commission mindestens aus dem Senat zu bestellen, die sich mit der Verfassungsfrage zu beschäftigen, und demnächst an den Senat zu berichten habe, von wo denn durch Missiven das Weitere an sämmtliche ordentliche Professoren gelangen konnte, dieser Antrag blieb in entschiedener Minorität. Als das zweite Patent erfolgte, war die Hoffnung, im Senat durchzudringen, noch schwächer, weil inzwischen Hofrath Grimm ausgetreten war. Der Prorector vermied auch augenscheinlich die Berufung des Senats; er, seit einiger Zeit substituirter Regierungsbevollmächtigter, der einem argen Mißgriffe des Wahlkollegiums (ich meine hier nicht die Person, sondern die Verbindung der Gewalten in derselben Person) die Wahl auch zum Prorector verdankte, hatte entschieden seinen Entschluß gefaßt, die Verfassung, welche die Minister aufgegeben hatten, ebenfalls im Stich zu lassen. Aber nicht die Minister allein, die verantwortlichen Wächter der Landesrechte, waren durch eidliche Verpflichtung an das Staatsgrundgesetz geknüpft, jeder Beamte ist es. Wo es einen Eid gilt, pflegt man doch wohl zu berathen, ob man dieser theuersten Verpflichtung von allen, die der Mensch eingehen kann, auch wirklich ledig geworden ist. Der Vorgang der Minister kann wohl die bürgerliche Strafe des Eidbruchs auf diese hinüberwälzen, aber den Wurm des Gewissens nicht tödten. Noch weniger aber kann der König-

liche Befehl, wäre er auch von einem wirklichen Minister verkündigt, von diesem Eide lösen, der zwar in des Königs Hände abgelegt wird, dessen Verbindlichkeit aber über den König hinausgeht, denn die Grundverfassung knüpft ihn unter scharf bestimmten Formen an König und Ständeversammlung. Denke man über den Werth der Constitutionen wie man wolle, immer ist so viel gewiß, daß, wo einmal Verfassungsrechte eines Volks bestehen, diese nicht willkührlich vom Landesherrn vernichtet werden dürfen, weil sie den Landesherrn selber verpflichten; und wo nun vollends der Einzelne auf Verfassungsrechte beeidigt ist, da ist es nicht allein sein Recht, sondern auch seine Pflicht, selber nachzusehen, ob sein Eid gelöst ist oder fortbesteht. Man kann das auch so ausdrücken: er hat nicht blos dem Könige, sondern dem Staate, derjenigen von Gott eingesetzten Ordnung, in welcher König und Volk vereint enthalten sind, geschworen, und allein dem Gesetze dieser Ordnung gemäß kann der Eid gelöst werden.

Freilich, wäre diese Ordnung [1]) ungültig von Anfang her errichtet, oder durch ihren Inhalt unstatthaft, so wäre es eben keine solche heilige Ordnung und der Eid eben darum nichtig, weil auf eine Nichtigkeit bezüglich.

Dieses Weges geht nun auch das Patent. Aber in welcher Weise? In jenen Tagen der vom Patent gepriesenen alten guten Zeit hätte man doch mindestens eine rechtliche Deduction daran gewendet. Hier ist der Nerv der seichtesten Beweisführung dieser: Das Staatsgrundgesetz ist erstens darum unverbindlich, weil König Wilhelm die Rechte der Stände zu sehr beschränkt hat und zweitens gilt es darum nicht, weil König Wilhelm die Rechte der Stände zu sehr ausgedehnt hat. Aber die agnatischen Rechte? ich will hier nicht Politik geltend machen und aufweisen, was der Staat, und namentlich der deutsche Staat gegenwärtig fordert, keine Mitregierung weder von Landständen, noch von Prinzen des Hauses; die deutschen Agnaten sind heute staatsrechtlich nicht mehr das, was sie zu Zeiten des deutschen Reiches waren, sie sind wirklich Unterthanen, die ersten Unterthanen, aber doch Unterthanen ihres Königs, der Staatshoheit und Staatsgerichtsbarkeit unterthan. Kein Agnat

[1]) In seinem Handexemlar corrigirte Dahlmann: „wäre etwas in dieser Ordnung“ und dem entsprechend in der folgenden Zeile: durch seinen Inhalt.]

ward gefragt, als die Reichsfürsten sich lossagten vom deutschen Reiche, als deren welche in den rheinischen Bund traten, als in völlig friedlicher Uebereinkunft der deutsche Bund geschlossen ward. Das öffentliche Recht der höchsten Familie des Staates und ihre Privatrechte werden die Agnaten fortan als Mitglieder der Ständeversammlungen zu wahren wissen. Sind nun wirklich agnatische Rechte im Grundgesetze verletzt, was man indeß in alle Wege in Abrede zu stellen hat, so wäre wohlgethan, sie nach gehöriger Untersuchung noch heute zu restituiren, und die deutsche Bundesversammlung würde dazu helfen, wiewohl sie schwerlich gehörigen Orts und in gehöriger Form gewahrt sind. Seit wann protestirt man denn in der Tasche? Das ist keine Protestation, die, wenn sie jemals abgefaßt worden ist, niemals eingelegt ist, weder bei dem regierenden Könige, noch bei seinem Cabinetsministerium in Hannover, noch bei der allgemeinen Ständeversammlung, die endlich auch noch jetzt nicht, wo es gilt, ans Licht tritt. Ich entsinne mich wohl gehört zu haben von einzelnen Punkten, mit denen der Herzog von Cumberland sich unzufrieden erklärt habe, und dann wieder zufrieden, und wer zwischen den Zeilen der gedruckten Ständeverhandlungen zu lesen weiß, mag sie vielleicht dann und wann erkennen, — gehört zu haben von der Geneigtheit des Königs vermittelnd und zahlend zufrieden zu stellen, niemals aber hörte ich von einer förmlichen Protestation, bloß von wechselndem Zugeben und dann wieder Nichtzugeben im Einzelnen. Da es eine Zeit gab, da der Herzog von Cumberland in das Hausgesetz willigte, so wird auch um deßhalb eine förmliche allgemeine Protestation fast undenkbar.

Da nun aber einmal im Königreiche Hannover der Umsturz der Landesverfassung versucht war, da ein Minister eingesetzt war, der vor dem Gesetze blos das ist, was ich nicht ausspreche, da das rechtmäßige Ministerium auf die Seite des Umsturzes gebracht, die rechtmäßige Ständeversammlung erst entlassen, dann aufgehoben war — was blieb nun dem einzelnen Universitätslehrer, der von seiner Corporation nichts mehr zu hoffen hatte, zu thun übrig? Ich will mich nicht besser machen als ich bin; aber schweigend der Zerstörung aller menschlichen Ordnung zuzusehen, nur zu beten und zu seufzen, wo noch gesetzliche Mittel bleiben, oder zu sagen, wie ein Beamter des Landes, „ich unterschreibe Alles, Hunde sind wir ja doch!“ halte ich des Mannes, des Christen unwürdig. Ich kämp[illegible]erblichen König, für den gesetz-

mäßigen Willen der Regierung, wenn ich mit den Waffen des Gesetzes das bekämpfe, was in der Verleitung des Augenblicks der sterbliche König im Widerspruch mit den bestehenden Gesetzen beginnt. Aber nicht blos von Dulden war hier die Frage: ich soll thun, was an sich selber unrecht ist, was keine menschliche Macht gebieten kann, soll meinen Eid brechen. Noch nicht genug; ich soll die Lehre des Meineids in meine Vorträge über Staat und Verfassung künftig aufnehmen, die Selbstverachtung, den Hohn der Zuhörer überwinden, oder gewärtig seyn, daß mir der Herr von Schele als Apostaten des Meineids den Prozeß machen läßt. Nein,

So hoch gestellt ist Niemand auf der Erde,
Daß ich mich selber neben ihm verachte,

sagt der Dichter; und das Wort muß fortleben überall wo Sitte waltet. Ich kann keine Revolution hervorbringen, und wenn ich's könnte, thät ich's nicht; allein ich kann ein Zeugniß für Wahrheit und Recht ablegen gegen ein System der Lüge und Gewaltthätigkeit, und so thu' ich.

Ehemals ward die Tapferkeit zu den christlichen Tugenden gezählt. Das Ritterthum ergriff den Glauben ganz von dieser Seite; die Geistlichkeit lehrte nicht blos dulden, sondern auch kämpfen für die höchsten Güter. Ungern sage ich es, allein es muß um der Wahrheit willen gesagt seyn, die Geistlichkeit des Hannoverischen Landes hat die Gelegenheit verabsäumt, Missionsgeschäfte in christlichen Landen zu üben, die vor der Hand weit nöthiger sind als die im Heidenthum. Ihre hohe Aufgabe war abzumahnen, christlich abzumahnen, entweder den Herrn des Landes, falls er unchristlich die Gewissen bedrängte, oder abzumahnen die Unterthanen, daß diese nicht folgen der Verführung, wenn welche unter ihnen, sei's täuschend, sei's selber getäuscht, Gewissensscrupel aufstellen, wo nur Gehorsam Pflicht ist. Auf jedem von beiden Wegen, den innige Ueberzeugung leitete, ließ sich thätiges Christenthum bewähren. Sie hat keine von beiden Aufgaben erfüllt, indem sie schwieg [1]).

[1]) Jede Rede der Art läßt Ausnahmen zu. Eine und die andere ist mir selber bekannt, und gern will ich glauben, daß es deren mehrere giebt, die ich nicht kenne; denn das Mißtrauen gegen die gesetzlichen Mittheilungswege machte, daß man an jedem Orte des Königreichs wie auf einer Insel lebte. Zu den Ausnahmen zähle ich auch den Verfasser eines in dem Altonaer Merkur vom 4 December abgedruckten Aufsatzes, der vermuthlich aus dem Hannover'schen stammt.

Am Sonnabend den 11[1]) November Nachmittags traf bei dem Hofrath Albrecht in Folge flüchtig genommener Abrede eine Gesellschaft von ich glaube 9 Professoren zusammen; man wollte sich besprechen. Ich war nicht dabei, mich fesselte seit einer Ferienreise nach Nürnberg ein Unwohlsein, das den angewandten Mitteln nicht weichen wollte, an meine Wohnung; auch Wilhelm Grimm und Gervinus waren nicht zugegen. Die Absicht war, den Versuch zu machen, ob man sich vielleicht über einige Hauptgrundsätze, zum Zwecke einer Vorstellung, sei's unmittelbar an den König, sei's an das Curatorium, vereinigen möchte. Man kam nicht überein, außer etwa in der Ueberzeugung, daß durch den Senat nichts ferner zu versuchen sei, daß auch unter den Mitgliedern der Corporation bei weitem die Meisten sich neutral verhalten würden, obgleich fast alle bis auf ein Paar bekannte Ausnahmen, von denen die Rede überhaupt nicht sein darf, die tiefste Entrüstung ausstießen, und am ungebundesten gerade diejenigen, welche am wenigsten zu wagen und am meisten zu weinen entschlossen waren; was etwa zu thun sei, hieß es, müsse fortan von Einzelnen überlegt und versucht werden. Aber überhaupt etwas zu versuchen, ward von mehreren Collegen entschieden abgerathen: man kenne ja des Königs Suscipere et Finire, des Herrn von Schele alte Lieblingssatzung, daß ohnehin für die Universität viel zu viel geschehe, die Offensive gegen die rechtmäßige Verfassung, welche auch die rechtmäßigen Minister angenommen, alle Hoffnung etwas auszurichten sei eben damit verschwunden, die Erhaltung der Georgia Augusta sei nunmehr die erste und die einzige Pflicht, am allerwenigsten dürfen ihre Lehrer sich vordrängen. Doch hörte man dieselben häufig wiederholen, die Unterzeichnung des Reverses sei ihnen unmöglich, sie würden auch keinen Deputirten wählen, Beides streite gegen ihre eidliche Verpflichtung, während freilich eine größere Zahl die Sache bequemer so faßte, es sei doch traurig, daß man gezwungen sei, gegen seine Ueberzeugung zu handeln. Es fehlte aber auch nicht ganz an solchen, welchen, jemehr sie der Sache nachdachten, um so deutlicher Lessings Spruch erschien: Kein Mensch muß müssen; ist Göttingen dahingebracht, daß seine Lehrer ihr bestes Theil verläugnen müssen, um die Erlaubniß zu erhalten, ferner fortzulehren, so ist die Stunde der Universität gekommen; die

[1]) Sonntag den 12.? bemerkte Dahlmann am Rand seines Handexemplars.]

Uebung praktischer Fertigkeiten, für die es keiner Universität bedarf, mag dann an die Stelle treten. Wenn die Wissenschaft hier kein Gewissen mehr haben darf, so muß sie sich andere Heimath suchen. Wohl soll der Unterthan auch solchen Gesetzen zu gehorchen wissen, die ihm nicht gefallen, die ihm wohl gar ungerecht erscheinen, aber sie müssen wirklich den Charakter gesetzlicher Vorschriften tragen, und ihr Inhalt muß kein Verbrechen befehlen. Das steht dem Grundsatze nach fest auch im unumschränkt regierten Staate; in einem Staate von beschränktem Regierungsrecht nimmt selbst das Grundgesetz in vorkommenden Fällen das Recht gewisser Weigerungen auf.

Im Hin- und Wiederreden zwischen den am meisten in der Ueberzeugung verwandten Collegen vergieng eine Woche: es kam noch immer darauf an, ob man unmittelbar an des Königs Majestät, ob an das Curatorium sich wenden solle; es galt auch die kitzliche Frage, ob wohl Einzelne das Recht hätten, gegen den Umsturz der Landesverfassung förmlich zu protestiren, oder allein den Corporationen ein solches zustehe. Den 17 November Abends beschloß ich versuchsweise den Entwurf einer an das Curatorium der Universität gerichteten Vorstellung von Seiten mehrerer Professoren niederzuschreiben, in welchem lediglich das Recht des Gewissens gewahrt würde [1]). Hier ist sie, wie sie spät Abends entstand, ohne ein Wort Veränderung am andern Tage von sechs Collegen genehmigt, signirt, von mir in's Reine geschrieben und nach Einholung der Unterschriften, aus dem Grimm'schen Hause, in welchem gerade den Abend die Mitglieder der wissenschaftlichen Prüfungscommission versammelt waren, auf die Post abgesendet ward. Sie ist unzählige Male seitdem gedruckt und doch niemals ganz wortgetreu, wie es scheint ein Beweis mehr, daß keine der drei oder vier Abschriften, welche ich am nächsten Tage nehmen ließ und selbst berichtigte, unmittelbar zum Abdrucke gekommen ist.

---

[1]) Nach einer Randbemerkung des Handexemplars sollte dieser Satz so gelesen werden: in welchem von unsern Rechten lediglich das Recht des Gewissens, also unsere Pflicht gewahrt würde.]

An Hohes Königliches Universitäts-Curatorium.

Göttingen, den 18 November 1837.

Unterthänigste Vorstellung einiger Mitglieder der Landes-Universität, das Königliche Patent vom 1 November betreffend.

Die unterthänigst Unterzeichneten fühlen sich in ihrem Gewissen gedrungen, über den Inhalt des Königl. Patents vom 1ten d. M. ihre ehrerbietige Erklärung vor dem hohen Universitäts-Curatorium niederzulegen.

Die Unterzeichneten können sich bei aller schuldigen Ehrfurcht vor dem Königlichen Wort in ihrem Gewissen nicht davon überzeugen, daß das Staatsgrundgesetz um deßhalb rechtswidrig errichtet, mithin ungültig sei, weil der Höchstselige König nicht den ganzen Inhalt desselben auf Vertrag gegründet, sondern bei seiner Verkündigung einige Anträge der allgemeinen Ständeversammlung ungenehmigt gelassen und einige Abänderungen hinzugefügt hat, ohne daß diese zuvor den allgemeinen Ständen mitgetheilt und von ihnen genehmigt wären. Denn dieser Vorwurf der Ungültigkeit würde nach der anerkannten Rechtsregel, daß das Gültige nicht durch das Ungültige vernichtet wird, denn doch immer nur diese einzelnen Punkte, die nach ihrem Inhalte durchaus nicht das Ganze bedingen, treffen, keineswegs das ganze Staatsgrundgesetz. Derselbe Fall aber würde eintreten, wenn im Staatsgrundgesetze Rechte der Agnaten verletzt wären; denn der Grundsatz, daß eine jede Veränderung in der Staatsverfassung der agnatischen Einwilligung unterworfen sei, würde nicht ohne die größeste Gefährdung der Königlichen Rechte aufgestellt werden können. Was endlich die dem Staatsgrundgesetze zur Last gelegte Verletzung wesentlicher Königlicher Rechte angeht, so bleibt den unterthänigst Unterzeichneten in Bezug auf diese schwerste, aber gänzlich unentwickelt gebliebene Anklage nichts anders übrig, als daran zu erinnern, daß das Königliche Publicationspatent vom 26 September 1833 sich gerade die Sicherstellung der landesherrlichen Rechte ausdrücklich zum Ziele nimmt, daß die deutsche Bundesversammlung, welche gleichzeitig mit den ständischen Verhandlungen über das Staatsgrundgesetz eine Commission gerade zu demselben Ziele aufstellte, keine Rüge der

Art jemals ausgesprochen hat, daß vielmehr das Staatsgrundgesetz dieses Königreichs in ganz Deutschland das Lob weiser Mäßigung und Umsicht gefunden hat. Wenn daher die unterthänigst Unterzeichneten sich nach ernster Erwägung der Wichtigkeit des Falles nicht anders überzeugen können, als daß das Staatsgrundgesetz seiner Errichtung und seinem Inhalte nach gültig sei, so können sie auch, ohne ihr Gewissen zu verletzen, es nicht stillschweigend geschehen lassen, daß dasselbe ohne weitere Untersuchung und Vertheidigung von Seiten der Berechtigten, allein auf dem Wege der Macht zu Grunde gehe. Ihre unabweisliche Pflicht vielmehr bleibt, wie sie hiemit thun, offen zu erklären, daß sie sich durch ihren auf das Staatsgrundgesetz geleisteten Eid fortwährend verpflichtet halten müssen, und daher weder an der Wahl eines Deputirten zu einer auf andern Grundlagen als denen des Staatsgrundgesetzes berufenen allgemeinen Ständeversammlung Theil nehmen, noch die Wahl annehmen, noch endlich eine Ständeversammlung, die im Widerspruche mit den Bestimmungen das Staatsgrundgesetzes zusammentritt, als rechtmäßig bestehend anerkennen dürfen.

Wenn die ehrerbietigst unterzeichneten Mitglieder der Landesuniversität hier als Einzelne auftreten, so geschieht es nicht, weil sie an der Gleichmäßigkeit der Ueberzeugung ihrer Collegen zweifeln, sondern weil sie so früh als möglich sich vor den Conflicten sicher zu stellen wünschen, welche jede nächste Stunde bringen kann. Sie sind sich bewußt, bei treuer Wahrung ihres amtlichen Berufs die studirende Jugend stets vor politischen Extremen gewarnt, und, so viel an ihnen lag, in der Anhänglichkeit an ihre Landesregierung befestigt zu haben. Allein das ganze Gelingen ihrer Wirksamkeit beruht nicht sicherer auf dem wissenschaftlichen Werthe ihrer Lehren, als auf ihrer persönlichen Unbescholtenheit. Sobald sie vor der studirenden Jugend als Männer erscheinen, die mit ihren Eiden ein leichtfertiges Spiel treiben, eben sobald ist der Segen ihrer Wirksamkeit dahin. Und was würde Sr. Majestät dem Könige der Eid unserer Treue und Huldigung bedeuten, wenn er von Solchen ausgienge, die eben erst ihre eidliche Versicherung freventlich verletzt haben?

F. C. Dahlmann. E. Albrecht. Jakob Grimm. Wilhelm Grimm. G. Gervinus. H. Ewald. Wilhelm Weber.

So rasch am Ende die so lange besprochene Sache gefördert ward, so geschah es doch nichts weniger als übereilt. Der rechte Ausdruck für die gemeinsame Ueberzeugung war endlich gefunden, und man konnte in dem Gefühle, daß das lange genug gewährt habe, ehe man dazu gekommen, die ungeduldige Aeußerung eines Collegen [1]) nicht tadeln, der mir mit seiner Signatur den Verweis zurückschrieb:

„Sehr nothwendig geschieht endlich, was schon vor 14 Tagen „hätte geschehen sollen."

Man hat diese Vorstellung vielfältig ohne Weiteres eine Protestation genannt, damit aber den eigentlichen Gesichtspunkt zu wenig bezeichnet. Sie ist von Grund aus eine Protestation des Gewissens, eine Wahrung der Rechte des Gewissens, welches sich keine pflichtwidrige Handlung aufdringen lassen will; nur durch ihren Gegenstand ist sie zugleich politische Protestation, ohne es indeß in dem vollen Umfange seyn zu wollen, daß sie den Vorbehalt des Rechts auf die verletzte Staatsverfassung, was auch zur Zeit dagegen geschehe, vollständig durchzuführen unternähme. Wir haben den schwierigen Stand des Einzelnen, den seine Corporation im Stiche läßt, nicht verkannt, unseres Standpunktes uns nicht überhoben, haben eher zu wenig, als zu viel thun [2]) wollen. Was wir wollten war, Unrechtthun von uns den Einzelnen abwehren, ehe die directen Anmuthungen, vielleicht uns keine Stunde Zeit vergönnend, dazwischen kämen. Darum in der Vorstellung kein Wort davon, daß wir den Herrn von Schele, weil unbeeidigt auf das Staatsgrundgesetz, nicht als Minister anerkennen könnten und deßhalb das ganze Patent als nichtig betrachten müßten; kein Wort davon, obwohl das früher in der Reihe unserer Erwägungen lag, daß wir auch alle Gesetze, die mit einer ungesetzlich berufenen Ständeversammlung zu Stande kämen, als unverbindlich betrachten würden; denn wir sagten uns, daß es die sittliche Pflicht des einzelnen Unterthanen erheischen könne, auch ungesetzlich entstandenen Vorschriften der Staatsregierung Folge zu leisten, wenn sie nur an sich selber kein Unrecht befehlen.

Nicht lange darauf, am 24 November, gieng uns folgendes Rescript vom Curatorium zu:

---

[1]) Jakob Grimm.]

[2]) Entsprechend der Bemerkung zu S. 264 sind im Handexemplar auch hier die Worte eingeschoben: Pflichten, keine Rechte wahren.]

Wir achten die Freimüthigkeit, mit welcher die Hofräthe und Professoren Dahlmann, Albrecht, Jak. Grimm, Wilhelm Grimm, Gervinus, Ewald und Weber in ihrer Vorstellung vom 18ten d. die durch das Patent vom 1sten d. M. bei ihnen hervorgerufenen Zweifel und Bedenken offen Uns mitgetheilt haben, und finden dadurch zu nachstehender vertraulichen Erwiederung uns veranlaßt.

Wir wollen keineswegs verkennen, daß die vorliegende allerdings höchst wichtige Angelegenheit aus einem verschiedenen Gesichtspunkte angesehen und daß darüber abweichende Ansichten gehegt werden können, wie denn auch Se. Majestät der König die von Allerhöchst Ihnen jetzt verhängte Aufhebung des Staatsgrundgesetzes nicht ohne vorgängige genaue Untersuchung zu beschließen geruhet haben. Inzwischen müssen Wir um so mehr Anstand nehmen, auf eine Erörterung der Gründe, welche Se. Königl. Majestät zu der Erlassung des Patents vom 1ten d. M. bewogen haben, so wie der von den Herren aufgestellten staatsrechtlichen Grundsätze näher einzugehen, als Wir überhaupt nicht dafür halten können, daß es die Sache des einzelnen Staatsdieners und Unterthans sei, die in dieser Beziehung dem Landesherrn zustehenden Befugnisse irgend einer Diskussion zu unterziehen und darüber gewissermaßen mit Allerhöchst Demselben zu verhandeln oder sogar der Befolgung der Allerhöchsten Königlichen Bestimmung eigenmächtig den Gehorsam zu versagen.

Den Unterthanen liegt vielmehr ob, in ruhiger Ergebung zu warten, wie auf dem allein zuläßigen Wege, nämlich auf dem der Berathung mit den jetzt zu convocirenden Ständen die öffentlichen Angelegenheiten Unsers Vaterlandes werden geordnet werden, nicht aber wird ihnen zugestanden werden können, ein jeder nach seiner besondern Ansicht zu verfahren, indem dieses einleuchtendermaßen zur offenbaren Anarchie führen würde.

Eben so wenig können Wir dafür halten, daß die Staatsdiener hierunter von der allen Unterthanen obliegenden Verpflichtung sich absondern können. Die ihnen früher aufgelegte Verpflichtung, das Staatsgrundgesetz zu beobachten, kann nicht anders, als wie eine ausdrückliche Anweisung zu Befolgung dessen betrachtet werden, was ihnen in Beziehung auf alle Gesetze überhaupt in gleichem Maaße oblag. Diese Dienstanweisung wurde ihnen von ihrem rechtmäßigen, angestammten Landesherren, von welchem die Feststellung des Dienstes abhängt und welchem allein der Diensteid geleistet wird, aufgelegt; sie ist jetzt eben auf die Weise von dem rechtmäßigen und angestammten Landesherrn durch ein öffentliches Patent wieder aufgehoben und die Staatsdiener werden daher, unbeschadet ihrer Gewissenspflicht, dieser neuesten höchsten Anweisung zu folgen haben und derselben Folge leisten müssen, da der Landesherr unter keiner Bedingung es zugeben kann, daß einer seiner Staatsdiener ihm den Gehorsam aufsage, und dem öffentlich verkündeten Willen des Ersteren ausdrücklich entgegen handeln zu wollen erkläre.

Wir halten Uns auch versichert, daß diese Ansicht unter der Staatsdienerschaft aller Classen die allgemein herrschende sei, wie solches schon daraus hervorgeht, daß die Herren die ersten und einzigen sind, welche, so viel Uns

bekannt geworden, zu einer derartigen Erklärung sich veranlaßt gefunden haben, wo hingegen die übrigen Staatsdiener es für unbedenklich, ja vielmehr es ihrer Pflicht gemäß erachtet haben, in ihrem Berufe zu bleiben und dem von dem Landesherrn erlassenen Allerhöchsten Patente gehorsame Folge zu leisten.

Daß aber diese andern Staatsdiener nicht ebenfalls nach ihrer gewissenhaften innern Ueberzeugung hierunter gehandelt haben sollten, das werden die Herren mit ihren in der That sehr auffallenden Aeußerungen am Schlusse ihrer Vorstellung sicher nicht haben andeuten wollen, vielmehr werden sie selbst nicht verkennen, daß in Angelegenheiten dieser Art es Niemanden gestattet ist, den ihm vielleicht richtig scheinenden Grundsatz als allgemeine Norm auszusprechen, und sich dadurch gleichsam zum Richter über das Gewissen Anderer aufzuwerfen.

Es würde Uns nun obliegen, die Vorstellung der Herren Sr. Majestät dem Könige vorzulegen. Wenn Wir inzwischen Uns gern überzeugt halten, daß dieselben in vollkommen redlicher Absicht an Uns, als ihre zunächst vorgesetzte Behörde, sich gewandt haben, wenn Wir ferner die nachtheiligen Folgen voraussehen, welche die Vorstellung, wenn solche an Se. Majestät gelangt, nur zu wahrscheinlich herbeiführen würde, so haben Wir noch zur Zeit Anstand genommen, dieselbe Sr. Majestät zu überreichen; vielmehr haben Wir solche vor jetzt nur als eine Uns im engsten Vertrauen gemachte Mittheilung betrachtet, müssen aber zugleich auf das Angelegentlichste wünschen und bestimmt bevorworten, daß die Herren die vorstehenden Bemerkungen einer anderweiten sorgfältigen Erwägung unterziehen, und dabei die Gefahr beherzigen, welcher sie durch eine solche Erklärung sich selbst, ihre dienstliche Stellung, ja selbst das Wohl und den Flor der Universität aussetzen und daß sie zur Vermeidung aller dieser unglücklichen Folgen zu dem Entschlusse sich bewogen finden mögen, der Allerhöchsten Bestimmung des Patents vom 1ten d. M. in Ruhe sich zu fügen, auch demnächst, wenn die Universität zu der Absendung eines Deputirten zur allgemeinen Ständeversammlung aufgefordert werden wird, dieser sich um so weniger entgegen zu setzen, als es in dem höchsten Interesse des ganzen Landes und aller Unterthanen liegt, daß die Frage über die künftige Verfassung des Königreichs, welche nach dem Patente vom 1ten d. M. bei der nächsten Ständeversammlung zur Berathung kommen wird, von allen Seiten auf das ruhigste erwogen und auf solche Weise gelöst werde, wie selbiges dem Besten des Königs und des Landes gleichmäßig am meisten entsprechen wird, wobei es übrigens sich von selbst versteht, daß es einem Jeden von ihnen unbenommen ist, die auf ihn etwa fallende Wahl um so eher abzulehnen, als ohnehin nicht zu verkennen ist, wie wenig die damit verbundene längere Abwesenheit mit ihren Geschäftsverhältnissen sich vereinigen lassen möchte.

Endlich aber erwarten Wir von der Rechtlichkeit der Herren mit Zuversicht, daß sie in allen ihren Aeußerungen über die vorliegende, wichtige Verfassungsfrage die größte Vorsicht beobachten und sorgfältig Alles vermeiden werden, was unter der dort studirenden Jugend irgend eine Aufregung herbeiführen und dieselbe in unbedachtsamer Aufwallung vielleicht zu Schritten

veranlassen möchte, welche für sie selbst und für das Wohl der ganzen Universität von den verderblichsten Folgen sein könnte.

Hannover, den 22 November 1837.

Königlich Hannoversches Universitäts-Curatorium

Arnswaldt.

An die Hofräthe und Professoren Dahlmann, Albrecht, Jacob Grimm, Wilhelm Grimm, Gervinus, Ewald und Weber zu Göttingen.

Augenscheinlich waren die Minister-Curatoren bereits fernab von allen Verfassungsrechten, in die Sphäre der bloßen Begnadigungen getreten. Das Patent war von nun an ihr Grundgesetz; so ganz vergessen war jene Stunde, da nach eindringender Berathung die Ueberschrift des Capitels: „Von der Dienerschaft" im Verfassungsentwurf in die Ueberschrift: „Von der Staatsdienerschaft" verwandelt ward. Es war aber zu peinlich für uns, mit Männern, die wir mit Verehrung und Dankbarkeit zu betrachten ungern uns entwöhnen mochten, in einen immer bedenklicheren Principienstreit einzugehn. Wir beschlossen, vor der Hand wenigstens zu schweigen. Zurückgethan durfte der Schritt nun einmal nicht werden; nach wenig Tagen war es sogar unmöglich.

Ich schrieb damals an einen hochgestellten Mann [1]) einen Brief, in den Ausdrücken durchaus nicht sorgfältig bemessen, weil er als vertraulich anzusehen und im Drange der Stunde hingeworfen war, den ich aber gleichwohl hier einfüge:

„Die Zurücknahme unserer Vorstellung vom 18ten d. M. würde schon darum unthunlich sein, weil, wie ich soeben sehe, sich ein fast vollständiger Abdruck in der Kasseler Zeitung befindet; allein der ganze Schritt ist zu sehr bedacht, zu gewissenhaft auch in seinen möglichen Folgen erwogen worden, als daß an ein Zurücktreten zu denken wäre.

„Der ganze Conflict der Verhältnisse geht, scheint mir, darauf hinaus: Das Curatorium stellt den Grundsatz auf, das Staatsgrundgesetz erlösche eo ipso dadurch, daß Se. M. ausspricht, es sei erloschen; ist

---

[1]) An Cabinetsrath Hoppenstedt als Antwort auf dessen bei Springer I, 435 abgedruckten Brief.]

dem so, so sind wir Sieben wirklich Verbrecher, verdienen die Absetzung, wo nicht eine schlimmere Strafe. Wir dagegen können uns von dem Grundsatze nicht trennen, das Staatsgrundgesetz, unter welchem wir vier Jahre lang gelebt haben, an dessen rechtmäßiger Errichtung, an dessen gültigem Inhalt Niemand im Lande zweifelt, und welches vom Staatsministerium selbst stets als solches gehandhabt ist, könne nicht rechtmäßig durch ein Königliches Patent, wie geschehen, aufgehoben werden. Ist das richtig, so haben wir auch Recht, wenn wir am Staatsgrundgesetze halten, und wenn wir, im Uebrigen unserm angestammten Könige in Ehrfurcht treu und gehorsam, Alles standhaft ablehnen, was gegen unsere feierliche Verpflichtung streitet. Wir haben dann auch Recht, wenn wir die Hoffnung hegen, in diesem Verfahren vom Staatsministerium unterstützt zu werden; am allerwenigsten aber darf von Verweigerung des Gehorsams gegen Königliche Befehle die Rede sein; es handelt sich allein von einer Nothwehr gegen ungesetzliche, auch durch die Form ihrer Publikation nichtige Anmuthungen, von einer Nothwehr, die sich aufs strengste in den Schranken hält, welche das Staatsgrundgesetz bezeichnet. Aber auch diese Stimme der Nothwehr würde sich nicht erhoben haben, wenn man nicht an dem Orte geschwiegen hätte, wo zu handeln und zu reden, ein offenes Wort zu den Unterthanen zu reden Pflicht war. Nur mit tiefem Schmerz berühre ich diese Seite; indem die Staatsminister auf die Seite der für die Vernichtung des Staatsgrundgesetzes wirksamen Macht getreten sind, haben sie die Unterthanen genöthigt, selber nach Wahrheit und Gewissen zu reden.

„Die Folgen unserer Handlung werden wir zu tragen wissen. Entsetzt man uns, so geschieht das durch einen Act der Willkühr und Ungerechtigkeit, der schwer auf der Regierung lasten wird. Durch unsern Abgang übrigens wird nicht der größeste Verlust für Göttingen bewirkt werden. Den Untergang der Universität wird das System vollendeter Despotie herbeiführen, das jedem rechtlichen Lehrer seine hiesige Wirksamkeit unerträglich machen wird, wie man denn jetzt schon von allen Seiten die Stimmen hört: man müsse von hier fort! Sollen Hofrath Albrecht und ich das künftig als den höchsten Grundsatz des Staats vortragen, Gesetz sei was der Macht gefällt? Ich will als ein ehrlicher Mann aus dem Lande gehn und nicht meinen Zuhörern Lug und Trug für Wahrheit verkaufen. Bis dahin bin ich mir bewußt, die Pflicht des Gehorsams weder in That noch Lehre vernachläßigt zu haben, und

ich will getreu daran halten; allein die Pflicht der Knechtschaft, die im Rescript vom 22ten d. M. gepredigt wird, vermag ich nicht anzuerkennen.

„Den Aufregungen der Studirenden nach Kräften entgegen zu wirken, ist meine Pflicht, und ich glaube ihr in den letzten Tagen redlich genügt zu haben, will auch nicht müde darin werden; allein die ganze sittliche Stimmung des Landes ist tief verletzt. Wenn man Revolutionen säen wollte, um nächsten Frühling reichlich ernten zu können, könnte man es nicht klüger anfangen.

„Verzeihen, Ew. ꝛc. der vielleicht zu ersichtlichen Erregung, worin dieser Brief geschrieben ist; glauben Sie mir aber, daß, wie sich auch die Zeiten gestalten mögen, meine Gesinnungen der Verehrung und dankbaren Anhänglichkeit gegen Sie nie veralten werden u. s. w."

Ein paar Tage darauf richtete der Prorector Hofrath Bergmann eine Missive an den Senat, ungefähr des Inhalts: es werde gewünscht, daß die Universität eine Deputation nach dem Jagdschlosse Rotenkirchen absende, wo Se. Majestät damals verweilte; es sei nun die Frage, ob, wenn der Senat eine Deputation beschließe, die vollständige Honorendeputation (Prorector und Decane) oder vielleicht nur ein Theil derselben nach Rotenkirchen abgehn solle. Als Ex-Prorector hatte ich zuerst abzustimmen. Die in Zeiten listiger Schwäche leider so beliebten halben Worte sollten billig in collegialischen Geschäften, worin jedweder ein Recht auf volle Auskunft hat, überhaupt nicht vorkommen. An sich war nicht der geringste Grund zu einer neuen Deputation von Seiten der Universität, aber wenn sie hohen Orts gewünscht ward, war es unschicklich, sie zu verweigern. Recht sehr hätte ich daher gewünscht, die Quelle jenes Wunsches zu erfahren, und hätte ich damals gewußt, was hinterher verlautete, daß dieses ein Mann sei, der um Alles nicht genannt sein wolle, und vollends daß es der Regierungsrath Lüder von Weende sei, so würde ich nimmermehr meine Zustimmung zur Deputation gegeben haben. Nun gab ich meine Stimme bejahend ab und fügte blos hinzu, daß, da doch wichtige Dinge zur Sprache kommen könnten, eine möglichst vollständige Deputation rathsam sein werde. Dem geschah auch so, also daß außer dem Prorector die Decane Gieseler, Conradi, Herbart, und, weil der Prorector selber derzeit das Decanat seiner Facultät verwaltete, der Hofrath Bauer als Prodecan die

Mission antraten. Dem Beispiele der Universität folgte die Stadt und schloß sich mit einer Deputation an. Von schriftlichen Adressen und Instruktionen war nirgend die Rede; erneuerte Bezeugungen der Ergebenheit verstanden sich von selber. Um so allgemeiner war die Ueberraschung, als das Organ des Herrn von Schele, die Hannoversche Zeitung unterm 2 December folgenden Artikel brachte:

Hannover, den 2 December. Nachrichten aus Rotenkirchen zufolge hatten am vorgestrigen Tage eine Deputation der Universität Göttingen, bestehend aus den Professoren Bergmann, Gieseler, Bauer, Conradi und Herbart, so wie eine Deputation des Magistrats und der Bürgerschaft von Göttingen, sich zu Rotenkirchen eingefunden und Audienz bei Seiner Majestät dem Könige gehabt, Allerhöchstwelchem dieselben Adressen überreichten, in denen sie ihre Mißbilligung des von sieben Professoren der Landes-Universität gethanen Schrittes aussprechen und Seine Majestät Ihrer unverbrüchlichen Treue und Anhänglichkeit versichern. Seine Majestät sollen den Deputationen erwiedert haben: Sie hätten niemals Mißtrauen gegen die Stadt und Universität Göttingen gehegt, und daher auf's tiefste nur bedauern können, daß einige der dortigen academischen Lehrer ihre Stellung so sehr hätten verkennen und durch eine zur öffentlichen Kunde gekommene Erklärung auf so unangemessene Weise sich gegen das Patent vom 1 November aussprechen mögen.

Zwar nahmen Hofrath Albrecht und ich, die einzigen von den Sieben, die damals im Senate saßen, dem Artikel bald darauf etwas von seinem Gifte durch die kurze öffentliche Erklärung in der Kasseler allgemeinen Zeitung vom 6 December:

„Um der Verbreitung verfälschter Thatsachen entgegen zu wirken, bemerken wir, daß sicheren Erkundigungen zufolge die Deputirten des Magistrats und der Bürgerschaft von Göttingen Sr. Majestät dem Könige gar keine Adresse übergeben haben, mithin auch keine, welche die bekannte Vorstellung von sieben Professoren mißbilligt. Als Mitglieder des Senats der Universität wissen wir gewiß, daß seine Deputirten weder eine Adresse, noch irgend einen Auftrag vom Senat, jene Vorstellung angehend, erhalten haben."

Göttingen den 5 December 1837.

Dahlmann. Albrecht.

Allein die Hauptsache mußte natürlicherweise von der Deputation selber geschehen. Auf vielfaches mündliches Dringen, nicht blos von Seiten der zunächst Betheiligten, theilte der Prorector dem Senat eine kurze schriftliche Adresse mit, welche die Deputation der Universität, weil es nun einmal begehrt sei, in Rotenkirchen abgefaßt und übergeben habe. Ich bedaure keine Abschrift genommen zu haben; sie lautete aber in ganz allgemeinen Ausdrücken der Ehrfurchtsbezeugung und der wiederholten Danksagung für die höchst Königliche Ausstattung des Jubiläums und die Königliche Gegenwart an diesem Feste. Weil mich indeß einige Und so weiter irre machten, bat ich (es war, meine ich, am 5 December), indem ich an den Prorector zurückging, um eine ganz vollständige Mittheilung der Adresse, ehe der Umlauf weiter ginge. Eine der Art ward nun freilich gegeben, einen noch reichern Schatz von Ehrfurcht und Danksagung enthaltend, jedoch mit dem Zusatze, daß nichts wesentliches weiter in der schriftlichen Adresse, von der man kein eigentliches Concept übrig habe, vorgekommen sei; der Prorector fügte hinzu, (für die Worte kann ich nicht mehr einstehen), er habe, weil er den Unwillen des Königs über die Vorstellung der sieben Collegen erfahren, es für angemessen gehalten, dieser Sache mündlich zu gedenken; ich entsinne mich, daß in den mitgetheilten Worten der Anrede „die Verbreitung der Erklärung“ einiger Professoren ein „unglückliches Ereigniß“ (untowerd event!) genannt wurde.

Ich frage: wie durfte man ohne Vollmacht vom Senat überhaupt eine Adresse abfassen? daß kein Zwang da war, zeigt das Beispiel der städtischen Deputation, die dessen weislich sich enthielt. Wie konnte man es unterlassen, ein von sämmtlichen Deputirten signirtes Concept der Adresse zurückzubringen, um sich mindestens durch die Harmlosigkeit des Inhalts derselben außer Schuld zu stellen? Wie durfte der Prorector in seine officielle Anrede eine Entschuldigung, wenn auch nur der Verbreitung jener Erklärung aufnehmen? Der Senat hatte ihm nichts der Art aufgetragen und war doch mit dem Unwillen des Königs schon hinlänglich bekannt.

Wenn man Alles auf's glimpflichste deutete, so blieb die Berichtserstattung mindestens höchst unvollständig. Die Erzählung einzelner Deputirten, von der mir dem an sein Haus gebannten doch von Zeit zu Zeit Bruchstücke zugingen, hatte indeß die Hauptsache in's Klare gesetzt. Der Senat war in eine Falle gegangen. Die geheimen Veranlasser der

Deputation waren in Rotenkirchen plötzlich zu Solchen geworden, die eine Deputation von Stadt und Universität, die nichts Neues anzubringen hat, gar nicht begreifen konnten. Was ich erfuhr, veranlaßte mich den Versuch zu machen, ob nicht der Senat erfahren dürfe, was die Mitglieder des Senats schon wußten. Einer Missive des Prorectors in dieser Angelegenheit schrieb ich am 6 December Folgendes hinzu:

> So ist es also eine Fabel, was sich die ganze Stadt erzählt, die Deputirten seien in Rotenkirchen von dem Herrn von Schele d. j. und dem Regierungsrath Lüder in Weende aufgefordert worden, eine Adresse abzufassen, worin sie die bekannte Vorstellung der sieben Professoren mißbilligten; nun habe sich die städtische Deputation der Abfassung einer Adresse überhaupt geweigert, die der Universität aber habe endlich nachgegeben, zuerst eine in allgemeinen Ausdrücken der Ehrfurchtsbezeugung, dann auf weiteres Drängen eine andere mit dem Zusatz einer allgemeinen Mißbilligung aller gegen die Treue streitenden Gesinnungen wirklich abgefaßt und eingereicht, und diese Ausdrücke seien nun von schlechten Subjecten benutzt worden, um den Lügenartikel in der Hannoverschen Zeitung vom 2 December abzufassen.
>
> Dieser Artikel selbst ist keine Fabel; er liegt gedruckt vor mir. So wenig ich mich nun beklagen würde, wenn die Universität nach einem förmlich gefaßten Beschlusse eine Mißbilligung jener Vorstellung ausspräche, eben so wenig stehe ich, da ein solcher Beschluß bisher nicht gefaßt ist, irgend an es auszusprechen, daß die Mitglieder der Deputation durch Ehre und Gewissen aufgefordert sind, den üblen Leumund, welchen ihnen dieser Artikel öffentlich anhängt, durch eine öffentliche Erklärung abzuwälzen.
>
> Ich füge die Bitte hinzu, den Kasten, wenn er seinen Umlauf gemacht hat, noch einmal einsehen zu dürfen.

Der gegebenen Anregung pflichteten einige Mitglieder bei, forderten zum Theil sogar ausdrücklich eine Aeußerung über jenen Zusatz, da sich indeß die Mehrzahl des Senats zufrieden gab, keine Erklärung weder hier, noch öffentlich verlangte, und die herkömmlichen Danksagungen abstattete, gab ich auch meinestheils die Hoffnung mit den Worten auf:

(10 December.) Da die Mehrzahl des Senats es für schicklich hält, daß der Senat auf jede aufrichtige Erklärung über die Sendung nach Rotenkirchen verzichte und sich bedankt, so verzichte ich, ohne an der Dankbarkeit Theil zu nehmen, auf alle ferneren Anträge.

Damals las man aber schon seit ein paar Tagen die ausführlichen Reden der Deputirten, nebst den Königlichen Gegenreden, welche die Hannöversche Zeitung vom 6 December brachte.

Hannover, den 6 December.

Wir sind nunmehr in den Stand gesetzt, die von den Deputationen der Universität Göttingen, so wie des Magistrats und der Bürgerschaft dortiger Stadt an Se. Majestät unsern allergnädigsten König am 30ten v. M. zu Rotenkirchen gehaltenen Reden und die darauf erfolgten Allerhöchsten Erwiederungen mitzutheilen.

Anrede des Magistrats-Directors Ebell in Göttingen, als Mitglieds der Deputation des Magistrats und der Stadt Göttingen an Seine Königliche Majestät.

Eurer Königlichen Majestät nahen sich die Deputirten des Magistrats und der Stadt Göttingen, um Allerhöchstdenenselben, Namens der ganzen Bürgerschaft, die Gefühle der innigsten Anhänglichkeit und unwandelbarsten Treue — welche keine Zeitereignisse wankend zu machen vermögen werden — für Eurer Königlichen Majestät erhabene Person auszusprechen, zugleich aber auch ihr aufrichtiges Bedauern darüber an den Tag zu legen, daß einige an der Georg-Augustus-Universität angestellte öffentliche Lehrer, ihre Stellung völlig mißkennend, Schritte gethan haben, welche von der Bürgerschaft allgemein gemißbilligt werden. Geruhen Eure Königliche Majestät die Versicherung gnädig aufzunehmen, daß die Bürger der Stadt Göttingen — welche sich glücklich schätzen, dem Scepter eines so gnädigen und gerechten Monarchen unterworfen zu sein — stets das Ziel ihrer eifrigsten Bestrebungen es werden sein lassen, sich Eurer Königlichen Majestät huldreichen Absichten würdig zu bezeigen.

Seine Königliche Majestät geruheten darauf zu erwiedern:

Meine Herren!

Gerne habe ich vernommen aus den mir angezeigten Gesinnungen Meines getreuen Unterthanen und namentlich der Bürgerschaft Göttingens.

Wenn einige Lehrer an der dortigen Universität ihre Stellung und Pflichten gänzlich verkennend, die mißbilligende Ueberraschung Meiner Lande zur [illegible] d. M. ausgesprochen haben, und es liegt im gerechten Sinnen, daß eine nur für

Mein Universitäts-Curatorium bestimmte Eingabe jener Lehrer zur Veröffentlichung gelangt ist, so hat Mein Landesväterliches Herz, besonders im Interesse der Universität, nur unangenehm dadurch berührt werden können; inzwischen vertraue Ich fest zu dem guten Geiste der Göttinger Bürger — welcher im Jahre 1831 nur durch fremde Einwirkung hat leiden und wankend gemacht werden können — und ist es Mir daher besonders angenehm gewesen, von Ihnen, Meine Herren, die Bezeugung zu empfangen, daß die Bürger einer Stadt — in welcher Ich so frohe Jahre der Jugend verlebte — für Mich beseelt sind, von denjenigen Gesinnungen, welche stets die schönste Zierde einer Krone des Monarchen ausmachen. Ich ersuche Sie, von Demjenigen, was hier vorgefallen ist, Ihren Mitbürgern Kenntniß zu geben.

Anrede des Prorectors der Georg-Augusts-Universität, als Deputirten der Letzteren an Seine Königliche Majestät, in Gegenwart der Decane der vier Facultäten.

Die Universität Göttingen, erst vor Kurzem bei der Feier des Jubiläi hoch beglückt durch die Huld Ew. Königlichen Majestät, hat durch die unüberlegten, weder dem zeitigen Prorector, noch den anwesenden Decanen auf irgend eine Weise vorher bekannt gewordenen Schritte einiger bei derselben angestellten Lehrer sich für verpflichtet gehalten, von den hier anwesenden Deputirten Ew. Königlichen Majestät die Gesinnungen des unbegränzten Vertrauens zu Ew. Majestät landesväterlichen Absichten und der unwandelbaren Treue gegen ihren Landesherrn aussprechen zu lassen.

Wenn gleich mit Sicherheit anzunehmen seyn dürfte, daß jene Schritte der erwähnten Lehrer nicht eigentlich in bösem Willen, sondern vielmehr in Unbesonnenheit und augenblicklicher Aufregung ihren Grund gehabt haben, und wenn auch ferner die Ueberzeugung der Deputirten, welche das Glück haben, jetzt vor Ew. Königlichen Majestät zu erscheinen, dahin geht, daß die Veröffentlichung der kürzlich an Ew. Königlichen Majestät Universitäts-Curatorium gerichteten Eingabe der sieben Professoren der Georgia Augusta nicht geflissentlich von diesen Professoren ausgegangen, sondern einer unüberlegten Mittheilung an dritte Personen zuzuschreiben ist, so hat die Georgia Augusta in den Gesinnungen der treuesten Anhänglichkeit an Ew. Königlichen Majestät Allerhöchste erhabene Person das Vorgefallene doch innigst zu beklagen, zugleich aber auch der beglückenden Hoffnung sich hingeben zu dürfen geglaubt, daß Ew. Königliche Majestät Allerhöchstdero Huld und Gnade der Universität darum in ungeschmälertem Maße auch künftighin zuwenden werden.

Erwiederung Seiner Königlichen Majestät.

Meine Herren!

Ihr Erscheinen allhier in dem jetzigen Augenblicke verbürgt Mir schon Ihre Gesinnungen: Ich habe an deren Aufrichtigkeit so wenig gezweifelt, als

an der treuen Ergebenheit der Universität Göttingen. Um so unangenehmer hat es mich jedoch überraschen müssen, Grundsätze von sieben Professoren dieser Universität in einer an das Universitäts-Curatorium kürzlich gelangten Eingabe ausgesprochen zu finden, wodurch sich nicht allein ganz unhaltbare, irrige Ansichten (denen zufolge sich jene Professoren gewissermaßen als eine dritte unabhängige Macht im Staate, berufen die Handlungen des Regenten zu kritisiren und ihnen nach Umständen die Anerkennung zu versagen, betrachten wollen), sondern auch leider die unerlaubte Tendenz, ja selbst der böse Wille klar zu Tage legen würden, dafern angenommen werden könnte, daß die von gedachten sieben Professoren beim Universitäts-Curatorio eingereichte Eingabe, welche in öffentlichen, namentlich französischen, Blättern schon früher zu lesen war, als sie an das Curatorium gelangte, von jenen selbst veröffentlicht worden sei. Es wird deßhalb gegen die gedachten Professoren die erforderliche Untersuchung unverzüglich eingeleitet werden.

Ich muß es innig bedauern, daß jene Schritte der gedachten sieben Professoren leicht ein nachtheiliges Licht auf die Universität Göttingen werfen oder unerwünschte Folgen für dieselbe herbeiziehen können. Ich muß dieß um so mehr bedauern, da Ich den alten bewährten Ruf und den Glanz der Universität — auf welcher Ich so frohe Jahre der Jugend verlebte — nur aufrecht zu erhalten gesonnen bin; — allein Sie selbst, Meine Herren, werden ermessen, daß Ich Männern, welche, wie die gedachten Professoren sich ausgesprochen, es nicht überlassen kann, die von ihnen aufgestellten Grundsätze der studirenden Jugend einzuprägen: Ich wenigstens würde als Familienvater Meinen Sohn niemals auf eine Universität senden, auf der sich solche Lehrer befinden. Inzwischen gereicht es mir dabei zur Freude, daß — so viel Ich weiß — nur Ein geborner Hannoveraner unter den sieben Professoren sich befindet, welchen als Ausländern weder dieselbe Kenntniß von demjenigen, was die Landeswohlfahrt erheischt, noch auch dieselbe Liebe für unser Vaterland beiwohnen kann, als den gebornen Hannoveranern.

Auch habe Ich gern in den Mir von Ihnen, Meine Herren, gewidmeten Gesinnungen eine schöne Bürgschaft dafür gefunden, daß die Verblendung Einzelner auf den guten Geist der ehrwürdigen Georg-Augusts-Universität nicht nachtheilig einzuwirken vermöge.

Gewiß es ist in hohem Grade unwahrscheinlich, daß die Männer der Deputation, mochten sie nun den Schritt ihrer sieben Collegen noch so sehr im Herzen mißbilligen, sich dergestalt hätten vergessen sollen, einen Angriff hinterrücks auf sie zu machen, noch mehr, die Missethat zu begehen, sich einen Auftrag des Senats fälschlich beizulegen, den sie niemals erhalten hatten; und ich kann versichern, daß ich, bei aller

Mißbilligung mancher sträflichen Schwäche, von Anfang her diesen Argwohn von mir und Andern abgewehrt habe. Das Ganze verrieth sich als eine consequente Durchführung der schon am 2 December begonnenen Fiction, wenig ehrenhaft zwar für die Erfinder, aber nicht übel geeignet, um politische Zwecke durchzusetzen. „Das Federvieh" (ein Ausdruck, der im höchsten Kreise gern vernommen ward), wird, meinte man, den Muth nicht haben, uns der Lüge zu zeihen. Schon die Wendung allein, daß weder dem Prorector, noch den Decanen etwas von dem Schritte der Sieben bekannt geworden sei, zeigt, daß diese Erfindung in einem Kopfe entsprungen ist, der doch noch etwas weniger als die unglücklichen sechs ausländischen Professoren von der Universitätsverfassung wußte, der in Erinnerungen von der alten Ordnung befangen, kein Wort davon wußte, daß seit mehreren Jahren die Decane zwar in ihren Facultäten die alte Stellung zu behaupten fortfahren, aber eben so wenig als die Facultäten in den allgemeinen Angelegenheiten der Universität etwas zu sagen haben, es müßte denn sein, daß einer von ihnen auch gerade auch Mitglied des Senats wäre.

Endlich gab der Prorector — es ziemte ihm wohl Thränen zu vergießen, als er erfuhr, zu welchen Schmählichkeiten seine unglückliche Schmiegsamkeit benutzt war — dem Senat die Versicherung, er habe bereits zur Berichtigung der Rotenkirchner [1]) Vorgänge die geeigneten Schritte gethan, ohne die Art derselben indeß näher zu bezeichnen. Sie bestanden, wie man seitdem erfahren, darin, daß er eine Darstellung an das Curatorium einsandte und die Vermittlung desselben für die Aufnahme in die Hannoversche Zeitung in Anspruch nahm. Allein was war bei der untergeordneten Stellung, zu welcher das Curatorium unlängst herabgesunken war, anders zu erwarten, als daß dieser Schritt eitel seyn werde? Die Zeitungen haben uns gelehrt, daß eine Zurückweisung erfolgt ist, nicht weil die Darstellung unrichtig, sondern weil sie „für die Hannover'sche Zeitung nicht geeignet" sei. Konnte man aber schweigen, ohne sich mit Unehre für alle Zukunft bedeckt zu sehen? Man durfte es um so weniger, da bald in allen Zeitungen zu lesen war:

---

[1]) Nach Jakob Grimm war nicht Rotenkirchner, sondern Rotenkircher zu schreiben. S. Briefwechsel S. 168.]

Erklärung.

„Wir unterzeichneten Professoren der hiesigen Universität erklären hiemit öffentlich, zur Berichtigung falscher Gerüchte, daß wir uns niemals tadelnd über die in der bekannten Protestation unserer sieben Collegen enthaltenen Gesinnungen ausgesprochen haben, und daß wir uns in sofern nicht zu dem Inhalt der nach der Hannover'schen Zeitung Nro. 287 angeblich von der Deputation der Universität zu Rotenkirchen Sr. K. Majestät überreichten Adresse und der in derselben Zeitung Nro. 290 dem Herrn Prorector in den Mund gelegten Anrede bekennen können."

Göttingen, den 13 Dezember 1837.

O. O. Müller; W. T. Kraut; H. Ritter; H. Thöl; Ernst von Leutsch; Friedr. Wilh. Schneidewin[1]).

Durfte man aber zu reden wagen, als ein amtlicher Artikel der Hannoverschen Zeitung (26 December) plötzlich den Prorector und den Magistratsdirector jeder beliebigen Verurtheilung preisgab? indem mit Rücksicht auf die vorstehende Erklärung der sechs Professoren bemerkt wird, daß man ja nicht beurtheilen könne, inwiefern jene Auftrag zu ihren in Rotenkirchen gehaltenen Reden gehabt. „Dagegen," wird hinzugefügt, „können wir die Aechtheit des wesentlichen Inhalts und die Richtigkeit des Sinnes der in Nro. 290 der Hannoverschen Zeitung abgedruckten, in Rotenkirchen gehaltenen Reden des Magistratsdirectors Ehlers, so wie der des Prorectors auf die bestimmteste und auf eine Weise verbürgen, welche jeder andern Beweisführung überhoben dürfte, und sind wir namentlich autorisirt zu bemerken, daß Se Königliche Majestät sich niemals würden bewogen gefunden haben, der Deputationen des Magistrats und der Universität Göttingen die unzweideutigsten Beweise Allerhöchstdero Huld zu ertheilen, wenn nicht von jenen Deputationen bestimmt die Mißbilligung der von den bekannten sieben Professoren gethanen Schritte an den Tag gelegt worden wäre." Nichts desto weniger erschien gleich am folgenden Tage in der

[1]) Hannoverscher Correspondent vom 15 December.

Kasseler Zeitung die (aus Devotion vielleicht ein wenig vordatirte?) Erklärung, welche in und außerhalb Hannover für eine amtliche der Deputation gehalten ist, wenn sie gleich einen andern Schein annimmt [1]).

„Nachfolgendes ist uns nunmehr über den Hergang der Audienz der Göttinger Universitäts-Deputation zu Rotenkirchen von sicherer Hand zugegangen:

Göttingen, vom 23 December.

Nach der Rückkehr der nach Rotenkirchen gesendeten Universitäts-Deputation referirte der Prorector im academischen Senate, gleich in den ersten Tagen, und noch bevor die „Hannover'sche Zeitung" den angeblichen Inhalt seiner Anrede bekannt gemacht hatte, über die Sendung. Nach diesen, jetzt erst aus dem Senate zur Offenkundigkeit gelangten gegenwärtig hier umlaufenden Mittheilungen, war Folgendes der wirkliche, von den vier anwesenden Decanen bezeugte Inhalt seiner, bloß mündlich vorgetragenen und nicht auch schriftlich eingereichten Anrede. Als Zweck der Deputation wurde angedeutet: „Um Seiner Majestät bei Ihrem jetzigen Aufenthalte in der Nähe von Göttingen für die bewiesene Gnade, welche ihr besonders in den Tagen der Säcularfeier zu Theil geworden, für die wahrhaft königliche Munificenz, durch welche das Fest groß und herrlich vor ganz Deutschland erschienen sei, den ehrfurchtsvollsten und tiefgefühltesten Dank von Neuem unmittelbar auszusprechen, Namens der Georgia Augusta die größte Ehrerbietung, die treueste Anhänglichkeit und das festeste Vertrauen zu den landesväterlichen Gesinnungen an den Tag zu legen, so wie die Landesuniversität der fernern Gnade und Protection des Königs zu empfehlen u. s. w." In Beziehung auf die bekannte Protestation der sieben Professoren, waren, laut jenes Berichtes, die Aeußerungen des Redners wörtlich folgende: „Er fühle sich veranlaßt, einige Worte über ein unglückliches Ereigniß hinzuzufügen, nämlich die Bekanntwerdung und schnelle Verbreitung der von einigen Professoren in Göttingen über das Patent Sr. Majestät vom 1 November d. J. bei dem Universitäts-Curatorium überreichten Erklärung. Er glaube davon sprechen zu müssen, weil einmal Publicität

[1]) In seinem Handexemplar fügte Dahlmann hinzu: und in ihrem Eingange unwahrhaft (?) ist.]

eingetreten sei. Das corpus academicum habe zwar an der Sache keinen Antheil und vorher davon gar keine Kenntniß gehabt, auch könne die Deputation keine genauere Auskunft darüber geben; doch hege dieselbe die einmüthige Ueberzeugung, daß von den Urhebern jener Erklärung die eingetretene Verbreitung derselben durchaus nicht, am wenigsten aber in böswilliger Absicht gesucht, sondern, daß solche vielmehr durch Indiscretion und Zufälligkeiten herbeigeführt und von dritten Personen bewirkt worden sei." Als Beleg, wie sehr der König gerade diese Wendung als den eigentlichen Zweck der Berührung jenes Gegenstandes auffaßte, werden aus dessen Erwiederung die Worte angeführt: „Er glaube gerne, daß die Ansicht, welche der Prorector aus seinem guten Herzen zur Entschuldigung der sieben Professoren ausspreche, auch von den übrigen Deputirten getheilt werde, könne solche aber nicht für richtig halten u. s. w."

Erkennt der Herr von Schele jetzt vielleicht, in welchem Grade sein System, „das patriarchalische", die Würde der Majestät antastet? Darf es dahin im Staate kommen, daß die höchste Person in den Conflict streitiger Thatsachen gezogen wird? Es wird inzwischen dem Historiker vergönnt sein, den tiefern Sinn der Rotenkircher Vorgänge dadurch aufzuschließen, daß er ein etwas früheres, wenig bekanntes Ereigniß damit zusammenstellt. Auch ein Patriarch, Napoleon, doch mit etwas mehr erzväterlicher Kraft ausgerüstet als seine Nachtreter, pflegte zu Zeiten zu befehlen, daß ein Land seine Freude durch Deputationen an den Tag legen solle. In dieser Weise ward im Cabinet von Hannover beschlossen, durch eine große Cour sämmtlicher Provinziallandschaften eine scheinbare Beistimmung des Landes zu dem Patent vom 1 November zu erlangen. Dergestalt konnte zugleich die dem Vernehmen nach einem mächtigen Manne von freien Stücken gegebene Zusage, daß man Alles durch die Stände von 1833 zu Ende bringen wolle, umgangen werden. Eilig ward aus dem Cabinet an jede Provinziallandschaft geschrieben, an die Osnabrücker bereits am 2 November, daß auf den Wunsch der Mitglieder der verschiedenen Provinziallandschaften Deputationen an Seine Majestät zur Beglückwünschung absenden zu dürfen, Seine Majestät geruht hätten den 15 November zu dieser Deputation zu bestimmen, und sich daher die Osnabrücker Provinziallandschaft an diesem Tage in der Residenz einzufinden habe. Nun aber war es nicht einmal möglich, daß die Osnabrücker Landschaft einen solchen

Wunsch ausgesprochen hätte, sie war seit Ausgang des Jahres 1836 nicht versammelt gewesen; sie hat keinen engern Abschluß, darf sich auch in ihren drei Curien nur auf Convocation der Regierung versammeln. Bloß die Ritterschaft, als solche, war wegen besonderer Geschäfte versammelt gewesen und hatte bei der Gelegenheit als Corporation, nicht als ständische Curie, eine Glückwünschungsdeputation, aber lange vor dem Patent, beschlossen. Da nun von der Landdrostei, ihrer Pflicht gemäß, auf die Nothwendigkeit einen Landtag zur Wahl der landschaftlichen Deputation einzuberufen, hingewiesen ward und inzwischen die Zeit verstrich, erwiederte Herr von Schele: Bei solchen Dingen komme es auf die Form nicht an, man habe sich nur hinter die Form gesteckt, weil man die Sache nicht wolle, man werde nun die Folgen dieser mauvaise volonté tragen müssen. Inzwischen schaffte der jüngere Herr von Schele, Landrath des Fürstenthums, der Sohn seines Vaters, auch hier Rath für ein Quid pro quo. Ein Paar Osnabrücker wurden in der Art, wie man von der Gesandtschaft in Aristophanes Acharnern liest, als Quasi-Deputirte angeworben, nach Hannover spedirt, dort von Sr. Excellenz huldvoll empfangen, ohne irgend bevollmächtigt zu seyn, dem Könige bei der großen Cour gleichzeitig mit der Ritterschaft als Deputation der Osnabrücker Bürgerschaft vorgestellt, und mit Beweisen von Huld und Gnade überhäuft. Den Zurückgekehrten mißlang nun freilich ihr Versuch, die mangelnde Vollmacht hinterher der Bürgerschaft abzulocken, allein der Landdrost von Bar ward durch fortgesetzte Kränkungen dahin gebracht, seine Entlassung zu nehmen. So verlor das Land einen seiner verdienstvollsten Beamten, einen allgemein verehrten Mann von mehr als fünfzigjährigem Dienstalter.

Inzwischen ward die in Rotenkirchen angedrohte Untersuchung wirklich eröffnet. Am Montag, den 4 December, wurden wir vor dem Universitätsgericht, aus dem Prorector und den beiden Universitätsräthen bestehend, über die Verbreitung unserer Vorstellung einzeln vernommen. Ich kann allein über den Inhalt meiner Aussagen, und auch über diesen nur unvollkommen berichten, da man uns bis auf diesen Tag die Abschrift der Protokolle verweigert. Der Prorector muß erst anfragen. Die Vernehmung gieng von der Annahme aus, welche in dem Rotenkirchner Roman sogar dem Könige in den Mund gelegt wird, daß unsre Vorstellung in öffentlichen und namentlich in französischen Blättern schon früher zu lesen gewesen sei, als sie an das Curatorium ge-

langte. Ich erklärte: „Der alte gute Brauch sei, zuerst eine Thatsache zu constatiren und dann zu fragen, wer daran Schuld sei. Hier mache man es gerade umgekehrt. Eine am 17ten Abends abgefaßte, am 18ten Abends an das Curatorium gesandte Eingabe könne nicht zuerst in französischen Blättern gestanden haben; denn es ist nur eine Tagreise von Göttingen bis Hannover. Traue man unsern Worten nicht, so zeige man mindestens die Blätter. (Man hatte nichts zu zeigen.) Uebrigens habe ich nie in meinem Leben etwas in französische oder englische Zeitungen, so weit meine Erinnerung reiche, eingesendet. Aber auch mit deutschen Zeitungen könne sich die Sache so nicht verhalten; man könne nicht drucken, was nicht einmal abgefaßt gewesen; die nächste Zeitung des Auslands, die Kasseler, gebe unsre Vorstellung erst in ihrem Blatte vom 24 November; erst am Tage nach der Absendung habe ein hiesiger Abschreiber einige Abschriften besorgt, damit jeder Theilnehmer eine erhalte. Allein auch dazu sei es nicht vollständig gekommen. Eine Abschrift sei durch mich an ein Mitglied meiner Familie nach Holstein geschickt (denn ein Schritt der Art sei doch auch Familiensache), doch nicht mit dem Auftrage sie in Zeitungen einzurücken, was auch nach meiner Ueberzeugung auf diesem Wege nicht geschehen. Uebrigens hätten wir vor Collegen und Freunden nicht das geringste Geheimniß aus unserm Schritte gemacht." Später erfuhr ich, daß auch Jakob Grimm seine Abschrift an einen Verwandten geschickt und dem gemäß ausgesagt habe. Auch Gervinus hatte die seine mitgetheilt; von den übrigen Theilnehmern hatte, wenn ich nicht irre, keiner eine Abschrift erhalten[1]).

Unterdessen waren die Vorlesungen volle drei Wochen seit Absendung der Vorstellung ununterbrochen fortgegangen, die ersten Tage unter gewaltiger Aufregung der Studirenden. Als ich am Dienstage den 21 November in meine Nachmittagsvorlesung trat, überraschte mich ein begeisterter Zuruf der Studirenden; ich will es nicht verhehlen, daß ich mich gern den Mann des Wortes und der That nennen hörte. Einen Augenblick zweifelhaft, ob ich etwas erwiedern solle, zog ich doch zu schweigen vor und verbeugte mich bloß zum Danke. Eine Aeußerung des bewegten Gefühls, die ich, selber jung, in solchem Falle sicherlich

---

[1]) Wie unschuldig die Sieben an der weiteren Verbreitung ihrer Protestation waren, ergibt sich aus den Mittheilungen bei Oppermann, Geschichte des Königreichs Hannover I, 138.]

getheilt hätte, mit einer abkühlenden Bemerkung aufzunehmen, war nicht meinem Sinne gemäß, und in die Sache erwiedernd einzugehn, vollends unthunlich. Dagegen benutzte ich den gegebenen Anlaß, noch am selben Tage einzelne Studirende, die zu mir kamen, entschieden abzumahnen von öffentlichen Ehrenbezeugungen, von deren Vorbereitung schon verlautete: die Sache, worauf es ihnen ankomme, sprach ich, sei ja geschehen, sie hätten uns insgesammt ein öffentliches Zeichen ihrer Anhänglichkeit gegeben, der Prorector könne und werde in einem so eigenen Falle ein Mehreres nicht gestatten, es liege nicht einmal allein in seinen Händen, und, gesetzt es würde erlaubt, dergleichen könne uns in den Augen der Regierung nur schaden. Das nun ward zwar von den einzelnen Studirenden, die es vernahmen, anerkannt und gelobt, aber es drang im Ganzen nicht durch, und so kam es denn am selben Abend spät zu versuchten und ganz oder halb mißlungenen Vivats, von welchem ich wegen der Lage meiner Wohnung außerhalb des gesperrten, von Landdragonern und Pedellen besetzten Weender Thors nichts vernahm. An den nächsten Abenden wiederholten sich diese Versuche, aber allmählich kehrte, bei großer Spannung der Gemüther, die alte Ordnung der Dinge äußerlich zurück, und wir Sieben konnten uns mit unserer Zukunft in ruhiger Besprechung beschäftigen. Oft kamen wir dabei auf die Antwort zurück, welche das Curatorium auf unsere Vorstellung gegeben hatte und einige von uns wurden des Gedankens, ob es nicht doch rathsam sei, ohne in einen Principienstreit einzugehen, diese in dankbarem Andenken verehrte Behörde zu überzeugen, daß wir jenen mißfälligen Schritt keineswegs in der anstößigen und allerdings auch in unserm Sinne unverzeihlichen Weise gethan hätten, wie man aus dem Cabinet zu verbreiten sich Mühe gab. Lange hatten wir uns vergeblich angestrengt in einer französischen Zeitung das Aktenstück aufzufinden, welches, wie auch Männer versicherten, die zum Rotenkirchner Bunde nicht gehörten, schon vor dem Bekanntwerden unsrer Vorstellung zwar nicht diese selber gegeben, (denn das war unmöglich), aber doch von sieben Professoren in Bezug auf einen Schritt gegen das Patent geredet hatte. Ein Freund und College machte endlich den Fund und Wilhelm Grimm, von jeher verständiger Mäßigung Freund, veranlaßte mich, ihn zu einer Eingabe zu benutzen, die sich über die ganze Verbreitung der Vorstellung vom 18 November ausspräche. Denn wer wußte, ob die Protocolle unserer Vernehmung einmal dem Curatorium mitgetheilt wären."

An Hohes Königliches Universitäts-Curatorium.

Göttingen, den 11 December 1837.

Unterthänigste Vorstellung einiger Professoren, die Verbreitung ihrer Vorstellung vom 18 November d. J. betreffend.

Die verschiedenartigen Aeußerungen, welche über die Verbreitung der Vorstellung der sieben unterthänigst unterzeichneten Professoren vom 18 November gefallen sind, die selbst in dieser Hinsicht angestellte Untersuchung gaben uns die Ueberzeugung, daß eine offene und gewissenhaft wahre Erklärung von unserer Seite über diesen Gegenstand an das hohe Curatorium noch immer nicht überflüssig sein dürfte.

Was nun den Hauptpunkt betrifft, die Verbreitung in französischen Blättern, worin die Vorstellung sogar vor der Einreichung an das hohe Curatorium gelesen sein soll, so ist das schon darum eine völlige Unmöglichkeit, weil die Vorstellung erst am 17 November Abends verfaßt und hierauf am 18ten an das hohe Curatorium gesandt ist, wozu kommt, daß noch einige Stunden vor der Absendung Niemand von uns wußte, ob fünf, ob sieben, ob neun oder mehr Collegen sie unterzeichnen würden. Wir haben dieser Tage mit vieler Mühe einen Artikel in Galignani's Messager vom 18 November gefunden, der von sieben hiesigen Professoren in Bezug auf das Königliche Patent Erwähnung thut. Dieser reine Zufall der zusammentreffenden Zahl hat zur Basis jener zum Nachtheile unsers Rufes gereichenden falschen Voraussetzung gedient.

Die Tendenzen der französischen Revolution sind die unsern nicht. Das ist auch kein französischer Liberalismus, daß wir dem drohenden Gewissenszwange, der von vielen unserer Collegen, der von Unzähligen hier im Lande, die zu schüchtern sind es auszusprechen, gefürchtet und bereits gefühlt wird, durch eine offene Darstellung gewissenhafter und nicht an der Oberfläche geschöpfter Ueberzeugung vorzubeugen gesucht haben. Auch das nicht, daß wir unsern Schritt nicht in sondern Verwandten, Freunden und Collegen, an sag, die Ueberzeugung verschafft haben, daß der

einzige Schritt, der uns übrig blieb, in gesetzlicher Weise von uns gethan ist.

Das aber würde ein verwerfliches und strafbares Thun gewesen sein, hätten wir die Studirenden, denen das Geschehene der Natur der Sache nach nicht lange verborgen bleiben konnte, statt sie zu beruhigen und auf das, was in jedem Falle die Pflicht gebietet, hinzuweisen, durch aufregende Verbreitungen bethört oder gar zu Unordnungen verleitet. Das ist aber so wenig der Fall, daß, wenn auch alle Zeugnisse unsers frühern Lebens auf einmal verloschen sein sollten, mehrere von uns mit Wahrheit versichern dürfen, daß sie die Gelegenheit gehabt und benutzt haben, den an sich zwar nicht sträflichen, doch unstatthaft scheinenden lauten Bezeigungen der Gesinnung der Studirenden mit Erfolg entgegen zu wirken.

F. C. Dahlmann. E. Albrecht. Jakob Grimm. Wilhelm Grimm. G. Gervinus. H. Ewald. Wilhelm Weber.

Hier ist nun auch der unheilvolle Artikel. Wir wissen wenigstens von keinem andern.

„Letters from Gottingen" says the Courrier Français „state that seven professors in the university of that city refuse to take the oath of fidelity to the new King, and that should the university send a deputy to the States it will be merely to protest. This courageous determination is likely to exercise considerable influence on the public feeling. The universities of Germany are not only institutions for study, but are also political centres which give an impulse to the rest of the country. On the other side of the Rhine professors are regarded in some short, as popular magistrates, commissioned to defend the rights of the people as well as the principles of reason."

So in Galignani's Messenger. afternoon edition. published at *two* ó clock. Saturday, November 18, 1837. Seite 5, Spalte 2.

Und hier ist, was das Curatorium umgehend rescribirte.

In Erwiederung auf den Vortrag der Professoren, Hofrath Dahlmann ꝛc. vom 11ten bis 13ten d. M. benachrichtigen Wir dieselben, daß Wir nach Lage der Sache Uns für verpflichtet haben erachten müssen, den oben erwähnten Vortrag sofort an das Cabinet Sr. Königlichen Majestät, welches die Untersuchung über das Verbreiten der Vorstellung vom 18ten d. M. angeordnet hat, gelangen zu lassen.

Hannover, den 14 December 1837.

Königlich Hannoversches Universitäts-
Curatorium

Arnswaldt.

An die Hofräthe Dahlmann, Albrecht, Jakob Grimm, und die Professoren Wilhelm Grimm, Ewald, Gervinus u. Weber in Göttingen.

Das Rescript bezeugt die fortwährende Willfährigkeit des Curatoriums einen Sturm abzuwenden, der aber nicht mehr bloß drohte, sondern schon ausgebrochen war. An demselben Tage, an welchem wir unsere zweite Vorstellung einsandten, dem 11ten, unterzeichnete des Königs Hand unsere Entlassung; das Curatorium hatte noch am 14ten, da es rescribirte, keine Kunde davon. Ich weiß zufällig, daß erst am 16ten durch einen Privatbrief aus Göttingen einer der Curatoren von dem was geschehen, unterrichtet ward.

Schon früh am Morgen des 14ten ward ich in meiner Wohnung vor dem Thore auf ungewöhnliche Truppenbewegungen aufmerksam; als ich das Haus verließ, — denn seit einigen Tagen befand ich mich weniger unwohl — begegnete ich einer bedeutenden Zahl unbekannter Officiere, erfuhr auch, der Obrist-Lieutenant Wyneken, Befehlshaber des Landdragoner-Corps, sei angekommen. Das Alles schien mir für uns etwas zu bedeuten, doch sprach ich mich nicht darüber aus. Mittags bei Tische kam die Ladung des Prorectors uns um zwei Uhr auf dem neuen Concilienhause einzufinden, um die fernern Maßregeln in unserer Sache, welche Se. Majestät für nöthig befunden hätten, zu vernehmen.

Nun war mir Alles ziemlich klar und ich sprach davon, beauftragte auch meinen Sohn bei den Studirenden, falls ich zu drei, der Stunde der Vorlesung, nicht wieder einträfe, mich mit plötzlicher Verhinderung mündlich zu entschuldigen. Ich wollte gerade in der Politik von Staatsstreichen und von Revolutionen handeln, als ich praktisch in das Verständniß solcher Dinge näher eingeführt ward. Als ich mit Hofrath Albrecht in der Nähe des Concilienhauses war, trat uns schon Gervinus rasch entgegen, tanquam re bene gesta, sprach: wir werden entsetzt, sämmtlich, und er, als der Verbreitung beschuldigt, müsse in drei Tagen fort. Ich fand den Prorector tief erschüttert, er theilte mir die schriftlich gefaßte, vom Könige eigenhändig unterzeichnete Entlassungsacte mit, und fügte ferner mündlich, doch auch aus einer Schrift es entnehmend, mir auch, meine ich, die Stelle zeigend, hinzu, ich habe wegen Antheils an der Verbreitung der Vorstellung auf des Königs Befehl binnen drei Tagen das Königreich zu verlassen, widrigenfalls ich zu weiterer Untersuchung wegen der Verbreitung an einen andern Ort des Königreichs gebracht werden würde. Für die Worte kann ich nicht einstehen, da das Universitätsgericht deren schriftliche Mittheilung fortwährend verweigert. Der Prorector will anfragen. — Ich gab sogleich zu Protokoll: „Ich lege Protest ein gegen Alles, was mir eben mitgetheilt worden, als von Grund aus nichtig, weil es, was die Form angehe, von keinem verfassungsmäßigen Minister contrasignirt sei, sondern von einem Manne, der darum nicht Minister sein könne, weil er als solcher nicht auf das Staatsgrundgesetz verpflichtet sei, was aber den Inhalt betreffe, weil weder die Bedingungen, welche das Staatsgrundgesetz bei Entlassung der Beamten vorschreibt, noch diejenigen, welche der König bereits sich selber vorgezeichnet, hier wären erfüllt worden." Für die Worte meines Protestes kann ich auch hier nicht einstehen, weil ich das Protokoll nicht besitze. Der Prorector will anfragen. Ist denn ein Prorector ein bloßes Fragezeichen?

Es fehlte nur eine Viertelstunde an drei Uhr, als ich nach Hause kam. Ich rief den Meinen schnell zu: wir wären sämmtlich entsetzt. Meine Frau war gefaßt. Wie oft hatte ich ihr wiederholt, daß wenn dieser Umsturz von Recht und Sitte sich vollende, ich nur meine Vorlesungen zu Ende bringen und spätestens Ostern ein Land verlassen würde, zu dem weder meine Lehre, noch mein Leben mehr paßten! In

aller Schnelle schrieb ich eine Anzeige an die Studirenden, die ich, weil sie einmal in die Zeitungen übergegangen ist, nicht unterdrücken will.

„So eben erhalte ich die Nachricht, daß ich von Seiner Majestät dem Könige meines Amtes entlassen bin, und ich bin somit verpflichtet, meine Vorlesungen zu schließen. Wenn die Herren irgend einige Liebe für mich hegen, wovon Sie mir so oft rührende Beweise gegeben haben, so gehen Sie friedlich auseinander und bewahren Sie Gesetzlichkeit und ehren so die wenigen Tage, die ich noch unter ihnen zuzubringen habe."

Dahlmann,
14 Dec.

Aus diesem Anschlage vernahmen die Meinen zuerst, wie bald wir uns trennen mußten. Auch dieser Zuwachs des Leides ward, doch schmerzlicher, ertragen.

Hier ist die Acte meiner Entlassung, wie sie in meinen Händen sich befindet und in der Hannoverschen Zeitung gedruckt steht; sie wird wörtlich mit den sechs übrigen Entlassungsacten übereinstimmen. Aber auch der amtliche Zusatz gehört hieher, welchen diese Zeitung in Bezug auf die drei Verwiesenen giebt.

Entlassungs-Rescript

vom 11 December.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg u. s. w.

Die, bei dem Curatorio der, Unserm Herzen so theuern, Universität **Göttingen** von sieben, bei derselben angestellten Professoren **Dahlmann, Albrecht, Jacob Grimm, Wilhelm Grimm, Gervinus, Ewald und Weber** gegen das, von Uns unterm 1 November d. J. erlassene, Patent eingereichte, Protestationsschrift vom 18 November ist vorgelegt worden.

Wenn nun gleich die außerordentlich schnelle Verbreitung dieser in allen Theilen Unsers Königreichs sowohl, als im Auslande, Recht veranlassen könnte, deßhalb eine gerichtliche Untersuchung

anstellen zu lassen, um die Urheber der Veröffentlichung in völlig rechtliche Gewißheit zu setzen und sie sodann die auf Handlungen dieser Art in den Gesetzen angeordnete Strafe erleiden zu lassen, so wollen Wir dennoch davon vorerst abstehen.

Allein, die Grundsätze, welche die genannten Verfasser der Protestationsschrift in derselben offen ausgesprochen haben, sind leider! von der Beschaffenheit, daß Uns dadurch die heilige Verpflichtung aufgelegt wird, gegen die Verfasser der Schrift unverzüglich nachdrückliche Maßregeln zu ergreifen, um fernern höchst schädlichen und nachtheiligen Folgen vorzubeugen.

Die Verfasser der Protestationsschrift haben in derselben den Uns, als ihrem rechtmäßigen Landes- und Dienstherrn, schuldigen Gehorsam aufgekündiget, da sie in dem Wahne stehen, die Unterthanentreue nur in dem Falle Uns eidlich angeloben zu können, wenn das, von Uns in Unserm Patente vom 1 November d. J. aufgehobene, Staatsgrundgesetz vom 26 September 1833 fortdauernd Gültigkeit und verbindliche Kraft hätte.

Die Verfasser der Protestationsschrift haben darin erklärt, daß sie ihr Lehramt auf der Universität Göttingen nur alsdann mit wahrem Nutzen für die studirende Jugend ferner würden zu verwalten im Stande sein, wenn sie ihrem frühern, auf das Staatsgrundgesetz von 1833 geleisteten, Eide getreu bleiben, da ihre Wirksamkeit als öffentliche Lehrer nothwendig ohne allen Segen sein müsse, wenn sie in den Augen der studirenden Jugend als Männer erschienen, die mit ihrem Eide ein leichtsinniges Spiel trieben.

Die gedachten Professoren haben durch Erklärungen solcher Art, bei denen sie gänzlich verkannt zu haben scheinen, daß Wir ihr alleiniger Dienstherr sind, daß der Diensteid einzig und allein Uns geleistet werde, somit auch Wir nur allein das Recht haben, denselben ganz oder zum Theil zu erlassen — das Dienstverhältniß, worin sie bisher gegen Uns standen, völlig aufgelöst, wovon dann deren Entlassung von dem, ihnen anvertrauten, öffentlichen Lehramte auf der Universität Göttingen nur als eine nothwendige Folge betrachtet werden kann.

Nach den heiligen, von der göttlichen Vorsehung Uns aufgelegten Pflichten, können Wir Männern, welche von solchen Grundsätzen beseelt sind, die Verwaltung des ihnen verliehenen, höchst einflußreichen Lehramtes unmöglich länger gestatten, indem Wir sonst mit Recht besorgen

müßten, daß dadurch die Grundlagen der Staaten nach und nach gänzlich untergraben würden, und die künftige Dienerschaft nicht nur in Unserm Königreiche, sondern auch in andern Ländern eine solche Bildung erhielte, wodurch sie für Staat und Kirche auf gleiche Weise nachtheilig werden müßte.

Aus allen diesen Gründen befinden wir Uns in der höchst traurigen Nothwendigkeit, den Hofrath und Professor Dr. Ph. Fr. C. Dahlmann von dem ihm in der philosophischen Facultät Unserer Universität Göttingen verliehenen öffentlichen Lehramte hiermit zu entlassen.

Hannover, den 11 December 1837.

Ernst August.

G. v. Schele.

Zusatz.

Durch ein besonderes von des Königs Majestät an den Herrn Prorector der Universität Göttingen erlassenes Rescript von 12 December d. J. ist demselben zur Pflicht gemacht worden:

1) Den drei Herren Professoren: Hofrath Dahlmann, Hofrath Jacob Grimm und Professor Gervinus, welche in dem am 4 December d. J. vor dem akademischen Gerichte aufgenommenen Protokolle unumwunden eingestanden hatten, die von ihnen und den übrigen vier Professoren verfaßte, und an das Universitäts-Curatorium in Hannover gesandte Protestationsschrift vom 18 November, gegen das K. Patent vom 1 November d. J. Andern mitgetheilt, somit zu deren Verbreitung beigetragen zu haben, zu eröffnen: „daß sie wegen dieser ihrer Geständnisse binnen drei Tagen die Universität und das Königreich zu verlassen hätten, widrigenfalls die gerichtliche Untersuchung wegen Verbreitung der Protestationsschrift wider sie mit aller Strenge solle fortgesetzt werden.“ Allein die drei Herren Professoren scheinen es nicht für rathsam gefunden zu haben, der Fortsetzung der gedachten Untersuchung sich zu unterwerfen, da sie auf die von dem Herrn Prorector ihnen gemachte Eröffnung erklärt haben, die Universität und das Königreich verlassen zu wollen.

2) Den übrigen vier Herren Professoren: Hofrath Albrecht, Pro-

fessor Wilhelm Grimm, Professor Ewald und Professor Weber, welche jede Art der Verbreitung der Protestationsschrift gegen das K. Patent vom 1 November in der am 4 December d. J. stattgefundenen Vernehmung in Abrede gestellt hatten, anzukündigen, daß ihnen zwar gestattet werde, ferner in Göttingen zu bleiben, vorausgesetzt, daß sie völlig ruhig sich verhalten würden; sie aber in dem Falle, wenn sie Aufregungen auf irgend eine Weise zu bewirken versuchen sollten, sofort würden genöthigt werden, die Universität Göttingen und das Königreich zu verlassen.

Zuerst ein Wort über den Zusatz, diese unverkennbare Fortsetzung des Rotenkirchner Systems. Uns dreien, oder um auf keinen Fall zu viel zu sagen, mindestens mir, ward in dem, was der Prorector jedem für sich vor Gericht eröffnete, die Wahl nicht zwischen Entfernung binnen drei Tagen aus dem Königreiche und weiterer Untersuchung, sondern zwischen dieser Entfernung und der Abführung an einen andern Ort des Königreichs gestellt. Ich fordere hiemit den Herrn Prorector bei Ehre und Gewissen auf, sein hartnäckiges Stillschweigen endlich zu brechen. Die Besitzer der Vernehmungsprotocolle wußten nur zu gut, daß durch unsere Offenheit der Stoff für fernere Untersuchung erschöpft war. Ob man die Männer wenigstens trennen wollte, die das unverzeihliche Verbrechen begangen hatten, die ersten zu sein, die den auf die Feigheit der Menge wohlberechneten Plan störten, jedermann draußen glauben zu machen, das Staatsgrundgesetz sei zur allgemeinen Zufriedenheit umgestoßen? oder ob man Einzelnen vorzüglich grollte? ich mag darüber nicht muthmaßen. So viel scheint klar: man scheute sich die ungeheure Verletzung der Gesetze, Verhängung einer der schwersten Criminalstrafen, der Landesverweisung, ohne Richterspruch, so ganz öffentlich zu begehen; darum stellte man uns die Wahl. Nun konnte man sagen: „sie haben sich die Räumung des Landes ja selbst erwählt," und mit ein wenig Fälschen konnte man, wie geschehen, in der Hannoverschen Zeitung die Sache sogar in den Schein stellen, als habe das böse Gewissen uns fortgetrieben. Warum wir denn aber giengen? Uns drohte Freiheitsberaubung, vielleicht schweres, endloses Gefängniß; uns drohte gewisse Verunehrung. Denn was hätten sich Männer, die so weit einmal giengen, daraus gemacht, die Hannoversche Zeitung mit Geständ-

nissen von Verbrechen aller Art, die wir begangen hätten, zu füllen? Und bei den patriarchalischen Liebhabereien des neuen Systems, wer stand uns dafür ein, daß nicht am Ende selbst die Tortur, die erst seit dem Jahre 1822 im Königreiche gesetzlich abgeschafft ist, zur beglückenden Verfassung des Jahres 1819 gerechnet, und ihre Abschaffung zu den revolutionären Neuerungen gezählt wäre?

Die Einreichung der Vorstellung vom 18 November ist, ohne alle Rücksicht auf ihre Motivirung, mit Entlassung vom Amte an uns bestraft, denn eine vom Cabinet abweichende Ueberzeugung bekennen, wird Aufkündigung des Gehorsams genannt, und das bei Männern, die man aus andern Staaten und ehrenvollen Verhältnissen herbeirief, um nach Gewissen und Ueberzeugung zu lehren, ohne auch nur durch einen Wink daran zu erinnern, daß jeder Chinese verpflichtet ist, die Religion zu haben, die sein Kaiser hat. Die Theorie vom alleinigen Dienstherrn ist aber überhaupt gar schwer in einem Lande unterzubringen, dessen Beamte zahlreich in der Ständeversammlung sitzen und beim Eintritte durchaus nicht beschwören jedesmal zu stimmen, wie ihr Brodherr fordert, sondern wie ihr Gewissen und ihre Einsicht in das Landesbeste es erheischen. Aber wäre sie anwendbar, in alle Wege wird doch Barmherzigkeit auch gegen Knechte vor Gott und Menschen gepriesen. Wenn ein Dienstbote sich gegen seine Herrschaft beklagt, einen Befehl nicht vollbringen zu können, weil er gegen sein Gewissen streite, wird eine billige und gerechte Herrschaft ihn nicht alsbald bestrafen durch Fortschickung oder sonst, sondern, vielleicht selbst froh, daß bei so niedern Leuten noch Gewissenhaftigkeit vorhanden, ihn eines Bessern belehren, und ihm vielleicht daneben unter Androhung aufgeben, in bestimmter Frist den Befehl auszurichten. Wir hatten in Ehrfurcht, ohne Trotz, ohne einen Gedanken an Aufkündigung der Unterthantreue vorgestellt, und noch diesen Augenblick glaube ich, daß es der Ausdruck eines tiefen sittlichen Leidens ist, welcher dieser kleinen Schrift so viele deutsche Herzen gewonnen hat; das Curatorium hatte uns gütig, aber mit ernster Weisung, rescribirt und die Zurücknahme unserer Vorstellung offen gelassen. So stand die Sache, als das Cabinet sich ihrer bemächtigte. Hätte dieses uns einen bestimmten Termin zur Zurücknahme gesetzt, unter Androhung der Entlassung, wenn er nicht eingehalten werde, oder von der Vorstellung abstrahirend uns die Weisung gegeben, daß eine Weigerung der unbedingten Unterschrift des Huldigungsreverses in vor-

geschriebener Frist, so betrachtet werden würde, als ob wir unsere Entlassung genommen hätten, so hätten wir (abgesehen von dem Unrecht, das uns angemuthet ward) uns über dieses Verfahren nicht eben zu beklagen. Wäre dem so geschehen, so kann ich wenigstens für meine Person dafür einstehen, daß ich meine Entlassung augenblicklich genommen haben würde. Daß es aber unsere Pflicht gewesen wäre, wenn wir dachten, wie wir denken, mit dem Entlassungsgesuche anzufangen, ist eine durch nichts erwiesene, trügliche Rede. Wie eilfertig würden dieselben Zungen gewesen sein, hätten wir diesen Weg genommen, auf allen Straßen auszuschreien: „Was! gleich die Entlassung fordern? ohne nur eine Gegenvorstellung zu versuchen? Setzt man so einer Landesregierung den Stuhl vor die Thüre? Ist es nicht offenbar die Absicht, durch so viele gleichzeitige Entlassungsgesuche die studirende Jugend zu Unruhen aufzureizen?“

Ich bin niemals ein Freund des Grundsatzes gewesen, daß die Unabsetzbarkeit der Richter, außer durch Urtheil und Recht, auf alle Staatsbeamten auszudehnen sei und habe mich darüber öffentlich und unzweideutig ausgesprochen [1]). Ich meine, daß mit jenem starren Grundsatze den Anforderungen heutiger Staatsverwaltung nicht genügt werden mag, und bin mit den Bestimmungen des Hannoverschen Grundgesetzes §. 163 der Hauptsache nach einverstanden. Hier wird dem Beamten Frist zur Vertheidigung gegönnt, denn sein Verschulden soll in gehörige Gewißheit gesetzt werden, die höchste berathende Behörde im Lande, das Geheimeraths-collegium soll den Fall begutachten, bevor die höchste entscheidende Behörde einschreitet. Allein das Cabinet hat in unserm Falle nicht allein diese Bestimmungen außer Acht gelassen, sondern auch diejenigen Regeln, welche es vor wenig Wochen sich selber vorgezeichnet hatte. Denn in der Königlichen Cabinets-Verordnung, das Cabinet und die Departements-Ministerien betreffend, vom 14 November 1837 [2]), deren 8ter §. die an das Cabinet gehörenden

[1]) Die Politik, auf den Grund und das Maß der gegebenen Zustände zurückgeführt. Cap. XI. — Bei dieser Gelegenheit will ich der Hannoverschen Zeitung die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß sie es verschmäht hat, die Klatscherei aufzunehmen, welche andere Zeitungen verbreiten, wir Sieben hätten uns bei unserer Berufung durch besondere Contracte wegen unseres Gehalts sicher gestellt und hätten es darum leicht recht kühn aufzutreten.

[2]) Publicirt in der Gesetzsammlung den 22 November.

Gegenstände aufzählt, heißt es unter No. 12. „Entlassung vom Dienste im Disciplinar-Wege solcher öffentlichen Diener, welche nicht lediglich zur Klasse der Richter gehören, auch nicht auf Kündigung stehen, nach Anhörung des darüber von Unserm Staatsrathe Uns zu erstattenden Gutachtens." Wir Professoren stehen nicht auf Kündigung, darum hätte der Staatsrath unsern Fall begutachten müssen; der Staatsrath ist aber nicht befragt, weil er noch gar nicht existirte (s. ebendas. §. 8. 1.), was indeß uns nicht zum Nachtheile gereichen kann; nicht einmal das Geheimerathscollegium ist befragt worden, was man daraus erkennt, daß das Curatorium von unserer Entlassung nichts wußte. Nun schreibt außerdem die deutsche Bundesgesetzgebung (20 September 1819) vor, daß Entsetzungen von Universitätslehrern, die der Pflichtvergessenheit verdächtig sind, doch nie anders als auf den vollständig motivirten Antrag des der Universität vorgesetzten Regierungs-Bevollmächtigten oder von demselben vorher eingeforderten Bericht statt haben sollen. Auch ein solcher Bericht ist, so viel wir irgend wissen oder haben erkunden können, weder gefordert, noch abgestattet, obwohl der Prorector und Regierungsbevollmächtigte sich auch in dieser Hinsicht in Schweigen hüllt. Endlich krankt die ganze Entlassungsacte an demselben formalen Fehler, der den Patenten insgesammt anhängt; sie ist von einem Minister contrasignirt, der es lediglich durch seine Usurpation ist; und so erscheint von allen Seiten, in materieller und formeller Beziehung die Handlung unserer Entlassung vor dem Rechte eben so null und nichtig, als nach Rücksichten der Billigkeit verwerflich.

Wenn irgend etwas den gequälten Zustand der Gemüther darstellte, so war es die stete Rückkehr von Professoren und Nicht-Professoren auf den Huldigungsrevers, wie es mit diesem zu halten sei. Wunderlicher Weise hatten sich die der Universität zugedachten Reverse mit andern Bibliotheksachen zu dem Oberbibliothekar Reuß verirrt, der gerade an seiner Todeskrankheit darnieder lag. So verschob sich die Mittheilung bis zum 14 December. Der Prorector begleitete dieselbe, seines einzigen Dienstherrn eingedenk, mit der Nachricht, das Oberappellationsgericht zu Celle habe pure unterschrieben, einem damals umlaufenden Gerüchte gemäß, welches sich aber hernach nicht bestätigt hat, da dem Vernehmen nach, sich dieses höchste Tribunal bei der Unterzeichnung ausdrücklich freie Hand in allen Rechtsfragen, deren Entscheidung von der Gültigkeit oder Ungültigkeit des Staatsgrundgesetzes abhangen wird, vorbehalten

hat. Ich nahm mein Exemplar an mich; eine ernstliche Erwägung des §. 13 unseres Staatsgrundgesetzes hatte mich schon seit ein Paar Wochen bestimmt, folgende Erklärung zu entwerfen, die ich beabsichtigte, wenn die Zeit käme, unter den Revers zu schreiben, den ich hier voranschicke:

Huldigungs-Revers.

Da nach erfolgtem Ableben des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelm IV., Königs des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland u. s. w., auch Königs von Hannover, Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg u. s. w., meines Allergnädigsten Königs und Herrn, die Regierung des Königreichs Hannover und aller dazu gehörenden Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften auf Seine jetzt regierende Königliche Majestät, **Ernst August**, vermöge der Erbfolge, nach dem Rechte der Erstgeburt, übergegangen und von Allerhöchstdemselben mittelst Patents vom 5 Julius 1837 angetreten ist: so erkenne ich, in Folge der für solchen Fall bereits früher von mir geleisteten Huldigungs-Pflicht, des gegenwärtig regierenden Königs Majestät, den Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn **Ernst August**, einzig und allein für meinen rechtmäßigen angebornen Landesherrn und verspreche und gelobe:

> Allerhöchstdemselben treu, hold, gewärtig und unterthan zu sein, Allerhöchstdessen und des gesammten Königreichs Wohlfahrt und Bestes, nach bestem Wissen und Gewissen, so viel an mir ist, zu befördern, Nachtheil und Schaden aber, nach bestem Vermögen zu verhüten und abzuwenden.

Zu Urkund dessen habe ich diesen Revers mit meinem Vor- und Zunamen eigenhändig unterzeichnet.

Erklärung.

Mit dem Ableben des höchstseligen Königs Wilhelms IV. ist das Königthum mit allen seinen Rechten an Se. Majestät den jetzt regierenden König als angestammten Fürsten übergegangen, und der Unterzeichnete hat sich bekannt und bekennt sich zu allen daraus fließenden Pflichten des Gehorsams und der Unterthanentreue ohne Ausnahme und

ohne irgend einen Vorbehalt. Dieses Band des Gehorsams besteht schon vor der Huldigung und die Förmlichkeit der Huldigung vermehrt die Summe der Unterthanenpflichten nicht. Weil nun der 13te §. des Staatsgrundgesetzes ausdrücklich vorschreibt, daß dem Act der förmlichen Huldigung die Königliche Versicherung der unverbrüchlichen Festhaltung der Landesverfassung vorangehen soll, so verbietet dem Unterzeichneten seine eidliche Verpflichtung auf das Staatsgrundgesetz ein Mehreres in diesem Reverse abzuleisten, als der genannte §. zuläßt [1]).

Der Ausstellung überhob mich meine ein Paar Stunden darauf eintretende Entlassung vom Amte.

---

[1]) Im Entwurfe des Staatsgrundgesetzes vom 15 November 1831 lautete der hiezu gehörige §. (Cap. II. §. 9.):

„Der König wird den Antritt Seiner Regierung durch ein Patent zur öffentlichen Kunde bringen, in welchem Er zugleich die unverbrüchliche Festhaltung der Landesverfassung bei Seinem königlichen Worte versichert, worauf Ihm nach den von Ihm zu ertheilenden Vorschriften die Huldigung geleistet wird."

Im Staatsgrundgesetze erscheint dieselbe Vorschrift im §. 13 wieder, nur weil in Folge ständischer Berathung einige Nebenbestimmungen hinzugekommen waren, aus stylistischen Rücksichten in zwei Perioden zerfällt.

„Der König wird den Antritt seiner Regierung durch ein Patent zur öffentlichen Kunde bringen, worauf, nach den von Ihm für das ganze Land gleichmäßig zu ertheilenden Vorschriften die Huldigung erfolgt."

„Im Patente, welches in Urschrift unter des Königs Hand und Siegel demnächst im ständischen Archive niederzulegen ist, versichert der König bei Seinem königlichen Worte die unverbrüchliche Festhaltung der Landesverfassung."

Also ein Patent, in welchem die Versicherung der Landesverfassung nicht enthalten ist, ist nicht das Patent, nach dessen Ausstellung allein die Huldigung erfolgen darf.

Im Uebrigen erscheint die im Wahlreiche und bei wenig befestigter Erbfolge unentbehrliche Huldigung keineswegs in diesem Lichte in einem Erbreiche mit gesicherter Erbfolgeordnung. Denn dem angestammten Herrscher schuldigt der Unterthan alle in der Huldigung enthaltenen Pflichten schon ohne die Huldigung, die ein bloßes besonderes Aussprechen gegen die Person des Herrschers ist, der aus Stammrecht herrscht. Um so wichtiger ist die Huldigung für das Volk und es muß das Grundgesetz dafür sorgen, daß dieser alte sinnvolle Brauch nicht abkomme. Denn dieses knüpft daran die Satzung, daß jedesmal vor der Huldigung eine schriftliche Acte ausgestellt werden soll, worin der Landesherr die Aufrechthaltung der bestehenden Landesverfassung verspricht.

Die wenigen mir noch übrigen Tage in Göttingen waren Tage unsäglicher Anspannung, die beschäftigsten und zugleich die müßigsten meines ganzen Lebens. Von frühem Morgen bis in die späte Nacht drängten sich Bekannte und Freunde herbei, ihren Antheil zu bezeugen, Abschied zu nehmen, manchmal sich als die unglücklichern beklagend, die sie bleiben müßten! Auch Studirende in großer Zahl erschienen, manche als Deputation von Landsleuten, andere um Rath zu holen wegen Fortsetzung ihrer Studien, vielleicht an dem Orte meines künftigen Aufenthalts, oder endlich Klage zu führen wegen des Einhauens der Landdragoner draußen, wo ich denn nur rathen konnte, sich so viel als möglich zu Hause zu halten und doch einzusehen, was sich nicht verkennen ließ, daß man mit einer überlegenen Kriegsmacht zu thun habe, mit der man es weder aufnehmen könne, noch dürfe; die Sache sei ja nun entschieden, warum durch unnütze Demonstrationen Uebel ärger machen, den Kriegszustand verlängern? Die meisten Studirenden aber kamen um mit Thränen Abschied zu nehmen, auch wohl ein schriftliches Andenken zu erbitten, oder mündlich zu erklären, daß sie das durch einen Anschlag dargebotene Honorar nicht zurücknehmen könnten. Diejenigen, die es wirklich annahmen, sollte man doch ja nicht tadeln; der Seckel der Studirenden ist nicht gemacht, um Professoren aus der Klemme zu helfen. Die gar Wenigen, die es vornehm fordern ließen, bloß um ihre Opposition gegen meine Grundsätze an den Tag zu legen, werden in späteren Jahren sich selber sagen, daß das nicht die Stunde zu Meinungskämpfen mit einem Manne war, den andere Sorgen hinlänglich beschäftigten und der am Ende nach achtjähriger Wirksamkeit seiner Heimat den Rücken kehren mußte, ohne auch nur die geringste Zeit für die Ordnung seiner Angelegenheiten gewonnen zu haben.

Am 15ten spät Abends schrieb mir der Prorector:

V. h. 15 December 1837.

P. P.

Erst heute erfahre ich, daß Ihrer Reise über Münden Schwierigkeiten entgegenstehen. Wollten Sie über Witzenhausen reisen, so würde hoffentlich jede Unannehmlichkeit beseitigt sein. Nur mit zwei

Worten erbitte ich mir darüber gefällige Auskunft. — Was Sie, seit gestern, für die Ruhe der Universität durch gütliches Einreden auf die Studirenden gethan haben, erkenne ich auf's Dankbarste. Möchte doch auch die Stunde Ihrer Abreise den Studirenden unbekannt bleiben!

Verzeihen Sie die Flüchtigkeit dieser Zeilen! Ich bin mit meinen Kräften fast am Ende.

Hochachtungsvoll

F. Bergmann.

Meine Antwort am andern Morgen frühe war:

Magnifice!

In meiner Lage wäre es thöricht, den Befehlen und der Gewalt, auch wo sie sich in der Form des Rathes kundgeben, zu widerstreben; ich werde morgen über Witzenhausen reisen. Ohne für etwas einzustehen, darf ich mir aber in Hinsicht auf den andern Punkt wohl einen Rath erlauben. Den Studirenden die Stunde und die Richtung meiner Reise zu verbergen ist an sich unmöglich und wenn einzelne Studirende mich besuchen, so darf mein letztes Wort an sie keine Unwahrheit sein. Getäuscht würden sie auch ohne Zweifel dann sich durch einen Unfug rächen. Vergeblich habe ich gestern Einzelnen das ganze Vorhaben auszureden versucht; sie versprachen durchaus in der Stadt ruhig zu sein und nur an der hessischen Gränze uns leben zu lassen, durchaus allen Anstoß zu vermeiden. Das bedeutet ja auch nichts Politisches, wenn sie Lehrer, die ihnen werth sind, schließlich leben lassen. Wehrt man ihnen das oder umstellt sie bei der Ausführung mit bewaffneter Macht, so sehe ich Unglück voraus, unziemliche Ausrufungen, dauernde Erbitterung. Das ist meine Ansicht, die ich dringend zur Erwägung empfehle.

Darf ich wohl um sofortige Affigirung der Einlage bitten? Es war mir gestern unmöglich zu diesem Geschäft[1]) zu kommen.

Ew. Magn. werden mir es nicht übel deuten, wenn ich unter

---

[1]) Es war die Einladung zur Rücknahme der Honorare.

solchen Umständen und mit mancherlei Sorgen beschäftigt, nicht persönlich Abschied nehme.

16 December 1837.

Gern vernahm ich im Laufe des Tages, daß diese Worte ihre Wirkung nicht ganz verfehlt haben.

Sonntag den 17ten, Morgens nach neun Uhr, verließ ich Göttingen. Ein Zwangspaß machte die Reise über Witzenhausen nach Kassel zur Nothwendigkeit. Um Aufsehn zu vermeiden, ging ich zu Fuß mit meinem Sohne und dem Freunde Wilhelm Weber zu Jakob Grimm, mit dem die gemeinsame Fahrt verabredet war. Gervinus fuhr mit seiner Frau in einem andern Wagen. Da den Miethkutschern bei schwerer Strafe verboten war, Wagen und Pferde an Studirende zu liefern, so hatten sich schon den Tag vorher hunderte von ihnen aufgemacht, um das Hessische Städtchen Witzenhausen wandernd zu erreichen; doch brachte ihnen ein gefährlicher Brand im Dorfe Friedland Aufenthalt, den sie mit großer Anstrengung glücklich löschen halfen. Die überschwänglichen Beweise von Achtung und Liebe, die uns von unserer Ankunft in Witzenhausen an bis zum Moment der Abreise wiederfahren sind, will ich nicht beschreiben, aber ich vergesse sie nie. Auch wurde von den Studirenden, höchstens 50 an der Zahl, die am Nachmittage weiter bis Kassel gingen oder fuhren, nichts unternommen, was die dortige Polizei, der man freilich vorsorglich von Hunderten gemeldet, die die Residenz überziehen würden, hätte beunruhigen dürfen.

Ein sehr unzeitig angestimmtes Hoch im Fremdenzimmer des Gasthofes gieng von einem Kassler Einwohner aus. Die Studirenden sprachen friedlich dasitzend mit uns und unter einander. Wenn die plötzlich verbreitete Nachricht, daß die Polizei ihre augenblickliche Entfernung in später Nacht befehle, die zum großen Theile schwer Ermüdeten einen Augenblick heftig aufregte, so bewirkte doch mein Wort, der ich die Sache scherzhaft mehr von der unlustigen Seite auffaßte, sehr bald den Entschluß, ruhig Folge zu leisten. Wir trennten uns schweigend, reichten uns die Hände. Als ich am andern Morgen aufstand, auch Gervinus gereist war, verbot mir die Polizei den längern Aufenthalt. Der Polizeidirector Gieseler verwies bedauernd auf höhere Befehle, „er habe es nur persönlich auf sich genommen, sonst hätte ich

in der Nacht selber Kassel verlassen müssen." Später erfuhr ich glaubhaft, daß die Sache unmittelbar vom Cabinet von Hannover betrieben ist. So war ich auch von dem letzten treuen Freunde, von Jacob Grimm getrennt, der um den letzten Versuch zu machen, selbst gegen meinen Wunsch noch zum Minister des Innern, dem Herrn von Hanstein, aber vergeblich gieng. Im Hessischen Volk schien man es milder mit uns zu meinen. Als auf der Fahrt nach Witzenhausen im ersten Wirthshause des Hessenlandes, einer von uns einem Knaben die Hand bot, der sie furchtsam nicht annahm, wies ihn die Großmutter dazu mit den Worten an: „Es sind arme Vertriebene!"

Mein Entschluß schwankte kurze Zeit zwischen Norden und Süden, Hamburg und Leipzig. Aus beiden Städten war uns Wohlwollen, herzliches Erbieten, thätige Theilnahme, es war uns Begeisterung, Uebereinstimmung in Wort und That entgegengekommen; in keiner von beiden war die traurige Vereinsamung der Ueberzeugung, der schlimmste Theil des Looses der Bedrängten, zu fürchten.

Nach kurzer Ueberlegung entschied ich mich für Leipzig, als einer Universitätsstadt und doch zugleich in dem Grade Stadt des Verkehrs, daß sich hoffen ließ, es werde das Bedenken, als bringe meine Gegenwart die Universitäten in Aufregung, hier leichter zu vermeiden seyn als an einem andern Universitätsorte. Einige Stunden vor dem Ablaufe der Frist, die ich mir selber in Kassel gesetzt hatte, befand ich mich auf der Straße nach Eisenach und seiner Wartburg. Ich kam nach Leipzig, wo ich edle Gastfreundschaft, thätige Beihülfe und Freundesherzen gefunden habe; ich fand was mehr ist, ein Gemeinwesen, durch welches der lebendige Odem des Vertrauens zwischen dem Fürstenhause und dem Volk geht. Nur eine Stimme: „Nein, dergleichen wäre bei uns nicht möglich! Lug und Trug und Gewaltthätigkeit? Bei uns meint man es ehrlich mit der Landesverfassung!"

Dank dem Könige von Sachsen, der unbefangen von mattherzigen Theorien, die sich fälschlich die rein monarchischen nennen, an unsern ehrlichen Namen geglaubt hat und uns sämmtlich nicht allein den Schutz seines Landes, sondern auch die freie Lehre an seiner Universität darzubieten das Beispiel gab.

Wir haben unser bestes Theil gerettet. Für Männer von unbeflecktem Charakter und wissenschaftlicher Bewährung muß am Ende auf deutschem Boden ein Winkel neben den Ihren bleiben und eine

Decke zum Grabe. Ob auch die Luft des Lebens, das ist eine andere Frage. Zwar ob uns persönlich unser Recht geschieht, ob durch die Gewissenhaftigkeit der Landesgerichte, ob wenn eine Rechtsverweigerung einträte, vom deutschen Bunde, das ist eine untergeordnete Sorge. Leben wir fort in der Meinung der Guten, so läßt sich auch die mangelnde Genugthuung verschmerzen, und das Vaterland hat sie bereits gegeben; ich meines Orts möchte nicht zurück in ein Land, wo man gleichgültig und abgestumpft werden muß, oder rachsüchtig und umwälzend, wenn nicht zugleich der öffentlichen Sache volle Genugthuung wird. Hannovers Zukunft mögen Andere deuten, „ich traue nicht dem Muth der Liebeleeren, und nicht der Liebe der Muthlosen". Hier gilt es Deutschland. Kann eine Landesverfassung vor den Augen des Bundes wie ein Spielzeug zerbrochen werden, eine Verfassung, von der es unmöglich ist zu läugnen, daß sie in anerkannter Wirksamkeit bestanden hat, ist der Hülferuf von Osnabrück und Stade in die taube Luft verklungen, dann ist über Deutschlands nächste Zukunft entschieden, aber auch über die Zukunft, die dieser folgen wird. „So lange wir leben, hält's wohl zusammen", so lautet der gefeierte Wahlspruch einer Politik, welche Alles beseitigt, nichts zu Ende bringt, als die alte Ehre des deutschen Namens und die gesetzliche Gesinnung des deutschen Volks.

Der Himmel will die Herzen der Mächtigen dieser Erde prüfen.

Leipzig, 14 Januar 1838.

[In nächster Beziehung zu dem Inhalt dieser Schrift stehen die folgenden Vorreden, durch welche Dahlmann die von ihm herausgegebenen Arbeiten Albrecht's und Stüve's und die Gutachten der drei Juristen-Fakultäten einleitete.]

1. Vorwort zu Albrecht's Schrift „Die Protestation und Entlassung der sieben Göttinger Professoren".

(Leipzig, Weidmann'sche Buchhandlung. 1838.)

Ich stelle die Schrift eines werthen Freundes ans Licht, welche den graden Weg rechtlicher Erörterung unseres nur zu berühmt gewordenen Rechtsfalles

geht, unter gefliſſentlicher Vermeidung aller der Verhältniſſe, die ſo ſchwer ſie dem Menſchen wiegen, doch in der Wagſchale rechtlicher Entſcheidung keinen Ausſchlag geben. Hofrath Albrecht hat gerade durch dieſe ſtrenge Sonderung unſerer gemeinſamen Sache einen großen Dienſt erwieſen, wenn gleich die Abſicht, welche ſich im Eingang ſeiner Schrift ausſpricht, überall den getreuen Ausdruck unſerer gemeinſchaftlichen Ueberzeugung zu geben ſchon wegen der Trennung unſerer Aufenthaltsorte nicht vollſtändig erreicht werden konnte. In den Hauptſachen werden wir Alle zuſtimmen, einzelne Parthien wird man ſich vorbehalten, wie ich denn zum Beiſpiel, was den Huldigungsrevers angeht, mich ſtreng an §. 13 des Staatsgrundgeſetzes halte. Wie es gekommen, daß die wenigen Bogen zu Anfang des Jahres ausgearbeitet, erſt zu Ende ſeines zweiten Monats erſcheinen, mag hier unerörtert bleiben.

Warum ich aber nicht längſt ſelber den vollſtändigen Hergang der in ihrer Art einzigen Ereigniſſe, welche uns betroffen haben, öffentlich erzählt habe? Auf dieſe vielfach an mich gekommene Anfrage kann ich allein das alte Wort erwiedern: Gebt mir einen Boden, auf dem ich ſtehe! So lange es bei uns nicht in politiſchen Dingen, wie ſeit dem Religionsfrieden Gottlob in den kirchlichen, ein lebendiges Nebeneinander der Glaubensbekenntniſſe giebt, ſo lange, die das beſte Gewiſſen haben könnten, ſich gebehrden, als ob ſie das ſchlechteſte hätten, ſo lange der feigherzigſte Vorwand genügt, um nur Alles von ſich abzuweiſen, was an dem trägen Polſter der Ruhe rütteln könnte[1]), ebenſo lange giebt es keinen Boden in Deutſchland, auf dem einer aufrecht ſtehend die reifen Früchte politiſcher Bildung pflücken möchte. Kriechen und am Boden aufleſen, das wenige Gute unter Unreifem und Wurmſtichigem verſtecken, damit es nur auf den Markt kommen dürfe, mag ich nicht.

Leipzig, 24. Februar 1838.

2. Vorwort zu der „Vertheidigung des Staatsgrundgeſetzes für das Königreich Hannover“.

(Jena, Friedrich Frommann. 1838.[2])

Sehr gern biete ich die Hand dazu die Vertheidigung des Staatsgrundgeſetzes, welche dem Herrn Verleger anonym wie ſie vorliegt, in einer

[1]) Die geſperrt gedruckten Worte wurden von der ſächſiſchen Cenſur geſtrichen; ſie ſind erſt 1865 von Treitſchke nach der ihm vorliegenden Handſchrift Dahlmann's in den Hiſtoriſchen und politiſchen Aufſätzen S. 397 veröffentlicht.]

[2]) Als Dahlmann den Grimms die baldige Zuſendung dieſer Schrift am 8. September 1838 ankündigte, bat er ſie dringend, die Vermuthungen, die etwa über den Verfaſſer bei ihnen entſtehen ſollten, nicht zu äußern, er

leider nicht durchweg berichtigten Abschrift zugekommen ist, in's Publicum einzuführen.

Die Abfassung fällt, wie der Leser bald erkennt, in die Monate, welche zwischen dem ersten Patent des Königs von Hannover vom 5. Juli 1837 und dem zweiten vom 1. November liegen; die Zeit schwerer, gespannter Sorge, manchmal durch einen trüglichen Hoffnungsschimmer unterbrochen, die der Mehrzahl in unerquicklichem Hin- und Wieder-Reden verstrich, konnte vaterländischer nicht verwendet werden. Von den Ereignissen überrascht, blieb das kaum vollendete Werk liegen, ward auch später nicht wieder vorgenommen; dadurch ist ihm ein Charakter von Unbefangenheit und Leidenschaftslosigkeit geblieben, wie alle Kunst der Selbstverläugnung sie jetzt nicht mehr schaffen kann; die Stirn des Schriftstellers war noch nicht gefurcht von den Erfahrungen der letzten neun Monate, und gleichwohl wüßte ich keine einzige sachgemäße Ausführung, welche hier vermißt würde, weil sie etwa später erst in Frage gekommen wäre. Denn bis zur Erörterung des Für und Wider ist ja unter den zunächst Berechtigten diese Sache überhaupt noch nicht gediehen, hier aber liegt eine solche mindestens schriftstellerisch vor. Das ausgezeichnete Verdienst dieser Ausführung ist dieses. Sie läßt es nicht genug damit sein, daß das Staatsgrundgesetz, mit dem deutschen Staatsrechte, altem und neuem, und dem Herkommen und den Verträgen der Territorien des Königsreichs zusammengehalten, in seinem Entstehungsgrunde, und ferner in Form und Inhalt seine Rechtsbeständigkeit über allen Zweifel hinaus bewähre, sie weist, was bisher noch nicht geschehen, im Einzelnen den vaterländischen Werth desselben umständlich und überzeugend nach. Bei manchen schwer vermeidlichen Schwächen der Abfassung erscheint das Staatsgrundgesetz als eine wahrhafte Wohlthat für das Land, gerade in den Hauptrücksichten sogar weit mehr als Befestigung der Regierungsrechte, denn als Freiheitsentwickelung, überhaupt entschieden als das Werk nothwendiger Verhältnisse, auf Ordnung im Haushalt und, was Allem vorangeht, auf Versöhnung und Ausgleichung gerichtet. Wenn mich nicht Alles trügt, so ist in dieser Schrift neben ihrer besonderen Bedeutung auch eine reiche Aussaat von politischen Erfahrungen enthalten, die allen Deutschen zur rechten Stunde kommt.

Was auch über Hannover ferner ergehe und durch Hannover über Deutschland, der Verfasser hat seine Beisteuer zur friedlichen Ordnung der vater-

---

selbst dürfe sich nicht äußern. „Ich habe in meiner kurzen Vorrede Alles weggestrichen, was der weiteren Verbreitung, die diese Schrift in jedem Betracht verdient, hinderlich sein könnte. Sie erscheint gewiß zu rechter Stunde." Nach einem Brief von Jacob Grimm am 22. September 1838 legte sie in Göttingen jedermann Stüven bei (s. Briefwechsel S. 239. 245). Für Stüve's Autorschaft erklärt sich auch Frensdorff in seiner Biographie desselben in den Preußischen Jahrbüchern 31, 595 unter Hinweis „auf den Inhalt der Schrift und das wiederholte Zeugniß ihres Verlegers".]

ländischen Verhältnisse eben so gesetzlich als einsichtsvoll und, wie es dem Manne geziemt, in der Stunde der Gefahr entrichtet.

Jena, 24. August 1838.

3. Vorwort zu den „Gutachten der Juristenfacultäten in Heidelberg, Jena und Tübingen".

(Jena, Friedrich Frommann. 1839 [1]).

Die Stadt Osnabrück hat neben dem zu allen Zeiten seltenen Ruhme einer unerschrockenen und zugleich im Sinne des Friedens geführten Rechtsvertheidigung sich auch das Verdienst erworben, noch während des Kampfes eine wissenschaftliche Erörterung der Streitfragen herbeizuführen. Ich beeile mich die Resultate derselben in drei Rechtsgutachten Deutscher Juristenfacultäten öffentlich vorzulegen. Ziehen sich die von Jena und Heidelberg, durch die Dringlichkeit der Umstände in der Zeit beengt, mehr auf die bestimmt vorgelegten, unmittelbar praktisch gewordenen Fragen zurück, wo es dann leicht geschehen mag, daß in solchem gefährlichen Falle die Gränzen dessen, was im strengen Sinne Rechtens ist und was rathsam erscheint, etwas in einander laufen; so hat dagegen das Tübinger Gutachten bei längerer Frist sich der ganzen Frage in ihrem vollen Umfange bemächtigt und, wenn mich nicht Alles trügt, an dieses traurige vaterländische Ereigniß ein Meisterwerk von dauerndem staatsrechtlichen Werthe geknüpft. Darin stimmen alle drei Gutachten überein, daß das Staatsgrundgesetz des Königreichs Hannover widerrechtlich aufgehoben ist.

Der Unterschied liegt am Tage, welcher zwischen einer von Landständen verweigerten Steuerbewilligung und der Weigerung der Unterthanen Steuern zu entrichten, welche wegen Nichtberufung der Landstände und Vernichtung der Landesverfassung unbewilligt sind, staatsrechtlich und bundesrechtlich Statt findet. Das Eine heißt, dem Staate den ihm nothwendigen Nahrungsstoff in einer Stellung entziehen, welche anderweitige Mittel zur Rechtsvertheidigung darbietet, das Andere heißt, im Herzen seines Rechtszustandes verwundet, durch die Ablehnung einer rechtswidrigen Anmuthung zugleich das einzige mit den Gesetzen vereinbare Mittel ergreifen, welches übrig bleibt, um sich der schmählichsten Herabwürdigung zu entziehen. Wenn das Capitel Vom Rechte des Widerstandes in meiner Politik, welches die Aufmerksamkeit der Heidelberger Facultät (S. 54. des Gutachtens) auf sich gelenkt hat, nicht so durchaus nach allgemeinen Gesichtspunkten behandelt wäre, so würde ich allerdings in Bezug

---

[1]) Vgl. Dahlmanns Mittheilungen und Urtheil über die Gutachten in seinen Briefen an Jakob und Wilhelm Grimm am 31. Januar, 4. März, 23. März und 15. April 1839 (Briefwechsel S. 300. 309 f. 318. 322) und Frensdorff in den Preußischen Jahrbüchern 31, 597 ff.]

auf die Staaten des Deutschen Bundes hinzugefügt haben, daß in ihnen dieses Verfassungsnothrecht darum nicht wohl praktisch werden könne, weil die Bundesversammlung jeden Versuch, Deutsche Unterthanen der Rechtlosigkeit preißzugeben, durch das Gewicht ihrer Mahnung schon im Keime zu ersticken vermag.

Man spricht heutzutage so viel von Mäßigung in politischen Dingen. Wohl! Allein alle Mäßigung beruht auf der nicht vollen Anwendung einer Kraft, die man ohne Rechtsverletzung auch ganz gebrauchen dürfte. Sobald man die Kraft der Landesverfassungen schließlich in bloße Redensarten auflöst, verliert die Rede von Mäßigung ihren Sinn.

Das in dem Tübinger Gutachten S. 183. wegen Ueberweisung der Entschädigung für den Erwerb von Bremen und Verden auf die Königliche Schatull-Casse erhobene Bedenken, ist im zwölften Capitel des Königlichen Hausgesetzes vom 19. November 1836 bereits erledigt.

Bei diesem Anlasse widerspreche ich der in unsern Zeitungen gefallenen Behauptung, als wäre eine Abschrift des Testaments des Kurfürsten Ernst August in meinen Händen. Einer solchen bedurfte ich für die mir in Hannover aufgetragenen hausgesetzlichen Arbeiten nicht, eine Kenntniß des Ganzen und Auszüge reichten hin. Um die Erlaubniß, eine Abschrift der mir anvertrauten alten Copey nehmen zu dürfen, habe ich um so weniger nachgesucht, als im Testament die Ertheilung dieser Erlaubniß untersagt ist. Es bedarf der Versicherung nicht, daß ich verstohlen keine Abschrift genommen habe; meine Auszüge sind bis auf diesen Tag an Niemand mitgetheilt. Wenn ich mich gegen gemeinschädliche Entstellungen der Wahrheit erhebe, welche auch meine eigene Wahrhaftigkeit verdächtigen, so werde ich darum ein mir geschenktes Vertrauen nie ohne Noth verletzen, sollte auch der Grund des Vertrauens unwiederbringlich untergraben seyn.

Möge dem unsäglich gequälten Lande die neue Qual künstlicher Begütigungen erspart bleiben! Offene Zurücknahme eines offenkundigen Unrechts ist das Heilmittel für die geschlagenen Wunden, deren Narben man, wenn Alles auf's Beste geht, noch nach einem Menschenalter erkennen wird.

Jena, 21. März 1839.

Nachschrift zu der zweiten Ausgabe.

Diese neue Auflage giebt zugleich einige aus den öffentlichen Blättern entlehnte Actenstücke, die man in späterer Zeit sicherlich gern in dieser Verbindung beisammen findet. Denn diese Vorgänge sind von keiner bloß vorübergehenden Wichtigkeit.

Möge aber einem Manne, der etwas an das Recht des freien Urtheils gesetzt hat, die Gunst gewährt seyn, daß man künftig seine Worte in ihrem schlichten Sinne fasse. Mich hat man öffentlich mit kühner Anonymität beschuldigt, als hätte ich in dem obenstehenden Vorworte zwei Juristenfacultäten

durch die Andeutung verletzt, sie hätten nach äußeren Rücksichten, ich weiß nicht ob der Menschengefälligkeit oder der Menschenfurcht entschieden. Ich dächte, daß dieser Vorwurf schon dadurch ausgeschlossen wäre, daß beide Facultäten die widerrechtliche Aufhebung des Staatsgrundgesetzes offen ausgesprochen haben, wofür den „unberufenen Ausländern" übel genug mitgespielt ist; denn in unseren Tagen ist das Wort ja bloß dem Unterdrückten selber, das heißt bloß demjenigen erlaubt, dem es verboten ist. Was ich allerdings, und nicht hier zum ersten Mahle beklage, ist eine gewisse Gedrücktheit, von welcher die Deutsche Forschung in fundamentalen Staatsfragen sich so leicht beschleichen läßt. Der Satz: Wenn die Steuern ausbleiben, so hört der Staat auf — ist nicht von der Würdigkeit, daß man ihn als leitenden Grundsatz voranstellen dürfte. Will man ihn als Warnung gegen leichtfertige Drohungen mit Steuerverweigerung, wie sie hie und da in Ständeversammlungen vorgekommen sind, gebrauchen, so mag er hingehen. Allein wenn der Staat wirklich eine so derbe Constitution besitzt, daß er den Tod von Recht und Gerechtigkeit überlebt, so wird er auch an der temporären Hungerkur der Steuerentziehung den Geist nicht aufgeben. Recht und Pflicht gebieten, den Widerstand da wo er überhaupt zulässig ist, nie über die Gränze der Nothwehr auszudehnen, die äußersten Mittel bis auf die äußersten Fälle aufzusparen, aber wo steht es geschrieben, daß wenn es wirklich die höchsten Güter gilt, die Steuern noch mehr gelten sollen? Darauf wollte ich bloß hinweisen, daß die Auffassung der Frage im Ganzen und Großen allein den wahren Standpunkt biete, aus welchem den Forderungen zugleich der Ordnung und der Freiheit genügt werden mag, während bei den vereinzelten Fragen, zumahl eines lebendigen, gefährlich drängenden Falles, allzuleicht das Bedenken, wie sehr doch auch die besonnenste Anwendung der Steuerverweigerung den Staat gefährdet, über höher stehende Erwägungen den Sieg davonträgt. Misbilligt man meine Ansicht, so tadle, und, noch besser, so widerlege man sie. Allein in meinen Worten war und ist kein Hinterhalt.

Nun aber lese ich vollends in einem leitenden Artikel der Frankfurter Oberpostamtszeitung v. 25. April, daß alle drei Facultäts-Gutachten das Recht der Steuerverweigerung den einzelnen Unterthanen absprechen, höchstens das Tübinger es mit sehr enger Beschränkung zugebe, dagegen ich, der Herausgeber, mich allein mit Mohl auf die äußerste Parthei im Rechte des Widerstandes stelle. Ein ärgerer Schlag, so recht in's Gesicht der Wahrheit, ist wohl nicht leicht gethan. Um auch dem bequemsten meiner Leser gleich auf den ersten Anblick zu zeigen, wie das Tübinger Gutachten diese Frage beantworte, rücke ich aus dessen § 16 nur ein Paar Sätze ein.

„Allerdings darf eine rechtmäßige Steuer von den Unterthanen niemals verweigert werden; allein, wofern die geforderte Abgabe nicht verfassungsmäßigt verwilligt, also keine Steuer im rechtlichen Sinne ist, erscheint die Verweigerung derselben nicht allein als Nothwehr zum Schutze des verfassungsmäßigen Rechts der Steuerbewilligung (welche Nothwehr dem Einzelnen, wie dem Ganzen zukommt, da dieses gewisse Rechte nur ausübt für die Einzelnen), sondern auch als (überall erlaubte) verweigerte Er-

füllung einer dem Rechte nach derzeit nicht begründeten Verbindlichkeit. — — Zwar werden durch die Steuerforderung nur Vermögensrechte, also an sich ersetzbare Rechte, in Anspruch genommen; allein wenn, wie wir gesehen haben, auch ein Angriff auf mahrscheinlich unerbringliche, wenn schon an sich ersetzbare, Rechtsobjecte zur Nothwehr und zum Widerstande berechtigt, so können wir dies unter den obwaltenden Umständen bei den Steuer-Contribuenten Hannovers um so gewisser annehmen, als die Erfahrung seit Aufhebung des Staatsgrundgesetzes gezeigt hat, wie schwer es ist, mit dem offenbarsten Rechte gegen einen factischen Regierungszustand aufzukommen, und wie wenig also Aussicht vorhanden, eine nicht schuldige Abgabe aus den Königlichen Cassen zurückzuerhalten, die jetzt ohne alle öffentliche Controle gelassen sind. Ueberdies ist es, wie gesagt, nicht allein der größere oder kleinere Steuerbeitrag, den jeder einzelne Staatsbürger verweigern möchte, was hier in die Waagschale tritt, sondern auch das in gewisser Hinsicht allerdings unersetzbare Recht der Steuerverwilligung, welches nur, in bestimmten Formen ausgeübt, Werth hat, in diesen Formen aber gerade von der gegenwärtigen Regierung nicht anerkannt ist.

Sind nun aber die Unterthanen des Königsreichs Hannover nicht verpflichtet, eine ohne die verfassungsmäßigen Requisite von der Regierung verlangte Steuer zu leisten, so kann andererseits eine Obrigkeit jenes Königsreichs nicht für berechtigt gehalten werden, eine dergleichen verfassungswidrige Leistung den Unterthanen anzusinnen." —

Was nun Herrn Mohl angeht, so sollte der Berichterstatter billig wissen, daß dieser verdienstvolle Schriftsteller seine in früheren Jahren ausgesprochenen Ansichten längst auf ein richtigeres Maß zurückgeführt hat. Ich meines Theils habe von jeher aus Ueberzeugung so geschrieben und gelehrt, daß ich das Recht des Widerstandes wesentlich auf die Fälle beschränke, wo es sich zugleich als Pflicht jedem ehrenwerthen Manne aufdringt. Zu einer Zeit, da ich unfreiwillig in das Gewoge politischer Thätigkeit, aus welcher ich mich aus freiem Entschlusse zurückgezogen hatte, durch den Gang meines Lebens tiefer hineingerathen bin als je zuvor, kann ich es nicht stillschweigend hinnehmen, wenn man mir in dem Tone scheinbarer Unbefangenheit extreme Meinungen andichtet, wo ich gemäßigte stets bewährt habe.

Jena, 1. Mai 1839.

XVI. F. C. Dahlmann's Erster Vortrag an der rheinischen Hochschule. 28. November 1842 [1]).

Dem Wunsche Vieler, daß ich meinen ersten in Bonn gehaltenen Vortrag dem Drucke übergeben möge, habe ich mich willig gefügt, seit ein ausführlicher Zeitungsauszug erschienen ist, welchen, wie das in Eile solcher Mittheilungen kaum ausbleiben konnte, manche Nachlässigkeiten und einige Mißverständnisse verunstalten.

Aufmerksame Hörer werden in dem, was ich gebe, nur etwa an ein Paar Stellen leichte Abweichungen wahrnehmen.

Mir selber thut der Gedanke wohl, daß von meinen ersten hier am Rheine verlebten Tagen, mir unvergeßlich durch einen überraschend herzlichen Empfang, jetzt ein wenn auch unscheinbares Denkmal besteht.

Als ein nur zu bekanntes Geschick mich aus der Heimat und gewohnter Wirksamkeit verschlug, hielt mich der Gedanke aufrecht, daß ich dem gemeinsamen Vaterlande der Deutschen eine lang bewahrte und nie verletzte Treue am stürmischen Tage bewährt habe. Mein Geschick selber und das meiner Genossen stand nicht vereinzelt vor meinem Gemüthe, noch wie ein böser Zufall da, es zeigte sich verknüpft mit einer

---

[1]) Mit obigem Vorwort 1842 in Bonn bei Adolph Marcus gedruckt; Wilhelm Grimm's Urtheil über diese Rede s. in seinem Brief vom 3. Januar 1843 (Briefwechsel S. 496).]

langen Reihe schwerer vaterländischer Begegnisse, und so wandte sich, was eine herbe Erfahrung war, vor der verweilenden Betrachtung immer mehr zur Lehre um. Ich dem es nie vergönnt war, in der Reihe vaterländischer Krieger stehend die kühne Brust dem Feinde zu bieten, durfte mich dem Friedenskampfe für die höchsten Güter, der sich aufdrang, am allerwenigsten entziehen. Alle thätige Hülfe, mancher begeisterte Händedruck ist uns geworden; in friedlicher Zurückgezogenheit frei aufathmend, suchte ich in der Geschichtschreibung eines germanischen Staates die Bedingungen auf, in welchen die neuere Menschheit ihren Frieden zu finden hoffen darf. Möge hohe Gerechtigkeit den schweren Bruch, der in dem deutschen Staatswesen geschehn ist, ausheilen; ich kenne keine bittere Empfindung in mir, die mich in meine neue Laufbahn hinüber geleitet. Eines vermisse ich schmerzlich gerade in diesem Augenblicke. Die frischen Lebenspulse, die den Lehrer einer heiter gespannten Jugend gegenüber so glücklich machen, schlagen nicht gleich wieder so kräftig an wie sonst. Man feiert nicht ungestraft fünf Jahre lang im Lehramte.

Alle Wirksamkeit, die mir in meinem Leben glückte, ist mir durch Offenheit gelungen, lassen Sie mich heute ganz offen zu Ihnen reden. Man hat mir vielfältig, öffentlich und sonst den Vorwurf gemacht, ich sei gut deutsch zwar, aber dem preußischen Staate abgeneigt. Von keinem Tadel weiß ich mich von Grund aus freier als von diesem, obgleich ich den gegebenen Anlaß anerkenne und ihn auch künftighin, so Gott will, nicht vermeiden werde. Wo ein mächtiges Glied, gerade vom feinsten Geäder des geistigen Lebens durchdrungen, sich vom Körper-Ganzen loswindet, losreißt, um ein Leben für sich zu führen, da werden alle Schwingungen des Tadels rege, und dieser Vorwurf haftet an dem Preußen, welches lange gegen Deutschland stand, haftet billig selbst an dem königlichen Helden des achtzehnten Jahrhunderts noch und wird nur in der Fülle der Zeiten vor dem unter Preußens Vorgange vollendeten Werke, vor Deutschlands großer Zukunft verstummen dürfen. Man erzählt von einem alten Weisen, wie er den Göttern täglich dankte, daß er Hellene und daß er als Athener geboren sei, und gleichwohl tadelte er was er liebte. Ohne mich den neuen Weisen, von welcher Schule sie sein mögen, zuzuzählen, danke ich dem Himmel, daß er mich als Deutschen hat geboren werden lassen und mich und die Zukunft der Meinen nunmehr mit dem preußischen Staate verbunden hat. Mag noch Vieles was hier geschieht, mit der Vergänglichkeit der Formen be-

haftet sein, mehr Erfindung vielleicht als Durchbildung, mag das sichere Geleise für Entwickelungen, die der Nothwendigkeit angehören, noch nicht gefunden sein, für die Schule so vieler Thaten und Leiden ist nichts zu schwer, alles Große wiegt schwer, aber wir wissen auch, daß die Hand, welche über Allem hier entscheidend waltet, einer Brust angehört, die der Hochherzigkeit offen steht. Dieses Glaubens leb' ich und lob' ich; dieses Glaubens werd' ich auch tadeln, wo mein Urtheil dieses Weges geht.

Wohl weiß ich, daß ich einen Boden hier am Rheine betrete, welchem von allen Zerwürfnissen Deutschlands, politischen und kirchlichen, die Spur tief eingeprägt ist. Hier geziemt es sich am allermeisten die Gemeinsamkeit aufzufassen, welche alle Guten und Durchgebildeten auf deutschem Boden zusammenhält. Keine der Schranken, an welchen die menschliche Kurzsichtigkeit haftet, hinderte Niebuhrn sich großer Erfolge hier zu erfreuen. Wie weit entfernt bin ich mich diesem hervorragenden Manne irgend gleichstellen zu wollen! Aber insofern darf ich seiner hier gedenken, als meine durch Erinnerungen bewegte Brust mich dazu treibt, als die Verehrung, die ich seiner unvergleichlichen Begabung zollte, die Freundschaft, die mich an ihn fesselte, nie für die Dauer gestört, manchmal sogar verjüngt ward durch die Erkenntniß, daß unsere Wesen häufig in einem ganz geschiedenen Flußbette sich bewegten. Es sind mehrere Ueberzeugungen, in welchen ich so hafte, als ob sie scheiternd oder landend bekannt werden müßten, die er mehr nach der Schwierigkeit ihrer Vollbringung, nach der Nichtigkeit bemaß, die alles Irdische begleitet, wenn es nicht in der Weihe des Geistes vollbracht wird. Einzig war Niebuhr, wo es galt mit schöpferischem Geiste in die Tiefen des Alterthums eindringend, frisches Leben in das Dasein der entferntesten Völkerschaften zu bringen, eben so rasch und gewandt combinirte er die neuen Zustände; allein der Gesammtheit der Menschengeschichte vermaß er sich nicht. Niemand hatte weniger Zutrauen zu dem Gange der Menschengeschichte im Ganzen und Großen, als der Mann, dessen Daseyn allein schon den Beweis führte, daß die Menschheit von höheren Gewalten nicht aufgegeben, für etwas Ganzes und Großes bestimmt sei.

Aus diesem Glauben allein, der mir von Jugend auf treu geblieben ist, entnehme ich den Muth, in die schwierige Bahn der Politik lehrend auf eine Weise einzutreten, die von den bisher angewandten sich wesentlich unterscheidet. Möge es mir vergönnt sein diese Stunde des ersten

Zusammenseins, die ich lediglich als eine frei erörternde betrachte, bloß dazu zu verwenden, meiner Weise die Dinge der Welt zu sehen, den Weg von fernher anzubahnen.

Am allerwenigsten zunächst scheint es mir an der Zeit für unsern Gegenstand, welcher der sorgfältigsten Untersuchung angehört, einen Enthusiasmus unbestimmter Erwartungen zum Voraus aufregen zu wollen. Denn gerade das werden besonnene Urtheiler am meisten unsrer Gegenwart vorzuwerfen haben, daß von ihr die Staatssachen entweder gleichgültig übersehen, oder mit einer unbestimmten, daher unwohlthätigen, oft zerstörenden Begeisterung ergriffen und verfolgt werden. Es scheint fast, der Deutsche wolle Alles andere umständlich lernen und langsam fortschreitend ergründen, nur die Lehre vom Staate nicht, den Staat wolle er bloß so hinnehmen, ihn hassen wie es sich trifft oder lieben, ihn zu beobachten, seine Herzensgeheimnisse zu erforschen, dazu ist der Eifer noch im Allgemeinen gar geringe. Nun hat es sich freilich so gefügt, daß zu denen, welche nicht zum Staate kommen wollten, der Staat am Ende mit aller Macht selber gekommen ist; die Deutschen haben sich schwer genug jenes Gut wieder erkämpfen müssen, welches die erste Bedingung jedes Staates ist, die äußere Unabhängigkeit, welche sie erst nach Würden schätzen lernten, nachdem sie fast unwiederbringlich an das Ausland verloren gegangen war. Aber dieselben, die die Waffen gegen den äußern Feind groß geführt haben, sind in ihrem Friedenswerke, gestehen wir es nur, bei der Mittelmäßigkeit stehen geblieben, und wer wüßte nicht, daß man noch diesen Augenblick über die leitenden Ideen, auf welchen unsre deutsche Zukunft sich begründen soll, in vielfachem Streite der Parteiung begriffen ist? Kein Wunder. Denn gleichwie Deutschland als Reich betrachtet, schon manches Menschenalter vor dem Jahre 1806 in der Geschichtschreibung der Europäischen Staaten vermißt ward, so gehörte auch seit lange die Wissenschaft vom Staate zu den am wenigsten glücklich bei uns angebauten, bis sie durch den Untergang des deutschen Reichs vollends auch allen historischen Halt verlor. Man hat sie seit der Zeit häufig in ganz formale luftige Theorien aufgelöst und gewissermaßen Staat mit dem Staate getrieben, eben so oft aber mit schwerfälliger Einseitigkeit sie vorwiegend polizeilich und kameralistisch behandelt, alle Freiheitsfragen durch Stillschweigen abweisend oder an die christliche Dogmatik verweisend, und hat sich auf beiden Abwegen eben so sehr von dem Leben und der Wahrheit entfernt, als jene neu-

modischen Staats-Enthusiasten, die von ihrer Seite Leben und Wahrheit bloß umschwärmen. Am wenigsten aber ist zu halten von der bloß naturalistischen Ansicht vom Staate. Leicht verständlich sind allein die falschen, die verderblichen Staatslehren.

Der Staat ist ein Gegenstand ernster, tiefer Forschung und Erkenntniß, der aber sich vom Leben weniger trennen läßt als irgend eine andere Wissenschaft. Zwar bin ich weit entfernt, den mehr historischen Weg seiner Erforschung, welchen mich mein Bildungsgang geführt hat, für den einzigen oder an sich besten Pfad zur politischen Bildung auszugeben, (wie wäre nur eine solche Ansicht vor einer Nation zu rechtfertigen, die einen Schleiermacher als Lehrer der Politik besessen hat?) aber ich halte ihn für den sichersten, vornehmlich auf dem Standpunkte akademischer Bildung. Die Welt der Erscheinungen, in welcher die Historie verweilt, steht zwar tief unter dem Ideal, aber auch der entartetste Staat der Erscheinung muß noch einige Spuren vom Ideal in sich tragen, weil er noch mit Recht Staat zu nennen ist, eben wie das geübte Auge in dem verderbtesten Menschen noch das edle Urbild der Menschheit erkennt; — und was wäre uns der vollkommenste Staat der Einbildung, was bedeutete er uns am Ende, wenn in die wirkliche Welt niemals eine Form, die ihm gliche, eintreten könnte?

Wer seine Voraussetzungen und Hoffnungen auf dem baut, was die Menschheit bisher im Staatswesen geleistet hat, wird sich nie versucht fühlen ein Gebäude ohne Fundament aufzuführen. Wer aber in der Geschichte der Völker über die störende Masse der vereinzelten Thatsachen hinausgedrungen ist und einen stetigen Entwicklungsgang der Menschheit in ihr entdeckt hat, der wird auch die entgegengesetzte Klippe vermeiden und keineswegs in der fortrückenden Geschichte allein die träge Wiederholung des längst Gewesenen erblicken. Niemand möchte weniger als ich der Ansicht derer zugezählt werden, welche den Satz aufstellen: diese Einrichtung ist gut, denn sie ist historisch. Denn dieser Satz macht recht und gut von dem Schicksal jeder Stunde abhängig, und was gestern verwerflich war, kann heute sich zur Trefflichkeit erheben; denn es ist in die Reihe der Thatsachen getreten. Freilich sollen die tieferen Gründe des Guten und Heiligen in Historie und Politik nicht erforscht werden; die Politik hat in dieser Hinsicht nur aufzunehmen, anzuerkennen und dem gemäß zu entwickeln. Platon begehrte von seinen Schülern die Vorkenntniß der Geometrie; mit noch viel größerem Rechte

fordert Aristoteles, daß wer die Ordnungen des Staates kennen lernen will, sich vorher mit den Ordnungen des sittlichen Lebens vertraut gemacht habe. Die Aufgabe des Politikers ist einestheils aus dem wüsten Gewirre der gewesenen Dinge die Staatseinrichtungen von innerer Trefflichkeit und Gediegenheit hervorzuheben, anderntheils aber eben so bestimmt den Ring der Kette zu erkennen, welcher der Thätigkeit der Gegenwart sein Dasein verdanken soll. Dieser Ring wird nicht klein sein. Denn wohin wir blicken, sind die alten Klammern des Herkommens gewichen, auf welchem man unvorsichtig allzu lange gebaut hat. Sei ein Zeitalter noch so unerfahren, stürzt das Dach über meinem Haupte zusammen, so ist mein Beruf zum Neubau dargethan.

Trachten wir so in dem Daseyn selber auch den Raum und das Gesetz für das Werdende zu ermitteln, so wird unsrer strengen Ueberzeugung auch nicht die Billigkeit gegen Abweichungen von unserm Wege fehlen, welche Billigkeit das Kennzeichen ächter menschlicher Bildung ist. Gewiß es kann heutiges Tages wegen politischer Fragen Trennung auch unter Männern von strenger Ueberzeugung stattfinden. Der eine geht mehr von der Freiheit, der andere mehr von dem Bedürfnisse der Ordnung aus, mit deren Unerläßlichkeit verglichen, die Freiheit ihm fast wie ein Luxusartikel erscheint; man kann sich über einen bestimmten Fall selbst von verschiedenen Stellungen des Lebens aus scharf und für lange, ich fürchte fast, für immer, im Leben scheiden, während man sich, wenn man bloß Gedanken auszutauschen hätte, leicht genug zusammenfände. Aber was die Grundsätze des öffentlichen Wohles angeht, und ins Besondre was unserm deutschen Vaterlande fromme, läßt sich gegenwärtig klarer ans Licht stellen, als leicht früherhin; die Uhr ist zu oft auseinander genommmen, in den tausend Jahren, da die Deutschen ein politisches Band vereinigte, als daß der aufmerksame Beobachter nicht ihre Zusammensetzung hätte erspähen können. Die Bedingungen des vaterländischen Staatslebens zu erforschen, soll uns aber besonders wichtig sein. Der Lohn wird nicht ausbleiben; denn leider scheint es ja, daß unserm vielgeprüften deutschen Volk die praktische Durchkämpfung auch der schwierigsten Principienfragen vorbehalten ist.

Das Heimlichthun über die Quellen der Wohlfahrt der Staaten hat die ganze Richtung und Stimmung des Zeitalters gegen sich. Mehr ist von einem gewissen Vornehmthun zu fürchten, welches die politische Einsicht an ein bestimmtes philosophisches System oder gar an die Con-

venienz gewisser Kunstausdrücke kettet, von einem anderen Vornehmthun, welches das Urtheil über Fragen der Zeit an die Staatspraxis, und mithin an den kleinen Kreis Derjenigen knüpfen will, welche gerade am Ruder stehen. Mit den Ersteren werden wir auf unserm Weg kaum zusammentreffen; den Kreis der Staatspraktiker werden wir nicht beeinträchtigen, uns aber hinwiederum unsers Rechtes bedienen, indem wir uns des Vortheils rühmen, welchen Machiavell in der Widmung seines Principe treffend mit den Worten bezeichnet: „Vom Thale betrachtet man am besten die Gestalt der Berge; darum muß, wer die Fürsten kennen will, aus dem Volke sein." Mein Vorsatz ist das was mich die Beobachtung der Vergangenheit und einige Erfahrung in den großen gesellschaftlichen Erscheinungen der Gegenwart gelehrt hat, mit aller Offenheit ohne Rückhalt und in so einfacher Rede, als ich vermag, darzulegen.

Sollte nun in der Lehre vom Staate, gründlich ergriffen, irgend eine wirkliche Gefahr für den eigenen Staat lauern? Ohne Zweifel. Denn in dem Feuer, welches leuchtet und wärmt, liegt auch die Gefahr, daß es zünde und verwüste. Allein wer einmal zu der Erkenntniß gelangt ist, daß der Staat keine Erfindung weder der Bedürftigkeit noch des Luxus und Ueberflusses ist, noch des nimmersatten menschlichen Scharfsinnes, sondern aus der Grundeinrichtung unserer Natur hervorgeht, der darf auch die Gefahren einer Erörterung nicht scheuen, deren Wohlthaten ihm zu Gute kommen. Wohl weiß ich, daß es rabulistische Naturen giebt, welche Alles in Staatssachen Erlernte nur für die nächsten äußeren Zwecke ausbeuten, aber eben diese gilt es dadurch zu entwaffnen, daß man die Tiefen dieses Zweiges der Erkenntniß aufdeckt.

Wäre eine solche Beschäftigung überflüssig? Am wenigsten gewiß in unsern Tagen. Ich kann es nicht für einen bloßen Zufall erkennen, auch für kein Ergebniß einer besonderen Sündhaftigkeit dieses Zeitalters, daß die politischen Grundfragen so immer wieder auftauchen und praktisch werden wie nie zuvor. Lassen Sie mich ein wichtiges Capitel, welches viele menschliche Schmerzen in sich trägt, nicht darum heute unberührt lassen, weil ich es nicht erschöpfen kann. Als die würdigste Aufgabe des Staatskundigen, der ein wahrer Vaterlandsfreund ist, betrachte ich das Bemühen, in die Behandlung der deutschen Gegenwart mehr Wahrhaftigkeit und Tiefe, wohl möchte ich sagen, mehr Andacht einzuführen, als ihr bisher zugewandt ist. Unsere Schriftstellerwelt

läuft in zwei Hauptrichtungen feindselig aus einander. Die Einen wenden sich mit ausschließlicher Vorliebe der Vergangenheit zu, wo aber nun die Gegenwart sich lebendig anknüpfen sollte, da bricht ihr Faden ab und bringt einmahl die jähe Springfluth der Zeit an ihr sicher geglaubtes vorweltliches Dach, da bleiben sie, in die Zurückgezogenheit ihres Wissens gehüllt, welches für die Anwendung viel zu vornehm ist, leicht hinter den gewöhnlichsten Forderungen zurück, welche das Vaterland an ehrenhafte Bürger stellt. Dieser Richtung tritt die unbedingte Jugendpartei rasch entgegen, und hat mit unleugbarem Talent die Schwächen ihrer Widersacher ausgespäht, aber sie verwechselt nur zu oft die Jugend des Blutes mit der geistigen Jugend, welche nicht gerade nach Geburtsjahren zählt, und gar leicht könnte sie durch ein eitles liebloses Verspotten dessen, was die Väter thaten und glaubten mit der wahren geistigen Jugend, die aus dem Schweiße der Tugend, wie ein Alter sagt, erwächst, zugleich die Hoffnung verscherzen, daß aus ihr die Baumeister der Zukunft von ächtem Berufe hervorgehn werden. Bei allen Völkern, die es zu etwas Großem in der Welt gebracht, hat man nicht die Gelehrten zuerst genannt, sondern diejenigen, welche ein reiches Wissen in vaterländischen Tugenden ausprägten. Diese Richtung muß das Wissen, welches ohnehin über die alte Abgränzung des Gelehrtenstandes längst hinausgewachsen ist, auf unserm vaterländischen Boden ergreifen und fest und fester halten, nicht um sich zu verflachen, sondern um die menschliche Lebenswärme sich zu erhalten, welche keinem Betriebe ausgehen darf. Was die Politik angeht, so verflacht sie sich gar leicht, wenn man es verabsäumt das Leben der Vergangenheit, ihre politischen Thaten und Leiden in lebendige Verbindung mit der beweglichen Gegenwart zu setzen. Aber abweisen läßt sich die Gegenwart nimmermehr, man leite sie in die Tiefe und Alles, was zum Gegenstande sorgsamer Untersuchung wird, führt in seinem Ergebniß über leichtfertige Wünsche und blinde Leidenschaften hinaus. Daß ihr Studium zur Zufriedenheit mit Allem was einmahl besteht, führe, behaupte ich freilich keineswegs; aber die Entwickelungen der Freiheit, die sie heischt, schlagen nicht in gefährliche Erschütterungen um, und ich vertraue namentlich dem kernhaften Baue dieser großen Monarchie genug, um von der Ueberzeugung durchdrungen zu sein, daß ein stetiger unbekümmerter Fortschritt dem Ziele der Entwickelung entgegen sie höher stellen wird, als sie je gestanden hat.

Der schlimmste Feind aller geistigen Wirksamkeit ist die Schlaffheit, eben so leicht möchte man die taube Luft verwunden, als ein schlaffes Gemüth vermögen die edeln Schmerzen auf sich zu nehmen, die der Kampf um Wahrheit bringt. Irrthum und sittliche Verstocktheit sind gefährliche Feinde, aber man kann sie treffen, die widerstandslose Schwäche nie. Darum segne ich aus voller Brust das Ereigniß, welches mich von meiner Wirksamkeit fünf Jahre lang abschnitt, es hat wieder frisches Lebensblut einträchtig vaterländischer Ueberzeugung in die Adern Deutschlands ausgegossen, hat gezeigt, daß der Staat nicht bloß ein Mantel ist, den man nach Bequemlichkeit umthut und wieder abwirft; es hat gezeigt, daß alle erschlichenen politischen Siege nichts sind, wenn der Gott in der eigenen Brust wider den Sieger Zeugniß giebt.

Dieser Verdumpfung zu begegnen fürchte ich am allermindesten hier, jeder Blick auf die strahlenden Ufer des mit theurem Blute erkauften Rheines muß die Gesinnungslosigkeit tödten.

Ich freue mich des Berufes meiner Zukunft, ich bin stolz darauf.

XVII. Emmerich[1]).

Jedermann weiß jetzt durch die Zeitungen von dem leidenschaftlichen Streite, welcher sich über das Herzogthum Schleswig entzündet hat, aber Wenigen mag es bekannt sein, daß eine der Hauptentscheidungen, die zu den gegenwärtigen Verwickelungen führten, hier am Rheine gefallen ist.

Im vierzehnten Jahrhundert kam das Herzogthum durch Kriegsgewalt an das Haus der tapfern Grafen von Holstein, welche ihr Geschlecht vom Schlosse Schauenburg an der Weser leiteten. Dänemark, an schwerer, innerer Zerrüttung krank, mußte sich bequemen, das schöne Land dem tiefgehaßten Hause zu Lehen erblich zu ertheilen. Als jedoch die Zeiten sich änderten, die drei nordischen Kronen in eine Hand zusamenkamen, ging die Hoffnung auf, Schleswig zurückzugewinnen. Vielleicht hätte Königin Margaretha, die große Vereinigerin des Nordens, das bei längerem Leben durchgesetzt; denn sie verstand die Kunst zu

[1]) Durch diesen Aufsatz wurde die historische Abtheilung des Niederrheinischen Jahrbuchs für Geschichte, Kunst und Poesie eröffnet, welches zum Besten der Bonner Münsterkirche von Dr. Laurenz Lersch 1843 in Bonn bei Henry und Cohen herausgegeben und „den Männern deutscher Gesinnung und Wissenschaft den Gebrüdern Jacob und Wilhelm Grimm als Zeichen der Verehrung des Rheinlands gewidmet“ wurde. Die Belege für diese Darstellung des Kampfes zwischen König Erich und den Schauenburgern finden sich in den Anmerkungen zu dem z. Th. wörtlich übereinstimmenden 22. Capitel des 3. Buchs der dänischen Geschichte in dem dritten ebenfalls 1843 veröffentlichten Bande S. 90 ff.]

warten und ſparte die Gewalt bis zum rechten Augenblicke. Allein kaum hatte ſie ihr helles Auge geſchloſſen, als ihr Großneffe, König Erich der Pommer, denſelben Plan mit kurzſichtiger Leidenſchaft ſo lange verfolgte, bis die drei Kronen für ihn dahin waren, welche das launiſche Glück auf ſein ſchwaches Haupt geſetzt hatte. Er fachte einen dreißigjährigen Hader, einen zwanzigjährigen blutigen Krieg an, bot den Kaiſer zur Vermittelung auf und erreichte nichts.

In dieſen wilden Tagen erwuchſen in Schleswig-Holſtein drei fürſtliche Brüder, Heinrich, Adolf und Gerhard. Ihr kühner Vater, Herzog Gerhard von Schleswig, Graf von Holſtein, ward in der beſten Manneskraft von ſeinen Nachbarn den Ditmarſchen erſchlagen (1404), er hinterließ die Söhne als kleine Knaben, den jüngſten noch ungeboren. Auf dieſen Brüdern beruhte die Zukunft des Landes. Ehe Heinrich zum Manne erwuchs, war ſchon viel Blut unter der vormundſchaftlichen Regierung gefloſſen. Sechzehnjährig ſprach er ſein herzogliches Lehen perſönlich beim Könige an, ohne etwas auszurichten, verfocht dann heldenmüthig ſeine und ſeines Hauſes Sache manches Jahr, bis ihm ſein Bruder Adolf nachwuchs, der von Kindheit an Dänenfeind war. Adolf erhielt ſeine ritterliche Bildung fern von dieſem Kriegsgetümmel am Hofe Friedrichs, des ruhmwürdigen Burggrafen von Nürnberg, der von Kaiſer Sigmund die Kur Brandenburg und die Erzkämmererwürde erkaufte. Jetzt rief man ihn nach Hauſe. Wie er nun achtzehnjährig das Vaterland wiederſah, ſchien es auf den erſten Blick kaum ſeiner zu bedürfen. Große Waffenthaten waren geſchehen und der Glückliche bleibt nicht einſam. Als Helfer traten, Hamburg voran, die Hanſeaten rüſtig zu; es kam faſt nur darauf an, daß durch einen glücklichen Schlag Flensburg den Königlichen wieder abgewonnen würde. Herzog Heinrich war gerade im Begriffe ſeine Erfolge durch die Eroberung
1422. Nov. 11. von Flensburg zu krönen. Schon iſt er in aller Frühe in die Vorſtadt eingedrungen, hat ſich zweier Thore bemächtigt, als Herzog Rumpold von Schleſien, Herr von Glogau, zwiſchen die Kämpfer tritt, inſtändig die Reichsfürſten ermahnt, daß ſie dem römiſchen König Sigmund die Ehre geben möchten, der ihn als Commiſſar mit hinreichender Vollmacht abgeſendet, dieſem kläglichen Kriege ein Ende zu machen. Man ſtand wirklich ab und eine Zeitlang ſchien in dieſem beredten Schleſier der Stern des Friedens aufgegangen zu ſein. Niemand war froher als König Erich. Ihm war Sigmund nah verwandt, ihm überdieß geneigt,

weil er gegen die Hussiten auszuziehen sich willfährig bewiesen. Dazu erschien Rumpold als ein Mann der mit sich reden ließ; er nahm eine pommersche Verwandte des Königs zur Gemahlin, nahm große Summen an Geld und Kostbarkeiten dankbar an, Alles versteht sich unbeschadet seiner Unpartheilichkeit. Daß der Herzog plötzlich erkrankte und in Hadersleben starb war freilich ein Querstrich, den aber Erich wieder gut zu machen eilte, indem er eine persönliche Zusammenkunft mit dem römischen König verabredete, ihn am polnischen Hofe in Krakau traf, von wo sie gemeinsam nach Stuhlweißenburg und Ofen gingen. Hier in der Hauptstadt Ungarns sollte der Spruch Sigmunds, als von beiden Theilen erbetenen Schiedsrichters, über das hochnordische Herzogthum fallen. Erich war seiner Sache so gewiß, daß er nicht einmal das Urtheil abwartete. Er benutzte vielmehr die Nähe des Ortes zu einer Andachtsreise ins heilige Land, die ihm doch am Ende große Ungelegenheit brachte. Denn ungeachtet seiner Verkleidung erkannte man ihn, weil seine Reise verrathen war, in Jerusalem und es kostete viel Geld ehe er loskam.

Mit recht schwerem Herzen trat Herzog Heinrich die ungrische Reise an. Wie gern hätte er die Uebereilung, welche ihn das Schiedsamt annehmen hieß, hinterher wieder gut gemacht! Rumpolds Ersatzmann, der Doctor der Rechte Ludovicus de Cattaneis aus Verona, ein straffer Geschäftsmann, ließ ihn nicht los. Heinrich versammelt vor der Abreise seine Landräthe auf dem Felde von Bornhövede, legt bei ihnen einen Protest gegen das ganze Verfahren ein, appellirt an das heilige römische Reich, den Kaiser und alle Kurfürsten; aber was mochte das frommen? Wären nur die herzoglichen Lehnsbriefe in rechter Folge wohlbewahrt beisammen gewesen, oder hätte man, was man davon besaß, dem Doctor Ludwig zu rechter Zeit übergeben, statt mit verzögerlichen Einreden die Zeit zu verlieren, so hätte sich vielleicht aus der Sache kommen lassen. Jetzt steifte man sich von königlich dänischer Seite darauf, es gebe in Dänemark überhaupt keine Erblehen, mithin sei auch das Herzogthum Schleswig nicht erblich verliehen. Die Grundsatzung ist im Allgemeinen richtig, die gewöhnlichen Lehen wurden in Dänemark nicht erblich vertheilt, allein die fürstlichen Lehen machen mehrmals eine Ausnahme, und es ist außer allem Zweifel, daß die Lehnbriefe auf Schleswig die Erblichkeit aussprachen. Indeß es war zu spät, keine Beweismittel wurden jetzt noch angenommen, keine Aussetzung war zu erlangen. Sig-

Juni 28. mund sprach zu Ofen, auf der Burg, in einer großen Versammlung ungrischer Magnaten den drei gräflichen Gebrüdern Heinrich, Adolf und Gerhard das Herzogthum Schleswig ab; weil ihnen kein Lehnrecht an dasselbe weder zugestanden habe, noch zustehe. Aber der herzogliche Bevollmächtigte sprach gleich ein, erklärte die Sentenz für nichtig, behielt alle Wege Rechtens vor. Bald vernahm man, der Herzog habe sich an den Papst gewendet. Die Berufung stützt sich außer andern Nichtigkeitsgründen darauf, daß der Spruch gegen Minderjährige ergangen ist, weil die Gebrüder den Termin der römischen Volljährigkeit, ihr fünf und zwanzigstes Jahr, noch nicht erreicht haben; der Papst aber ist der Beschützer der Waisen und Unterdrückten. Und Papst Martin V. nahm die Sache an. Sigmund schrieb an ihn: „Sintemal, ihr, heiliger Vater, das evangelische Verbot misachtet und eure Sichel so eifrig an unsere Erndte leget, so sollet ihr festiglich wissen, daß auch wir in Zukunft uns nicht entsehen werden die Sichel nach eurer Erndte auszustrecken und die Güter der Kirche zu nehmen wo wir können." Das wirkte. Der Papst hatte die Zeichen der Zeit im Costnitzer Concilium, dessen Geschöpf er war, erkannt, die Hussiten hausten furchtbarer als je, die Procope brachten Ziskas Tod in Vergessenheit. Papst Martin lenkte in Ermahnungen zum Frieden ein, sprach die Städte Lübeck, Wismar und Lüneburg um ihre christliche Vermittelung an.

Beide hadernde Fürsten waren wieder daheim. Der König brachte das Pergament mit, welches ihm den Besitz von Schleswig zusprach, aber ihn in den Besitz nicht einzuführen vermochte. Vergeblich daß der römische König noch Ausschreiben erließ, im Einzelnen an die norddeutschen Stände, im Allgemeinen aber an alle Fürsten und Edle, alle Städte, Märkte und Dörfer des römischen Reiches deutscher Nation, mit der Mahnung, ihm auf Anfordern Beistand gegen die Grafen von Holstein zu leisten, die der beleidigten Majestät schuldig, und keinen Befehl der römischen Curie zu beachten. Diese Ansprache bewirkte eine
1426. kurze Scheu. Bald brach der Krieg wieder aus und die Hanseaten der Ostsee hielten es nach wie vor mit den Schleswig-Holsteinern, die in den Jahren der Drangsal zum Gemeingefühl zusammenwuchsen. Erich bot die Kräfte der drei nordischen Reiche auf, aber was fragten Norwegen und Schweden nach Schleswig? Gleichwohl waren die Reichsräthe der drei Reiche eine Zeitlang willig. Allein die alte Kriegsverfassung des Nordens war zerstört; damit eine neue an die Stelle trete,

mit den neuen Mitteln des Krieges ausgerüstet, bedurfte man vor Allem Geld, baares Geld. Der König forderte jetzt Abgaben in Geld, die bisher in Naturalien entrichtet waren; um noch mehr Geld zu bekommen, übersprang er in der Hitze seinen Zweck, verschlechterte die Münze in dem Grade, daß niemand im Auslande die Silberlinge mehr nehmen wollte, die wie reines Kupfer aussahen. Wäre nicht, während er im Morgenlande lustwandelte, seine Königin Philippa eingeschritten, die etwas vom Heldengeiste ihres Bruders, des ruhmgekrönten englischen Königs Heinrichs V. in sich trug, Alles wäre schier zu Grunde gegangen. Erich gedachte selber Feldherr zu sein, eröffnete in Person die Belagerung der Stadt Schleswig und des festen Schlosses Gottorp. Da traf plötzlich an einem Tage, dem 18ten October, bei dem Könige ein deutscher Bote nach dem andern ein, jeder einen Absagebrief einer Stadt der Hanse in der Hand. So ward, was früher nur Sorge war, bestätigt. Alsbald hob der König die Belagerung auf, ließ die lange Linie seiner Schanzen und Bollwerke in Flammen aufgehen, zog sich in die Vertheidigung zurück, durch welche kein Herzogthum gewonnen wird. Von nun an flog ein ganzer Schwarm von städischen Fehdebriefen nach Dänemark und liegt noch jetzt dort im geheimen Archiv. Darunter liegt auch ein Fedebrief, welchen ein Marschall Ludwig Blücher einsandte, so gefaßt:

Wetet hochgeborne Vorste, Konynk Erik, der dryen riken Sweden, Norwegen vnde Dennemark, dat ick, Ludeke Blücher, jwen Veyndt wyl wesen, vnde all jwen mannen, de in jwen riken syn.

Vielleicht weist ein Sachkundiger einmal nach, inwiefern dieser Feldherr auf eigene Faust dem Marschall Vorwärts unserer Tage angehört [1]).

Traurig stand es in Dänemark. Selbst der Häring verließ damals den Sund, ging nach Westen, zur deutschen Seite über.

Aber auch an dieser Seite waltete mehr Selbstsucht als Brudersinn; große Fehler wurden begangen und gebüßt. Den Hanseaten lag vor Allem daran, wie sie nur die nordischen Reiche schwächen, das Volksvermögen zu Grunde richten und so ihre Handelsherrschaft über den Norden verewigen möchten; der Bund mit den Holsten war ein Mittel

[1]) Nach den Ausführungen von Wigger in seiner Geschichte der Familie von Blücher, in der (I, Urk. Nr. 409) auch obiger Fehdebrief nach dem Original gedruckt ist, war der Lübische Marschall Lüdecke von Blücher der Urgroßvater Ewald's von B., des Stammvaters derjenigen Linie des B.'schen Geschlechts, welcher der Marschall Vorwärts angehört.]

zum Zwecke, ein nebenher gehend Ding. Darum machten sie sich im Jahre 1427 in früher Jahreszeit mit ihrer Flotte auf, verbreiteten durch einen Zug der Verheerung und Plünderung Schrecken an den dänischen Küsten, aber nur zögernd folgten sie den dringenden Bitten des jüngsten der holsteinischen Grafen, des Gerhard, der jetzt auch zum Manne erwachsen war, in der Flensburger Bucht anzulegen. Denn endlich sollte Flensburg fallen. Gerhard wußte, wie sehnlich dort sein Bruder Heinrich der bündischen Flotte harrte. Sie sollte die Einschließung der wohlbemannten Feste vollenden, welche bereits von der Landseite umstellt war. Endlich ging dieser Wunsch in Erfüllung, Flensburg war im Garne. Ein allgemeiner Sturm sollte das Uebrige thun. Weil aber das schwere Geschütz noch nicht zur Stelle, verschob man die Ausführung bis zum Tage nach Himmelfahrt. Da aber ward dem Hamburger
Mai 4. Rathsherrn Johannes Kletzke die Zeit zu lang. Er gab am Vorabend des Festes seinen Leuten, den Hamburger Kapern und Söldnern eine Tonne Bier zum Besten; als die spät Abends geleert war, ließ er sie Brandpfeile in die Festung schießen. Das ganze Heer pflegte schon der Ruhe mit Ausnahme der Nachtwachen. Jetzt aber erhub sich ein Jauchzen und wildes Toben dieser Trunkenen, und der Herzog erwachte in seinem Zelte über dem Geschrei, die Hanseaten hätten schon als Sieger das Schloß erstiegen. Da sprang er auf und zog den Panzer an, dachte, das sei eine ewige Schande für ihn, wenn das Schloß ohne ihn, allein von den Städtern genommen würde, eilte was er konnte dem Schlosse zu, ohne nur Acht zu haben, wer ihm folgte. Selbst ergriff er eine Sturmleiter, lehnte sie an das äußere Bollwerk, stieg hinan. Hier erblickte ihn sein Getreuer, der Ritter Heinrich von Anefeld: „Herr, was thut ihr?“ rief er ihm zu, „Nicht so nahe, oder man verwundet euch, und das trifft uns Alle.“ Aber der Herzog sprach dagegen, und auf den Wortwechsel horchte ein Däne innerhalb des Bollwerks, trat ganz nahe heran, ward des Herzogs inne und stach nach ihm zwischen den Pallisaden hindurch. Der Herzog sprach: „traget mich in mein Zelt, denn ich bin matt, kann nicht mehr.“ Die Edelleute erkannten, wie es bewandt war, nahmen die Leiter, worauf der Herzog gestanden, legten ihn darauf. Aber in der Eilfertigkeit und dem Drange fiel er den Trägern von der Leiter, sein Leib ward schwer gequetscht und kaum war man in das Zelt gelangt, so seufzte er tief und starb. Mit diesem ungemeinen Manne erlischt der freudige Glanz dieses Hauses. Seine

Kriegsthaten waren in jedermanns Munde, aber die Würdigern im Volke priesen an ihm, wie er unter den Waffen erwachsen, stets ehrbar und züchtig, ein abgesagter Feind vom Zutrinken geblieben, seinen Räthen ein Vorbild der Gerechtigkeit, treu in eigenen Zusagen und treu den Verbriefungen seiner Ahnen. Er war nicht über dreißig Jahre, noch unvermählt, seine Verlobte, eine Braunschweigerin, entsagte in ihrem Grame dem Ehestande für immer. Sein Leichnam kam in die Gruft der Väter nach Itzehoe, zum großen Gerhard, dem weisen Claus und Heinrich dem Eisernen.

Durch des Bruders Tod ward Adolf regierender Herzog von Schleswig, aber so flehentlich er bat, vermochte er die Bündischen nicht zu bewegen, durch die Eroberung von Flensburg ihr Verschulden zu vergüten. Ihres Bleibens war nicht länger. Die Hamburger und Lübecker Rathsherren gingen mit dem bösen Beispiele voran, hißten die Segel, und schifften davon, vor der Hand nach Hause. Die Uebrigen folgten nach und die Belagerung mußte aufgehoben werden. Der Rathsherr Kletzke hatte mehr Eile nach Hause als ihm diente. Denn die Hamburger empfingen ihn als einen Verräther, übergaben ihn dem Büttel ins Gefängniß. Auf der Marterbank nannte er keine Mitschuldige, sein Ende war Enthauptung.

Die Hanseaten hatten nicht sowohl aus Unbeständigkeit den Flensburger Feldzug vereitelt, als weil sie auch im Kriege stets ihre Handelsangelegenheiten im Auge behielten. Im Mai und Junius mit Kriegsmacht in See zu liegen, war nicht ihre Sache, da sie ganz nothwendig doch im Julius hinaus mußten, weil der Schutz ihres Handels es so verlangte. Denn um die Zeit erwarteten sie eines Theils ihre preußische Flotte von der Weichsel her, welche mit Flachs und Werg, Talg, Honig, Wachs und Leder durch den feindlichen Sund mußte, dieses Mal zwar um vor Norwegen ohne Ankehr vorbeizufahren, aber England, Frankreich und die Niederlande versprachen ihr reichen Absatz. Von der andern Seite aber mußte ungefähr gleichzeitig ihre biscayische Flotte mit den lockenden Waaren von Spanien und Frankreich, nicht minder von England und den Niederlanden her im Sunde eintreffen. Beiden Flotten war von den Ihren der Seeschutz ausdrücklich zugesagt. Dieser aber war leichter versprochen als gewährt, wenn der König der nordischen Reiche sich nur irgend auf seine Macht verstand. Erich war durch seine Niederlagen auf seinen eigentlichen Schwerpunct zurückge-

worfen, er konnte endlich sich als König von Skandinavien begreifen lernen; über Schleswig ließ sich hinwegkommen. Seine Gemahlin Philippa stand ihm in Allem, was er zu Hause unternahm, mit Rath und That zur Seite. So geschah es, daß, als die Hanseaten im Sunde erschienen, die schwedische und dänische Reichsflotte ihrer bereits harrte. Sie bestand aus 33 Seeschiffen von gleicher mäßiger Größe, ihnen standen die hansischen Schiffe gegenüber, „wie Kirchen gegen Kapellen", 36 an der Zahl, große und kleine zusammengerechnet. Nur fünf Städte hatten diese gestellt, Lübeck, Hamburg, Rostock, Wismar und Lüneburg; sie führten 4000 Mann. Hamburg mochte damals etwa 15,000 Einwohner, Lübeck gewiß 60,000 zählen. Denn ein großer Wechsel der Zeiten ist geschehen. Flottenhauptmann war der Lübecker Bürgermeister Tidemann Steen. Der verlor den Muth im entscheidenden Augenblicke. Statt tapfer zu schlagen, befahl er den Rückzug aus dem Sunde. Die Hamburger kämpften muthig aber unglücklich, geriethen auf den Grund, verloren Schiffe und Mannschaften. Nicht drei Stunden nach dem Rückzuge erschien die biscayische Flotte, voll Vertrauen auf das zugesagte Geleit. Statt dessen kamen die Dänen über sie. Mit grimmiger Wuth vertheidigte der Kaufmann seine Schätze, aber zwei Drittheile der Flotte, an vierzig Schiffe, fielen in Feindes Hand.

Jetzt ging schwere Klage durch die Städte und aus der Klage erhub sich Anklage, die Hamburger verlangten Ersatz, Tidemann Steen, den nichts rechtfertigen konnte, ward gefangen in die kaiserliche Burg gebracht. Man hatte auf einen kurzen gewinnreichen Krieg gerechnet, statt dessen stellten sich Verlüste und Entbehrungen zu Tage. Der strömende Reichthum der Ostseehanseaten erwuchs zwar aus ihrem mächtigen Zwischenhandel, welcher zwischen Ost und West des Welttheils die wichtigsten Bedürfnisse vermittelte, aber der tägliche Schilling, welcher die Wohlhäbigkeit in den unteren Lagen des Bürgerstandes verbreitet, kam ihnen aus dem nahen Norden her, wo auch die nicht ausgezeichneten Arbeiten ihres Handwerkstandes, wo ihre Biere, ihr Hopfen und Malz, Salz und Mehl eifrige Nachfragen fanden. Mit dem Allem stockte es jetzt plötzlich, und Bürgermeister und Rath mußten die Schuld tragen, und zwar nicht bloß der begangenen Fehler, man witterte ein geheimes Einverständniß. Um der Stimmung ein Opfer zu bringen, ward damals Kletzke hingerichtet, Tidemann Steen hätte dasselbe Schicksal gehabt, wäre nicht der Bischof von Lübeck, ja der Kaiser dazwischen ge-

treten. Aus Rostock flüchteten die Burgemeister und der Rath ward entsetzt. Furchtbar brach es in Wismar aus, wo der erste Burgemeister und ein Rathsherr auf die unerwiesene Anklage, sie wollten die Stadt bei Nacht den Dänen überliefern, ohne alle Form Rechtens verurtheilt und auf offenem Markte hingerichtet wurden.

Mittlerweile mißlang den Bündischen auch eine zweite Unternehmung, deren Ziel die Sperrung des Kopenhagner Hafens durch Versenkungen und die Zerstörung des neuen Helsingörer Schlosses war, von wo man seit Kurzem den verhaßten Sundzoll erhob. Desto besser glückten die verheerenden Kaperzüge und ein Streifzug zu Lande bis hoch nach Jütland hinauf brachte ungeheure Beute ein. Allein an Rindvieh und Pferden trieb man 30,000 Stück nach Gottorp, wo Alles unter den norddeutschen Fürsten und Städten, welche mit waren, zur Theilung kam. Seit dem Falle von Flensburg (1431) lieh endlich König Erich den Unterhandlungen williges Gehör, auch kam ein Waffenstillstand zu Stande. Aber Jahre vergingen bis zum Abschlusse des Friedens. Königin Philippa ruhte seit fünf Jahren im stillen Grabe, als die Schweden dem Könige den Gehorsam aufsagten und die Hanseaten drohten, mit ihnen gemeinschaftliche Sache zu machen. Jetzt erst schloß Erich Frieden mit diesen (1435), setzte sie in ihren Handelsfreiheiten und namentlich in Absicht des Zolles auf den Fuß, wie sie vor hundert Jahren gewesen, verzichtete auch gegen sie auf alles Recht, welches die Entscheidung Kaiser Sigmunds ihm gegen Herzog Adolf gegeben. Auch dieser machte gleichzeitig seinen Frieden für sich auf der Grundlage des Besitzstandes. Was er vom Herzogthum inne hatte, sollte ihm bleiben bis an seinen Tod und zwei Jahre darüber hinaus auch seinen Erben. So ging ihm das Haderslebensche und die Insel Arröe nebst einigen andern kleinen Gebieten verloren, und wie wenig war sein Haus für die Folge sichergestellt! Aber nur vier Jahre ver- 1439.
gingen, so überließ ihm der dänische Reichsrath von freien Stücken jene verzichteten Gebiete und sagte ihm die erbliche Belehnung mit dem Herzogthum zu, die bei der nächsten Königswahl erfolgen sollte, für welche man eventuell seine Mitwirkung in Anspruch nahm. So lohnte man seine friedliche Vermittelung, die er bei einem gefährlichen Bauernaufstande im Jütland dem Reiche geleistet. Damals war des Königs völlige Entsetzung schon im Werke, wozu Adolf beirathig war. Hadersleben und Arröe hatten ihre Neigung, zum Herzogthum zurückzukehren,

an den Tag gelegt, indem sie durch eine freiwillige Huldigung dem Beschlusse des Reichsrathes sogar zuvorkamen. Kaiser Sigmund lebte nicht mehr; der neue Kaiser Albrecht II. erkannte Adolfs Erbrechte auf Schleswig an und eine der ersten Regierungshandlungen des neuen Königs von Dänemark, Christophs des Baiern war Adolfs Erbbelehnung.

Von nun an war über die Zukunft des Herzogthums entschieden. Ohne dem deutschen Reiche anzugehören ward es durch die Verbindung mit Holstein im Innern mit jedem folgenden Menschenalter mehr deutsch; nirgend auch nur die Spur eines Wunsches, daß dem anders sein möge. Nach wenig Menschenaltern gab es schon schleswig-holsteinische Landtage, niemanden fiel es ein, in der Versammlung dänisch oder friesisch zu reden; sächsisch (plattdeutsch) war die Sprache des Landtags. Als die Reformation kam, Luthers Bibel erschien, die den Nieder-Sachsen eine neue Sprache gab, stümperte man sich in Schleswig wie in Holstein eine Weile mit dem Hochdeutschen fort, in wunderlichem Kampfe mit dem Plattdeutschen, bis man am Ende auf der Kanzel, auf Landtagen und in Gerichten des Dinges mächtig ward. Hochdeutsch ward die Sprache der Geschäfte und der Bildung in Schleswig wie in Holstein. Als die Landesuniversität gestiftet ward, studirten die Schleswiger wie die Holsteiner in Kiel, gingen auch weiter nach Deutschland, denn alle Wissenschaft der Schleswiger floß aus deutscher Quelle. Nicht einmal wer die Schifffahrt im größeren Sinne lernen wollte, suchte Kopenhagen auf, er ging nach Hamburg. So folgereich war Herzog Adolfs Kampf.

Aber der Bruder Gerhard? Das ist eine traurige Geschichte. Dieses Kind der trauernden Wittwe hatte fast nur die Widerwärtigkeiten des Krieges gekostet, wenig von seinen Erfolgen. Doch als Flensburg gewonnen ward, wozu der deutsche Theil der Bürgerschaft das Seine that, war Gerhard rühmlich mit. Als darauf Alles zum Frieden neigte, sah er sich nach einem friedlichen Hausstande um. Er
1432. führte Agnesen von Baden heim, die Tochter des Markgrafen Bernhard. Sie ward schwanger, that einen schweren Fall und gebar im siebenten Monat Zwillinge, einen Knaben und ein Mädchen, beide sehr klein, aber ganz ausgebildet. Aerzte und Wehmütter bezeugten, Alles sei in Richtigkeit, Kinder von sieben Monaten könnten leben, seltener sei das mit achtmonatlichen der Fall. Aber die bösen Zungen ruhten nicht und Herzog Adolf trat ihnen bei, brachte es an die Mannschaft des Landes. Man beschloß die Kinder nicht anzuerkennen, Agnes ward in Unehren

in ihre Heimath zurückgesendet, ohne die Kinder. Aber Gerhard fand keine Ruhe, begab sich plötzlich auf die Reise, daß er die Gattin wiederbrächte. Auf dem Wege erkrankte er, starb zu Emmerich am Rheine am 24. Julius 1433. Seinen Grabstein sieht man in der Münsterkirche von Emmerich, der ältesten am rechten Rheinufer, gleich beim Eintritte in den Chor. Die Inschrift lautet: Int. jaer. ons. heren. MCCCCXXXIII. op. sinte. jacopes. avont. do. staerf. hertoghe. geert. van. sleswig. greve. to. holsten. to. stormeren. un. to. schowenborch. bid. voer. de. zile. (Bete für die Seele.)[1]). Auch die Kinder der unglücklichen Ehe starben, der Knabe soll in der Schlei ertrunken sein, das Mädchen, Katharina, endigte im Kloster Preetz. Damals war Herzog Adolf, dem das brüderliche Erbe zufiel, Wittwer und kinderlos, lebte in einem ärgerlichen Verhältnisse mit dem Weibe eines seiner Amtmänner. Aber als seines todten Bruders Sohn starb, ergriff ihn heftige Trauer, er führte Margarethen, Gräfin von Mansfeld heim. Sie blieb unfruchtbar. Adolf hatte den Stamm so vieler Helden und großen Fürsten mit seiner eigenen Heldenhand umgehauen. Für wen hatte er gesiegt?

Als im Verlauf der Jahre die dänische Krone wieder erledigt ward, trug der Reichsrath sie dem Herzog an, nach dem Heimfalle von Schleswig lüstern. Er aber zog es vor, auf den Bahnen seiner Väter unabhängiger Herzog von Schleswig und Graf von Holstein zu bleiben. Auf seinen Vorschlag ward Christian, Graf von Oldenburg, Sohn der Schwester Adolfs, zum König gewählt. Diesem hatte Adolf früher Schleswig und Holstein zugedacht, jetzt nahm er alle Schritte in dieser Richtung zurück, band den Neffen durch die feierliche Zusage, daß Schleswig niemals wieder an die Krone Dänemark fallen solle. Als aber Adolf Ende 1459 starb, drang König Christian bei den Ständen von Schleswig und Holstein dennoch durch, daß sie ungeachtet seines Verzichtes und ungeachtet der Erbrechte der Schauenburgischen Agnaten auf Holstein, ihn zum Fürsten beider Lande wählten.

---

[1]) Die Inschrift verdanke ich der gütigen Bemühung des Herrn Directors Lucas zu Emmerich. Ungenau copirt steht sie in Everh. Wassenbergii Embriensis Embrica sive urbis Embriensis descriptio. Clivis 1667. p. 87. Sollte nicht aus Badischen Archiven etwas über Agnesens Schicksal zu gewinnen sein? Schöpflin, Historia Zaringo-Badensis T. II. p. 125. giebt bloß ihr Geburtsjahr 1408.

So ward die Bahn der Vorfahren verlaſſen; die verſchieden redenden, verſchieden verfaßten Lande gehorchten demſelben Landesfürſten. Die neue Ordnung ſagte keinem Theile ſonderlich zu; man lernte ſich wechſelſeitig hauptſächlich ſeine Untugenden ab. Der neue König verſchaffte den Holſteinern den herzoglichen Titel vom Kaiſer, aber er verpfändete faſt ganz Schleswig-Holſtein, um die Wahlſtimmen zu bezahlen, um die murrenden Blutsfreunde abzufinden. Der deutſche Adel brachte nach Dänemark eine drückende Leibeigenſchaft, eine ſtarre Abtrennung ſeines Standes vom Bürgerſtande, wie beide in der Art im Norden bisher nicht erhört waren. Als Dänemark der unumſchränkten Herrſchaft verfiel, wirkte das auf die Stimmung des regierenden Hauſes gegen die ſchleswig-holſteiniſchen Landesrechte, die in unverſehrter Geltung fortbeſtanden, gewaltig ein. Man vermochte es am Ende, ſie factiſch zu beſeitigen und verſagte jede Erörterung des rechtlichen Anſpruches, verſagt ſie noch dieſen Tag. Heer und Finanzen der Herzogthümer werden auf däniſch commandirt. Seit 1712 iſt kein Landtag gehalten; denn die Landtage neueſter Erfindung haben mit den Landesrechten nichts gemein. Die deutſche Bundesverſammlung iſt ſeit dem 27. November 1823 überzeugt, daß Alles ſteht wie es ſoll.

Wenn ich den Chor chriſtlicher Tugenden muſtere, den man jetzt häufig ſpazieren führt, ſucht mein Blick nach einer unter ihnen, von deren ernſter Schönheit, im ſtrengen Ebenmaße der Glieder alte verſchollene vaterländiſche Kunden reden. Unter ihrem feſten Tritte ſprießen keine Blumen, aber heilende Kräuter bezeichnen ihre Bahn. Sie muß das Haus hüten, höre ich. Möge ſie behüten das Haus der Deutſchen, die hohe Gerechtigkeit!

XVIII. Noch ein Wort über Schleswig-Holstein.

(Aus der Kölnischen Zeitung Jahrgang 1844 Nr. 7 und 16.)

I.

Wie viel größer doch die vererbliche Kraft in dem Bösen als in dem Guten ist! Das bewähren neuerdings die jetzigen unaufhörlichen Händel auf der cimbrischen Halbinsel recht unwidersprechlich. Fragt man nach ihren Grundursachen, so fließen alte und neue Verstimmungen über Recht und Sprache und Vermögen hier zusammen.

Als König Friedrich IV. von Dänemark auf seinem Todbette lag, fragte er seinen Beichtvater, ob er den herzoglichen Antheil des Herzogthums Schleswig wohl mit gutem Gewissen behalten könne. Der Geistliche antwortete: „wenn der König ihn mit gutem Gewissen genommen habe, so könne er ihn auch mit gutem Gewissen behalten". Genommen war er einem unmündigen, nahe verwandten Fürsten, der von nun an mit seinem Antheile an Holstein zufrieden sein mußte, oder vielmehr unzufrieden. Daß nur aber Niemand seinen Nächsten um seiner Schwäche willen verachte! Dieser gedemüthigte Fürst diente in Demuth um die Czaarentochter des großen Peter, trug sie endlich davon. Sein Sohn war Kaiser Peter III., plötzlich war das unterdrückte Haus übermächtig, und Dänemark stand am Rande des Unterganges, als der bekannte Tod des Kaisers sein Retter ward. Während dieser Verfeindung der beiden regierenden Häuser mußten die Landesrechte schweigen; wo man über

den Besitz des Landes streitet, wie ließe sich da der alten Ordnung gemäß ein durch beide Landesherren auszuschreibender gemeinsamer Landtag berufen?

Es gibt noch immer Leute die sich aus Landtagen wenig machen, aber Jedermann hält seine Sprache hoch. Nun hat es wenig so wohlmeinende Fürsten gegeben, wie König Friedrich VI. von Dänemark gewesen ist; nichts desto weniger ließ er sich von beschränkten Rathgebern überreden, der Schleswig-Holsteiner sei gerade wie der Däne seiner unumschränkten Regierung unterworfen; um aber Alles vollends unter einen Hut zu bringen, sei es nothwendig, daß auch Schleswig-Holstein sich zu der dänischen Sprache bequeme. Ganz gut, hätte man sich dabei ungefähr in dem Maße gehalten, wie es einer von den Magnaten Schleswig-Holsteins, Graf Christian Rantzau im Jahre 1663 in einer Reiseinstruktion für seinen Sohn und dessen Begleiter anwendet: „Daferne auch mein Sohn und Vetter von der dänischen Sprache horis succisivis per jocum ac discursum so viel fassen würden, daß er mir einen Brief auf Dänisch schreiben könnte, sollen sie von mir eine Discretion, welche sie selber mögen vorschlagen, zu erwarten haben." Aber sich von dem Professor Hörgh Guldberg in einer langen und ebenso langweiligen in Kiel gehaltenen Rede sagen lassen zu müssen, man habe nichts Besseres zu thun, als eiligst ein Däne zu werden, ist eine ernsthafte Unannehmlichkeit, noch viel schlimmer aber, gezwungen zu sein, Dänisch zu lernen, um dereinst im deutschen Lande eine dänische Bestallung empfangen und ein dänisches Commando verstehen zu können. Seine Sprache hat man für ein Menschenrecht angesehen, ehe von einer Theorie der Menschenrechte irgend die Rede war.

Der dritte Verstimmungsgrund geht das Vermögen an und er nimmt es in seiner Allgemeinverständlichkeit so ziemlich mit dem Sprachgrunde auf. So lange alles leidlich bei dem Herkommen blieb, zwar keine Landtage Statt fanden, aber doch die Landtagsordnung durch Nichterhöhung der ordentlichen Steuern respectirt ward, trat keine Unzufriedenheit hervor. Seit aber das Bild der Zeiten sich auf einmal änderte, mit dem Jahre 1802 plötzlich ein unumschränktes Besteuerungsrecht über beide Herzogthümer aus den Wolken fiel, eine Steuererhöhung der andern folgte und den Schleswig-Holsteinern sogar ihre Landesmünze genommen ward, um dänisches Papiergeld an die Stelle zu setzen, da erinnerte man sich, was Landesrechte bedeuten, und die

schleswig-holsteinische Ritterschaft bat um einen den Zeitumständen angemessenen Landtag. Es war der jüngst verstorbene Graf Adam von Moltke, Niebuhr's Freund, der dieses Gesuch persönlich vor den König auf den Wiener Congreß brachte. Nun ist zwar allgemein bekannt, von wie wenig günstigem Erfolge alle Versuche dieser Art bis hieher gewesen sind; allein in Schleswig-Holstein kennt man das Sprüchwort: Aufgeschoben ist nicht aufgehoben; man hofft ein selbstständiges Dasein über kurz oder lang wieder zu erreichen, und stemmt sich mit Abscheu dem Dänenthum entgegen. Der Däne dagegen will die Herzogthümer nicht loslassen, mindestens soll ihm Schleswig bleiben, soll ihm unter sein Königsgesetz, in welches er im Uebrigen keineswegs verliebt ist. Von oben sieht man dem Hader ruhig zu, tritt aber beiden Theilen mit Entschiedenheit entgegen, sobald sie politische Rechte ansprechen.

Läßt sich nun eine Wiederkehr des früheren Wohlvernehmens hoffen, wenn man auf diesem Wege fortfährt? Es liegt mir am Herzen, auf diese Frage nächstens einmal zurück zu kommen. Denn eine deutsche Zeitung braucht ja wohl nicht blos an den Erscheinungen des Tages vorüber zu streifen? sie wird auch tiefer greifende vaterländische Sorgen erörtern dürfen.

II.

Es ist geradezu unmöglich, daß eine Besserung der an allen Seiten hervorbrechenden Mißstimmungen eintrete, wenn alle drei Theile, Staatsregierung, Dänen, Schleswig-Holsteiner, auf ihrem Standpunkte starr verharren, ohne sich einander näher treten zu wollen. Wäre es nun zu viel gehofft, wenn wir sagten, in dieser Sache wie überall dürfe der Landesfürst sich den Vortritt nicht nehmen lassen? Wir wollen hier keineswegs die oft geschehene Aufzählung der alten Landesrechte von Schleswig-Holstein wiederholen, aber sie sind einmal vorhanden, sind durch überlegene Gewalt den Landen entzogen, niemals verzichtet, unzählige Male vergebens angesprochen; solch ein Verhältniß thut nun und nimmer gut. Es ist ferner schwer einzusehen, warum die Schleswig-Holsteiner schlechter gestellt sein sollen, als die Dänen, welche, wie sich das dänische Königsgesetz dessen rühmt, von freien Stücken die unumschränkte Gewalt an ihr Königshaus übertragen. Befrage man die Schleswig-Holsteiner, erlaube man ihnen ebenfalls, ihr Ja oder Nein über diese Lebensfrage abzugeben. Sagen sie aus tiefer Ueberzeugung

Nein, und sie werden es sagen, so wird ihnen ihr Recht nicht mit Recht länger vorenthalten. Die Summe dieser Rechte lautet auf gemeinsame Landtage von nicht blos berathender Stimme und gemeinsame Finanzen, welche getrennt seien von denen des Königreiches.

Es ist kaum zu sagen, wie weit die Dänen abirren, wenn sie die Einverleibung Schleswigs in ihr Königreich mit so brennendem Eifer begehren. Denn nicht blos etwas Unrechtliches verlangen sie, es ist ein Widersinn, zu hoffen, daß es ihnen damit gelinge. Was darin zu leisten ist, haben sie bereits erreicht, denn durch einen Machtspruch sind die Landtage der Holsteiner von den schleswig'schen getrennt, und da der Rath überall leicht wiegt, wo man die Fülle der Weisheit selber zu besitzen glaubt, werden sie wirklich unumschränkt regiert. Das ist aber der Fall mit den Holsteinern ebenfalls, die sich nicht für einverleibt halten dürfen. Was die Dänen eigentlich wollen, ist Verschmelzung; das ganze Herzogthum Schleswig soll wieder wie vor Zeiten, ein dänisch redendes, sich dänisch fühlendes Land werden. Aber die große Mehrzahl der Schleswiger hat seit Jahrhunderten ihr Gesicht vom dänischen Volk abgekehrt, dem Deutschen zugewendet, alle Bildung kommt ihr von letzterem, welches von so vielen verlorenen Kronen doch die der innerlichen Bildung bewahrt hat. Wer im Schleswig'schen danisirt, das sind außer ein Paar Grillenfängern einige Flensburger Kaufmannshäuser, welche die Geschäfte, die sie früher mit Norwegen machten, und die ihnen leider kein Handelsvertrag bei der Abtretung von Norwegen gesichert hat, auf Westindien übertragen haben; sonst Niemand. Dennoch gibt es Mittel für die Anpflanzung eines Dänenthums, die Erfolg versprechen, ein Zwangs- und ein Gunstmittel. Man verbiete den Schleswigern die Universität Kiel und alle deutschen Universitäten und verlege die königliche Residenz von Kopenhagen nach Schleswig; denn dadurch ist vor Jahrhunderten ganz hauptsächlich das Schleswig'sche in ein wesentlich deutsches Land verwandelt. Daß die staatsklugen Erwerber ihren Hofhalt zu Gottorp nahmen, das lockte die große Zahl der deutschen Landsassen nach, und hätten die Landesfürsten sich in Flensburg angesiedelt oder in Hadersleben, so spräche jetzt ganz Schleswig Deutsch. Wer aber möchte gegenwärtig im Ernste zu jener Zwangsmaßregel rathen? Und wie übel würden die Insel-Dänen mit jenem Gunstmittel zufrieden sein! Nein, Kopenhagen ist noch immer eine Hauptstadt voller Bedeutung für den einsichtigen Dänen, sie zeigt ihm den Weg, auf welchem allein sein Heil

liegt, den Weg zu den unvereinten Skandinaven. Zwar kann eine Union der skandinavischen Reiche, welche jetzt viel tiefer und inniger aufgefaßt werden würde, als ehemals, dermalen ohne Verletzung heiliger Verhältnisse nicht erstrebt werden, aber ein skandinavischer Bund unterliegt weit weniger Schwierigkeiten als unser deutscher Bund, er ist, wo möglich, durch eine gesunde Politik noch gebotener als dieser. Das unverbundene Skandinavien wird stäts zweispältig sein. Das hat die Eroberungssucht des Ostens, die Handelsdespotie des Westens von jeher auszubeuten gewußt, und die Leidenschaften toben darum heute nicht minder grimmig, weil man sie besser zu übertünchen versteht. Ein bundvereintes Skandinavien würde als ein Hort der germanischen Bildung im Norden des Welttheiles dastehen, würde Deutschland seine Flotte bieten und, wenn einmal das drohende Gewitter ausbricht, die Hunderttausende von deutschen Kriegern zu seinem Schutze aufstehen sehen.

Soll ich auch noch zu den Schleswig-Holsteinern reden, wie ich denke, so steht das fest, daß sie für ihre gemeinsamen Landesrechte kämpfen müssen ohne Unterlaß. Denn nichtiger hat ihnen Niemand gerathen, als die Drei oder Vier, welche in den Zeitungen so vielen Lärm machen, als ob sie eine halbe Million wären, indem sie immerfort wiederholen, Holstein müsse Alles vom deutschen Bunde erwarten, Schleswig seinem Schicksale überlassen. Wenn das, wie Manche meinen, auf einer geheimen Verabredung mit einer Anzahl extremer Politiker des Königreichs beruht, welche nur um den Preis von Schleswig gemeinsame Sache mit ihnen zum Zwecke der Bewegung machen wollen, so ist dieses Trachten nicht blos thöricht, sondern noch ganz anders zu bezeichnen. Aber möge das eine grundlose Annahme sein, noch soll von diesen Worthelden der erste Grund angeführt werden, warum eine Verbindung, die während des deutschen Reiches so viele Jahrhunderte lang bestanden hat, mit dem so viel loseren deutschen Bunde unverträglich sein sollte. Als ob nicht auch andere deutsch redende Lande außerhalb des deutschen Bundes, aber mit deutschen Bundeslanden unter derselben Regierung ständen! Von der anderen Seite ist die Hoffnung gering, daß eine Aufnahme Schleswigs in den deutschen Bund gelingen werde. Wer auf seinem unzweifelhaften Rechtsboden noch so wenig Anerkennung erlangt hat, soll keine ausschweifenden Hoffnungen nähren. War aber das nicht seit lange der Fall in Schleswig-Holstein, daß man über Planen in die weite Ferne hinaus die Forderung der Gegenwart ver-

nachläſſigte? So iſt jetzt Alles dort bis zum Uebermaße mit dem drohenden Abgange des Mannesſtammes der regierenden Linie beſchäftigt und den Folgen, welche das für die Herzogthümer haben wird, da doch alles, was in dieſer Hinſicht zu thun iſt, vermuthlich in aller Stille unter den zunächſt Betheiligten wird verabredet werden; und das Kunſtſtück der heutigen Staatspraxis beſteht ja darin, alle Rechtsfragen in politiſche Fragen zu verwandeln. Es wird aber wahrſcheinlich ein inhaltsſchweres Menſchenalter verfließen, ehe dieſer Fall eintritt, wenn er nur überhaupt bevorſteht, ein Menſchenalter, in welchem viel Gutes geſchaffen, Vieles auch verdorben werden kann. Praktiſch iſt gegenwärtig längſt nicht mehr die Frage darüber, ob jener Schritt der Vorfahren, Schleswig-Holſtein mit der Krone Dänemark zu verknüpfen, überall weiſe geweſen iſt; ein Zuſtand, der Jahrhunderte alt und rechtlich, über allen Zweifel hinaus begründet iſt, hat ſeine Früchte gemiſchter Art getragen. Es iſt weiſe, die beſſeren auszuwählen und durch fernere Pflege zu vervollkommnen. Nichts könnte trauriger ſein, als wenn ungezähmte Leidenſchaft von beiden Seiten gerade jetzt einen Haß zwiſchen Dänen und Deutſchen entzündete, welche unendlich Vieles zum einträchtigen Zuſammenhalten anmahnen muß. Der gebildete Theil beider Völker erkennt, was man ſich wechſelſeitig verdankt; Europa hat den Schatz kennen gelernt, welcher in dem Alterthume Skandinaviens für die Menſchengeſchichte enthalten iſt, und ehrt die Dänen als die um die Hebung desſelben hochverdienten. Der ſchleswig-holſteiniſche Gelehrte darf am allerwenigſten verkennen, welche Bedeutung für ſeine Ausbildung die unmittelbare Verbindung mit dieſer unverſiegbaren Quelle hat.

Der dieſes ſchrieb, weiß recht gut, daß man am ſicherſten mißfällt, wenn man es mit keiner Partei halten will; auf einen Kitzel der Eigenliebe war es aber auch nicht abgeſehen.

XIX. Ein Wegweiſer durch die Geſchichte der engliſchen Jury.

(Aus Bd. X der von Beſeler, Reyſcher und Wilda herausgegebenen Zeitſchrift für deutſches Recht und deutſche Rechtswiſſenſchaft S. 185 bis 204.)

Die Löſung mancher menſchlichen Aufgabe wird dadurch verſpätet, daß wir unſern Standpunct zu ihr ungern wechſeln, uns die Zeit nicht nehmen den Gegenſtand unſerer Betrachtung gehörig zu umgehen und von allen Seiten freizulegen. Man faßt die engliſchen Geſchworenen gern ſo auf, wie ſie in ihrer Fertigkeit daſtehen, als zwölf ehrenhafte Genoſſen einer Grafſchafts- oder Stadtgemeinde, welche vor den Augen ihrer Mitbürger über ſtreitiges und ſträflich verletztes Recht entſcheiden, jedoch nicht über einen einzigen Fall hinaus, und nur nachdem beide Theile ſie als unverwerflich anerkannt haben, und drittens nur nachdem ſie alle Zwölf einſtimmig geworden, und endlich mit der vierten Beſchränkung, daß ſie mit der Geſetzanwendung in der Regel nichts zu ſchaffen haben, als welche allein den vorſitzenden, ſtändigen, von der Regierung eingeſetzten Richtern zuſteht. Faßt man ſie aber ſo, und legt dann in die andere Wagſchale, daß niemand ſie, ſobald ſie innerhalb dieſer Schranken bleiben, wegen der Gründe ihrer Entſcheidung zur Rede ſtellen, noch überhaupt zur Verantwortung ziehen darf, mit alleiniger Ausnahme erweislicher Beſtechung; wozu noch bei der Criminaljury die Beſonderheit kommt, daß ſie erſt dann zum Werke ſchreitet, wenn eine andere Jury zuvor entſchieden hat, daß Grund zur Anklage vorhanden ſei, wofür ſie dann aber durch die Unumſtößlichkeit ihres Urtheils, welches keine zweite Inſtanz aufheben kann, entſchädigt wird: Thut man alſo

das und ergreift die ganze Erscheinung in ihrer Fülle und vollendeten Mächtigkeit, so steht sie ganz einzig in ihrer Art da, und jedes Bemühen sie durch Vergleichung mit dem Gerichtsverfahren anderer Völker aus ihrer Isolirung zu reißen und uns näher zu bringen, muß scheitern. Denn was fruchtet es, verwandte Einzelheiten aus verschiedenen Regionen mühsam zusammenzutragen, wenn die Verbindung ihrer aller zum Ganzen von jeher das eigentliche Wesen ausmacht? Seit dem ersten Schiffer werden Flöße und Barken gezimmert, allein das stolze Seeschiff verschmäht die Vergleichung, und nur da spannt es seine Segel aus, wo es ein würdiges Fahrwasser findet.

Es ist aber in der That mit den englischen Geschworenen keineswegs so bewandt, daß sie wie Göttin Athene aus Zeus Haupte in aller Vollendung entsprungen wären. Nimmt man sich die reichlich durch Belehrung belohnte Mühe in Biener's Beiträgen zu der Geschichte des Inquisitionsprozesses und der Geschworenen-Gerichte das siebente Capitel, welches von England handelt, aufmerksam und wiederholt zu lesen, und bestätigt sich in der Hochachtung vor diesem so von allem modischen Scheine freien, tief eindringenden Forscher auch allenfalls nur durch das Studium des Glanvilla, so gelangt man zur unzweifelhaften Einsicht, daß ebenwie der Wunderbau der englischen Staatsverfassung unter vielhundertjährigen Kämpfen und Zerstörungen langsam gedieh, es so auch mit der Jury gegangen ist. Beide haben neben und für einander gekämpft und endlich gesiegt; aber ohne parlamentarische Hülfe, ohne den Beistand einer im volksfreien Sinne geordneten Gesetzgebung wären die Geschworenen in England wie bei andern Völkern zu Grunde gegangen. Das: „wie bei andern Völkern" füge ich auf eigene Gefahr hinzu. Diese anderen Völker hat man aber nicht in Deutschland, wenigstens nicht mehr in dem Deutschland unserer schriftlichen Volksrechte zu suchen; allein man findet sie auf germanischem Boden im großen skandinavischen Norden. Hier wird sogar die Geburtsstätte der britischen Geschwornen zu suchen sein; aber einzig in England gedieh die Pflanze, welche im Norden unter politischen Bedrängnissen verkümmerte und endlich zertreten ward.

Biener läßt die Frage, ob die Normannen die Jury, welche zur Zeit ihrer Herrschaft über England entstand, nicht vielleicht aus ihrer Normandie mitbrachten, und die Normandie sie aus Norwegen empfing, keineswegs unberührt, aber er neigt zur Verneinung hin, ohne zu ver-

hehlen, daß der Kreis seiner Studien sich nicht über das Normännische hinaus bis auf Norwegen und seinen Norden erweitert habe; und der Versuch, welchen ein Paar Jahre später der Isländer Repp gemacht hat, die englische Jury an Skandinavien zu knüpfen, wimmelt in dem Grade von Mißverständnissen und Verwirrungen der verschiedenartigsten Quellenschriften, daß man ihn für völlig mißlungen erklären muß [1]).

Käme es bloß auf die Zwölfzahl der Urtheiler an, so brauchten wir nicht über England hinaus zu gehen; sie findet sich bei den Angelsachsen unzweifelhaft [2]). Wie mir scheinen will (denn die Sache wird streitig aufgefaßt) stand es bei diesen so: Die Gemeinde hatte das Recht in ihrer Gesammtheit richterlich zu entscheiden; häufig aber geschah es, daß zwölf Männer aus der Gemeinde, von dem vorsitzenden Beamten ernannt, angewiesen wurden, vor der Gemeinde ein Urtheil aufzustellen, welchem diese dann nach Mehrzahl der Stimmen beifiel oder es verwarf [3]). Die Zwölf ebenfalls entschieden nach der Mehrheit, so daß zwei Drittel die Entscheidung gaben. Hier ist es also die Zahl, die, wie ja auch so häufig auf deutschem Boden [4]), an die englische

---

[1]) A historical treatise on tryal by Jury, wager of law, and other coordinate forensic institutions, formerly in use in Scandinavia and in Iceland. By Thorl. Gudm. Repp. Edinb. 1832. Wie wenig lohnte es sich der Mühe, diese leichtfertige Arbeit ins Deutsche zu übersetzen! Mit der angeführten vortrefflichen Arbeit Biener's, im J. 1827 erschienen, ist übrigens seine Abhandlung: Ueber die neueren Vorschläge zur Verbesserung des Criminalverfahrens in Deutschland in v. Savigny's ꝛc. Zeitschrift Bd. 12. H. 1. 1844. zu vergleichen, obgleich ihr Ziel ein anderes ist.

[2]) Wiewohl Biener S. 244 anderer Meinung ist, von Phillips, Geschichte des Angelsächs. Rechts S. 166 ff. abweichend. Allein die von Phillips, Englische Reichs- und Rechtsgeschichte seit der Ankunft der Normannen II, 67 gemachten Gegenbemerkungen überzeugen mich. Vgl. auch Lappenberg, Gesch. v. Engld. I, 602. Wäre die Umwandlung der 12 in 11, wie sie Davord Oglou, Histoire de la législation des anciens Germains II, 550. 582 f. in König Edgars Gesetze vorschlägt, auch zuzugestehen, wir kommen doch bei König Ethelred unzweifelhaft auf die Zwölfe.

[3]) Vgl. Dahlmann, Gesch. von Dänem. I, 155.

[4]) Jak. Grimm, d. Rechtsalterth. S. 177—80. Die zwölf Schöffen, welche K. Ludwig der Fromme vorschreibt (Capit. 2. a. 819. c. 2. Pertz, Legum T. I. p. 227.) sind bekannt. Ueber die vermuthliche Zwölfzahl der Lombardischen Schöffen, von welchen mindestens sieben erscheinen mußten, s. v. Bethmann-Hollweg, Ursprung der Lombardischen Städtefreiheit. Bonn 1846. S. 80. Note 5.

Jury erinnert, aber auch allein die Zahl; kein Verwerfungsrecht, keine Einstimmigkeit, schwerlich auch eine Ernennung bloß für diesen Fall.

Ganz anders aber legen sich diese Zustände offen, sobald wir in den normännischen Zeitraum der englischen Geschichte treten. Um darüber klar zu sehen, muß man den Gerichtsgebrauch kennen, welchen die ersten Normannen aus ihrer norwegischen Heimath mitbrachten. Man erwirbt sich diese Kenntniß zum Theil aus den altnorwegischen Gesetzen und den altskandinavischen Geschichtbüchern, andern Theils aus der Vergleichung des gerichtlichen Verfahrens in Island, nur daß man Mutter und Tochter nicht mit einander verwechsele. Man muß vor allen Dingen zwischen ordentlichen und außerordentlichen Gerichten unterscheiden. Die außerordentlichen werden für einen einzelnen Fall, wie er gerade eintritt, bestellt, mag dieser nun der streitigen Gerichtsbarkeit oder der an sich nicht streitigen, wie Erbtheilungen und Abschätzungen angehören; manchmal kommen auch Straferkenntnisse vor. Bei diesen außerordentlichen Gerichten wird nach einfacher Stimmenmehrheit erkannt; tritt Stimmengleichheit ein, so wird die Sache als unentschieden betrachtet und geht weiter an ein ordentliches Gericht. Dieses hat in Norwegen zwölf Richter, welche durch Einstimmigkeit entscheiden, und wir vermissen auch ein Recusationsrecht nicht, denn es hat (mindestens wo es Grundstücke angeht) jede Partei das Recht, die Hälfte der Richter zu ernennen, woraus ferner hervorgeht, daß sie, wenn vielleicht nicht überhaupt, so doch bei gewissen Vorkommenheiten nur über den einzelnen Fall erkannten, was in Island nicht so war. Uebrigens sind die ordentlichen Gerichte nur insofern Obergerichte, als eines Theils viele Rechtsfälle und namentlich die wichtigsten Straferkenntnisse allein für sie gehören, und ferner die im außerordentlichen Gericht unentschieden gebliebenen Sachen an sie gebracht wurden; denn war einmal in irgend einer Sache, einerlei ob bürgerlich oder peinlich, von einem Gerichte gültig abgeurtheilt, so hatte es dabei sein Bewenden, ohne zweite Instanz. Das nächste ordentliche Gericht, an welches man, vom außerordentlichen kommend, sich zu wenden hatte, war das Gericht der Harde; konnten hier die Zwölfe nicht einstimmig werden, so ging man weiter an die Landschaft (Fylke), stockte es hier ebenfalls, noch weiter an das Landgericht: denn im alten Norwegen thaten sich die meisten Landschaften gruppenweise zu gemeinsamen Landtagen und gemeinsamen Landgerichten, deren jedes sein eigenes Gesetz hatte, zusammen, bis all-

mählig vier große Kreise daraus wurden; jeder von diesen hatte seinen eigenen Landtag und sein Landgericht. Die Gesetzgebungen glichen sich allmählig aus, aber allgemeine Reichstage hat das alte Norwegen bis auf eine einzige Ausnahme (1223) nie gekannt. Da das Hardesgericht zwölf Mitglieder, das Landgericht deren dreimal zwölf zählte, so liegt die Vermuthung nahe, daß das Landschaftsgericht 24 hatte, wie denn auch in der Stadt Bergen, welche von den gewöhnlichen Gerichten eximirt war, die, wenn man so sagen darf, zweite Instanz aus 24 besteht[1]). Gewiß aber ist, daß bei dem Landschaftsgericht eine bedingte Stimmenmehrheit für Einstimmigkeit galt; denn wenn die unterliegende Partei nicht mindestens ein Viertel der Stimmen für sich hatte, mußte sie sich dem Spruche unterwerfen, durfte nicht weiter an das Landsgericht gehen[2]).

Ferner brachten die Norweger den gerichtlichen Zweikampf mit sich vom Hause in die Normandie; er diente als Beweismittel in peinlichen wie in bürgerlichen Sachen. Ein Paar Beispiele von vielen sollen zeigen, wie weit er in bürgerlichen Sachen reichte. Als die Norweger Island colonisirten, mußte jeder ihrer Ansiedler darauf gefaßt sein, durch einen späteren Ankömmling, dem sein Hof gefiel, aus seinem Besitzthum vertrieben zu werden. Denn das alte Landrecht gestattete diesem, dem Eigenthümer den gerichtlichen Zweikampf in der Art anzutragen, daß der Ausgang über das Eigenthum entscheiden solle. Man mußte abtreten oder sich schlagen; es war das Recht des Stärkeren, in eine gesetzliche Form gebracht. Im Mutterlande nun fand dieses gewaltthätige Herkommen darin seine natürliche Gränze, daß hier in Bezug auf die altererbten Bauerhöfe ein Retractrecht sämmtlicher Agnaten in der Ausdehnung bestand, daß sogar der Rückkauf diesen offen blieb; ein solcher Gewaltmensch hätte mithin nur nach dem Untergange eines ganzen Geschlechts in seiner Erwerbung Ruhe gefunden. Allein in Island, wo Alles neu war und kurze Wurzeln trieb, konnte unter den versprengten Zuwanderern jenes sogenannte Odelsrecht sich nicht entfalten; hier drohte die Einführung dieses Herkommens alle Sicherheit des Besitzes zu zerstören. Darum bot man Alles auf, dem ersten Ankömmling, der diese

---

[1]) Dahlmann a. a. O. II, 352.

[2]) Ueber alle diese Verhältnisse s. die weiteren Nachweisungen bei Dahlmann II, 195. 337 f. 339 f.

Sprache führte, es gütlich auszureden, und machte ihn auf einen anderen, zur Ansiedelung wohl belegenen Platz aufmerksam [1]), das Mal mit Erfolg, allein die rohe Weise schaffte sich nichts desto weniger Eingang [2]) und mancher Isländer verlor so Haus und Hof, oder auch die Mitgift seiner Tochter, die der von ihr getrennte Mann nicht herausgab, aber sich bereit erklärte, sie doppelt zu bezahlen, wenn der Schwiegervater sie ihm abkämpfe. Inzwischen drang doch auch die Beseitigung dieser Unsitte in Island wie in Norwegen frühzeitig durch; sie folgte in beiden Landen der Einführung des Christenthums so ziemlich auf dem Fuße nach (J. 1011 oder 1012) [3]); keineswegs war aber das in der geraume Zeit vorher gegründeten Normandie, keineswegs auch in dem 1066 von den Normannen gewonnenen England so bald der Fall. Man begnügte sich hier mit einiger Milderung.

Die in England gebietenden Normannen warfen den angelsächsischen Gerichtsgebrauch nicht um, Kraft dessen alle freie Männer der Gemeinde nicht allein das Recht, sondern die Verpflichtung hatten, am Finden des Rechtes theilzunehmen und nach Mehrheit der Stimmen sich zu einigen [4]); wo es jedoch auf wichtige Entscheidungen ankam, verlangte man in normännischer Zeit die Bestärkung des Gemeindeurtheils durch den Eid von zwölf Männern aus der Gemeinde [5]). Den gerichtlichen Zweikampf gaben die Normannen nicht auf, allein der rohe Herausforderer durfte nicht mehr selbst um das angesprochene Grundstück kämpfen, er mußte einen anderen Kämpfer stellen, der nicht durch Lohn dazu gedungen sein durfte, dahingegen es dem Geforderten frei stand, sich persönlich oder durch einen Andern zu vertheidigen [6]). Hiedurch gewann die ganze Kampfhandlung einen rechtlicheren Charakter, wie denn auch ein Rechtstitel an das Grundstück wenigstens vorgegeben ward, ehe man die Entscheidung durch den Zweikampf suchte, immer aber stand es im Sinne der Angelsachsen noch schlimm genug. Nun wird zwar schwerlich ge-

---

[1]) Islands Landnamabok III, 7. p. 211.
[2]) Isl. Landnam. IV, 12. p. 314.
[3]) Dahlmann I, 157.
[4]) Biener S. 246 f.
[5]) Biener S. 248.
[6]) Phillips, Engl. Reichs- und Rechtsgesch. seit der Ankunft der Normannen II, 123.

läugnet werden können, obwohl Biener nichts davon wissen will, daß es auch bei den Vätern der Angelsachsen eine Zeit des gerichtlichen Zweikampfes gegeben habe, denn wir finden ihn so ziemlich überall in den deutschen Volksrechten [1]), allein er war derzeit in Deutschland längst beseitigt und es zeigt sich keine Spur von ihm in den angelsächsischen Gesetzen [2]). Mochte allenfalls der Zweikampf in peinlichen Sachen sich wieder geltend machen, wie das, seit die Normannen einzogen, oft genug geschah, allein auf diesem Wege sein Grundeigenthum oder seine Grundgefälle einbüßen zu sollen, schien den Angelsachsen unerträglich. Dahin aber war es mit ihnen in den Volksgerichten gekommen, und wenn sie ihre Zuflucht zu dem königlichen Gerichtshofe nahmen, so waren in diesem keine Angelsachsen mehr zu finden, nichts als Normannen, die dann natürlich auch bloß in ihrer Sprache, der französischen, verhandelten [3]).

Um so dankbarer wurde es empfunden, als eine neue Ordnung eintrat, welche in Fällen streitigen Grundbesitzes oder streitiger Gefälle und Pflichtigkeiten für beide Parteien einen Weg Rechtens eröffnete, der statt der Entscheidung durch das Recht des Stärkeren betreten werden durfte [4]). Denn fortan darf sowohl der Kläger als der Beklagte den Zweikampf vermeiden und einer Assise von zwölf Männern ritterlichen Standes aus der Nachbarschaft die Entscheidung anheimstellen. Diese Zwölfe mußten von vier zu dem Ende zu berufenden Rittern ernannt

---

[1]) Lappenberg, Gesch. v. Engl. I, 604.

[2]) Die von Lappenberg a. a. O. aus der lex Angliorum tit. XV. citirte Stelle scheint mir doch nicht im Allgemeinen zu besagen, daß wegen eines Streites um 2 Schillinge gekämpft werden durfte; ihr Sinn ist: der Beweis eines Diebstahls oder einer Verwundung darf durch Zweikampf geführt werden, wenn die gestohlene Sache oder die Wundenbuße auch nur 2 Schillingen gleichkommt; 2 Schillinge aber galt ein abgehauener Finger. tit. XV, §19. Lex Saxonum tit. XVI. gibt dem Zweikampfe die Entscheidung über streitige Grundstücke.

[3]) Phillips a. a. O. I, 95. Wilhelm der Eroberer machte den vergeblichen Versuch, englisch zu lernen.

[4]) Glanvilla l. II. c. 13. Ich citire den Glanvilla, oder wer denn der Verfasser dieses unter König Heinrich II. abgefaßten Buches De consuetudinibus regni Angliae sein möge, nach der Ausgabe von Phillips im 2ten Bande seiner Engl. Reichs- und Rechtsgeschichte seit der Ankunft der Normannen.

und demnächst in des Königs Namen auf einen bestimmten Tag beschieden werden. Es war aber rathsam, statt jener vier Ritter deren einige mehr zu berufen, weil sonst leicht weniger als vier erscheinen konnten, obgleich an sich nichts im Wege steht, daß auch ein Einziger die Zwölf ernenne, vorausgesetzt, daß beide Parteien damit einverstanden sind [1]). Ebenso rathsam aber war es, statt der zwölf Urtheiler deren lieber eine größere Anzahl einzuberufen; denn sie sollen erstens unterrichtet von dem Rechtsstreite sein, sei's aus eigener Kenntniß, sei's von ihren Vorfahren her: denn wer zwar seine im Urtheil zu bewährende Gewissenhaftigkeit beschwören könnte, zugleich aber gestehen müßte, daß er von der vorliegenden Sache keine Kenntniß habe, muß ausgeschossen werden, und ein Ersatzmann tritt an die Stelle, bis die Zwölfzahl voll ist [2]). Zweitens: Es könnte ja sein, daß im Augenblicke der Urtheilerwahl der Beklagte noch fehlte, der hernach vielleicht gegen einen oder den andern der Gewählten einen Einspruch thun könnte, welchen der vorsitzende Hof gültig befände (wegen Bescholtenheit oder Freundschaft oder Feindschaft); auch darum also ist es gut, mehr als zwölfe zu ernennen, damit man allenfalls ein Paar missen könne [3]). Endlich drittens wegen des Urtheils, damit dieses nicht ausbleibe. Denn da es sich fügen kann, daß die Zwölf sich nicht vereinigen, und doch zu einem Urtheil die Uebereinstimmung von mindestens Zwölfen erforderlich ist, so muß man eine Anzahl Urtheiler zuschießen können, so lange bis sich bei Zwölfen von ihnen ein übereinstimmender Richterspruch herausstellt [4]). Nur dürfte, fügen wir hinzu, der Zuschuß niemals bis zur Verdoppelung der Zwölfzahl steigen; denn sonst liefe man Gefahr, zwei mit einander streitende, in gleichem Grade gültige Entscheidungen zu erhalten. Gegen die Entscheidung dieser Geschworenen gibt es so wenig ein Rechtsmittel als gegen die Entscheidung durch Zweikampf [5]). Dagegen werden

---

[1]) Glanvilla l. II. c. 12. §. 3.

[2]) Glanvilla l. II. c. 17. §. 2.

[3]) Glanvilla l. II. c. 12. §. 2.

[4]) Glanvilla l. II. c. 17. §. 3.

[5]) Glanvilla l. II. c. 3. §. 12. Ea enim, que in curia domini Regis per duellum semel fuerint terminata negotia, perpetuam habeant firmitatem. c. 18 §. 1. — Lites enim per magnam assisam domini Regis legitime decise, nulla occasione rite resuscitantur impostarum.

Geschworene, die der böslichen Verletzung ihres Eides überführt sind, mit schweren Ehren- oder Vermögensstrafen belegt, und müssen mindestens ein Jahr im Gefängniß bleiben [1]). Controvers blieb, ob in dem Falle, daß sich in der Nachbarschaft oder gar in der ganzen Grafschaft keine zwölf sachverständige Geschworenen fanden, die Klage aufgegeben werden müsse, oder ob, wenn unter den weniger als zwölf Sachkundigen sich welche fänden, die ihr Zeugniß im Zweikampfe zu bewähren willig wären, der Hof befugt sei, auf Zweikampf zu erkennen [2]).

Wir haben hier also ein Gericht von englischen Geschworenen, durchaus in keinem Hauptpunkt von jenem altnorwegischen unterschieden: in beiden die Zwölfzahl, die Wahl für den einzelnen Fall, die Einstimmigkeit, ein Verwerfungsrecht, Abschneidung jedes anderen Rechtsmittels, und in beiden keine Spur noch von einer Beschränkung auf die Thatfrage. Der einzige erhebliche Unterschied besteht darin, daß die Competenz der englischen Geschworenen sich auf das Landgüterrecht beschränkt [3]), während die norwegischen sich in der weiten Sphäre bürgerlicher und peinlicher Sachen bewegten.

Beachtung inzwischen verdient auch die kleinere Abweichung. Dem Engländer ist die Zwölfzahl von Gleichüberzeugten unerläßlich, er verlangt nichts darüber hinaus und läßt nichts gelten was darunter ist; wo Letzteres droht, findet er eine Aushülfe in der Hinzuberufung anderer Urtheiler. Der Norweger dagegen verdoppelt und verdreifacht die Zwölfe und läßt von der andern Seite auch allenfalls etwas weniger als Zwölf für voll gelten. Noch weiter weicht vom Engländer der Isländer ab: ihm ist die einfache Zwölfzahl wenig heilig, er läßt sich auch neun Urtheiler gefallen; dagegen neigt er zur verdreifachten Zwölfzahl hin, die für einstimmig gilt, auch wenn allenfalls fünf Abstimmige darunter wären, weil aber deren häufig mehr sind, so opfert am Ende die Republik Island das Princip der Einstimmigkeit auf, indem es ein höchstes Gericht aufstellt, welchem die Entscheidung nach Stimmenmehrheit gestattet ist. Der Schwede nimmt keinen Anstoß daran, daß seine Zwölf nach einfacher Stimmenmehrheit entscheiden; „das wird von sieben

---

[1]) Glanvilla l. I. c. 19.

[2]) Glanvilla l. I. c. 21.

[3]) Glanvilla l. I. c. 19. §. 2. Notandum etiam, quod nunquam potest esse duellum, ubi assisa nequit esse, nec econverso.

Männern aus den Ernannten entschieden," heißt es unzählige Mahle im Westgothen-Gesetze [1]).

Es läßt sich nicht bezweifeln, daß König Heinrich II. der Schöpfer dieses ersten, in den Hauptfragen des Landgüterrechtes Entscheidung gebenden, englischen Geschwornengerichts ist, durch welches schon 1164 ein Streit über Grundeigenthum zwischen Weltlichen und Geistlichen entschieden wird, und 1176 ein Streit über das Recht an ein Lehn zwischen dem Lehnsherrn und dem Erben eines Vasallen [2]). Ein Punct, der freilich in hohem Grade antinorwegisch war, daß man nämlich Ritter sein mußte, um Wähler und wählbar zur Jury zu sein, ward schon 1194 beseitigt; im Nothfalle nämlich genügt es, wenn unbescholtene Freie gewählt werden [3]).

Aber eine baldige Ausdehnung der Competenz der Jury auch auf andere Zweikampfsfälle konnte nicht wohl ausbleiben. Nun hatte schon Wilhelm der Eroberer auch in peinlichen Sachen, namentlich wo es auf Diebstahl und Tödtung ankommt, den Zweikampf eingeführt [4]). Der König erlaubt dem Engländer, den Normannen, gegen welchen er als Kläger auftritt, zu fordern; sollte Ersterer aber den Zweikampf scheuen, so steht es ihm auch frei, den Beklagten zu nöthigen, daß er sich nach normännischem Recht durch Eideshelfer reinige. Anders mit dem Engländer, wenn ein Normann ihn verklagt; er darf den Zweikampf ablehnen, allein ihm bleibt alsdann zu seiner Reinigung allein das Gottesurtheil der Eisenprobe. In dieser Art steht die Sache im Ganzen in dem Rechtsbuche von Glanvilla; Zweikampf und Gottesurtheil geben herkömmlich die Entscheidung in schweren Fällen des Strafrechts; nur daß sie doch von einer Seite her eine Abänderung aus der Ferne schon ankündigt.

Im Allgemeinen bekannt genug, wenn gleich in manchen Einzelheiten streitig ist die angelsächsische Gesammtbürgschaft, welche die Ge-

---

[1]) thet liggi at siu mannae af nempdinni, z. B. S. 223 der Collin-Schlyter'schen Ausgabe.

[2]) Biener S. 255 f.

[3]) Genau genommen, betraf die Erlaubniß freilich bloß die Mitglieder der gleich zu erwähnenden Rügejury. Biener S. 271. Phillips I, 298.

[4]) Leg. Guil. Conq. 68. Wilkins p. 230. In Thorpes Ausgabe p. 210.

meinden verpflichtete, wenn ein Verbrechen in ihrem Kreise begangen war, den Verbrecher zur Strafe zu stellen, wo nicht, für den Schaden einzustehen [1]). Es lag gar sehr im Interesse der dänischen und später der normännischen Eroberer von England diese Sitte nicht abkommen zu lassen, die ihnen eine stets bereite polizeiliche Hülfe gegen einzelne Racheversuche der Unterworfenen gewährte, und wir sehen, daß sie Gebrauch davon machten. Mit dieser alten Einrichtung steht es aber in lebendigem Zusammenhange, wenn König Ethelred II. befiehlt, es sollen in jedem Hundert zwölf Ritter zusammt dem Vorstande des Hunderts durch einen Eid auf die Reliquien sich verpflichten, daß sie keinen Unschuldigen anklagen [2]), aber auch keine Schuld verhehlen wollen. Also zwölf Geschworne, deren Pflicht ist jeden in ihrer Gemeinde verlautenden Fall, der eine Haftung der Gemeinde nach sich ziehen könnte, zur Anzeige zu bringen; wir stehen hier an der Wiege der Grand-Jury. Wir finden aber freilich, daß diese Zwölf bloß zur Rüge Verpflichteten in einzelnen Fällen auch gehalten wurden zugleich als Urtheiler aufzutreten; mindestens geschah das in der normännischen Zeit, und zwar im zwölften Jahrhundert, wo es Zinswucher oder gewisse Rechtskränkungen, namentlich die Beeinträchtigungen königlicher Gerechtsame über Grundstücke, Wasser und Wege anging [3]).

So standen die Dinge als unter der Regierung König Heinrichs III. oder vielmehr zu der Zeit, da er noch unmündig war, von Seiten der römischen Curie die Gottesurtheile verboten wurden. Es geschah das im Jahre 1219 und es war hohe Zeit damit, denn längst mißtrauten viele Engländer der Eisenprobe als einem Werkzeug in den Händen der Geistlichkeit, und in Norwegen wollte man sogar das Kraut kennen, welches die Hand vor glühendem Eisen schütze. Nichts desto weniger fiel mit der Feuer- und der Wasserprobe ein Beweismittel in peinlichen Sachen weg, welches der Engländer nicht füglich missen konnte. Zwar blieb der gerichtliche Zweikampf noch stehen, allein auch dieser entsprach den Zeitansichten nicht mehr und er ist nach und nach ohne eigentliche

---

[1]) Biener S. 268 f.

[2]) Forsecgean s. Thorpe's Note e. in seiner Ausgabe der alten Ges. v. Engl. p. 125. Vgl. Biener S. 267.

[3]) Biener S. 277 möchte das freilich anders fassen. S. aber Glanvilla l. VII. c. 16 §. 3. u. l. IX. c. 11 §§. 2 u. 3.

Verordnung abgekommen [1]; eben so ist es, und früher schon, mit dem normännischen Reinigungseide gegangen [2].

Groß also die Verlegenheit, wie man sich fortan im Criminalverfahren helfen solle. Seit dem Jahre 1118 waren in England die reisenden Richter eingeführt, und nach längerer Stockung im Jahre 1176 in erneute Wirksamkeit getreten [3]. Diesen sandte man höheren Orts jetzt in ihre Gerichtsbezirke die Weisung nach: sie sollen einstweilen nur die schlimmsten Verbrecher, welche die Rügejury ihnen angeben wird, in's Gefängniß sperren, die mittleren aus dem Rechte weisen, die leichtesten aber gegen Sicherheit auf freien Fuß setzen [4]; bald aber fand man die wichtige Auskunft, daß sich die Gerügten (rectati oder retati) dem Urtheile von zwölf Geschworenen aus ihrem Hundert unterwerfen sollen. Das Gesetz darüber ist nun freilich verloren gegangen, allein die Sache selber leidet keinen Zweifel; denn schon im Jahre 1221 erblicken wir zwölf solche Geschworene die über die Schuld urtheilen, in Thätigkeit [5]; der Zweikampf ist nicht abgeschafft, allein der Beklagte kann ihn vermeiden, sobald er sich dem Urtheile der Geschworenen unterwirft. Bracton's Rechtsbuch, unter Heinrich III. geschrieben, enthält die Criminaljury eben so unzweifelhaft als sie bei Glanvilla noch vermißt wird, abgesehen von jenen beiden Fällen, da der Anklagejury zugleich ein Urtheil über die Schuld zuwuchs.

Mit diesem Entwickelungsgange stimmt auch überein was in Schottland und in der Normandie geschah. In Schottland besteht die alte Rügejury aus vier Geschworenen. Seit das Gottesurtheil unter König Alexander II. (1214—1249) abgeschafft ist, während der Zweikampf noch besteht, sprechen andere Geschworene das Urtheil [6]. Für die Normandie steht es gleichfalls fest, daß seit Aufhebung der Gottesurtheile die Geschworenen das Erkenntniß geben [7], es sei denn, heißt es in den

[1] Biener S. 282, Note 55.

[2] Biener, S. 278.

[3] Philipps a. a. O. II. 50.

[4] Biener S. 281 ff.

[5] Biener S. 288.

[6] Biener S. 284 f. In der Anzahl der schottischen Geschworenen scheint nichts constant als die ungerade Zahl. Es kommen deren 9 und 11 vor, und jetzt sind 15 Geschworene nöthig. Mittermaier, das deutsche Strafverfahren. 4. Aufl. Heidelb. 1843. Th. I. S. 309. Note 15.

[7] Le grand Coutumier Normand im 4. Bde. des Corps des Cou-

Rechtsbüchern, daß der Zweikampf dazwischen trete, welchen Viele preisen, weil er vor falschen Klagen abschreckt, viele Andere aber freilich mißbilligen und verwerfen [1]). Uebrigens gibt es so wenig in der Normandie als im alten Norwegen Rügegeschworene; in der Normandie hat in Ermangelung der Anklage von Seiten des verletzten Theils allein der richterliche Beamte (justiciarius) das Recht und die Pflicht zu rügen. Er nimmt, dem öffentlichen Rufe folgend, den Verdächtigen gefangen, hält ihn Jahr und Tag fest, bei weniger Nahrung, bis er erklärt sich den Geschworenen seines Vaterlands unterwerfen zu wollen. Der Beamte läßt hierauf alle diejenigen vorladen, von welchen er glaubt daß sie von dem Verbrechen einige Wissenschaft haben, ohne Rücksicht auf ihren Wohnort, und zwar rasch und ohne den Ladungsgrund anzugeben, damit nicht die Verwandten des Angeklagten mit Bitten oder Bestechung auf sie einwirken; er befragt sie in Gegenwart von vier Rittern und läßt ihre Aussagen aufschreiben. Sodann erscheint der Angeklagte und wird befragt, ob er irgend einen von jenen Männern als Richter verwerfe. Bringt er nun einen gültigen Verwerfungsgrund vor, so muß der Gescholtene austreten. Uebrigens wird aus diesen der That und ihrer Oertlichkeit möglichst kundigen Männern eine Jury (iurea) von 24 Männern zusammengesetzt, welche nun zum Erkenntniß schreiten, das auch sofort vollzogen wird. Das Erkenntniß ist gültig, wenn 20 von den 24 einstimmig sind. Fallen welche aus, weil sie sich vielleicht für unkundig der Sache erklären, so wird die Zahl solange ergänzt, bis sich 20 Einstimmige finden [2]). In Lehn- und Pfandsachen, worin die einfache Jury von Zwölfen erkannte, ward der Einspruch eines Einzelnen für nichts gerechnet, aber der von zweien machte den ganzen Spruch zu nichte [3]).

Hier führt sowohl die Zahl 24 auf die norwegische Stammwurzel zurück, als auch der Umstand, daß es auf 4 abgehende Stimmen nicht ankommen soll. Uebrigens beschlich doch auch den Engländer zu Anfang seiner Criminaljury das Gefühl, es möchte mit der Einstimmigkeit von zwölf Landsleuten vielleicht bei einem Falle der ernstesten Art zu wenig

---

tumes von de Richebourg c. 77. Codex legum Normannicarum (im 7. Bde. der Reliquiae Manuscriptorum von v. Ludewig). Pars. sec. c. 10. §. 2.

[1]) Ludewig l. l. c. 3. §. 8. vgl. Cout. Normand c. 69 Ende.

[2]) Ludwig l. l. c. 2. besonders §§. 13 u. 18.

[3]) Ludwig l. l. c. 40. §. 5.

gethan sein; denn wenn ein Todesurtheil ausgesprochen war, ward in der ersten Zeit eine Jury von 24 ernannt, um das Verdict der ersten Jury zu prüfen [1]). Allein man kam davon zurück.

Daß man sich aber ja stets recht gegenwärtig erhalte, wie langsam die englische Jury in ihrer heutigen Gliederung erwachsen ist. Gleichwie in der Normandie die Zeugen zu gleicher Zeit unbedenklich zu Richtern verwandt wurden, ebenso muthete man in England den 12 Männern der Rügejury häufigst an, hinterher auch das Urtheil über die Schuld zu fällen, und ließ selbst in angelsächsischer Art eine Mitwirkung der Gemeinde zum Urtheile zu [2]). Aber auch die reisenden königlichen Richter maßen sich eine Einwirkung auf die Geschworenen an, indem sie, wenn diese nach gepflogener geheimer Berathung nicht einig werden können, sie von einander trennen und einzeln vernehmen, wo es dann auch öfter geschieht, daß sie mißfällige Mitglieder oder solche die von der Sache nichts wissen ausschließen und den Beklagten hart behandeln, wenn er dagegen einspricht; denn manche Rechtsgelehrte sind freilich der Meinung, daß die Erklärung der Unkunde von Seiten der Geschworenen einer Freisprechung gleich zu achten sei. Es liegt in der Hand der reisenden Richter, die Geschworenen, wenn sie uneinig sind, durch Einsperrung und Entziehung der Nahrung zur Einstimmigkeit zu nöthigen; aber auch selbst wenn die Jury ihr einstimmiges Verdict abgegeben hat, mischen sie sich häufig mit ihren Bedenken ein und unternehmen es die Geschworenen, jeden für sich, über die Gründe ihres Spruches zur Rede zu stellen [3]). Ja es schleicht sich sogar öfter im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert die bequeme lose Praxis ein, daß man statt der altheiligen Einstimmigkeit von zwölf ehrenwerthen Landesgenossen sich mit einer Stimmenmehrheit zufrieden gibt [4]).

Von der andern Seite bleibt diesem Rationalismus gegenüber die vaterländische Orthodoxie nicht müßig, und sie trägt den Sieg davon. Es ist auch hier die Zeit der großen Eduarde, welche unter mannigfaltigem Ringen der Kräfte einer großen Zukunft die Bahn bricht. Bereits unter dem schwachen Heinrich III., unter welchem Bracton sein

---

[1]) Biener S. 284.
[2]) Biener S. 290 und das. Note 87.
[3]) Biener S. 293 f. aus Bracton und Fleta.
[4]) Biener S. 304.

wichtiges Rechtsbuch schrieb, wird es zugelassen, daß auch Geschworene, welche keine besondere Kunde von dem vorliegenden Rechtshandel haben, nach bestem Wissen und Gewissen, gestützt auf die von der Gerichtsobrigkeit ihnen zu ertheilende Aufklärung, ihr Urtheil abgeben[1]). Eduard I. duldet nicht länger, daß Rügejury und Urtheilsjury aus denselben Personen bestehen, die bloß einen andern Eid schwören, und es wird dem Sheriff aufgegeben die Urtheilsjury zu berufen; finden sich Personen darunter, welche in der Rügejury gesessen haben, so dürfen diese verworfen werden[2]). Auch kommt die nachprüfende Jury von 24 in Abgang[3]). Unter dem dritten Eduard spricht der Gerichtshof Common Bench über den Mißbrauch der Gerichte, sich mit der Majorität der Geschworenen zu begnügen, das Urtheil der Verwerfung aus[4]), und es wird dem Glauben, daß das einstimmige Zeugniß von zwölf achtbaren vereideten Landsleuten vor Gott und der Welt rechtsbeständig sei, dergestalt seine alte Ehre hergestellt. Derselbe Eduard vervielfältigt die Thätigkeit der Geschworenen, indem er neben den reisenden Richtern der königlichen Gerichte die Friedensrichter hinstellt, und diese sogar mit Criminaljurisdiction ausstattet; zugleich wird festgesetzt, daß die Rügejury nicht mehr aus dem Hundert, sondern aus der ganzen Grafschaft genommen werden soll, wodurch sich die große Jury zu ihrer heutigen Würdigkeit entwickelt; die Urtheilsjury (kleine Jury) aber bleibt dem Hundert.

Freilich kamen auch die Zeiten der Gewaltthätigkeit, da während des Krieges beider Rosen dieses schöne Volksrecht eigener Gerichtsbarkeit, welches Leben und Eigenthum den Eingriffen der Macht entzieht, angetastet ward, und als die Herstellung der Ruhe unter dem ersten Tudor erfolgt war, wuchs nur die Gefahr, da dieser, stets bereit der Ordnung die Freiheit zu opfern, nicht allein durch die von ihm ernannten Richter seiner Sternkammer verdächtige Personen vorfordern und aburtheilen ließ, sondern auch die reisenden Richter und Friedensrichter bevollmächtigte in geringeren Fällen ohne Jury zu strafen. Nun schaffte zwar sein

---

[1]) Ex credulitate et conscientia. Biener S. 265.

[2]) Biener S. 291.

[3]) Biener S. 265.

[4]) Biener S. 304. Auch in Bezug auf das Folgende kann ich mehrentheils auf die Belege gegen Ende der Biener'schen Abhandlung verweisen.

gethan sein; denn wenn ein Todesurtheil ausgesp… seiner Th…
der ersten Zeit eine Jury von 24 ernannt, um… pät unter g…
Jury zu prüfen[1]). Allein man kam davon … one streiften, dur…

Daß man sich aber ja stets recht gegen… außte erst fallen un…
die englische Jury in ihrer heutigen G… en werden, bevor unte…
wie in der Normandie die Zeugen … pus-acte die völlige ge…
tern verwandt wurden, ebenso m… rraschung und Einschreckung …
nern der Rügejury häufigst … tsobrigkeit gegenüber erreicht …
Schuld zu fällen, und ließ … auch allerdings das Verfahren, der …
der Gemeinde zum Urth… Gesellschaft gemäß, umgestaltet. Schon …
Richter maßen sich e… ury der Normandie bereits in früher Zeit neigt) …
sie, wenn diese no… einer förmlichen gerichtlichen Verhandlung vor den …
können, sie vor… Beweismittel werden diesen vorgelegt, theils in Urkunden, …
auch öfter ge… durch Vernehmungen der Angeklagten und der Zeugen, welche …
der Sache … schriftlich mitgetheilt wurden, hernach aber der Mündlichkeit weichen …
wenn … Lange Zeit freilich mußte der Gefangene es noch für eine …
Me… großte Gnade ansehen, wenn ihm erlaubt ward für seine Vertheidigung …
… Zeugen zu berufen, die man dann wenig beachtete und nicht einmal …
beeidigte. Daß Zeugen zur Belehrung der Geschworenen berufen und …
vernommen werden durften, ist erst unter Eduard VI. und Marien ge…
hörig festgestellt. Dagegen hat man, um dem Geschäftsdrange zu ge…
nügen, einen Punct fallen lassen, auf welchen früher Alles ankam; die …
Jury wird nicht mehr für jeden einzelnen Fall neu bestellt und beeidigt; …
sie erneut sich nur durch das in England höchst ausgedehnte Verwer…
fungsrecht. Insofern dieses ungeübt bleibt, bleiben dieselben Geschwo…
renen in Thätigkeit und erkennen über alle in der Gerichtssitzung vor…
kommenden Sachen; sogenannte Special juries sind zu Ausnahmen …
geworden[1]). Hiemit steht es in natürlicher Verbindung, daß man auch …
die Forderung, daß die Geschworenen aus der Nachbarschaft sein sollen, …
fallen ließ[2]). Noch weiter reicht eine andere Abweichung von sehr neuem …
Datum. Ogleich im Grund in jedem Schuldig oder Nichtschuldig der …

---

[1]) 3. Georg II. c. 25. Blackstone (Gifford) übersetzt von v. Colditz II. 185. Stephen, engl. Strafrecht, übers. v. Mühry S. 485 f.

[2]) 6. Georg IV. c. 50. Diese Parlamentsacte vom 22. Juni 1825 gibt sect. 13 diese Bestimmung. Sie enthält aber der Hauptsache nach eine Zusammenfassung einer Menge älterer Statute.

schworenen zugleich die Beantwortung einer Rechtsfrage enthalten ist, und doch seit Jahrhunderten der Gesichtspunkt fest, daß die Volks- hauptsächlich über die Thatsache der Schuld sich auszusprechen haben, en die Entscheidung der Rechtsfrage den königlichen Richtern ver- üsse. Nun hat aber die Bill von Fox über die Jury der eorg III. c. 60 die Geschworenen weit über diese Grenze as Rechtsgebiet geführt. Denn sie erkennen seitdem wie r allein darüber, ob die als Libell denuncirte Schrift em Angeklagten herausgegeben sei, sondern zugleich mit reiheit über die Frage, ob die Schrift wirklich ein Libell, also setzwidrig sei; und so sind sie in diesem Betracht ihrer ursprünglichen Quelle wieder näher gerückt und erinnern an die altdeutschen Schöffen, welche als Rechtskundige berufen wurden[1]).

Blicken wir nun noch einmal auf die Lebensschicksale der norwegischen und dänischen Geschworenen, neben den auf dem gleichen germanischen Grunde gewachsenen englischen, vergleichend zurück, so zeigt sich deutlich, daß jene nicht dadurch gefallen sind, daß das norwegische oder das dänische Volk sich überzeugte, es sei rathsamer, daß in peinlichen Sachen von ständigen Richtern und Gelehrten aus den Acten erkannt werde, sondern dadurch, daß unter jenen beiden Völkern die politischen Institutionen zu Grunde gingen, welche die nothwendigen Träger einer volksfreundlichen Gerichtsverfassung sind. In demselben dreizehnten Jahrhundert, welches in England die Criminaljury zuerst als zarte normännische Pflanze, von der angelsächsischen Rügejury schützend überdacht, hervorrief, neigten sich in Norwegen und Dänemark die Geschworenen schon mehr dem Verfalle zu. Als ferner jene sich, auf neuerschaffene Friedensrichter gestützt, ein ausgedehnteres Gebiet eroberte, stellte sich im Norden schon Beengung und Verkümmerung ein. Daß die nordischen Geschworenen endlich ganz verloren gingen, war denn freilich in Dänemark die Folge jener alle Landesehre niederdrückenden Adelsherrschaft, welche zuletzt in ein anderes Extrem, die königliche Unumschränktheit umschlug; dahingegen Norwegen hauptsächlich durch das Absterben aller aristokratischen Elemente die nöthige Widerstandskraft nach Außen verlor und zu einer Provinz von Dänemark herabsank. Allein außer

[1]) Biener in v. Savigny's Zeitschrift a. a. O. S. 104. Vgl. Mittermaier a. a. O. Th. II. S. 547 ff.

diesem allgemeinen Grunde treten doch auch bei beiden skandinavischen Völkern einige specielle Gegensätze England gegenüber hervor. Das englische Volk hängt, seit es einmal den Werth seiner Geschworenen erkannt hat, unerschütterlich an drei alten Ueberlieferungen, der Heiligkeit ihrer Zwölfzahl, ihrer Einstimmigkeit, ihrer Berufung bloß für den einzelnen Fall, oder, wie wir neuerdings lieber sagen, ihrer Verjüngungsfähigkeit in jedem einzelnen Falle durch ein höchst ausgedehntes Verwerfungsrecht; alle temporäre Schwankungen hierin führen am Ende doch immer wieder auf diese Anhaltspuncte zurück. In der That auch beruhte auf dieser Dreieinigkeit recht eigentlich alles. Denn stand die Zahl, und zwar die unvervielfachte Zwölfzahl nicht im Glauben der Menschen fest, so verlor auch die Einstimmigkeit ihre alte Bedeutung; gibt man aber zu, daß eine beliebige Zahl von Menschen nach Mehrzahl der Stimmen über unsere höchsten Güter entscheiden könne, so tritt auch leicht der Gedanke nahe, ob es nicht rathsam sein dürfte, wenn nicht überhaupt, so doch für gewisse Fälle, und besonders wenn diese dem bloß streitigen Rechte angehören, sich lieber der Erfahrung und Gelehrsamkeit geprüfter, also von der Regierung auf längere Zeit ernannter, vielleicht lebenslänglicher Richter zu vertrauen. Und in diesem Sinne darf man sagen, daß der Engländer seiner starren Freiheitsliebe, welche ihn auch an der Civiljury, trotz ihrer augenscheinlichen Veraltungen und der nicht abzuweisenden Nothwendigkeit ihr Gebiet zu beschränken, festhalten ließ, zum bedeutenden Theile den unschätzbaren Schutz seiner Strafjury verdankt.

In Skandinavien griff man, wir sahen es ja, die Sache bald zu scharf an, bald zu lax. In Island hielt man weder an der einfachen Zwölfzahl noch an der verdoppelten recht fest, um so eifriger Anfangs an der Einstimmigkeit; man bestrafte sogar die nicht einstimmigen Richter; allein man bequemte sich, um zum Ziele zu kommen, kleinere abstimmige Minoritäten zu übersehen, sobald sie kein Sechstel oder gar kein volles Viertel ausmachten und gerieth am Ende doch dahin ein höchstes Gericht aufzustellen, welches nach Mehrheit der Stimmen entschied. Norwegen blieb der Zwölfzahl getreu, doch nicht ausschließlich der einfachen, getreu auch der Einstimmigkeit, aber ebenfalls nicht der vollständigen, und seit nach einem Jahrhundert furchtbarer Bürgerkriege im dreizehnten Jahrhundert die Sehnsucht nach Ruhe überwog, trat die Neuerung ein, daß in allen Fällen, wo die gesetzliche Mehrheit der

Stimmen, Einstimmigkeit genannt, sich schließlich durchaus nicht finden wollte, dem ersten königlichen Beamten im Bezirk, dem Lagman und seinen Beiständen die richterliche Entscheidung zuwuchs, von welcher man sich weiter allein an den König wenden darf. Außerdem ertheilte die Krone dem Lagman eine concurrirende Gerichtsbarkeit mit den Volksgerichten und die meisten Kläger luden fortan lieber ihre Gegner zu des Lagman's Hause, wo dieser in geringfügigen Sachen als Einzelrichter, in wichtigeren mit Beiständen die er selbst ernannte, Recht sprach; denn der unterliegende Theil zahlte bei dem Lagman nur halb so viel an Brüche als bei der Harde. In Dänemark erwies man der einstimmigen einfachen Zwölfzahl alle Ehre; man knüpfte sie wo nicht an Odin, so doch an die Einsetzung durch einen der ältesten und gefeiertsten Könige, Regner Lodbrok an; allein die Schwierigkeit zur Einstimmigkeit zu gelangen, war, scheint es, praktisch so groß, daß man für eine Zeitlang den ganzen Proceß auf den Kopf stellte und dem Beklagten gestattete, sich selbstzwölft frei zu schwören. Am Ende aber griffen auf dänischem Boden die verschiedenen Systeme neben einander Platz, am klarsten in Jütland. Hier wurden schon in früher Zeit für gewisse Sachen von den Bauern Richter gewählt, welche für ein Jahr ständig waren; es sind ihrer acht, nach Stimmenmehrheit entscheidend. Jetzt, im dreizehnten Jahrhundert, setzte die Krone daneben lebenslängliche Richter ein, welche ebenfalls nach Stimmenmehrheit entschieden, und zwar über die am meisten vorkommenden Verbrechen; es bleibt aber der Gemeinde ein Recht der Nachprüfung des Spruches. Auf einem dritten Gebiete aber finden wir die alten zwölf Geschworenen, welche für den einzelnen Fall ernannt werden und nur einstimmig erkennen, allein bloß noch über eine Anzahl von seltener vorkommenden Verbrechen, als Münzfälschung, Mordbrand und Straßenraub. Das Uebrige that zuerst die Adelsaristokratie, welche den Bauer in eine Sache verwandelte, und dann die königliche Unumschränktheit; denn auf dem Grunde einer unfreien Verfassung baut sich nun einmal keine freie Verwaltung, kein volksfreundliches Gerichtsverfahren.

Julius 1846.

XX. Reden auf den Verſammlungen der Germaniſten zu Frankfurt und Lübeck 1846 und 1847.

1. Rede über Schleswig-Holſtein am 24. September 1846.

[Nach dem officiellen Bericht über die Verhandlungen der Germaniſten zu Frankfurt am Main (Frankfurt 1847, S. 40) nahm am 24. September Dahlmann das Wort und ſprach zuerſt von ſeinem Platze aus, der Anfechtungen erwähnend, welche er, der vor einem Vierteljahrhundert in der ſchleswig-holſteiniſchen Sache gearbeitet, jetzt aber ſich gar nicht ausgeſprochen habe, nichtsdeſtoweniger erfahren müſſe, denn nicht bloß in däniſchen Blättern, auch von dem Engländer Boz (Dickens), der jetzt in einer Zeitung den Romanſchreiber mache, werde er mit Adreſſen in Verbindung gebracht, die ihm fremd, und außerdem der Erfinder der Schleswig-Holſteiner genannt. „Das wäre nun allerdings eine rühmliche Erfindung, von einem machtloſen Mann gemacht, allein ſie iſt 500 Jahre älter als dieſer Mann, der ſich freilich mit ſeiner Jugend nicht brüſten darf.“ — Da der Redner von ſeinem Platze aus nicht überall vernommen werden konnte, ward er erſucht, von der Rednerbühne aus zu ſprechen. Hier fuhr Dahlmann fort:]

Ich habe befürchtet, wenn ich die Rednerbühne beſtiege, meinem Vortrage eine größere Wichtigkeit beizulegen. Ich möchte einfach an einige einfache Wahrheiten erinnern. Wer könnte leugnen, daß auf einem blutigen Boden, durch einen Krieg, der faſt ein Menſchenalter erfüllte, der Grund zu Schleswig-Holſtein gelegt iſt? Allein die alte Sachſenſprache hat hernach in friedlichſter Art den Sieg im Schleswiger Lande errungen und das natürliche Band der Landsmannſchaft um beide Lande

geschlungen. In Schleswig wie in Holstein landtagte man jetzt in ihr, und seit beide Landtage sich verbanden, in Schleswig-Holstein. Als hernach die Tage der Reformation kamen, mußte diese Sprache freilich vor der Sprache Luther's in allen Gebieten des höheren Lebens Platz machen; aber auch diese Veränderung war beiden Ländern gemeinschaftlich. Wir besitzen noch jetzt alte Schriften, welche beurkunden, wie schwierig es den Schleswig-Holsteinern zu Anfang ward, auf ihren Landtagen mit dem Hochdeutschen fertig zu werden, wie sie hochdeutsch anhebend, zum Plattdeutschen herabsanken, hierauf aber den Versuch, sich der fremden Mundart zu bemeistern, mit leidlicherem Erfolge wiederholten. Luther's Bibelübersetzung feierte in Schleswig-Holstein wie überall am deutschen Ufer der Ostsee den unblutigen sprachlichen Sieg, und das neuere Schleswig-Holstein verdankt der Reformation sein deutsches Dasein. Wer auch noch dänisch in Schleswig redet, und mehrentheils ein sehr verdorbenes, er will doch seine deutsche Bibel lesen, und die Mehrzahl wünscht nur deutsch predigen zu hören und die ganze wissenschaftliche Strömung geht abwärts von Dänemark nach Deutschland hin. Die Schleswiger studiren in Kiel und nicht in Kopenhagen. Ich habe selbst auf der Universität Kiel 16 Jahre lang deutsche Geschichte vorgetragen und bei meinen Vorträgen waren regelmäßig mehr Schleswiger unter den Zuhörern als Holsteiner, obwohl Schleswig minder bevölkert ist als Holstein. Es besteht hier also ein Verhältniß, welches sich in Jahrhunderten auf natürlichem Wege ausgebildet hat, welches aber allerdings kräftiger, verstandener und bewußter geworden ist seit der Zeit, da das Herzogthum Schleswig von störenden Eingriffen und namentlich dadurch, daß man ihm eine fremdartig gewordene Sprache, die dänische, aufzudringen trachtet, betroffen worden ist. Man darf das auch keine Gefährdung Dänemarks nennen, wenn durch kräftigen Rechtsschutz das geschieht, was wir wünschen und, so weit es an uns ist, erstreben. Dänemark war die gefährdende Macht damals, als es einem unmündigen Herzog seine Hälfte von Schleswig durch Kriegsgewalt entriß, und wir haben eine Nachricht, daß der König von Dänemark, der das vollbrachte, Friedrich IV., als er auf seinem Todesbette lag, dies sein Thun in einem etwas anderen Lichte betrachtet hat als es heutiges Tages in offiziellen Erlassen geschieht. Der König berief seinen Beichtvater zu sich und fragte ihn, ob er mit gutem Gewissen das herzogliche Schleswig behalten könne? Der Beichtvater gab darauf eine ungemein vorsichtige

Antwort: „wenn der König es mit gutem Gewiſſen genommen habe, ſo könne er es auch mit gutem Gewiſſen behalten.“ Was Dänemark angeht, ſo glaube ich, es wird, wenn geſchieht was recht iſt und was wir wünſchen und erſtreben, weit entfernt, Nachtheile davon zu haben, vielmehr weſentlichen Nutzen davon ziehen; es wird ſelbſtbewußter und ſeines wahren Zieles ſicherer werden. Nicht ohne Grund iſt in dem altnordiſchen Königspalaſt der einfache Königsſtuhl ſo geſtellt, daß die nordiſchen Könige beſtändig geradeaus nach Norden blickten; der Blick des Sohns des Nordens ſoll zunächſt nordwärts gerichtet ſein. Seitdem die däniſche Regierung der Reizung nachgab, das Herzogthum Schleswig ihrer lex regia zu unterziehen, welcher dieſes Land ſo lange fremd bleiben wird als Recht höher ſteht denn Gewalt, hat ſich der Blick der Dänen nach Süden gerichtet; ſie ſind dahin gekommen, von dem abzulaſſen, was ihr wahrhaftes Gedeihen iſt und was ſich erfüllen kann durch viel innigeres und kräftigeres Bewußtſein ohne irgend eine revolutionäre Bewegung. Die Skandinavier gehören allerdings zum germaniſchen Stamme, aber zunächſt gehören ſie ſich ſelbſt an. Es fehlt nichts mehr, als daß dieſe Skandinavier, obgleich unter zwei verſchiedenen Königen ſtehend, ſich in Friede und Freundſchaft mit einander verbinden und einen Kriegsbund mit einander ſchließen gegen jeden auswärtigen Angriff, ſowohl gegen die Handelsdeſpotie, welche von Weſten kommt, als gegen die Ländergier des Oſtens. Demnächſt aber werden die beiden Herrſcher von Skandinavien nicht vergeſſen, daß der ſkandinaviſche Stamm dem germaniſchen angehört, daß der Deutſche ihnen natürlich verbündet iſt. Sie bedürfen der Deutſchen, und die Deutſchen bedürfen ihrer. Nichts naturgemäßer und nichts ſtaatsgemäßer als daß ein ſkandinaviſcher Bund dem deutſchen Bunde die Bruderhand zum engſten Zuſammenhalten reiche. Niemand iſt näher als der Deutſche berufen, dem Skandinavier zu Hülfe zu eilen, ſobald ihm von Oſten eine Gefahr droht, und der Deutſche iſt durchaus im Stande, eine ſolche Kriegsgefahr abzuwenden. Keineswegs aber wird dieſe Hülfe dem Skandinavier bloß durch die Barmherzigkeit der Deutſchen zu Theil werden; Skandinavien iſt vielmehr im Stande, die Deutſchen mit einer für ihre Wohlfahrt hochwichtigen Aushülfe, mit einer noch immer unverächtlichen Seemacht zu verſehen, welche wir jetzt nur noch in kühnen Wünſchen beſitzen, die aber bei einem ſolchen wahrhaft germaniſchen Bündniß geradezu ſchon vorhanden iſt. Die Skandinavier ſind ſo zu ſagen geborene Seeleute; ſie

können uns beistehen, das mit der Zeit wieder zu werden was wir waren, aber leider nicht mehr sind. Es lag mir am Herzen, diesen innigen Wunsch der Eintracht unter den germanischen Stämmen, wie fern auch seine Erfüllung der nächsten Zukunft stehen möge, hier öffentlich auszusprechen. Mit ihm geht Hand in Hand meine Ueberzeugung, daß wenn in der Streitfrage der Gegenwart das gute Recht der Schleswiger, welches nicht minder ein gutes Recht der Holsteiner des deutschen Bundes ist, gewahrt wird, hiermit nicht allein geschieht was den Schleswig-Holsteinern zum Frommen gereicht, sondern auch den Dänen und dem gesammten Skandinavien, daß damit Bahn gebrochen wird für ein Verhältniß, von dessen Begründung unser ganzer Welttheil einen hochnöthigen Zuwachs an Beruhigung und Stärke erwarten darf. Möge jeder Versuch, unser deutsches Vaterland zu entkräften, auf die Urheber zurückfallen, möge jedes Beginnen dieser Art nur dazu dienen, unserm vaterländischen Leben mehr Innerlichkeit und höher gesteckte Ziele zu geben!

2. Rede über Geschwornengerichte am 25. September 1846.

(Gedruckt in den Verhandlungen S. 90—100.)

In einem Zeitpunkt, da, wie es gestern nur zu sehr erhellte, wir Deutsche mit einem bedeutenden Theile des skandinavischen Volksstammes in Mißhelligkeit, ja wohl gar Feindseligkeit stehen, fühle ich das Bedürfniß, mir mein historisches Gleichgewicht dadurch wieder zu gewinnen, daß ich mir vergegenwärtige, wie doch der skandinavische Volksstamm so große Dinge von jeher und so viel wirkende für unser bürgerliches Wesen geleistet hat. Mag das immerhin der in neuester Zeit viel getadelten übergroßen deutschen Gutmüthigkeit und Unparteilichkeit angehören, so zeihe ich mich dieser Schwachheit und will nichtsdestoweniger wagen, Sie einzuladen, mir eine Strecke in einer Wanderung zu folgen die gerade dieses Weges geht. Ich erbitte mir die Erlaubniß, einige Worte über die Geschwornengerichte zu reden und, wie einmal die Sache steht, zunächst über das englische Geschwornengericht. Nach meinem Urtheil stehen von allen Forschungen über das englische Geschwornengericht die Leistungen Biener's in Gründlichkeit, Gelehrsamkeit und Unparteilichkeit allen anderen weit voran, nur daß dieser ausgezeichnete Mann seine Forschung nach einer Seite hin zu scharf und eng begränzt hat, selbst inzwischen nicht verkennend, daß er nach dieser Richtung hin sein Studium

nicht geführt habe, nämlich in den ſkandinaviſchen Norden nicht. Biener läßt es dahin geſtellt ſein, wie es mit dem ſkandinaviſchen Boden in dieſem Betracht bewendet ſein möchte. Gerade über dieſes Verhältniß, welches uns, richtig gewürdigt, mit warmer Anerkennung gegen die alten Skandinavier erfüllen muß, dächte ich mich zu verbreiten. Wir werden in dieſer Hinſicht vor Allem den norwegiſchen Boden betreten müſſen. Bekannt genug iſt, daß es in Norwegen König Harald Schönhaar war, der gegen Ende des neunten chriſtlichen Jahrhunderts die große Umgeſtaltung dieſes Reichs, das bisher bloß ein Complex von Völkerſchaften war, zur ſtaatlichen Einheit vollbrachte. In Norwegen gab es vor ihm einige dreißig unabhängige Völker, welche Harald Schönhaar, vom Süden ausgehend, allmählich bis zum höchſten Norden hinandringend, in einer Reihe von Kriegsjahren zur Reichseinheit verband, im Grunde aber doch nur ſo weit einſeitig verband, daß alle dieſe Völker ihn als Geſammtkönig anerkannten. Die bisherigen Völker- oder Folkenkönige wurden beſeitigt oder doch zu Unterkönigen und Jarlen umgeſtaltet. Minder aber beachtet wird, welch einen großen Einfluß dieſe für Norwegen unvergeßliche Aenderung auf unſern ganzen Welttheil gehabt hat. Seit nämlich Norwegen in Beziehung auf den König eine Reichseinheit bildete, durften natürlich die einzelnen Völkerſchaften dort ſich nicht mehr unter einander bekriegen, wie das bisher geſchehen war, nach freier Luſt. Aber gerade dieſer nun gebotene allgemeine Landfriede war dem ungeſtümen Character der Norweger unerträglich. Es kamen noch andere Neuerungen Harald Schönhaar's hinzu, und ſo geſchah es, daß viele Männer von alter Freiheitsliebe ſich entſchloſſen, lieber auszuwandern. Da wählten denn Viele den Landweg zur Auswanderung und kamen ſo öſtlich gegen Schweden ſich hinwendend, die Gebirgshöhen überſchreitend, in Gebiete, die bis dahin, ſo zu ſagen noch kein menſchlicher Fuß betrat, ſie bevölkerten Jämtland und Helſingland; Andere aber wendeten ſich gegen die ſinkende Sonne, ſchlugen den Seeweg ein, ſie bevölkerten die Orkaden, die Hebriden u. ſ. w. Noch Andere wandten ihre Seeſchiffe den ſüdlichen Gegenden zu. Von dieſen kamen welche an die Küſten von Frankreich und gründeten die Normandie, von wo, wie allbekannt, in ſpäterer Zeit Männer glücklich erobernd nach Sicilien gingen und nach England. Wir könnten freilich auf dieſen Bahnen noch weiter gehen. Denn niemand bezweifelt jetzt, daß die erſte Entdeckung Amerika's von Seiten der Europäer ebenfalls in Folge dieſes Ereigniſſes geſchehen

ist. Die Norweger kamen nach Grönland und an andere Küstengebiete, welche uns später als dem Festlande Nordamerika's angehörig bekannt wurden. Die Entdeckung Amerika's ist mithin nicht von Columbus zuerst, sondern von diesen unerfahrenen Männern des Nordens unternommen worden. So bemerkenswerth das aber ist, so dringt doch vielleicht noch tiefer in die Geschichte der Gesittung unseres Welttheiles eine andere Thatsache ein, wenn es nämlich wahr sein sollte, daß eben auch durch diesen gewaltigen Anstoß, den im höchsten Norden Harald Schönhaar gab, das Geschwornengericht in seiner gegenwärtigen Bedeutung ist gegründet worden. Mit den alten Männern Norwegens stand es in Bezug auf ihre Gerichtsverfassung im Allgemeinen so. Es gab außerordentliche Gerichte bei ihnen, welche für viele Fälle des gemeinen Lebens rasch berufen, nach Stimmenmehrheit entschieden. In gewissen Beziehungen gingen diese außerordentlichen Gerichte auch über das bürgerliche Recht hinaus, und erkannten über einige Straffälle, aber nur sehr selten. Der Hauptsache nach gehörte dieses Gebiet den ordentlichen Gerichten an. Diese ordentlichen Gerichte wurden berufen auf dem Grunde der Zwölfzahl der Richter, welche Zahl als ein uraltes Heiligthum der gesammten Germanen dasteht; denn es ist längst klar, und vornämlich hat unser vortrefflicher Vorsitzende [1]) darauf aufmerksam gemacht, daß die Zwölfzahl den Germanen überhaupt eigenthümlich bedeutend war, und neuerdings ist noch von dem Professor Waitz in Kiel in einer weitläufigen Ausführung darauf hingewiesen worden [2]). Die Zwölfzahl lag also den ordentlichen Gerichten der Norweger zum Grunde, nicht blos die einfache, sondern auch die verdoppelte und verdreifachte. Diese zwölf Richter also, welche sich die alten Norweger erkoren, mußten einstimmig sein im Erkenntniß. Das war nun aber oft, besonders bei so harten Köpfen gar schwierig. Einigten sie sich nun nicht, dann ging man zu einem andern Gericht, das aus 24 zusammengesetzt und an welches nun dieselbe Forderung der Einstimmigkeit gerichtet ward. Da war es denn noch schwieriger zum Ziele zu kommen; darum gab es noch ein drittes Gericht von 36 Männern, bei welchem derselbe Versuch wiederholt ward. Immer größer aber wurde mit jedem

[1]) Jakob Grimm in den Rechtsalterthümern S. 217.]

[2]) In der zweiten Beilage zum ersten Band der Deutschen Verfassungsgeschichte.]

Schritte weiter die Schwierigkeit, weßhalb man denn dahin gerieth, allmählich von der ſtrengſten Forderung der Einſtimmigkeit ein wenig abzulaſſen, ſo daß man in Bezug auf die verdoppelten und die verdreifachten Gerichte annahm, es ſolle das nichts ausmachen, wenn auch allenfalls der ſechſte Theil der Geſchwornen nicht zuſtimme; allein die Forderung der Einſtimmigkeit dieſer Zwölf blieb unerſchüttert und wenn die Zwölf einſtimmig geweſen waren, ſo durfte auch auf keinen Fall die unterliegende Partei appellirend weiter gehen. Es gab mithin in Norwegen keinen Inſtanzenzug in unſerem Sinne des Worts.

Mit dem Glauben an die Heiligkeit dieſer Gerichtsſatzungen ſchifften die heidniſchen Norweger nach Frankreich und trugen ſie in die Normandie, und wir ſind hinlänglich hiſtoriſch vergewiſſert, daß eben dieſe Ordnung auch in der Normandie Platz griff. Die chriſtlichen Normannen brachten nun unter Wilhelm dem Eroberer in dem Jahr 1066 eben dieſe Ordnung und das Bedürfniß unter ihr fortzuleben, nach England. Entſprechendes fand ſich bei den beſiegten Angelſachſen nicht. Zwar die Heiligkeit der Zwölfzahl, die man als allgemein betrachten kann, war in gewiſſem Sinne bei den Angelſachſen anerkannt. Im Ganzen aber war das Gerichtsverfahren ſo geartet, daß die Gemeinde das Recht hatte, zu erkennen. Nicht ſelten jedoch geſchah es, daß man es vorzog, zuvörderſt zwölf Männer aus der Gemeinde zu berufen, welche dann ein Urtheil vorſchlugen, welches die Gemeinde zu genehmigen oder zu verwerfen hatte. Dieſes Urtheil ward aber von den Zwölfen nicht nach Einſtimmigkeit aufgeſtellt, ſondern ſo, daß von einer Stimmenmehrheit und zwar von zwei Drittheilen (8 gegen 12) die Entſcheidung kam. Kein Wunder, daß die Eroberer nun Anſtalt trafen, ihren vaterländiſchen Einrichtungen Eingang zu verſchaffen; aber eben ſo wenig iſt es ein Wunder, daß die Angelſachſen ſich möglichſt ihrer zu erwehren trachteten. Schon hatte dieſe das Mißgeſchick betroffen, ſich aus den königlichen Gerichtshöfen durch ihre Sieger verdrängt zu ſehen, was dann wieder die Folge hatte, daß die angelſächſiſche Sprache hier aufhörte, Gerichtsſprache zu ſein, und die franzöſiſche an die Stelle trat. Demnächſt aber gab es einen allerdings höchſt abnormen altnorwegiſchen und jetzt noch normänniſchen Gebrauch, der den Angelſachſen Entſetzen erregte. Es kommt nämlich von Alters her in Norwegen und ebenfalls in der norwegiſchen Colonie Island vor, daß es einem Tapfern geſtattet iſt, vor Gericht aufzutreten und zu erklären: ich nehme dieſes oder jenes Grund-

stück in Anspruch und fordere den Besitzer auf, mit mir vor Gericht darum zu kämpfen. Dem so Angesprochenen blieb nichts Anderes, wenn er nicht geradezu sein Grundstück hergeben wollte, als den Zweikampf anzunehmen. Diese durch eine große Zahl von Zeugnissen verbürgte Thatsache könnte fast unglaublich scheinen, wenn nicht überhaupt in der ungestümen altnordischen Art mancherlei Anderes, vielleicht noch Auffallenderes läge. So waren im Throntheimer Lande lange Zeit hindurch acht Völker verbunden, unter acht Königen, und es steht im alten Gesetz der Throntheimer: wenn einer dieser Könige irgend einen Eingriff in die Landesgesetze macht, so sind alle Throntheimer nicht allein berechtigt, sondern geradezu verpflichtet, bewaffnet zu erscheinen, diesen König wo möglich zu tödten oder wenigstens aus dem Lande zu treiben und ihn nicht wieder in das Land zu lassen. Hören Sie noch eine andere merkwürdige Eigenthümlichkeit. Es war alte Ordnung in Norwegen, die sogar noch im 11. Jahrhundert erscheint, daß kein Königsbeamter für einen freien Mann gehalten wurde; man betrachtete ihn als einen Knecht, königlichen Sclaven, und pflegte ihn auch wohl so zu nennen; wovon die Folge war, daß nicht leicht ein Norweger von altem Schrot und Korn sich dazu entschloß, in den Dienst des Königs als Friedensbeamter und Verwalter königlicher Güter zu treten. Die weitere Folge ist, daß ein solcher Beamter an seinem Eigenthum und Leben sehr schlecht geschützt war, so daß am Ende dem König Olaf dem Heiligen von Norwegen kein anderes Mittel übrig blieb, als die Satzung festzustellen: jeder norwegische Bauer, der einen königlichen Beamten erschlage, sei verpflichtet, die Stelle des Beamten einzunehmen; eine Art von Avancement, die heutiges Tags schwerlich Glück machen würde. Nachdem ich diese Bruchstücke altnordischen Lebens angeführt habe, wird dasjenige schon glaublicher erscheinen, wovon ich ausging, was außerdem genügend verbürgt ist. Der Schrecken der Angelsachsen über diese Bedrohung ihres Grundbesitzes war groß, und König Wilhelm der Eroberer verfügte wenigstens eine Milderung des bisherigen Gerichtsverfahrens seiner Normannen. Wenn nämlich solch ein übermüthiger Herausforderer auftrat, so durfte er sodann nicht selbst kämpfen, er mußte jemand aus dem Lande gewinnen, der für ihn den Kampf übernahm, der also seinen Anspruch gewissermaßen auf sich nahm, wodurch das ganze Verfahren schon einen mehr rechtlichen Character gewann. Und daneben war verordnet, dieser Kämpfer dürfe nicht durch Lohn gewonnen sein. Indeß blieb doch die ganze

Sache immer noch gefährdend genug, bis man dem Uebelſtande im Jahr 1164 dadurch abhalf, daß feſtgeſetzt ward, es ſolle für ſolche Fälle erlaubt ſein, zu einer Aſſiſe von 12 freien und angeſehenen Männern ſeine Zuflucht zu nehmen, welche jedesmal von vier Rittern des Landes ernannt werden, und die Ernannten ſollen ebenfalls ritterliche Perſonen ſein, welche Bedingung inzwiſchen ein paar Menſchenalter darauf abkam, ſo daß auf die ritterliche Geburt nicht mehr gehalten ward. Auf ſolche Weiſe wurden die norwegiſchen Geſchwornengerichte, welche bei den Norwegern ſowohl in bürgerlichen als peinlichen Fällen walteten, in England zuerſt in ſo beſchränktem Maße eingeführt, und es hat gedauert bis in das nächſte Jahrhundert hin, ehe es damit weiter gediehen iſt.

Jene erſte Einführung fällt in die Zeit König Heinrichs II., was aber demnächſt geſchehen iſt, gehört der Regierung König Heinrichs III. an. Es begab ſich nämlich im 13. Jahrhundert, daß der Papſt einſchritt und die Gottesurtheile verbot. Feuerprobe und Waſſerprobe hatten ſich allerdings als ein gefährliches Werkzeug des Truges in der Hand der Geiſtlichkeit erwieſen. In Norwegen wollte man ſogar die Pflanze kennen, die dazu diente, Hände und Füße einer begünſtigten Partei vor der Verletzung durch glühendes Eiſen zu ſchützen. Das Verbot trat in England im Jahr 1219 ein, und eben dieß iſt nun der Anſtoß zu einer weitern Verbreitung des Geſchwornengerichts geweſen; und wir finden ſchon zwei Jahre darauf ein anderes Verfahren in Uebung. Zuerſt freilich entſtand eine ungeheure Verlegenheit; wie ſoll das Gericht in peinlichen Fällen nun gehalten werden? Das Gottesurtheil iſt von dem Papſt beſeitigt, der gerichtliche Zweikampf hat nur wenig Geltung mehr in der Meinung, wie wir denn ſehen, daß er ohne ein förmliches Verbot ſich ſelbſt mit der Zeit abgeſchafft hat. Was aber ſoll an die Stelle treten? Die reiſenden Richter, welche, von dem königlichen Gerichtshofe der Hauptſtadt ausgehend, die Grafſchaften zu bereiſen und dort das Gericht zu halten hatten, befanden ſich in der größten Verlegenheit. Es wurde ihnen von der Hauptſtadt her nachgeſchrieben, ſie ſollten für den Augenblick die Verbrecher nur feſthalten und demnächſt die ſchlimmſten herausſuchen und außer Landes ſchicken, die andern einſtweilen in Gewahrſam halten, die am wenigſten gravirten aber freilaſſen. Endlich aber erſchien das Auskunftsmittel. Es finden da allerdings in den hiſtoriſchen Zeugniſſen gewiſſe Lücken ſtatt, aber wir ſehen deutlich: im Jahr 1221 ſtand das ſchon feſt, daß in peinlichen Fällen ein Ge-

schwornengericht von zwölf einstimmigen Männern aushelfen soll, und so hätten wir die Entstehung sowohl der Civil- als der Criminaljury auf englischem Boden entdeckt.

Wenn ich nun einen Augenblick auf das skandinavische Gebiet zurückkehren darf, so erwächst hier die Frage: wie ist es nur gekommen, daß dieses Skandinavien, die natürliche Mutter des Geschwornengerichts, dieses nicht behauptet und nicht ausgebildet hat, wie es den Engländern gelungen ist? Was Norwegen betrifft, so muß ich zunächst bemerken, daß ein Theil der Schuld daran liegt, daß die Norweger nicht bei der einfachen Zwölfzahl stehen blieben, sondern die Verdopplung und Verdreifachung hineinbrachten, wodurch vermehrte Schwierigkeiten in Bezug auf die Erlangung der Einstimmigkeit entstanden, Schwierigkeiten, deren Größe schon bei nur Zwölfen die Isländer vermuthlich dahin brachte, daß sie sich an die Zwölfzahl überhaupt nicht banden und neun Richter zuließen. Ferner ist Norwegen Jahrhunderte lang von bürgerlichen Kriegen entsetzlich zerfleischt worden und als endlich die Ruhe wiederkehrte, entbehrte das entvölkerte und ohnehin durch die Natur zersplitterte Land mit seinen beschränkten Hülfsquellen gänzlich jenes stützenden einheitlichen Zusammenhanges, an welchem sich England von dem Kriege beider Rosen wieder aufrichtete. Norwegen gewann zwar in der Zeit, da unser deutsches Reich nach dem Untergange der Hohenstaufen durch sein Zwischenreich heimgesucht ward, einen recht eigentlichen Friedenskönig in Magnus, dem sogenannten Gesetzverbesserer. Gewiß, dieser hat das Seine geleistet zum Zwecke der Vereinigung des von Alters her so sehr zerstückelten Landes; denn die alten Norweger haben niemals Reichstage gekannt, nur Landtage, zu welchen eine Anzahl Landschaften sich gemeinsam versammelten. Allein in der ganzen norwegischen Geschichte kommt nur ein einziger Reichstag, der vom Jahre 1223, bis auf die Gründung der Verfassung vor, welche erst in unsern Tagen entstanden ist. Auch Magnus gab den Norwegern keinen allgemeinen Reichstag; die Annäherung zur Einheit, welche er hervorrief, beruhte auf einer Vermehrung der Königsgewalt, welche bis auf ihn viel zu schwach und in Friedenszeiten wenig eingreifend war. Er hat eine königliche Regierung über Norwegen recht eigentlich erschaffen. Zu dem Ende schlug er unter Anderm Wege ein, die das alte Gerichtswesen kreuzten. Magnus stellte neben den Volksgerichten Königsgerichte, ordentliche und außerordentliche auf, indem er in jedem Gerichtsbezirke einen s. g. Lagmann (Gesetzes-

mann) nicht nur als erſten Beamten, ſondern auch als oberſten Richter einſetzte und daneben noch Einiges hinzufügte, was gar ſehr dazu beigetragen hat, die Gewalt der alten norwegiſchen Geſchwornengerichte zu untergraben und ihre Wirkſamkeit zu beengen. Er gab zunächſt dieſem Lagmann auch das Recht, als Einzelrichter zu entſcheiden, und brachte die Norweger bald dahin, daß ſie lieber zu dem Lagmann in ſtreitigen Fällen gingen, als an das Volksgericht, denn die Gerichtskoſten waren um die Hälfte geringer, wenn man an den Lagmann und ſein Gericht ſich wandte, als bei dem Volksgericht. Das war der Weg, die norwegiſchen Geſchwornengerichte zuerſt zu beſchränken und dann allmählich zu beſeitigen. Denn nun kam freilich das ſpätere Schickſal Norwegens hinzu, daß es recht eigentlich eine Provinz von Dänemark und ſo zuerſt von dem däniſchen Reichsrath und ſpäter nach dem unumſchränkten däniſchen Königsgeſetz beherrſcht ward. Wenn ich noch auf Dänemark mit wenigen Worten hinweiſen darf, ſo waren dort dieſelben Grundlagen, wie in Norwegen, der Hauptſache nach, aber die Entwickelung ward auch hier geſtört. Wir wiſſen, daß es in Dänemark ſchon im 13. Jahrhundert dahin gekommen iſt, daß ein Theil der Prozeſſe durch Richter entſchieden wird, welche der Bauersmann auf ein Jahr ernennt, es ſind ihrer acht, die nach Mehrheit der Stimmen entſcheiden. Daneben aber ſtehen andere Richter, welche der König auf Lebenslang einſetzt, welche ebenfalls nach Stimmenmehrheit entſcheiden, und es gehört die Mehrzahl der peinlichen Sachen vor ihren Richterſtuhl. Dergeſtalt ſtehen die alten Geſchwornen, die Zwölfe, welche einſtimmig ſein müſſen, nur noch auf einem kleinen Gebiete eingeengt da, es ſind gar wenige peinliche Fälle, über die ſie zu entſcheiden haben, bloß über Mord, Brandſtiftung und Fälſchung noch. Das bedarf nun keiner weitern Ausführung, warum das Geſchwornengericht in Dänemark vollends zu Grunde ging zu der Zeit, da das ſchädliche Uebergewicht des Adels die Bauern in die Leibeigenſchaft brachte und die Patrimonialgerichtsbarkeit in der äußerſten Strenge geübt ward, und endlich, als 1660 Dänemark dem unbeſchränkten Königsgeſetze verfiel. Denn dem iſt nun einmal unumſtößlich ſo: ohne politiſche Rechte, ohne verfaſſungsmäßige Freiheit gibt es keine gute Verwaltung. Was man von dem Gegentheil erzählt, iſt Fabel. Nun hat das Volk von England ſeine politiſchen Rechte nicht nur zu erhalten, ſondern noch zu ſteigern gewußt. Allerdings haben auch die engliſchen Geſchwornengerichte mancherlei Gefahren und An-

fechtungen zu bestehen gehabt. Die ersten Gefahren erwuchsen ihnen von einem Institut, dessen Entstehung meines Erachtens durchaus dem angelsächsischen Boden angehört, nämlich von der s. g. Grand-Jury her, welche sich in spätern Tagen so glücklich mit der kleinen Jury verbunden hat. Die Grand-Jury stammt nämlich aus der alten, den Angelsachsen eigenthümlichen Gesammtbürgschaft, vermöge welcher die Bewohner eines Districts verpflichtet sind, für alle Unbilden und Verletzungen in ihrem District entweder zu haften oder Denjenigen anzugeben, der sie begangen hat; und da waren nun die normännischen Eroberer wohl bedacht, dieses angelsächsische Institut in alle Wege festzuhalten und zu bewahren, denn es gab in ihre Hand eine wichtige polizeiliche Sicherstellung. Da gehörte es also zu der Pflicht der ritterlichen Männer, welche zu dem Zwecke solcher Oberaufsicht ernannt wurden, jeden, der einen Frevel begangen hatte, sich nicht nur zu merken, sondern auch nach Maßgabe des Vergehens ihn festzunehmen und vor die Geschwornen zu bringen. Häufig aber geschieht es in dem ersten Stadium des Geschwornengerichts, daß dieselben Geschwornen, welche die Anklagejury ausmachen, auch die Urtheilsjury bilden müssen und so die widerstreitendsten Verpflichtungen vermischt werden. Ein Anderes verschuldeten die reisenden Richter, indem sie sich sehr häufig mit den Erkenntnissen der Geschwornen unzufrieden bezeugten, ihnen Vorwürfe machten und von den Einzelnen die Gründe zu wissen begehrten, warum sie gerade so entschieden hätten, woraus unsägliche Plackereien hervorgingen, welche erst im 14. Jahrhundert, zur Zeit des großen Eduards, sich verminderten. Es blieben freilich auch in spätern Tagen große neue Anfechtungen nicht aus. Namentlich war nach den langjährigen Kriegen der Rosen eine Zeit lang die Herstellung der Ordnung billig die Hauptsache, denn in Zeiten der Gewalt ist Ordnung wichtiger als Freiheit, und so begab es sich denn, daß der Hauptherstellter der Ordnung, König Heinrich VII., das Geschwornengericht zurückdrängte, namentlich durch seine berüchtigte Sternkammer, für welche er die Richter selbst ernannte. Heinrich VII. bevollmächtigte sogar die königlichen Richter, über einzelne Vergehungen auch außer der Sternkammer in den Grafschaften ohne Zuziehung von Geschwornen zu erkennen. Das war also eine zweifache schwere Kränkung; allein die zweite hat bereits der Nachfolger Heinrich VIII. gleich bei seiner Thronbesteigung beseitigt; die Sternkammer freilich erhielt sich noch lange Zeit und ist erst von Karl I. ungern zu einer Zeit abgeschafft worden, da eine un-

geheure Umwälzung ihn bedrohte. Hernach hat Karl II. dem Urtheile der Geſchwornen völlige Sicherheit vor jeder fremdartigen Einwirkung der Richter bewilligt und ſeit dem großen Werk der Jahre 1688 und 1689 war nun vollends das Kleinod der Geſchwornengerichte ſicher geſtellt; obgleich noch immer mancherlei zu dem jetzigen Stand der Dinge fehlte, welcher erſt in dem letzten Menſchenalter erreicht worden iſt. So zog man in den früheren Jahrhunderten überall die Gränze zwiſchen der Thätigkeit der Geſchwornen und der Richter in der Art, daß ſtets allein die Thatfrage vor die Geſchwornen gehöre, keineswegs die Rechtsfrage, wiewohl im Grunde in jeder Thatfrage auch eine Rechtsfrage enthalten iſt. Aber in Beziehung auf einen hochwichtigen Gegenſtand der Freiheit, die Preßfreiheit, hat ja bekanntlich erſt die Bill, welche der volksfreundliche Fox durchſetzte, das, was den Geſchwornengerichten zukommt, feſt begründet; denn bis dahin beſchränkte ſich das Urtheil der Geſchwornen in Preßſachen bloß darauf, ob eine als Libell denuncirte Schrift denn auch wirklich von dem Beklagten veröffentlicht ſei, wogegen Fox den Geſchwornen das volle Recht der Entſcheidung über die Frage verſchaffte, ob die Schrift auch wirklich ein Libell, mithin ſtrafbar ſei. Und erſt vom Jahre 1825 datirt die Bill, welche eine Menge von bisher ſtreitigen Fragen über die Berechtigung der Jury zuſammenfaßt und im Intereſſe der Freiheit entſcheidet.

Ich fürchte, daß meine Entwicklung etwas länger geworden iſt, als ich beabſichtigte. Ich hoffe aber, daß die Meiſter der Rechtswiſſenſchaft, welche hier gegenwärtig ſind, mir es nicht verargen, vielmehr geneigt ſein werden, mir zu Hülfe zu kommen, und ſo will ich Ihnen zum Schluß unbedenklich noch eine Anſicht ausſprechen, welche ich, in der hiſtoriſchen Entwicklung ſtehend, nicht ableugnen kann, obgleich ich meine Zweifel nicht verhehle. Ich finde nämlich, daß außer der gelungenen politiſchen Freiheit die Engländer dieſes herrliche Vermächtniß des Geſchwornengerichts auch dadurch ſchützten, daß ſie unverbrüchlich hielten nicht allein an der alten Heiligkeit der Zwölfzahl, ſondern an der Einſtimmigkeit dieſer Zwölf. Es liegt der Gedanke nahe, ob nicht vielleicht dieſe Einſtimmigkeit zum Weſen der Geſchwornen gehöre und ſomit daſſelbe Moment, welches zur Erhaltung dieſer Inſtitution ganz augenſcheinlich gedient hat, auch für die Rechtsanwendung feſtzuhalten ſei. Die dieſer Erwägung entgegenſtehenden Schwierigkeiten ſind mir wenigſtens nicht ganz verborgen; allein es möge mir der Ausdruck des Wunſches geſtattet ſein, daß die Sachkundigen es nicht ver-

schmähen möchten, sich mit dieser Frage eindringender, als so viel mir bekannt bisher geschehen, zu beschäftigen. Aber gewiß am schwersten wiegt die Frage wegen allgemeiner Einführung der Geschwornengerichte, wobei freilich ganz abzusehen sein wird von dem Geschwornengericht für Civilsachen, wiewohl auch das starre Festhalten an diesem augenscheinlich in England das Seine für die Rettung des Ganzen beigetragen hat. Was die Criminaljury betrifft, so darf ich als Historiker und Politiker bekennen: ich verehre das Geschwornengericht, weil ich dasselbe für die erste Stütze einestheils einer im freien Sinne geordneten Staatsverfassung, anderntheils aber der Personen und des Eigenthums betrachte. Außerdem aber kenne ich kein gediegeneres Bildungsmittel für das Volk, nichts was dasselbe in dem Grade in seine bürgerlichen Pflichten, in Gewissenhaftigkeit und jede wahre Bürgertugend einweihte, als das Recht seiner Geschwornen, über Freiheit und Leben ihrer Mitbürger zu erkennen. Noch bleibt freilich eine hochwichtige dritte Erwägung übrig, ob nämlich die Geschworenen in Hinsicht auf das materielle Recht dieselbe hohe Stellung behaupten. Allein es wäre Anmaßung von meiner Seite, wollte ich mich unterfangen über diesen Punkt eine Meinung auszusprechen. Nichtsdestoweniger stütze ich mich auf einen Trost und dieser Trost liegt in einer alten Erinnerung. Sie stammt von Köln her und von jener Zeit, da die preußische Immediatjustizcommission unter dem Vorsitze des vortrefflichen Sethe dort versammelt war, um das rheinische Geschwornengericht zu prüfen. Ich war damals bei Sethe zugleich mit einem hier anwesenden Freunde und auch dieser Freund wird sich noch seiner Worte erinnern, die er gegen uns aussprach. Er sagte: wir haben sorgsam untersucht, was geurtheilt worden in den altpreußischen Criminalgerichten, und die Urtheile der rheinpreußischen Geschwornengerichte damit verglichen; wir haben gefunden, daß die Geschwornen glücklicher und zutreffender in allen Urtheilen gewesen sind, als die andern Richter. Mehr, meine Herren, weiß ich nicht zu sagen.

3. Rede über Erhaltung der Nationalität der Deutschen außerhalb Deutschlands am 26. September 1847.

(Gedruckt in den Verhandlungen der Germanisten zu Lübeck (Lübeck 1848) S. 46 f.)

[In der dritten öffentlichen Sitzung der Frankfurter Germanisten-Versammlung war auf Lappenberg's Antrag eine Commission eingesetzt, „um zu ver-

suchen, die Mittel zu bezeichnen, welche die deutsche Wissenschaft benutzen könne, um auf die Erhaltung der deutschen Nationalität und Sprache außerhalb der deutschen Bundesstaaten einzuwirken". Schon in dieser äußerte Dahlmann Bedenken, die er, nachdem Lappenberg in Lübeck seinen ausführlichen Bericht über die Verhandlungen der Commission erstattet hatte, in folgender Rede begründete]:

Ich besorge gar sehr, daß wir im Begriffe sind, ein Gebiet deutscher Frömmigkeit zu erweitern, dessen Erweiterung ich gar sehr fürchte und keineswegs begehre, die Erweiterung nämlich des Gebietes deutscher frommer Wünsche. Ganz gewiß erkenne ich in hohem Grade an, was im Einzelnen Belehrendes und einsichtig Geforschtes in jenem Vortrage vorgekommen ist. Ganz gewiß auch lasse ich (ich muß wegen meiner heutigen Heiserkeit um Verzeihung bitten) gern Gerechtigkeit widerfahren Allem, was in dem erwähnten königlich bairischen Erlasse in Bezug auf bessere geschütztere Verhältnisse der deutschen Auswanderer angebahnt ist. Allein hier fragt es sich um etwas ganz Anderes, hier fragt es sich, ob, ich kann es kaum anders bezeichnen, ob eine Prämie auf die Auswanderung gesetzt werden soll. Denn immer wird es wie eine Art von Prämie auf die Auswanderung dastehen, wenn die Vorschläge, welche zuletzt in jenem Vortrage an das Licht traten, zur Verwirklichung kommen sollten, wenn namentlich es dahin käme, daß im Allgemeinen festgestellt würde, es solle der Ausgewanderte, welcher nach einer Zeit von Jahren zurückzukehren wünsche, in seine Gemeinderechte wieder eintreten, und ich glaube blos darauf hinweisen zu dürfen, welch ein bedenkliches Wagniß das wäre, wenn zu dem Ende von dem Bundestage die Initiative ergriffen würde, wie tief das hieße in das Gemeindewesen aller deutschen Bundesstaaten eingreifen, wenn die Absicht ist, daß diese Gemeinden sich allen Zurückkehrenden öffnen sollen, um sie in ihre vollen Rechte wieder aufzunehmen. Der begütert Zurückkehrende findet überall leicht Gemeinderechte, aber wie wenig thunlich dies sei im Bezug auf die Mehrzahl der arm und verdrossen Zurückkommenden, das, glaube ich, sieht sich leicht ein. Ich enthalte mich, um der Sache nicht zu viel zu thun, des Eingehens auf die verschiedenen andern Ausführungen und Vorschläge, und will lieber gleich, wenn ich anders im Irrthum mich befinden sollte, die ganze Fülle meiner Verirrung aufrichtig bekennen. Diese geht nämlich so weit, daß ich nicht einmal wünsche, daß die hohe Bundesversammlung in dieser Richtung irgend wie thätig sei; ich kann es nicht wünschen. Ich bin mir bewußt, daß in mir ein warmes Gefühl der Liebe zu dem

deutschen Gemeinwesen lebt, eine Anhänglichkeit an das deutsche Vaterland, so rein und treu, wie in Einem; ich wüßte mir bei den mannigfachen heimischen Gebrechen doch kaum ein Leben außer Deutschland für mich zu denken. Allein ich trage in meiner Brust eine entschiedene Gegnerschaft gegen die unfertigen und halben Zustände, die man nur allzu willig im deutschen Vaterlande wuchern läßt, und ich wünschte nicht, daß der deutsche Auswanderer diese traurige Mitgabe der Pflege halber Zustände mit sich nähme jenseit des Oceans. Wandert Einer einmal aus über den Ocean nach Amerika, nun so verlasse er mit ernstem, festem Entschlusse, was mangelhaft und dürftig ist in unserm deutschen Treiben, und nehme den vollen Segen der neuen Welt, soweit er ihn finden kann, dankbar und ohne Vorbehalt auf. Darum wünsche ich nicht, daß er der Innerlichkeit des deutschen Wesens sich entfremde, wohl aber daß er selbstbewußt das Opfer seiner Muttersprache, so schwer es ist, bringen möge. Es giebt einmal in Nordamerika keine deutsch verfaßten Provinzen, der Deutsche findet aber im englisch redenden Gesetze, in der Constitution jenes Staatslebens die Grundlage zu einem vollen Dasein für sich und die Seinen vor. Bringe er denn entschlossen das unvermeidliche Opfer, damit er aus einem unbefriedigten Dasein in der alten Heimath nicht wieder in eine neue Halbheit, sondern in ein volles Dasein trete. Und wenn wir darüber trauern mögen, daß so viele Söhne dem Deutschthum verloren gehen, so liegt doch ein Ersatz in dem Gedanken, daß die Weltlage es dem von uns ausgewanderten deutschen Familienvater möglich macht, für seine Söhne und Enkel in der Ferne ein neues Vaterland sich mit deutscher Beharrlichkeit zu gründen, um so bewußter und würdiger, je schwerer er das Opfer fühlt, durch welches es erkauft wird. Ich muß daher bei dem Wunsche beharren, daß die hohe Bundesversammlung sich keineswegs der Richtung annehme, welche in dem erstatteten Vortrage empfohlen ist, bei dem Wunsche beharren, daß der Rückkehr der einmal Ausgewanderten in keiner Weise hülfreich von oben in die Hände gearbeitet werde.

XXI. Votum für Zulassung der Juden zum akademischen Lehramt. 24. Oktober 1847[1]).

Mir ist in den Statuten unserer Universität nichts aufgestoßen, was der Zulassung der Juden zum Lehramt in den im Gesetz vom 23. Juli des J. bezeichneten Fächern entgegenstände. Wie dem aber

[1]) Nachstehendes hier nach Dahlmann's Concept abgedrucktes Votum wurde zuerst in dem Buche von M. Kalisch, „Die Judenfrage in ihrer wahren Bedeutung für Preußen" (Leipzig. 1860) S. 25 ff. veröffentlicht, in dessen zweiter Abtheilung S. 81—232 Vota der preußischen Universitäten über die Zulassung jüdischer Lehrer nach dem Gesetz vom 23. Juli 1847 mitgetheilt sind. Dieses Gesetz bestimmte in Titel I Abschnitt 1 §. 2: „An Universitäten können Juden, soweit die Statuten nicht entgegenstehen, als Privatdozenten, außerordentliche und ordentliche Professoren der medizinischen, mathematischen, naturwissenschaftlichen, geographischen und sprachwissenschaftlichen Lehrfächer zugelassen werden. Von allen übrigen Lehrfächern an Universitäten, sowie von dem akademischen Senate und von den Aemtern eines Dekans, Prorektors und Rektors bleiben sie ausgeschlossen." Ueber diese Bestimmung sollten nun nach der Verfügung vom 28. September 1847 die Landesuniversitäten, und zwar zunächst die einzelnen Fakultäten und sodann Rektor und Senat, berathen und sich gutachtlich äußern: 1) ob die bestehenden Statuten die in dem Gesetze vom 23. Juli d. J. ausgesprochene Zulassung der Juden zu den bezeichneten akademischen Lehrfächern gestatten oder nicht, und 2) ob, wenn die Statuten diese Zulassung nicht gestatten, eine Modifikation derselben für zulässig und angemessen zu erachten sei. Gleichzeitig wünschte der Minister, ja er legte ein besonderes Gewicht darauf, daß auch die einzelnen Professoren ihre persönlichen Ansichten in Singular-Votis abgeben und zu den General-

auch sei, ich halte diese Gewährung für wünschenswerth, zunächst aus folgenden einfachen Gründen.

1. Im Interesse der freien Bewegung der Wissenschaft. Es wird noch immer so mancherlei zum Wesen des Christenthums gezählt, was doch schon darum schwerlich dafür gelten kann, weil die verschiedenen kirchlichen Parteien, die doch sich sämmtlich mit Fug des Christenthums rühmen, auf das Verschiedenste von diesen Gegenständen urtheilen. Auch sind wir, fürchte ich, noch immer der Gefahr nicht entronnen, daß Gegenstände, deren Erforschung der weltlichen Wissenschaft angehört, durch eine vorschnelle Theologie dogmatisirt und so der freien Forschung entzogen werden möchten. Ich erinnere nur an die mannigfache Verketzerung, welche Humboldt's Kosmos neuerdings erfahren hat. Nun aber, glaube ich, darf sich derjenige eines tieferen Glaubens rühmen, der die Ueberzeugung hegt, daß Gott, der diesen rastlosen Trieb der Forschung in die Menschenbrust gelegt hat, ihn auch zur Versöhnung mit den höchsten Wahrheiten der Menschheit leiten wird, als derjenige, welcher als Vorkämpfer für die Unveränderlichkeit des Dogma seiner Kirche, die Forschung und Lehre über solche Punkte hemmen will. Da scheint es mir also der freieren Bewegung der Wissenschaft ungemein förderlich zu sein, wenn einige Männer, die außer unsern kirchlichen Schranken stehen, uns diese Gefahr stets gegenwärtig erhalten. Sollten diese Männer unabweisbare Wahrheiten entdecken und lehren, die gegen unser kirchliches System anstoßen, so wird uns das in der Anerkennung befestigen, daß der Ausdruck der christlichen Ueberzeugung in verschiedenen Zeitaltern ein verschiedener sein dürfe.

2. In meinem ersten Grunde ist schon enthalten, daß die Sache des Christenthums keinen Abbruch durch diese Gestattung erleiden wird. Das ist nicht Christenthum, was die Untersuchung zu fürchten hat. Meine Ueberzeugung würde den sonst befähigten Israeliten nicht einmal vom historischen Lehramt unbedingt ausschließen. Denn auch abgesehen von der immer gewaltigeren Bedeutung, welche die Geschichte der nicht christlichen Völkerschaften, namentlich in neuester Zeit erhalten hat: wenn

---

akten einreichen möchten. Andere Aeußerungen Dahlmann's über die „Aufnahme der Israeliten zu völlig gleichen Rechten" s. in seiner Politik 3. Aufl. (1847) S. 350 f. und in seinem am 9. Januar 1833 in der zweiten Hannoverschen erstatteten Bericht im Extrablatt zu Nr. 10 der Hannoverschen Zeitung, den Springer I, 357 ff. excerpirt hat.]

ein jüdischer Gelehrter durch ein tiefsinniges Werk gezeigt hätte, daß er den Geist der christlichen Welt richtig zu würdigen weiß, so wäre ihm meines Erachtens der nicht erfolgte Uebertritt so lange wenigstens zu gute zu halten, als der fortdauernde Hader der christlichen Kirchen jedem Draußenstehenden das Urteil erschwert, in dem Schooße welcher von ihnen der allein wahre Glaube zu finden sei. Daß aber frivole Verächter aller Religiosität und überhaupt seichte Köpfe nicht zur Habilitation, geschweige denn zur festen Anstellung gelangen, dafür wird die Fakultät und vor allen Dingen die höchste Behörde Sorge zu tragen wissen.

Endlich darf dann auch wohl 3. geltend gemacht werden, wie große Billigkeitsgründe dafür streiten, keiner menschlichen Anlage den Weg zur Ausbildung und ihrem Lohne zu versperren; die bedeutenden Fähigkeiten, welche die jüdische Nation namentlich in den in Frage stehenden Fächern entwickelt, sind aber unbezweifelt.

XXII. Von Dahlmann entworfene Adresse der ordentlichen Professoren der Universität Bonn an König Friedrich Wilhelm IV. 8. März 1848.

Allerdurchlauchtigster großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr!

Wohl niemals noch so lange die deutsche Geschichte läuft, haben sich die glänzendsten vaterländischen Hoffnungen und die schwärzesten Schatten der Sorge so gekreuzt, als in den zwei zuletzt erlebten Wochen. In diesem Drange der sich im raschen Wechsel überstürzenden Ereignisse wagen es die unterzeichneten ordentlichen Professoren der Universität Bonn Eurer Königlichen Majestät in Ehrerbietigkeit den Inbegriff ihrer Hoffnungen und Sorgen ans Herz zu legen.

Der Königsstuhl im nahen Frankreich ist umgestürzt und eine schwer vermeidliche Kriegsgefahr droht von dort, an sich gewiß schon Ursache genug, um ein vaterländisches Gemüth im tiefsten Innern zu ergreifen, denn von den langgenossenen Segnungen des Friedens scheidet der Mensch ungern, am schwersten die Pfleger der Wissenschaft. Wohl freilich stärkt die Wissenschaft auch ihren treuen Jünger und niemand soll den Mitgliedern der deutschen Universitäten nachsagen dürfen, daß sie verweichlicht die Opfer scheuen, welche der Rettung des Vaterlandes freudig zu bringen sind. Allein wir dürfen es auch weder uns verbergen, noch vor dem Throne Eurer Majestät verhehlen: es gilt dann einem mächtigen,

kampfgeübten Feinde gegenüber einen Krieg der Begeisterung, wie er 1813 war, einen deutschen Volkskrieg zu führen.

Dazu bedarf es eines einigen, innerlich beruhigten Volkes. Nicht als ob wir die Meinung hegten, es walte auf deutschem Boden irgend eine Vorliebe für die französische Nation ob; dem ist nicht so und in unserer Rheinprovinz vielleicht noch weniger als sonstwo; unsere Sorge fließt aus dem Innersten der deutschen Zustände, die in altem argen Zwiespalt liegen zu einer Zeit, da einträchtiges Zusammenhalten allein uns retten kann. Es ist nicht mehr die Religion, um die der Hader ehemals dreißig Jahre lang unser großes Vaterland zerfleischte; die alte Heftigkeit dieser Stürme ist beschwichtigt und die alte Glaubenshärte, welche dem Gott der Liebe durch Verfolgung dienen will, wird, so Gott will, niemals ihr Haupt wieder erheben; allein ein tiefer politischer Riß, ein nie endender Zwist der Verfassungsgrundsätze ist seit den Befreiungskriegen an die Stelle getreten. Der größere Theil der deutschen Bundesstaaten erfreut sich einer gesetzlich begründeten Verfassungsfreiheit, in deren Genusse ihre Bevölkerung es leichter verschmerzt, daß von dem ehemals in unserm Welttheil hochgeehrten mächtigen Deutschland kaum als solchem mehr die Rede ist. Dennoch sind die großen historischen Erinnerungen der Deutschen keineswegs aufgegeben, sie flammen mächtig empor, sobald ein Anstoß von Außen daran erinnert, was Deutschland ehemals war und wenn es seine Kräfte zusammenhielte, wieder werden könnte; laut aber bricht ihr Unmuth aus, wenn selbst diese Verfassungsrechte, so sehr beschränkt schon durch die unerläßlichen Bundespflichten, noch anderweitige Verkümmerung erfahren müssen. Darum war die Begeisterung aller Deutschen so groß, als vor einem Jahre Eure Majestät geruhten, zu den künftigen Reichsständen Preußens den für alle Zeiten denkwürdigen Grund zu legen, man sah im Geiste die Kluft schon ausgeglichen, welche Deutschlands deutschesten Großstaat bisher von den constitutionellen Staaten sonderte, die Furcht fing an sich zu vermindern, daß aus dem Dunkel der deutschen Bundesberathungen ferner noch verfassungsschmälernde oder gar wie vor zehn Jahren mit dem Königreich Hannover geschehen, verfassungvernichtende Beschlüsse hervorgehen möchten. Die Gesinnung des deutschen Volks aller Stämme ist in diesem Betracht einträchtig; sie alle sprechen als das heilige Erbtheil ihrer Vorfahren das Recht an, ihre Stimme zu Steuern und Gesetzen mit rechtlicher Wirksamkeit zu geben, zu dem Ende die besten Männer des Volks ohne

ängstliche Beschränkung ihrer Wahl zu erkiesen, und sie erkennen in der Preßfreiheit das vorzüglichste Mittel schädliche Mißbräuche aus der Staatsverwaltung zu entfernen und die Bedürfnisse eines alle Bahnen geistiger Bildung kühn anstrebenden Volks zu befriedigen. In wie hohem Grade das der Fall sei, haben die Stürme dieser letzten Tage, die durch alle Staaten Oberdeutschlands gehen, offenbaret. Sicherlich dürfen diese in der bisherigen Art nicht fortdauern; sie würden zur Vernichtung aller heilsamen Regierungsgewalt führen. Von der andern Seite aber würde der Versuch sie mit Gewalt niederzukämpfen, zu allen Zeiten gefährlich, im gegenwärtigen Augenblicke unsern Feinden den gewissesten Triumph bereiten. Der Widerstand von Millionen Deutschen würde gar leicht an die nahe Schweiz sich lehnen und, aufs Aeußerste getrieben, vielleicht selbst die verderbliche Hülfe der neuen Republikaner Frankreichs nicht verschmähen; denn alle Lehren der Geschichte verschwinden vor dem Streite der Meinungen. Das aber wäre der Umsturz der monarchischen Institutionen, in welchen wir die Gewährleistung wahrer Freiheit erblicken.

Allein wir enthalten uns das düstere Gemälde der Gefahren, von welchen Deutschland bedroht wird, weiter aufzurollen. Stark in dem Gefühle der unwandelbaren Treue und Dankbarkeit, welches das Volk an seinen König knüpft, bauen wir festiglich darauf, daß ein ehestens zu versammelnder vereinigter Landtag die Gemüther aufrichten und unter der erhabenen Leitung Eurer Königlichen Majestät das reichsständische Gebäude vollenden werde, dem ganzen Welttheile zum Beweise, daß wahre Volksfreiheit nicht bloß in der großbritanischen Insel durchführbar sei. Durch ganz Deutschland geht die Sehnsucht in Eurer Königlichen Majestät künftighin den höchsten Leiter und Gewährleister der deutschen Angelegenheiten zu verehren und so Preußen zu einer Höhe der Bedeutung steigen zu sehen, die selbst das Adlerauge des großen Königs Friedrich nicht erreichen konnte.

XXIII. Entwurf des deutschen Reichsgrundgesetzes im April 1848 [1]).

Vorwort.

Aus einem treulich fortgesetzten Bemühen ist uns am Ende eine Arbeit erwachsen, die der besonnenen Pflege und einer zeitigenden Frühlingssonne gar sehr bedarf, wenn aus ihr etwas zum Heile des Vaterlandes erblühen soll.

Nicht bloß, daß wir die ungeheure Kühnheit ja Vermessenheit

[1]) Im Folgenden ist zuerst das von Dahlmann Ende April 1848 verfaßte Vorwort zum Entwurf des deutschen Reichsgrundgesetzes und dann dieser selbst oft als Dahlmann's Verfassung bezeichnete Entwurf nach dem von ihm eigenhändig geschriebenen Exemplar in der Gestalt mitgetheilt, wie er und Albrecht ihn am 14. April den siebzehn beim Bundestag ernannten Vertrauensmännern zur Prüfung vorlegten. In ihrer zweiten Sitzung vom 5. April hatten diese eine Commission zur Ausarbeitung eines Verfassungsentwurfs eingesetzt; als Mitglied derselben war an erster Stelle Dahlmann ernannt, der unter Zuziehung Albrecht's dann die der Commission überwiesene Aufgabe übernahm. Die Worte, welche durch die am 22. April beendeten Berathungen der Siebzehner abgeändert wurden, sind gesperrt gedruckt; aus den Anmerkungen ist zu ersehen, in welcher Gestalt (S.) danach der Etwurf dem Bundestag am 26. April überreicht und zugleich durch den Druck veröffentlicht wurde; die bei Benjamin Krebs in Frankfurt erschienene officielle Ausgabe füllt 24 S. 4°. Einzelne Druckfehler, die hier sich eingeschlichen hatten, sind berichtigt in dem Abdruck in der zweiten Lieferung der Frankfurt 1848 von Jucho herausgegebenen Verhandlungen des deutschen Parlaments S. 274 ff. Die hier ebenfalls gedruckten Protokolle über die Sitzungen der Siebzehner geben über ihre Berathungen des

empfanden, durch wenige scharf einschneidende Paragraphen tausendjährige Schäden heilen zu wollen, unter uns ergab sich, daß wir es nur geradezu gestehen, als wir den Hauptorganen der neuen Staatsbildung nachfragten, mannigfache Meinungsverschiedenheit, und es sind hochwichtige Entscheidungen allein durch Mehrheiten, überwiegende freilich, getroffen.

Was uns indeß immer wieder zu neuer Gemeinsamkeit des Eifers zusammenführte, war unsere volle begeisterte Einstimmigkeit in einem Puncte.

Dieses Deutschland, welches die vielhundertjährigen Strafen seiner Entzweiung getragen hat, muß seine Volks- und Staatseinheit jetzt erreichen, unverzüglich, bevor noch das zweite Jahrhundert seit jenem Frieden abläuft, welcher seine Schwäche heilig spricht. Niemand in der Welt ist so mächtig, ein Volk von über vierzig Millionen, welches den Vorsatz gefaßt hat, sich selbst fortan anzugehören, daran zu verhindern, niemand auch dürfte nur wünschen es zu seyn, und wenn durch Ereignisse, in welchen wir Alle die Waltung einer höheren Hand verehren, Vieles von dem was früher allein die Sehnsucht des Vaterlandsfreundes erreichte, heute in die nächste Nähe gerückt ist, — wehe der Staatskunst, die in solchem Augenblicke die alten Netze der Täuschung wieder auswerfen wollte, sie würde sich ihr eigenes Grab graben. Darum sind die Artikel über die Bedeutung des Reichs, über die Grundrechte des deutschen Volks und die Competenz des Reichsgerichts mit großer Einmüthigkeit genehmigt.

Allein die Nothwendigkeit, welche in den Sachen belegen ist, führte die Mehrzahl der Versammlung einen starken Schritt weiter. Niemand in ihrer Mitte verbarg sich, daß in jener Zerstückelung, welche für unser Vaterland so traurige Früchte getragen hat, dennoch zugleich vielfältige Keime verborgen liegen, welche unzertreten bleiben müssen, wenn unsere Zukunft fröhlich gedeihen soll. Die Bedeutung unserer Dynastien ist durch die Stürme weniger Wochen nicht entblättert, und eine edle Scham hat uns Deutsche behütet, denen zur Seite zu treten, welche aus dem

---

Verfassungsentwurfs keine Auskunft; solche bieten dagegen handschriftliche ebenfalls von Petri als Schriftführer beglaubigte Separat-Protokolle, von denen eine leider nur fragmentarische Abschrift in Dahlmann's Nachlaß erhalten ist. In diesem befindet sich auch eine von den Siebzehnern eigenhändig unterschriebene Reinschrift des von ihnen festgestellten Entwurfs des Reichsgrundgesetzes.]

Mißbrauche der Macht, wozu die Versuchung in jeder Menschenbrust liegt, die Nothwendigkeit folgern wollen, jede hervorragende Größe als ein Hinderniß der Freiheit zu beseitigen. An unsere Fürstenhäuser knüpft sich nicht bloß die alte Gewohnheit des Gehorsams, welche sich durchaus nicht beliebig anders wohin übertragen läßt, sondern in Wahrheit die einzige Möglichkeit, dieses weitschichtige, vielgestaltige Deutschland allmälig in die Staatseinheit einzuführen, die sich aus höheren Gründen nicht länger entbehren läßt. Wenn es gewiß ist, daß eine Einheit in der Art, wie sie in anderen europäischen Reichen obwaltet, sich auf deutschem Boden nur durch eine unabsehliche Reihe von Gewaltthaten und Freveln, deren Verantwortlichkeit kein reiner Vaterlandsfreund auf sich nehmen möchte, erreichen ließe, so würde eben so gewiß am erreichten Ziele das Gefühl einer völligen Verödung und Rathlosigkeit die deutschen Gemüther überwältigen; denn es wäre ein plötzlicher leichtsinniger Bruch mit unserer ganzen Vergangenheit.

Steht so die Erblichkeit nicht bloß in der Gewissenhaftigkeit und der Gesinnung der Deutschen, sondern auch in ihren politischen Ueberzeugungen fest, so hat sich doch über die Frage, ob das künftige Oberhaupt Deutschlands ebenfalls erblich zu berufen sei, die Versammlung der Siebenzehner nicht zur Einstimmigkeit vereinbaren können. Die Auffassung der Mehrzahl aber, die im Fortgange der Berathung stärker anwuchs, ist diese:

Von der Zeit an, da ein Reichsgrundgesetz dem deutschen Volk die Reichseinheit und seinen einzelnen Staaten eine Fülle der edelsten Freiheiten, wie sie noch kein Volk der Erde in so kurzem Kampfe erwarb, gewährleistete, Freiheiten, deren noch weiteren Fortschritt nichts hemmen wird, es wäre denn die eigene Besonnenheit, von dieser Zeit an muß für jeden Vaterlandsfreund die Bewahrung solcher unschätzbaren Güter vor umwälzenden Strebungen die Hauptsache sein. Knüpft sich nun unser vielverzweigtes Volksleben wesentlich an den Fortbestand der Dynastien Deutschlands, so darf das Reichsoberhaupt, welches über dem Ganzen zu walten berufen ist, ebenfalls nur ein gleichartig erbberechtigtes sein. Verlassen von dieser Eigenschaft, welche die Wurzel jeder menschlichen Macht bildet, würde es ungleich berechtigt denjenigen gegenüber stehen, welche um der Wohlfahrt des Ganzen willen, die Verpflichtung anerkannt haben, ihre Erbmacht seiner Hoheit unterzuordnen. Es würde eben darum, wenn von Haus aus mächtig, das Reichsregiment als eine

vergängliche Nebenaufgabe, nur allenfalls zu Hauszwecken nutzbar, betrachten und behandeln; ohne Hauslande aber an den höchsten Platz gestellt, wie könnte ein solches, blos mit den Fictionen der Macht bekleidetes Reichsoberhaupt nur anders als in den erblichen Dynastien seine geborenen Gegner erblicken? Je kraftvoller ein solches Reichsoberhaupt auf den ihm übertragenen Rechten hielte, um so gewisser sähe sich das deutsche Volk in den verderblichsten inneren Zwiespalt, den gefährlichsten Kampf der Pflichten hineingerissen. Nicht unwahrscheinlich würde die eine und untheilbare Republik, mit einem Präsidenten an der Spitze, den Sieg davontragen, aber sicherlich nur auf einem mit deutschem Bürgerblut bespritzten Pfade; denn es ist eine Fabel, die allein in der verzehrenden Unruh der letzten Wochen vorübergehenden Glauben finden konnte, als sei aus den Herzen der Deutschen die Geltung ihrer Fürstenhäuser auf einmal verschwunden. Diese werden vielmehr in dem Volksbewußtsein eine um so freundlichere Stätte finden, weil sie dem allgemeinen Wohle schmerzliche Opfer gebracht haben. Darum darf der Anfang unserer neuen Ordnung keineswegs mit der Bestellung eines wechselnden Oberhauptes gemacht werden, und die Mehrzahl unserer Versammlung hat, indem sie den 5ten Paragraphen genehmigte, mit sicherer Ueberzeugung jede Richtung zu diesem Ziele hin aus ihrem Plan entfernt, denn der Gedanke, daß sich späterhin wohl auf eine Bahn zurückkommen lasse, die man, in schwankender Zeit schwankend gesinnt, jetzt zu betreten zagt, gehört den verderblichsten aller Täuschungen an. Was in dieser Richtung gelingen soll, muß unverzüglich geschehen.

Wenn Deutschlands einträchtiger Fürstenrath der großen Maiversammlung zu Frankfurt am Main einen deutschen Fürsten seiner Wahl als erbliches Reichsoberhaupt zur Annahme zuführt, dann werden Freiheit und Ordnung auf deutschem Boden sich versöhnt die Hände reichen und fürder nicht von einander lassen.

Entwurf des deutschen Reichsgrundgesetzes.

Da nach der Erfahrung eines ganzen Menschenalters der Mangel an Einheit im deutschen Staatsleben innere Zerrüttung und Herabwürdigung der Volksfreiheit, gepaart mit Ohnmacht nach Außen hin über die deutsche Nation

gebracht hat, so soll nunmehr an die Stelle des bisherigen deutschen Bundes eine auf Nationaleinheit gebaute Verfassung treten.

Artikel I. Grundlagen.

§ 1 Die zum bisherigen deutschen Bunde gehörigen Lande, mit Hinzunahme sämmtlicher preußischer Provinzen [1]) und des Herzogthums Schleswig, bilden fortan ein Reich (Bundesstaat).

§ 2. Die Selbstständigkeit der einzelnen deutschen Staaten wird nicht aufgehoben, aber soweit es die Nationaleinheit Deutschlands fordert, beschränkt. Diese Beschränkung liegt theils darin, daß einzelne Staatsangelegenheiten fortan ausschließlich der Reichsgewalt anheimfallen (Art. II), theils darin, daß dem Volk, den einzelnen Regierungen gegenüber, gewisse Grundrechte und Einrichtungen von Reichswegen gewährleistet werden (Art. IV).

Artikel II. Bedeutung des Reichs.

§ 3. Der Reichsgewalt steht fortan ausschließlich zu:

a) die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands und seiner einzelnen Glieder [2]) nach Außen, mithin das Recht der Verträge und des gesammten diplomatischen Verkehrs zu diesem Zwecke [3]);

b) das Recht über Krieg und Frieden;

c) das Heerwesen, beruhend auf stehendem Heer und Landwehr, und auf dem Grundsatze der allgemeinen Wehrpflicht ohne Stellvertretung;

d) das Festungswesen;

e) die Sicherung Deutschlands zur See durch eine Kriegsflotte und Kriegshäfen;

f) das Zollwesen und zwar so, daß von nun an das ganze Reichsgebiet einen und denselben Zollverein [4]) bildet;

g) das Post-, Canal- und Eisenbahnwesen [5]);

h) die Ertheilung von Erfindungspatenten, die sich auf das ganze Reich erstrecken;

---

[1]) In S.: mit Einschluß der neuerdings aufgenommenen preußischen Provinzen; außerdem ist hier dem § 1 folgende Anmerkung hinzugefügt: Wegen des Großherzogthums Posen und des Istrianer Kreises wird eine Bestimmung vorbehalten.

[2]) Der einzelnen deutschen Staaten S.

[3]) In S. hinzugefügt: imgleichen die Ueberwachung der von den einzelnen Staaten unter sich oder mit dem Ausland abzuschließenden Verträge. (Ständige Gesandtschaften zwischen den einzelnen Staaten finden nicht weiter statt.)

[4]) ein Zollgebiet S.

[5]) g. Das Postwesen. h. Gesetzgebung und Oberaufsicht über Wasserstraßen, Eisenbahnen und Telegraphen. S.

i) die Gesetzgebung im Gebiet des Civil-, Criminal-, Polizei- Proceß- und Handelsrechts[1]), insoweit eine solche entweder zur Durchbildung der deutschen Nationaleinheit oder zur Ergänzung der Landesgesetzgebung erforderlich ist, wohin insbesondere und zunächst ein Gesetz über ein[2]) Münz-, Maß- und Gewichtssystem gehört;

k) Die Gerichtsbarkeit, in dem unten [§ 22] bezeichneten Umfange;

l) die Verfügung über sämmtliche Zolleinkünfte[3]) und sofern diese und sonstige Reichseinnahmen[4]) nicht ausreichen, die Belegung der einzelnen Staaten mit Reichssteuern.

Artikel III. Verfassung des Reichs.

§ 4. Die Fülle der Reichsgewalt ist in dem Reichsoberhaupt und dem Reichstage vereinigt. Die Verwaltung einzelner Zweige derselben geschieht durch eigene Reichsbehörden, an deren Spitze Reichsminister stehen. Die Gerichtsbarkeit insbesondere übt ein Reichsgericht aus.

A. Das Reichsoberhaupt.

§ 5. Die Würde des Reichsoberhaupts soll um der Sicherstellung der wahren Wohlfahrt und Freiheit des deutschen Volks willen erblich sein. Sofern für jetzt über die Wahl eines erblichen Reichsoberhaupts (deutschen Kaisers) keine Einigung zu erreichen steht, wird ein stellvertretendes Oberhaupt (Reichsverweser) aus dem Kreise der regierenden Häuser Deutschlands von den bisherigen Bundesgliedern im Einverständniß mit der Nationalversammlung auf 5 Jahre gewählt[5]).

---

[1]) Gesetzgebung i. G. des öffentlichen und Privatrechts S.

[2]) Wohin insbesondere ein Gesetz über deutsches Heimathsrecht und Staatsbürgerrecht sowie ein Gesetz über ein für ganz Deutschland gleiches S.

[3]) Zoll- und Posteinkünfte S.

[4]) (Taxen, Concessionsgelder u. s. w.) S.

[5]) Nach den Protokollen schlug in der Berathung der Siebzehner vom 17. April Uhland zu § 5 statt der Bestimmung des Entwurfs folgende Bestimmung vor: „Das Reichsoberhaupt wird aus dem Kreise der regierenden Häuser Deutschlands von den bisherigen Bundesgliedern im Einverständniß mit der Versammlung der Volksabgeordneten auf je 5 Jahre gewählt." Bei der Abstimmung wurde mit 8 Stimmen gegen 5 (die Beigeordneten für Bayern, Kurhessen und Baden waren nicht anwesend und die 16. Stimme war getheilt) für die Bestimmung des Entwurfs entschieden. Sodann wurde beschlossen, den zweiten Satz des § 5 in Parenthese zu setzen; er ist in S. weggefallen und damit auch § 7 des Entwurfs, in Folge dessen aber schon im ersten Satz von § 5 (deutschen Kaisers) hinter Reichsoberhaupt gesetzt.

§ 6. Das Reichsoberhaupt residirt zu Frankfurt am Main; es bezieht eine Civilliste von . . Millionen Gulden [1]).

§ 7. Der Reichsverweser steht in Absicht der Regierungsrechte dem Kaiser gleich.

§ 8. Der Kaiser hat die vollziehende Gewalt in allen Angelegenheiten des Reichs, ernennt die Reichsbeamten und die höheren Officiere [2]); desgleichen verfügt er über die Vertheilung des stehenden Heeres.

§ 9. Ihm steht die Berufung, Prorogirung und Auflösung des Reichstages zu, ersteres aber muß jährlich wenigstens einmal geschehen [3]).

Die Beschlüsse des Reichstags erhalten durch seine Verkündigung Gesetzkraft [4]).

Er erläßt die zur Vollziehung der Gesetze nöthigen Verordnungen.

Das Recht des Vorschlags und der Zustimmung zu den Gesetzen theilt er mit dem Reichstage.

§. 10. Der Kaiser übt die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands und seiner einzelnen Glieder [5]) aus.

Von ihm werden die Gesandten und Consule ernannt und bei ihm beglaubigt.

Er schließt die Verträge mit auswärtigen Staaten, entscheidet über Krieg und Frieden und ernennt den Oberfeldherrn [6]).

§ 11. Der Kaiser ist unverletzlich und unverantwortlich. Dagegen müssen alle von ihm ausgehenden Verfügungen von wenigstens einem der Reichsminister contrasignirt [7]) werden, zum Zeichen der Verantwortlichkeit desselben für die Zweck- und Gesetzmäßigkeit der Verfügung. Der Mangel einer solchen Contrasignatur [8]) macht die Verfügung ungültig.

B. Der Reichstag.

§ 12. Der Reichstag besteht aus zwei Häusern, dem Oberhause und dem Unterhause.

---

[1]) Eine mit dem Reichstage zu vereinbarende Civilliste S.

[2]) Die Officiere des stehenden Heers und der Marine, sowie die Stabsofficiere der Landwehr S. — Am Ende dieses Paragraphen in S. hinzugefügt: Auch zur Ertheilung von Erfindungspatenten bedarf es der Zustimmung des Reichstags nicht.

[3]) Dem Kaiser steht die außerordentliche Berufung (vgl. § 18), die Vertagung, Schließung und Auflösung des Reichstages zu S.

[4]) Verbindliche Kraft für alle Theile des Reichs S.

[5]) Der einzelnen deutschen Staaten S.

[6]) Nach den Protokollen fielen diese Worte in S. weg, „weil die Ernennung des Oberfeldherrn schon in der Ernennung der Officiere (§ 8) begriffen ist".

[7]) Unterzeichnet S.

[8]) Unterschrift S.

§. 13. Das Oberhaus besteht aus 200 Mitgliedern, nämlich

1) den regierenden Fürsten und einem Burgemeister aus jeder der vier freien Städte; sie haben sämmtlich das Recht einen Stellvertreter zu schicken, der aber im Laufe einer Sitzungsperiode nicht abgerufen werden und seine Abstimmung wegen Mangels an Instruction nicht verweigern darf;

2) aus Reichsräthen, welche von den Fürsten und den freien Städten aus dem Kreise der bewährten Verdienste des Vaterlands auf Lebenslang gewählt werden; die Vertheilung der Wahlberechtigung richtet sich nach dem Maßstabe der Bevölkerung der Staaten [1]).

§ 14. Das Unterhaus besteht aus Abgeordneten des Volks, welche auf 5 [2]) Jahre gewählt werden. Auf je 70,000 [3]) Seelen kommt ein Abgeordneter, jedoch so, daß auch Staaten von geringerer Volkszahl einen Ab-

---

[1]) Zu diesem Paragraphen stellten nach den Protokollen Uhland, Zachariä, Todt, Gervinus, Gagern und Bassermann Abänderungsanträge. Zuerst wurde über den Antrag Uhland's abgestimmt, der vorschlug das Oberhaus aus Gesandten der Regierungen der einzelnen deutschen Staaten zu bilden; bei dieser Abstimmung erklärten sich 8 Stimmen für die Fassung des Entwurfs, 4 eventuell dafür und 3 dagegen. Nach den Abstimmungen über die weiteren Anträge erhielt dann der Paragraph in S. folgende Fassung: „Das Oberhaus besteht aus höchstens 200 Mitgliedern, 1) aus den regierenden Fürsten. Sie haben das Recht einen Stellvertreter zu schicken, der aber im Laufe einer Sitzungsperiode nicht abgerufen werden darf; 2) aus einem Abgeordneten von jeder der vier freien Städte, welchen die Regierung mindestens für die Dauer einer Sitzungsperiode schickt; 3) aus Reichsräthen, welche aus dem Kreise der bewährten Verdienste des Vaterlands von den einzelnen Staaten auf 12 Jahre gewählt werden, so daß alle 4 Jahre ein Drittel austritt. Die Wahlberechtigung ist unter den einzelnen Staaten mit Rücksicht auf deren Bevölkerung vertheilt. In Staaten, die nur einen Reichsrath schicken, steht das Wahlrecht den Ständen und in den freien Städten den gesetzgebenden Körpern zu; in solchen, die mehrere schicken, steht es zur Hälfte den Ständen, zur Hälfte den Regierungen zu (nach Anlage A sollten von den 161 Reichsräthen Oesterreich und Preußen je 24, Baiern 12, Sachsen, Hannover, Würtemberg und Baden je 8, Kurhessen, Gßh. Hessen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Schwerin je 6, Luxemburg, Braunschweig, Nassau, Weimar, Oldenburg je 4, Coburg-Gotha, Meiningen und Altenburg je 2 und jeder der andern deutschen Staaten je einen senden); die Reichsräthe müssen dem Staate, von dem sie gewählt werden, angehören und das 40. Lebensjahr vollendet haben." Die Bedeutung dieser Abänderungen erörtert der Leitartikel der Deutschen Zeitung vom 5. Mai 1848 Nr. 125.

[2]) 6 S. mit dem Zusatz, so daß alle zwei Jahre ein Drittel austritt.

[3]) 100,000 S.

geordneten schicken, und ein Ueberschuß von wenigstens 36,000 [1]) ebenfalls zu einem Abgeordneten berechtigt.

Die Wahl geschieht durch das Volk, nicht durch die Ständeversammlungen, ob aber direct oder indirect (durch Wahlmänner) bleibt der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen.

Wähler ist jeder volljährige Staatsbürger [2]) mit Ausschluß des Gesindes, der Almosenempfänger und [3]) der wegen eines entehrenden Verbrechens Verurtheilten; wählbar jeder Dreißigjährige [4]) ohne Unterschied des deutschen Staats, dem er angehört.

Die Legitimation der Abgeordneten prüft ein Ausschuß des Unterhauses, welcher die Frage definitiv entscheiden, aber auch an das ganze Haus bringen kann [5]).

§ 15. Die Reichsräthe und die Mitglieder des Unterhauses beziehen Reise- und Taggelder aus der Reichscasse.

§ 16. Jedes Mitglied des Reichstags [6]) vertritt ganz Deutschland und ist an die Instructionen seiner Wähler nicht gebunden.

§ 17. Jedes Haus steht dem andern und ebenso dem Reichsoberhaupte mit entscheidender Stimme gegenüber [7]). Doch steht das Recht des Gesetzvorschlags, der Beschwerde und der Adresse, desgleichen die Anklage der Minister auch jedem Hause für sich zu. Der Voranschlag des Reichshaushalts ist stets zuerst dem Unterhause zur Bewilligung vorzulegen [8]).

§ 18. Zu einem Beschlusse eines jeden Hauses gehört die Gegenwart von wenigstens ein Drittel seiner Mitglieder und die absolute Mehrheit der Stimmen.

§ 19. Die Sitzungen beider Häuser sind öffentlich [9]).

---

[1]) 50,000 S.

[2]) volljährige selbständige Staatsangehörige S.

[3]) Die gesperrten Worte in S. gestrichen.

[4]) jeder Wahlberechtigte nach vollendetem 30. Lebensjahr S.

[5]) Statt dieses Absatzes beschlossen: Die näheren Bestimmungen bleiben einer von Reichswegen zu erlassenden Wahlordnung vorbehalten. Beamte bedürfen zur Annahme der auf sie gefallenen Wahl keiner Genehmigung.

[6]) In S. eingeschoben: „mit Einschluß der § 12 [oben § 13] Nr. 1 u. 2 erwähnten Stellvertreter und Abgeordneten" und die gesperrten Worte der folgenden Zeile gestrichen.

[7]) Statt des ersten Satzes beschlossen: Zur Gültigkeit eines Reichstagsbeschlusses gehört die Uebereinstimmung beider Häuser.

[8]) zur Beschlußnahme vorzulegen, deren Ergebniß das Oberhaus nur im Ganzen verwerfen, in den einzelnen Ansätzen nicht verändern darf S.

[9]) Nach den Protokollen folgender von Gervinus beantragter Paragraph einstimmig angenommen: „Der Reichstag versammelt sich von Rechtswegen jährlich einmal zu einer ordentlichen Sitzung in Frankfurt am Main, die am ... ihren Anfang nimmt. Außerordentliche Sitzungen können vom Kaiser zu jeder Zeit

§. 20. Die Reichsminister nehmen nur als Mitglieder des einen oder des andern Hauses an den Verhandlungen Theil. Zu dem Ende kann das Reichsoberhaupt Minister für die Dauer ihres Amts in das Oberhaus schicken; in das Unterhaus treten sie durch Volkswahl [1]).

C. Das Reichsgericht.

§ 21. Das Reichsgericht besteht aus 17 Mitgliedern. Diese werden nach Maßgabe der 17 Stimmen im engeren Rath der bisherigen Bundesversammlung von der Regierung im Einverständniß mit ihren Ständen auf Lebenslang gewählt, und zwar was die Curiatstimmen betrifft nach einem unter den Theilnehmern einzuhaltenden Turnus. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten. Soll die Zahl der Reichsrichter vergrößert werden, so steht das Wahlrecht für die erste Stelle Oesterreich, für die zweite Preußen und so weiter nach der Reihenfolge der Stimmen im engeren Rathe zu [2]).

§ 22. Das Reichsgericht hat seinen Sitz in Nürnberg. Die Sitzungen sind öffentlich.

§ 23. Zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören:

a) Streitigkeiten der einzelnen Staaten und regierenden Fürsten unter

---

berufen werden. Eine Vertagung des Reichstags durch den Kaiser darf nicht über 6 Wochen ausgedehnt werden. Einer Auflösung soll die Anordnung neuer Wahlen binnen 14 Tagen nachfolgen, widrigenfalls tritt der Reichstag 3 Monate nach der Auflösung in seiner alten Gestalt zusammen, wenn die Zeit der ordentlichen Sitzung nicht früher fällt." An den Schluß dieses § 18 dann obiger § 19 gestellt; als § 19 und 20 in S. eingeschaltet: „Die Mitglieder des Reichstags können von der Verpflichtung an den Verhandlungen desselben Theil zu nehmen nur durch das betreffende Haus des Reichstags entbunden werden. Sie können, außer im Fall der Ergreifung auf frischer That, bei einem peinlichen Verbrechen, während ihrer Anwesenheit auf dem Reichstage und auf der Hin- und Herreise nicht ohne Zustimmung des Hauses, dem sie angehören, verhaftet werden. Auch können sie wegen ihrer Aeußerungen im Hause an keinem andern Orte zur Rechenschaft gezogen werden."

[1]) Die Reichsminister haben nur Stimmrecht in dem einen oder andern Hause, wenn sie Mitglieder desselben sind. Sie haben Zutritt in jedem Hause, und müssen auf ihr Verlangen gehört werden. Jedes Haus kann die Gegenwart der Minister verlangen S.

[2]) Das Reichsgericht besteht aus 21 Mitgliedern. Sie werden zu einem Drittel vom Reichsoberhaupte, zu einem Drittel vom Oberhause, zu einem Drittel vom Unterhause auf Lebenszeit ernannt und wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten und den Vicepräsidenten. Unvereinbar mit der Stelle eines Reichsrichters ist die Bekleidung jedes andern Reichs- oder Staats-Amtes und die Mitgliedschaft des Ober- und Unterhauses S.

einander, so daß das Reichsgericht in dieser Beziehung an die Stelle der bisherigen Bundesausträgalinstanz tritt;

b) Anklagen gegen die Reichsminister oder die Landesminister durch eines der Häuser des Reichstages, desgleichen Anklagen gegen die Landesminister durch die Landstände. Dieses Anklagerecht wird begründet durch jede Verletzung der Reichs- resp. Grundgesetze. Die Ausdehnung auf andere Fälle bleibt der näheren Bestimmung eines Reichsgesetzes überlassen;

c) Streitigkeiten zwischen der Regierung eines einzelnen Staats und dessen Landständen über die Auslegung der Landesverfassung;

d) Rechtsstreitigkeiten gegen den Reichsfiskus und dessen einzelne Cassen (Stationen);

e) außerdem hat das Reichsgericht auf Antrag des Betheiligten in allen denjenigen Fällen die richterliche Entscheidung herbeizuführen, wo sie wegen Justizverweigerung oder wegen Mangels eines zuständigen Landgerichts oder wegen bestrittener Competenz eines solchen Anstand findet[1]).

[1]) Vorstehendem Paragraphen folgende Fassung in S. gegeben: Die Zuständigkeit des Reichsgerichts umfaßt Folgendes: a) Streitigkeiten jeder Art, politische und rechtliche zwischen den einzelnen deutschen Staaten oder zwischen regierenden Fürsten, insofern sie nicht in das Gebiet der Reichs-Regierungssachen gehören, und mit Vorbehalt der gewillkührten Austräge; b) Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regentschaft in den deutschen Staaten, unter demselben Vorbehalt; c) Klagsachen von Privatpersonen gegen regierende deutsche Fürsten, insofern es an der Zuständigkeit eines Landgerichts fehlt; d) Klagsachen von Privatpersonen gegen deutsche Staaten, bei welchen die Verpflichtung der Forderung Genüge zu leisten zwischen mehreren Staaten zweifelhaft oder bestritten ist; e) Streitigkeiten zwischen der Regierung eines einzelnen Staats und dessen Ständen über die Gültigkeit oder Auslegung der Landesverfassung; f) alle Klagen gegen den Reichsfiscus und dessen einzelne Zweige; g) Entscheidungen in oberster Instanz über die nach der Verfassung eines jeden Landes zu beurtheilenden Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege; h) Anklagen gegen die Reichsminister oder die Landesminister durch eines der Häuser des Reichstags, desgleichen Anklagen gegen die Landesminister durch die Landstände wegen Verletzung der Reichs-, beziehungsweise der Landesgrundgesetze. Die Frage wegen Ausdehnung des Anklagerechts auf andere Fälle bleibt der näheren Bestimmung eines Reichsgesetzes vorbehalten; i) Criminalgerichtsbarkeit mit Urtheilsfällung durch Geschworene in Fällen des Hof- und Landes-Verraths gegen das Reich sowie bei Majestätsverbrechen gegen das Reichsoberhaupt. Der in diesen Fällen dem Reichsoberhaupt zustehenden Begnadigung muß ein Gutachten des Reichsgerichts vorausgehen. Außerdem hat das Reichsgericht auf Erfordern der Reichsregierung wegen angeblicher Verletzung reichsgesetzlich verbürgter Rechte durch Gesetze oder Regierungshandlungen der einzelnen Staaten Gutachten zu geben. Die Vollziehung der reichsgerichtlichen Sprüche wird durch ein Reichsgesetz näher bestimmt.

Artikel IV. **Grundzüge der Verfassung der einzelnen Staaten** [1]).

§ 24. Das Reich gewährleistet dem Volk, den einzelnen Regierungen gegenüber, folgende Grundrechte und Einrichtungen [2]):

a) eine Volksvertretung mit dem Rechte der Zustimmung zu Gesetzen und Steuern [3]) und der Verantwortlichkeit der Minister gegen die Volksvertreter;

b) Oeffentlichkeit der Ständeversammlungen;

c) eine freie Gemeindeverfassung [4]);

d) Unabhängigkeit der Gerichte, Unabsetzbarkeit der Richter außer durch [5]) Urtheil und Recht, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens, mit Schwurgericht in Criminalsachen [6]);

e) Gleichheit aller Stände in Betreff der Staats- und Gemeindelasten und der Amtsfähigkeit;

f) allgemeine Bürgerwehr;

g) freies Vereinsrecht [7]) mit Vorbehalt eines Gesetzes gegen den Mißbrauch;

h) unbeschränktes Petitionsrecht sowohl der Einzelnen als der Körperschaften;

i) das Recht jedes Betheiligten Beschwerde über gesetzwidriges Verfahren einer Behörde, nach vergeblichem Anruf der vorgesetzten Behörden, an die Landstände und, sofern eine Verletzung von Reichsgesetzen behauptet wird, an eines der Häuser des Reichstags mit der Bitte um Verwendung zu bringen;

k) Preßfreiheit ohne irgend eine Beschränkung durch Censur, Concessionen und Cautionen; Aburtheilung der Preßvergehen durch Schwurgerichte;

l) Unverbrüchlichkeit des Briefgeheimnisses unter gesetzlicher Normirung der bei Criminalunterſuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen;

m) Sicherstellung der Person gegen willkührliche Verhaftung und Haussuchung durch eine habeas-corpus Akte.

n) Gleiche Berechtigung aller Angehörigen des deutschen Reichs in jedem einzelnen deutschen Staate und an jedem Ort ihren Aufenthalt zu nehmen [8]), Grundstücke zu erwerben und Gewerbe zu betreiben;

o) Auswanderungsfreiheit;

---

[1]) Grundrechte des deutschen Volks S.

[2]) dem deutschen Volke folgende Grundrechte, welche zugleich der Verfassung jedes einzelnen deutschen Staats zur Norm dienen sollen S.

[3]) mit entscheidender Stimme bei der Gesetzgebung und Besteuerung S.

[4]) In S. hinzugefügt: auf Grundlage selbständiger Verwaltung in Gemeinde-Angelegenheiten S.

[5]) nach S.

[6]) In S. hinzugefügt: und bei allen politischen Vergehen; Vollziehbarkeit der rechtskräftigen Erkenntnisse deutscher Gerichte im ganzen Gebiete des Reichs.

[7]) freies Versammlungs- und Vereinsrecht S.

[8]) In S. eingeschaltet: und unter den nämlichen Bedingungen wie die Angehörigen des betreffenden Staats.

p) freie Wahl [1]) des Berufs und der Bildung dazu im In- und Auslande [2]);

q) Freiheit des Glaubens und der genossenschaftlichen, sowohl privaten als öffentlichen Religionsübung [3]), Gleichheit aller Religionsparteien in bürgerlichen und politischen Rechten [4]).

Artikel V. Gewähr des Reichsgrundgesetzes.

§. 25. Das Reichsoberhaupt leistet bei Antritt seiner Regierung einen Eid auf das Reichsgrundgesetz vor dem versammelten Reichstage, der bei jedem Thronwechsel unverzüglich und ohne Berufung in der Art zusammentritt, wie er das letzte Mal versammelt gewesen ist.

§ 26. Die Reichsminister und die übrigen Reichsbeamten und das Reichsheer werden gleichfalls auf das Reichsgrundgesetz vereidigt.

§ 27. Den in den einzelnen Staaten vorgeschriebenen Eiden [5]) auf die Landesverfassung wird die Verpflichtung auf das Reichsgrundgesetz beigefügt.

§ 28. Zu Abänderungen des Reichsgrundgesetzes ist die Uebereinstimmung des Reichstags mit dem Reichsoberhaupt, in jedem Hause die Anwesenheit von wenigstens drei Viertel der Mitglieder, und eine Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Drittel der Anwesenden, imgleichen die Wiederholung des Beschlusses in zwei auf einander folgenden Sitzungsperioden erforderlich [6]).

§ 29. Alle Bundesbeschlüsse und Landesgesetze, welche [7]) mit einer Bestimmung des Reichsgrundgesetzes in Widerspruch stehen, sind hiermit außer Kraft gesetzt.

---

[1]) Freiheit der Wahl S.

[2]) In S. eingeschaltet: Freiheit der Wissenschaft.

[3]) des Glaubens und der privaten und öffentlichen Religionsübung S.

[4]) Am Schluß dieses Paragraphen in S. noch hinzugefügt: „Freiheit volksthümlicher Entwickelung insbesondere auch der nicht deutschen Volksstämme durch Gleichberechtigung ihrer Sprache in Rücksicht auf Unterricht und innere Verwaltung.“ In sein Handexemplar des gedruckten Entwurfs schaltete dann Dahlmann noch hier die durch die Deutsche Zeitung vom 15. Mai angeregte Bestimmung ein: „Sicherstellung der deutschen Länder gegen Fremdherrschaft, insoweit die bereits ins Leben getretenen Verhältnisse es gestatten. In Zukunft darf kein deutscher Staat weiter unter die Regierung eines im Auslande regierenden oder residirenden Fürsten gelangen mit Ausnahme jedoch derjenigen Staaten, deren Dynastien bereits im Besitze dieses Rechtes sind. Fiele aber künftighin einem deutschen regierenden Fürsten die Herrschaft über einen Staat des Auslandes zu, so steht demselben die Wahl offen, keineswegs aber die Vereinigung beider Herrschaften.“

[5]) Verpflichtungen S.

[6]) von Dreiviertel der Anwesenden erforderlich S.

[7]) Alle Bundesbeschlüsse, Landesgesetze und Verträge zwischen einzelnen deutschen Staaten sind, insoweit sie S.

XXIV. Artikel der Deutschen Zeitung 1849.

1. Zur Beherzigung. Eine Neujahrsgabe.

(Aus Nr. 1 vom 1. Januar.)

Niemals noch war es in gleichem Grade noth, daß das deutsche Volk den alten Ruhm seiner Gewissenhaftigkeit bewähre, als heute, da es gilt sich ein Oberhaupt zu wählen.

Zu wählen? Ja so spricht man, und daneben bezeugt gleichwohl Alles, daß in Wahrheit gar keine Wahlfreiheit stattfindet. Denn wohin man hört, jedermann nennt Preußen, sei's nun daß er es sucht oder es vermeidet, stets ist nur von Preußen die Rede, ob man es allein oder mit andern, für immer oder für beschränkte Zeit an die Spitze bringen solle oder leider müsse. Um diesen Gegenstand dreht sich ein endlos rauschendes Durcheinander der Meinungen, der Sticheleien, der Heftigkeiten, ja man vernimmt jähe Ausbrüche der Wuth, einer uferlos schäumenden Leidenschaft, als gölte es eine neue Revolution.

Wer es mit dem Vaterlande redlich meint, sucht bei so stürmischer Witterung ein Obdach, und findet es in der sicheren Stille des eigenen Gemüths. Hier erneut sich freilich um so dringender die Frage: „Was erwartet der Deutsche von seinem Reichsoberhaupte?" Allein die Antwort läßt nicht lange auf sich warten. Sie lautet kurz und bündig: „Den Schutz der Gesetze, die sein Volksrath in Frankfurt festgestellt hat, und eine Macht im Staatenkreise, die der Größe des deutschen Volkes würdig ist."

Führt diese Antwort auf Preußen zurück, so darf man sich nicht

weigern ihrer Weisung zu folgen. Bei dem Mächtigen suche Schutz! Das weiß Jedermann, und nimmer kann es frommen, wankelmüthig von ihm zu lassen, um sich dem Schwächeren zuzuwenden. Nun steht bei Preußen bereits die Macht. Wir haben nichts zu thun, als das Werk der Geschichte anzuerkennen, welches rückgängig zu machen unmöglich ist. Eine solche Macht auf die Probe zu berufen, ihr die deutsche Krone auf ein Paar Jahre oder auf die zweifelhafte Dauer eines Menschenlebens zu vertrauen, hieße sie verspotten und zugleich die deutsche Zukunft der edlen Früchte berauben, die ein völliges Zusammenwachsen Deutschlands mit Preußen unfehlbar zeitigen wird.

Denn das preußische Volk ist berufen, jene Wandelung seines inneren Wesens, welche ehemals Brandenburg in ein Preußen umschuf, zum zweitenmale und im größeren Maßstabe bewußter zu vollbringen, indem es in Deutschland eingeht. Dem Beherrscher Preußens, der seine Stirn mit der Kaiserkrone schmückt, muß, wenn er in die Herzen der Deutschen einziehen will, der fernste Winkel deutschen Bodens fortan so viel gelten als sein Berlin und Königsberg; sein Vaterland muß größer sein und zur sichtbaren Gewähr dessen wird der deutsche Reichstag, wo denn auch, aber sicherlich nicht auf preußischem Boden tagen. Eine preußische Nationalversammlung (ein auch unter den bisherigen Verhältnissen fehlgegriffener Name) wird gar bald zu den Undenkbarkeiten gehören; denn eine gesetzgebende Versammlung des halben Reichsvolkes hier und dann wieder des ganzen Reichvolkes dort in Wirksamkeit setzen, hieße einen Streit von Kräften hervorrufen, die sich gegenseitig zerstören müßten. Ebenso rasch aber wird es sich in der auswärtigen Politik hervorthun, daß es eine preußische neben der deutschen gar nicht mehr geben könne, und so viel fehlt daran, daß Deutschland unter Preußens Herrschaft zu stehen komme, daß es vielmehr in Kurzem keinen preußischen Landstrich geben wird, den nicht der Odem des verjüngten deutschen Lebens frei durchwehte.

Solch ein Einleben der Hausmacht in das große Ganze vollbringt sich freilich nur durch eine Ehe ohne Scheidung. Darum ist in der Erblichkeit nicht blos ein löbliches Ding neben anderem Guten, nein der Kern des Ganzen, ja das Ganze selbst enthalten. Denn welche Entschädigung bieten uns denn die Lobredner des Wechsels mit ihren 12, 8 oder 4 Jahren? Insofern sie nicht den Republikanern angehören, die einen Präsidenten für möglichst kurze Zeit an die Spitze Deutschlands bringen

möchten, werfen sie gewöhnlich die Behauptung hin, dem Begriffe des Bundesstaats widerstreite die Erblichkeit seines Oberhaupts. Wenn die Erblichkeit aber unserm Deutschland Rettung und Segen bringt, so ließe sich die Niederlage eines Begriffes allenfalls verschmerzen. Wie ist es aber mit diesem Begriffe überhaupt bewandt? Aus dem Begriffe des Bundesstaats, in Gegensatz zum Staatenbunde gestellt, hat man uns oft genug bewiesen, der Staat solle von nun an mehr gelten als der Bund, die deutsche Einheit mehr als das deutsche Sonderleben, aber dabei beruht es auch. Denn allein für sich hingestellt ist der Bundesstaat ein Staatswesen von der mannigfaltigsten Dehnbarkeit, und kein Sterblicher darf sich vermessen, mit entschiedenem Urtheil vorauszusagen, ob die alte Gemüthlichkeit des in landschaftlicher Wirksamkeit begnügten Sonderlebens abermals bei uns obsiegen, oder ob das Selbstgefühl noch nie empfundener Macht, beflügelt durch die Nothwendigkeit der Selbsterhaltung, den rings andrängenden Großmächten gegenüber, uns der Staatseinheit näher und näher zuführen wird.

Genug, welche Schleier auch unsere Zukunft verhüllen mögen, Jeder, dem die Wohlfahrt Deutschlands der Leitstern ist, kennt die Bahn, die er zu wandeln hat, oder kann doch, wenn er etwa langsameren Kopfes ist, ihrer augenblicklich inne werden, sobald er sich eine vielleicht nahe Möglichkeit verwirklicht. Dränge heute die geflügelte Kunde an den Rhein, Frankreichs Schaaren wälzten sich feindselig heran, würde nicht da ein Schrei, durch ganz Deutschland schallend, mahnen, uns um den Adler Preußens zu schaaren? Würde man nach Oesterreich fragen, das bei aller seiner Macht genug an sich selber zu schützen hat oder nach einem anderen Thronkandidaten, oder vollends nach der gepriesenen Trias ausblicken, damit diese über unsere Rettung berathschlage?

Wenn die Nationalversammlung, durch die Stimme des deutschen Volkes zur Schöpfung der deutschen Reichsverfassung berufen, die deutsche Erbkrone in die Hände unseres mächtigsten Fürsten niederlegt, so trifft sie keine Wahl, sie erkennt bloß eine politische Nothwendigkeit an, deren Dasein niemanden verborgen sein kann, dessen Augen zum Sehen taugen. Kränkt sie Oesterreich? Oesterreich, in den gefahrvollen Neubau seines mittelalterlichen Völkerreichs vertieft, muß vor allen Dingen zunächst sich selbst gehören, kann und will uns jetzt nichts sein, möchte vielleicht lieber sogar uns Schwierigkeiten bereiten; allein es kommt der Tag, da es die dargebotene Hand ergreifen und in treuer Verbrüderung mit uns

deutscher sein wird, als da es noch scheinbar zu uns im deutschen Bunde stand. Oder kränkt die Nationalversammlung denn die deutschen Fürsten zu Gunsten eines einzelnen Fürsten? Zu Gunsten des Vaterlandes geschähe diese Kränkung, wenn überhaupt eine solche stattfände. Auch haben weise Männer stets die Einbuße gern verschmerzt und wohl gar gesegnet, durch welche sie in der Stunde der Gefahr den Rest ihrer Habe zu retten vermochten. Zu hell aber ist die Wahrheit an den Tag getreten, daß Deutschlands Bestimmung damit nicht erfüllt ist, daß es dem Selbstgenügen von mehr als dreißig Souveränitäten diene, die Nothwendigkeit liegt unabweislich vor, daß 200 Jahre nach dem westphälischen Frieden, der uns diese Ungeheuerlichkeit des Daseins aufhalst, etwas für das deutsche Volk in erster Linie geschehe. — Oder übt sie wohl gar Kränkung gegen Preußen? Ja gewiß, sie kränkt unversöhnlich alle diejenigen Preußen, welche noch immer den Traum von einem spezifischen Preußenthum und der Glorie einer preußischen Nationalversammlung träumen, und das glänzende Elend der Trias für Deutschland aussinnen, welche noch immer nichts Besseres wissen, als Preußen im alten Schlepptau der russischen und österreichischen Politik zu lassen und das frische Leben auf die dürre Weide der vormaligen Ruhms- und Siegesfelder zu schicken, aber sicherlich keinen Preußen, der Mannes genug ist, die abgestorbenen Zweige an der vaterländischen Eiche selbst fällen zu helfen, damit die lebendigen Aeste ihre starken Arme um so gewaltiger ausbreiten können, sicherlich auch nicht den König Preußens, welcher keine Usurpation zu begehen glauben wird, wenn er die Pflicht erfüllt, welche Deutschland ihm aufzulegen berechtigt ist.

Wenn die deutsche Nationalversammlung Deutschlands erbliche Kaiserkrone gründet, so darf sie getrost ihren Fürsten gegenüber treten und sagen: „Wir haben uns selber überwunden, indem, wir, durch ein Jahrtausend belehrt, unsere Stammeseifersucht, unsern kirchlichen Hader, unser ganzes kleinliches Sinnen und Spinnen der Einheit des Vaterlandes zum Opfer brachten. Wir haben erfüllt was wir dem Volk verheißen; thut ihr desgleichen!“

2. Was ist zu thun?

(Aus Nr 43 vom 12. Februar.)

Oesterreich hat gesprochen[1]). Es will nichts wissen von jenem weiteren Vereine mit Deutschland, es verlangt mit barschen Worten im engeren zu verharren; damit es könne, soll die Verfassung, welche die Nationalversammlung aufstellt, wieder umgearbeitet werden.

Ist das ein gerechtes Begehren?

Die Versammlung der Paulskirche hat ihre Vollmacht, die Verfassungs Deutschlands zu gründen, nicht aus der Luft gegriffen; die deutschen Regierungen sind es, die, wohl wissend, daß sie selber es nie zu Stande brächten, diese ihr ertheilt haben. Die Versammlung hat sich fleißig zu ihrer Aufgabe gehalten, kamen einzelne Abschweifungen vor, sie ist zu ihrem Werke unverdrossen zurückgekehrt. Jetzt nach neun Monaten steht sie dem Ziele nah. Schon hat das deutsche Volk mit Begeisterung einen Theil der Verfassungsurkunde, die Grundrechte, angenommen und sich angeeignet, mit derselben Begeisterung wird die einheitliche Spitze der Verfassung rings begrüßt; wo sich etwa Unzufriedenheit oder Mißtrauen zeigt, da haben diese ihren Grund in der langen Dauer bis zur Vollendung und in dem nagenden Zweifel, ob man sie den mächtigen Widersachern gegenüber wirklich auch durchsetzen werde, keineswegs in ihrem Inhalt. Denn ihren wesentlichen Inhalt vertreten nicht allein die einsichtsvollsten Stimmen Deutschlands, sondern ohne allen Zweifel auch die große Mehrzahl des deutschen Volks.

Was hat das österreichische Kabinet dagegen einzusetzen? Es hat eine Gesammtvertretung für sein Völkerreich aufgestellt, von deren Gelingen kein durchgebildeter Politiker Glauben haben kann; sie ist mißlungen, und wird, in noch größerem Maßstabe abermals versucht, abermals mißlingen; es hat sich die Wahl eines seiner Prinzen zum deutschen Reichsverweser gefallen lassen, ohne eine der Pflichten, die sich daran knüpfen, zu erfüllen, es hat die deutsche Reichsverfassung fertig werden lassen, und zieht hinterher ein schiefes Gesicht dazu, und legt am Ende ein Veto ein. So wird ein wirkliches Uebermaß des freundlichsten Ent-

---

[1]) In der in der zweiten Beilage zur Deutschen Zeitung vom 10. Febr. abgedruckten Note vom 4. Febr.]

gegenkommens von Seiten unserer Centralgewalt durch die Regierung von Oesterreich belohnt.

In einem Punkte hat die letzte Note Oesterreichs den Vorzug vor seinen früheren Erklärungen; sie ist aufrichtiger. Sie haftet nicht länger an den Paragraphen 2 und 3 als den Grundquellen allen Uebels, sie gibt zu, der ganze Abschnitt von der Reichsgewalt sei für Oesterreich unannehmbar; da nun Oesterreich aber bleiben will, was es ist, so folgert sein Kabinet daraus die Verbindlichkeit für Deutschland, ebenfalls in dem alten Elend seiner Zersplitterung und Machtlosigkeit zu verbleiben. Es ist der alte Dämon der Metternich'schen Politik, der von Oesterreich nicht weichen will. Metternich war fein genug, um einzusehen, daß die konstitutionellen Formen der Freiheit auf das mittelalterliche Konglomerat des österreichischen Völkerlebens keine Anwendung finden. Statt aber nur für seinen Staat eine Ausnahmsstellung zu fordern, wandte er alle Künste der Bethörung auf, um das ganze konstitutionelle System als eine Ausgeburt der Revolution und Irreligion zu verunglimpfen, und seine ehrliche Anwendung von den deutschen Staaten, besonders aber von Preußen fern zu halten. Heute aber, nachdem ein jäher Sturm die Bauten des alten Meisters umgeworfen hat, wie treiben es seine Nachfolger mit Deutschland? So über alle Maße verlegen sie ihr eigener heilig zugesagter Freiheitsbau macht, so schweigen sie klüglich ganz stille davon, wiederholen aber mit unermüdlicher Redeseligkeit stets den alten Satz, Deutschland sei verpflichtet sich nach Oesterreich, das sich nach Niemand als sich selber richten will, zu richten, und mischen Drohungen ein für den Fall, daß man es anders mache. Der verbissene Zorn gegen Preußen, weil es endlich anfängt seine Bestimmung zu erkennen, hält sich kaum mehr zurück.

Eine solche Krise konnte nicht ausbleiben, sie ließ sich seit Monaten vorhersehen und das immer wache Rußland hat das Seine gethan sie zu fördern, hat im Süden wie im Norden geschürt. Des deutschen Charakters würdig ist, den Feind weder zu reizen noch ihn zu vermeiden. Muß die deutsche Selbstständigkeit durch die Bluttaufe errungen werden, so wird es an Winkelrieden nicht fehlen. Aber den Männern der Paulskirche tritt die ernste Mahnung entgegen, jetzt auf jede Gefahr hin unverzüglich ihr Werk zum Ziele zu führen. Wenn ihren österreichischen Mitgliedern ihr eigenes Ehrgefühl sagt, sie dürfen hier nicht zu dem Zwecke verweilen, die Wiedergeburt Deutschlands zu stören, ja wenn

ihnen auch nur das Bedenken des eigenen Heils die Warnung zuflüstert, die junge freundnachbarliche Freiheit ja nicht in raschem Unmuthe zu zertreten, weil sie ihnen bald Rettung bringen kann, so ist unser Weg gebahnt. Allein auch wenn sie beharren wollen in einer wenig löblichen Ausdauer, ist das Ziel erreichbar und wird wills Gott nächstens in der Paulskirche erreicht werden. Daß aber niemand wähne durch einige vereitelte Abstimmungen den ernsten Willen der Vaterlandsfreunde zu besiegen! Die Hallen der Paulskirche können zur öden Stätte werden, aber das Werk der Einheit, das hier angefangen, geht so wenig zurück, als damals das Werk des Rettungsjahres 1813. Nicht zum ersten Male haben bescheidene Anfänge in gerechter Sache uns Deutsche zu Erfolgen geführt, über die die Welt erstaunt ist.

3. Mahnung[1]).

(Aus Nr. 155 vom 7. Juni.)

Ich denke, Preußen hat schon jetzt das Gefühl, daß niederreißen leichter ist als aufbauen. Was es in kurzsichtigem Uebermuth verschmähte, weil es von Volkshänden geboten ward, das trachtet es jetzt aus Fürstenhänden zu erlangen. Aber diese Hände wollen sich nicht öffnen, und statt die Zustimmung aller Regierungen zu bringen, wie man sich gerühmt hatte, tritt man kümmerlich nur mit zweien auf, oder eigentlich nur an der Hand einer einzigen. Denn schon hat der König von Sachsen sich erklärt, daß er seine Landesversammlung vorher fragen müsse. Wird aber diese einwilligen? Haben sich doch alle Volkskammern von Deutschland, so viele nur zu Worte gekommen sind, für die deutsche Reichsverfassung ausgesprochen. Wer also bietet jene Vorlage im An-

[1]) Nach dem im folgenden Artikel besprochenen preußischen Entwurf einer deutschen Verfassung, dem am 26. Mai die sächsische und die hannoversche Regierung zugestimmt hatten, war nach § 48 „das Reich zur Bestreitung seiner Ausgaben zunächst auf die Matrikularbeiträge der einzelnen Staaten angewiesen", nach § 49 „die Reichsgewalt befugt in außerordentlichen Fällen Anleihen zu machen oder sonstige Schulden zu contrahiren". § 99 bestimmte: „Ein Reichsbeschluß kann nur durch die Uebereinstimmung beider Häuser (des Reichstags) einerseits, sowie des Reichsvorstands (dessen Würde nach § 66 mit der Krone Preußen verbunden war) und Fürsten-Collegiums anderseits, gültig zu Stande kommen."

gesichte Deutschlands aus? Zwei Ministerien, die ihre Kammern noch nicht gefragt, wohl aber von diesen und dem Lande Mißtrauensvoten erhalten haben.

Aber nicht, um noch einmal daran zu erinnern, wie unermeßliche Güter am 3. April frevelhaft verscherzt sind, ergreife ich die Feder, darum nicht. Im Vaterland giebt es keinen Feind, dem man nicht getrost die Brücke zur Verständigung bauen dürfte. Und so mag denn gern anerkannt sein, daß im Berliner Entwurf ein großer Schritt vorwärts zur allseitigen Verständigung über die deutsche Reichsverfassung gethan ist. Es liegt vor Augen, daß die von den Griesheimen und Hansemännern [1]) unserer Tage so grimmig geschmähte Reichsverfassung, die bedächtige Arbeit einer Mehrheit, die unter immer schwierigen und manchmal peinlichen Verhältnissen die wogenden Parteiansichten zu vereinigen hatte, endlich in Berlin unparteiischer als bisher gewürdigt und im Wesentlichen zum Grunde gelegt ist. Auch erkennen wir willig an, daß einige Mängel der Reichsverfassung im Berliner Entwurfe vermieden sind, wenn es gleich schwer sein dürfte, auch nur eine einzige neue lobenswerthe Bestimmung desselben zu nennen, die nicht schon in den Vorschlägen des Verfassungsausschusses enthalten wäre. Von der andern Seite leuchtet aus mancher neuen Bestimmung jenes Entwurfs ein Gebrechen hervor, welches wir aufs Gelindeste Mangel an politischer Uebersicht nennen wollen. Dahin rechnen wir die Vernichtung der Reichsfinanzen, die jetzt lediglich auf Matrikularbeiträge und Schuldenmachen (auf welche Sicherheit?) angewiesen sind (§ 48 f.). Denn wenn es dabei bleibt und § 100 nicht am Ende Recht behält, in welchem doch die Reichssteuern gelegentlich auftauchen, so wird freilich das zur Wahrheit werden, was die Deputation der Reichsversammlung am dritten April ungläubig vernahm, die Annahme der höchsten Würde lege Preußen unermeßliche Opfer auf. Doch zweifeln wir an nichts! Damals als im Januar und Februar vor der zweiten Lesung der Reichsverfassung die Collektivnote der Frankfurter Bevollmächtigten einlief, wollte Preußen

---

[1]) Schon am 30. April hatte die Deutsche Zeitung in der 2. Beilage zu Nr. 119 einen Berliner Brief gegen die Hansemann'sche Schrift über die deutsche Reichsverfassung veröffentlicht, die im Ton der Griesheim'schen Broschüre geschrieben sei, derentwegen „als Hansemann Minister war, Griesheim seine Position im Kriegsministerium verlor".]

noch vom deutschen Reiche nichts wissen, nur vom deutschen Bunde, deutschen Bundesstaate sollte in der Reichsverfassung die Rede sein, jetzt hat der Maientwurf uns doch schon das unverkümmerte Reich und statt des allverhaßten Direktoriums sogar einen einheitlichen, erblichen Reichsvorstand gebracht. Reichsvorstand? Sicherlich der kümmerlichste Name, der sich nur für eine hohe Stellung aussinnen ließe, und der dabei noch das Schlimme hat, daß das Ausland einen demokratischen Präsidenten daraus machen wird. Hoffen wir denn, daß der heiße Sommer in manchem harten Ministerschädel noch ein Paar andere politische Ideen zeitigen werde, als zum Beispiel, daß ein Reich auch reich sein müsse, weil mächtig, mithin nicht von Almosen leben dürfe, oder ferner, daß dem erblichen Reichsoberhaupte das Reichsregiment gebühre, und das deutsche Volk nimmermehr seinen Willen dazu geben werde, daß das aus den auswärtigen Angelegenheiten glücklich zurückgeschlagene Directorium sich nunmehr im innern Reichsleben als Fürstencollegium mit entscheidender Stimme wieder einnistе.

Hoffen wir also das, und es kann Frieden werden. Denn wie wir im Angesichte eines unabsehlichen Bürgerkrieges stehen, müssen untergeordnete Erwägungen, wie wichtig sie an sich selber seien, zurückweichen und auch das Werk der Nationalversammlung darf seine Integrität nicht höher stellen als die Rettung unseres, von inneren und äußeren Feinden schwer bedrohten Vaterlandes. Wir sprechen in diesem Sinne den dringenden Wunsch aus, daß jeder aufrichtige Freund der Reichsverfassung aufrichtig die Hand dazu biete, daß ein zwischen den Regierungen der anerkannten Reichsverfassung und den zum Sonderbunde vereinten drei Kronen zu vereinbarender deutscher Reichstag möglichst bald zusammentrete. Nach welchem Wahlgesetze das geschehe, möge jeder deutschen Regierung überlassen bleiben, und man kann getrosten Muthes dieses Weges gehen. Wäre die mit patriotischer Hingebung dargebotene Kaiserkrone hochherzig angenommen worden, das Gefühl der allgemeinen Befriedigung, durch alle Adern des Vaterlandes strömend, hätte uns auf dem Grunde eines sehr gewagten Wahlgesetzes gute Wahlen gegeben, und es gibt einmal kein Wahlgesetz in der Welt eine sichere Bürgschaft. Aber es gilt nicht allein, daß ein Volkshaus und ein Staatenhaus zusammenkommen, die nunmehr endgültig über die Reichsverfassung zu beschließen haben; ebensowichtig ist, daß sie nur kurze, karg gemessene Zeit beisammen bleiben, damit das Vaterland endlich einmal zur Zu-

versicht auf seine Zukunft gelange. Schon darum mögen beide Häuser nicht zaudern, die Vorlage der drei Kronen zur Grundlage ihrer Berathung zu erwählen, demnächst aber einen Vertrauensausschuß aus ihrer Mitte ernennen, welcher die Vollmacht habe, diejenigen Paragraphen zu bezeichnen, welche zur Discussion der Häuser ausgesetzt sein sollen. Geht man so zu Werke, so ist Hoffnung, die Aufgabe könne binnen 3 Monaten gelöst sein.

Keine Frage, daß § 99 und was mit ihm zusammenhängt, einen Hauptgegenstand der Discussion machen wird; denn er muß, wie er vorliegt, die Sorge aller Vaterlandsfreunde erwecken. Die Reichsversammlung hat niemals einen Einheitsstaat gewollt, wohl aber und sie rühmt sich dessen, eine einheitliche Reichsregierung. Diese aber geht unrettbar verloren, wenn jeder Gesetzvorschlag von vier Faktoren abhängig gemacht wird, nämlich außer der Uebereinstimmung der beiden Häuser der Reichsversammlung von der Zustimmung eines Fürstencollegiums und viertens des Reichsvorstandes. Streichen wir aber auch einen dieser Faktoren weg, wie denn manche Leser hier einen Fehler in der Redaction vermuthen, lassen wir allein das Fürstencollegium, das heißt, das Directorium stehen, immer bleibt die Lähmung aller gedeihlichen Reichsgesetzgebung, die Unmöglichkeit einer wahrhaften Verantwortlichkeit der Reichsminister dieselbe, und das deutsche Volk verliert die Ueberzeugung nicht, daß das alte Spiel mit ihm wieder von vorne anfangen soll. Der Abschnitt vom Reichsrathe, wie ihn der Verfassungsausschuß der Reichsversammlung zur zweiten Lesung vorlegte, hat nach unserer gewissenhaften Ueberzeugung hier die Grenze eingehalten, deren Ueberschreitung Verderben bringt, und nimmer kann es zur Stützung der monarchischen Verfassung dienen, wenn sie, deren Werth auf der Einheit des höchstens Willens im Staate beruht, den Deutschen fortwährend als das Hinderniß zur inneren Einheit zu gelangen entgegentritt. Der Deutsche will fortan Fürsten, die der Reichsverfassung und dem einheitlichen erblichen Reichsoberhaupte sich unterordnen. Das ist der Strahl, der aus der zu Frankfurt geschaffenen Reichsverfassung hervorbrechend, die allgemeine Begeisterung unseres Volks entzündet hat.

Mögen treu gemeinte Warnungen eine gute Stätte finden! Die grausamen Erfahrungen der letzten zwei Monate haben den vor Kurzem noch dichten Wald der deutschen Monarchisten entsetzlich gelichtet und manchen entschlossenen Vorkämpfer irre gemacht. Ein edler Dichtergreis

warnte aus tiefer Vorahnung kürzlich: „Ihr Könige habt Acht!“[1]) Die Schwächen eines einzigen Herrschers, sie sind erträglich, denn jeder gleicht sie durch das Gefühl der eigenen Gebrechlichkeit aus; allein es ist schon unendlich viel dem deutschen Volk angemuthet, dreißig Herrscher übernehmen zu sollen, seitdem es seiner Einheitlichkeit inne geworden ist. Wollen aber diese nun vollends, statt dem Reiche dienstlich zu sein, mitwirthschaften an der Reichsregierung, ein Thor ist, der da glaubt, solche Ordnung könne Bestand haben. Ich rühme mich keiner Prophetengabe, allein ich spreche ungescheut aus, was mein inneres Gemüth mir sagt: Sollte diese große Bewegung an dem Uebermuth der Könige von Napoleons Gnaden scheitern, und das Heil unseres Volkes sich noch einmal zur Nebensache verflüchtigen, so hemmt, wenn es abermals fluthet, kein Damm die wilden Gewässer mehr, und der Wanderer wird die Reste der alten deutschen Monarchie in den Grabgewölben ihrer Dynastien aufsuchen müssen[2]).

---

[1]) An der Spitze der 2. Beilage zu Nr. 123 hatte am 4. Mai die Deutsche Zeitung das Gedicht von E. M. Arndt veröffentlicht: „Ihr Könige gebt Acht.“]

[2]) Nur der erste der drei hier mitgetheilten Artikel ist unter Dahlmann's Namen veröffentlicht; dem letzten fügte die Redaction die Bemerkung bei: „Es ist uns nicht vergönnt unter diesen Aufsatz den Namen des Verfassers zu setzen; aber es wird auch kaum nöthig sein den Namen noch zu nennen: Deutschland kennt diese Stimme.“ Ein ausdrückliches Zeugniß für Dahlmann's Autorschaft dieses Artikels enthält sein bei Springer II, 455 ff. abgedruckter Brief an den Redacteur der Constitutionellen Zeitung vom 23. November 1850. „Lassen Sie mich,“ heißt es am Schluß desselben, „immerhin wiederholen, was ich in finsterer Ahnung schon voriges Jahr an einem anderen Orte aussprach“ — und darauf folgt die oben mitgetheilte Prophezeihung.]

XXV. Reden in der Paulskirche 1848 und 1849 [1]).

(Nach dem von Wigard herausgegebenen Stenographischen Bericht über die Verhandlungen der deutschen constituirenden National-Versammlung zu Frankfurt am Main.)

1. Ueber die Errichtung der provisorischen Centralgewalt für Deutschland

[wurde der Versammlung folgender von Dahlmann als Berichterstatter unterzeichneter Bericht (St. B. I, S. 356—358) gedruckt vorgelegt:]

Bereits seit manchem Jahrzehend lebt im deutschen Volke die Ueberzeugung, die bisherige Bundesverfassung sei ungenügend für die Sicherstellung Deutschlands vor inneren und vor äußeren Gefahren, und nach den großen Umwälzungen vom März d. J. hat der Fünfziger-Ausschuß in seinen Sitzungen vom 18., 26. und 27. April die wunde Seite unseres Gemeinwesens vollends aufgedeckt. Man stellte hier, im

[1]) Schon vor den im Folgenden abgedruckten Reden hat Dahlmann in der 11. Sitzung des Parlaments vom 31. Mai 1848 einen ganz kurzen Bericht über den Antrag des Abgeordneten Mareck erstattet (St. B. Bd. I. S. 183). Nach einem einstimmigen Beschluß des Verfassungsausschusses schlug er eine in der Fassung von der Mareck's etwas verschiedene Erklärung der Nationalversammlung vor, laut welcher diese „in vollem Maß das Recht anerkannte, welches die nichtdeutschen Volksstämme auf deutschem Bundesboden haben den Weg ihrer volksthümlichen Entwicklung ungehindert zu gehen". Ohne weitere Verhandlung wurde dieser Antrag mit großer Mehrheit angenommen.]

Einverständniß mit einem Ausschusse der XVII Vertrauensmänner, den Antrag auf eine executive Gewalt, welche in eilenden Fällen unter eigener Verantwortlichkeit handle, in allen andern Fällen aber nach dem Rathe der Bundesversammlung verfahre. Man lehnte somit den Plan an die bestehenden Gewalten an, ja die drei Männer, welchen man die executive Gewalt vertraut wissen will, werden lediglich als eine Verstärkung der Bundesversammlung betrachtet, in welcher sie mit berathender Stimme Platz nehmen. Sie sollen von der Bundesversammlung im Einverständniß mit den Vertrauensmännern und den Fünfzigern den Regierungen vorgeschlagen werden. Von da an ist der Plan häufigst in kleineren und größeren Kreisen, bei den deutschen Höfen und in der Bundesversammlung, allein und in Verbindung mit den XVII Vertrauensmännern, besprochen; man fühlte das gesteigerte Bedürfniß, aber die Erledigung blieb aus. Dieselben Uebel, welche man durch eine Verstärkung des Vollziehungs-Organs heilen wollte, waren vermuthlich die Ursache, daß diese nicht zur Vollziehung kam. Seit dem Zusammentritt der constituirenden Nationalversammlung häuften sich die dringendsten Anträge in dieser Richtung. Es liegen deren eine große Anzahl, zum Theil von einer bedeutenden Zahl von Abgeordneten unterzeichnet, dem Ausschusse vor und eine Beilage (B) zu diesem Berichte wird solche, nebst einer Anzeige vom Inhalte der vielen Bittschriften dieses Gegenstandes, zur Kenntniß der hohen Versammlung bringen. Mochten die Ansichten der verschiedenen Antragsteller noch sehr so auseinanderlaufen, und würde es ermüdend sein, in ihre Unterschiede hier einzugehen, die hohe Versammlung hat augenscheinlich einem in ganz Deutschland tief gefühlten Bedürfnisse entsprochen, als sie am 3. dieses Monats den Ausschuß von 15 Mitgliedern, aus den Abtheilungen zu erwählen, niedersetzte, welcher sich heute beehrt, derselben von dem Ergebniß seiner vielfachen Berathungen, vom 3. bis zum 16. d. M. gepflogen, Bericht zu erstatten. Alles beruhte hier auf dem System, welchem Ihr Ausschuß folgen wollte. Die einander am schroffsten entgegenstehenden politischen Parteien möchten zu demselben Ziele auf entgegengesetzten Wegen gelangen, die einen laden vielleicht bei ihren politischen Gegnern den Vorwurf der bedenklichsten Neuerung auf sich, erhalten dagegen von diesen den Vorwurf zurück, daß sie auf dem alten morschen Grunde das neue Gebäude aufführen wollen und somit nichts ausrichten werden. Allein es lassen sich die beiden extremen Systeme

schon darum schärfer bezeichnen, weil sie inmitten unseres Ausschusses ihre lebendigen Vertreter gefunden. Das erste System erblickt, vermöge des Grundsatzes der Volkssouveränität, in der Nationalversammlung die erste und alleinige Quelle der Executivgewalt. Es verlangt eine Vollziehungsgewalt, von der Nationalversammlung allein ernannt und aus ihrem Schooße entspringend; ihre Aufgabe ist, die Beschlüsse der Nationalversammlung zu vollziehen. Dieses System nimmt keine Rücksicht auf die Rechte der deutschen Regierungen, keine auf ihr Organ, die Bundesversammlung. Wird es angenommen, so hat die Nationalversammlung die Regierung über Deutschland thatsächlich angetreten; es kann sein, daß sie sich ihres Rechts mit Mäßigung bedient und die bestehenden Regierungen fortbestehen läßt; allein die vollziehende Gewalt ist dem Grundsatze nach ihr, als der wahren und einzigen Centralgewalt, untergeordnet und so der Weg zur Republik praktisch angebahnt. Es ist hier nicht die Stelle für die Untersuchung, ob die Republik denn wirklich dem Volke, und einem Volke von 45 Millionen, mehr Freiheit und mehr Freiheitssicherstellung und mehr Macht nach Außen gewähre, als die monarchische Verfassung. Hier genügt die einfache Thatsache, daß die überwiegend große Mehrzahl unseres Volks der Monarchie anhängt, wovon die Folge, daß die Republik allein durch blutigen Bürgerkrieg und auf dem Wege langer Anarchie auf deutschem Boden errichtet werden könnte. Der Geist dieses republikanischen Systems zeichnet sich schon in verschiedenen Anträgen und Petitionen ab, welche in der Beilage (C) aufgeführt werden, am entwickeltsten aber in dem Antrage der Ausschußmitglieder Robert Blum und v. Trützschler [s. denselben unten S. 415 A. 1]. Ihr Ausschuß erklärte sich gegen dieses System mit einer Majorität von 13 gegen 2. Das entgegengesetzte System schließt sich um so fester an die gegebenen Verhältnisse an. Es will die (immerhin 3) mit der Executivgewalt betrauten Männer von den Regierungen ernannt, und als Minister der Regierungen oder auch der Bundesversammlung angesehen wissen; sie sollen der Nationalversammlung verantwortlich sein. Diesem Plane aber tritt ein Haupteinwand entgegen. Gleich in der ersten Ausschußsitzung vom 4. d. waren nämlich alle Mitglieder darin einverstanden, daß die Errichtung einer provisorischen Executivgewalt für Deutschland nothwendig sei, weil ohne sie man schwerlich hoffen könne, die mannigfachen Gefahren, die dem Vaterlande von Innen und von Außen drohen, zu überwinden. Wenn aber diese Wahrheit mit so

großer Uebereinstimmung anerkannt wird, so kommt es auch gewiß darauf an, eine Gewalt einzusetzen, die es wirklich und nicht bloß dem Namen nach sei. Daß die deutsche Bundesversammlung neuerdings durch eine bedeutende Zahl verdienstvoller und vaterländisch bewährter Mitglieder verstärkt worden ist, wer möchte das in Abrede stellen? Von der andern Seite aber, wer möchte behaupten, daß durch diese veränderte Besetzung das Unmögliche möglich gemacht und es gelungen sei, die Uebel hinwegzutilgen, welche unvermeidlich an dieser ganzen Institution haften — die Uebel der Vielherrschaft und in Folge davon der streitenden, mithin gefährlich verzögernden Interessen. Daher die politische Thatlosigkeit und völlige Unbeholfenheit eines Gemeinwesens von so vielen Millionen Deutschen, in allen Fällen, wo im raschen einheitlichen Zusammenwirken das einzige Heil zu finden ist. Fragt es sich nun aber, ob durch die Zuordnung eines verantwortlichen Ministeriums diesem Uebel gesteuert werde, so liegt das Nein darauf in nächster Nähe. Es ist im hohen Grade thunlich, der constitutionelle Minister einer einzigen Regierung zu sein; ein solcher Minister wird aus allen Kräften die Würde seiner Regierung aufrecht halten, sobald er aber einen übermächtigen Willen aufkommen sieht, der mit seiner gewissenhaften Ueberzeugung im Widerspruche steht, tritt er von seinem Amte zurück, und ein anders überzeugter Minister tritt an seine Stelle. So bleibt Alles in ungestörter Ordnung. Wie es aber möglich sein könne, zu gleicher Zeit Minister von mehr als dreißig Regierungen zu sein, von welchen der Natur der Dinge nach die eine hierhin, die andere dorthin will, und wie man in solcher Einrichtung eine Verbesserung der bisherigen Executivgewalt entdecken könne, das ist schwer zu begreifen. Blicken wir auf ganz neue Ereignisse. Es ist allbekannt, daß in dem obwaltenden dänischen Kriege gegen Deutschland die Krone Preußen ihre Bundespflicht treulich erfüllt hat, daß aber andere norddeutsche Regierungen sich in Stellung ihrer Contingente nachlässig bewiesen haben. Nun liegt es in der Natur der Verhältnisse, daß ein Ministerium seine Regierung vertrete, und für ihre Beschlüsse verantwortlich sei, wie eines aber zugleich für Ja und für Nein, für Thun und für Unterlassen verantwortlich sein könne, das ist schwer zu begreifen. Dieses zweite System rühmt gern von sich, daß es an der bestehenden Ordnung, an der Bundesversammlung halte, indem es sie zugleich verbessere. Wie es mit der Verbesserung bewandt sei, davon war soeben die Rede, und

es liegt das so klar vor Augen, daß die eifrigsten Vertheidiger des Systems sich gedrungen fühlen, um es zu halten, einen starken Schritt weiter zu gehen. Sie sagen: „Die Bundesversammlung ist durch die letzten schwierigen Zeitläufte bereits gewöhnt, ohne Instruction zu handeln; sie wird eine ähnliche Befugniß fortan den Triumvirn beilegen, oder die Bundesregierungen veranlassen, es zu thun, also, daß die Triumvirn in allen eiligen Fällen aus eigener Macht handeln dürfen." Was aber hat man hiermit bewirkt? Man hat die Bundesversammlung hiermit in ein Schattenbild verwandelt, indem man die eiligen Fälle, d. h. alle Fälle wichtigerer Art ihrer Mitwirkung entzieht, und man hat zu gleicher Zeit eine Zwitteranstalt aus den Triumvirn gemacht. Denn für die gewöhnlichen Fälle sind sie Minister (Minister der Bundesversammlung oder auch der Bundesregierungen, wie sich denn Jeder das in seiner Weise ausmalt), und als solche der Nationalversammlung verantwortlich; für die eiligen Fälle aber sind sie Centralgewalt. Sollen sie nun auch als letztere der Nationalversammlung verantwortlich sein, so steht die Nationalversammlung über der sogenannten Centralgewalt, und die Triumvirn sind in allen Hauptsachen lediglich Vollzieher der Befehle der Nationalversammlung. Dergestalt treten alle Bedenken des ersten Systems in dem zweiten hervor, sobald dieses nämlich den Versuch macht, etwas mehr zu leisten, als ein fünftes Rad thut, welches einem zerbrochenen Wagen aufhelfen soll. Ein Ausschußmitglied, v. Lindenau, hat ein gemischtes System aufgestellt, welches sich am meisten dem zweiten anzuschließen scheint. Es ist in der Beilage C abgedruckt. In dem Ausschusse fand dasselbe keine Unterstützung. In der Mitte zwischen beiden Systemen steht ein drittes, welchem die Mehrzahl des Ausschusses ihren Beifall gibt. Es legt dasselbe eine wirkliche Regierungsgewalt in die Hände von drei Männern des Vertrauens provisorisch nieder und hat dessen kein Hehl; aber die Gewalt dieser drei beschränkt sich auf Alles, was die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt des deutschen Bundesstaates angeht, und greift somit weder in die Befugnisse der einzelnen Regierungen, noch in die Rechte ein, welche der Nationalversammlung als einer constituirenden in Hinsicht auf das deutsche Verfassungswerk zustehen. Das Bundesdirectorium (denn diesen Namen würde die Gesammtheit dieser drei Männer führen) ernennt die erforderlichen Minister, die der Nationalversammlung für ihr Thun und Lassen verantwortlich sind; von der andern Seite werden aber auch die

Bundesregierungen vor jedem gefährlichen Uebergriffe der Bundesdirectoren sicher gestellt, und zwar zunächst durch die beschränkte Dauer ihrer Gewalt; denn diese nimmt mit der Vollendung der Reichsverfassung und ihrem Eintritt in das Leben durch die vollbrachte Einsetzung der künftigen deutschen Reichsregierung, augenblicklich ein Ende. Aber auch in anderer Beziehung kann diese Einrichtung den bestehenden deutschen Regierungen keine Sorge einflößen, da sie, weit entfernt, in die besonderen Kreise derselben störend einzugreifen, vielmehr ihre Erfolge sicher stellt durch Bekämpfung jeder anarchischen Gewalt, welche in den einzelnen Bundesgebieten dem Ziele wahrer Freiheit störend entgegentreten möchte. Endlich drittens stammt ja der Gedanke dieser ganzen Einrichtung aus einem von den deutschen Regierungen ebenso tief als vom deutschen Volke empfundenen Bedürfnisse größerer Einheitskraft her; die zu ernennenden drei Männer sind die Männer ihres eigenen Vertrauens, sie gehören durch Pflicht und Treue und durch mannigfache Bande der Zuneigung Jeder seinem Staate, und vielleicht sogar (denn jeder Weg der Bezeichnung bleibt offen) den regierenden Häusern als Mitglieder an. Alle diese Erwägungen lassen den Gedanken an einen Mißbrauch der provisorisch übertragenen Gewalt zum Nachtheile der bestehenden Regierungen an sich nicht aufkommen. Ueberdieß aber wird diese hohe Versammlung darauf wachen, daß den jungen Boden deutscher Freiheit die gesetzliche Ordnung fest umhege, indem sie die Verantwortlichkeit der Minister in vollstem Maaße zur Anwendung bringt. Der wahre Zweck aber jeder weisen Staatseinrichtung ist das Wohl des Volks, und wer auch die Rechte der Erbregierungen noch so hoch hält, weil er in ihnen die Sicherstellung des Volkswohles erblickt, darf dieselben doch so weit nicht ausdehnen wollen, daß er den erblichen Regierungen auch das Recht beilegte, ihre Befugnisse beliebig anderswohin zu übertragen. Eine solche Uebertragung von Regierungsrechten gibt es aber hier, wenn ein Bundesdirectorium eingesetzt wird, immerhin nur auf vielleicht wenig Monate, gleichwohl unvermeidlich durch einen Act der Regierungs-Uebertragung. Darum konnte Ihr Ausschuß nicht einen Augenblick zweifelhaft sein, daß diese Uebertragung unter Zustimmung der Nationalversammlung geschehen müsse. Lediglich die dabei zu beobachtende Form konnte Bedenken erregen. Wo es auf Personen ankommt, denen eine so hohe Stellung zugedacht ist, und die darum der Nationalversammlung gegenüber als unverantwortlich da-

stehen müssen, thut eine jede Discussion über ihren Charakter und das Maaß ihrer Verdienste in öffentlicher Versammlung dem Zwecke der Unantastbarkeit ihrer Stellung unvermeidlichen Eintrag. Der Ausschuß glaubte eine Weile der hohen Versammlung vorschlagen zu dürfen, sie möge ihr Recht für diesen Fall in die Hände eines Ausschusses von dreißig Personen niederlegen, der zu dem Ende aus ihrer Mitte gewählt würde. Diese dreißig würden über die von den Regierungen bezeichneten Personen discutiren, aber nicht öffentlich, insoweit ein Geheimniß unter solcher Zahl zu bewahren steht. Unser Ausschuß entschied sich am Ende dahin, das Recht der gesammten Nationalversammlung ungeschmälert aufrecht zu erhalten, jedoch die hohe Versammlung zugleich zu ersuchen, ihr Recht der Genehmigung oder Nichtgenehmigung in diesem Ausnahmsfalle auf dem Wege der einfachen Abstimmung ohne vorhergehende Discussion üben zu wollen. — Gelingt auf solchem Wege die Vereinbarung, wozu bei einem Entgegenkommen der Regierungen alle Hoffnung ist, so wird die Nationalversammlung fortan sich mit verdoppeltem Vertrauen ihrem hohen Werke der Constituirung Deutschlands widmen können; denn durch die Thätigkeit des Bundesdirectoriums über die allgemeinen Verhältnisse des Vaterlandes beruhigt, wird sie minder Störung in ihrer Hauptaufgabe erfahren. An dem Verfassungswerke nimmt das Bundesdirectorium keinen Antheil, und die Stellung der Nationalversammlung den Bundesregierungen gegenüber bleibt in diesem Betracht unverändert. Sollte es sich aber von den wichtigsten Staatsinteressen, von Verträgen mit auswärtigen Mächten, oder vollends von Krieg und Frieden handeln, so liegt dem Bundesdirectorium ob, sich, bevor es beschließt, durch seine Minister des Einverständnisses der Nationalversammlung zu versichern. Es ist diesem System, welchem die Mehrheit Ihres Ausschusses sich anschließt, manchmal seine Verzweigtheit zum Vorwurfe gemacht, weil es nämlich schon jetzt Minister und Gesandte fordert, die sich, meint man, allein für schon schließlich festgestellte, nicht für bloß provisorische Verhältnisse passen sollen. Allein die großen Verhältnisse der Geschichte richten sich nach keinem deutschen Provisorium, und um nur Eines herauszuheben, schwerlich hätte in der neuerlichen Discussion über Schleswig-Holstein und den dänischen Krieg eine getheilte Meinung in Bezug auf die Ratification des Friedens von Seiten der Nationalversammlung auftauchen können, hätte Deutschland schon jetzt seine auswärtigen Gesandten. Auch ist es wohl kein Vor-

wurf gegen das erwählte System, wenn man ihm nachsagen muß, daß es in die bevorstehende, nothwendig einheitlichere Ordnung der deutschen Dinge bereits sich hineinlebe. Denn ächte Staatsweisheit gebietet, alle jähen Sprünge in den staatlichen Dingen möglichst zu vermeiden. Mit um so mehr Vertrauen empfiehlt Ihnen der Ausschuß dieses System, weil es den Forderungen der Gegenwart entspricht, und zugleich die Einleitung bildet in eine hoffentlich gehobenere Zukunft unseres Vaterlandes. Ihr Ausschuß empfiehlt Ihnen die Annahme folgender 8 Punkte zu beschließen, über welche die Majorität, bestehend aus den Mitgliedern Clauſſen, Dahlmann, Duncker, v. Gagern, v. Mayern, v. Raumer, v. Saucken, Wippermann, v. Würth, v. Zenetti, übereingekommen ist:

Die Nationalversammlung beschließt:

1) Bis zur definitiven Begründung einer Regierungsgewalt für Deutschland, soll ein Bundesdirectorium zur Ausübung dieser obersten Gewalt in allen gemeinsamen Angelegenheiten der deutschen Nation bestellt werden.
2) Dasselbe soll aus 3 Männern bestehen, welche von den deutschen Regierungen bezeichnet und nachdem die Nationalversammlung ihre zustimmende Erklärung durch eine einfache Abstimmung ohne Discussion abgegeben haben wird, von denselben ernannt werden.
3) Das Bundesdirectorium hat provisorisch
   a) die vollziehende Gewalt zu üben in allen Angelegenheiten, welche die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt des deutschen Bundesstaates betreffen;
   b) die Oberleitung des gesammten Heerwesens zu übernehmen und namentlich den Oberfeldherrn der Bundestruppen zu ernennen;
   c) die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands auszuüben, und zu diesem Ende Gesandte und Consuln zu ernennen.
4) Ueber Krieg und Frieden und über Verträge mit auswärtigen Mächten beschließt das Bundesdirectorium im Einverständniß mit der Nationalversammlung.
5) Die Errichtung des Verfassungswerkes bleibt von der Wirksamkeit des Bundesdirectoriums ausgeschlossen.
6) Das Bundesdirectorium übt seine Gewalt durch von ihm ernannte, der Nationalversammlung verantwortliche Minister aus. Alle Anordnungen derselben bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Gegenzeichnung wenigstens eines verantwortlichen Ministers.

7) Die Minister haben das Recht, den Berathungen der Nationalversammlung beizuwohnen und von derselben jederzeit gehört zu werden; sie haben jedoch das Stimmrecht in der Nationalversammlung nur dann, wenn sie als Mitglieder derselben gewählt sind. Dagegen ist die Stellung eines Mitgliedes des Bundesdirectoriums mit der eines Abgeordneten der Nationalversammlung unvereinbar.

8) Sobald das Verfassungswerk für Deutschland vollendet und in Ausführung gebracht ist, hört die Thätigkeit des Directoriums und seiner Minister auf.

Der Plan, wie er Ihnen hiermit vorliegt, macht keinen Anspruch auf Idealität, es bilden sich vielmehr in ihm die concreten Verhältnisse Deutschlands getreulich ab. Die Aufstellung eines einzigen Bundesdirectors oder Reichsverwesers, würde den Ansprüchen der Theorie mehr genügt, schwerlich aber den Anforderungen der Gegenwart besser entsprochen haben. Wie es bis dahin steht, theilen nun einmal die streitenden Interessen unser Deutschland in drei große politische Massen, die wir als Oesterreich, Preußen und die minder mächtigen Staaten bezeichnen. Die Aufstellung eines einzigen Individuums würde in solcher Lage der Dinge große, gefährlich verzögernde Schwierigkeiten finden, und der vielleicht endlich aufgefundene Mann eines zusammenstimmenden dreifachen Vertrauens würde gleichwohl in seiner Wirksamkeit unvermeidlich mit allen den Mißdeutungen zu kämpfen haben, welche aus der bisherigen Lage unseres Vaterlandes stammen. Man würde in kurzer Frist von seinen Hinneigungen zu irgend einem dieser drei Theile reden. Möge ein baldiges Hineinleben in eine noch einheitlichere Ordnung solche Verdächtigungen für immer auf dem vaterländischen Boden beseitigen; aber einen solchen Zustand vorweg nehmen zu wollen, schien nicht rathsam. Auch in anderer Weise beachtet der Ihnen vorliegende Plan die bestehenden Verhältnisse, ohne sich ihnen dienstbar zu machen. Ohne Zweifel wird durch ihn die deutsche Bundesversammlung in ihrem bisherigen bedeutsamsten Verhältniß, vielleicht sogar in ihrem Namen bedroht, und es gehörte nicht nothwendig in unsern Plan, den Platz für ihre künftige Wirksamkeit zu ermitteln. Nichts desto weniger ist es unverkennbar, daß das Bundesdirectorium einer steten lebendigen Mittheilung mit den einzelnen Bundesstaaten bedarf, und vermuthlich wird dasselbe in den Abgeordneten der einzelnen Staaten einen für die fort-

laufende Kenntniß der innern Angelegenheiten unseres deutschen Bundesstaats unentbehrlichen Staatsrath erblicken, dessen Gutachten einzuziehen, mit Ausnahme besonders eiliger Fälle, ihm von Wichtigkeit sein muß. Es ist ein großes und schwieriges Werk, welches die hohe Versammlung unternimmt, indem sie den Grund zu einer deutschen Centralgewalt legt; wenn aber innere Klarheit und Besonnenheit Ihre Schritte zum rechten staatsgemäßen Ziele lenken, wird der Dank des von langem Zwist der Interessen genesenen Vaterlands Ihr Bemühen lohnen.

[In kurzen einleitenden Bemerkungen erklärte Dahlmann beim Beginn der Debatte über diesen Bericht am 19. Juni 1848 (St. B. I, S. 364), daß in Folge eines Versehens der Name von Stedtmann unter den Ausschußmitgliedern fehle, welche sich über die acht oben ausgeführten Punkte geeint hätten.]

Diese Ausschußmitglieder, fuhr er fort, sind allerdings nicht in dem Grade als geeinigt anzusehen, daß nun jeder der Lieblingswünsche, der politischen Wünsche der einzelnen Abgeordneten auch wirklich als gänzlich erfüllt in den acht Punkten, zu betrachten wäre. Sie haben es aber sämmtlich für ihre Pflicht gehalten, einander nachzugeben, insoweit es irgend mit ihrer Ueberzeugung übereinstimmte, daß füglich nachgegeben werden könne, und so erkennen die Eilfe also an, daß einzelne bewegliche Punkte übergeblieben sind, welche allenfalls, ohne daß sie einen Widerspruch von ihrer Seite hervorrufen würden, eine Aenderung erleiden können. Zu diesen beweglichen Punkten wird nun auf keine Weise die Grundlage des gesammten adoptirten Systems gehören. Allerdings aber würde dazu gehören können dieses und jenes Andere, welches nebenher schwebt, sogar die im Berichte nicht unbedingt vorgeschlagene, aber wegen ihrer leichten Ausführbarkeit besonders empfohlene Anzahl Personen. Meine Herren! Sie werden nun berathen, Sie werden nun prüfen und entscheiden, Sie werden das mit Gerechtigkeit und Vaterlandsliebe thun. An Ihrer Entscheidung hängt ein Großes. Sie werden bei dieser Berathung sich wohl in Acht nehmen, den Strom der Debatte irgendwie unnatürlich einzudämmen, aber auch darauf achten, daß dieser Strom zu seinem Ziele endlich auslaufe. Sie werden keineswegs die Einmischung fremdartiger Gegenstände gestatten, Sie werden an dem einmal uns gestellten Ziele festhalten. Meine Herren! Ich fürchte den auswärtigen Feind keineswegs für das große Unternehmen, welches uns vorliegt. Was ich fürchte, ist der innere Feind, die mit jedem Tage mehr und mehr um sich greifende Anarchie auf deut-

schem Boden. (Unruhe in der Versammlung. Zischen[1].) Ihre Beschlüsse, die Weisheit und Kraft Ihrer Beschlüsse werden ein Hoffnungsanker sein für die edlen Freunde der Freiheit, sie werden ein Todesstoß sein für die Freunde der Anarchie. (Bravo auf der Rechten, Zischen auf der Linken.)

[Am Schluß der Debatte that am 26. Juni Heinrich von Gagern den bekannten kühnen Griff, indem er erklärte: „Wir müssen die provisorische Centralgewalt selbst schaffen." Die durch seine Rede hervorgerufene große Bewegung dauerte noch fort, als Dahlmann als Berichterstatter das Wort erhielt zu folgender im St. B. I, S. 522—526 abgedruckten Rede:]

Eine ganze Woche lang hat der Streit der Reden gedauert, eine Anstrengung des Geistes, ihres Zieles würdig. (Viele Stimmen: Laut!) (Vicepräsident v. Soiron: Ich bitte, die Plätze einzunehmen, und bitte um Ruhe.) Blicken wir zurück auf den Gang des Kampfes, so erblicken wir gleich von Anfang her sich drei große Lager entfalten, jedes dieser drei Lager mit seinem eigenthümlichen Banner geschmückt. Allein schon gleich nach den ersten Plänkeleien sehen wir eines dieser Banner sinken, sehen wir sein Lager sich auflösen, und die Insassen dieses Lagers sich zerstreut versprengen, in die anderen beiden Lager übergehen, denn sie verzweifelten selber an der Sache, der sie sich gewidmet. Sie hatten geglaubt, einen neuen Bau zu bauen auf dem alten, morschen und verzweifelten Grunde, sie hatten geglaubt, mit einem Ministerium zu Stande kommen zu können, welches ein Ministerium von mehr als 30 Regierungen wäre, durch welches das Heil einer einheitlichen Begründung zu erzielen ganz unmöglich ist. Sie verzweifelten an ihrem eigenen Thun, und ich glaube, daß das, was neuerdings für dieses System ist gesagt worden, keineswegs dasselbe in irgend einer Weise besser gestellt hat. Ich halte mich an das Factische, die Stätte der Insassen dieses Lagers ward bald nicht mehr gefunden. Um so heftiger entbrannte der Kampf der beiden Parteien in den andern beiden Lagern. Die Einen — die in dem einen Lager, sie verehren in dem Gange der Geschichte den hohen, den tiefsinnigen Plan einer Erziehung des Menschengeschlechtes. Sie verblenden keineswegs ihr Auge über unsere vaterländische Schmach, allein sie erblicken darin nicht die Schmach allein, sie erblicken darin zu gleicher Zeit die durchaus nothwendige Entwickelung

[1] „Euphemismus der stenographischen Berichte, welche den Zusatz ‚von der Linken' nicht passend gefunden." Laube, Das erste deutsche Parlament I, 282. Vgl. ebenda S. 216 f. Laube's Urtheil über die „linken Kennzeichen" in den Berichten.]

der schlummernden Volkskraft; sie erblicken darin die Prüfung mancher edlen Männer im Mißgeschick. Und wenn sie denn nachfragen den beweinenswürdigen Mißgriffen der deutschen Fürsten, wenn sie diesen nachfragen, gewiß sie sind weit entfernt, sie beschönigen zu wollen, allein sie entnehmen daraus keineswegs einen Tadel gegen die monarchische Ordnung überhaupt; keineswegs thun sie das, und wenn sie nicht beschönigen wollen, was Tadelnswerthes geschehen ist, so lassen sie den Grund bestehen, dem unsere Vorfahren vertrauten. Sie gehen vielleicht sogar weiter: sie greifen in ihre eigene Brust hinein, fragen sich selber, ob sie der Macht, die ihnen in ihrem Leben anvertraut gewesen, — denn jedem Menschen, so niedrig er stehe, ist ein gewisses Maß von Macht anvertraut, — ob sie auf ihrer Lebensbahn sich dieser Macht weislich und mit Mäßigung bedient haben, und wenn sie gefunden, daß dieß keineswegs so immer geschehen, so fügen sie hinzu, daß es wohl verführerischer sei, große Macht zu mißbrauchen, als die geringere. Die in dem anderen Lager dagegen, sie ihrestheils, sie haben gebrochen mit der Geschichte. Wenn ihr Wille geschehen soll, so muß die gesammte Geschichte umgeschrieben werden, und fortan handeln von den Tyrannen, welche geherrscht haben, und etwa von den wenigen freien Völkern daneben. Nach ihrer Ansicht sind die Fürsten, wenn man Alles auf das Beste nimmt, nur als ein nothwendiges Uebel zu betrachten. Die einzige Verfassung, die des Menschen würdig ist, ist nach ihren Reden die Republik. Und womit führen sie ihre Beweise? Sie führen ihre Beweise durch ein einziges Zauberwort — dieses Zauberwort heißt: Volks-Souveränetät. Es ist vorgekommen, daß man mich selber hat schildern wollen als einen leidenschaftlichen Verehrer der Volks-Souveränetät. Der Herr Abgeordnete Zitz hat mich, so zu sagen, gepriesen, daß ich in meiner Geschichte der englischen Revolution die Volks-Souveränetät als das erste Kleinod der Menschheit gefeiert habe. Ich verlange, meine Herren, von Niemand, daß er meine Bücher lese, das wäre ein höchst unbilliges Begehren, das wäre unbescheiden, aber ich hege den bescheidenen Wunsch, daß derjenige, welcher sie citirt, sie gelesen haben möge. (Gelächter auf der Rechten.) In diesem eben genannten Buche und in der angezogenen Stelle ist durchaus nichts von der Art enthalten. (Gelächter auf der Rechten.) In dieser angezogenen Stelle ist durchaus nichts von der Art, das Wort Volks-Souveränetät steht gar nicht an der Stelle, es ist da die Rede von der politischen Freiheit der Menschen.

Wenn ich nicht die höchste Glaubwürdigkeit der Mainzer Nachrichten des Herrn Abgeordneten Zitz kennte, so würde ich von dieser Citation eine entgegengesetzte Ansicht hernehmen müssen, allein .... (eine Stimme auf der Linken: Herr Zitz ist abwesend!) Mir nicht bekannt! Allein um zur Sache zurückzukehren, zu diesem Lager, wie ich es einmal genannt habe, woher entnehmen denn die Insassen dieses Lagers den Zauber des Wortes „Volks-Souveränetät"? Ich will, da es einmal jetzt die Woche des politischen Glaubens-Bekenntnisses ist, auch meine Meinung über die Volks-Souveränetät sagen. Ich bin keineswegs ein Verächter der Volks-Souveränetät, wofür mich Viele halten wollen, ich ehre den Grundgedanken, der in diesem Worte liegt, wenn ich auch dieses Wort selbst eben nicht leidenschaftlich liebe. Ich erkenne diesen Grundgedanken in dem alten Satz: salus populi suprema lex esto, das Heil des Volkes sei das erste, das Grundgesetz; denn das Heil des Volkes finde ich nicht bloß in einer materiellen Pflege und ebensowenig und noch weniger in seiner geistigen Entwicklung, sondern in der Entwicklung seiner Freiheit. Darum, weil der Spruch an sich mißverstanden und leichthin gedeutet werden könnte, gehe ich gern einen Schritt weiter und füge hinzu, es soll die Kraft der Selbstbestimmung eines Volkes auf das Aeußerste befördert werden. Das ist der erste Grundsatz des gemeinen Wohls. Wenn Sie mich aber weiter fragen, so muß ich allerdings die Bemerkung machen: ich wünschte gar sehr, daß die Begeisterung der Herren für die Volks-Souveränetät einmal überginge auf den Staat und in die Begeisterung für den, welcher das Heil des Volkes und der Regierungen gemeinsam in sich begreift. Was mich betrifft, ich liebe überhaupt nicht jene allgemeinen, so viel sagenden und daher in der Anwendung sich widersprechenden Ausdrücke. Ich darf Ihnen das durch ein Beispiel deutlich machen. Ich bin auch für einen eben so viel geliebten und oft gepriesenen Gemeinsatz nicht, den wir allerdings auch in unsern Grundrechten des deutschen Volks finden werden, die sonst so außerordentlich viel preiswürdiges enthalten. Ich darf diese preisen, weil ich wider meinen Willen einen sehr geringen Theil an der Ausbildung gehabt habe. Dieser Ausdruck ist Gleichheit vor dem Gesetz. Auch dieser Ausdruck begreift außerordentlich viel schätzenswerthes. Arm und Reich sollen sich gleich sein vor dem Gesetz; es sollen die Ausnahmsgesetze aufgehoben werden; es soll keine Patrimonialrechte mehr geben. Aber wenn ich diesen vielgepriesenen Ausdruck in seiner Um-

fänglichkeit prüfe, so versagt mir der Glaube an ihn. Ich weiß, wenn er gelten soll, nichts zu machen mit unsern Fürsten, mit unsern verantwortlichen Ministern, am Ende auch nichts zu machen, fürchte ich, mit einer Ständeversammlung, vielleicht nicht einmal mit der Nationalversammlung. Denn wenn wir Fürsten haben, wollen wir Männer haben, die nicht gleich sind vor dem Gesetz. Wenn es daher in den Grundrechten heißt: jeder Deutsche ist gleich vor dem Gesetz, so dürfen wir keine Fürsten ferner haben, außer wir müssen sie aus dem Ausland entnehmen, Deutsche dürften es nicht sein. Wir dürften keine Minister haben, denn sie sind ungleich vor dem Gesetz, weil sie nur auf bestimmte Weise in Anklagestand versetzt werden können, und was die Nationalversammlung betrifft, wenn wir vollends zur Unverletzlichkeit gelangen sollten, womit wir unlängst bedroht worden sind, würden wir ungleich sein vor dem Gesetz. Darum sind mir, meine Herren, solche allgemeine Principien in hohem Grade überhaupt verhaßt, insbesondere aber solche Schlagworte, die, wie die Volks-Souveränetät, so häufig in Anwendung kommen. Da ich nun einmal vielleicht das Mißgeschick habe, von solchen Principien, wie ich sie eben bezeichnet habe, auszugehen, so ist es mir kein Wunder, daß der Antrag, der von den Herren Blum und Trützschler ausgegangen [1]), dem des Ausschusses sogar feindselig entgegentritt. Die Vertreter dieses Antrages finden in dem Ausschußbericht eine unerträgliche Tyrannei. Das ist ganz natürlich, denn sie sehen eine Regierung darin, die die Nationalversammlung nicht zu führen hat; sie finden eine Dictatur darin, denn es ist eine starke Regierung. Die Herren dieses Systems, meine ich, wollen gar keine Regierung, denn jede Regierung über dem Menschen, der souverän geboren ist, ist ein Unrecht. (Heiterkeit.) Sie finden endlich eine starke Dosis Hochverrath in dem Ausschußantrag. Meine Herren, zu Zeiten fürchte ich, daß die Lehre vom Hochverrath noch zu weniger Entwickelung gediehen ist, ich fürchte zu Zeiten, es giebt auch einen Hochverrath gegen den gesunden Menschenverstand.

---

[1]) Nach diesem (im St. B. I. S. 359) gedruckten Antrage sollte die National-Versammlung mit absoluter Stimmenmehrheit eins ihrer Mitglieder zum Vorsitzenden eines Vollziehungsausschusses wählen und der Vorsitzende sich 4 Genossen zugesellen, die mit ihm den Vollziehungsausschuß bildeten, der die Beschlüsse der Nationalversammlung auszuführen, die Vertretung Deutschlands nach außen zu übernehmen und sich zurückzuziehen habe, wenn die Mehrheit der National-Versammlung gegen ihn sei.

(Heiterkeit.) Doch genug von diesem System, welches so gewiß fallen mußte, als die Würde Ihrer Versammlung stets erhalten bleiben wird. Es ist kein Zweifel mehr, ich darf es sagen, das System Ihres Ausschusses hat den Sieg davon getragen. Seine Devise ist: eine starke selbstständige, wenn gleich provisorische Regierung mit verantwortlichen Ministern. Mit dieser seiner Errungenschaft ist Ihr Ausschuß zufrieden und hat gern die Hand geboten zu jeder weiteren Verständigung. Er hat das zu thun nicht allein für seine Pflicht erachtet, sondern zu gleicher Zeit für sein Recht. Diesen Morgen vor dem Anfang dieser Versammlung ist in aller Frühe wieder Ihr Ausschuß beisammen gewesen, es wurde dem Ausschuß, nachdem alle verschiedenen Anträge waren verglichen worden, von mir eine andere Fassung, in vielfacher Hinsicht zu dem Ziel verändert, um eine Uebereinstimmung leichter zu machen, vorgeschlagen. Zwei Herren des Ausschusses glaubten Einwendungen dagegen erheben zu müssen, sie glaubten das hauptsächlich in dem Sinne thun zu müssen, daß der Auftrag des Ausschusses mit dem einmal erstatteten Berichte erledigt und erloschen sei. Ich bin nicht dieser Meinung, und habe eben diese entgegengesetzte Meinung in dem Ausschusse aus allen Kräften zu vertheidigen getrachtet. Inzwischen habe ich mich nachgehends in der Versammlung an ein Mitglied gewendet, welches vorzugsweise vertraut ist mit den Kenntnissen, die zu der Geschäftsführung in solchen Versammlungen gehören. Ich darf diesen ehrenwerthen Herrn nennen, es ist Herr Mittermaier, und Herr Mittermaier hat mich in der Ueberzeugung bestärkt, daß nicht allein die Pflicht, sondern das Recht des Ausschusses dahin gehe, thätig zu bleiben, so lange die Debatte dauert, und Alles zu versuchen, was dahin führen kann, den Zwiespalt der Meinungen zu versöhnen. Ich bitte Sie um die Erlaubniß, meine Herren, Ihnen vorlesen zu dürfen die letzte Redaction von Seite des Ausschusses, eine Redaction, welcher sich die Mehrheit der Ausschußmitglieder angeschlossen hat. Ich will die Namen der Mitglieder zuerst verlesen: Stedtmann, von Saucken, Flottwell, v. Würth, Zenetti, v. Gagern, Duncker, Wippermann, Dahlmann. Diese Redaction würde so lauten:

„Die Nationalversammlung beschließt: 1) Bis zur definitiven Begründung einer Reichsgewalt für Deutschland soll ein Reichsverweser zur Ausübung dieser Gewalt in allen gemeinsamen Angelegenheiten der deutschen Nation bestellt werden."

Im früheren Vorschlag des Ausschusses stand: „dieser obersten Gewalt." Weil aber, wie wir gesehen haben, dieser Ausdruck nach mehreren Seiten Anstoß gegeben hat, vielleicht gewisse Conflicte mit dem Gedanken der Volks-Souveränetät befürchtet wurden, woran inzwischen von Seite des Ausschusses nie ein Gedanke gehegt wurde, so ist dieses Wort „obersten" weggelassen worden. Der zweite Satz lautet nach der neuen Fassung:

„Derselbe wird von den deutschen Regierungen binnen kürzester Frist der Nationalversammlung bezeichnet und von dieser ohne Discussion genehmigt."

Ich bemerke dabei, daß hier, was früher im zweiten §. stand, das Wort „ernannt", welches in sich den Begriff einer dreifachen Handlung faßt, zuerst die Bezeichnung von Seiten der Regierungen, dann die Genehmigung von Seiten der Nationalversammlung, hierauf den Act der Ernennung, daß dieses Wort „ernannt" in Bezug auf die Anträge, die dagegen gestellt wurden, weggelassen und die Worte hinzugesetzt wurden: binnen kürzester Frist. — §. 3 der neuen Verfassung lautet:

„Der Reichsverweser hat provisorisch a) die vollziehende Gewalt zu üben in allen Angelegenheiten, welche die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt Deutschlands betreffen, b) die Befehlshaber der bewaffneten Macht zu ernennen."

Durch die Aufnahme der Veränderung in Lit. b. ist beseitigt worden, was mit Recht im Schoder'schen Antrag bemerklich gemacht worden ist, daß darunter vielleicht nicht die künftige Marine bezeichnet sei. Der Ausdruck „Oberfeldherr" könnte eine Mißdeutung veranlassen, als sei die Absicht des Ausschusses, Einen Feldherrn vorzuschlagen für das gesammte Deutschland. Das ist nun nie die Absicht des Ausschusses gewesen, sondern man dachte sich die Ernennung eines Oberfeldherrn, wenn es Krieg im Norden gebe, die Ernennung eines anderen, wenn es Krieg im Osten gebe. Jedenfalls ist es immer gut, auch das entfernt zu haben, was einem Mißverständniß unterworfen sein kann. Weiter heißt es in der neuen Fassung des Antrags:

„c) die völkerrechtliche und handelspolitische Vertretung Deutschlands zu übernehmen, und zu diesem Zwecke Gesandte und Consuln zu ernennen."

Ganz gewiß ist in dem Ausdrucke „völkerrechtlich" die handelspolitische Vertretung mitbegriffen. Inzwischen sind die Bemerkungen begründet, daß es rathsam sei, ausdrücklich auch diese Sache eines so wichtigen

Intereſſes hervorzuheben, denn nicht Jeder erwägt, was in dem Ausdruck „völkerrechtlich“ enthalten ſei. — §. 4 lautet:

„Ueber Krieg und Frieden und über Verträge mit auswärtigen Mächten beſchließt der Reichsverweſer im Einverſtändniß mit der Nationalverſammlung.“

Der Zuſatz zu dieſem vierten Paragraphen, die Worte „im Einverſtändniß mit der Nationalverſammlung“ haben Anfechtung gefunden, bei ſolchen Männern zum Theil, deren Urtheil, weil es ein politiſch praktiſch gebildetes iſt, mir von ganz beſonderem Werthe iſt. Inzwiſchen habe ich dennoch geglaubt, daß dieſer Ausdruck, dieſer Zuſatz feſtgehalten werden müſſe. Wir dürfen nicht verwechſeln eine proviſoriſche Gewalt mit einer für immer eingeſetzten. Eine proviſoriſche Gewalt wird mehr als eine andere der Stütze der Nationalverſammlung in der öffentlichen Meinung bedürfen. Praktiſch wird die Sache keinen Unterſchied machen. Nichts iſt in dem Zuſatz enthalten, was dahin ginge, als müſſen die Unterhandlungen der Nationalverſammlung aufgedeckt werden. Es iſt nicht einmal entſchieden, daß durchaus vor der Erklärung von Krieg die Nationalverſammlung befragt ſein müſſe. Es könnten ſich ſo plötzliche Fälle ergeben, die es unmöglich machen, aber immer würden die verantwortlichen Miniſter dafür zu ſorgen haben, daß ſie bei Allem, was ſie thun, des Einverſtändniſſes der Nationalverſammlung, wenn auch im ungünſtigſten Falle nachträglich bedürfen, einer Indemnity-Bill, wie die engliſchen Miniſter. Erwägen Sie noch das: es wäre doch möglich, daß als Reichsverweſer bei uns ein Prinz von einer Großmacht Deutſchlands eintrete, deren Intereſſen vielleicht über Deutſchland weit hinausgingen. Ein ſolcher Prinz könnte vielleicht mit der beſten Meinung dafür zu gewinnen ſein, über die Intereſſen Deutſchlands in Bezug auf Krieg und Frieden hinauszugehen. Darum glaube ich, bedarf es zur vollkommenen Beruhigung der Nationalverſammlung der ausdrücklichen Aufnahme dieſes Punktes. Der fünfte Paragraph iſt nicht verändert worden. Kein Grund hat ſich irgend aufgewieſen, ihn zu entfernen. Er iſt ganz ausdrücklich hineingeſetzt worden, in der Abſicht, um zu zeigen und ohne allen Zweifel kund zu thun, daß das Verfaſſungswerk lediglich in den Händen der Nationalverſammlung ruhe, und durchaus kein Veto in dieſer Hinſicht von Seiten des Reichsverweſers ſtattfindet. Der ſechste Paragraph würde lauten:

„Der Reichsverweser ist unverantwortlich. Er übt seine Gewalt durch von ihm ernannte, der Nationalversammlung verantwortliche Minister aus. Alle Anordnungen desselben bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung wenigstens eines verantwortlichen Ministers."

Dieser Ausdruck „der Reichsverweser ist unverantwortlich", fand sich früher in §. 1. Es schien dem Ausschuß nicht nöthig zu sein, gerade hierüber etwas festzustellen; mich dünkt, der Gang der Discussion hat es gezeigt, daß es nöthig ist. Auf die mir ganz unbekannten Theorien, die sich in Beziehung auf den Begriff der Unverantwortlichkeit geäußert haben, gehe ich hier nicht ein; ich kann nur versichern, daß ich das Wort „unverantwortlich" in dem hergebrachten constitutionellen Sinne nehme. — Der §. 7 lautet:

„Die Minister haben das Recht, den Berathungen der Nationalversammlung beizuwohnen und von derselben jederzeit gehört zu werden ꝛc."

In diesen Paragraphen möchte der Schoder'sche Verbesserungsantrag einen Zusatz einschieben, so daß es hieße: Die Minister haben das Recht und die Pflicht, den Berathungen der Nationalversammlung beizuwohnen ꝛc. Der gewünschte Zusatz schien dem Ausschuß in hohem Grade überflüssig zu sein, denn so viel ich weiß, ist es in der Gesammtgeschichte des ständischen Wesens noch nie vorgekommen, daß die Minister nicht erschienen wären, wenn die Versammlung ihrer begehrte. Die ganze Fassung dieses Antrags zeigt schon, daß der Ausschuß von seinem früheren Antrage, von der Dreiheit eines Bundesdirectoriums abstrahirt hat. Der Ausschuß hat diesen Antrag in dem Gedanken gethan, daß ihm gezieme, vor allen Dingen auf die Durchführung seiner Vorschläge zu sehen, und er hatte zu der Zeit alle möglichen Gründe, zu glauben, daß die Dreizahl, aus schwächerem Princip fließend, durchführbarer sei, als die Einheit. Niemand freut sich mehr, das glaube ich sagen zu dürfen, als Ihr Berichterstatter, darüber, daß es mit der Einheit gelungen ist; er freut sich wegen alles dessen, was für jetzt und für die deutsche Zukunft dieses Princip der Einheit verspricht; er freut sich aber auch darum darüber, weil dadurch seine Hoffnung gewachsen ist, daß einem Fürstenhaupte allein diese hohe Stellung zu Theil werde. Den Anträgen von Seiten des Ausschusses, wie sie hiermit neuerdings gestellt werden, werde ich außer dem, was ich bis dahin zu ihrer Rechtfertigung

gesagt habe, etwas Negatives nachrühmen, ich rühme ihnen nach, daß sie sich fern halten von den Gebrechen des Schoder'schen Verbesserungsantrages sowohl, als auch von dem Antrage des geehrten Deputirten Welcker. — Der Schoder'sche Antrag hat unter 2 a) die Bestimmung: „Der Reichsverweser hat die vollziehende Gewalt auszuüben in allen gemeinsamen Angelegenheiten der deutschen Nation", soweit ist das der Ausschußantrag, hier aber der Zusatz: „und insbesondere die Beschlüsse der Nationalversammlung zu verkündigen und zu vollziehen." Meine Herren, erlauben Sie mir, zu dem, was ich über diesen Punkt des Schoder'schen Antrags zu sagen habe, eine kurze Thatsache zu erzählen. Es geschah einmal vor längeren Tagen, daß ich mit einem großen Todten, — aber warum sollte ich ihn nicht nennnen? — daß ich mich mit Niebuhr unterredete über die früheren Zeiten des preußischen Staates, und namentlich über die Jahre nach den Freiheitskriegen. Wie ich da gegen Niebuhr sprach von Stein — von diesem Mann, den, wie ich sicher überzeugt bin, jeder echte und nachdenkende Deutsche mit Ehrfurcht nennen muß — von Stein, dieser gewichtigen und centralen Größe im Vergleich mit der eleganten Leichtfüßigkeit des Fürsten Hardenberg, da bestätigte mich Niebuhr, und setzte hinzu: was den Mann besonders charakterisirte, ist, daß wenn er Einen des einen Tages die Treppe hinuntergeworfen hatte, er ihn den anderen Tag durch das Fenster wieder hereinsteigen ließ. Meine Herren, wie ich urtheile, hat der Schoder'sche Verbesserungsantrag den Blum-Trützschler'schen Antrag die Treppe hinuntergeworfen, hat ihn aber nachgehends durch ein Fenster wieder hereinsteigen lassen: denn die Republik, welche die Herren Blum und Trützschler beantragten, die ich deßhalb keineswegs tadle, weil ich glaube, daß sie ihrer Ueberzeugung folgen, ist durch eine Hinterthüre, durch den Schoder'schen Antrag, hineingeschlichen. Nimmermehr wird die Mehrzahl Ihres Ausschusses sich diesem Schoder'schen Zusatze fügen. Ueber die Abweichungen des Herrn Clauſſen von unserm Antrage verliere ich übrigens kein Wort; für den Reichsverweser, den wir wollen, für diesen Einen, Hochgestellten, bedarf es wahrhaft fürstlicher Würdigkeit, bedarf es einer unantastbaren und freien Stellung, einer wirklichen Regierungs-Ausstattung; einer Regierung, die es ist, darf kein fremder Wille aufgedrungen werden, sonst hört sie auf, eine Regierung zu sein, sie wird regiert; statt eines regierenden Herrn, der nicht Nein sagen darf, statt dessen berufe man einen Schreiber, einen Unterschreiber, denn

er soll ja nichts thun, als unterschreiben, keinen Kaisersohn! Er würde das Veto haben, ein solcher Kaisersohn, er würde es haben wider Ihren Willen; denn er würde eine solche Berufung nicht annehmen oder von seinem Platze zurücktreten, wenn ihm Entwürdigendes angemuthet würde. Uebrigens ist es unrichtig, daß für die Ausführung der Verfassung in dem Ausschußantrage nicht gesorgt sei. Ich zweifle durchaus nicht, daß die künftige Verfassung, wie sie diese hohe Versammlung gründen wird, und ohne Einsprache irgend einer Macht gründen wird, der Wohlfahrt Deutschlands entsprechen wird, und Alles, was der Wohlfahrt Deutschlands entspricht, ist eben in dem genannten Paragraph dem Reichsverweser überwiesen. — Was aber nun endlich den Welcker'schen Antrag betrifft, so ehre ich vollkommen die Ansichten, aus welchen dieser Antrag geflossen ist. Nichts desto weniger kann ich keineswegs zugestehen, daß dieser Antrag gestellt sei zur rechten Stunde und zur passenden Gelegenheit. Ich glaube im Gegentheil, daß Alles, was gesagt werden kann, zweckmäßig angedeutet werden kann in Hinsicht auf die Zukunft des Bundestags, aufgenommen worden ist in den Bericht des Ausschusses, ich glaube aber nicht, daß es dem Zwecke entspricht, wie dieser Verbesserungsantrag gefaßt worden ist: „— das Bundesdirectorium, also jetzt der Reichsverweser — hat sich in Betreff der Vollziehungsmaßregeln, soweit es thunlich ist, mit den Bevollmächtigten der Regierungen ins Einvernehmen zu setzen"; das ist ein Antrag, welcher viel zu unbestimmt gefaßt ist, als daß er der Nationalversammlung würde gefallen können, und ich möchte doch nicht, daß er der Nationalversammlung in dem Grade mißfiele, daß dieselbe ihn verwürfe, was sie wahrscheinlich thun wird. Eben darum halte ich es im Interesse der Sache, den Herrn Abgeordneten Welcker zu bitten, daß er diesen Antrag zurücknehme. Es bezieht sich dieser überhaupt auf eine Zeit, die noch nicht da ist. Der Bundesdirector oder der Reichsverweser möge völlig freie Hand behalten, in dieser Hinsicht zu thun, was dem Interesse seiner Regierung entspricht, und ganz gewiß wird derselbe dann auch einer berathenden Behörde, die aus den Staaten stammt, bedürfen. (Einige Stimmen: Schluß! Andere Stimmen: Ruhe, Ruhe!)

(Vicepräsident v. Soiron: Erlauben Sie, meine Herren, Sie können den Schluß einer Debatte verlangen; aber Sie können nicht verlangen, daß der Berichterstatter schließe, ehe er mit seiner Rede zu Ende ist. Ich ersuche übrigens den Herrn Berichterstatter, lauter zu sprechen.)

Wenn die Herren so beredt sind — es mag recht geistreich sein — aber dann bin ich wirklich nicht im Stande, durchzudringen. — Meine Herren! Ich glaube der Aufgabe, die mir gestellt worden ist, in ihrem Wesen entsprochen zu haben. — Erlauben Sie mir noch ein kurzes Wort. — Meine Herren! Es ist mit Deutschland dahin gekommen, daß man im Auslande schon anfängt, die Frist für Deutschland zu bestimmen, da es gänzlich die Beute der Parteien sein werde. — Man erwartet schon von uns alle die Aufzüge von Lächerlichkeiten und Freveln, welche die französische Revolution der Jugendblüthe ihrer Freiheit beraubt haben. — In Rußland stellt man uns drei Wochen Frist, d. h. es werde Deutschland nach dieser Zeit durch innere Zwietracht verloren sein. Die staatsmännische Weisheit von England gestattet uns eine etwas weitere Frist, man ist in England mit sechs Monaten zufrieden gewesen; täuschen wir, meine Herren, diese Besorgnisse, gründen Sie eine feste Centralgewalt, und treten Sie dann muthig den Besorgissen, den Drohungen des Auslandes gegenüber! Fassen Sie Ihre weisen Beschlüsse, sie werden, durch den Welttheil wiederhallend, diesen überzeugen, daß Deutschland aufgehört hat, seine besten Kräfte zu vergeuden im Dienste der Despotie, möge diese von oben oder von unten drohen. (Stürmisches Bravo!)

2. Reden über Schleswig-Holstein.

a) Rede am 9. Juni 1848 (St. B. I, S. 273 u. 274).

Meine Herren! Vergönnen Sie ein kurzes Gehör einem Manne, der ohne Ruhmredigkeit von sich sagen darf, daß er die besten Kräfte seiner Jugend, daß er die Treue eines Menschenalters der schleswig-holstein'schen Sache gewidmet hat. Zwar wird meine Stimme nur einen schwachen Klang haben, dennoch aber wird diese Sache obsiegen, sie muß obsiegen, denn es gilt die Ehre von Deutschland. Meine Herren! Wir Antragsteller haben Sie gebeten, Sie möchten wahren die Ehre von Deutschland; darf ich Ihnen auseinandersetzen, was unter Ehre von Deutschland hier zu verstehen ist? Die Ehre von Deutschland in dieser Sache wahren, heißt altes Unrecht vergüten, heißt, neues Unrecht nicht begehen. Fragen wir nach dem alten Unrecht. Der geehrte Herr Berichterstatter [1]),

[1]) Heckscher. Vgl. über den von ihm vertretenen Antrag und diese wie die folgenden Debatten über Schleswig-Holstein außer Springer II, 268 ff.

der uns eine so vortreffliche, kurz aber treffend begründete Darstellung der schwierigen Sachlage gegeben hat, ist dieses Weges nicht gekommen, um so eher darf ich dieses Weges gehen, ja, ich halte mich im Interesse der Sache verpflichtet, dieses zu thun. Altes Unrecht, schweres altes Unrecht ist hier von deutscher Seite begangen. Keineswegs wolle man glauben, was Manche in den neuesten Tagen zu verbreiten gesucht haben, als sei irgend von schleswig'scher Seite der Rechtsweg umgangen oder nicht betreten worden. Der Rechtsweg ist betreten, er ist Schleswig-Holstein abgeschnitten worden; es war im Jahre 1822, als die holstein'sche Ritterschaft und mit ihr die Gutsbesitzer von Holstein sich an die deutsche Bundesversammlung wandten; sie allein die Holsteiner durften es, und auch nur die holsteinsche Ritterschaft, nicht die schleswig-holstein'sche durfte es, denn allein Holstein gehörte zum deutschen Bunde. Als nun diese Sache an die Bundesversammlung kam, da ward sie von Anfang her verzögert, ohne daß irgend etwas in derselben geschah. Nachgehend kam sie wirklich zur Verhandlung, und diese wichtige Sache, an der der innere Friede, die theuersten Interessen der Holsteiner hangen, ward allerdings einem gewissenhaften Referenten übertragen, welcher ein umständliches, durch gründliche Erforschung, durch genügende Darstellung sich erschöpfendes Referat aufstellte; allein dieses Referat ward in der Bundesversammlung keineswegs dem Geschäftsgange, keineswegs den gewohnten Formen gemäß behandelt, vielmehr eben weil es den Forderungen Holsteins günstig war, zurückgelegt, und lediglich für einen beschränkten Kreis loco dictaturae gedruckt. Es durfte zu keiner Verbreitung kommen. Auf dieses Referat erfolgte eine nicht umständliche, überhaupt nur über das ganze Verhältniß flach hinstreifende Erklärung des damaligen dänischen Bundesgesandten für Holstein, des Grafen v. Eyben. Als darauf die holstein'sche Ritterschaft in einer zweiten Eingabe die Rechte ihres Landes und des damit eng und unauflöslich verbundenen Schleswig gegen solche Einwendungen wahrte, und diese zweite Eingabe von Seiten Holsteins in 1000 Exemplaren gedruckt worden war, duldete der Bundespräsidial-Gesandte Graf von Münch-Bellinghausen nicht, daß diese Eingabe überhaupt nur vertheilt würde; sie durfte nicht einmal an die Gesandten des Bundestags selbst, geschweige

---

namentlich Haym, Die deutsche Nationalversammlung I, 105 ff. und Laube, Das erste deutsche Parlament II, 187 ff.]

denn an das Publikum (Zeichen der Indignation) vertheilt werden, und erst nach einer Reihe von Jahren, als ich, welcher sowohl die erste als die zweite Eingabe abgefaßt hatte, mich gar nicht mehr in Holstein befand, als ich seit längerer Zeit Professor in Göttingen war, erst da erhielt ich, weil diese 1000 Exemplare allem Ansehen nach den Räumlichkeiten der Bundestags-Kanzlei zur Last fielen, ein Schreiben, es stehe mir frei, diese 1000 Exemplare in Empfang zu nehmen, die natürlich wie ein todtes Blatt vom Baume gefallen waren. Also hat sich diese Sache begeben, und nachgehends, als einige mißliebige Gesandte, weil sie der schleswig-holstein'schen Sache geneigt waren, entfernt waren, kam es zu einer raschen und übereilten Abstimmung, welche dahinaus ging, es könne die Bundesversammlung die holstein'sche Verfassung nicht als in anerkannter Wirksamkeit bestehend betrachten, die Bundesversammlung aber werde darüber wachen, daß die demnächst von dem Könige von Dänemark zu erlassende Verfassung die Rechte Holstein's in Bezug auf Schleswig feststelle, und überhaupt den Grundrechten des holstein'schen Landes und seiner Einwohner entspreche. Diese Wache aber, wozu hat sie geholfen? Sie hat das eingebracht, daß die überwachten Augen der Bundesversammlung gar nicht mehr im Stande waren, zu erkennen, daß durch die neue dictirte Verfassung die politischen Rechte Schleswig's von den holstein'schen getrennt und abgeschieden waren, und die ganze holstein'sche Verfassung, die nun zu Stande gekommen war, sich bloß auf berathende Stände erstreckte, also in jeder Hinsicht in dem äußersten Widerspruch mit der von den Vorfahren des Königs von Dänemark auf immer verbürgten schleswig-holstein'schen Verfassung stand. Hier ist also, meine Herren, ein schweres altes Unrecht geschehen, welches Sie vergüten werden; am allerwenigsten aber wird diese hohe Versammlung geneigt sein, zu altem Unrecht neues zu fügen. Nehmen Sie daher die Anträge, die Ihnen von den Antragstellern gestellt sind, nehmen Sie den Antrag des Ausschusses für völkerrechtliche und internationale Verhältnisse an, es ist das Wenigste, meine Herren, was Sie für eine so schwer gekränkte Sache thun können; diese Anträge, ach! sie sind ganz in dem Sinne alter deutscher Bescheidenheit gestellt, sie überschreiten wahrlich nicht das Maaß der Sachlage, sie erreichen, fürchte ich, nicht einmal die Grenzen der gerechten Hoffnungen, die der Schleswiger zu hegen hat (Bravo!), der wahrhaften Ansprüche, die er zu stellen hat. Ich muß in einer Beziehung dem sonst hochver-

ehrten Berichterstatter widersprechen. Ich kann nicht zugeben, daß diejenigen Rechte, die Schleswig-Holstein hat, nicht das gesammte Schleswig-Holstein habe. Ich kann nicht zugeben, daß es richtig sei, wenn gesagt worden ist, es sei das ein bestrittenes, ein mindestens zweifelhaftes Verhältniß. Ich behaupte, dieses Verhältniß ist durchaus nicht zweifelhaft, und selbst die Dänen in all' ihrer Leidenschaftlichkeit haben das nie bestritten, daß die Rechte, die den Schleswig-Holsteinern gebühren, dem gesammten Schleswig-Holstein zustehen, ohne daß an der nördlichen Grenze Schleswig's irgend etwas verkümmert werde, denn der nördlichste der Schleswiger ist ebenso gut berechtigt, als der Südlichste, ja ebenso gut als der Südlichste der Holsteiner. Allerdigs kann man um des Friedens willen in sehr gefährlichen Lagen etwas von seinem Rechte aufgeben, aber so steht die Sache wirklich, und das halte ich fest, daß, wenn eine Schmälerung Nordschleswig's zugegeben würde, damit ein Recht, ein unzweifelhaftes Recht aufgegeben würde. Ich halte aber ein Anderes fest, was ich nach voller Wahrheit bekennen muß; ich betheure, noch habe ich den Schleswiger nicht gesehen, nicht gesehen den Bewohner auch des nördlichsten Gebietes von Schleswig, der den Wunsch gehegt hätte, sich abzutrennen von der ihm heiligen Gesammtheit von Schleswig-Holstein. Meine Herren! Wenn Sie in dieser Sache thun, was gut und recht ist, wie ich nicht zweifle, so thun Sie hiermit keineswegs allein an Schleswig-Holstein, was gut und recht ist, Sie verkünden zugleich damit, daß, was gut und recht ist, gelingen werde in der ganzen deutschen Sache, in unserer heiligen Aufgabe der Verfassungsgründung für ganz Deutschland. Glauben Sie ja nicht, daß diejenigen Männer, die jetzt so viel Redens davon machen, das ganze europäische Gleichgewicht werde erschüttert, wenn das ganze Schleswig, mit Holstein vereinigt, zum deutschen Bunde tritt, daß diese Männer irgend Glauben verdienen. Nicht im Geringsten wird dadurch das europäische Gleichgewicht nur irgend erschüttert, ja nicht einmal berührt. Dieselben aber, die das behaupten, werden nicht müßig sein, wenn wir mit unserer Verfassungsfrage, mit Gründung einer neuen Gesammtverfassung für unser deutsches Vaterland zum Ziele kommen, dann mit doppelter Stärke ihre Stimmen zu erheben, und dazwischen zu rufen: „Hier wird das Gleichgewicht von ganz Europa verrückt", und die Männer, die das sagen, werden dann Recht haben. Denn allerdings wird das bisherige Gleichgewicht von Europa verrückt, wenn unser

Deutschland aus einem schwachen, versunkenen Gemeinwesen, aus einer im Ausland geringgeschätzten Genossenschaft zur Würde, Ehre und Größe hinaufsteigt. (Bravo!) Diese Verrückung des Gleichgewichts von Europa wollen wir aber haben und festhalten, und auf dieser Verrückung des Gleichgewichts von Europa wollen wir bestehen, bis der letzte Tropfen Blutes uns entströmt ist. (Bravo!) Wenn Sie in der schleswig-holsteinschen Sache versäumen, was gut und recht ist, so wird damit auch der deutschen Sache das Haupt abgeschlagen. Sie werden thun, was die Ehre Deutschlands fordert, und mögen die Plane aller Derjenigen zu Schanden werden, welche ihre Rechnung stellen auf die Unsterblichkeit der Schwäche und Versunkenheit unsres deutschen Vaterlandes! (Bravo!)

b) Interpellation wegen des Malmöer Waffenstillstandes am 4. September 1848 (St. B. III, S. 1861 u. 1862).

Am gestrigen Tage, mithin bevor ich auf officiellem Wege die Bedingungen des Waffenstillstandes kennen konnte, habe ich eine Interpellation in der schleswig-holstein'schen Sache an unsern Herrn Präsidenten schriftlich eingereicht. Ich bitte um die Erlaubniß, diese Interpellation vorlesen zu dürfen:

„Da der erfolgte Abschluß eines Waffenstillstands mit Dänemark gegenwärtig außer Zweifel steht, die Bedingungen desselben aber sehr verschiedenartig angegeben werden, so stellt der Unterzeichnete an den Herrn Reichsminister des Auswärtigen folgende Fragen:

1) Ist es gegründet, daß vermöge dieser Bedingungen die provisorische Regierung von Schleswig-Holstein nicht allein aufgelöst wird, sondern auch die von derselben erlassenen Gesetze und Verfügungen sämmtlich aufgehoben sein sollen? wodurch jener von der deutschen Bundesversammlung, von der Krone Preußens, und endlich von der deutschen Centralgewalt förmlich anerkannten provisorischen Regierung, deren Bevollmächtigter in Frankfurt residirt, kraft deren Anordnung die Abgeordneten von Schleswig-Holstein in der deutschen Nationalversammlung sitzen, plötzlich der Charakter einer ungesetzlichen Gewalt beigelegt wäre.

2) Ist es gegründet, daß eben diese Stillstandsbedingungen den Grafen Karl v. Moltke, also den Mann, auf dem ganz hauptsächlich die Anklage der Schleswig-Holsteiner lastet, daß er die Beschwerden der Herzogthümer gegen Dänemark auf die äußerste Spitze getrieben habe, an die Spitze der neuen interimistischen Regierung über die Herzogthümer

stellen? was nichts Anderes hieße, als die innere Ruhe und Ordnung dort der höchsten Gefahr aussetzen.

3) Ist es gegründet, daß bei der Ausführung des Waffenstillstands die schleswig'schen Truppen von den holsteinischen getrennt werden sollen? wodurch außer der Störung der militärischen Organisation eine Trennung beider Herzogthümer angebahnt würde.

4) Ist es endlich gegründet, daß dieser Waffenstillstand auf volle sieben Monate geschlossen ist? wodurch den deutschen Waffen gerade die gelegenste Jahreszeit, um von der dänischen Regierung einen vortheilhaften Frieden zu erzwingen, entzogen wäre.

Würden diese vier Fragen bejaht, so würde sich

5) die Frage daran knüpfen: Sind jene vier Zugeständnisse unter Genehmigung des Reichsministeriums des Auswärtigen erfolgt oder beabsichtigt das Ministerium, seine Genehmigung zu versagen?"

Meine Herren! Sie haben inzwischen die Bedingungen des Waffenstillstands auf officiellem Wege vernommen. Ich darf Sie nur an Eins erinnern. Am 9. Junius, vor noch nicht drei Monaten, wurde hier in der Paulskirche beschlossen, daß in der schleswig-holstein'schen Sache die Ehre Deutschland's gewahrt werden solle, die Ehre Deutschland's! (Stürmischer Beifall.)

c) Bericht über den Malmöer Waffenstillstand am 5. September 1848 (St. B. III, S. 1880—1882).

Meine Herren! Ich trete heute vor Ihnen als Berichterstatter der beiden Ausschüsse auf, des internationalen und des Ausschusses für die Centralgewalt, welche Sie in der gestrigen Sitzung vereinigten, um Ihnen binnen 24 Stunden über die Frage Auskunft zu geben, ob eine Sistirung des dänischen Waffenstillstandes der hohen Versammlung zu empfehlen sei. Da muß ich nun allerdings vor Allem erklären, daß ich nicht in dem Falle, keineswegs so ausgerüstet bin, Ihnen einen Bericht vorzulegen, wie er sonst in einer so hochwichtigen Sache wohl erwartet werden möchte; keinen schriftlichen Bericht, welchen Ihre vereinigten Ausschüsse vorher durchgesehen, im Einzelnen geprüft und genehmigt hätten; ich kann Ihnen nur das geben, was, von meiner innersten Ueberzeugung abgesehen, erwachsen ist aus Notaten, die die heutigen Frühstunden zusammenzustellen mir erlaubten. Ich kann Sie namentlich nicht durch den Irrgarten der verschiedenen Unterhandlungen führen, indem weder die

dazu gehörigen Actenstücke vorhanden waren, noch die Zeit irgend ausreicht, um das Vorhandene in genügender Art zu bewältigen. Wie ist es nun damit gegangen? wenn ich darüber zunächst berichten soll. Als Ihre Ausschüsse gleich nach der Sitzung zusammentraten, lag diesen nichts Anderes vor, als was der Reichsminister des Auswärtigen bereits in der gestrigen Sitzung der hohen Versammlung mitgetheilt hat. Uns ward jedoch zugesagt, daß um 5 Uhr Nachmittags alles Nothwendige beschafft sein sollte. Jedoch als wir in benannter Stunde abermals zusammentraten, war noch nichts aus der Druckerei vorhanden, und erst später kamen einige Actenstücke und in einer ungenügenden Anzahl, theils Abdrücke, theils Abschriften an. Anderes ward schmerzlich von uns vermißt; namentlich ein erstes Schreiben des Herrn Staatsministers von Camphausen, welches der Reichsminister als später zurückgenommen und durch ein anderes ersetzt erklärte. Als Entschädigung für die Unzulänglichkeit der urkundlichen Mittheilungen trat inzwischen ein mündlicher Bericht des als Ausschuß-Mitglied anwesenden Reichsministers Heckscher ein, welcher uns zunächst in das Gedächtniß zurückrief, daß zuerst Anfangs Juli zu Malmö von der Krone Preußen ein Waffenstillstand, doch nicht definitiv, geschlossen sei; Preußen sei zu diesem Abschlusse von der Bundesversammlung beauftragt gewesen; doch sei das ein beschränkter Auftrag gewesen, indem die Genehmigung der Bundesversammlung vorbehalten worden. Nachgehends habe eine zweite Verhandlung zu der Bellevuer Stipulation vom 19. Julius geführt. Auch in dieser sei die Ratification, dießmal die des Erzherzogs-Reichsverwesers, ausdrücklich vorbehalten gewesen. Diese Stipulation habe einen Stillstand von drei Monaten festgestellt, Aufhören der dänischen Blocade, Freigebung der Kriegs- und politischen Gefangenen, Herausgebung der genommenen Schiffe und Entschädigung von Seite Preußens für das in Jütland Erhobene. Was aber die Herzogthümer angeht, so sei zwar eine gemeinsame Regierung für die Dauer des Waffenstillstands dadurch eingesetzt worden, aber eine solche gemeinsame Regierung, die die Herzogthümer nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen verwalten solle, die sage ich, die Herzogthümer nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen verwalten sollte. Diese Stipulation brachte der preußische Generalmajor von Below nach Wien zum Reichsverweser, der sich zu dieser Zeit dort, begleitet vom Reichs-Justizminister Heckscher, befand, und begehrte volle Autorisation zum Abschlusse. Bekannt genug ist es, daß von Deutschland

damals bittere Klagen geführt wurden über jene Stipulationen, als ganz unwürdig der Stellung Deutschlands dem Feinde, einem Feinde wie Dänemark gegenüber. Wie dagegen unsere Feinde, die Dänen, damals jubelten, das ist leicht ersichtlich aus den damals erscheinenden öffentlichen Blättern Dänemarks, namentlich dem Fädrelande, wo es heißt: der Waffenstillstand sei auch materiell für Dänemark höchst vortheilhaft 1) da Deutschland die drei Herzogthümer aufgeben müsse, welche von einer unbesiegten Armee besetzt seien, die stark genug sei, einer um das Doppelte zahlreicheren Armee, als die dänische, die Spitze zu bieten; 2) die Einverleibung Schleswigs in den deutschen Bund, die von der Bundesversammlung feierlich erklärt und von der National-Versammlung bestätigt worden wäre, nicht erfolge; 3) die provisorische Regierung, welche als legitim anerkannt sei; 4) die schleswig-holsteinische Partei; 5) die augustenburger Prätendenten, denen nicht einmal ein Asyl zugesichert sei; 6) der Ersatz der Kriegskosten [aufgegeben seien]. Das starke Deutschland habe daher weit mehr Ursache, mit dem Waffenstillstande zufrieden [unzufrieden] zu sein, als das geringgeschätzte dänische Volk. Der Justiz-Minister Heckscher verweigerte jene Autorisation auch aus dem Grunde, weil zu der Zeit das Auswärtige nicht in seinen Händen lag, sondern in denen des Herrn v. Schmerling. Die hohe Versammlung erinnert sich auch, mit welchem Beifall die edle Zusicherung aufgenommen wurde, welche Herr v. Schmerling mit so menschlich ansprechender Beredsamkeit von dieser Tribüne verkündigte: „das Ministerium werde Sorge tragen, daß ein allen Anforderungen entsprechender Waffenstillstand abgeschlossen werde, und die zur kräftigeren Fortführung des Krieges erforderlichen Truppen dem General Wrangel so schnell wie möglich zugeführt werden sollten." Dem entsprechend lautete die zugleich öffentlich mitgetheilte Zusicherung des preußischen Generals Wrangel: „es hätten allerdings vorläufig Mittheilungen stattgefunden; allein er werde keinen Waffenstillstand abschließen, welcher der Ehre Deutschlands nicht entspreche, und von dem er nicht mit Sicherheit annehme könne, daß er die Genehmigung des Erzherzogs Reichsverwesers erhalten würde." — Wir kommen nun zu den neuesten Vorgängen, wie sie der Herr Reichsminister dem vereinigten Ausschuß darlegte. Am 5. August verlangte der preußische Minister Camphausen unbeschränkte Vollmacht für Preußen, den Waffenstillstand abzuschließen. Auf dieses Begehren ward von Seiten des Reichsministeriums nicht eingegangen, vielmehr ward unterm 7. August das preußische Cabinet zum Abschluß

zwar ermächtigt, aber mit dem Vorbehalt, daß er geschehe im Namen der provisorischen Centralgewalt und auf der Grundlage der Bellevuer Stipulation, jedoch mit folgenden Modificationen, wie sie aus dem Erlasse des Erzherzogs Reichsverwesers vom 7. August erhellen:

„1) Daß die zur Bildung einer neuen gemeinsamen Regierung für die Herzogthümer Holstein und Schleswig zu wählenden Personen noch vor dem Abschlusse des Waffenstillstandes ausdrücklich und namentlich unter den contrahirenden Theilen in solcher Art vereinbart werden, daß hierdurch der Bestand und die gedeihliche Wirksamkeit der neuen Regierung verbürgt erscheinen.

2) Daß unter den in Artikel VII. erwähnten, in den Herzogthümern „bestehenden Gesetzen und Verordnungen" ausdrücklich alle bis zum Abschlusse des Waffenstillstandes daselbst erlassenen mit einbegriffen seien.

3) Daß die nach Artikel VIII. in den Herzogthümern Holstein und Schleswig zurückbleibenden Truppen sämmtlich unter den Befehlen des deutschen Oberbefehlshabers bleiben.

Unter vorstehenden Bedingungen habe ich gegenwärtige Vollmacht für die königlich preußische Regierung ausstellen und urkundlich dessen mit meinem Insiegel bestätigen lassen. — Frankfurt den 7. August 1848. — Johann."

wobei ich freilich die reichsministerielle Gegenzeichnung, welche das Gesetz für die provisorische Centralgewalt ausdrücklich fordert, vermisse. Von dieser Vollmacht, versicherte uns der Herr Reichsminister des Auswärtigen, ist niemals etwas zurückgenommen, wobei derselbe aber beklagte, daß Preußen sehr wesentlich davon abgewichen sei. Der Herr Unterstaatssecretär v. Würth, ebenfalls Mitglied des vereinigten Ausschusses, setzte hinzu: „Die Centralgewalt hat immer vorausgesetzt, daß es einer Ratification von Seiten der Nationalversammlung bedürfe". Als ich, Ihr Berichterstatter, hierauf zu bedenken gab, ob nur auch das preußische Cabinet dieselbe Voraussetzung möge aufgefaßt haben? ward dieses Bedenken von dem Ausschußmitgliede Herrn Wurm unterstützt, ohngefähr mit den Worten: „Nöthig sei ein solcher Vorbehalt allerdings gewesen, der freilich aber schon in dem Gesetze über die Centralgewalt liege. Außerdem aber habe freilich, was die Hauptsache, das preußische Cabinet die Bedingungen nicht eingehalten." Worauf der Herr Reichsminister des Auswärtigen erwiederte: „Das ist der Fall, daher die

andere Frage gar nichts wiegt." (Zischen auf der Rechten.) Derselbe theilte hierauf ein Schreiben des Herrn Kriegsministers v. Peucker, abgefaßt als Antwort auf ein Schreiben des Generals Wrangel vom 26. August mit, aus welchem Schreiben des Reichskriegsministers klar hervorzugehen schien, daß das Reichsministerium noch in den allerletzten Tagen des August geglaubt hat, es sei durchaus nur von einem dreimonatlichen Waffenstillstand die Rede. (Allgemeine Bewegung.) Nun lag aber Ihrem vereinigten Ausschusse klar vor, daß gerade das Gegentheil eingetreten sei durch den Abschluß des 26. August. Keine einzige der Befürchtungen, welche Ihr Berichterstatter am gestrigen Tage in seiner Interpellation gegen Sie aussprach, ist unbestätigt geblieben. (Auf der Linken: Sehr gut!) Ein siebenmonatlicher Waffenstillstand! welcher also Deutschland die Möglichkeit entreißt, sich der Vortheile der winterlichen Jahreszeit im Kriege gegen Dänemark zu bedienen, welcher recht geradezu unser armes Deutschland in den 1. April hineinschickt! (Auf der Linken und in den Centren lebhaftes Bravo und Händeklatschen.) Nicht bloß Auflösung der provisorischen Regierung, der von der Bundesversamlung, von der Krone Preußen, von der deutschen Centralgewalt anerkannten, wiederholt anerkannten provisorischen Regierung! kraft welcher Anerkennung auch die schleswig-holstein'schen Abgeordneten in der Nationalversammlung sitzen — ungesetzlich! wie ich glaube, wenn der Stillstandsvertrag Genehmigung findet, und ungesetzlich stehe ich auch hier, als Ihr Berichterstatter hier, wenn der Vertrag zu seiner Ratification gelangt. (Stimmen auf der Linken: Sehr gut!) Ferner die Stellung des Grafen Karl von Moltke an der Spitze der neuen interimistischen Regierung! Also die Berufung zur Herrschaft desjenigen Mannes, der vielleicht von Allen in dem Bereiche jener Lande der in Schleswig-Holstein gehaßteste ist, die Aufstellung eines Mannes, der nicht einmal ohne persönliche Lebensgefahr sich in Schleswig-Holstein hineinwagen darf — außerdem die Trennung der Schleswig'schen Truppen von den Holstein'schen, wodurch offenbar, außer der gänzlichen Verwirrung der Kriegs-Organisation, auch schon praktisch angebahnt wird eine Trennung der beiden Herzogthümer Schleswig und Holstein! — Als nun alle diese Erwägungen in dem weiteren Fortgange der sehr lebhaften Discussion unseres Ausschusses zur Sprache kamen, erklärte der Herr Reichsminister des Auswärtigen: „jene Ueberschreitung von Seite Preußens sei zwar eingetreten, vieles Traurige sei zwar in den eigenmächtig hinzugefügten

Bedingungen enthalten, doch wohl, wie ihm scheine, nichts eigentlich Entehrendes." (Auf der Linken: Oh! Oh!) Er rieth auch dringend ab, sich nicht durch Verwerfung in die unabsehbare Gefahr eines von allen Seiten drohenden europäischen Krieges zu stürzen. (Bewegung.) Zunächst aber rieth derselbe, an diese hohe Versammlung zu berichten: „Man könne die Frage wegen der Sistirung, diese durch die Annahme des Waitz'schen Antrages isolirte Frage, keineswegs trennen von der Hauptfrage, der Waffenstillstand bilde eine Einheit, durch die Aufhebung einer einzigen Bedingung desselben stoße man den ganzen Stillstand um, überdem sei die Sache nicht so eilig." (Zischen auf der Linken und in den Centren.) Nichtsdestoweniger, meine Herren, ist der Ausschuß in seiner Majorität schließlich eines anderen Weges gegangen. (Bravo auf der Linken und in dem Centrum — Zischen auf der Rechten.) Er beantragt:

> „Die hohe Versammlung möge die Sistirung der zur Ausführung des Waffenstillstandes ergriffenen militärischen und sonstigen Maßregeln beschließen."

Zugleich erwählte er für die Hauptfrage, die noch zurücksteht, einen Vorausschuß, bestehend aus den Abgeordneten Wurm, Cucumus und Ihrem Berichterstatter. Warum nun Ihr Ausschuß jene erste folgenschwere Entscheidung getroffen? Gewiß nicht, weil er jene großen Folgen übersah oder gering anschlug. Aber er ward, wenn ich nicht irre, denn die Discussion durchkreuzte sich mannichfach in ihrer Lebhaftigkeit, er ward durch folgende Erwägungen gelenkt. Zunächst das Schicksal der Lande Schleswig-Holstein, welche die Ausführung eines Waffenstillstandes, wie dieser, der die heiligsten Zusicherungen verletzt, nicht allein in die gefürchtete Knechtschaft der Dänen, sondern, was noch mehr ist, in eine sichere Anarchie stürzt. (Bewegung.) Eben deßhalb nun die unerläßliche Wichtigkeit, die provisorische Regierung zu stützen und beizubehalten, die provisorische Regierung, an deren Spitze zwei Männer stehen, die, wenn man die besten Männer in ganz Deutschland zusammennimmt, keinen von diesen an Willfährigkeit patriotischer Aufopferung hinter sich lassen (mehrere Stimmen: Bravo!), die aber jetzt — ich kann es nicht anders ausdrücken — als Missethäter behandelt werden. (Bewegung.) Es liegt hier ein Brief, geschrieben von einem Mitgliede der provisorischen Regierung, vor mir, datirt aus Rendsburg vom 1. September, und dieses Mitglied fängt gleich mit der Klage an: noch in diesem Augenblicke,

wo dem Vernehmen nach in Lübeck die Ratificationen ausgewechselt werden sollen, noch an diesem Tage sei ihnen keine officielle Benachrichtigung über den Inhalt des Waffenstillstandes irgend von Berlin zugekommen. (Große Bewegung.) Wenn aber die Anarchie in Schleswig-Holstein droht, wenn sie, trügen die Zeitungsnachrichten nicht, schon begonnen hat, wird diese Anarchie nicht für ganz Deutschland folgenreich sein? Wenn Schleswig-Holstein den heldenmüthigen Entschluß faßt, den ich ihm zutraue, zu widerstehen (von vielen Seiten: Bravo!), werden dann nicht die Freischaaren herbeiströmen aus allen Theilen Deutschlands, um diesen Helden des Vaterlandes Beistand zu leisten? (Viele Stimmen: Gewiß! Jawohl!) Ist nicht die schleswig-holsteinische Sache eine deutsche? Und so lassen Sie mich denn sagen, was noch ungleich mehr, noch ungleich schwerer in dem versammelten Ausschusse gewogen hat, als Schleswig-Holstein: Es war der Hinblick auf unser gesammtes deutsches Vaterland! Dürfen wir unsere neue Laufbahn mit dem Bruche der heiligsten Zusagen beginnen? (Auf der Linken: Nein! Nein! Nie!) Dürfen wir unsere Landsleute, unser eigenes deutsches Fleisch und Blut dem sicheren Verderben überliefern, der Rachsucht ihrer haßerfüllten dänischen Feinde, vor welcher nicht einmal die Personen der provisorischen Regierung durch irgend eine Anordnung sicher gestellt worden sind?! Unsere eigenen Landsleute dem Untergange zu überliefern, das ist es, wozu ich den Muth nicht besitze, und darum eben bin ich so muthig! (Anhaltender Beifall.) Meine Herren! Was ist es, das den Engländer so groß gemacht hat? Nicht wahrlich seine weltbeherrschende Flotte, wahrlich nicht seine glänzenden und reichen Eroberungen in allen Welttheilen; Eins, ein ganz Einfaches hat ihn groß gemacht: Jeder einzelne Engländer wiegt England so schwer, wie das ganze England. (Bravo.) Jeder einzelne Engländer wiegt für England das ganze Vaterland — und hier gilt es viele Hunderttausende! Meine Herren! Vorahnend habe ich schon am 9. Juni zu Ihnen gesprochen: Es sei das keineswegs diese isolirte schleswig'sche Frage, welche so viele Strebungen, so vieles Ankämpfen gegen uns veranlaßt, sondern es sei die Einheit Deutschlands. (Von allen Seiten lebhaftes Bravo.) Diese neue deutsche Macht, welche, so lange Deutschland besteht, noch nie erblickt ward, die ihren Mittelpunkt hier in der Paulskirche hat und über welche das Vertrauen des gesammten deutschen Volkes wacht, sie soll von Anfang her in ihrem Aufkeimen beschnitten, sie soll,

wenn es möglich wäre, nach allen Seiten hin zerfetzt und endlich zerbrochen werden! (Vielseitiges Bravo.) Unterwerfen wir uns bei der ersten Prüfung, welche uns naht, den Mächten des Auslands gegenüber, kleinmüthig bei dem Anfange, dem ersten Anblick der Gefahr, dann, meine Herren, werden Sie Ihr ehemals stolzes Haupt nie wieder erheben! (Auf der Linken lebhaftes Bravo.) Denken Sie an diese meine Worte: Nie! (Wiederholter Beifall.) Zwar gewiß nicht die Despotie, davor bin ich sicher, aber die Anarchie wird in diesen Räumen herrschen und darüber hinaus, und Die werden fallen, welche jetzt in ihrem Wahne glauben, sie triumphirten über uns. (Lebhaftes Bravo auf der Linken. Bewegung.) Ich habe gesprochen. Möge die Hand dessen walten, der die Beschlüsse der Menschen zu gerechten Entscheidungen zu leiten weiß! (Von den Centren, der Linken und den Gallerien lebhafter anhaltender Beifall.)

3. Reden über das Staatenhaus [1]).

a) Rede über § 1 des Abschnitts vom Reichstag am 4. Dec. 1848 (St. B. V, S. 3811—3812).

Meine Herren! Wenn ich richtig aufgefaßt habe, so hat unser verehrter Herr Präsident zu Anfang der allgemeinen Discussion über den ersten Artikel und ersten Paragraphen diese auf die Frage beschränkt, ob es in unserem künftigen deutschen Reiche zwei Häuser geben soll, oder nur eines. Richtiger konnte diese Frage nicht bezeichnet werden;

---

[1]) In der Debatte, die im December 1848 über den von Dahlmann erstatteten Bericht hinsichtlich des Reichstags geführt wurde, nachdem ein von Watzdorf und Genossen gestellter präjudicieller Antrag mit durch eine Rede Dahlmann's zu Fall gebracht war, vertrat er die Vorschläge des Verfassungs-Ausschusses und erreichte ihre Annahme. Nach § 1 derselben sollte der Reichstag aus zwei Häusern, dem Staatenhaus und dem Volkshaus bestehen, nach § 2 ersteres aus Vertretern der einzelnen deutschen Staaten gebildet werden. § 3 bestimmte von seinen 176 Mitgliedern 40 für Preußen, 36 für Oesterreich mit Lichtenstein, 16 für Baiern, je 10 für Sachsen, Hannover und Württemberg mit beiden Hohenzollern, 8 für Baden, je 6 für Kurhessen, Hessen-Darmstadt mit Hessen-Homburg, Holstein-Lauenburg, beide Mecklenburg und die thüringischen Kleinstaaten. Sie waren nach § 4 zur Hälfte durch die Regierung und zur Hälfte durch die Volksvertretung zu ernennen; in den Staaten aber, die nur einen Vertreter in das Staatenhaus sandten, sollte nach § 5 die Regierung drei Candidaten vorschlagen und die Volksvertretung einen aus ihnen wählen.]

von der andern Seite aber muß ich gestehen, daß ich keineswegs einzusehen vermag, wie über diesen ersten Artikel auch nur eine specielle Discussion überhaupt möglich sein könne, und die Erfahrung hat mich belehrt, daß die specielle Discussion über diesen ersten Artikel auch wirklich keineswegs eingetreten ist, sondern insofern diese Discussion eine specielle sein wollte, ging sie weit über den ersten Artikel hinaus, und verbreitete sich über die ganze Frage vom Staatenhause, über die ganze Beschaffenheit desselben, gehörte also keineswegs hierher. Ich nun werde zu der Grenzlinie, welche unser Herr Präsident gezogen hat, ganz entschieden zurückkehren, und also nicht einmal eingehen auf die höchst trüben Dinge, welche Herr Nauwerck zwischen den Zeilen unseres unschuldigen Paragraphen gelesen haben will; vielleicht daß spätere Erwägungen mich darauf zurückbringen, vielleicht aber auch, daß Herr Nauwerck unterdessen Zeit gewinnt, nicht bloß zwischen den Zeilen, sondern die Zeilen selbst zu lesen, und sich zu überzeugen, daß der Inhalt des Paragraphen durchaus nicht revolutionär ist. Um nun also zu der gestellten Grenze zurückzukehren, so kann es sich hier allerdings fragen um den allgemeinen Satz, ob denn überhaupt ein Zweikammersystem einem Einkammersysteme vorzuziehen sey, obgleich ich gestehe, daß ich ungern auf diese Allgemeinheit auch nur irgendwie eingehe, als eine, wie mir scheint, für das, was uns vorliegt, ganz überflüssige Erwägung. Im Uebrigen, glaube ich, ist es unter den Staatsweisen längst abgemacht, daß es für die Tüchtigkeit und für den tieferen Gang einer Berathung einen großen Vortheil bringe, wenn diese zwischen zwei Versammlungen getheilt ist, und zwar, wenn es sein kann, zwischen zwei möglichst verschiedenartigen Versammlungen, jedenfalls aber zweien, so daß das, was aus der einen Versammlung zuerst hervorgegangen, mit vollem Eifer betrieben und am Ende zum Siege durch die Majorität gebracht ist, daß dieses nachgehends mit mehr Kälte und Ruhe in einer zweiten Versammlung erwogen und bis zu Ende discutirt wird. Es ist dieses eine im Allgemeinen anerkannte Wahrheit, und es konnte sich nur fragen, auf welche Weise im concreten Falle solche zwei Kammern einander gegenübergestellt, und jede für sich zusammengesetzt wird; aber diese Frage darf hier noch nicht zur Erwägung, zur Discussion kommen. Nun aber halte ich die allgemeine Erörterung dieser Frage für unsere deutschen Zustände überhaupt für überflüssig. Denn wäre auch das Zweikammersystem, wie hier behauptet ist, durch bloßen Zufall ent-

ſtanden, — Herr v. Watzdorf ſchien von England auszugehen, — und ſoll dieſer Zufall näher unterſucht werden, ſo wäre dieß wohl ein Zufall, der ſehr lange auf uns laſten würde, nicht bloß fünf Jahrhunderte, wie Herr v. Watzdorf ſagte, ſondern noch viel länger, ja ſolange wohl, als dieſer Weltbau ſteht. Dieſer Zufall iſt nämlich nichts Anderes, als die Steuern. Die Steuern ſind es geweſen, die in England die zwei Kammern hervorgerufen haben. Iſt es aber ein Zufall, daß Nord-Amerika dieſer Zweiheit der Kammern treu blieb? Gewiß nicht. Denn es war fürwahr die reiflichſte Erwägung ſowohl der einheitlichen Verhältniſſe, als die Erwägung der Mannigfaltigkeit, die Amerika zu Bildung ſeines Senats bewog. In dieſer Beziehung befinden wir uns nun auf dem Wege von Nord-Amerika. Was nämlich Deutſchland angeht, ſo glaube ich, iſt es Jedem einleuchtend, daß vor allem die Einheit in höherem Grade gewährt wird in einem Haus, das wir Volkshaus genannt haben, und daß von der andern Seite der Mannigfaltigkeit ihre Ehre werden muß. Dieſe Mannigfaltigkeit ſpricht ſich in den verſchiedenen deutſchen Staaten erſichtlich aus, und ich glaube, wir haben wohlgethan, daß wir dieſes Haus, welches die Mannigfaltigkeit in Ehre hält und begründet, mit dem Namen Staatenhaus bezeichneten. Aber die Namen ſind nicht einmal angetaſtet worden, ſondern die Sache ſelbſt; es iſt verworfen worden die Zweiheit der Häuſer, als gegründet durch eine herkömmliche Weisheit, die ſich durch nichts bewähre. Ich meine das Gegentheil. Soweit meine politiſche Erfahrung reicht, bewährt ſich die Weisheit dieſer Doppelordnung ſowohl im Allgemeinen, als im Beſonderen. Sie ſtellt ſich als unerläßlich dar für unſere deutſchen Verhältniſſe, welche zweckmäßiger zu begründen wir berufen ſind. Ich ſtelle den Antrag, den erſten Paragraphen und mit ihm den erſten Artikel, wie er vorliegt, zu genehmigen. (Mehrere Stimmen: Sehr gut!)

b) Rede über § 2 und 3 am 6. Dec. 1848 (St. B. VI, S. 3857—3860).

Meine Herren! Sie haben mit der Annahme des erſten Artikels beſchloſſen, daß dem deutſchen Volkshauſe ein Staatenhaus gegenüber ſtehen ſoll; es fragt ſich alſo von nun an nur, nach welchem Syſteme dieſes Staatenhaus zunächſt am beſten zu bilden ſein wird. Dem Syſteme, welches die Mehrheit des Verfaſſungsausſchuſſes Ihnen aufgeſtellt hat, hat die Minorität deſſelben Ausſchuſſes ein anderes Syſtem gegenüber

gestellt. Die Grundzüge des Systemes der Minorität sind diese: lediglich die größeren deutschen Staaten sollen selbstständig das Staatenhaus beschicken, die kleineren sollen, wie es sich eben machen wird, gruppenweise zusammengelegt werden zu einem Gesammtstaate, und jeder dieser Gesammtstaaten soll dann sein Contingent zum Staatenhause stellen, jeder übrig gebliebene alte Staat und jeder neue Gesammtstaat soll vier Vertreter in das Staatenhaus schicken, ohne Unterschied der Größe; die letzte Bestimmung stammt freilich aus einem Minoritätsantrage her, der, weil nur von zwei Mitgliedern unterstützt, sich nicht völlig als ein Minoritätsantrag gerechtfertigt hat. Meine Herren! Dieses System, welches die Minorität des Verfassungsausschusses aufstellt, steht und fällt mit der Entscheidung in der Mediatisirungsfrage; es ist demnach, wie ich erachte, schon gefallen[1]), denn obgleich die Anhänger desselben nicht klar aussprechen, was sie eigentlich verstehen unter ihrem sogenannten Gesammtstaate, oder, wie sie es auch sonst nennen, unter dem organischen Staatsverbande, so ist doch so viel unzweifelhaft, daß dieser Gesammtstaat, oder wie er denn heißen mag, weit mehr bedeuten soll, als eine gemeinsame Vertretung im Staatenhause und vielleicht auch im Volkshause, — nein, eine wirkliche, wenn nicht völlige staatliche Ineinsbildung, so doch eine Annäherung dazu, eine einheitliche Organisation, also mehr oder minder eine Mediatisirung durch den Beschluß der verfassunggebenden Versammlung. Wäre nun aber auch die Entscheidung günstig für die Mediatisirung ausgefallen, nimmer würde solch' ein Plan annehmbar erscheinen können, der die alte Ordnung der Staaten zerstört und einen unbestimmten Begriff, eine ganz vag gehaltene Vorstellung an die Stelle setzt. — Ich behaupte, es wäre ganz unmöglich, auf diese Weise gegenwärtig vorwärts zu schreiten. Allerdings beruft sich die Minorität auf ein Reichsgesetz, welches dieß näher begründen soll. Ein Reichsgesetz? — hierunter kann aber doch immer nur ein Gesetz, von dieser Versammlung, wie sie gegenwärtig besteht, ausgehend, verstanden werden; denn man beruft kein Staatenhaus früher, als man eines gebildet hat. Dann aber wäre es im höchsten Grade Pflicht der Minorität gewesen, einen detaillirten Plan über die Beschaffenheit des Gesammtstaates gleich vorzulegen; wie dieses im Einzelnen sich bilden soll, welche

[1]) Dadurch daß am 5. Dec. hinsichtlich der auf Mediatisirung gerichteten Anträge Uebergang zur motivirten Tagesordnung beschlossen war.]

der kleineren Fürsten fallen und welche stehen bleiben sollen, oder wenn sie etwa alle stehen bleiben, wie sie denn gemeinsam oder vielleicht in einem gewissen Turnus regieren sollen, Alles das, sage ich, hätte nothwendigerweise in dem Plane gleich erörtert und detaillirt vorgelegt werden müssen. Dagegen läßt der Plan, welchen die Majorität des Verfassungsausschusses Ihnen entwickelt hat, kein Verhältniß dunkel: es bedarf lediglich der Zusammenberufung der Kammern in den einzelnen Staaten, und daneben einiger schon genau angegebenen Vereinbarungen und das Staatenhaus ist geradezu fertig, es kann sofort in Thätigkeit treten. Ferner ist durch den Plan der Majorität keiner der deutschen Staaten aus der Reihe der Lebendigen ausgestrichen; — höchst wahrscheinlich freilich werden einzelne derselben verschwinden bei der weiteren Entwicklung unserer Geschichte und wahrscheinlich innerhalb nicht sehr langer Frist, aber die Volksstimme selber, die Achtung vor der Volksstimme verbietet, meine ich, jeden raschen Eingriff von hier aus. Zusammenlegungen haben nach dem Ermessen der Majorität des Verfassungsausschusses einen zweckdienlichen Rath geschafft in schwierigeren Fällen, jedoch auch dieser Zusammenlegungen sind wenige von uns beschlossen worden, und diese wenigen sind, wie ich glaube, hinlänglich motivirt. Aber freilich die Mitglieder der Minorität haben bereits während der Verhandlungen im Verfassungsausschusse seiner Majorität eine gänzliche Principienlosigkeit vorgeworfen, namentlich in Bezug auf den Antheil, den jeder Staat an der Vertretung haben soll. Wie verhält es sich nun aber mit diesem Vorwurfe der Principienlosigkeit? Ich glaube, fürwahr nicht anders, als wenn man dem Mathematiker, der die strenge Formel der reinen Mathematik und der Algebra verläßt, indem er sich dem verschiedenen Walten der Naturkräfte zuwendet, die ihm seine Formel mannigfach hierhin und dorthin modificiren, weil er besiegt wird durch die Naturnothwendigkeit, wenn man diesem vorwürfe, er habe sich der Principienlosigkeit ergeben. Ein Bund, meine Herren, wenn wir ihn im Allgemeinen fassen, gedeiht am Besten unter Gleichen. Darum ist es mißlich allerdings im deutschen Bundeswesen insofern bestellt, als in ihm sowohl zu große, als zu kleine Theilhaber des Bundes bestehen. Ueber ein solches Mißverhältniß nun mit einer allgemeinen Gleichheitsformel hinwegzustreichen, und dem schwächsten Bundesmitgliede so viel Stimmen zutheilen, als dem stärksten, ist eine leichte Kunst. Sie zur Anwendung bringen, heißt aber in

Wahrheit eine politische Dichtung aufstellen, statt einer politischen Wahrheit, welcher nachzustreben unser ernster Auftrag uns zur Pflicht macht. Dagegen wird eine weise politische Taktik es nicht verschmähen, die nach beiden Seiten hin in dem zu Groß sowohl als dem zu Klein hervortretenden Ungleichheiten auszugleichen, das was zu groß sich darstellt, zu einigen Opfern zu verpflichten, und das zu Kleine etwas mehr gelten zu lassen, als was es wirklich gilt. Eben dies ist nun die Grundidee der Majorität des Ausschusses gewesen, und ich glaube, sie ist mit einem durchstehenden Ebenmaße wirklich ausgeführt worden. Welch einen wunderlichen Anblick aber würde es z. B. geben, um nur Eins hervorzuheben, wenn im Staatenhause nur vier Mitglieder aus Preußen stimmten, 16 Millionen so vertreten würden, so viele Tüchtigkeit und Sachkunde in Verhältnissen, die allein im großen Staate zur Ausbildung gelangen, eine so klägliche Darstellung im Staatenhause fänden. Allerdings ist noch ein anderer Verbesserungsantrag eingekommen, der von dem Herrn Schierenberg und seinen Meinungsgenossen ausgegangen ist; allein, wie ich meine, dürfte derselbe schwerlich Billigung finden. Er ist bis zum Extreme conservativ, indem er auch dem kleinsten Staate eine Stimme für sich vindicirt, und daneben ist er inconsequent. Er erklärt sich nämlich in seiner Motivirung gegen die Zusammenlegung von Staaten, und läßt doch zusammengelegt sein beide Mecklenburge, läßt doch zusammengelegt sein Holstein und Lauenburg, welche letztere Zusammenlegung wohl am Ende noch etwas mehr Schwierigkeit finden wird, als die Zusammenlegung von Lippe und Waldeck, obschon Lauenburg und Holstein an einander grenzen. Er vereinzelt dagegen Hessen-Homburg, da doch die Zuweisung von Hessen-Homburg an Hessen-Darmstadt durch die Natur der Verhältnisse eigentlich schon gegeben ist. Er trennt ferner beide Hohenzollern von einander und läßt jedes dieser kleinen Fürstenthümer für sich vertreten sein; er trennt sogar die Anhalte, er trennt die sächsischen Herzogthümer, welche letztere doch schon so entschiedene und lobenswerthe Schritte zu ihrer Näherung und allmäligen Verschmelzung gemacht haben. Für die wenige Zusammenlegung, die die Majorität Ihres Ausschusses beschlossen hat Ihnen zur Genehmigung vorzulegen, stimmt namentlich auch dieß, daß sich durch sie eine größere Wahrscheinlichkeit ergibt, besser ausgestattete Persönlichkeiten, größere Tüchtigkeiten im größeren Wahlbezirke zu gewinnen. Im Uebrigen läßt der Schierenberg'sche Plan dem Entwurfe des Verfassungs-

ausschusses die Gerechtigkeit wiederfahren, daß er ein angemessenes Gleichgewicht der Staaten begründet, nur daß Herr Schierenberg die größeren Staaten sämmtlich reichlicher ausstattet, als die Majorität ihres Ausschusses es gethan hat, und zwar so, daß er das Staatenhaus auf 200 Mitglieder bringt, eine Vergrößerung, meine Herren, die an sich, wie ich meine, sich allenfalls billigen ließe, vornehmlich, wenn gewisse Eventualitäten eintreten sollten, mit einem Worte — denn warum soll ich es verhehlen — wenn Oesterreich sich vom deutschen Reiche lossagt. Uns aber geziemt es nicht, auch nur den kleinsten Schritt zu thun, uns von Oesterreich loszusagen. (Bravo auf der Linken und den Centren.) Noch weniger freilich geziemt es uns von der Einheit Deutschlands uns loszusagen, in der Hoffnung, durch Zersplitterung dieser Einheit Oesterreich uns erhalten zu können. (Bravo auf der Linken und den Centren.) Einen anderen, ebenfalls mit dem Plane des Verfassungsausschusses streitenden Plan, hat Herr Höfken aufgestellt. In diesem Plane, auf dessen Einzelheiten ich glaube nicht eingehen zu dürfen, tritt Eines hervor, was allerdings bemerkenswerth erscheint, die Eintheilung nämlich des Königreichs Preußen in verschiedene Kreise. Denn dieser Versuch deutet auf eine schon im Ausschußberichte angedeutete Schwierigkeit schärfer hin, die aus der überwiegenden Größe mancher unserer Bundesstaaten entspringt. Gar leicht nämlich könnte der Fall eintreten, daß es dem preußischen Volke selber mit der Zeit wünschenswerth erschiene, in Betracht des großen und überwiegenden Gewichts, welches die deutsche Reichsversammlung haben wird, lieber neben ihr keine preußische Reichsversammlung mehr zu bilden, sondern sich es genügen zu lassen an provinciellen Versammlungen, welche den Hauptstämmen dieses kraftvollen Reichs entsprechen. Allein ebenso nahe liegt es, daß für uns hier nicht der Ort ist, auf die Begründung von Schöpfungen dieser Art näher einzugehen. Ich brauche übrigens hier nur noch darauf hinzuweisen, daß durch den § 4 unseres Gesammtentwurfs keineswegs eine solche Ordnung, die in Beziehung auf das Staatenhaus in Preußen etwa sich entwickeln könnte, irgendwie ist behindert worden. Wenn z. B. Preußen sich in 4 verschiedene Hauptprovinzen theilte, oder wenn es bei den acht bestehenden beruhen bliebe, welche Schwierigkeit könnte eintreten, daß entweder, wenn 4 Provinzen aus jeder 10, oder wenn 8, aus jeder 5 genommen würden? Mit größerer Entschiedenheit ist der Abgeordnete Herr Vogt unserem Ge-

sammtplane entgegengetreten, indem derselbe ganz einfach beantragt, § 2 so zu fassen: „Das Staatenhaus wird dadurch gebildet, daß der Reichstag sofort nach seinem Zusammentritt ein Viertheil seiner Mitglieder auswählt, welches dasselbe ausmacht. Die zurückbleibenden drei Viertheile bilden das Volkshaus.“ Meine Herren! Erlauben Sie mir, daß ich eine Erinnerung, die sich mir aufdrängt, zurückrufe. Es sind ohngefähr 16 Jahre, da ich gegen einen Mann, strotzend von neumodischer Staatsweisheit, der jetzt freilich ein verschollener und wohl gar vermiedener Mann ist [1]), in der Kammer den Kampf geführt habe, gerade gegen das System, welches jetzt Herr Vogt in Vorschlag gebracht hat. Jener Abgeordnete, den ich lieber nicht nennen will, wollte Norwegen nach Hannover versetzen, — denn dieser ganze Plan ist aus der norwegischen Verfassung entnommen. (Stimmen auf der Linken: Jawohl!) Ich entsinne mich recht gut, daß ich damals in der Hannöverschen Kammer jenen Mann an das Wort eines großen Dichters erinnerte, welches von Leuten spricht, bei denen Kleider, welche von andern abgetragen sind, erst zur Mode werden. So behaupte ich, ist es mit dieser politischen Erfindung bewandt. (Zuruf a. d. R.: Sehr gut!) Diese norwegische Verfassungsidee war schon vor sechszehn Jahren, nach den Ansichten verständiger Norweger selbst, ein abgetragenes Kleid. Sie wurde damals schon als völlig mißlungene Staatsidee betrachtet, und diese Ansicht ist seitdem durchgedrungen bei dem norwegischen Volke. Ich weiß keinen Norweger, der sich über politische Dinge geäußert hat, der sich dieser Idee länger annähme. Die Einrichtung dauert inzwischen noch fort, weil man sie nicht fortzuschaffen weiß. Nichts kann wirklich nichtiger sein, als ein solches gleichartiges Viertel aus einem Ganzen herausreißen und diesem Viertel das Recht geben, gegen die Meinung von drei Viertel Einspruch zu thun. Nun muß ich Herrn Vogt Eines doch zugestehen; darin ist er neu gewesen, daß er dieses eine Viertel mit dem Namen eines Staatenhauses belegte. Das soll sein Staatenhaus sein, welches fortan dem deutschen Volkshause gegenübersteht. Sie werden mir's erlassen, daß ich nicht in sämmtliche verschiedenartige Systeme, welche hier aufgetaucht sind, entwickelnd noch eingehe vor der Abstimmung. Ich will nur oberflächlich erwähnen des Entwurfs, welchen

[1]) Der Abgeordnete Christiani von Lüneburg; vgl. über ihn Frensdorff in der Allgemeinen Deutschen Biographie IV, 213 ff. und Springer I, 357.]

Herr von Linde aufgestellt hat, welcher wesentlich dahin geht, daß aus den höchst steuernden Grundbesitzern und Gewerbetreibenden unser Staatenhaus hervorgehe. Ich ehre die Grundansichten, aus denen diese Idee hervorgequollen ist; indessen ich halte sie für nicht durchführbar in dieser Lage der Gegenwart, zweifle auch sehr daran, daß die einzelnen Staaten auf diese Weise sich hinlänglich vertreten erachten würden. Ich glaube das Gegentheil, und wenn der Herr Antragsteller sich nach einem stabileren Elemente umsieht, wie ich allerdings ein stabileres Element im Staatenhause wünsche, so glaube ich, daß doch einige Sicherheit dadurch geschafft wird, daß die Hälfte der Mitglieder des Staatenhauses durch die Ernennung der Regierungen hervorgehen soll. Denn eine erleuchtete Regierung wird immerhin dahin trachten, nicht die Erhaltung zu verabsäumen über dem Streben nach Beweglichkeit. Herr Waitz, der im Allgemeinen das System der Majorität des Verfassungsausschusses stützt, hat sich denn doch in einer Hinsicht abweichend davon erklärt, indem er dem Plan den Vorzug gibt, daß eine Anzahl von kleineren Staaten gänzlich der Stimmen im Staatenhause beraubt werde. Ich kann diese Meinung nicht theilen. Die Majorität Ihres Verfassungsausschusses ist ebenfalls bei näherem Nachdenken davon zurückgekommen. Es wurde freilich ein Plan in der Art vorgelegt, aber am Ende entschied sich der Verfassungsausschuß doch dagegen und wie ich glaube, vornehmlich aus dem triftigen Grunde, weil ja in Wahrheit eine Rechtsungleichheit entstanden wäre, wie sie durchaus mit den deutschen Grundrechten nicht bestehen könnte, in Wahrheit eine capitis deminutio, die mehrere Hunderttausend Deutsche träfe, indem diese nicht das Recht hätten, im Staatenhause vertreten zu sein. Durch die Zusammenlegung, für welche man sich am Ende entschieden hat, glaube ich, ist nach beiden Seiten das Genügende geschehen. Und so erlauben Sie mir, schließlich mit einigen Worten auf die Staatenscala noch einzugehen, die unser Plan aufgestellt hat, um diese gegen einige Vorwürfe in Schutz zu nehmen. Preußen zunächst, welches durch die große Zahl seiner Bevölkerung zu $^1/_3$ der Mitglieder des Staatenhauses berechtigt wäre, ist nun auf zwischen $^1/_5$ und $^1/_4$ gesetzt worden, auf 40 Mitglieder, aus welchem Grunde, habe ich zum Theil schon erörtert, zum Theil ist es in dem gedruckten, Ihnen vorliegenden Berichte auseinandergesetzt. Deutsch-Oesterreich, an Preußen sich annähernd in der Bevölkerung, hat deren 36 davon getragen. Nun

freilich eben heute ein Abgeordneter sich mit heftigen Vorwürfen

dagegen erhoben, als ob Oesterreich in dieser Hinsicht eine Beeinträchtigung erlitten hätte. Es war Herr Buß. Ich würde mich ohne weiteres dem fügen, wenn es möglich wäre, einen solchen Unterschied der Bevölkerung, wie er sich wirklich darstellt, zu ignoriren, wenn es möglich wäre, daß 12—13 Millionen 15—16 Millionen gleichgelten könnten. Ich glaube, daß in dieser Hinsicht wirklich das Billige geschehen ist; denn es kann unmöglich ein gewichtiges politisches Verhältniß weggesprochen und die Frage auf das Feld der Galanterie hinausgespielt werden. (Bravo und Heiterkeit in der Versammlung.) Bayern bildet nach seiner Stellung eine Classe für sich, Bayern, welches kein Dritttheil von Preußen ausmacht, erhält aber verhältnißmäßig mehr, als ihm zukäme, mit 16 Mitgliedern, die ihm zugebilligt sind. Ich glaube, daß das Gerechte hierin geschehen ist. Inzwischen würde ich — ich spreche aber hier nicht im Namen des Verfassungsausschusses, sondern nach meiner individuellen Ansicht — doch keineswegs etwas dagegen haben, wenn in der zweiten Lesung der Antrag gestellt würde, Bayern auf 18 zu bringen. Die übrigen drei Königreiche, alle mit 1,800,000 Seelen, Sachsen etwas mehr, haben zehn Mitglieder erhalten, also ein Viertel von Preußen. Baden mit zwischen zwölf und vierzehnhunderttausend Einwohnern hat acht Vertreter. Nun folgt eine Reihe von Staaten vierter Größe, welche zwischen 600,000 (wie beide Mecklenburge) und 900,000 stehen, in welcher Staatengruppe der Verband der sächsischen Herzogthümer mit den schwarzburgischen und der reußischen Länder in der Bevölkerung voranstehen würde. Jeder der zu dieser Gruppe gehörenden Staaten und Staatenverbände ist mit sechs Mitgliedern ausgestattet. Es schien nicht rathsam, in dieser Hinsicht noch feinere statistische Unterscheidungen zu machen, abgesehen davon, daß man bei gleichen Zahlen bleiben mußte, aus Gründen, die schon im Bericht erwähnt, auf ungleiche Zahlen nicht eingehen konnte. Es ist heute, ich weiß nicht mehr von welchem Redner, die Behauptung aufgestellt worden, als sei Nassau in dieser Reihe zu glänzend ausgestattet worden; es hat aber auf 418,000 Einwohner vier Mitglieder erhalten, und dies dürfte in keiner Weise zu viel sein. Luxemburg mit Limburg eröffnet die Reihe der Staaten von nur zwei Mitgliedern, und allerdings dürfte dieses vor der Hand noch so bedenklich zu uns stehende Gebiet nicht gar reichlich ausgestattet sein. Oldenburg und Braunschweig stehen daneben mit zwei Mitgliedern, alle noch übrigen sind mit einem einzigen angesetzt. Ich darf endlich

noch erwähnen, daß die Besorgniß am allerwenigsten Grund zu haben scheint, welche hier geäußert wurde, obgleich man uns auch wegen des Gegentheiles getadelt hat, als seien die großen Staaten so reichlich ausgestattet, daß ein drückendes Uebergewicht derselben zu fürchten sei. Ich glaube, man irrt überhaupt, wenn man annimmt, daß die Vertreter der drei großen Staaten in tiefer gehenden Fragen, welche vor die beiden Häuser kommen würden, geneigt sein möchten, allzu oft zusammenzuhalten. Wenige Fragen sind so wichtig, als die deutsche Zollfrage, und eben in dieser wird sich das Mißverhältniß zwischen Nord- und Oberdeutschland am entschiedensten offenbaren. — Allein ich glaube nunmehr in meinen Erörterungen und Empfehlungen des von der Majorität des Ausschusses aufgestellten Systems nicht weiter gehen zu dürfen; ich empfehle Ihnen die Paragraphen 2 und 3 anzunehmen so wie sie sind, und zwar anzunehmen als die Darstellung eines stetig durchgebildeten und durchdachten Systems. Deßhalb darf auch der Verfassungsausschuß keineswegs wünschen, daß seine Positionen vereinzelt zur Abstimmung kommen mögen, denn sie machen ein unzertrennliches Ganze aus. (Auf der Rechten und im Centrum: Bravo! Sehr gut!)

c) Rede über § 4 und 5 am 8. December 1848 (St. B. VI, S. 4048 und 4049).

Meine Herren! Ich glaube für dies Mal mich sehr kurz fassen zu können, denn Sie haben bereits den Grundbau unseres Staatenhauses genehmigt. Was nun noch nachzutragen bleibt, ist auf jeden Fall das Geringere. Inzwischen kömmt es auf den Wahlmodus an. Dieser ließe sich angreifen und ist auch wirklich angegriffen worden von zwei Herren, welche ihr Angriffseifer sogar so weit geführt hat, daß sie sich *für* den Antrag haben einschreiben lassen, um *gegen* den Antrag zu reden, eine patriotische Beflissenheit, welche die Nationalversammlung gewiß dankbar anerkennen wird. (Beifall.) Meine Herren! Auf die Gefahr hin, dem Herrn Gfrörer als Doctrinär zu erscheinen, will ich dennoch meinen entschiedenen Weg verfolgen, um zunächst den § 4, wie er hier dasteht, zu vertheidigen. Die Ereignisse dieses Jahres haben den Sieg der constitutionellen Verfassung in unserem deutschen Vaterlande begründet. Die Regierungen, das will sagen die Ministerien, gehen fortan hervor aus den Majoritäten der Kammern. Hiemit ist die alte, schädliche,

principielle Feindschaft zwischen Volk und Regierung, welche unser letztes deutsches Menschenalter so sehr verdüsterte, verschwunden, sie ist aufgehoben. Ihr Ausschuß hat es für seine Pflicht gehalten, das System, welches er Ihnen vorlegen durfte, nicht aus den feindseligen Erinnerungen einer, wie wir vertrauen dürfen, für immer verschwundenen Zeit zu schöpfen, sondern aus der Fülle der Gegenwart. Hiedurch getrieben, hat er Ihnen einen Plan vorgelegt für die Schöpfung des Staatenhauses, nach welchem dasselbe erwachsen soll aus der gleichmäßigen Thätigkeit der Regierung und der Volksvertretung; denn nach der immerhin in Manches Auge doctrinären Ansicht der Mehrheit Ihres Ausschusses entspringen fortan beide Gewalten aus dem wirklichen Volksleben, aus der Stimme des Volkes. Mag daher immerhin ein Unterschied in ihrer Richtung stattfinden, mag immerhin der eine Theil mehr für die Wahrung der Ordnung, der andere mehr für die Strebungen der Freiheit bemüht sein, aus beiden besteht einmal das wahrhaft gesunde Volks- und Staatsleben. Ohne Ordnung gibt es keinen Boden für die Freiheit, und gerade der entschiedenst Freiheitliche wird sich der Ordnung, auf welcher seine geliebte Freiheit erblühe, am bedürftigsten fühlen. Dabei bleibt der Regierung kraft ihrer bevorzugten Stellung die vorwiegende Fähigkeit, die Capacitäten im Staate leichter erkennen, leichter ergreifen zu können. — Ich gehe nun ein auf einige vorgeschlagene Verbesserungen. Was das Amendement des Herrn v. Linde betrifft, so habe ich zum Theil schon mit demselben bei meiner früheren Berichterstattung mich beschäftigen müssen. Durch die Ansichten des Herrn v. Linde wird die Volksvertretung gänzlich ausgeschlossen von der Mitwirkung. Allein ein solches Mißtrauensvotum gegen die Volksvertretung glaubt Ihr Ausschuß auf keine Weise adoptiren zu können. Möge der v. Linde'sche Antrag immerhin sich dahin richten, die Volksvertretung in den deutschen Einzelstaaten auf stabileren Fuß zu bringen, obgleich das auf diesem Wege schwerlich zu beschaffen sein wird; allein ohne Volksvertretung hier ein Staatenhaus aufzustellen, scheint, wie die Zeit vor uns liegt, zu den Unmöglichkeiten zu gehören. — Gehen wir auf das sogenannte erste Minoritätsgutachten über, so gesellt sich demselben das Amendement zu, welches Herr Moriz Mohl eingebracht hat, und ebenso jenes des Herrn Eisenstuck. Gegen alle drei spricht aufs entschiedenste ihr einseitiges Princip. Sollte denn wirklich noch in unserem Deutschland die Ansicht haltbar sein: die Minister gehen allerdings aus dem Vertrauen der Kammern

hervor (Zuruf auf der Linken: Nein!), aber sobald sie daraus hervorgegangen sind, verlieren sie alles Vertrauen, darf Niemand ihnen mehr trauen. (Zuruf auf der Linken: Ist ganz wahr! Auf der Rechten Heiterkeit.) Herr Fuchs hat einen Antrag gebildet, wie ich aber meine, wird derselbe durch seine eigene Motivirung widerlegt. Wenn die Regierung, wie es in diesen Motiven heißt, „die Befähigung von ihrem Standpunkt aus am besten ermessen kann", so binde man sie auch nicht an die Vorschläge der Volksvertretung, lasse sie den Vortheil ihrer Stellung in vollem Maße genießen. Und sollte das wahr sein, was in denselben Motiven behauptet wird: daß derjenige, den die Regierung wählt, nun auch Vertreter der Regierung sei? Ich für mein Theil glaube, daß sich das keineswegs behaupten läßt. Außerdem wird durch den Vorschlag des Herrn Fuchs, welcher dahin geht, daß die Volksvertretung die dreifache Zahl der zu Wählenden der Regierung vorschlagen soll, die dann die Auswahl zu treffen hat, — durch diesen Vorschlag wird eine nicht geringe Mühewaltung der Volksvertretung aufgelegt. Die Ständeversammlung in Preußen hätte z. B. 120 Candidaten vorzuschlagen. Das zweite Minoritätserachten traut den Regierungen etwas mehr Selbstständigkeit zu, die Regierungen sollen einigen Antheil haben an der Constituirung des Staatenhauses. Aber dieses zweite Minoritätserachten meint doch auch, die Regierungen nicht frei walten lassen zu dürfen; sie sollen an der Wahl Theil nehmen, aber dürfen in ihrer Hälfte nur das Vorschlagsrecht haben; — solch' ein halbes Vertrauen, womit es überhaupt eine mißliche Sache ist, würde noch dazu keineswegs sicher stellen, wenn einmal eine Regierung es auf sogenannte servile Mitglieder abgesehen hätte, denn sie braucht dann nur drei Servilitäten vorzuschlagen. — Was den § 5 betrifft, so läßt sich, glaube ich, in Bezug auch auf diesen das System des Ausschusses als das bessere begründen; denn ich meine, jede Regierung soll wirklich regieren, aber allerdings, sie soll nicht überall regieren, und eben darum werden im Interesse der Freiheit jene Beschränkungen begründet, die wir unter dem Namen einer Constitution begreifen; wo aber einmal die Regierung thätig ist, da soll sie auch wirklich als solche thätig sein, als regierende Macht, nicht als gehorchende. In Anwendung auf den Fall, der jetzt vorliegt, folgt daraus: es sollen der Regierung keine Mitglieder aufgedrungen werden dürfen, die ihr mißfällig wären; eben darum ist das System das bessere, welches in dem § 5 erwähnt ist, daß die Re-

gierung drei Candidaten vorschlägt und dann die Volksvertretung mit absoluter Stimmenmehrheit wählt [1]).

4. Rede für das absolute Veto am 14. December 1848.

(St. B. VI, 4096 u. 4097.)

Meine Herren! Es hat sich eine ganze Reihe von Verbesserungs- und Zusatzanträgen um § 19 [2]) versammelt. Ich glaube meiner Obliegenheit als Berichterstatter am Besten zu genügen, wenn ich lediglich die wichtigsten dieser Anträge hervorhebe und kurz beleuchte. Sie haben von einer Reihe von Anträgen des Abgeordneten Rödinger und seiner Meinungsgenossen bereits die zwei ersten, auf die Finanzen bezüglich, an den Verfassungsausschuß auf den Antrag desselben verwiesen; ich muß aber noch den Antrag stellen, daß auch der Zusatzantrag desselben Abgeordneten, zu Nr. 5 oder richtiger als Nr. 5 des § 19 gestellt, welcher also lautet: „Wenn ein Krieg begonnen oder ein Friedensvertrag abgeschlossen werden soll", daß dieser Antrag, sage ich, gleichfalls bis weiter zurückgelegt werde und nicht sofort zur Abstimmung komme, und zwar daß er zurückgelegt werde bis zu dem Abschnitte, welcher von dem Reichsoberhaupte handelt, in welchem Abschnitte Ihnen ein besonderer Paragraph vorgelegt werden wird, welcher sich eben über dieses Verhältniß verbreitet; denn es wird sich dann im Zusammenhange sämmtlicher dem Reichsoberhaupte, oder wenn man lieber will, der Reichsregierung beigelegten Rechte am besten beurtheilen lassen, wie es mit Krieg und Frieden zu halten sei, ob nämlich außer der Reichsregierung auch der Reichstag über Krieg und Frieden entscheiden solle. Ich glaube auch, der Herr Antragsteller selber wird sich mit diesem Vorschlage zufrieden geben, wie mir daraus zu folgen scheint, daß bei seiner sonstigen großen Ausführlichkeit er nur sehr wenige Worte diesem so hochwichtigen

---

[1]) Daran knüpfte Dahlmann noch einige minder wichtige Bemerkungen über § 6.]

[2]) Dieser Paragraph enthielt nach der vom Ausschuß vorgeschlagenen Fassung das absolute Veto der Reichsregierung, indem gleich sein Eingang erklärte: „Bei Ausübung der der Reichsgewalt zugewiesenen Befugnisse ist die Uebereinstimmung der Reichsregierung und des Reichstags in folgenden Fällen erforderlich"; trotz Dahlmann's Vertheidigung wurde dieser Satz mit 267 gegen 207 Stimmen abgelehnt.]

Verhältnisse gewidmet hat. Die Annahme des Antrages des Herrn Rödinger würde in Wahrheit die Bedingung aller Diplomatie, das Geheimniß lähmen, der Krieg bereitet sich erst in der Ferne vor; wir sagen wohl gewöhnlich Krieg und Frieden, als ob es in diesem Verhältnisse im wirklichen Leben eine so feste Abgrenzung gäbe. Im wirklichen Leben verlaufen aber diese Verhältnisse mannigfach in einander. Wollten Sie denn aus der ganzen Diplomatie eine Sache Ihres künftigen Reichstages machen? Unmöglich! Ich lasse mich inzwischen in keine weitere Auseinandersetzung hierüber ein, weil ich hoffe, daß meinem Antrage, die Abstimmung hierüber zurückzulegen, nicht entgegengetreten wird. Ich vertheidige nun noch den Ausschußantrag gegen einige Minoritätsanträge, besonders zu Nr. 1, wo es heißt: „Wenn es sich um Erlassung, Aufhebung oder Abänderung von Reichsgesetzen handelt." Da ist beantragt worden, daß zu der Erlassung auch die Auslegung hinzugefügt werden möge, allein wie ich meine, ist die Auslegung offenbar schon in der Erlassung enthalten, und es ist ein weiterer Zusatz in dieser Hinsicht ganz unnöthig. Zu Nr. 3, wo es heißt: „Wenn von Reichswegen Banken angelegt oder bewilligt werden", ist der Zusatz beantragt: „sowie, wenn Papiergeld eingeführt, oder das vorhandene vermehrt werden soll"; allein der Abschnitt von der Reichsgewalt § 46 legt bereits die Gesetzgebung und daneben die Oberaufsicht über das Bankwesen in die Hände der Reichsgewalt. Alle Gesetzgebung des Reichs aber wird ja durch das Zusammenwirken des Reichstages und der Reichsregierung laut Nr. 1 unseres § 19 geschehen; ob nun aber die Reichsgesetzgebung so weit greifen will, als der Zusatz beantragt, das wird eben ihr zu überlassen sein und mit voller Sicherheit überlassen werden können. Ferner wird ein Zusatz als Nr. 9 beantragt, welcher lauten soll: „Wenn Verträge eines Einzelstaates mit andern Staaten der Bestätigung der Reichsgewalt bedürfen." Einen solchen Zusatz zu machen, wäre aber, wie mir scheint, eine unnöthige Erschwerung, Behinderung, Verlangsamung des Geschäftsganges, denn dadurch würde ein jeder Tractat dieser Art an die Bestätigung des Reichstags gebunden; es werden aber viele Verträge dieser Art gar wenig für das Reich bedeuten, während es für die Betheiligten sehr viel bedeutet, daß sie ohne Verzug in Kraft treten. Sollte man nun nicht so viel den verantwortlichen Ministern und ihrer Beurtheilung überlassen dürfen, ob ein Gegenstand der Art wichtig genug sei, um dem Reichstage vorgelegt zu werden, oder vollends den Reichs-

tag, wenn er gerade nicht versammelt wäre, um seinerhalb zu berufen? Endlich ist ein Minoritätserachten auf einen besonderen Paragraphen da, der ein suspensives Veto und die Form dieses suspensiven Veto's feststellt. Einen solchen Antrag in anderer Form hat auch Herr Rödinger als § 20 gestellt, auch andere in derselben Hauptrichtung gehende Anträge sind von Andern gestellt. Ich glaube sie hier nicht einzeln aufführen zu dürfen, am weitesten aber geht augenscheinlich der Antrag des Herrn v. Trützschler, denn dieser ist dahin gerichtet, daß gar kein Veto gestattet werden soll, die Reichsregierung soll ohne Weiteres verpflichtet sein, die Ausführung der Reichstagsbeschlüsse zu besorgen. So weit, meine Herren, werden Sie nimmer gehen, wie Herr v. Trützschler, nie so weit, daß lediglich der Ruhm des Gehorsams der Reichsregierung bleibe; in den Augen des Herrn v. Trützschler ist augenscheinlich diejenige Regierung die beste, die am besten zu gehorchen weiß. (Mehrere Stimmen auf der Linken und im linken Centrum: Sehr richtig!) Zu Gunsten des entscheidenden Veto hat in der vorgestrigen Versammlung Herr v. Vincke tief eindringende Worte gesprochen, wie sie eines Mannes würdig sind, der die großen Lebensfragen nicht allein nach einer Theorie aufzustutzen, sondern in ihrer wahren Lebenslage zu behandeln, zu gestalten versteht. In Wahrheit, dieses entscheidende Veto ist das unzertrennliche Merkmal jeder wahrhaftigen Regierung, und wenn Einer mir einwenden wollte, es sei denn doch das entscheidende Veto für die republicanische Regierungsform auf keine Weise geeignet, so würde ich bloß aus dieser Einwendung die Behauptung entnehmen: wenn dem so sei, so sei das ein Beweis mehr für die große Wahrheit, daß die monarchische Regierungsform weit höher steht, als die republicanische. (Stimmen auf der Linken: Ah! und Lachen; — auf der Rechten: Bravo!) Und dieser Meinung bin ich wirklich aus vollster Ueberzeugung, und würde nicht anstehen, den Beweis davon zu führen, und ich glaube, er würde mir glücken, wenn dazu hier der Ort wäre. (Unruhe auf der Linken.) Die ganze Frage vom Veto zwar, das will ich gern zugestehen, ist an sich mehr idealer als rein praktischer Natur. Das Beispiel Englands ist bekannt; bekannt, daß seit den Zeiten der Königin Anna, also seit anderthalb Jahrhunderten das Veto dort wirklich nicht mehr ist angewendet worden (Stimmen: Hört!); dennoch wage ich zu behaupten, es würde in England Manches naturgemäßer, Manches menschlich richtiger und auch staatgemäßer gehen, wenn nicht die praktische Anwendung des

Bedingungen enthalten, doch wohl, wie ihm scheine, nichts eigentlich Entehrendes." (Auf der Linken: Oh! Oh!) Er rieth auch dringend ab, sich nicht durch Verwerfung in die unabsehbare Gefahr eines von allen Seiten drohenden europäischen Krieges zu stürzen. (Bewegung.) Zunächst aber rieth derselbe, an diese hohe Versammlung zu berichten: „Man könne die Frage wegen der Sistirung, diese durch die Annahme des Waitz'schen Antrages isolirte Frage, keineswegs trennen von der Hauptfrage, der Waffenstillstand bilde eine Einheit, durch die Aufhebung einer einzigen Bedingung desselben stoße man den ganzen Stillstand um, überdem sei die Sache nicht so eilig." (Zischen auf der Linken und in dem Centrum.) Nichtsdestoweniger, meine Herren, ist der Ausschuß in seiner Majorität schließlich eines anderen Weges gegangen. (Bravo auf der Linken und in dem Centrum — Zischen auf der Rechten.) Er beantragt:

„Die hohe Versammlung möge die Sistirung der zur Ausführung des Waffenstillstandes ergriffenen militärischen und sonstigen Maßregeln beschließen."

Zugleich ermahnt er für die Hauptfrage [illegible]

wo dem Vernehmen nach in Lübeck die Ratificationen ausgewechselt werden sollen, noch an diesem Tage sei ihnen keine officielle Benachrichtigung über den Inhalt des Waffenstillstandes irgend von Berlin zugekommen. (Große Bewegung.) Wenn aber die Anarchie in Schleswig-Holstein droht, wenn sie, trügen die Zeitungsnachrichten nicht, schon begonnen hat, wird diese Anarchie nicht für ganz Deutschland folgenreich sein? Wenn Schleswig-Holstein den heldenmüthigen Entschluß faßt, den ich ihm zutraue, zu widerstehen (von vielen Seiten: Bravo!), werden dann nicht die Freischaaren herbeiströmen aus allen Theilen Deutschlands, um diesen Helden des Vaterlandes Beistand zu leisten? (Viele Stimmen: Gewiß! Jawohl!) Ist nicht die schleswig-holsteinische Sache eine deutsche? Und so lassen Sie mich denn sagen, was noch ungleich mehr, noch ungleich schwerer in dem versammelten Ausschusse gewogen hat, als Schleswig-Holstein: Es war der Hinblick auf unser gesammtes deutsches Vaterland! Dürfen wir unsere neue Laufbahn mit dem Bruche der heiligsten Zusagen beginnen? (Auf der Linken: Nein! Nein! Nie!) Dürfen wir unsere Landsleute, unser eigenes deutsches Fleisch und Blut dem sicheren Verderben überliefern, der Rachsucht ihrer haßerfüllten dänischen Feinde, vor welcher nicht einmal die Personen der provisorischen Regierung durch irgend eine Anordnung sicher gestellt worden sind?! Unsere eigenen Landsleute dem Untergange zu überliefern, das ist es, wozu ich den Muth nicht besitze, und darum eben bin ich so muthig! (Anhaltender Beifall.) Meine Herren! Was ist es, das den Engländer so groß gemacht hat? Nicht wahrlich seine weltbeherrschende Flotte, wahrlich nicht seine glänzenden und reichen Eroberungen in allen Welttheilen; Eins, ein ganz Einfaches hat ihn groß gemacht: Jeder einzelne Engländer wiegt England so schwer, wie das ganze England. (Bravo.) Jeder einzelne Engländer wiegt für England das ganze Vaterland — und hier gilt es viele Hunderttausende! Meine Herren! Vorahnend habe ich schon am 9. Juni zu Ihnen gesprochen: Es sei das keineswegs diese isolirte schleswig'sche Frage, welche so viele Strebungen, so vieles Ankämpfen gegen uns veranlaßt, sondern es sei die Einheit Deutschlands. (Von allen Seiten lebhaftes Bravo.) Diese neue deutsche Macht, welche, so lange Deutschland besteht, noch nie erblickt ward, die ihren Mittelpunkt hier in der Paulskirche hat und über welche das Vertrauen des gesammten deutschen Volkes wacht, sie soll von Anfang her in ihrem Aufkeimen beschnitten, sie soll,

Veto dort fast unmöglich geworden wäre. Denn stand es z. B. wirklich in England staatgemäß im Jahre 1783, als damals die berühmte ostindische Bill von Fox und Burke und anderen politischen Freunden angefertigt wurde, eine Bill, welche ganz augenscheinlich dahin ging, die Regierung über das große ostindische Reich fortan recht eigentlich in die Hände des englischen Parlaments hinüber zu spielen? Als damals über zwei Drittheile des englischen Unterhauses sich für die ostindische Bill erklärten, als auch das Haus der Pairs schwankte, stand es da staatgemäß in England, als König Georg III., weil er seine Krone schwanken sah und dennoch nicht wagte, das in Vergessenheit gerathene königliche Veto daran zu stecken, als er da den Pairs, jedem einzelnen Pair sagen ließ, er werde Denjenigen als seinen Feind betrachten, der für die Ostindienbill stimmen würde? Das war ein Veto, aber Sie werden gewiß nicht sagen, daß das ein staatgemäßes Veto gewesen wäre. Oder späterhin, als es die Emancipationsfrage der Katholiken galt und König Georg III. in seiner Gewissensbedrängniß kund gab, er werde seine Krone niederlegen, wenn diese Emancipation durchgehe, war das nicht auch ein Veto, aber war es staatgemäß? Dennoch bin ich überzeugt, das englische der Krone gebührende Veto könnte noch heute in allen äußersten Fällen wieder in Kraft treten. Es könnte z. B. in Kraft treten, wenn jemals das Unterhaus sich dahin verstiege, Gelder zu bewilligen, etwa um die Neigung gewisser Classen des Volkes sich zu sichern, Gelder zu bewilligen, die ihm nicht abverlangt werden von der Krone; oder wenn das englische Parlament sich dahin verstiege, Proclamationen an das Volk zu erlassen, wie neulich die preußische Nationalversammlung gethan hat (Stimmen: Hört!). Meine Herren! Es muß im Staat ein Recht der rettenden That geben, der rettenden That, und es wird dies immer stattfinden; aber damit dieses Recht der rettenden That auch in der Form als gesetzlich erscheine, ist es rathsam und staatgemäß, es in den Staat gesetzlich einzuführen durch das entscheidende Veto. Eine solche rettende Gewalt, wie sie neuerdings der König Preußens übte, wie manche Fehler auch vorher begangen sein mögen, eine solche rettende Gewalt übt kein Fürst des bloßen aufschiebenden Veto. Die Krone niederlegen, ist unter Umständen eine Kleinigkeit. (Bravo im Centrum.) Aber manchmal gilt es, eine Krone zu retten, und hier galt es! (Bravo und Beifallklatschen rechts und im Centrum.) Das entscheidende Veto ist in wichtigen Fällen, in äußersten Fällen auch

von der andern Seite aber muß ich gestehen, daß ich keineswegs einzusehen vermag, wie über diesen ersten Artikel auch nur eine specielle Discussion überhaupt möglich sein könne, und die Erfahrung hat mich belehrt, daß die specielle Discussion über diesen ersten Artikel auch wirklich keineswegs eingetreten ist, sondern insofern diese Discussion eine specielle sein wollte, ging sie weit über den ersten Artikel hinaus, und verbreitete sich über die ganze Frage vom Staatenhause, über die ganze Beschaffenheit desselben, gehörte also keineswegs hierher. Ich nun werde zu der Grenzlinie, welche unser Herr Präsident gezogen hat, ganz entschieden zurückkehren, und also nicht einmal eingehen auf die höchst trüben Dinge, welche Herr Nauwerck zwischen den Zeilen unseres unschuldigen Paragraphen gelesen haben will; vielleicht daß spätere Erwägungen mich darauf zurückbringen, vielleicht aber auch, daß Herr Nauwerck unterdessen Zeit gewinnt, nicht bloß zwischen den Zeilen, sondern die Zeilen selbst zu lesen, und sich zu überzeugen, daß der Inhalt des Paragraphen durchaus nicht revolutionär ist. Um nun also zu der gestellten Grenze zurückzukehren, so kann es sich hier allerdings fragen um den allgemeinen Satz, ob denn überhaupt ein Zweikammersystem einem Einkammersysteme vorzuziehen sey, obgleich ich gestehe, daß ich ungern auf diese Allgemeinheit auch nur irgendwie eingehe, als eine, wie mir scheint, für das, was uns vorliegt, ganz überflüssige Erwägung. Im Uebrigen, glaube ich, ist es unter den Staatsweisen längst abgemacht, daß es für die Tüchtigkeit und für den tieferen Gang einer Berathung einen großen Vortheil bringe, wenn diese zwischen zwei Versammlungen getheilt ist, und zwar, wenn es sein kann, zwischen zwei möglichst verschiedenartigen Versammlungen, jedenfalls aber zweien, so daß das, was aus der einen Versammlung zuerst hervorgegangen, mit vollem Eifer betrieben und am Ende zum Siege durch die Majorität gebracht ist, daß dieses nachgehends mit mehr Kälte und Ruhe in einer zweiten Versammlung erwogen und bis zu Ende discutirt wird. Es ist dieses eine im Allgemeinen anerkannte Wahrheit, und es konnte sich nur fragen, auf welche Weise im concreten Falle solche zwei Kammern einander gegenübergestellt, und jede für sich zusammengesetzt wird; aber diese Frage darf hier noch nicht zur Erwägung, zur Discussion kommen. Nun aber halte ich die allgemeine Erörterung dieser Frage für unsere deutschen Zustände überhaupt für überflüssig. Denn wäre auch das Zweikammersystem, wie hier behauptet ist, durch bloßen Zufall ent-

Deutschland, das bisher gering geachtete, kaum aufgeführt in der Reihe der Staaten, jetzt auf der Grundlage der Volksfreiheit als politische Größe erstehe. Wenn Sie aber das mit wirklicher Einsicht, mit besonnenem Urtheil wollen, so setzen Sie eine starke, setzen Sie eine im Auslande geachtete Regierung ein, vertrauen Sie den Bahnen, die durch politische Erfahrung eröffnet sind. (Lebhaftes Bravo auf der Rechten und im rechten Centrum.)

5. Rede über das Reichsoberhaupt am 22. Januar 1849.

(St. B. VII, 4819—4822.)

Meine Herren! Ich werde darnach trachten, mich der ernsten und würdigen Haltung meiner beiden letzten Vorredner anzuschließen, keineswegs aber dem wieder lebendig gewordenen Pater Abraham a Santa Clara nacheifern [1]) (Beifall auf der Rechten und im rechten Centrum), welcher von dieser Tribüne einen tief ernsten Gegenstand mit mannigfaltigen Späßen überschüttet hat. Meine Herren! Sie haben in Ihrer letzten Abstimmung die Würde des Reichsoberhauptes einem der regierenden deutschen Fürsten übertragen, und eben damit die Grenze bezeichnet, in welcher sich die heutige Discussion zu halten hätte, wiewohl zu meinem Bedauern, und nicht allein zu meinem Bedauern sich mehrere der Herren Vorredner keineswegs innerhalb dieser Grenzen gehalten haben. Ich habe mit neun Gesinnungsgenossen im Verfassungs-Ausschuß ein Minoritäts-Erachten aufgestellt, welches also lautet:

> „Diese Würde ist erblich in dem Hause des Fürsten, dem sie übertragen worden; sie vererbt im Mannsstamme nach dem Rechte der Erstgeburt."

Dies Minoritäts-Erachten zu vertheidigen, zu rechtfertigen, bin ich hierher getreten, wiewohl ich Ihnen gestehe, daß das Geschäft, welches ich übernommen habe, mir nicht unähnlich dem Geschäfte zu sein scheint (viele Stimmen: Laut!), als hätte ich es übernommen, eine Lobrede auf das Einmaleins zu halten. (Stimmen auf der Linken: Oh! Oh!) Denn gerade wie es mit dem Einmaleins bewandt ist . . . . (Unruhe.)

---

[1]) Unmittelbar vor Dahlmann hatte Uhland, vor diesem Rümelin, vor diesem als „wieder lebendig gewordener Abraham a Santa Clara" Beda Weber gesprochen.]

(Präsident: Meine Herren! Ich bitte um Ruhe.)

. . . . daß sich diesem gar nichts besonders Scharfsinniges, oder gar Liebenswürdiges nachsagen ließe, sondern immer nur einfach soviel, es sei richtig damit, es lasse sich dem nicht widersprechen, es sei gar nicht auszukommen in Haus und Hof ohne das Einmaleins; gerade ebenso ist es im Staatswesen mit dem Erbrechte beschaffen, welches ich hier zu vertheidigen übernommen habe. Da läßt sich freilich auseinandersetzen, vor welchen Uebeln das Erbrecht uns bewahrt, wie es bewahrt vor den mannigfachen und schwer empfundenen Uebeln der Wahlberechtigung, wie es bewahrt vor den Uebeln des Zwischenreiches, u. s. w. Aber am Ende kehrt es doch immer auf das Allereinfachste zurück, und wir müssen zugestehen, daß gerade da das Erbrecht sich am Unliebenswürdigsten beweist, wo es am Meisten staatsmännisch auftritt, indem es nämlich in seiner vollkommenen Ausbildung auf höchst ungalante Weise alle Frauen ausschließt von dem Throne, so lange noch Einer vom Mannsstamme vorhanden ist, indem es alle Jüngeren ausschließt, alle jüngeren Prinzen, so lange noch ein Aelterer da ist, indem es endlich keinem Prinzen einen Theil am Genusse der Herrschaft vergönnt, bis die Reihe an ihn gekommen ist, überhaupt aber jedem Erbberechtigten nur das Ganze des Staates übrig läßt, indem es ihn jedes Anrechts an einen Staatstheil beraubt. Und dennoch hat dieses System der Erbherrschaft (Zuruf: Laut!) neben so vielen Herbigkeiten auch seine zarte und in das innere Wesen der Menschheit dringende Seite. Nachdem es vor allen Dingen den Staat sicher gestellt hat, denn der Staat muß in alle Wege die Hauptsache bleiben, führt es in das Staatswesen die Wärme der Familie ein, indem es die Herrschaft an *ein* regierendes Haupt knüpft. Ich weiß gar wohl, meine Herren . . . . (Zuruf: Laut! — Große Unruhe.)

(Präsident: Ich bitte um Ruhe, meine Herren! Wollen die Herren nicht die Güte haben, ihre Plätze einzunehmen? (Wiederholte Unruhe.) Wenn die Herren nur die Gänge verlassen und ihre Plätze einnehmen wollten, so würden sie den Redner vollkommen verstehen können.)

Ich weiß gar wohl, meine Herren, daß ich hiermit, wenn ich das Lob der Erbherrschaft rede, eine Saite anschlage, die in den Augen Vieler von Ihnen längst zersprungen ist. Das aber hindert mich auf keine Weise. Erlauben Sie, daß ich eine schlichte Thatsache schlicht erzähle, die sich zu Ende des Jahres 1812 in Mittel-Deutschland begab. Da-

mals war der erste Strahl der Hoffnung nach Deutschland gedrungen, daß wir wohl des fremden Regiments erledigt werden möchten. Da fanden sich in Mittel-Deutschland Volksversammlungen vornehmlich von Landleuten und Bauern zusammen. Man beredete sich, wie es zunächst werden solle. Darin waren Alle einig, die Fremden müßten vertrieben werden, aber solle man den alten Fürsten wieder aufnehmen, das war die Frage. Es begab sich, daß auch in einem Lande, ich will es lieber nicht nennen, wo der alte Fürst keineswegs gelobt und sonderlich geliebt war, — man wußte ihm Manches, was nicht zum Frieden diente, nachzureden — in der Schenke eines Dorfes, diese Sache verhandelt ward. Viel war hin- und hergesprochen worden; das Nein schien zu überwiegen. Da erhob sich unter den Vielen ein Greis, der bisher nicht gesprochen hatte, und rief: „Wahr ist's, ein alter Esel", so drückte er sich aus, „ein alter Esel ist er, aber auf den Thron seiner Väter soll er doch wieder." (Starkes Gelächter und Bravo und Beifallklatschen auf der Linken.) Sie lachen darüber, meine Herren, und ich sah dies so ziemlich voraus, und ich selber habe wohl darüber gelacht. Dennoch aber sehe ich in dieser einfachen Geschichte noch etwas Tieferes. Ich sehe doch darin das Gewicht eines erblichen Fürstenhauses, wie dieses die Schwächen, die Fehler, selbst die Laster des einzelnen Individuums im Volksglauben zu überbieten vermag. (Unruhe.) Ein Haus gilt mehr, als ein Individuum. Ja, meine Herren, nehmen Sie den Völkern, nehmen Sie dem Volksleben seine tieferen Anhänglichkeiten, die sich wohl beobachten, aber keineswegs willkürlich modeln lassen; ich gehe weiter, nehmen Sie selbst den Einzelnen ihre edleren Täuschungen, so nehmen Sie das Leben selbst, Sie tödten das Leben ab; Sie verwandeln damit in eine Wahrheit den melancholischen Ausdruck eines großen Dichters, der in der Wiege des Menschen nur den umgekehrten Sarg erblickt, und selbst Ihr Freiheitsjubel, von solchen Täuschungen, — nennen Sie es immer so, — nicht getragen, verwandelt sich in eine leere Chimäre. Allein ich verlasse immerhin den allgemeinen Standpunkt, um auf das, was dem Vaterland jetzt noth thut, einzugehen. Sie haben durch Ihre letzte Abstimmung ein Reichsoberhaupt genehmigt, welches genommen wird aus der Zahl der in Deutschland regierenden Fürsten, und haben damit zuvörderst der Einheit ihre billige Ehre gegeben, demnächst aber auch anerkannt, daß diese Einheit mit einer gewissen Machtausstattung versehen sein müsse, welche sie zur Herrschaft

hinzubringt. Das war ein wichtiger Schritt zum Heile. Denn in der Einheit Deutschland's ist die Zukunft Deutschland's enthalten. Meine Herren! Ich weiß gar wohl, daß ich in Deutschland verschrieen bin als ein arger Unitarier, als entschlossener Einheitsmann. Darf ich Ihnen sagen, wie ich das geworden bin? Ganz gewiß nicht aus Theorieen der Schule, die man mir vielleicht sonst zutrauen möchte. — Ich bin das geworden, was ich in dieser Hinsicht bin, durch eine Kette bitterer vaterländischer Erfahrungen in einem langen Leben. (Stimmen auf der Rechten: Hört!) Meine Herren! Ich bin geboren in einem nördlichen Winkel Deutschland's, an der Ostsee, in der Stadt Wismar. Diese ward vor nun 200 Jahren durch den westphälischen Frieden ausgeschnitten aus dem Lande Mecklenburg, und mit einer Zugabe von ein paar Quadratmeilen der Krone Schweden übergeben. Seitdem sank die frühere Blüthe der Stadt. Die Krone Schweden benutzte Wismar, um ihre Hochverräther, Staatsverschwörer und vornehmen Verbrecher, woran sie nie Mangel hatte, dahin zu entsenden. Aus Mecklenburg liefen die armen leibeignen Bauern hin, um dort ihre Zuflucht zu finden vor der Tyrannei ihrer Gutsherren. Dennoch mußten sie einem Cartell mit der Krone Schweden gemäß wieder ausgeliefert werden. Wie manche Aufstände habe ich als Knabe erlebt, wenn mitleidige Bürger vergeblich jene armen Bauern zu schützen trachteten; wie oft habe ich von meinem Vater gehört: „Kein Heil für uns, als in der Wiedervereinigung mit Mecklenburg.“ Als ich ein Knabe war, fing jene Bonapartische Siegesperiode an. Davon ward bei uns vernommen, wie von Vorgängen in einem anderen Welttheile. Höchstens, daß zu der Zeit, wo das deutsche Blut in Strömen floß, sich einmal der Sorgeruf kund gab: „Wenn nur nicht der Krieg bis hierher vorwärts dringt!“ Nachgehends, als ich zum Jünglinge erwachsen, schlangen sich die Bande der Napoleonischen Herrschaft schon fester und fester um das arme Vaterland. Meine Herren! Das war keine leichte Zeit für einen jungen vaterlandslosen und doch deutschen Mann, der doch einige Kraft in sich fühlte, seinen ersten Anker in der menschlichen Gesellschaft auszuwerfen in dieser Periode des allgemeinen Mißmuthes, des allgemeinen Verstummens, der allgemeinen dumpfen Bekümmerniß. Hierauf endlich jener Rettungsstrahl, jener Anfang der Erhebung in den Jahren 1812 und 1813. Wie sehr wünschte jeder Jüngling, wie sehr wünschte auch ich mein Blut daran wagen zu Deutschland befreit würde! Ich war zu der Zeit an der

Universität Kiel Professor, Dänemark aber stand mit Napoleon im Bunde; durch diese unglückselige Zertrennung Deutschland's war ich, wie mancher Andere, mit mir von dem Kampfe für das deutsche Vaterland ausgeschlossen. Jeder Schleswig-Holsteiner, der das gethan hätte, würde von seiner Regierung als Hochverräther bezeichnet worden sein. Nun die Zeit, die darauf folgte, die Zeit der schrecklichen Enttäuschung aller wahren Vaterlandsfreunde! Ich will sie nicht erneuen die Schmerzen, will nicht kommen auf die schleswig-holstein'sche Sache, der ich so lange mein Dasein gewidmet; ich will nicht der hannöver'schen Sache erwähnen, die mir so tief in das Herz gedrungen ist. Aber glauben Sie, meine Herren, daß der Mann, der das Alles erlebt hat, der so viele Erfahrungen unseres vaterländischen Lebens durchgemacht hat, daß der weiß, wie tief die Uebel in Deutschland wurzeln, weiß, was zu heilen ist, und daß wir die rechte Zeit der Heilung nicht dürfen vorübergehen lassen. (Bewegung. Bravo auf der Rechten und dem rechten Centrum.) Aus diesen schweren Lebensjahren habe ich die Erfahrung geschöpft, daß wir vor allen Dingen einer einheitlichen Gewalt bedürfen, einer Einheit, der das Ganze des Vaterlandes Eins und Alles ist. Alles, was ich früher in Deutschland erblickte, alle jene sogenannten kleinen Ganzen, die waren nur dazu da, um das große deutsche Ganze gründlich todtzuschlagen. Uns thut ein Herrscherhaus noth, welches gänzlich sich unserem Deutschland widmet, gänzlich in Deutschland lebt und in nichts Anderem. Ein solches Herrscherhaus kann Oesterreich uns nicht sein, es kann es nicht, denn es hängen diesem Oesterreich, bei all seinem verdienten Ruhme, zu viel außerdeutsche Sorgen an. Oesterreich krankt an seiner Stärke ebenso sehr, wie andere Staaten an ihrer Schwäche. Die schwersten Sorgen Oesterreich's werden erst dann beginnen, wenn es den langen Lauf seiner Siege vollendet hat. Oesterreich kann uns, wie die Dinge gegenwärtig stehen, nicht vollständig angehören, es kann es nicht. Jene von Ihnen beschlossene Unterhandlung mit Oesterreich, sie kann ein Großes leisten, denn ein Großes ist schon enthalten in der glimpflichen Verständigung zweier so nah verwandter Mächte miteinander; aber ich bezweifle, daß sie zu einem praktischen Ziele wird führen können in einer langen Dauer der Zeiten. An den Hohenzollern Preußens *können* wir ein solches Herrscherhaus nicht nur haben, sondern mit dem schlechtesten und dem besten Willen kann es kein Sterblicher dahin bringen, daß wir es *nicht* an ihm hätten. Es ist gar keine Zukunft für Deutschland möglich ohne Preußen. Hier

kommt es also durchaus nicht darauf an, eine Wahl zu treffen, sondern lediglich uns dieses Hauses von Anfang an dergestalt zu versichern (Gelächter auf der Linken; Stimmen auf der Rechten: Ruhe!), daß wir die Gewißheit haben, es widme sich gänzlich dem deutschen Vaterlande, alle seine Kraft und Sorge, nicht bloß als Nebengeschäft. Das ist aber keineswegs so leicht, wie Viele unter uns glauben wollen. Nicht wenige und einflußreiche und in ihrer Art auch hochverdiente Männer in Preußen sind der Meinung, daß Preußen durchaus nicht wohlthue, seine sichere Größe, seinen festen Bestand an eine unsichere deutsche Zukunft zu geben; viele solche Männer sind der Meinung, Deutschland als Ganzes sei einmal dem politischen Elende geweiht, es sei einmal, wie ein alter Dichter sagt: „unglückselig von Natur", Preußen dürfe das Opfer seines sichern Daseins nicht für eine ungewisse deutsche Zukunft bringen. Diese Männer vergessen dabei freilich etwas Großes, sie vergessen, daß die Grundlage, auf welche der große Kurfürst und Friedrich II. bauten, daß diese Grundlage, namentlich die der absoluten Herrschaft, für immer verschwunden ist (Beifall auf mehreren Seiten); sie vergessen, daß damals, als Preußen so tief gesunken war, Deutschland mit ihm sank; sie vergessen, daß damals, als Preußen wieder erstand und herrlich erstand, Deutschland mit ihm erstand, und daß beide Größen nicht ohne einander wieder erstanden wären. (Bravo auf mehreren Seiten. Stimmen: Sehr gut!) Ich will meine Meinung unbekümmert sagen, wie übel sie auch von verschiedenen Seiten aufgenommen werde. Ihr dämpfet das Feuer der Anarchie in Deutschland nicht, Ihr dämpft dieses zerstörende Feuer weder in den kleinen Staaten, noch in den mittleren, noch in den großen endlich und in dem größten der rein deutschen Staaten, als nur auf einem Wege, nur auf dem Wege, daß Ihr eine kraftvolle Einheit einsetzet und durch diese Einheit die Bahn für die deutsche Volkskraft eröffnet, die zur Macht führt. Die Bahn der Macht ist die einzige, die den gährenden Freiheitstrieb befriedigen und sättigen wird, der sich bisher selbst nicht erkannt hat. Denn es ist nicht bloß die Freiheit, die er meint, es ist zur größeren Hälfte die Macht, die ihm bisher versagte, nach der es ihn gelüstet. Deutschland muß als solches endlich in die Reihe der politischen Großmächte des Welttheils eintreten. Das kann nur durch Preußen geschehen, und weder Preußen kann ohne Deutschland, noch Deutschland ohne Preußen genesen. Und so komme ich denn doch am Ende wieder auf das, was ich das Einmaleins nannte, zurück. Denn das ist denn doch wohl ein

[illegible]

XXVI. Reden in der ersten preußischen Kammer 1849 und 1850.

1. Rede in der 55. Sitzung am 16. Oktober 1849 über das Steuerbewilligungsrecht der Volksvertretung.

(Nach den stenographischen Berichten Band III. S. 1111 u. 1112.)

Meine Herren! Wenn ich, von langer Erkrankung kaum erstanden, nur halb genesen, heute das Wort ergreife, so bedarf ich Ihrer Nachsicht zwiefach. Im Allgemeinen allerdings lobe ich den Ausspruch Shakespeare's, wenn er sagt: „Laß dich um Schweigen schelten, doch nie um Reden tadeln!" Allein in einer Frage von einer so eingreifenden Wichtigkeit, wie die heutige ist, in einer sochen Frage möchte ich doch durch Schweigen dem Vaterlande nicht das Geringste verschulden. Niemals, meine Herren, bin ich der Meinung derjenigen gewesen, welche in der Politik lediglich eine Wissenschaft der Zweckmäßigkeit gesehen haben, eine Wissenschaft, die lediglich berufen sei, den wechselnden Zwecken des Augenblicks zu dienen. Von jeher habe ich in ihr einen Umfang des Wissens, welcher tiefere Wurzeln in sich hegt, erblickt, nichts aber mehr an ihr bewundert als dies, daß sie eine Fülle von Wahrheiten enthält, welche längere Zeit, vielleicht selbst viele Jahrhunderte verdunkelt, gleichsam verschwunden sein können, dann aber mit verjüngter Kraft plötzlich wieder aufleben. Zu diesen oft verdunkelten politischen Wahrheiten zähle ich nun vor allen Dingen die monarchische Gewalt im Staate. Hier ist der Punkt, in Bezug auf welchen der tiefste Kenner des Staatswesens,

den es, glaube ich, in allen Zeiten gegeben hat, in Bezug auf welchen ein Aristoteles niedriger steht, als fast jeder Politiker unserer Zeit, selbst der geringsten Geltung, — Aristoteles, der sich allenfalls mit der Monarchie, niemals aber mit der Erbmonarchie versöhnen konnte. Die große Minderzahl wird gegenwärtig der Meinung sein, daß die Monarchie lediglich für ein nothwendiges Uebel zu halten sei, ein Schatten sei, der sich an die übrigen politischen Wahrheiten immer Schaden bringend anhänge. Wenn in dieser Hinsicht noch ein Zweifel sein könnte, so haben die neuesten politischen Erfahrungen in unserem Vaterlande denselben gehoben, und wir dürfen es als einen besonderen Segen des Werkes, welches uns gegenwärtig beschäftigt, betrachten, daß dem gerade so ist. (Bravo!)

Als eine andere dieser politischen Wahrheiten betrachte ich die Volksgerichte. Auch diese gehören zu den Instituten, welche uralt, aber häufig verkannt, geschmäht, verworfen, immer wieder aufgetaucht sind, bis sie endlich sich siegreich befestigt haben in unseren Tagen. Möge man noch so fest an der Meinung haften, daß in Bezug auf Mein und Dein die verwickeltste Kenntniß, mannigfache Gelehrsamkeit und Einübung des Richters nöthig ist, und wer wollte dies leugnen? Wenn es sich aber handelt um das Schuldig oder Nichtschuldig eines Mitbürgers, da darf jeder Mitbürger im Staat, der unbescholten und von freier gesunder Bildung ist, sich als einen Kunsterfahrenen betrachten. Wo Preßfreiheit und Schwurgerichte walten, da wird, so weit es auf Einrichtungen ankommt, die Volksfreiheit niemals rückwärts gehen. Zu eben diesen großen und unumstößlichen Wahrheiten rechne ich nun aber drittens die Steuerbewilligung, daß diese von der Volksvertretung ausgehe. Wir brauchen in dieser Hinsicht in Wahrheit nicht auf England zurückzukommen, in welchem Lande auf keinem anderen Grunde, als eben allein auf dem Grunde der Steuern und der fortdauernden Steuerbewilligung das Unterhaus erwachsen ist. Es wäre überflüssig, in dieser Hinsicht Beispiele zu häufen; wir können in der nächsten Nähe jede nöthige Belehrung schöpfen. Es ist kein einziger Bestandtheil unseres preußischen Staates, dessen Landstände nicht das Recht, zu den Steuern ihr „Ja“ und ihr „Nein“ zu sagen, besessen hätten. Verdammen wir nun aber darum, daß eine Zeit kam, da dieses aufhörte, verdammen wir z. B. das Thun des großen Kurfürsten, welcher mit gewaltiger Hand auf einmal zerbrach die verschiedenen landständischen Steuerbewilligungsrechte

seines Staates? Ganz gewiß keinesweges, und zwar deshalb nicht, weil der große Kurfürst ein hohes Ziel vor Augen hatte, weil er ein höheres Ganze schweben sah über diesen einzelnen Steuerbewilligungs-Rechten. Die Steuerbewilligungs-Rechte der einzelnen Landschaften durften nicht fortbestehen, wenn ein Staat Preußen zur Wahrheit werden sollte. Aber sicherlich zollen wir unsere Anerkennung seinem Thun nicht deshalb, weil wir glauben, daß es an sich löblich sei, daß der Landesherr über das Volksvermögen frei verfüge, sondern allein nur deshalb, weil jener große Landesfürst jene höhere Einheit, die Einheit des werdenden Preußens, in seinem Sinne trug; weil er in seinem Sinne trug die Bildung von Reichs-Finanzen, welche allein erwachsen konnten aus dem Untergange der Provinzial-Wirthschaften. Auf diesem Wege sind seine einsichtigen Nachfolger weitergegangen.

Sie drückten dem preußischen Staate das Siegel der Macht auf die Stirn, und auch der Theoretiker der Freiheit mußte sich sagen, daß am Ende, wenn Staatsmacht und Volksfreiheit einmal gleichzeitig nicht zu haben sind, der Staatsmacht in alle Wege der Vorgang gebühre. Manches Menschenalter hindurch war die Steigerung der landesfürstlichen Macht mit der wachsenden Einheit des Staates überall Hand in Hand gegangen, als jene große europäische Volksbewegung erfolgte, die in Frankreich ihren Anfang nahm. Statt freudig anzuerkennen, was die Steigerung der Fürstenmacht bis zur Unumschränktheit für die Ausbildung der Staatsordnung Unvergeßliches geleistet hat, statt die Versöhnung der innerlich durchaus einträchtigen Forderungen der Staatseinheit und der Volksfreiheit auf dem eröffnenden Wege zu suchen, fand man in Frankreich den Grund aller Unumschränktheit allein in tyrannischer Herrsch- und Ländergier der Monarchen und schleuderte unsinnig die Monarchie, die beste Garantie der Staatsstärke und der Volksfreiheit und der Eintracht beider, in den Abgrund. Auch England hat allerdings etwa anderthalb Jahrhunderte früher eine ähnliche Katastrophe erlebt; allein in England ward nie auf die Dauer das Königthum in dem Geiste der Feindseligkeit aufgefaßt, nie auch waren in England die Organe der Volksfreiheit ganz zerbrochen, wie in Frankreich, und nachdem man auf englischem Boden nach langem, schwerem, mit Blut befleckten Kampfe endlich auf ein geziemendes Maaß billiger Ansprüche zurückgetreten war, ging man dort im Jahre 1689 mit einem schönen Freiheitsgewinn aus den Wogen der Revolution hervor. Nicht so in Frankreich

und dem von ihm überwogten europäischen Kontinente. Hier überall arbeitet man noch diesen Tag an der unerledigten Aufgabe, und sogar giebt es überall noch eine Partei, welche die Aufgabe selbst sogar verneint und namentlich als dem Christenthum feindselig verabscheut.

Lassen Sie mich eines nicht verhehlen, selbst auf die Gefahr hin, daß es mit Ungunst gehört werden könne; ich bin niemals der Meinung gewesen, die Weltgeschichte werde an den übrigen Staaten Europa's zwar mächtig umbildend und zum Theil gewaltsam verändernd rütteln, aber vor dem preußischen Staate allein bewundernd und Hut abziehend vorübergehen. (Bravo!)

Dieser Meinung bin ich niemals gewesen. Aber allerdings hegte ich die Hoffnung, dieser Staat, so vorzüglich edler Anlagen, werde auch den Preis des Gelingens davon tragen, daß er ohne eine große und tief einschneidende Krise diejenige Entwickelung erlange, die einmal für die neuere Staatsordnung unerläßlich scheint; ich meine die Auseinandersetzung, wenn ich mit einem freilich etwas prosaischen Ausdrucke es so bezeichnen darf, die Auseinandersetzung zwischen Fürstenmacht und Volksfreiheit. In dieser Hoffnung bin ich mit jugendlicher Begeisterung den Schöpfungen des Minister Stein gefolgt, und als freilich diese sehr bald auf Preußens Boden isolirt und von der nothwendigen Lebensluft verlassen dastanden, überwuchert namentlich von den unseligen deutschen Bundesordnungen, da auch hielt ich doch fest an der allgemeinen Hoffnung, und ich will es nicht verschweigen, so unrichtig und irreführend es gewesen sein mag, daß ich im Sommer 1830 unter jenen gewaltigen Erschütterungen des Welttheiles, im Sinne dieser festgehaltenen Hoffnungen an Niebuhr schrieb, jetzt sei es Zeit, der falschen und irreführenden Freiheit ein Gebäude wahrer Freiheit entgegenzustellen, jetzt sei es Zeit, für Preußen eine freie Verfassung zu gründen. Allein nicht von mir wollte ich reden, noch weniger kaum entschlummerte Schmerzensgefühle wieder aufwecken; es ist ganz anders gekommen, der preußische Staat hat in den letzten anderthalb Jahren alle Kinderkrankheiten der jungen Freiheit durchmachen müssen, Glücks genug, daß wir hinzusetzen dürfen, das preußische Volk hat sich wiedergefunden, seine Verfassung wird ihm eine mächtige Krone und dauernde Volksrechte sichern, Volksrechte, die auf dem Grunde alter Staats-Erfahrungen beruhen. Und dieser Erwartung ganz entsprechend, lautet die Verordnung vom 6. April

1848 über einige Grundlagen der künftigen Verfassung, und in ihr der §. 6:

„Den Volksvertretern soll jedenfalls die Zustimmung zu allen Gesetzen, wie zur Feststellung des Haushalt-Etats, und das Steuerbewilligungsrecht zustehen."

In dieser unschätzbaren Zusicherung, die durch die Namen Camphausen und Graf Schwerin doppelt verbürgt wird, ist Alles enthalten, was der Freund des Vaterlandes wünschen kann. Das ursprünglichste Volksrecht, daß diejenigen, welche die Steuern zahlen, sie auch bewilligen, ist hiermit wiederhergestellt. Eben so klar tritt aber auch, selbst in der kurzen Fassung dieses Satzes, der wesentliche Unterschied hervor, welcher zwischen anderen Gesetzen und dem Finanzgesetz obwaltet, denn die übrige Gesetzgebung ist in Bezug auf das Zustandekommen nothwendig an einen bestimmten Termin gebunden. Das Finanzgesetz dagegen muß sich durchaus periodisch erneuern, und die Erfahrung hat längst gezeigt, daß diese Erneuerung am besten die Gränze des bürgerlichen Wirthschaftsjahres einhält. Der jährliche Zusammentritt der Versammlung macht ein jährliches Budget möglich, und die jährliche Aufstellung wird leichter vollbracht und in kürzerer Zeit durchgeprüft. Dies ist aber auch nothwendig, weil sowohl der Ertrag der Steuern, als der Betrag des Staats-Bedürfnisses und des zu bewilligenden außerordentlichen Finanzkredits mit jedem Jahre zu wechseln pflegt. Daß man übrigens ja nicht wähne, es sei hiermit der Staats-Regierung lediglich eine dienstbare Stellung der Volksvertretung gegenüber zugedacht. Wer dieser Meinung huldigte, der würde sich desselben Irrthums schuldig machen, wie derjenige, der da verkennte, was bei dem Schwurgericht die Leitung gelehrter Richter bedeute, wie schwer diese wiege in Bezug darauf, daß die Schwurgerichte in ihrer schließlichen Entscheidung die rechte und gedeihliche Richtung erhalten. In eben der Art tritt der steuerbewilligenden Volksvertretung die Staats-Regierung leitend entgegen, indem sie den Betrag der Bedürfnisse, indem sie den Betrag und die Quelle der Einnahmen, aus welchen die Bedürfnisse zu decken sind, jährlich der Volksvertretung vorlegt und dabei aller der Vortheile genießt, die einmal nothwendigerweise beruhen in der fortlaufenden Geschäftskunde, gegenüber der blos momentanen Prüfung der Verhältnisse. Zu allen Zeiten, sowohl der alten, als neuen, hat die durchgehende Erfahrung gelehrt, daß

in der Kammer immer nur äußerst wenige Mitglieder, vielleicht kaum ein oder das andere Mitglied, sich mit der stetigen nachhaltigen Erforschung der Finanz-Verhältnisse beschäftigt hat, und nur solche stetige nachhaltige Erforschung leistet in dieser Hinsicht das Nothwendige. So befriedigt also jene Königliche Zusicherung jede billige Anforderung, und mit ihr stimmt auch der Tit. VIII. von den Finanzen vollkommen überein, und ohne den schneidenden Widerspruch in Art. 108 der allgemeinen Bestimmungen (leider nicht blos der Uebergangs-Bestimmungen) würde keine Besorgniß stattfinden, daß jene Königliche Zusicherung sollte kraftlos geworden sein. Was aber stellt man nun dem Steuerbewilligungsrecht entgegen?

Ich habe mich bemüht scharf zuzuhören; meine Ohren haben in dieser Hinsicht nichts Anderes erreicht, als das immer wiederholte Schreckbild der Steuerverweigerung. Und welche Wahrscheinlichkeit erfindet man denn, daß dieses Schreckbild uns heimsuchen werde? Man führt die Steuerverweigerung der preußischen National-Versammlung an, und ungeachtet man bei der geringsten Prüfung dieser Anführung genöthigt ist, zuzugestehen, daß dieser Vorgang nun doch einmal ganz und gar nicht paßt auf die Erörterung, die hier in Frage steht, wird sie doch immer wieder und unaufhörlich angeführt. Man weist aber ferner auch auf die deutschen constitutionellen Staaten hin, und wer wollte denn irgend in Abrede stellen, daß in diesen allerdings die Wände unnöthigerweise vielfach wiedergehallt haben von Drohungen mit Minister-Anklagen und von Drohungen mit Steuerverweigerung. Allein, meine Herren, denn es handelt sich hier nicht um gunstsuchende Rede, es handelt sich hier um die Wahrheit der Verhältnisse allein — allein, meine Herren! übersehen wir dabei nicht, in welches Menschenalter eben diese Drohungen von Steuerverweigerungen fallen. Sie fallen in das Menschenalter der allgemeinen Geltung der Metternichschen Politik; sie fallen in das Menschenalter, da die beiden mächtigsten Regierungen von Deutschland nun einmal dieser Politik ausschließlich huldigten, da allein die Politik der Unumschränktheit für die wahrhafte, des Zeitalters würdige gelten durfte, da sogar das Christenthum zu einer Unumschränktheitslehre mußte umgestempelt werden. Gegenwärtig, da dieser bösartige Nebel zerstreut ist, da gewissenhafte Männer die Nothwendigkeit empfinden, zwischen Fürstenrecht und Volksrecht zu unterscheiden und beiden ihre Ehre zu sichern, jetzt muß gleichzeitig das Vorurtheil auch gefallen sein, daß in der Staats-Regierung allein sämmtliche Staatsweisheit enthalten sei, daß

aber in der Volksvertretung sämmtliche Staatsunvernunft sich konzentrire. (Bravo!)

Denn allein baare Unvernunft könnte verkennen, daß die Steuern gegenwärtig nicht mehr der Regierung, sondern daß sie dem Staate, daß sie den Bewilligenden selber bewilligt werden, und daß Mißtrauensvota gegen die Minister an ganz andere Verhältnisse können und müssen geknüpft werden, als an die Steuern. Warum denn aber, wird freilich gefragt, warum denn ein Steuerverweigerungsrecht, welches niemals zur Ausübung kommen darf?

Erstens doch, meine ich, darum, weil ein Steuerbewilligungsrecht ohne Steuerverweigerungsrecht gar nicht einmal denkbar ist. Wer daß Recht haben soll, „Ja" zu sagen, dem darf das Recht des „Nein" nicht verweigert werden. Vergessen wir aber auch ein Zweites nicht. Es giebt im Bereich der Politik mehrere Rechte, welche wesentlich ideeller Beschaffenheit, aber darum keineswegs unwichtig sind, vielleicht sogar eben deshalb um so wichtiger und unentbehrlicher. Dahin zähle ich nach der einen Seite das Veto, das absolute Veto des Königs, nach der anderen Seite der Volksrechte aber das Steuerverweigerungsrecht. Ohne das absolute Veto des Königs würde dem Staate der Segen des echten Königthums gebrechen, ohne das Recht auch der Steuerverweigerung würde dem Staate die Volksfreiheit fehlen. Und dennoch sind beides Rechte der allerseltensten Anwendung. Wie es in dieser Hinsicht in England ergangen, ist allgemein bekannt. Die Steuerverweigerung ist gar nicht vorgekommen, das Veto fast nie. Als jedoch im Jahre 1693 das englische Parlament einen Beschluß faßte, der ein Zeugniß gab von großen politischen Verirrungen, als das englische Parlament nämlich damals alle Beamte der Krone, und namentlich die englischen Minister, aus dem Unterhause entfernen wollte, nahm König William III. keinen Anstand, diesem Beschlusse, in der sogenannten place-bill gefaßt, mit einem schroffen Nein entgegenzutreten, und dieses „Nein" drang durch. Was aber die Steuerverweigerung betrifft, so gestatten Sie mir eine Frage. Wollen wir denn wirklich in jedem äußersten Falle die Steuerverweigerung verwerfen? Denken wir uns, so unwahrscheinlich es sein möge, denken wir uns in Preußen die Wiederkehr von Zuständen möglich, wie sie unter dem Vater des großen Kurfürsten stattfanden, denken wir uns die Möglichkeit, daß die Zeit wiederkehre, da einem Ministerium „Schwarzenberg" gegenüber keine Landesehre bewahrt blieb, indem es

sich nur davon handelte, daß ein Oesterreich so groß wie möglich und ein Preußen dagegen so klein wie möglich, denken wir uns die Wiederkehr von solchen Zuständen, würden wir dann eine Volksvertretung tadeln, welche einem solchen Ministerium die schroffste Steuerverweigerung entgegenstellte? Würden wir Volksvertreter tadeln, die in einem solchen Falle Alles setzen an Alles? (Bravo!) Das Wort, welches der große Chatham im Jahre 1765 sprach, es ist nicht blos für England, es ist für alle edelgewachsene Völker der Erde gesprochen. Er, der mit solcher inniger Zärtlichkeit sein England umfaßte, er sprach, als die nordamerikanischen Kolonien die ihnen angesonnenen Steuern verweigerten, er sprach:

„Ich freue mich, daß Amerika widerstand."

und fügte hinzu:

„Drei Millionen Menschen, so abgestorben für jede freiheitliche Regung, daß sie sich gutwillig zu Sklaven machen lassen, würden geeignete Werkzeuge gewesen sein, auch die Uebrigen in Sklaverei zu stürzen."

Und in späteren Jahren sprach er in Bezug auf dieselbe Frage:

„Das Recht, Steuern aufzuerlegen, und das Recht, Repräsentanten zu schicken, ist unzertrennlich. Alle Zeit ist der Satz von den Bürgern dieses Reiches heilig gehalten worden, daß, was ein Mann rechtlich erworben hat, sein unbedingtes Eigenthum ist, welches er nach freiem Willen geben, was ihm aber Niemand nehmen kann ohne seine Einwilligung."

Meine Herren! Ich bekenne mich unterthan diesen Satzungen; sie sind nicht allein für England, sie sind für alle Welt gesprochen. Ich werde für keine Fassung stimmen, die das Steuerbewilligungsrecht unserer Volksvertretung irgend zweifelhaft läßt oder auch nur seinen Eintritt verspätet; für keine Fassung, die das, so hoffe ich zu Gott, in unserem Vaterlande für immer geschlossene Thor der Revolution wieder aufreißen will. (Bravo!)

Denn die Furcht, das bekenne ich frei, die Furcht ist mir fern, daß die preußische Volksvertretung nicht die ungeschmälerte Steuerbewilligung einmal und zwar binnen kurzem erlangen werde. Aber wenn wir heute weichlich nachgeben, so wird die Volksvertretung dieses Recht, welches ihr auf die Dauer nicht entgehen kann, nur gewinnen durch einen langen

Kampf. Und die von allen Seiten ohnehin drohenden Gefahren der Zeit mahnen dringend zu innerem Frieden. (Bravo!)

Ich sprach vorhin, Preußen habe die Kinderkrankheiten der jungen Freiheit rasch überstanden. Meine Herren! In Ihren Händen liegt es ganz hauptsächlich, dieses Wort zur Wahrheit zu erheben. Es wäre über Alles traurig, wenn die Geschichte von diesen Tagen melden müßte, es habe die gemäßigte Partei, die Partei wohlwollender Vaterlandsfreunde, in Preußen die Klippen der Demokratie freilich zu umschiffen vermocht, allein sie habe nicht Energie des Charakters, nicht klaren politischen Blick, nicht edle Selbstverleugnung genug besessen, um eine heilsame Verfassung für das Vaterland zu begründen. Möge das nimmer geschehen! (Bravo!)

2. Rede in der 71. Sitzung am 22. November 1849 über die Bildung der ersten Kammer [1]).

(Nach den stenographischen Berichten Band III, S. 1515—1517.)

Meine Herren! Um ohne Umschweif gleich zur Sache zu kommen, ich fasse in der allgemeinen Auffassung die Sache so auf, daß den beiden

---

[1]) Nach §. 62 der Verfassungsurkunde vom 5. December 1848 sollte die erste Kammer aus 180 Mitgliedern bestehen, die nach § 63 durch Provinzial-, Bezirks- und Kreisvertreter gewählt werden sollten. Die zweite Kammer hatte mit 156 gegen 150 Stimmen beschlossen, daß von den Mitgliedern der ersten Kammer ein Drittel von den höchstbesteuerten Grundbesitzern, zwei Drittel theils von der Provinzialversammlung der Provinz, theils von den Kreisvertretern zu wählen seien; der Centralausschuß der ersten Kammer beantragte nun ebenso, daß ein Drittel der Mitglieder von den höchstbesteuerten Grundbesitzern gewählt werde, wünschte aber einen anderen Wahlmodus und schlug außerdem als Wähler der zwei anderen Drittel nur die Kreisvertreter und ferner die Aufnahme der Königlichen Prinzen in die erste Kammer vor. Hierzu waren viele Amendements gestellt. Nach dem von Dahlmann in der folgenden Rede besonders bekämpften Antrag Stahl's sollten in der ersten Kammer sitzen: 1) die großjährigen Prinzen des königlichen Hauses; 2) die volljährigen Häupter der reichsständischen Häuser; 3) 60 vom König ernannte Pairs, die ein jährliches Einkommen aus Landbesitz von mindestens 8000 Thalern haben; 4) 60 Vertreter der größten Landeigenthümer jeder Provinz; 5) 40 Vertreter der größten Kaufleute und Fabrikanten; 6) ein Abgeordneter aus der bedeutendsten Stadt jeder Provinz; 7) die 8 evangelischen General-Superintendenten und die 8 katholischen Bischöfe; 8) ein Abgeordneter für jede Landes-Universität.]

Kammern die gleiche Verpflichtung, die gleiche Bestimmung obliegt, zu schützen und zu bewahren den in der Verfassung enthaltenen Rechtsinhalt. Keine von beiden ist, meine ich, auf die Aufgabe des Hinzuerwerbens an sich hingewiesen, und wo man gute unzweideutige Rechte in der Verfassung besitzt, da ist es weit löblicher und segensreicher, diese zu entwickeln, als auf die Mehrung einer Summe gestellt zu sein. Allein wie die menschlichen Dinge einmal konkret liegen, in Zeit und Raum mannigfach in einander verwachsen, da begiebt es sich freilich nicht so schnell, daß sowohl diese nothwendigen Rechte, als auch ihre Vertheilung sich befriedigend gestalten. Wie viele Jahrhunderte sind darüber selbst in England verlaufen, wo am Ende sich die Sache in höchst wünschenswerther Weise gestaltet hat. Denn dahin ist es dort am Ende doch gekommen, daß von der einen Seite festbegründet dasteht ein uraltes Erbkönigthum, dem die allgemeine Stimme des Volkes huldigt, von der anderen Seite aber dasteht ein tief und erblich begründeter Grundadel, ein Grundadel, welcher sich im Laufe der Zeit entäußert hat der beiden gefährlichen Stacheln, mit welchen er früher im Stande war, sowohl das Königthum, als die Volksrechte zu verwunden: das Königthum, indem er nach der Mitherrschaft trachtete, die Volksrechte aber, indem er auf das Volk drückte, theils durch Leibeigenschaft, theils durch gar keine oder eine sehr ungleiche Theilnahme an den Staatslasten; endlich durch einen überwiegenden, höchst nachtheiligen Einfluß auf die Wahlen des Unterhauses. Alles das ist im Fortgange der Zeit durch mannigfache, freilich häufig sehr schwierige Entwickelungen auf englischem Boden günstig beseitigt worden, und seit der Zeit steht dort Alles ganz klar und scharf ausgeprägt da. Denn in England steht in Wahrheit nicht das Königthum, wie ein Vorredner[1]) sich gestern ausdrückte, gleich einem einzelnen Thurm auf weiter, baumloser Ebene da; die englische Pairschaft aber rühmt sich derselben Ununterbrochenheit des Daseins, wie das Königthum, und eines allgemein anerkannten politischen Erbamts. Die englische Pairie bildet in Wahrheit die erste Stütze nicht blos der Krone, sondern des ganzen hergebrachten Staatsgebäudes. Man kann hier noch immer in beiden Häusern gleichmäßig zum Schutze berufene Gewalten erblicken, aber man würde sagen müssen, das Unterhaus habe die Obliegenheit, die Freiheit der Krone gegenüber zu be-

[1]) Der Abgeordnete von Witzleben.]

wahren, das Oberhaus dagegen schütze die Ordnung, dem Volke gegenüber. So ist es indeß nun einmal mit den menschlichen Dingen. Die Freiheit liebt man, die Ordnung ehrt man; man liebt aber lieber, als daß man ehrte, wovon die natürliche Folge ist, daß das englische Volk fortwährend allein in seinem Unterhause sein eigentliches Abbild, sich selbst erkennt, und ganz mit Recht hat man, meine ich, unsere deutschen zweiten Kammern Volkskammern genannt.

Bei uns in Preußen handelt es sich gegenwärtig darum, eine erste Kammer durch Abstimmungen zu schaffen. Das ist darum doppelt schwierig, weil zu den besonderen Schwierigkeiten in unserem Staate noch eine allgemeine kommt, die ich eine europäische Schwierigkeit nennen möchte. Fast überall haben nämlich die mittelalterlichen Stände-Unterschiede ihre alte Kraft verloren, indem der sogenannte Mittelstand fast überall zum Schwerpunkt des Staats geworden ist. Mag man als Ursache davon die Herzenshärtigkeit der Menschen anklagen und als ihren konzentrirten Ausdruck die französische Revolution verfluchen, oder mag man, was meiner Ansicht näher kommt, in dieser ganzen Richtung ein höheres Gesetz der menschlichen Entwickelung erblicken, dem wir schwache Menschen uns einmal zu unterwerfen haben — die Thatsache bleibt darum unverändert dieselbe. Was nun aber Preußens Stellung zum Bau der ersten Kammer angeht, so wäre in der geistig gehobenen Zeit gleich nach dem deutschen Befreiungskriege es möglich gewesen, im preußischen Staate eine Pairie zu gründen, welche einen Theil der alten Ansprüche der Geschlechter mit dem Glanze neuer Verdienste verschmolzen hätte. Des Königs Hand, durch die öffentliche Meinung geleitet, hätte damals politische Wunder verrichten können. (Bravo!)

Es ist anders gekommen. Man glaubte bei der Wiederkehr des Alten sich begnügen zu können. Des Dichters Wort:

„Wenn wir zum Guten dieser Welt gelangen,
So heißt das Bessre Trug und Wahn", —

ging in Erfüllung. Eine politische Schöpfung, worin man gegenwärtig die erste Stütze des Thrones erkennen würde, hätte damals für ein Attentat auf den Thron gegolten. (Bravo!)

Was im Jahre 1815, was vielleicht sogar — ich sage vielleicht, was vielleicht noch im Jahre 1840 möglich gewesen wäre, ist jetzt zur wahren Unmöglichkeit geworden. Wo sind die vaterländischen Größen, die eine Pairs-Kammer füllen könnten? Aus Thalerstücken werden sie

nicht aufgebaut. Auch ist unter den unzähligen Vorschlägen zur Bildung einer ersten Kammer kein einziger in beiden Kammern gefallen, der sich auf eine rein erbliche Pairie, in der ersten Kammer zu gründen, hinauswagte. Dagegen bietet man uns mannigfache Bruchstücke einer erblichen Pairie. Ein solches Bruchstück würde, meine ich, zunächst immer eine verhaßte Kammer in der Kammer bilden. Es würde zweitens nur zu seinem Nachtheile an England erinnern. Der englische Adel hat aus den Veralterungen der früheren Jahrhunderte, aus den Veraltungen seines Lehnwesens ein politisches Element der Aristokratie von dauerndem Werthe herausgeschält, indem er sowohl das Vorrecht des Erstgeborenen aus dem Lehnwesen erhielt, als die Untheilbarkeit des Grundbesitzes, und seine jüngeren Söhne nicht als Adelige betrachtete. Auf deutschem Boden konnte die echte Aristokratie zu keiner politischen, unserer Zeit gemäßen Geltung gelangen. Wo es sich bei uns in Deutschland von Aristokratie gehandelt hat, da sind leider immer die Antiquare und die Revolutionaire einander in verschiedener Richtung gegenüber getreten. (Bravo!)

Die Antiquare, die auch den trockensten Zweig unserer vaterländischen Eiche nicht wollen fallen lassen; denn alles soll vollständig bleiben, wie es gewesen ist; und dann die Umwälzer, die Alles, was hervorragt, umhauen wollen. Der deutsche Adel hat seine politische Zukunft verfehlt, weil er sich auf einem Vorzuge des Blutes weidete, der auch den jüngeren Söhnen zu Gute kommt. Der englische Adel ist ein politisches Erbamt, mit welchem der König jedes neue aufkeimende vaterländische Verdienst bekleiden darf. Vergessen wir aber doch vor allen Dingen die lebendige Hauptsache nicht; vergessen wir doch nicht, daß in dem englischen Oberhause zu jeder Zeit eine Anzahl erster, glänzender Größen gesessen hat: Größen solcher Art, daß sie die Vergleichung mit den Größen jedes Zeitalters ertragen können. Noch niemals hat es an solchen Männern im englischen Oberhause gefehlt. Eben darum konnte das englische Volk niemals dazu kommen, daß es in seinem Oberhause lediglich eine Vergötterung blos des Gewesenen erblickt hätte. Unsere 3000 Thaler-Männer dagegen würden eine trübselige, starre Kaste bilden. Vielleicht ist es nicht ganz überflüssig, wenn ich daran erinnere, daß im Jahre 1718 in England der Versuch geschah, gerade aus dem englischen Oberhause ein solches starres Adelswesen zu schaffen. Der Minister Lord Sunderland wollte ungefähr ein solches Ding aus dem Oberhause bilden. Der

erste Hannoveraner herrschte damals in England, König Georg I., und das wäre denn wirklich eine Schöpfung gewesen, die geradezu erinnert hätte an das verknöcherte hannoversche Adelswesen in seiner ganzen Beschaffenheit. Nach Lord Sunderland's Plane wäre das englische Oberhaus auf eine Versammlung von ich glaube 235 Pairs fixirt worden. Es sollte der Krone lediglich freistehen, allmälig aussterbende Pairschaften zu ersetzen. Sir Robert Walpole sagte damals: „Auf diese Weise wird man künftig nicht durch Tugenden und Verdienste, sondern über die dürre Leiche irgend eines alten Pairs in diese Kammer kommen." Der gute Genius Englands bewahrte vor diesem Mißgriffe. Mit einem Wort: Jeder Pairie muß das unbeschränkte Recht der Krone, Pairs zu ernennen, zur Seite stehen, sonst artet sie unausbleiblich in eine Kaste aus.

Hat nun der Antrag auf eine Pairie, die immer doch, muß ich wiederholen, nur eine Bruchstück-Pairie sein soll, nach der Lage der Dinge überhaupt keinen praktischen Werth mehr, so ist dieser Antrag nun gar, darf man wohl sagen, todtgeschlagen durch die in der anderen Kammer erfolgte Abstimmung; denn von einer Minorität von 62 gegen 245 giebt es keine Genesung mehr.

Hiermit aber fällt zugleich, was der Pairie Alles anhängt, namentlich zugleich der Eintritt der Königlichen Prinzen, als geborener Mitglieder. Ganz natürlich ja, daß wir sie in England an der Spitze der Pairie erblicken, aber selbst hier, wo man doch so sehr gewohnt ist, die Nachtheile großer Institutionen zu übertragen und sie mit den Vortheilen auszugleichen, selbst hier wird der tiefer dringende Forscher, wie ich nicht zweifle, die Theilnahme der Königlichen Prinzen als die Schattenseite der Pairie bezeichnen müssen. Wir sehen namentlich in diesem Eintritt der Königlichen Prinzen in das englische Oberhaus die Hauptquelle des fortwährenden Zwiespalts im Königlichen Hause der Braunschweiger, und außerdem die Quelle von mancherlei Gefährdungen im englischen Staate. Man muß, meine ich, eine solche Frage, in allen ihren nicht blos wahrscheinlichen, sondern möglichen politischen Konsequenzen betrachten. Sehen wir auf den deutschen Boden zurück. In Hessen-Darmstadt hat ein Prinz des Hauses, Prinz Emil, seit 1832 viele Jahre hindurch die Stelle eines Präsidenten in der ersten Kammer bekleidet; ebenso in Baden der Markgraf Wilhelm. Würde man sich davon in Preußen gute Früchte versprechen?

Im englischen Oberhause sah man bei der schwierigen Frage über

die Emancipation der Katholiken fast alle Söhne des Königs Georg III. im eifrigsten Kampfe gegenübertreten, und namentlich in der erbittertsten Persönlichkeit die Brüder, den Herzog von Clarence und den von Cumberland. Den Herzog von Cumberland sahen wir einige Jahre darauf an demselben Orte mit einer Anklage wegen Hochverraths bedroht als Großmeister der Orangen-Logen, was wieder nur mit seiner politischen Thätigkeit zusammenhing, und der Prinz mußte im Jahre 1836 seinen Austritt aus diesen Logen erklären, derselbe Prinz, der das Jahr darauf König von Hannover ward. Der Herzog von Clarence ward zu einer Zeit, da er schon als englischer Thronerbe dastand, unter dem Cannings-Ministerium zum Groß-Admiral des Reichs ernannt. Als solcher gab er dem Admiral Codrington eine geheime Anweisung, welche allein, so erzählt man, die Schlacht bei Navarin vom 20. Oktober 1827 hervorrief gegen den Willen des Ministeriums und noch entschiedener gegen den Willen des damals regierenden Königs, des Bruders des Herzogs von Clarence.

Somit führt ein entschiedenes Eintreten der Prinzen eines regierenden Hauses in die Staatsverhältnisse an sich schon große Nachtheile mit sich, es ist aber nur möglich in Verbindung mit einer parlamentarischen Wirksamkeit. Die Sache, der ich eben gedachte, kam übrigens zu keiner Untersuchung, allein ein Jahr darauf, als Wellington Minister ward, nahm der Herzog von Clarence seine Entlassung, und wenige Jahre darauf war er König von England, William IV. Meine Herren! Eine solche Einrichtung, welche die Verfassung gefährdet und namentlich auch die Verantwortlichkeit der Minister im höchsten Grade bedroht, eine solche Verfassung, eine solche Einrichtung ist an sich bedenklich, sehr bedenklich, verdient aber am allerwenigsten Nachahmung, wenn man keine Pairie dadurch gewinnt; sie darf um so weniger eingeführt werden, wenn sie zu gleicher Zeit dem Königlichen Hause Nachtheil droht, Nachtheile der inneren Entzweiung und der ungleichen Beurtheilung seiner Mitglieder im Volke. Der Begründer der französischen Charte vom Jahre 1814 war keineswegs blind in Absicht auf diese Gefahren. Die französische Charte von 1814 legt die Ausübung des Rechts der Prinzen, Sitz in der Kammer zu nehmen, in des Königs Hand, weil diese Ausübung nur stattfinden dürfte in Folge einer in jeder Sitzungsperiode neu zu erlassenden Königlichen Botschaft. Als Ludwig Philipp an die Herrschaft kam, hütete sich der Herzog von Orleans sehr weislich vor einer Kammer-

thätigkeit und überhaupt vor einer überwiegenden politischen Wirksamkeit. Allein wie man es auch stelle, die Sache hat immer ihre nachtheiligen Folgen, möge der König hemmend eintreten, nachtheilig für die Beurtheilung des Inhabers der Krone; sind die Prinzen in ihrer Theilnahme thätig oder lässig, in jedem Falle liegt hier eine Quelle der Störung, der Zwietracht und des üblen Leumunds verborgen, die man besser uneröffnet läßt. In der besten Zeit der deutschen Reichstage führten die regierenden Herren sehr häufig ihre Prinzen mit auf die Reichstage. Man hat deshalb sogar die deutschen Reichstage die Universitäten der deutschen Prinzen genannt; allein es schien damals die von diesem Besuche der deutschen Reichstage gehoffte politische Bildung keineswegs ein thätiges Eingreifen der Prinzen selber in die Staatsgeschäfte zu erfordern. Es wird schließlich von meiner Seite kaum der Versicherung bedürfen, daß keine Art oppositioneller Regung, die ich überhaupt nicht in mir verspüre, sondern lediglich die Ehrfurcht vor dem Königthum und dem Königlichen Stamme mich dahin führt, mich zu der Meinung zu bekennen, die ich hier ausspreche. (Bravo!)

Von jedem Pairieplane, und was mit ihm zusammenhängt, wäre also nach Lage der Dinge abzusehen. Eben darin ist aber freilich das nicht mehr abzuweisende Zugeständniß enthalten, daß wir überhaupt nicht im Stande sein werden, eine erste Kammer von ganz genügendem Gleichgewicht, der zweiten Kammer gegenüber, zu bauen. Nur, daß man nicht durch dieses Zugeständniß sich verleiten lasse, zu der Meinung zurückzufallen, daß es besser sei, das Zweikammer-System ganz aufzugeben und lediglich eine einzige Volks-Kammer aufzustellen. Auch die weniger gelungene erste Kammer bietet unschätzbare Vortheile dar; den unschätzbaren zwiefachen Vortheil zunächst, daß da zwei verschiedene, ganz getrennte Versammlungen neben einander bestehen, wenn auch unglücklicherweise aus nicht sehr verschiedenartigen Bestandtheilen bestehend, von denen aber jede für sich die politischen Fragen in Berathung nimmt und sie am Ende mit der anderen Kammer, um zu einer praktischen Folge zu gelangen, auszugleichen hat. Der zweite Vortheil ist, daß vermöge dieser Einrichtung die Krone gar selten genöthigt ist, der Volksvertretung gegenüber ihr „Nein" auszusprechen. Darum wäre in dieser Beziehung sogar eine Volksvertretung und eine solche Bildung von 2 Kammern, welche sich aller Beschaffenheitsunterschiede begäbe, nicht ganz zu verwerfen; eine solche Zweikammer-Einrichtung, welche z. B.

ganz gleichartig gewählte 250 Mitglieder in jede Kammer setzte und eine jede für sich berathen ließe, obgleich ich meinestheils zu einer solchen Einrichtung darum keineswegs rathen würde, weil ein tückischer Zufall es z. B. dahin bringen könnte, daß alle oder die Mehrzahl der konservativ Gesinnten in die eine Kammer kämen, die Radikalen aber in die andere, was denn von Anfang her — denn man hätte die Vertheilung dem Zufall übergeben — ein gedeihliches Zusammenwirken der Kammern unmöglich machte. Man verschmähe daher keineswegs die Beschaffenheits-Unterschiede, die zu haben sind; man verschmähe sie nicht für die erste Kammer; man bedinge ein höheres Lebensalter, bedinge eine längere Zeit der Funktion, bedinge einen höheren Vermögenssatz, sei es für die Wähler, sei es für die Wählbaren, oder auf irgend eine Weise für beide. Allein man verhehle sich dabei nicht, daß, wo einmal die Pairie nicht gelingen kann, man nimmer mit der ersten Kammer über einen Senat hinauskommt. Aus diesem einfachen Grunde erkläre ich mich gegen jede Vermehrung der Zahl der bisherigen Mitglieder. Die tägliche Erfahrung lehrt uns, nicht blos beim Jagdgesetz, daß 120 bis 130 Mitglieder, wie sie gewöhnlich sich hier versammeln, hinreichen, um eine lebhafte, die verschiedenartigen Gesichtspunkte auffassende Diskussion zu entzünden: das ist Alles, was es für einen Senat bedarf. Warum denn über 180 hinausgehen? Eine Vermehrung würde uns, da vermuthlich, soweit ich die Stimmung habe beobachten können, der Wegfall der Diäten beibehalten werden wird, nur zu mehr Lücken oder zu mehr Beamten, vornehmlich hauptstädtischen, führen. Eine Vermehrung würde außerdem, wie mir scheint, unerläßlich die nothwendige Anerkennung der Wahrheit verspäten, daß die erste Kammer, wenn auch gleichberechtigt, dennoch wohl thun wird, sich in Steuerfragen der Entscheidung der zweiten Kammer mehrentheils unterzuordnen.

Bis hierher, meine Herren, habe ich mich zu ganz entschiedenen Ansichten bekannt; um so bereitwilliger werde ich meine Meinung in Absicht auf die übrigen Pläne und Vorschläge unterordnen. Denn keineswegs ist die Einrichtung der ersten Kammer, wenn nur die Hauptmißgriffe vermieden sind — und was ich dafür halte, darüber habe ich mich bereits ausgesprochen — keineswegs sage ich, ist die Einrichtung der ersten Kammer so entschieden grundsätzlicher Art, wie z. B. das bei der Steuerbewilligungsfrage war; am Ende wird in Bezug auf die Einrichtung der ersten Kammer das Meiste durch Nachgiebigkeit unter uns und durch

Nachgiebigkeit und Ausgleichung mit der anderen Kammer vermittelt werden müssen. Am wenigsten würde ich freilich wohl der Interessen Vertretung geneigt sein, welche in dem Systeme der Herren Abgeordneten Stahl und von Keltsch vorliegt, jedoch nicht rein ausgeprägt, sondern durchmischt von Pairie-Bruchstücken, am meisten bei dem Ersteren.

Was die Pairs betrifft, so habe ich mich gegen deren Annehmbarkeit bereits, wie ich glaube, zur Genüge ausgesprochen. Was aber die Interessen-Vertretung angeht, die als ein Theil des Planes übrig bleibt, so scheint mir diese durch eine künstliche Mühwaltung dasjenige ungefähr zu erzielen, was sich ohne solche Mühwaltung von selber ergiebt.

Ich kann es nicht lassen, mir fällt unwillkürlich der Maler von Ubeda bei Cervantes ein, welcher, als er einen Hahn gemalt hatte, zum Ueberfluß darunter setzte: „Das soll einen Hahn bedeuten." (Heiterkeit.)

Unser Hahn malt sich von selbst; denn wie die Zeit einmal steht, so finden wir in unserer Kammer, finden in unseren gegenwärtigen 180 Mitgliedern alle Interessen in Wahrheit vertreten, den Grundbesitz, die Industrie, den Handel, den Krieg, die Wissenschaft, die Religion und die Kirche, denn wer auch gerade nicht Theologe von Fach ist, wird dennoch sich ein Urtheil über kirchliche Dinge nicht abschneiden lassen. Um so schwerer begreife ich freilich die andere Kammer, welche die allgemeine Interessen-Vertretung verworfen hat, statt ihrer aber die Begünstigung eines einzelnen Interesses, des Interesses nämlich der höchstbesteuerten Grundbesitzer, beschlossen hat, welchem Beschluß auch die Majorität unseres Verfassungs-Ausschusses, doch mit einer Modification, beigetreten ist. Ich konnte mich als Mitglied des Verfassungs-Ausschusses damit nicht einverstanden erklären. Abgesehen nämlich von dem, was sich gegen ein gemischtes System überhaupt sagen läßt, nämlich, daß das eine Drittel so, die zwei anderen Drittel auf eine andere Weise gebildet werden sollen, widersprach ich hauptsächlich aus zwei Gründen. Erstens: es ist ein guter Grund vorhanden, die Wohlhabenheit mit politischen Rechten zu bevorzugen, weil eine gewisse Ausstattung mit sachlichen Gütern einmal unerläßlich für die höhere Bildung ist. Allein den Reichthum gerade prinzipiell politisch zu begünstigen und zu bevorzugen, dazu kann ich keinen Grund entdecken; oft verschmäht der Reiche die Bildung, er hält sich ihrer unbedürftig. Mein zweiter Gegengrund war dieser: Die Bevorzugung, immer verhaßt, ist in diesem Falle vollends überflüssig. In beiden Kammern sitzen bereits Männer, reich

begütert durch Grundvermögen, und ihrer werden, sobald sie es anders nur wollen, ohne allen Zweifel immer mehr werden. Auch ist das im hohen Grad wünschenswerth, denn Niemand wird der Ehrenfestigkeit, welche sich an ein Landleben vermögender Männer mit Bildung zu knüpfen pflegt, seine Anerkennung entziehen. Fehlt diesen Männern aber die Neigung, in politische Wirksamkeit einzutreten, vielleicht zum Theil veranlaßt durch ungünstige Vermögensverhältnisse, so ist mit ihren Wählerrechten nichts gewonnen. Denken Sie zu gleicher Zeit an die üble Nachrede, ich darf wohl sagen, an den Haß, den in Frankreich das double vote der Höchstbesteuerten nach sich zog.

Mir würde die am meisten staatgemäße Auffassung dünken, die erste Kammer aus den Provinzen durch die Wahl der zu bildenden Provinzial-Vertretung hervorgehen zu lassen. Die Mehrzahl unserer Provinzen beruht auf uralten historischen Verhältnissen, die den Charakter der Unvergänglichkeit an sich tragen, und von denen wir gar nicht einmal wünschen dürfen, daß sie sich verlieren mögen, denn sie bilden die lebendigen Gliedmaßen des Staates. Allein ich richte keinen Antrag auf eine solche Anordnung, weil ich gefunden habe, daß diese Auffassung zur Zeit wenig Anklang findet. Man fürchtet wie ich sehe, zum Theil eine Gefahr für die Staatseinheit, wenn auf solche Weise ein provinzieller Geist erwüchse, eine Besorgniß, die, meine ich, der Vereinigte Landtag hinweggetilgt hat, und die vollends verschwindet, wenn man auf die danebenstehende und wahrscheinlich überwiegende zweite Kammer blickt, auf die Volkskammer. Ferner meint man, es wäre eine Versammlung von Provinzialständen, die ja doch noch nicht einmal gesetzgeberisch in ihrer Zahl festgestellt ist, zu klein, um sie mit einem solchen Wahlrechte betrauen zu dürfen.

Eine wirkliche Schwierigkeit, ich muß es gestehen, machen die nothwendigen Neuwahlen, da die Vertretung einer Provinz sich nicht so leicht berufen läßt, wie etwa eine Kreisvertretung. Man müßte Stellvertreter zulassen oder eine Anzahl von Ueberschußwahlen von Anfang her treffen.

Allein ich verweile nicht dabei, ich meinestheils werde auch für die Kreisvertretung stimmen können. Möchten wir überhaupt, wenn nur die Haupt-Mißgriffe vermieden werden, uns auf diesem Gebiete bereitwillig jeder Modification fügen, die zu einer raschen Ausgleichung, sowohl hier als mit der zweiten Kammer, führen kann! Ein großer Uebelstand freilich, daß wir noch gar keine Kreisvertreter, keine Provinzial-Vertreter

besitzen, daß die Gemeinde-Ordnung noch nicht feststeht. Dieser Umstand ist Ursache, daß die Ansicht derjenigen, welche die erste Kammer wie die zweite auf einen Census, freilich einen merklich erhöhten, gründen, daß diese Ansicht, wie mir scheint, mit jedem Tage der Anhänger mehr gewinnt. Dennoch will mich immer bedünken, als lasse sich auf dem Grunde der Regierungs-Vorlagen füglich schon jetzt eine Entscheidung treffen in Bezug auf den Gemeinde-Organismus, welchem das Wahlrecht in Bezug auf die erste Kammer vertraut werden soll. Denn wo zwei Punkte schwanken, muß man doch immer sich entschließen, den einen zuerst festzustellen.

Solche Entscheidung, hier zuerst bei der Verfassung getroffen, würde nachher gar schwer wiegen bei der Berathung über die Gemeinde-Ordnung. Im Uebrigen hat ja neuerdings eine Aeußerung des Herrn Ministers des Innern günstige Aussicht gegeben, daß die Gemeinde-Ordnung nach nicht so langer Zeit im Laufe des nächsten Sommers sich werde verwirklichen können. Für einen anderen Uebelstand halte ich es, daß unsere Geschäftsordnung nicht gestattet, für die Artikel von der Kammerbildung mindestens eine zweite Lesung vorzubehalten. Gewiß aber bleibt es wünschenswerth, daß unsere Entscheidung mit einer zahlreichen Majorität falle, damit sie keineswegs, was leider in der anderen Kammer geschehen, den Eindruck einer mehr zufälligen Erscheinung zurücklassen möge. (Bravo!)

[Unmittelbar nach dieser Rede Dahlmann's vertrat Stahl seinen Antrag und berief sich für ihn darauf, daß Dahlmann noch 1847 in seiner Politik behauptet habe, in keinem Staate, und auch in den deutschen Staaten kleineren und mittleren Maßes nicht, fehle es ganz an erblichen Bestandtheilen, die sich für eine erste Kammer eignen, als Prinzen und Standesherren. Darauf erwiderte Dahlmann (St. B. S. 1521):]

Es ist schon früher vorgekommen, daß einzelne Stellen aus meiner Politik hier citirt worden sind, was ich natürlich nicht verwehren kann. Was diese letzte Citation betrifft, so will ich mir blos erlauben zu bemerken, daß ich sie in einem Zusammenhange gemacht habe, der nicht zugleich hervorgehoben worden ist. Es kam mir darauf an, bemerklich zu machen, welche Gründe für die Aufrichtung einer ersten Kammer neben einer zweiten zeugten und also Alles in summarischer Erwähnung hervorzuheben, was deutlich macht, daß es allenthalben eine Anzahl überlieferter Elemente geben würde, die zur Schöpfung einer

ersten Kammer allenfalls benutzt werden könnten. Unter diesen habe ich auch der Königlichen Prinzen gedacht.

Ich glaube, daß durch das eben Angeführte sich schon Alles erledigt, was ich allenfalls zu erwidern hätte. Inzwischen will ich Eines nicht verschweigen. Ich bin früher wirklich der Meinung gewesen, daß eine Aufnahme der Königlichen Prinzen in die erste Kammer an sich wünschenswerth sei. Ich habe bei Aufrichtung des Hannoverschen Staatsgrundgesetzes, wo man mich bei der ersten Berathung im Staats-Ministerium zuzog, wie ich mich sehr wohl entsinne, gerade für die Aufnahme der Königlichen Prinzen meinen Rath abgegeben, und ich habe Widerstand gefunden. Mein Rath drang aber nachgehends durch. Ich trage kein Bedenken, hier öffentlich zu erklären, daß ich nach fortgesetzter Erfahrung und Nachdenken über diesen Gegenstand, und vielleicht noch durch besondere Erfahrungen, die durch eigene Lebensverhältnisse mir nahe getreten sind, seitdem zu einer anderen Meinung gekommen bin. Das will ich geradezu bekennen. Ich bin jetzt von dem Gegentheil überzeugt. Immerhin mag mich nun ein Tadel darum treffen, weil ich die Stelle in der neuen Auflage nicht gestrichen habe. Wer im Zusammenhange liest, wird ihn zurücknehmen. Der geehrte Herr Abgeordnete wird mir auf jeden Fall gewiß zutrauen, daß ich damals bona fide geschrieben und jetzt bona fide gesprochen habe. (Bravo!)

3. Zweite Rede gegen die Pairskammer am 29. Januar 1850 [1].

(St. B. V, S. 2357—2359.)

Meine Herren! Meine anfängliche Absicht war, auszugehen von einer Reihe von allgemeinen Betrachtungen über unsere Verfassungslage. Inzwischen hat aber einer der Herren Vorredner, der Herr Abgeordnete von Ammon, in meinem Sinne und in dem Grade überzeugend mit solcher Einsicht und Wärme über diese Verhältnisse gesprochen, daß ich ihm bis ins Einzelste nur beistimmen kann. Mein Gedanke war, mich von der allgemeinen Betrachtung auf einen besonderen Punkt zurück-

[1] Gehalten, nachdem nach der Königlichen Botschaft vom 7. Januar 1850 die zweite Kammer den in der folgenden Rede kritisirten Antrag des Grafen Arnim zum Beschluß erhoben hatte, wonach die Pairie erst im August 1852 ins Leben treten sollte.]

zuziehen, der das Verdienst hat, daß er zugleich speziell und allgemein ist. Ich meine die Frage über die Zusammensetzung der ersten Kammer, über die Pairie. Da ist es nun freilich, wenn ich eine Vorbemerkung machen darf, mir eben hier in der Versammlung geschehen, daß mich ein geehrter Kollege erinnert hat, wie ich in der früheren Debatte über die Pairie-Frage eine Behauptung gethan, die die Erfahrung keineswegs bestätigt habe. Ich wagte es nämlich damals, zu sagen, es sei ganz unmöglich, daß unsere zweite Kammer von einer Minorität von 62 Stimmen, die damals sich für die Pairie erklärt hatte, zu einer Billigung der Pairie zurückkehre. Die Erfahrung hat mich widerlegt; vor drei Tagen hat in der anderen Kammer eine Mehrheit von 12 Mitgliedern sich für die Pairie entschieden, und ich klage mich in dieser Hinsicht selber Mangels an Voraussicht an.

Ich will aber der einmal angefangenen Beichte noch eine andere hinzufügen. Ich bekenne, ich habe es für durchaus unglaublich gehalten, und es ist mir von allen den Dingen, die ich in dem alten Büchlein des Paläphatus, welches von unglaublichen Dingen handelt, früher gelesen habe, nichts so unglaublich vorgekommen, als gerade dieses, was ich nennen will; ich habe es für unglaublich gehalten, daß das Ministerium, welches früherhin die Pairie selber abvotirt hat, in kurzer Frist dahin gelangen könne, uns eine Pairie, die der früher verworfenen so ähnlich sieht, wie ein Ei dem anderen, selbst vorzulegen und sogar seine Existenz an dieselbe zu knüpfen. Allein es ist so geschehen.

Endlich mein dritter und vielleicht mein schlimmster Irrthum. Man sagt mir, auch die Mehrzahl unserer Kammer sei jetzt für die Pairie gewonnen. Dem mag so sein, ich kann das nicht beurtheilen. Aber gleichwohl, meine Herren, so groß ist meine Verstockung, gleichwohl glaube ich meinestheils nicht an eine preußische Pairie. Ich glaube nicht, daß aus der preußischen Pairie etwas werden wird. Ich glaube nicht an die preußische Pairie überhaupt, noch weniger an die des Jahres 1850, am allerwenigsten an die des Jahres 1852. (Bravo!)

Meine Herren! Wir machen eine Pairskammer, und gerade darum werden wir keine haben. Eine Pairskammer läßt sich nicht machen. Natur und Geschichte läßt sich nicht spotten. Was würden Sie zu einem Herrscher sagen, den das flache Terrain seines Landes langweilte, und er beschlösse, ein Gebirgsland daraus zu machen? Sie würden sagen, der Herr wird es zu einer Parkanlage von hübschen waldigen Hügeln

um sein Schloß herum bringen, aber niemals zu einer Staats-Anlage. Der Herr wird zum Staate etwas gethan haben, keineswegs aber etwas für den Staat. Das ist das unvermeidliche Schicksal jeder gemachten Pairie. Die Pairie von England ist älter, als die englischen Dynastieen es sind; sie ist älter, als die Staats-Einheit von England. Beide, Dynastie und Pairie, sie lassen sich pflegen und fortsetzen; allein es ist unendlich schwer, sie zu begründen. Frage ich mich aber, welche Gründung von beiden denn die schwierigere sei, so erwidere ich unbedenklich: das ist die Gründung der Pairie. Denn das ist das Unverwüstliche im Königthum, daß in ihm die Staats-Einheit verkörpert dasteht. Diese Staats-Einheit kann und will man einmal nicht missen, und wird dergestalt immer auf das Bedürfniß des Königsthums zurückgeführt. Und so geschieht es, daß selbst eine lange mißliebige Dynastie am Ende es doch durchsetzt, so viele Verhältnisse auch widerstreben mögen, angenehm und beliebt im Volke zu werden. Das ist die Erfahrung, die auf dem Throne von England das Haus Braunschweig unter König Georg III. machte. Ganz anders mit einer Pairskammer. Wo die Pairskammer schon dasteht als überlieferte Macht, wo sie — was nicht zu vergessen — frühere Ueberschreitungen sorgfältig weggetilgt hat, wo sie, was ebensowenig zu vergessen, politische Größen enthält, da wird die anfänglich nothwendigerweise widerwillige Unterwerfung sich am Ende zu der Einsicht veredeln, daß es sich doch wohl eines Opfers von Seiten der Gemeinfreiheit lohne, für die Frucht, die dieses Opfer bringt; daß die Selbstständigkeit eines erblichen politischen Körpers, der zwischen Krone und Volk versöhnend steht, für den Frieden beider Theile wohl werth sei, daß man ihm etwas von seinem Zorne gegen Vorrechte zum Opfer bringe, das ist menschlich, das ist weise. Allein der Plan, eine Pairie anpflanzen zu wollen, wie eine Baumschule, ist eine Chimäre; ein politischer Entwurf solcher Art würde von einem englischen Ministerium niemals gefaßt, und wird nie von einem Volke, das seine eigne Würde kennt, ertragen werden. (Bravo!)

Wollen wir uns freilich auf dem endlosen Gebiet der politischen Möglichkeiten ergehen, so läßt sich nicht behaupten, daß es schlechterdings wider die Natur der Dinge sei, eine Pairie von vornher zu begründen.

Ich habe in dieser Hinsicht bei Gelegenheit der früheren Debatte auch willig zugestanden, was mir in solchem Betracht als nicht unwahrscheinlich erschien. Ich habe schon damals gesagt, was ich jetzt

wiederhole. Es gab vielleicht in Preußen nach Vollendung der Freiheitskriege einen Zeitpunkt, da es möglich gewesen wäre, eine solche Pairie zu gründen. Damals gab es in Preußen eminente Größen in bedeutender Anzahl, allgemein anerkannte Größen in den Künsten des Krieges, wie des Friedens, in der Art, daß die Krone bei der Ernennung der Pairs einfach der Nennung der Namen, wie sie im Munde des Volkes waren, hätte folgen dürfen. Es war hier kein Mißgriff möglich und der alte Spruch: Fortes creantur fortibus hätte damals herrlich sich im Leben bewährt; was der erblichen Ernennung zur Hülfe gekommen wäre. Dazu die Weihe des Augenblicks, diese Begeisterung ohne Gleichen für die wieder errungene Selbstständigkeit des Vaterlandes; sie konnte auf das Höchste gesteigert werden, wenn die Selbstverleugnung hinzukam, die allerdings im hohen Grade erforderlich ist, sobald es darauf ankommt, daß der Selbstherrscher den Entschluß fasse, dem Volksanspruch auf freiere politische Entwickelung das Genügende zu gewähren.

Die Gründung der Pairie wäre damals im Geleite der jungen politischen Freiheit ans Licht getreten. Allein man wollte derzeit keine Schöpfung, als die Zeit für Schöpfungen da war. Die geborenen Pairs jener Tage sind dahin. Die Metternichsche Aera der Volkseinschläferung erschien; man ward nicht müde, sich ins Ohr zu flüstern, und aus wie manchen, sonst einsichtigem Munde habe ich das vernommen zu jener Zeit: „Nur stets gesorgt für die materielle Wohlfahrt des Volkes, dann dürft ihr über seine politischen Anforderungen ganz ruhig sein.“ Selbst noch das Jahr 1830 brachte keine Enttäuschung. Da sind nun die über Alles bitteren Erfahrungen des Jahres 1848 eingebrochen, noch schmerzen die kaum verharrschten Wunden und ich frage: Ist es jetzt an der Zeit zur Erschaffung neuer erblicher Vorrechte? einer erblichen Pairie?

Aber auch selbst hiervon abgesehen, ich finde überhaupt nicht, daß die Krone gewohnt ist, zu ihren höchsten Räthen gerade die größten Grundbesitzer zu berufen; sie sieht sich nach den fähigsten Köpfen um, obgleich die Minister ihrer Natur nach entfernbar sind; jetzt aber sollen die erblichen Räthe der Krone und des Landes darum erblich sein, weil sie die größten Grundbesitzer sind. Haben wir nicht Erfahrungen genug darüber, wie solche Versuche ausschlagen? sollen die in München und Stuttgart abgetragenen Kleider jetzt in Berlin die neueste Mode werden? (Bravo!)

Alle Welt weiß, daß nichts so sehr der Geltung des Zweikammer-

systems, das wir doch nicht missen wollen, in Deutschland geschadet hat, als die im Pairsstil errichteten ersten Kammern. Ist es weise, die Zahl dieser Beispiele zu vermehren? und ist es vollends weise, das zu thun und jetzt zu thun in dem wichtigsten deutschen Staate? Ist es endlich noth, die so schon so heillos verworrene deutsche Frage durch einen neuen hineingeworfenen Feuerbrand vollends unlösbar zu machen? Die Summe von Allem ist: die ächte Pairie trägt den Charakter der Selbstständigkeit an sich, sowohl der Krone als dem Volke gegenüber, die künstliche Pairie, mit der man uns bedroht, ihrer Natur nach unselbstständig, hat in dem Volke keine Wurzeln, sie muß sich eben darum an die Krone anlehnen und wird nur in Gegenständen des Privat-Interesses Selbstständigkeit erstreben, wahrlich nicht zu ihrem Vortheile. Schon ist der arge Wahn weit verbreitet im Lande, daß die agrarischen Gesetze, daß die Aufhebung der Grundsteuer-Exemptionen und die Gemeinde-Ordnung fallen werden, sobald unsere Pairie entsteht. Soweit meine Bedenken gegen jede Pairie in Preußen.

Ich werde mich kurz fassen können über die Pairie sowohl des Jahres 1850 als die des Jahres 1852. Die erste, in der Allerhöchsten Botschaft entfaltet, setzt, wie billig, die Königlichen Prinzen obenan; sie sind, wo überall eine erbliche Pairie stattfindet, die ersten geborenen Pairs. Aber eben deshalb darf auch ihr Eintritt nicht wie hier nach dem Vorgange der Charte Ludwigs XVIII. von Frankreich geschieht, von der Erlaubniß des regierenden Königs abhängig gemacht werden. Die ersten Pairs im Staate dürfen ja nicht unfreier dastehen, als die übrigen.

Bei großen politischen Einrichtungen müssen überhaupt die Nachtheile, und darauf habe ich schon bei der früheren Berathung aufmerksam gemacht, daß diese Nachtheile hier keineswegs gering sind, unweigerlich zugleich mit den Vortheilen übernommen werden. Den Königlichen Prinzen heute den Eintritt gestatten, morgen verweigern, einzelne abrufen, vielleicht nach einer der Krone mißfälligen Abstimmung, oder auch sie plötzlich in die Kammer senden, vielleicht um bei einer wichtigen Abstimmung den Ausschlag zu geben, alles das sind Beschränkungen, die weit über die beschränkenden Bestimmungen jener Charte Ludwigs XVIII. hinausgehen, sind Kunstgriffe, deren Anwendung den Glanz des Königlichen Hauses nur verdunkeln kann. Ueber die Aufnahme der Häupter der ehemals reichsständischen Häuser in Preußen denke ich so, daß diese ein gutes Recht auf Theilnahme in der Pairie besitzen, sobald überhaupt eine solche

in Preußen eingeführt wird, daß aber ihr Anspruch keineswegs soweit sich erstreckt, als wären sie befugt, die Einrichtung einer preußischen Pairie zu begehren, wie solches auch meines Wissens niemals von ihnen beansprucht ist. Der Kern der neuen Schöpfung besteht aus den erblichen Pairs, welche durch Königliche Verordnung zu ernennen sind. Dazu kämen lebenslängliche Pairs, von Hochbesteuerten gewählte Pairs, Bürgermeister-Pairs, Professoren-Pairs. Wieviel auch gegen diese Mischung einzuwenden wäre, ich verweile nicht dabei. Den Haupttadel verdient die Beschränkung der erblichen Pairs auf eine bestimmte Anzahl. Alle politische Erfahrung lehrt, daß die Krone mit einer erblichen Pairie nicht fertig wird, wenn ihr nicht das unbeschränkte Recht, die Zahl der Pairs beliebig zu vergrößern, zur Seite steht. Durch die Feststellung, daß die erbliche Pairie nur die kleinere Hälfte der ersten Kammer ausmachen soll, wird die Gefahr nach der einen Seite allerdings abnehmen, aber von der anderen Seite steigert sich eben so gewiß die Gefahr des starrsten Kastengeistes, die Gefahr einer Kammer in der Kammer. Das Graf Arnimsche Amendement, welches zum Beschluß der zweiten Kammer erhoben ist, räumt aus der Botschafts-Vorlage mehrere der eben gerügten Mißgriffe weg, allein dieses schwerste Gebrechen der ganzen Schöpfung nicht und durch die zugefügten Motive tritt der fehlerhafte Grundbau des Ganzen nur um so stärker hervor. Welch eine Logik: „Nichts ist schlimmer als im Provisorium zu bleiben, darum stimmt für mein Provisorium!“ (Heiterkeit!) und ferner: „Erschreckt nicht allzusehr vor der Wohlthat einer Pairskammer, sie soll nicht zu früh kommen. (Große Heiterkeit.) Sie soll erst eintreten am 7. August des Jahres 1852.“ Nach zwei und einem halben Jahre! In der Ansicht über diesen Punkt treffe ich mit dem geehrten Abgeordneten von Gerlach gänzlich zusammen; freilich, wie ich glaube, auf Nimmerwiedersehen. (Heiterkeit, Ruf links: sehr gut.)

Aber gewiß ein schlimmeres Mißtrauensvotum hat wohl noch kein Antragsteller seinem Antrage ertheilt. Liegt es uns allen ohne Ausnahme denn nicht sehr nahe zu bedenken, was in diesen Tagen zwei und ein halbes Jahr bedeuten? Wenn etwas den Unmuth, ja ich darf wohl sagen, die Entrüstung der Provinzen Preußens über die neueste Kunde aus der Hauptstadt vermindern kann, so ist es grade dies; die Mehrheit sagt sich: „Es ist noch zwei und ein halbes Jahr hin, es wird also nichts aus der Sache.“ (Bravo links.)

Meine Herren! Nur noch Eins. Wir haben an unserer ersten Kammer, was wir gerade an ihr haben können (Ruf links: sehr gut), einen Senat, der nach seiner ganzen Zusammensetzung von allen Einflüssen frei ist, die der Krone Sorge machen könnten. (Bravo links.)

Die Krone und die andere Kammer werden zugestehen, daß unsere Kammer das Werk der Ausgleichung, der Einigung mit einträchtigem Sinne erstrebt hat. Es ist die erste Kammer, wie sie jetzt besteht, keine tiefsinnige politische Schöpfung, wer möchte das leugnen! Warum denn aber ändern, wenn sie ihren Zweck erfüllt?

Der Mann, meine ich, wird nicht gepriesen, der einfache Hausmannskost verschmäht und Konditorwaaren dafür eintauscht.

Meine Herren! Ich kann nicht dazu helfen, politische Kartenhäuser zu bauen, welche beim ersten Windstoß zusammenstürzen müssen. Meine Herren! Ich kann nicht dazu beitragen, eine politische Institution ins Leben zu rufen, welche die Krone und das Volk gleichmäßig gefährdet, während sie beide zu schützen verspricht. (Große Bewegung, lebhaftes Bravo links.)

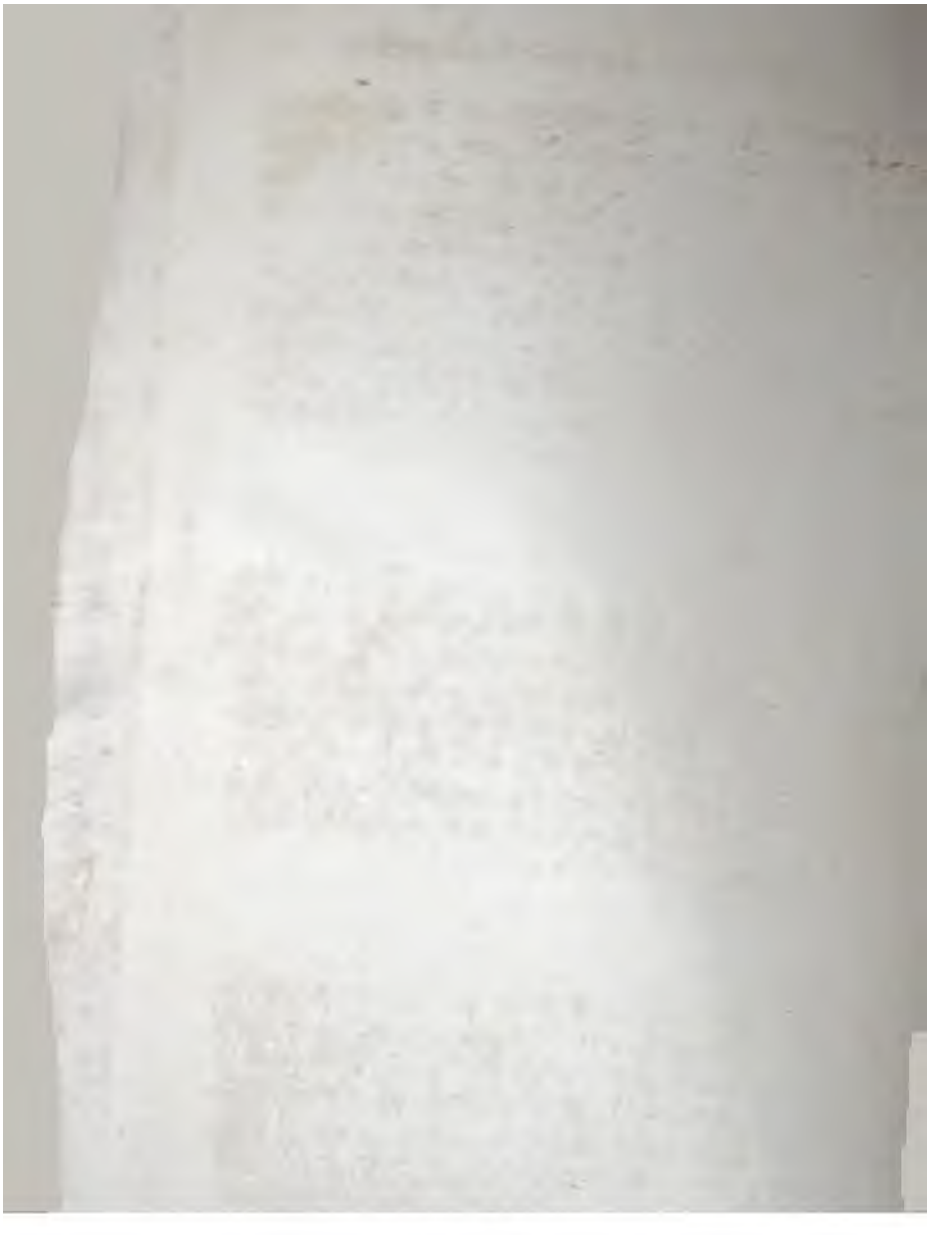

D 7 .D3
Kleine Schriften und Reden.
Stanford University Libraries
3 6105 041 342 671

D
7
D3

Stanford University Libraries
Stanford, California
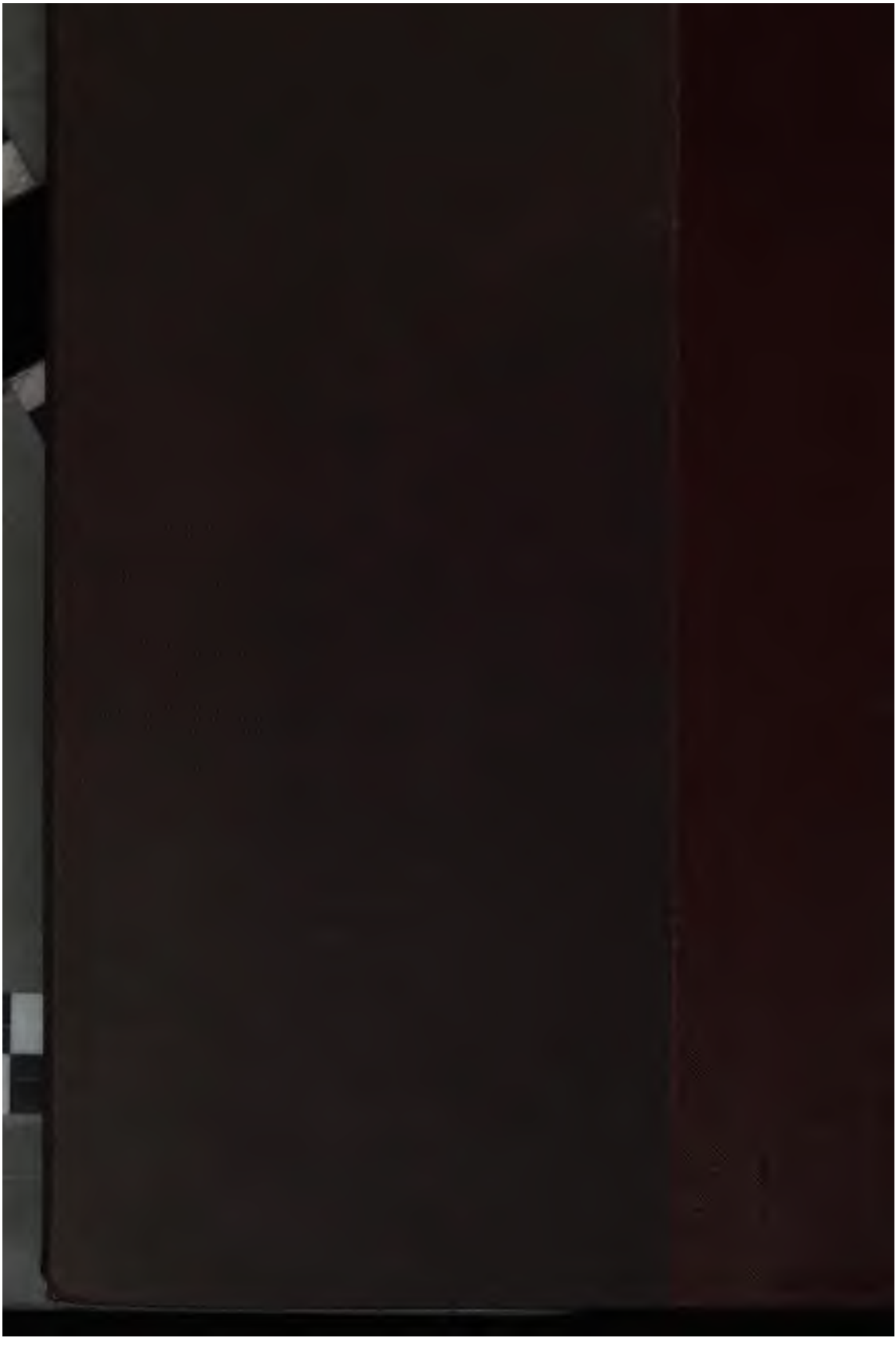
Return this book on or before date due.